Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften

Eike Duckwitz

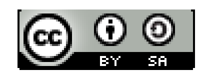
Die Verwertbarkeit von nach §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren



Universitätsverlag Göttingen

Eike Duckwitz

Die Verwertbarkeit von nach §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren



erschienen als Band 28 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2017

Eike Duckwitz

Die Verwertbarkeit von nach §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren

Eine Untersuchung aus rechtsstaatlicher und verfahrensrechtlicher Perspektive

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 28



Universitätsverlag Göttingen
2017

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Institut für Kriminalwissenschaften
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Anschrift des Autors
Eike Duckwitz
E-Mail: eike@duckwitz.de

Satz und Layout: Jan Kaluza
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

http://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-86395-219-8
DOI: https://doi.org/10.17875/gup2017-1034
eISSN: 2512-7047



Meinen Eltern und Magdalena

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2015 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Winter 2014 berücksichtigt werden.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Uwe Murmann, der die Arbeit nicht nur betreut, sondern mir kurzfristig und ohne Vorbehalte die Gelegenheit zu meinem Promotionsvorhaben gegeben hat. Die sehr intensive und bereichernde Zeit an seinem Lehrstuhl in Verbindung mit seiner ständigen Gesprächsbereitschaft waren wichtige Bausteine für die erfolgreiche Fertigstellung dieser Arbeit. Frau Prof. Dr. Katrin Höffler danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank gebührt darüber hinaus meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen des Lehrstuhlteams. Insbesondere Dr. Manuel Ladiges, Dr. Timo Schmidt, Michael Henke und Sascha Warnecke haben in den gemeinsamen diskussionsreichen Pausen meiner Göttinger Jahre wesentlichen motivierenden Einfluss auf das Gelingen der Arbeit genommen, und ich wünsche jedem von ihnen, dass er seine jeweiligen gesteckten Lebensziele in beruflicher und privater Hinsicht erreichen kann. Frau Thekla Bollensen danke ich zudem für die unermüdliche administrative Unterstützung und die liebevolle Begleitung unseres gesamten Lehrstuhlteams.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat mir durch die finanzielle Förderung im Rahmen des gewährten emadeus-Stipendiums für besonders erfolgreiche Sportler

mit beispielhaftem persönlichen Auftreten während ihrer sportlichen Karriere den erforderlichen organisatorischen Spielraum für den zeitlich flexiblen Abschluss des Promotionsvorhabens gegeben.

Mein ganz besonderer Dank gebührt schließlich meiner Familie. Meine Eltern Frauke und Dr. Heinrich Duckwitz haben mir nicht nur eine unbeschwerte Kindheit, Schul- und Studienzeit ermöglicht und damit den Grundstein für die Entstehung dieser Arbeit gelegt. Sie haben mir vor allem immer alle Freiheiten gelassen, nach meinen Träumen zu streben und mir auf diese Weise das große Glück beschert, so viele meiner Lebensziele wirklich erreichen zu können. Ohne meinen Bruder Sönke Duckwitz und seine rege Anteilnahme an dem Fortschritt der Arbeit wären die computerbasierten Formatierungsherausforderungen für mich nicht zu bewältigen gewesen.

Meiner liebevollen Frau, Richterin am Amtsgericht Magdalena Duckwitz, verdanke ich es, dass mein Promotionsvorhaben über das rudimentäre Anfangsstadium hinausgehen und dieses versöhnliche Ende finden konnte. Sie hat mir in den schwierigen Momenten der Selbstzweifel aufopferungsvoll mit viel Verständnis, Geduld und Zuneigung zur Seite gestanden. Mit unseren beiden Söhnen Adam Ferdinand und Jakob Georg verdanke ich ihr zudem unser größtes Glück einer eigenen kleinen Familie, die uns zwar jeden Tag fordert, aber gleichzeitig mit wunderschönen Gefühlen beschenkt.

> *„Life is not measured by the number of breaths we take, but by the number of moments that take our breath away"*

Wir haben bereits so viele unvergessliche gemeinsame Momente erleben dürfen und ich freue mich auf unzählige weitere für immer bleibende Augenblicke mit Dir, Magdalena, und unseren beiden kleinen Rabauken.

Ich liebe Dich!

Braunschweig, im Mai 2017

Eike Duckwitz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
abl.	ablehnend(er)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ACR n.F.	Archiv des Criminalrechts – Neue Folge
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGGewVerbrG	Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933
AK	Reihe Alternativkommentare
allg.	allgemein(e)
Alt.	Alternative
Angekl.	Angeklagte(r)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung(en)
AnwBl.	Anwaltsblatt
AnwK	AnwaltKommentar
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArGe	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BB	Der Betriebs-Berater
BegrRegE	Begründung des Regierungsentwurfes
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Beschl.	Beschluss
Bespr.	Besprechung
Bf.	Beschwerdeführer
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
Blutalkohol	Blutalkohol – Alcohol, Drugs and Behaviour
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Bsp.	Beispiel(e)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZR	Bundeszentralregister
BZRÄndG	Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 25.5.1976
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltverein
Der Staat	Der Staat – Zeitschrift für Staatsrechtslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
Die Justiz	Die Justiz – Amtsblatt des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg
DJ	Deutsche Justiz – Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einf.	Einführung

Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
Emminger-VO	Emminger-Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4.1.1924
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	Europarecht
Eur. Court H. R.	European Court of Human Rights
f.	folgende(r)
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift
GSSt	Großer Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hans.OLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HK-StPO	Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.E.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof ICJ (Den Haag)
insb.	insbesondere
IntKommEMRK	Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	im Sinne des / der
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBlNRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JurA	Juristische Analysen
JurBl.	Juristische Blätter
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht (Berlin)
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KMR	Kleinknecht-Müller-Reitberger, Kommentar zur Strafprozessordnung
krit.	kritisch(er)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
Lfg.	Lieferung
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR	Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz - Großkommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK	Menschenrechtskonvention
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nachtr.	Nachtrag
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-GS	Nomoskommentar – Gesamtes Strafrecht (StGB/StPO/Nebengesetze)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OpferschutzG	Opferschutzgesetz
Österr.VfGH	Verfassungsgerichtshof Österreich

OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
preußGS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
PrG v. 1846	Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17. Juli 1846.
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer(n)
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
S.	Seite(n)
Saar. OLG	Saarländisches Oberlandesgericht
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwG	Schwurgericht
SH	Schleswig-Holstein
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Revue Suisse de Jurisprudence)
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung – Mit GVG und EMRK
sog.	sogenannte(r)
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier: StGB – Strafgesetzbuch Kommentar
SSW-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier: StPO – Strafprozessordnung Kommentar
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG vom 19.12.1964
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
1. StrRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
2. StrRG	Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts
StrZ	Strafzumessung
StV	Strafverteidiger

StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
StVRG	Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
Thür. OLG	Thüringer Oberlandesgericht
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom / von
Vgl. / vgl.	Vergleiche / vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VP	Vertrauensperson
VRS	Verkehrsrechtssammlung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.B.	zum Beispiel
ZdStV n.F.	Zeitschrift für das deutsche Strafverfahren – Neue Folge
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrVerf	Zeitschrift für deutsches Strafverfahren
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
zugl.	zugleich
zust.	zustimmend(er)

Einleitung

„Durch nichts ist gewährleistet, dass die Justiz zwar den guten Tropfen (Verfahrensbeschleunigung, Entlastung, möglicherweise, wenn auch sicherlich die Ausnahme: Umgehung eines Freispruchs) genießt, den bösen Tropfen (Unschuldsvermutung, Ausschaltung des ausgesonderten Teils bei der Restbeurteilung) jedoch nicht schlucken will."[1]

A. Hintergrund der Arbeit

Die jüngsten Entwicklungen im Strafverfahrensrecht sind durch die strafprozessuale Auslegungsdoktrin der Beschleunigung[2], Effektivierung und Verbilligung[3]

---

[1] *Peters*, StV 1981, 411 (412), der die Problematik der vorläufigen Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO bereits unter dem Gesichtspunkt beleuchtet, dass der Staat den Gewinn des aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgenden Verzichts auf die strenge Durchführung des Legalitätsprinzips nicht auf Kosten des Angeklagten erlangen dürfe.

[2] Siehe dazu *Trüg*, StV 2010, 528 (528-538); Beschluss I. (1) des 68. DJT 2010, StV 2011, 55 (55); Beschluss I. 2.2, 2. Alt. des 60. DJT 1994, Verhandlungen Bd. II/1 Sitzungsberichte (1994), M 85; zusammenfassend *Kudlich*, Gutachten C zum 68. DJT, Verhandlungen Bd. I Gutachten (2010), C 102-103: „Der Beschleunigungsgrundsatz wird nicht mehr nur herangezogen, um dysfunktionalen Verfahrensverzögerungen entgegenzutreten, sondern entfaltet seine Wirkung auch gegenüber solchen, einem Rechtsstaat durchaus gut zu Gesicht stehenden »Entschleunigungen«,

geprägt.[4] Liegen diese Maximen dem Grunde nach sowohl im Interesse des Beschuldigten als auch der staatlichen Verfolgungsbehörden[5], so ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Tendenz zu beobachten, die Prinzipien über den viel zitierten Topos der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“[6] verstärkt in einer den Beschuldigten benachteiligenden Interpretation in das Strafverfahren einzuführen.[7] Mit Blick auf das Beschleunigungsgebot werden unterschiedliche strafprozessuale Institute diskutiert, die überwiegend die objektive Dimension des Beschleunigungsgrundsatzes betonen und durch die Vernachlässigung der subjektiven Dimension einschränkend auf die Rechtspositionen des Beschuldigten ein-

die ihren guten Grund haben bzw. die in der Gewährung bestimmter Verfahrensgarantien zwangsläufig angelegt sind.“

[3] *Hassemer* in: Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende, 17 (18).

[4] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (442).

[5] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (442); vgl. zur Beschleunigungsmaxime BGHSt 26, 228 (232) = *BGH* NJW 1976, 116 (117); *Landau*, NStZ 2011, 537 (454); *Imme Roxin*, StV 2010, 437 (438); *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1 (1); KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 36; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 160; *Pfeiffer*, StPO, Einl. Rn. 10. Zusammenfassend Beschluss I. des 68. DJT 2010, StV 2011, 55 (55): „(1) Im Interesse der Beschuldigten wie der Opfer und im Interesse der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sind Strafverfahren zügig durchzuführen. (2) Die Beschleunigung des Verfahrens ist aber kein Wert an sich, der es rechtfertigen würde, andere Verfahrensgarantien im Kern einzuschränken.“ In diese Richtung bereits Beschluss I. 2.2, 2. Alt. des 60. DJT 1994, Verhandlungen Bd. II/1 Sitzungsberichte (1994), M 85: „Der Beschleunigungsgrundsatz hat sowohl dem staatlichen Interesse an einem möglichst zügigen, zeit- und kostensparenden Verfahren als auch dem Schutz des Beschuldigten vor vermeidbaren staatlichen Verfahrensverzögerungen sowie dem Interesse des Verletzten an einer schnellen Ahndung der ihn belastenden Straftat zu dienen. Um diesen teils gegenläufigen Interessen in möglichst ausgewogener Weise Rechnung zu tragen, sind Beschneidungen von Rechten insoweit hinzunehmen, als dadurch keine Nachteile für die Rechtsfindung entstehen und keine rechtsstaatlichen Grundsätze preisgegeben werden.“

[6] Siehe BVerfGE 33, 367 (383); 46, 214 (222-223); 53, 152 (160); 74, 257 (262) = *BVerfG* StV 1987, 498 (499); *BVerfG* StV 2011, 65 (66); BVerfGE 122, 248 (272-273): „Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn ausreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden.“ Zur Verbindung zwischen dem Beschleunigungsgebot und der „Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege“ *Laue*, GA 2005, 648 (653-663); *Kudlich*, Gutachten C zum 68. DJT 2010, Verhandlungen Bd. I Gutachten, C 16; kritisch zum Topos der „Funktionstüchtigkeit“ und dessen inhaltlicher Bedeutung *Lien*, GA 2006, 129 (146-147); *Hassemer*, StV 1982, 275 (275-280) und zusammenfassend (280): „Den Begriff »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege« sollten die Gerichte so lange in der Schublade verwahren, bis sie ihn wirklich brauchen – was hoffentlich nie der Fall sein wird.“ Anders hingegen *Landau*, NStZ 2007, 121 (121-129), der einleitend hervorhebt (121): „Der Topos der funktionstüchtigen Strafrechtspflege ist wie ein Wiedergänger: wenig fassbar, und doch scheint er immer auf, mal als Gegeninteresse, mal als Tapetentür oder als Kampfbegriff. Ihm sollte zur Wiedergeburt verholfen werden.“

[7] Vgl. *Tepperwien*, NStZ 2009, 1 (5-7); *Trüg*, StV 2010, 528 (529); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1080-1084); *Imme Roxin*, StV 2010, 437 (437); *Wohlers*, NJW 2010, 2470 (2470); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (442).

wirken.[8] Dies geschieht, obwohl durch die Beschleunigung des Strafverfahrens nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur die subjektiven Belange des Beschuldigten im Vordergrund stehen.[9] So wird die formale Beweiskraft des Protokolls neuerdings über nachträgliche gerichtliche Berichtigungsmöglichkeiten zu Lasten des Beschuldigten eingeschränkt, wodurch einer Verfahrensrüge durch die sog. Rügeverkümmerung[10] der Boden entzogen wird.[11] Ferner wird das

---

[8] Die sog. subjektive Dimension beschreibt das Gebot der Beschleunigung als subjektives Recht des Beschuldigten, während die sog. objektive Dimension die überindividuelle und verfahrenssichernde Funktion des Instituts betont, vgl. *Trüg*, StV 2010, 528 (528); *Imme Roxin*, StV 2010, 437 (437). Abgeleitet wird die sog. subjektive Dimension des Beschleunigungsgebots unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 EMRK (speziell für Haftsachen aus Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK), wobei der *EGMR* das Gebot der Beschleunigung als individuelles Menschenrecht versteht und auf das bestehende Recht auf ein faires Verfahren abstellt, vgl. *EGMR* NJW 2001, 2694 (2694); *Laue*, GA 2005, 648 (648); *Tepperwien*, NStZ 2009, 1 (1); *Tepperwien*, FS Widmaier, 583 (595-596); *Imme Roxin*, StV 2010, 437 (437); *Schlothauer*, StV 2009, 578 (579); *Gaede*, wistra 2004, 166 (168) sowie für einen Überblick über die aktuelle Rspr. zu Art. 6 Abs. 1 EMRK *Mansdörfer*, GA 2010, 153 (153-168). Daneben folgt das allgemeine Beschleunigungsgebot auch aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. dem auf Art. 20 Abs. 3 GG basierenden Rechtsstaatsprinzip bzw. dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, vgl. BVerfGE 20, 45 (50-51) = *BVerfG* NJW 1966, 1259 (1259-1260); BVerfGE 63, 45 (69) = *BVerfG* StV 1983, 177 (180); *BVerfG* NStZ 1984, 128 (128); *BVerfG* StV 1993, 352 (352-353); *BVerfG* NJW 2001, 2707 (2707); *BVerfG* StV 2003, 383 (385); *BVerfG* NJW 2003, 2897 (2897); *BVerfG* NStZ 2004, 335 (335); *BVerfG* NStZ 2006, 680 (681); *BVerfG* NJW 2006, 1336 (1337); BGHSt 24, 239 (240); 50, 40 (54); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 160; *Pfeiffer*, StPO, Einl. Rn. 10; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einl. Rn. 30.

[9] BVerfGK 8, 260 (263) = *BVerfG* NStZ 2006, 680 (681); BGHSt 26, 228 (232) = *BGH* NJW 1976, 116 (117); *BGH* StV 2009, 5 (5) = *BGH* NStZ-RR 2009, 21 (21); KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 36; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 160; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einl. Rn. 30; *Beulke*, StV 2009, 554 (556); *Fezer*, FS Widmaier, 177 (179); *Eidam*, JZ 2009, 316 (320); *Pfordte*, FS Widmaier, 411 (426); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1073); *Imme Roxin*, GA 2010, 425 (430); *Michalke*, StV 2008, 228 (230); *Piel*, FS Widmaier, 429 (438); *Kudlich*, Gutachten C zum 68. DJT, Verhandlungen Bd. I Gutachten (2010), C 14. Für eine aus Klarstellungsgesichtspunkten erforderliche Aufgabe des einheitlichen Begriffs des „Beschleunigungsgebotes" und eine differenzierte sprachliche Unterteilung orientiert an den beiden sich gegenüberstehenden Polen des beschuldigtenschützenden Interesses an einem zügigen Strafverfahren sowie dem staatlichen Streben nach einer Verfahrensstraffung zur Schonung der eigenen Ressourcen, vgl. *Wohlers*, NJW 2010, 2470 (2471).

[10] Zur Rügeverkümmerung BVerfGE 122, 248 (248-281) = *BVerfG* StV 2010, 497 (497-503) (beachtlich: Sondervotum der Richter *Voßkuhle/Osterloh/Di Fabio*, BVerfGE 122, 282 (282-301), die zusammenfassend feststellen (282): „Der Senat verkennt die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfindung. Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hat mit der Einführung des Verfahrens nachträglicher Protokollberichtigung (…) unter Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 und 3 GG in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers übergegriffen. Damit verletzt der in Umsetzung dieser Entscheidung ergangene und mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Beschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip."); BGHSt 51, 298 (298-317) = *BGH* StV 2007, 403 (403-408); abl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 51 Rn. 11; *Jahn*, JuS 2009, 564 (566); *Schlothauer*, FS Hamm, 655 (655-676); *Schünemann*, GA

Recht auf freie Verteidigerwahl unter anderem unter Verweis auf die objektive Ausprägung des Beschleunigungsgrundsatzes begrenzt, wenn dem Angeklagten gegen dessen Willen ein Pflichtverteidiger beigeordnet wird, um eine Verfahrensverzögerung aufgrund der terminbedingten Verhinderung des Wahlverteidigers zu umgehen.[12] Schließlich begründet der *BGH* die aktuellen Restriktionen des Beweisantragsrechts durch die Fristsetzung für Beweisanträge[13] sowie den stetigen Ausbau der sog. Widerspruchslösung[14] zumindest auch mit dem strafprozessualen Beschleunigungsgebot.[15] Diese exemplarischen Fallgruppen veranschaulichen, dass sich in der Rechtswirklichkeit nicht nur eine zunehmende Akzentuierung der objektiven Dimension des Beschleunigungsgrundsatzes beobachten lässt, sondern

---

2008, 314 (318-321); *Kury*, StraFo 2008, 185 (187-189); *Wagner*, GA 2008, 442 (456-462); *Hamm*, NJW 2007, 3166 (3169-3171); *Beulke*, FS Böttcher, 17 (21-31); *Jahn/Widmaier*, JR 2006, 166 (166-170); zust. aber *Fahl*, JR 2007, 345 (345-349).

[11] *Trüg*, StV 2010, 528 (529); *Imme Roxin*, StV 2010, 437 (438); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (442).

[12] Zur Pflichtverteidigerbestellung bei terminbedingter Verhinderung des Wahlverteidigers *BGH* StV 2006, 451 (451) mit krit. Anm. *Hilger*, StV 2006, 451 (451-453); *BVerfG* StV 2007, 366 (368); *Thür. OLG* StV 2009, 576 (576-577); *KG* StV 2009, 577 (577-578) mit abl. Anm. *Schlothauer*, StV 2009, 578 (578-581).

[13] Zur »Fristenlösung« BGHSt 51, 333 (344) = *BGH* StV 2007, 454 (457) mit krit. Anm. *Beulke/Ruhmannseder*, NStZ 2008, 300 (300-302); BGHSt 52, 355 (362-363) = *BGH* StV 2009, 64 (65-66); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 244 Rn. 69b-69c; *Imme Roxin*, GA 2010, 435 (432-436); *Witting*, FS Volk, 885 (885-899); *Beulke*, FS Amelung, 543 (551-552); *Hamm*, FS Hassemer, 1017 (1017-1028). Das *BVerfG* hat die Rechtsprechung des *BGH* zur Fristsetzung für Beweisanträge u.a. mit Blick auf das Erfordernis einer „funktionstüchtigen Strafrechtspflege" gebilligt, vgl. *BVerfG* StV 2010, 113 (114) mit abl. Anm. *Trüg*, StraFo 2010, 139 (146); *Knauer*, JR 2011, 359 (360).

[14] Erstmals BGHSt 38, 214 (214 und 225-226) = *BGH* StV 1992, 212 (212 und 215), wobei vereinzelte Erwähnungen eines Widerspruchserfordernisses bereits in der Rechtsprechung des *RG* auftauchen, vgl. RGSt 50, 364 (365); 58, 100 (101); sodann auch BGHSt 39, 349 (352) = *BGH* StV 1994, 4 (4-5); BGHSt 42, 15 (22) = *BGH* StV 1996, 187 (189); BGHSt 50, 272 (274-275) = *BGH* StV 2006, 396 (396); vgl. zur sukzessiven Ausweitung des Widerspruchserfordernisses Nachweise bei *Trüg*, Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren, S. 277-278; *Kudlich*, Gutachten C zum 68. DJT, Verhandlungen Bd. I Gutachten (2010), C 93; insgesamt abl. *Beulke*, Strafprozessrecht, § 23 Rn. 460a; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 24 Rn. 34; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 429-430; *Roxin*, FS Hanack, 1 (20-24); *Fezer*, JZ 2007, 723 (725); *Meyer-Mews*, StraFo 2009, 141 (141-144); für sie demgegenüber *Ignor*, FS Riess, 185 (185-196); *Widmaier*, NStZ 1992, 519 (519-523). Das *BVerfG* hält die sog. Widerspruchslösung trotz der anhaltenden Kritik in der Literatur für verfassungskonform, vgl. *BVerfG* StV 2008, 1 (4) = *BVerfG* NJW 2007, 499 (503); sodann BVerfGE 130, 1 (31) = *BVerfG* NStZ 2012, 496 (499).

[15] Siehe für die Restriktion des Beweisantragsrechts BGHSt 51, 333 (344) = *BGH* StV 2007, 454 (457), wobei der Entscheidung der die Fristsetzung befürwortende Aufsatz von *Nack*, FS Strauda, 425 (432) vorausgegangen war; BGHSt 52, 355 (362) = *BGH* StV 2009, 64 (65); *BGH* StV 2007, 563 (563); für die sog. Widerspruchslösung BGHSt 42, 15 (23) = *BGH* StV 1996, 187 (189).

darüber hinaus weitere subjektive Rechte des Beschuldigten eingeschränkt werden.[16]

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung besteht die Notwendigkeit, die verfahrensrechtliche Beschleunigungsmaxime in allen ihren Ausprägungen einer rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Analyse zu unterziehen. Das öffentliche Interesse an einem prozessökonomischen und ressourcenschonenden Strafverfahren findet seine Grenze jedenfalls dort, wo das Beschleunigungsstreben zu einer Verletzung des Beschuldigten in seinen prozessordnungsgemäßen Rechten und der Rechtsstaatlichkeit führt.[17]

Eine bedeutende strafverfahrensrechtliche Ausformung des Beschleunigungsgebotes stellen die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO dar. Die Normen der §§ 154, 154a StPO begrenzen das strafprozessuale Legalitätsprinzip[18] aufgrund von Opportunitätserwägungen[19] und dienen der Konzentration des Verfahrensstoffes.[20] Dabei wird die entsprechend dem Beschleunigungsgrundsatz in erster Linie angestrebte Verfahrensbeschleunigung[21] dadurch erreicht, dass eine Verein-

[16] Vgl. *Piel*, FS Widmaier, 429 (438); *Imme Roxin*, GA 2010, 425 (426); *Imme Roxin*, StV 2010, 437 (437); *Trüg*, StV 2010, 528 (529); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (442).

[17] Vgl. Beschluss I. 2.2, 2. Alt. des 60. DJT 1994, Verhandlungen Bd. II/1 Sitzungsberichte (1994), M 85; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 160; *Imme Roxin*, GA 2010, 425 (429-430); *Eidam*, JZ 2009, 318 (320); *Tepperwien*, NStZ 2009, 1 (5); *Duttge/Neumann*, HRRS 2010, 34 (37); *Gaede*, NJW 2009, 608 (608); *Pfordte*, FS Widmaier, 411 (426); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481).

[18] Bei dem strafprozessualen Legalitätsprinzip handelt es sich um eine der Prozessmaximen des Strafverfahrens. Es beinhaltet im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, beim Vorliegen eines Anfangsverdachtes von Amts wegen Ermittlungen aufzunehmen und bei einem bestehenden hinreichenden Tatverdacht nach dem Abschluss der Ermittlungen gegebenenfalls Anklage zu erheben, vgl. *BVerfG* NStZ 1982, 430 (430); BGHSt 15, 155 (159); SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 8; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 152 Rn. 2; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 7; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 (103); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662). Ausführlich hierzu siehe: 1. Kapitel, II., 1.

[19] Der in der Literatur vielfach als Ausprägung eines „Opportunitätsprinzips“ bezeichnete Gedanke der Opportunität bildet den „theoretischen Gegenansatz“ zum Legalitätsprinzip. Nach den im deutschen Strafrecht als Ausnahmeregelungen vorgesehenen Opportunitätserwägungen besteht für die Staatsanwaltschaft auch dann die Möglichkeit, zwischen Anklageerhebung und Verfahrenseinstellung zu wählen, wenn der für die Anklageerhebung geforderte hinreichende Tatverdacht gegeben ist, vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 8; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 152 Rn. 7; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, § 4 Rn. 20; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Roxin/ Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 1; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662). Ausführlich hierzu siehe: 1. Kapitel, II., 2.

[20] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 S. 726; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 14; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1179; *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Böttcher*, FS Volk, 61 (65); *Volk*, NJW 1996, 879 (881); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769); *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15).

[21] Neben der Verfahrensbeschleunigung werden mit den Vorschriften der §§ 154, 154a StPO auch kriminalpolitische Motive verfolgt und sie sind damit Ausdruck einer am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierten Strafverfolgung, vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154

fachung der Strafrechtspflege zu einer Entlastung der Strafverfolgungsorgane in dem jeweiligen betroffenen Verfahren führt.[22] Dem Wortlaut der §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a Abs. 1 Satz 1 StPO gemäß kann die Staatsanwaltschaft nämlich von der Verfolgung einer Tat absehen oder die Ermittlungen auf einzelne Tatteile und Gesetzesverletzungen beschränken, wenn die wegen dieser Tat oder dieses Tatteils bzw. der Gesetzesverletzung zu erwartende Strafe oder Maßregelung der Besserung und Sicherung neben einer anderen anzunehmenden oder bereits erteilten Sanktion „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt". Ergänzend eröffnen die §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung oder Stoffbeschränkung, wenn ein Urteil wegen der ausgesonderten Tat oder des betroffenen Tatteils bzw. der Gesetzesverletzung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und die anderweitig rechtskräftig verhängte oder zu erwartende Rechtsfolge „zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint".[23] Gleiches gilt nach Einreichung der Anklageschrift im Zwischenverfahren für das Gericht, wenn der nach § 154 Abs. 2 StPO erforderliche Antrag der Staatsanwaltschaft oder deren gemäß § 154a Abs. 2 StPO vorausgesetzte Zustimmung vorliegt.[24]

Diese prozessökonomischen Gestaltungsmöglichkeiten stellen durch die Verringerung des Strafverfolgungsaufwandes[25] die justizeigenen Interessen im Sinne der objektiven Dimension des Beschleunigungsgrundsatzes in den Mittelpunkt, da neben dem beschleunigenden Effekt insbesondere durch eine reduzierte Beweisaufnahme der personelle Arbeitseinsatz und die Verfahrenskosten gesenkt werden können.[26] Massen- und Großverfahren, die den Justizapparat gewöhnlich an den Rand seiner Leistungsfähigkeit führen, werden mit Hilfe der §§ 154, 154a StPO

Rn. 1; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 116 und 144; *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 146; *Hassemer*, FS StA SH, 529 (534-535). Ausführlich hierzu siehe: 1. Kapitel, A., II., 3.

[22] BGHSt 41, 385 (391); *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 154 Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 28; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, § 10 Rn. 22; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 9 IV, S. 97; *Schulz*, StraFo 2006, 444 (444); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Bloy*, GA 1980, 161 (180-181); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481).

[23] Vgl. *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 29; Schlüchter, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Rudolphi*, JuS 1978, 864 (865); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482-2483); *Scholz*, §§ 154, 154a – Dogmatische Probleme, S. 1.

[24] Vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 21; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 32, § 154a Rn. 27; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 5, § 154a Rn. 6; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 38, § 154a Rn. 25.

[25] *OLG München* NJW 1975, 68 (70); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 1; *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17); *Dauster*, NStZ 1986, 145 (147); *Beulke*, JR 1986, 50 (51); *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 38.

[26] Vgl. *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Dauster*, NStZ 1986, 145 (147).

auf eine überschaubare Größe begrenzt.[27] Zudem können die alltäglichen Verfahren vereinfacht und von Nebensächlichem befreit werden.[28] Jedoch dient die erreichte Beschleunigung des Verfahrens auch dem Beschuldigten[29], der für eine kürzere Zeit dem belastenden Strafverfahren[30] ausgesetzt ist und sich nur gegen eine verringerte Zahl von Vorfällen bzw. Vorwürfen verteidigen muss[31], auch wenn dieser Vorteil mancherorts lediglich als „Reflex einer anderen Zielsetzung“[32] beschrieben wird. In der Praxis räumen die ständige Rechtsprechung[33] und herrschende Meinung in der Literatur[34] den Gerichten aber die Möglichkeit ein, die

[27] KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 154 Rn. 1; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Rebmann*, NStZ 1984, 241 (244); *Geppert*, Jura 1986, 309 (315); *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115-116; bereits frühzeitig zur Problematik der langjährigen Strafverfahren *Berz*, NJW 1982, 729 (729-735); *Herrmann*, ZStW 85 (1973), 255 (255-287).

[28] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2; *Meyer*, JurBüro, 1979, 15 (15); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17).

[29] *Volk*, NJW 1996, 879 (879-880); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 159; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640), der aus dem beschuldigtenfreundlichen Beschleunigungseffekt ausdrücklich die Konstellation ausnimmt, dass der Beschuldigte in seinem Interesse eine Verzögerung des Prozesses anstrebt, um dadurch strafmildernde Umstände im Rahmen der Strafzumessung beanspruchen zu können oder Vorteile bei der Beweisführung zu erlangen.

[30] *BVerfG* NJW 1993, 3254 (3255); *BVerfG* 2003, 2225 (2225); *BVerfG* 2003, 2897 (2897), wobei das *BVerfG* in diesem Zusammenhang herausstellt, dass die strafverfahrensrechtlichen Belastungen für den Beschuldigten in ihren Auswirkungen bereits einer Sanktion gleichkommen können; *Pfeiffer*, FS Baumann, 329 (331-332); *Kohlmann*, FS Pfeiffer, 203 (205); *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1 (1); *Rudolphi*, JuS 1978, 864 (864); *Berz*, NJW 1982, 729 (729); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 90.

[31] *Peters*, StV 1981, 411 (411); *Volk*, NJW 1996, 879 (880), der aber anschaulich ausführt, dass der „Vorteil“ des Beschuldigten „wie das Damoklesschwert an einem seidenen Faden“ hänge, da die ausgesonderten Fälle zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Verfahren eingeführt werden könnten. Diese Situation sei für den Beschuldigten „immer noch besser, um im Bilde zu bleiben, als ein Schwert, das einen bereits getroffen hat“.

[32] *Volk*, NJW 1996, 879 (880).

[33] Vgl. zur Beweiswürdigung u.a. *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); BGHSt 31, 302 (302-204) = *BGH* NJW 1983, 1504 (1504) = *BGH* StV 1983, 184 (184) = *BGH* JR 1984, 170 (170) = *BGH* NStZ 1983, 421 (421) = *BGH* MDR 1983, 595 (595); BGHSt 34, 209 (210-211) = *BGH* wistra 1987, 76 (76) = *BGH* NJW 1987, 660 (661) = *BGH* JR 1988, 340 (341); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* NStZ 1994, 195 (195); *BGH* NJW 1996, 2585 (2586); *BGH* NStZ 1998, 51 (51); *BGH* StraFo 2001, 236 (236-237); *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* StV 2009, 116 (117); *BGH* StraFo 2013, 463 (463); zur Strafzumessung u.a. BGHSt 30, 147 (148); 30, 165 (165-166); 30, 197 (197-198); *BGH* StV 1995, 132 (132) = *BGH* NStZ 1995, 227 (227); *BGH* StV 1995, 520 (520-521); *BGH* StV 2000, 656 (656); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); *BGH* StV 2004, 415 (415-416); *BGH* StV 2009, 117 (117).

[34] Vgl. u.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 25, § 154a Rn. 2; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46-50, § 154a Rn. 36; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 8; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38, § 154a Rn. 17; *Joecks*, StPO, § 154a Rn. 2; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82);

eingestellten Taten oder ausgesonderten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bei der Beweiswürdigung sowie strafschärfend im Rahmen der Strafzumessung zu verwerten.[35] Außerhalb der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO formal normierten Wiederaufnahme- und Wiedereinbeziehungsverfahren wird der ausgeschiedene Prozessstoff somit quasi durch die „Hintertür"[36] kurzerhand wieder in einem neuen Gewand in das Strafverfahren eingeführt.

Es stellt sich die Frage, ob diese Praxis den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren genügt oder gerade keine Berechtigung dafür besteht, dass – bildlich in den Worten von *Peters*[37] gesprochen – „die Justiz zwar den guten Tropfen (Verfahrensbeschleunigung, Entlastung, möglicherweise, wenn auch sicherlich die Ausnahme: Umgehung eines Freispruchs) genießt, den bösen Tropfen (Unschuldsvermutung, Ausschaltung des ausgesonderten Teils bei der Restbeurteilung) jedoch nicht schlucken will".

B. Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist es, die Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren einer grundlegenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Würdigung zu unterziehen. Im Rahmen dieser Analyse soll dargelegt werden, ob aufgrund der zu erarbeitenden Ergebnisse die gegenwärtige verwer-

---

Bruns, StV 1983, 15 (16); *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (341-344); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17-19); *Terhorst*, JR 1982, 247 (249); *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171); *Zipf*, JR 1975, 470 (471); *Frister*, Jura 1988, 356 (357-361); *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (679-680); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (196); *Karl*, NStZ 1988, 170 (170); *Maatz*, MDR 1984, 712 (716-717); *Jähnke*, FS Salger, 47 (49); vorsichtiger Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 37a und 41; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 33; differenzierend für eine beschränkte Verwertbarkeit der „Tatumstände bei der Schuldbeurteilung und der Strafzumessung" *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346-347).

[35] Abl. hinsichtlich der strafschärfenden Verwertbarkeit im Rahmen der Strafzumessung hingegen insb. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 56-57, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60, § 154a Rn. 29; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 462-464; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Ostendorf*, Strafprozessrecht, § 12 Rn. 244; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-446); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644-645); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291-292); *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 124; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 180-185; krit. auch bezüglich der Verwertbarkeit bei der Beweiswürdigung *Vogler*, NStZ 1987, 127 (127-129); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417-423; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 1572; *Gleß*, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, S. 243; insgesamt ausdrücklich abl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 34-38, § 154a Rn. 30-31; *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); wohl auch *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 259-262.

[36] Vgl. *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, NStZ 1996, 57 (63); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601).

[37] *Peters*, StV 1981, 411 (412).

tungsfreundliche Praxis der Gerichte einen Richtungswandel erfahren muss, um insbesondere der Gefahr zu begegnen, im Einklang mit der aktuellen Entwicklung des Strafverfahrensrechts durch eine weitere Betonung der objektiven Dimension des Beschleunigungsgrundsatzes beschränkend auf die subjektiven Rechte des Beschuldigten einzuwirken.

I. Inhaltliche Gliederung

Im ersten Kapitel werden einführend die Grundlagen der Arbeit dargelegt. Um die Reichweite der Folgen einer Verfahrensausscheidung gemäß der §§ 154, 154a StPO für das Strafverfahren bestimmen zu können, werden in einem ersten Schritt die gesetzlichen Regelungen genauer beleuchtet. Ausgehend von der historischen Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO wird die Begründung aufgezeigt, mit der die Durchbrechung des Legalitätsprinzips anhand des Opportunitätsgedankens ihre Legitimation erfährt. Sodann werden die Regelungen der §§ 154, 154a StPO überblicksartig hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches sowie der sachlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit untersucht, da auf diese Weise erkennbar wird, welcher Prozessstoff nach der gegenwärtigen Rechtslage für die Problematik der Studie Relevanz erlangen kann. Die anschließenden zwei Abschnitte dienen dem Einstieg in die Dogmatik der strafprozessualen Beweiswürdigung und der Strafzumessung sowie der systematischen Bestimmung ihrer Berührungspunkte mit dem nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Verfahrensstoff. Anhand eines einleitenden historischen Rückblicks und einer kurzen Beschreibung der inhaltlichen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Strafzumessung im Strafverfahren wird herausgearbeitet, inwieweit den eingestellten Nebendelikten und ausgeschiedenen Tatteilen grundsätzlich sowohl im Rahmen der strafprozessualen Beweiswürdigung als auch im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung zukommen kann.

Im zweiten Kapitel der Arbeit erfolgt eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Meinungsstandes zu der Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren. Zur Verdeutlichung der praktischen Auswirkungen der Thematik auf das Strafverfahren wird einführend mithilfe von ausgewählten konkreten Beispielen die Problemstellung kurz anschaulich beschrieben. Anschließend werden die historischen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des *BGH* nachgezeichnet und die Unterschiede in der gerichtlichen Argumentation hinsichtlich der Berücksichtigung der eingestellten Nebendelikte und ausgesonderten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung aufgezeigt. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung richtet sich im Folgenden auf die Diskussion der Thematik in der rechtswissenschaftlichen Literatur. In Bezug auf den darin intensiver behandelten Teilbereich der Strafzumessung werden die eine strafschärfende Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes befürwortenden

Diskussionsbeiträge sowie die ablehnenden Meinungsäußerungen jeweils strukturiert zusammengefasst und nacheinander vorgestellt. Gleiches gilt für den im Schrifttum vernachlässigten und zumeist durch die unsystematische Darstellung der vorgetragenen Argumente gekennzeichneten Komplex der Verwertbarkeit der ausgesonderten Delikte im Rahmen der Beweiswürdigung, um auf diese Weise die bislang bestehende Lücke einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der Problematik zu schließen. Insgesamt wird folglich ein umfänglicher Überblick über den aktuellen Meinungsstand zu der Thematik gegeben.

Das dritte Kapitel der Arbeit widmet sich sodann einer rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Analyse der zuvor herausgearbeiteten und im Hinblick auf ihre gegenwärtige Handhabung vorgestellten Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren. In einem für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung einer gemeinsamen Prüfung zugänglichen ersten Schritt wird untersucht, ob in bestimmten Verfahrenskonstellationen ein Verwertungsverbot bereits aus einer gegebenenfalls auch analogen Anwendung der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG abgeleitet werden müsste, um einer Benachteiligung des von der Einstellung oder Beschränkung betroffenen Beschuldigten wirksam vorzubeugen. Weiter wird durch eine Auslegung der §§ 154, 154a StPO ermittelt, inwieweit der Wortlaut, die Systematik und das Telos der Normen einer Berücksichtigung des ausgeschiedenen Verfahrensstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung entgegenstehen könnten, und damit schon dem Gesetz Handlungsvorgaben für die Verfahrensbeteiligten zu entnehmen sind. Die rechtsstaatlichen Aspekte des Doppelbestrafungsverbotes nach Art. 103 Abs. 3 GG, des Doppelverwertungsverbotes gemäß § 46 Abs. 3 StGB und des Akkusationsprinzips stellen die nächsten Punkte dar, die eine für die beiden Komplexe voneinander getrennte Würdigung erfahren. Dazu erfolgt jeweils eine kurze dogmatische Herleitung und inhaltliche Umgrenzung der Rechtsinstitute, bevor diese auf die konkrete Problematik der Arbeit angewendet werden. Schließlich kommt besondere Bedeutung der Frage zu, ob eine Vereinbarkeit der Berücksichtigung der ausgeschiedenen Nebendelikte und Tatteile bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial) und dem Grundsatz der Unschuldsvermutung anzunehmen ist. In diesem Zusammenhang wird analysiert, ob die durch zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten gekennzeichnete Hinweispraxis der Rechtsprechung des *BGH* den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Grundsatz des fairen Verfahrens genügen kann. Die sich aus der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung des *EGMR* zu Art. 6 Abs. 2 EMRK ergebenden Schlussfolgerungen wiederum bilden einen entscheidenden Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der vorliegenden Problematik im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.

Abschließend werden die gewonnenen Ergebnisse der Überlegungen zu der Thematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem

Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren im Überblick dargestellt. Im Rahmen der Schlussbetrachtungen wird letztendlich die gegenwärtige verwertungsfreundliche Praxis der Gerichte anhand der gewonnenen Erkenntnisse bewertet und ein zusammenfassendes Ergebnis formuliert.

II. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Den Prüfungsgegenstand der vorliegenden Arbeit bildet ausschließlich die Frage der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren.

Dabei kann im Rahmen der einleitenden Vorstellung der gesetzlichen Regelungen der §§ 154, 154a StPO nicht ausführlich auf alle dogmatischen Problematiken eingegangen werden, die im Zusammenhang mit den beiden strafprozessualen Normen Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion sind. So werden zum Beispiel bereits grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen geäußert[38] oder ihre Anwendbarkeit auf das Jugendstrafverfahren[39] und Privatklageverfahren[40] sowie hinsichtlich ihrer sachlichen Voraussetzungen für

---

[38] Siehe zu den verfassungsrechtlichen Bedenken bspw. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 3-6, die u.a. einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot moniert, sowie insbesondere *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 142-153, die im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz zusammenfasst (S. 151): „Die §§ 154, 154a StPO entsprechen nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen des Bestimmtheitsgebots. Wegen der gravierenden Unbestimmtheit ihres Anwendungsbereichs sind sie verfassungswidrig."

[39] Befürwortend LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 6, § 154a Rn. 5; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 3; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 10, § 154a Rn. 10; *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 15; Ostendorf/*Sommerfeld*, JGG, § 45 Rn. 7; *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 3b; Diemer/Schatz/Sonnen-*Diemer*, JGG, § 45 Rn. 10; *Keiser*, JuS 2002, 981 (986); *Nothacker*, JZ 1982, 57 (62); *Seiser*, NStZ 1997, 374 (375); a.A. *Bohnert*, NJW 1980, 1927 (1930), der darauf abstellt, die §§ 154, 154a StPO würden dem Regelungsbereich des § 45 Abs. 1 JGG unterfallen und damit Fälle darstellen, „in denen der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich halten kann"; *Wolf*, Strafe und Erziehung nach dem JGG, S. 331-332, der für seine Argumentation auf die Ausführungen von *Bohnert* zurückgreift.

[40] Für die Vorschrift des § 154a Abs. 2 StPO folge die Geltung der Norm für das Privatklageverfahren aus dem Umkehrschluss aus § 385 Abs. 4 StPO, da der in § 385 Abs. 4 StPO normierten Aufhebung des zwingenden Charakters von § 154a Abs. 3 Satz 2 StPO anderenfalls keine Bedeutung zukomme, vgl. *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 5; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 7; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 385 Rn. 10; KK-StPO/*Senge*, § 385 Rn. 9; LR-StPO/*Hilger*, § 385 Rn. 17. Ablehnend bzgl. der Anwendbarkeit von § 154 StPO im Privatklageverfahren aufgrund der Besonderheiten des Verfahrens HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 385 Rn. 10; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 385 Rn. 10; KK-StPO/*Senge*, § 385 Rn. 9; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 9; *Pfeiffer*, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Hilger* § 385 Rn. 17; wohl auch *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743) = *LG Regensburg* JR 1990, 255 (255-256) mit zust. Anm. *Hil-*

§ 154 StPO die Berücksichtigungsfähigkeit von ausländischen Verurteilungen als Bezugssanktion[41] uneinheitlich beurteilt. Diese sowie weitere erörterungswürdige Problemfelder werden daher lediglich an den Stellen der Studie aufgegriffen und kurz skizziert, an denen eine Auseinandersetzung mit ihnen für das Verständnis der Umgrenzung des Verfahrensstoffes, der die nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Nebendelikte und Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen darstellt, notwendig erscheint.

Die Arbeit widmet sich im Folgenden auch der Dogmatik der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren nur in einem Umfang, wie es aufgrund des thematischen Zusammenhanges für die Beurteilung der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff in den beiden den Gegenstand der Studie bildenden Teilbereichen des Strafverfahrens von Bedeutung ist. Dieser Ansatz schließt aus, dass alle Einzelfragen einer ausführlichen Begutachtung unterzogen werden können. Gerade im Bereich der strafprozessualen Beweiswürdigung kann somit keine grundlegende Auseinandersetzung mit den weiteren außerhalb der eigentlichen Thematik der Untersuchung liegenden Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung[42] erfolgen, welche die nach § 261 StPO bestehende Verpflichtung des Gerichts zu einer umfassenden Beweiswürdi-

---

ger; befürwortend hingegen LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 7; auf *Beulke* verweisend HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2.

[41] Ablehnend mit Verweis auf die für Auslandstaten geltenden Sondervorschriften in § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO und § 154b Abs. 2 StPO u.a. HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 10; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 12; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 11; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 5; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 7; *Kohlhaas*, NJW 1970, 796 (796); *Gallandi*, NStZ 1987, 353 (353-354) mit dem Vorschlag einer Gesetzesänderung; unter Ausklammerung der nach Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des EU-Rates vom 24.07.2008 (Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren – ABl. 2008 vom 15.08.2008, L 220/32-34) mitumfassten Urteile aus den anderen EU-Staaten *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1a; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 10; befürwortend aber *LG Aachen* NStZ 1993, 505 (505-506); *LG Bremerhaven* NJW 1971, 1003 (1003-1004); *LG Bonn* NJW 1973, 1566 (1567); *LG Essen* StV 1992, 223 (223); KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 2; *Peters*, NStZ 2012, 76 (78-79); Vordermayer/v. Heintschel-Heinegg/*H.Vordermayer-M.Vordermayer*, 3. Teil, Rn. 129; *Dauster*, NStZ 1986, 145 (145-149) mit dem Hinweis auf das Erfordernis einer Prüfung der Vereinbarkeit der ausländischen Verurteilung mit dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland; *Ratz*, NJW 1970, 1668 (1669); *Beseler*, NJW 1970, 370 (370-371); wohl auch *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 30-31.

[42] Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung besagt, dass der Tatrichter grundsätzlich nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden ist und daher keine Vorgaben bestehen, wann er eine Tatsache für bewiesen oder nicht bewiesen halten muss, vgl. BGHSt 10, 208 (209-210); 29, 18 (19-20) = *BGH* NJW 1979, 2318 (2318-2319) = *BGH* JR 1980, 168 (168) mit krit. Anm. *Peters*; BGHSt 39, 291 (295-296) = *BGH* NStZ 1993, 592 (593); KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 50; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 1 und Rn. 7; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 11; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 1; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 5; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 88; *Albrecht*, NStZ 1983, 486 (486).

gung[43] einschränken. Hierzu zählen an erster Stelle zum Beispiel Denkgesetze[44], Erfahrungssätze[45] und wissenschaftliche Erkenntnisse[46]. Aber auch positive gesetzliche Bestimmungen[47] können Beweisverwertungsverbote für die Beweiswürdigung enthalten, und die Beachtung von übergeordneten Verfahrensrechten[48] kann dazu führen, dass bestimmten Bereichen und Fragen keine Relevanz für die Beweiswürdigung des Gerichts zukommt.[49] Im Rahmen der Einführung in das Strafzumessungsrecht wiederum werden die theoretischen Grundlagen der Materie nur insoweit dargestellt, dass eine Einordnung der Problematik der Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Nebendelikte und Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen in die Systematik des Strafzumessungsrechts vorgenommen werden kann.

Im dritten Kapitel der Arbeit schließlich werden die Merkmale der aufgeführten rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Grundsätze in einer ähnlich zusammengefassten und auf das Wesentliche beschränkten Form abgehandelt. Die Dogmatik und inhaltliche Reichweite des Doppelbestrafungsverbotes nach Art. 103 Abs. 3 GG, des Doppelverwertungsverbotes gemäß § 46 Abs. 3 StGB, des Akkusationsprinzips sowie der Grundsätze des fairen Verfahrens und der Unschuldsvermutung mitsamt der diese wichtigen rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Grundsätze begleitenden Diskussionspunkte stellen nämlich nicht den

---

[43] Gemäß § 261 StPO ist das Gericht grundsätzlich dazu verpflichtet, für das Urteil alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise einer Würdigung zu unterziehen, vgl. BGHSt 29, 109 (110) = *BGH* NJW 1980, 464 (464); *BGH* nach *Miebach*, NStZ 1988, 209 (212); *BGH* StV 1997, 292 (293); *BGH* NStZ-RR, 2008, 83 (83); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 6; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 3; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 13; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 74; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 98.

[44] Siehe BGHSt 29, 18 (20); *BGH* nach *Herlan*, MDR 1955, 16 (19), *BGH* NStZ-RR 2005, 147 (147); KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 46; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 82; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 44; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 13; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 13; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 102; *Geppert*, Jura 2004, 105 (108).

[45] Siehe BGHSt 17, 382 (385); 29, 18 (20); *BGH* NStZ 1982, 478 (478); *BGH* NStZ 1986, 549 (550); KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 47; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 45-50; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 83; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 15; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 103-105; ausführlich zu den Erfahrungssätzen bereits *Schweling*, ZStW 83 (1971), 435 (436-452).

[46] Siehe BGHSt 5, 34 (36); 10, 208 (211); 17, 382 (385); 21, 157 (159); 29, 18 (21-22) = *BGH* NJW 1979, 2318 (2319); *BGH* NStZ 1982, 478 (478); LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 51-55; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 47; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 81; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 13; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 106; *Schmidt*, JZ 1970, 337 (338).

[47] Vgl. u.a. LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 64-65; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 11; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 55; Hohmann/Radtke-*Pegel*, § 261 Rn. 39; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 36; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 15; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 109-111.

[48] Vgl. Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 40; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 112; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 38; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 13-14.

[49] LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 43; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 108; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 8; vgl. KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 37; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 34-36; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 63-70; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 494-495.

Schwerpunkt der Untersuchung dar. Vielmehr dienen sie als Prüfungsmaßstab, um die Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren aus einer rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Perspektive analysieren zu können. Das Ziel der Arbeit bleibt die Beschäftigung mit dieser Thematik, während die im Rahmen der Ausführungen herangezogenen rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Grundsätze hier lediglich als Anknüpfungspunkt dienen, obwohl sie bereits selbst einer monographischen Studie würdig erscheinen.

1. Kapitel – Grundlagen

Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit angestrebte Erörterung der Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren kann nur unter der Voraussetzung geschehen, dass einführend eine umfassende Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen der zu behandelnden Thematik erfolgt. Das Verstehen der gesetzlichen Intention hinter den Regelungen der §§ 154, 154a StPO sowie ihrer maßgeblichen Anwendungsmerkmale und die Beschreibung der dogmatischen Grundlagen der strafprozessualen Beweiswürdigung und Strafzumessung ist unerlässlich, um die Folgen der Verfahrensausscheidung gemäß der §§ 154, 154a StPO für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung des Strafverfahrens beurteilen zu können. Die folgenden Ausführungen bilden somit die Basis, um zum einen einschätzen zu können, welche Nebendelikte und Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesondert werden können, und um zum anderen diesen Prozessstoff in die Systematik der Beweiswürdigung und Strafzumessung sinnvoll einzuordnen.

A. Die Beschränkung der Strafverfolgung nach den §§ 154, 154a StPO – Ein Überblick

Den Ausgangspunkt der Untersuchung stellen die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO dar, deren Begründung ausgehend von der Entstehungsgeschichte herausgearbeitet wird, bevor anschließend der Anwendungsbereich sowie die sachlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Regelungen im Überblick erläutert werden. Es wird mithin veranschaulicht, welcher Verfahrensstoff nach der gegenwärtigen Rechtslage für die im weiteren Fortgang der Arbeit behandelte Thematik Relevanz erlangen kann.

I. Die Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO

Der einführende Blick auf die Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO erlaubt eine Einschätzung, welche Entwicklung die Rechtslage hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Kompetenz, Nebendelikte und Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus dem Strafverfahren auszusondern, über die Jahrzehnte erfahren hat. Bedeutung erlangt diese Betrachtung insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie die Intention des Gesetzgebers erkennen lässt, in welche Richtung die Ausgestaltung des Regelungsbereiches vorangetrieben werden soll.

Ihre derzeitige Struktur erhielten die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO letztendlich durch die in Art. 1 Nr. 11[50] und Art. 1 Nr. 12[51] des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5.10.1978 (StVÄG 1979)[52] vorgenommenen inhaltlichen

[50] BGBl. I 1978, 1645 (1646), wonach die Textvorgabe für § 154 Abs. 1 StPO durch Art. 1 Nr. 11 StVÄG 1979 lautete: „(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, 1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder 2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint."

[51] BGBl. I 1978, 1645 (1646), wonach die Textvorgabe für § 154a StPO durch Art. 1 Nr. 12 StVÄG 1979 lautete: „(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind, 1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder 2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. § 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen."

[52] BGBl. I 1978, 1645-1655. Zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens in seinen Einzelheiten, vgl. *Rieß*, NJW 1978, 2265 (2265-2266).

Änderungen der Strafprozessordnung.[53] Diese führten im Ergebnis zu einer nicht unbeträchtlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 154, 154a StPO.[54] Nach dem heutigen Stand der StPO kann sowohl die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO von der Verfolgung einer Tat absehen oder die Ermittlungen auf einzelne Tatteile bzw. Tatbestände beschränken als auch das Gericht auf Antrag § 154 Abs. 2 StPO folgend bzw. mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 154a Abs. 2 StPO auf eine Ahndung des ausgeschiedenen Prozessstoffes verzichten. Diese Möglichkeiten bestehen für die Staatsanwaltschaft und das Gericht, wenn die wegen der eingestellten Tat oder des der Beschränkung unterliegenden Tatteils zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung neben einer anderen in Aussicht stehenden oder bereits erteilten Sanktion „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt" oder wenn von dem Erlass eines Urteils wegen der ausgeschiedenen Tat bzw. des betroffenen Tatteils in angemessener Frist nicht auszugehen ist und die anderweitig rechtskräftig verhängte oder zu erwartende Rechtsfolge „zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint".[55]

1. *Die Entstehungsgeschichte des § 154 StPO*

Der gesetzgeberische Ursprung der Vorschrift des § 154 StPO kann bis in die Reichsstrafprozessordnung (RStPO) vom 1.2.1877[56] zurückverfolgt werden. Dort hatte die Regelung in § 208 RStPO[57] einen im Vergleich zu der aktuellen Fassung der StPO in der Reichweite seines Anwendungsbereichs wesentlich beschränkteren Vorgänger.[58] Zwar erlaubte § 208 Abs. 1 RStPO dem Gericht auf Antrag der

[53] LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244, § 154a S. 280; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154a Rn. 1. Ausführlich zu den Änderungen der §§ 154, 154a StPO durch das StVÄG 1979, vgl. *Kurth*, NJW 1978, 2481-2484.

[54] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 4; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 1; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115.

[55] Vgl. *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 29; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482-2483).

[56] RGBl. 1877, 253-348.

[57] Vgl. RGBl. 1877, 253 (291) für den Wortlaut der Vorschrift des § 208 RStPO: „(1) Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, dass in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei. (2) Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist."

[58] LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 45; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 3; vgl. *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem.

Staatsanwaltschaft die vorläufige Einstellung des Verfahrens hinsichtlich einzelner strafbarer Handlungen eines Beschuldigten, wenn deren Feststellung für die Strafzumessung „unwesentlich" erschien, jedoch war der Staatsanwaltschaft keine eigenständige Einstellungskompetenz beschieden, um bereits von der Erhebung der Klage absehen zu können.[59] Mit der Emminger-Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4.1.1924 (Emminger-VO)[60] änderte sich diese Situation, denn es wurde ein Reformprozess eingeleitet und § 154 StPO in seiner jetzigen Grundstruktur durch § 24 Emminger-VO[61] in das Gesetz eingefügt[62], wobei gleichzeitig die Aufhebung von § 208 RStPO a.F. erfolgte.[63] Die Staatsanwaltschaft konnte von nun an eigenständig, ohne Einbeziehung des Gerichts, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 StPO a.F. über die Klageerhebung entscheiden.[64] In den Folgejahren kam es zu weiteren gesetzlichen Reformierungen des § 154 StPO a.F.. Zunächst ergänzte Art. 2 Nr. 15[65] des Ausfüh-

---

§ 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 9; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 8 Fn. 23.

[59] Vgl. *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 8; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 46-47.

[60] RGBl. 1924 I, 15-22.

[61] Vgl. RGBl. 1924 I, 15 (18-19) und RGBl. 1924 I, 299 (338) für den mit § 24 Emminger-VO identischen Wortlaut des § 154 StPO a.F.: „(1) Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt. (2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen. (3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe nachträglich in Wegfall kommt. (4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden. (5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses."

[62] LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 45; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115; vgl. *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 20. Die Absätze 2-5 von § 154 StPO a.F. waren in ihrem Wortlaut bereits überwiegend mit denen der heutigen Formulierung des § 154 StPO identisch, vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244.

[63] LR-StPO/*Beulke*, § 208 S. 1243; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 45; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 3; vgl. *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 20.

[64] LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 9; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 3; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 47; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 20.

[65] RGBl. 1933 I, 1000 (1001).

rungsgesetzes zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (AGGewVerbrG) vom 24.11.1933[66] die Worte „oder Maßregel der Sicherung und Besserung" und erweiterte damit die Gruppe der Bezugssanktionen, bevor das 3. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 4.8.1953[67] durch Art. 4 Nr. 21 StrÄndG[68] die Worte „in jeder Lage" hinter dem Begriff „Verfahren" in § 154 Abs. 2 StPO einfügte und die Einstellungskompetenz des Gerichts auf das gesamte gerichtliche Verfahren ausdehnte.[69] Lediglich von stilistischer Relevanz war schließlich die Änderung durch Art. 21 Nr. 48[70] des Einführungsgesetzes zum StGB vom 2.3.1974 (EGStGB 1974)[71], der den Wortlaut des § 154 StPO a.F. an den gewandelten Sprachgebrauch im StGB anpasste, indem eine Umstellung der Worte „Besserung und Sicherung" erfolgte.[72]

Der Reformprozess fand seinen bisherigen Abschluss im StVÄG 1979 vom 5.10.1978, durch welches § 154 StPO auf der Grundlage von Art. 1 Nr. 11 StVÄG 1979[73] seine jetzige Formulierung und Reichweite erhielt.[74] Im Ergebnis führte die im StVÄG 1979 gipfelnde Entwicklung zu einer erneuten beträchtlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 154 StPO.[75] Der Gesetzgeber verbalisierte mit der Ersetzung der Worte „Erhebung der öffentlichen Klage" durch die Worte „Verfolgung einer Tat" in der Neufassung des einleitenden Satzes von § 154 Abs. 1 StPO sein Anliegen, der Staatsanwaltschaft bereits frühzeitig im Ermittlungsverfahren eine Einstellung über § 154 StPO zu ermöglichen und die Einstellungskompetenz nicht erst zum Zeitpunkt der öffentlichen Klageerhebung nach Abschluss der Ermittlungen einsetzen zu lassen.[76] Seit den Anfängen der Einstel-

---

[66] RGBl. 1933 I, 1000-1010.

[67] BGBl. 1953 I, 735-750.

[68] BGBl. 1953 I, 735 (745).

[69] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 45-46.

[70] BGBl. 1974 I, 469 (509).

[71] BGBl. 1974 I, 469-650.

[72] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 4; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 45-46.

[73] BGBl. 1978 I, 1645 (1646).

[74] Vgl. HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 S. 244; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 4; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 46.

[75] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 4; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Wolfslast*, NStZ 1990, 409 (413); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 1; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 46; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115.

[76] Vgl. BT-Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S. 40; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 46-47. Zuvor war nach der bisherigen Gesetzesfassung des § 154 Abs. 1 StPO a.F. vertreten worden, dass der Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft jedenfalls ausermittelt werden müsste, vgl. *Schroeder*, FS Peters, 411 (415); a.A. bereits *Sack*, NJW 1976, 604 (605). Heute soll die Staatsanwaltschaft nach Aussage der Richtlinien für das Strafver-

lungsmöglichkeit in § 208 RStPO ist somit nicht nur die Einstellungskompetenz vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft ausgeweitet, sondern spiegelbildlich zugleich die eröffnete Zeitspanne für eine Einstellung nach § 154 StPO immer weiter verlängert worden.[77] Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches von § 154 StPO vollendete das StVÄG 1979, indem es den Schlusspunkt für den kontinuierlichen Prozess der Absenkung der „Schwelle der Einstellungsfähigkeit“[78] für die auszuscheidenden Taten darstellte.[79] Im Vergleich zu § 154 Abs. 1 StPO a.F. wurde in § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO das „Relationskriterium“[80] für die einzustellende Tat – „nicht ins Gewicht fällt“ – um den Zusatz „beträchtlich“ ergänzt und auf diese Weise erlaubt, dass sich die potentiellen Rechtsfolgen der einzustellenden Tat in ihrer Höhe denen der tatsächlich anderweitig erfolgten Tatsanktionen weiter annähern können.[81] In der neu eingefügten Regelung des § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO fehlte das „Relationskriterium“[82] schließlich gänzlich und der Anwendungsbereich des § 154 StPO a.F. wurde somit nicht nur ausgedehnt, sondern bei genauer Betrachtung darüber hinaus die Einstellungsregelung des § 154 StPO auf einen weiteren Bereich der Strafverfolgung übertragen.[83] Seit dem StVÄG 1979 können Taten von der Verfolgung ausgenommen werden, ohne dass die Höhe ihrer zu erwartenden Rechtsfolgen mit Rücksicht auf die durch den Begriff der Beträchtlichkeit gezogenen Grenzen beachtet werden muss.[84] Die Notwendigkeit eines Vergleichs der Sanktionen für die von der Einstellung betroffenen Tat und ihrer Bezugstat wird vielmehr entbehrlich, wenn hinsichtlich der unter § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO fallenden Straftat „ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist“ und die Bezugssanktion „zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint“. Im Ergebnis entfallen damit alle quantitativen Grenzen, und auch erhebliche Straftaten mit gewichtigen Rechtsfolgen können aus dem Strafverfahren ausscheiden, wenn die

---

fahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) von der Einstellungsmöglichkeit „in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Gebrauch machen“, vgl. Nr. 101 Abs. 1 Satz 1 RiStBV.

[77] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 4; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 47.

[78] *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 47.

[79] Vgl. *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 47; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482-2483).

[80] *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 94, 102 und 116; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, 57; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 25.

[81] Vgl. *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 102-103; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482).

[82] *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 94, 102 und 116; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 57; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 25.

[83] Vgl. *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482).

[84] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 22; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 18; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 47; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 103; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 4.

vom Gesetzgeber angestrebten Strafzwecke durch die Verurteilung des Beschuldigten wegen einer anderen Tat erreicht werden können.[85]

2. Die Entstehungsgeschichte des § 154a StPO

Während der durch den Gesetzgeber angestoßene Entwicklungsprozess des § 154 StPO über seine Vorgängernorm des § 208 RStPO bis in das Jahr 1877 zurückreichte, lag der legislatorische Ursprung von § 154a StPO erst in jüngerer Vergangenheit. Die Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Regelung entsprach dem Verlangen der Praxis, die eine Verfahrensbeschränkung nicht nur in den Fällen der von § 154 StPO erfassten prozessual selbstständigen Taten anstrebte, sondern auch innerhalb einer einzelnen prozessualen Tat auf die Möglichkeit zurückgreifen wollte, unwesentliche Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen von der Strafverfolgung auszunehmen.[86] Die Praxis war mit Billigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung[87] bereits frühzeitig dazu übergegangen, den der Vorschrift des § 154 StPO innewohnenden Rechtsgedanken „Ausscheidung von Unwesentlichem"[88] durch die entsprechende Heranziehung der Norm insbesondere beim Vorliegen einer fortgesetzten Handlung anzuwenden.[89] Mit der Einführung des § 154a StPO im Jahre 1964 durch Art. 6 Nr. 1[90] des Gesetzes zur Änderung der StPO und des

[85] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 22; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 18; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482).

[86] Vgl. *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 9; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115 Fn. 5; *Schmidt*, StPO-Nachtr., § 154a Rn. 2.

[87] RGSt 70, 338 (341); *BGH* NJW 1954, 1375 (1375); BayObLGSt 1960, 301 (303) = *BayObLG* JR 1961, 224 (224).

[88] *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 11.

[89] *Kleinknecht*, JZ 1965, 153 (158); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115 Fn. 5; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 11; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 5; *Schmidt*, StPO-Nachtr., § 154a Rn. 2.

[90] BGBl. 1964 I, 1067 (1075), wonach die Textvorgabe für § 154a StPO a.F. durch Art. 6 Nr. 1 StPÄG 1964 lautete: „(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. (2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen. (3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen. Werden ausgeschiedene Teile einer Tat wieder einbezogen, so ist § 265 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. (4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu."

GVG (StPÄG 1964) vom 19.12.1964[91] wurde diese zum Teil kritisierte Vorgehensweise[92] obsolet.[93]

Im Laufe der Jahre kam es zu einigen Weiterentwicklungen des § 154a StPO, die im Ergebnis dazu führten, dass die Konzeption von § 154 StPO auf den Bereich des § 154a StPO übertragen wurde, womit der Anwendungsbereich des § 154a StPO eine vergleichbare Ausdehnung erfuhr.[94] Kleinere inhaltliche und stilistische Anpassungen der Norm erfolgten zunächst durch Art. 1 Nr. 39[95] des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9.12.1974 (1. StVRG)[96], der die Streichung des sich auf die Voruntersuchung beziehenden Absatzes 4 beinhaltete, sowie Art. 21 Nr. 49 EGStGB[97], der den Wortlaut von Absatz 1 durch die gewählten Formulierungen „dieselbe Straftat" und „Besserung und Sicherung" demjenigen des gewandelten StGB anglich.[98] Vollendet wurde dieser Reformprozess letztendlich durch die Änderungen, die Art. 1 Nr. 12 StVÄG 1979[99] für § 154a Abs. 1 StPO beinhaltete.[100] Gegenüber der aktuellen Ausgestaltung des § 154a StPO fehlte in der anfänglichen Fassung aus dem Jahre 1964 in Absatz 1 Satz 1 die Nummer 2, die das Anwendungsgebiet der Norm auf den Fall ausdehnt, dass einzelnen Tatteilen oder Gesetzesverletzungen neben der Verurteilung wegen einer anderen prozessualen Tat keine Relevanz zukommt und auf diese Weise die Gruppe der Bezugstaten erweitert.[101] Zudem waren das Wort „beträchtlich" vor dem Wort „Gewicht" sowie der vollständige Satz 2 in der Ursprungsfassung der Regelung nicht enthalten und damit weder die einschränkende Wirkung des „Relationskriteriums"[102] relativiert noch die quantitative Eingren-

---

[91] BGBl. 1964 I, 1067-1082.

[92] Siehe *Schmidt*, StPO-Nachtr., § 154a Rn. 2, der anmerkte: „Solange es aber einen materiellrechtlich wie prozessrechtlich wesentlichen und in vielen Beziehungen weittragenden Unterschied zwischen Mehrheit selbständiger Taten und Tateinheit gibt, ist diese Methode doch immer etwas fragwürdig gewesen, zumal gerade hier, wo es um Beschränkungen des Legalitätsprinzips einerseits, um Beschränkungen des gerichtlichen Untersuchungsgrundsatzes (StPO § 155 Abs. 2) andererseits geht, prozessuale Formstrenge nun wahrhaftig von größter Notwendigkeit ist."

[93] Vgl. *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 12; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 5; *Schmidt*, StPO-Nachtr., § 154a Rn. 2; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115 Fn. 5.

[94] KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154a Rn. 1; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483).

[95] BGBl. 1974 I, 3393 (3397).

[96] BGBl. 1974 I, 3393-3415.

[97] BGBl. 1974 I, 469 (509).

[98] LR-StPO/*Beulke*, § 154a S. 280; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 46; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 5.

[99] BGBl. 1978 I, 1645 (1646).

[100] KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154a S. 280; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 1.

[101] Vgl. *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483).

[102] *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 94, 102 und 116; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 57; *Scholz*, §§ 154, 154a – Dogmatische Probleme, S. 25.

zung für die Fälle einer den Strafzwecken genügenden Verurteilung des Beschuldigten wegen einer anderen Tat aufgehoben.[103] Diese Anpassungen haben letztendlich dazu geführt, dass die dem § 154 StPO zugrunde liegenden Überlegungen endgültig auf § 154a StPO übertragen wurden[104] und der Anwendungsbereich von § 154a StPO sukzessive ausgedehnt worden ist[105].

3. *Fazit – Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO*

Die Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO veranschaulicht, welche Entwicklung die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Kompetenz, Nebendelikte und Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus dem Strafverfahren auszusondern, über die Jahrzehnte erfahren hat. Dabei zeigt sich deutlich die Intention des Gesetzgebers, die Bedeutung des Regelungsgebietes hervorzuheben und den Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO stetig auszuweiten. Die verabschiedeten Reformen haben insgesamt dazu geführt, dass die mögliche Zeitspanne für eine Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens genauso wie die personelle Zuständigkeit für diese ausgedehnt worden sind, während die sachlichen Anforderungen an die Ausscheidung von Prozessstoff auf der anderen Seite immer weiter abgesenkt wurden. Anhand der Entstehungsgeschichte der §§ 154 154a StPO lässt sich folglich nachvollziehen, dass die Thematik der rechtlichen Konsequenzen einer Aussonderung von Nebendelikten und Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen nach den §§ 154, 154a StPO allein deshalb an Relevanz gewinnt, weil sie einen sich zunehmend vergrößernden Anteil des im Strafverfahren abgehandelten Prozessstoffes betrifft.

II. Die Begründung für die §§ 154, 154a StPO

Das in der Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO ersichtliche fortschreitende legislative Tätigwerden in diesem Bereich des Strafverfahrens verdeutlicht die Notwendigkeit, die Voraussetzungen dieser Möglichkeit der Begrenzung des Verfahrensstoffes einführend zu erläutern, um auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die endgültige Reichweite der Folgen einer Verfahrensausscheidung gemäß der §§ 154, 154a StPO beurteilen zu können. Den Ausgangspunkt dieser Überlegungen stellen die vom Gesetzgeber verfolgten Gründe für die §§ 154, 154a StPO dar, wobei im Schwerpunkt veranschaulicht werden soll, durch welche Argumentationslinie die Einschränkung des Legalitätsprinzips anhand des Opportunitätsgedankens ihre Legitimation erfährt. Die so entwickelten Gründe der §§ 154, 154a

---

[103] Vgl. *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 103.

[104] Vgl. *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483); *Kleinknecht*, JZ 1965, 153 (158).

[105] Vgl. KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154a S. 280; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 48.

StPO können zunächst im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Anwendungsvoraussetzungen der Vorschriften konkrete Anhaltspunkte dafür bieten, welche Auslegungsvariante der gesetzlichen Intention weitestgehend entspricht. Entscheidende Bedeutung kommt ihnen aber insbesondere vor dem Hintergrund zu, dass sie auch direkten Einfluss auf die im Fortgang der vorliegenden Arbeit zu untersuchenden Konsequenzen der Verfahrensbeschränkung haben. Eine Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren dürfte nämlich nicht dem Sinn und Zweck der Normen diametral entgegenstehen und auf diesem Wege die gesetzgeberische Legitimation der Vorschriften ad absurdum führen.[106]

1. Das Legalitätsprinzip im Strafverfahren

Der Grundsatz der Legalität in seinem übergeordneten staatsrechtlichen Sinne ist ein allgemeines rechtsstaatliches Prinzip und beschreibt die nach Art. 20 Abs. 3 GG aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich verankerte Bindung allen staatlichen Handelns an das Gesetz.[107] Er konstituiert damit die Vorgabe an die Staatsorgane, die formellen und materiellen Rechtsnormen einzuhalten und die Vorschriften ausnahmslos anzuwenden.[108] Dieses „staatsrechtliche Legalitätsprinzip“[109] stellt den Ursprung des strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzips[110] dar[111], das in mehreren Normen des Strafverfahrensrechts zum Ausdruck kommt und damit eine der strafverfahrensrechtlichen Prozessmaximen repräsentiert[112].

[106] Die teleologische Interpretation als eine der vier klassischen Auslegungskriterien (Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck) verlangt eine streng am Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung orientierte Auslegung der zu analysierenden Normen, vgl. grundlegend *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 153-154; *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 69-72.

[107] *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (130); *Pott* in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 79 (83); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 3.

[108] *Heyden*, Grundlagen des Legalitätsprinzips und Opportunitätsprinzips, S. 9-10; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (130); *Faller*, FG Maunz, 69 (78); *Kühne*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 305 Fn. 1.

[109] *Heyden*, Grundlagen des Legalitätsprinzips und Opportunitätsprinzips, S. 9; *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 3.

[110] Siehe zur Entwicklung des strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzips *Hertz*, Geschichte des Legalitätsprinzips; *Marquardt*, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren; *Naucke* in: Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip, S. 149-157; aus zeitgenössischer Sicht *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, S. 25-39; *Glaser*, Handbuch des Strafprozesses, S. 218-227; *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (149-176).

[111] *Heyden*, Grundlagen des Legalitätsprinzips und Opportunitätsprinzips, S. 11-12; *Faller*, FG Maunz, 69 (78); *Pott* in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 79 (83); ähnlich *Endriß*, FG Friebertshäuser, 113 (116).

[112] Vgl. u.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 2; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 4; AK-StPO/*Schöch*, Vorbem. § 151 Rn. 2; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 10 Rn. 1-2, § 14 Rn. 4; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 15; *Pott*, Oppor-

Historisch geht die heftig debattierte normative Einfügung des Legalitätsprinzips in die StPO[113] auf die rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers gegen den gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess im Zuge der bürgerlichen Freiheitsbewegungen in Deutschland zurück, der im Rahmen der staatlichen Strafverfolgung noch keine Rollenverteilung zwischen den Funktionsträgern der Staatsanwaltschaft und des Gerichts kannte.[114] Die als Teil der Verwaltung dem Monarchen untergeordnete und weisungsgebundene Staatsanwaltschaft wurde von den liberalen Strömungen des 19. Jahrhunderts misstrauisch betrachtet.[115] Vor diesem Hintergrund sollte das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip die Gewähr dafür bieten, dass die Staatsanwaltschaft objektiv jede Straftat „ohne Ansehen der Person“[116] verfolgt und nicht die Gefahr besteht, dass politische Erwägungen einen Einfluss auf ihre Entscheidungen haben und sich „das Strafverfolgungsrecht (…) den politischen Leidenschaften dienstbar macht“[117].[118] Zudem entsprach die Maxime der zum Zeitpunkt der 1877 eingeführten Reichsprozessordnung vorherrschenden Vergeltungsidee[119], die auf der Grundüberzeugung basierte, absolute

tunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 4; *Faller*, FG Maunz, 69 (73); *Geppert*, Jura 1982, 139 (140); *Geppert*, Jura 1986, 309 (309-310), *Pommer*, Jura 2007, 662 (662).

[113] Für einen Überblick über die Diskussionen, vgl. *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 3-9; *Marquardt*, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips, S. 37-59; *Eckert*, Legalität und Opportunität im deutschen Strafprozess, S. 16; *Sidi*, Legalitätsprinzip im Strafprozessrecht, S. 10-11; *Glaser*, Handbuch des Strafprozesses, S. 218-227; *Hertz*, Geschichte des Legalitätsprinzips, S. 40-42.

[114] *Geppert*, Jura 1982, 139 (151).

[115] *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 7; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 6; *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); vgl. *v. Liszt*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze I, S. 30-31.

[116] *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 1.

[117] *v. Liszt*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze I, S. 31.

[118] *Schmidt-Jorztig*, NJW 1989, 129 (130); *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (157-158); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151), *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 (110); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 6; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 7; vgl. *v. Liszt*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze I, S. 31. Zusammenfassend bereits *Bennecke/Beling*, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts, S. 275: „Aber unser geltendes Recht hat, um in der Strafjustiz alle Willkür auszuschliessen und lediglich der Gerechtigkeit freien Lauf zu verschaffen, mit Recht neben das Offizialprinzip das Legalitätsprinzip gestellt, inhalts dessen eine Strafverfolgungspflicht des staatsanwaltlichen Beamten als Bestandteil ihrer organschaftlichen Berufspflicht dem Staate gegenüber statuiert ist.“

[119] Siehe diesbezüglich das grundlegende Kant’sche Postulat, „[s]elbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, (…)“, in *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, Allg. Anm. E-I. zu §§ 43-49, S. 455. Ausführlich zur Theorie des Vergeltungsstrafrechts *Birkmeyer*, Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch – Bd. 1, S. 1-14; *Birkmeyer*, Beiträge zur Kritik – Bd. 3, S. 20-22; *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 99-103, S. 136-145. Zur Entwicklung der Vergeltungsidee *Ebert*, FS Lackner, 399-422.

Gerechtigkeit könne lediglich auf dem Wege der ausnahmslosen Ahndung jeder Straftat durch einen umfänglichen Anklage- und Verurteilungszwang erreicht werden.[120] Gerade diese auf dem Vergeltungsgedanken aufbauende absolute Straftheorie wurde allerdings allmählich von den auf das Ziel der Prävention ausgerichteten relativen Straftheorien[121] zurückgedrängt und dem strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzip somit ein Teil seiner theoretischen Grundlage entzogen.[122] Im Gegensatz zur absoluten Straftheorie verfolgen die relativen Straftheorien nämlich sowohl spezial- als auch generalpräventive Zwecke und verlangen in den Fällen keine Strafe, in denen diese entweder bezogen auf die konkrete Tat zur Einwirkung auf den Täter (Spezialprävention) oder mit Blick auf die Zukunft zur Abschreckung potentieller weiterer Täter (Generalprävention) nicht notwendig und geboten erscheint.[123] Nicht zuletzt dieser Entwicklungsprozess führte dazu, dass einige Autoren in der folgenden Zeit bereits von einer fundamentalen „Legitimierungskrise“[124] des strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzips sprachen oder, überspitzt formuliert, die Zeit für dessen „Grabgesang“[125] gekommen sahen.[126] Jedoch ist das Legalitätsprinzip auch bei Berücksichtigung der gegen seine rechtstheoretischen Wurzeln vorgetragenen Kritik heute noch ein bedeutendes Strukturelement der StPO[127] und kann an mehreren gesetzlichen Regelungen der StPO

---

[120] *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, S. 29; *Naucke*, Verhandlungen zum 51. DJT (1976), Bd. I-Gutachten, D 21; *Rüping*, Das Strafverfahren, Rn. 327; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 7; *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 13-14.

[121] Siehe für einen kurzen Überblick über die relativen Straftheorien *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 23-29; *Roxin*, Strafrecht AT 1, § 3 Rn. 11-32.

[122] *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4); *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Rüping*, Das Strafverfahren, Rn. 327; *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung, S. 103; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 7; vgl. *Zipf*, FS Peters, 487 (494-496); *Döhring*, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?, S. 53-54; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 77-78; *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 15.

[123] *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Zipf*, FS Peters, 487 (495-496); *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 23; *Rüping*, Das Strafverfahren, Rn. 327; ähnlich *Klussmann*, MDR 1973, 894 (894).

[124] Siehe dazu *Rieß*, NStZ 1981, 2 (2-4); *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, S. 40-62; *Eckl*, ZRP 1973, 139 (139-141); SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 29; *Geppert*, Jura 1982, 139 (150-151).

[125] So *Baumann*, ZRP 1972, 273 (273-275).

[126] Die „Legitimierungskrise“ des Legalitätsprinzips wurde nicht nur mit dem Wandel der Straftheorien begründet, sondern es wurde auch auf die begrenzten Mittel des staatlichen Verfolgungsapparates hingewiesen, der einen sinnvollen Einsatz der Ressourcen erfordere, und es wurde die fortschreitende gesetzgeberische Ausdehnung der strafprozessualen Opportunitätsvorschriften insbesondere vor dem Hintergrund des Massenphänomens der Bagatellkriminalität angeführt, vgl. dazu *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (2-4).

[127] So auch *Pommer*, Jura 2007, 662 (667); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (10); KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 3; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Hassemer*, FS StA SH, 529 (532); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 8; insbesondere ausführlich *Döhring*, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?, S. 247-249.

festgemacht werden sowie seine fortdauernde Berechtigung auf rechtsstaatliche Legitimationsgrundlagen stützen.

Zusammengefasst begründet das Legalitätsprinzip im Strafverfahren die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bei einem Anfangsverdacht Ermittlungen aufzunehmen und beim Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachtes nach dem Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben.[128] Der Grundsatz ist damit gleichbedeutend mit einer Erforschungspflicht[129] bzw. einem Verfolgungszwang[130] der Strafverfolgungsbehörden gepaart mit einem gegebenenfalls einschlägigen Anklagezwang[131] der Staatsanwaltschaft. Normativ hat das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip seine Ausprägung dabei im Wesentlichen in den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 und 2, 170 Abs. 1 StPO gefunden.[132] Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“[133] zunächst in der Pflicht, „wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“. Der Beginn der Ermittlungstätigkeit setzt danach an der mit den Worten „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ beschriebenen Schwelle des sog. Anfangsverdachtes[134] ein.

---

[128] *BVerfG* (Vorprüfungsausschuss) NStZ 1982, 430 (430); BGHSt 15, 155 (158-159) = *BGH* NJW 1960, 2346 (2347); HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 3; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 7; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 61.4; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 8; *Geppert*, Jura 1986, 309 (309); *Nestler*, JA 2012, 88 (89); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 6.

[129] KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 3; *Nestler*, JA 2012, 88 (89).

[130] BGHSt 15, 155 (158) = *BGH* NJW 1960, 2346 (2347); *BGH* NJW 1989, 96 (97); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 2; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 2; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Lesch*, Strafprozessrecht, 2/37; Heghmanns/Scheffler-*Jahn*, Strafverfahren, I. Kap. Rn. 90; *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (131); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); *Kerner*, FS Miyazawa, 571 (575); *Endriß*, FG Friebertshäuser, 113 (115); *Nestler*, JA 2012, 88 (89).

[131] BGHSt 15, 155 (158) = *BGH* NJW 1960, 2346 (2347); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 9; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Lesch*, Strafprozessrecht, 2/37; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 61.4; *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Lüttger*, GA 1957, 192 (192).

[132] HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 3-4; HK-StPO/*Zöller*, § 160 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 3 und 10; LR-StPO/*Graalmann-Scherer*, § 170 Rn. 1; *Geppert*, Jura 1982, 139 (140); *Geppert*, Jura 1986, 309 (309); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); *Endriß*, FG Friebertshäuser, 113 (115).

[133] *BVerfG* NJW 1976, 231 (231); Radtke/Hohmann-*Kretschmer*, § 160 Rn. 6; *Pfeiffer*, StPO, § 160 Rn. 2; SK-StPO/*Wohlers*, § 160 Rn. 4; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 42; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 15 Rn. 312; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 4 Rn. 5; *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Geppert*, Jura 1982, 139 (140).

[134] *BGH* NJW 1989, 96 (97); AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 10; LK-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 21; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 3; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 4; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 10; SK-StPO/*Weßlau*, § 152 Rn. 12; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 152 Rn. 16; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 15 Rn. 311; *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 176; *Steinberg*, JZ 2006, 1045 (1048); *Huber*, JuS 2008, 21 (21); *Murmann/Grassmann*, Beil. zu JuS 2001, 3 (5); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662).

Diesen Verdachtsgrad kennzeichnet eine relativ niedrige Intensität[135], so dass der sog. Anfangsverdacht bereits bei der Möglichkeit einer Straftatbegehung angenommen werden kann, sofern konkrete, über bloße Vermutungen hinausgehende Anhaltspunkte auf eine solche hindeuten[136]. Die Staatsanwaltschaft wird daher aktiv, sobald es entsprechend der kriminalistischen Erfahrung möglich erscheint, dass eine zu verfolgende Tat vorliegt.[137] Inhaltlich konkretisieren die §§ 160 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 StPO diese Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft.[138] Danach ist sie dazu verpflichtet, bereits im Ermittlungsverfahren den Sachverhalt entsprechend dem Prinzip der materiellen Wahrheit[139] unter Berücksichtigung der für den Beschuldigten entlastenden Umstände umfassend zu erforschen.[140] Schließlich wird durch § 170 Abs. 1 StPO ausdrücklich verdeutlicht, dass das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip grundsätzlich auch die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung erfasst, wenn ihre Erkenntnisse „genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage" bieten.[141] Der unbestimmte Rechtsbegriff des „genügenden Anlasses" erfordert dabei, dass ein über die Schwelle des Anfangsverdachtes hinausgehender sog. hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO besteht und mit der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht gerechnet werden kann.[142] Ausschlaggebend hierfür wiederum

---

[135] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 10; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 21; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 152 Rn. 17; *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 179; *Volk/Engländer*, StPO, § 8 Rn. 5; *Huber*, JuS 2008, 21 (21); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Steinberg*, JZ 2006, 1045 (1048); *Lüttger*, GA 1957, 193 (194); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765).

[136] HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 11; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 22; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 10; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 152 Rn. 17; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 3; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 15 Rn. 311; *Huber*, JuS 2008, 21 (21).

[137] Vgl. *BVerfG* NJW 1994, 783 (784); *BGH* NJW 1989, 96 (97); *BVerfG* (Vorprüfungsausschuss) NStZ 1982, 430 (430); AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 10; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 4; AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 5; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 11; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 3; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 15 Rn. 311; *Huber*, JuS 2008, 21 (21); *Geerds*, GA 1965, 321 (327).

[138] KK-StPO/*Griesbaum*, § 160 Rn. 3; *Pfeiffer*, StPO, § 160 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 160 Rn. 1; SK-StPO/*Wohlers*, § 160 Rn. 2; AnwK-StPO/*Walther*, § 160 Rn. 2; HK-StPO/*Zöller*, § 160 Rn. 1; *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 5.

[139] Das für die Staatsanwaltschaft geltende Prinzip, die materielle Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, wird auch als Ermittlungs-, Untersuchungs-, Instruktions- oder Inquisitionsprinzip bezeichnet, vgl. HK-StPO/*Zöller*, § 160 Rn. 2; KK-StPO/*Griesbaum*, § 160 Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 160 Rn. 2.

[140] HK-StPO/*Zöller*, § 160 Rn. 1; KK-StPO/*Griesbaum*, § 160 Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 160 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 160 Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 160 Rn. 1.

[141] HK-StPO/*Zöller*, § 170 Rn. 3; LR-StPO/*Graalmann-Scheerer*, § 170 Rn. 1; SK-StPO/*Wohlers*, § 170 Rn. 2; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 7; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 400; *Pommer*, Jura 2007, 662 (663); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); *Geppert*, Jura 1982, 139 (140); *Geppert*, Jura 1986, 309 (309).

[142] *BGH* NJW 1970, 1543 (1544); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 170 Rn. 1; KK-StPO/*Moldenhauer*, § 170 Rn. 3; AK-StPO/*Achenbach*, § 170 Rn. 9; SK-StPO/*Wohlers*, § 170 Rn. 23; Radt-

ist die den Begriff des sog. hinreichenden Tatverdachtes prägende Wahrscheinlichkeit, dass die anzuklagende Straftat von dem Beschuldigten begangen worden ist und es zu seiner Verurteilung kommen wird.[143] Der Staatsanwaltschaft ist durch diese auf den gesamten Akteninhalt aufbauende eigene Prognose ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt.[144] Allerdings muss sie andererseits das Verfahren „spiegelbildlich“[145] nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einstellen, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für eine Klageerhebung gemäß § 170 Abs. 1 StPO gerade nicht vorliegen.[146]

In ihrer Gesamtheit konkretisieren die §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 und 2, 170 Abs. 1 StPO somit das Legalitätsprinzip im Strafverfahren durch die normative Unterstreichung der anfänglichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungspflicht bis hin zum vorherrschenden Anklage- bzw. Einstellungszwang am Ermittlungsende.

Das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip hat über seine normative Festschreibung in den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 und 2, 170 Abs. 1 StPO hinaus aber auch den Grundsatz schützende Verankerungen im materiellen Strafrecht und im Strafprozessrecht gefunden.[147] Zunächst stellt § 258a StGB die Strafvereitelung im Amt unter Strafe und bietet eine materiell-rechtliche Absicherung.[148] Prozessual

---

ke/Hohmann-*J.Kretschmer*, § 170 Rn. 5; HK-StPO/*Zöller*, § 170 Rn. 3; LR-StPO/*Graalmann-Scheerer*, § 170 Rn. 24; *Lüttger*, GA 1957, 193 (195); *Pommer*, Jura 2007, 662 (663).

[143] BGHSt 15, 155 (158) = *BGH* NJW 1960, 2346 (2347); *BGH* StV 2001, 579 (580); *OLG Düsseldorf* NStZ-RR 2008, 348 (348-349); *BayObLG* NStZ 1983, 123 (123); *OLG Karlsruhe* NJW 1974, 806 (807); HK-StPO/*Zöller*, § 170 Rn. 3; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 170 Rn. 1; LR-StPO/*Graalmann-Scherer*, § 170 Rn. 24; Hohmann/Radtke-*J.Kretschmer*, § 170 Rn. 5; KK-StPO/*Moldenhauer*, § 170 Rn. 3; AK-StPO/*Achenbach*, § 170 Rn. 9; SK-StPO/*Wohlers*, § 170 Rn. 25; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 42 Rn. 8; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 4 Rn. 5; *Dähn*, JA 1981, 333 (337); *Weiland*, NStZ 1991, 574 (574-575); a.A. mit der Gleichsetzung des hinreichenden Tatverdachtes i.S.d. §§ 170, 203 StPO mit dem dringenden Tatverdacht i.S.d. § 112 StPO, vgl. *Kühne*, NJW 1979, 617 (622).

[144] *BVerfG* NStZ 2002, 606 (606); *BGH* NJW 1970, 1543 (1544); *OLG Düsseldorf* NStZ-RR 2008, 348 (349); KK-StPO/*Moldenhauer*, § 170 Rn. 4; HK-StPO/*Zöller*, § 170 Rn. 3; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 170 Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 170 Rn. 1; SK-StPO/*Wohlers*, § 170 Rn. 28; *Hilger*, JR 1985, 93 (94); *Sailer*, NJW 1977, 1138 (1138); vgl. *Fluck*, NJW 2001, 202 (202); a.A. *Störmer*, ZStW 108 (1996), 494 (517); *Schulz*, Normiertes Misstrauen, S. 623-633.

[145] *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 267.

[146] KK-StPO/*Moldenhauer*, § 170 Rn. 13; AK-StPO/*Achenbach*, § 170 Rn. 13; HK-StPO/*Zöller*, § 170 Rn. 5; LR-StPO/*Graalmann-Scheerer*, § 170 Rn. 31; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 170 Rn. 6; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 267; *Hilger*, JR 1985, 93 (93); *Pommer*, Jura 2007, 662 (663).

[147] *Pott* verweist auf den beschränkten Schutz des strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzips durch die §§ 258 a StGB, 172-177 StPO, da die Vorschriften „nur das absichern, was die Opportunität vom Legalitätsprinzip übrig lässt“, vgl. *Pott* in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, S. 90-93; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 117-120.

[148] AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 26; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 3; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 37; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 26; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 4; *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 14; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Geppert*, Jura 1982, 139 (142).

kann der anzeigende Verletzte zudem nach erfolgloser Vorschaltbeschwerde das Klageerzwingungsverfahren gemäß §§ 172-177 StPO betreiben und die Staatsanwaltschaft mit Hilfe dieses förmlichen Rechtsbehelfs zur Erhebung der öffentlichen Klage zwingen, sofern sie das Verfahren unberechtigterweise eingestellt haben sollte.[149] Sonstigen Anzeigenerstattern verbleibt zumindest die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Ablehnung der Ermittlungsaufnahme durch die Staatsanwaltschaft oder deren mangels Tatverdachtes erfolgte Einstellung, um auf diesem Wege die Einhaltung des Legalitätsprinzips zu kontrollieren.[150]

Seine verfassungsrechtliche Legitimation schließlich erfährt das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip nach der Auffassung des *BVerfG*[151] im Wesentlichen aus dem Rechtsstaatsprinzip, als dessen Ausformung der Grundsatz eine verfassungsrechtliche Substanz erhält.[152] Das *BVerfG* führt erläuternd aus, die Notwendigkeit der Etablierung des strafprozessualen Legalitätsprinzips ergebe sich „aus den Erfordernissen einer wirkungsvollen Strafrechtspflege, wie sie das Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes gebietet“[153], da „das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit [zur Durchsetzung von Gerechtigkeit] (…) grundsätzlich [erfordere], dass der Strafanspruch durchgesetzt wird“[154]. Diese auf das Rechtsstaatsprinzip zurückgreifende Argumentationslinie wird auch in der Literatur aufgegriffen[155] und im Einklang mit der Rechtsprechung vor allem um die Gesichtspunkte der Willkürfreiheit[156] und des auf Art. 3 Abs.1 GG basierenden allgemeinen Gleichheitssatzes[157] ergänzt. Allein der Grundsatz der Legalität kann zunächst vollkom-

---

[149] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 37; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 25; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 3; Hohmann/Radtke-*Radtke*, § 152 Rn. 31; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 26; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 4; *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 14; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Geppert*, Jura 1982, 139 (143-145); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (766).

[150] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 25; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 26; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 37; *Geppert*, Jura 1982, 139 (145-146).

[151] Vgl. BVerfGE 46, 214 (223) = *BVerfG* NJW 1977, 2355 (2356) = MDR 1978, 289 (290); *BVerfG* (Vorprüfungsausschuss) NStZ 1982, 430 (430).

[152] Hohmann/Radtke-*Radtke*, § 152 Rn. 7; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (132).

[153] *BVerfG* (Vorprüfungsausschuss) NStZ 1982, 430 (430).

[154] BVerfGE 46, 214 (223).

[155] KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 12; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Faller*, FG Maunz, 69 (78-79); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (132); *Jung*, Straffreiheit für Kronzeugen, S. 60; *Eckl*, ZRP 1973, 139 (139); *Horstmann*, Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, S. 39; *Heyden*, Grundlagen des Legalitätsprinzips und Opportunitätsprinzips, S. 13-14.

[156] *BVerfG* (Vorprüfungsausschuss) NStZ 1982, 430 (430); KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 3; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 6; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 8; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 12; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 14; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/23; *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (766); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133).

[157] BVerfGE 46, 214 (223); 20, 162 (222) = *BVerfG* NJW 1966, 1603 (1615); BGHSt 15, 155 (159) = *BGH* NJW 1960, 2346 (2347); KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 3; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 3;

men gewährleisten, dass alle Staatsbürger durch die Strafverfolgungsorgane vor dem Gesetz gleich behandelt werden, da er seine Prägung durch den Gedanken der Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung erhält.[158] Es wird mithin der Gefahr begegnet, dass politische Erwägungen Einfluss auf strafverfahrensrechtliche Entscheidungen nehmen können, und damit sichergestellt, dass im Sinne der vom *BVerfG*[159] auf eine kurze Formel gebrachten Auslegung des Art. 3 Abs. 1 GG „weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich“ behandelt wird. Auf diese Weise wird darüber hinaus erreicht, dass durch die eintretende Rechtssicherheit[160] und Rechtseinheit[161] das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gestärkt und der „staatsrechtlichen Justizgewährleistungspflicht“[162] entsprochen wird.[163] Letztendlich bildet der Verfolgungszwang der Staatsanwaltschaft das „notwendige Korrelat zu ihrem Anklagemonopol“[164] aus § 152 Abs. 1 StPO und verkörpert dessen aufgrund des im deutschen Strafrecht geltenden Offizialprinzips erforderliche Ge-

---

HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 4; Hohmann/Radtke-*Radtke*, § 152 Rn. 7; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 2; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 8; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 12; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 2; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (766); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 14; *Wölfl*, JuS 2001, 478 (482); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (395); *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 115; *Kerl*, ZRP 1986, 312 (315).

158 Vgl. *Faller*, FG Maunz, 69 (80); *Schultz/Leppin*, Jura 1981, 521 (524-525); KK-StPO/*Pfeiffer-Hannich*, 6. Aufl., Einl. Rn. 5; *Eckl*, ZRP 1973, 139 (139); *Ulrich*, ZRP 1982, 169 (169); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133); *Gössel*, FS Dünnebier, 121 (127); *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (173); *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 51; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 14-15.

159 BVerfGE 1, 15 (52); 1, 208 (247); 4, 144 (155); 35, 263 (272).

160 *Hayden*, Grundlagen des Legalitätsprinzips und Opportunitätsprinzips, S. 97; *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (174); *Rieß*, FS Dünnebier, 149 (155-156); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 71-72; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133); *Jaeger*, Der Kronzeuge, S. 48.

161 BGHSt 15, 155 (159) = *BGH* NJW 1960, 2346 (2347); KK-StPO/*Pfeiffer-Hannich*, 6. Aufl., Einl. Rn. 5; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 2; *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133); *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (174); *Ulrich*, ZRP 1982, 169 (169).

162 BVerfGE 46, 214 (222); *Schmidt*, StPO-Teil I, Rn. 385; *Faller*, FG Maunz, 69 (71); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133); *Ulrich*, ZRP 1982, 169 (169); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (5); *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 36; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 15.

163 Vgl. BVerfGE 46, 214 (223); LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 12; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 6; *Ulrich*, ZRP 1982, 169 (169); *Eckl*, ZRP 1973, 139 (139); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (132-133); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (5); *Gössel*, FS Dünnebier, 121 (129).

164 *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 2; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 3; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 8; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 12; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/23; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Lesch*, Strafprozessrecht, 2/37; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (131); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 15; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 7.

gengewicht.[165] Die legislative Entscheidung des Gesetzgebers für eine dem Bürger entzogene eigenständige Durchsetzung des materiellen Strafanspruchs gebietet die Garantie einer neutralen und willkürfreien Strafverfolgung, die sich gegen alle nach den gleichen Maßstäben ermittelten Verdächtige richtet.[166]

Im Ergebnis repräsentiert das strafprozessuale Legalitätsprinzip daher eine auch in der heutigen Zeit bedeutende strafverfahrensrechtliche Prozessmaxime. Der in den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 und 2, 170 Abs. 1 StPO normierte und nicht zuletzt durch die §§ 258a StGB, 172-177 StPO legislativ geschützte Verfolgungs- und Anklagezwang der als „ Herrin des Ermittlungsverfahrens" tätigen Staatsanwaltschaft gewährleistet im Grundsatz eine der Objektivität verpflichtete und historisch auf das klassisch-liberale rechtsstaatliche Strafrechtskonzept zurückgehende Strafverfolgung. Als notwendiger Gegenspieler des im deutschen Strafrecht geltenden Offizialprinzips wurzelt das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip und kann auf den aus Art. 3 Abs. 1 GG entspringenden allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sowie das Gebot der Willkürfreiheit allen staatlichen Handels gestützt werden.

Auf dem ersten Blick kann somit nur ein den Legalitätsgrundsatz berücksichtigendes Strafverfahrensrecht den „Justizgewährleistungsanspruch" der Staatsbürger garantieren und alle strafrechtlich in Erscheinung getretenen Verdächtigten anhand von allgemein geltenden Kriterien einer von politischen Motiven unbeeinträchtigten Strafverfolgung zuführen. Dennoch stellen die im Rahmen der vorliegenden Arbeit näher zu begutachtenden §§ 154 154a StPO Ausgestaltungen des Opportunitätsgedankens dar, die das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip in seiner Wirksamkeit beeinträchtigen. Das Verständnis der Grundzüge des Opportunitätsgedankens ist daher unerlässlich, um die auf ihm basierende legitimierende Begründung der §§ 154, 154a StPO erfassen zu können.

2. Das Legalitätsprinzip und der Gedanke der Opportunität in der StPO

Die Verwirklichung des strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzips in der Reichsprozessordnung von 1877 erfolgte trotz aller der Einfügung des Grundsatzes vorausgehender Diskussionen[167] in weitestgehend unbeschränkter Art und

[165] Vgl. BGHSt 15, 155 (159) = *BGH* NJW 1960, 2346 (2347); *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 2; *Joecks*, StPO, § 152 Rn. 3; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 4; *Lesch*, Strafprozessrecht, 2/37; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 7; *Geppert*, Jura 1982, 139 (140); *Geppert*, Jura 1986, 309 (309-310); *Eckl*, ZRP 1973, 139 (139); *Sacherer*, Das Opferschutzgesetz 1986, S. 34.

[166] HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 3; KK-StPO/*Pfeiffer-Hannich*, 6. Aufl., Einl. Rn. 5; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 2; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); vgl. *BVerfG* (Vorprüfungsausschuss) NStZ 1982, 430 (430).

[167] Vgl. zum Entstehungsprozess der RStPO *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 3-9; *Glaser*, Handbuch des Strafprozesses 1883, S. 188-197; *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, S. 25-30; *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (151-160); *Hertz*, Geschichte des Legalitätsprinzips, S. 12-51; *Marquardt*, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips, S. 37-51.

Weise.[168] Jedoch war bereits in der Ursprungsfassung der RStPO der in seinem Wortlaut bis heute im Wesentlichen unveränderte § 152 Abs. 2 StPO enthalten und damit eine „Einbruchstelle“[169] für die Beeinträchtigung des Legalitätsprinzips in der StPO angelegt.[170] Gemäß § 152 Abs. 2 StPO gilt die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung nämlich nur, „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“, und bietet den Strafverfolgungsorganen beim Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung die Möglichkeit, von der strikten Beachtung des Legalitätsprinzips abzusehen.[171] Die Strafverfolgungsbehörden können danach auch im Falle eines bestehenden hinreichenden Tatverdachtes auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn ihnen legislativ die Befugnis eingeräumt worden ist, das Strafverfahren aus Zweckmäßigkeitserwägungen vorzeitig zu beenden.[172] Die Anzahl und Reichweite dieser gesetzlich normierten „Nichtverfolgungsermächtigungen“[173] in der StPO war anfangs allerdings sehr begrenzt[174] und umfasste mit § 208 RStPO lediglich die Vorläuferregelung des heutigen § 154 StPO sowie einen in seinem Umfang sehr beschränkten Katalog der Privatklagedelikte[175]. Im Laufe der Zeit kam es aber bis 1924 zunächst zur Ausweitung der Privatklagedelikte, bevor im Zuge des einsetzenden Reformprozesses durch die Emminger-VO im gleichen Jahr die Einfügung der §§ 153, 154 StPO erfolgte und der stetige Ausbau[176] der

[168] Vgl. *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 13 Rn. 412; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 9; *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3); LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 42; *Bohnert*, Abschlussentscheidung des Staatsanwalts, S. 68; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 34; *Pott* in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 79 (85); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (767); *Naucke* in: Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip, S. 150-151; *Faller*, FG Maunz, 69 (69).

[169] *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3).

[170] LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 10 und 42; *Faller*, FG Maunz, 69 (73); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3), vgl. KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 10.

[171] SK-StPO/*Weßlau*, § 152 Rn. 19-20; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 39; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Knauer*, ZStW 120 (2008), 826 (844); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3).

[172] Vgl. *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 7; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 10; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 152 Rn. 3; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, § 4 Rn. 20; *Hassemer*, FS StA SH, 529 (532); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 9; *Weigend*, ZStW 109 (1997), 103 (118).

[173] HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 27; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 42; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 15; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (767); *Beulke* in: Recht ohne Regeln?, 45 (46).

[174] KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 27; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 42; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 17; *Beulke* in: Recht ohne Regeln?, 45 (46); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3); *Faller*, FG Maunz, 69 (69); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (767).

[175] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 42; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 17; *Beulke* in: Recht ohne Regeln?, 45 (46); *Faller*, FG Maunz, 69 (73); *Marquardt*, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips S. 51-59.

[176] In der Zeit des Nationalsozialismus kam es durch die Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfa-

gesetzlichen „Nichtverfolgungsermächtigungen" eingeleitet wurde.[177] Diese Entwicklung führte zu der heute vorangeschrittenen „Durchbrechung"[178] des Legalitätsprinzips in der Strafprozessordnung, die vor allem in den Regelungen der §§ 153 bis 154e, 374 ff. StPO zum Ausdruck kommt.[179] Außerhalb der Strafprozessordnung finden sich zudem in den §§ 31 BtMG, 47 OWiG sowie für Jugendliche und Heranwachsende in § 45 JGG weitere direkte Einschränkungen der Verfolgungs- bzw. Anklagpflicht der Staatsanwaltschaft[180].[181]

Die sich der Staatsanwaltschaft durch diesen Katalog von Vorschriften bietende Möglichkeit, von der weiteren Strafverfolgung abzusehen, wird mit dem Begriff der Opportunität[182] beschrieben und der Gedanke der Opportunität somit im

---

chung der Strafrechtspflege) vom 13.12.1944 (RGBl. 1944 I, 339-341) zwischenzeitlich zur formalen Aufhebung des Legalitätsprinzips, indem die Strafverfolgung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt wurde. Nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus und dem Übergang der Gesetzgebungsgewalt auf die Besatzungsmächte wurde der Rechtszustand aus dem Jahre 1924 allerdings wiederhergestellt, vgl. *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (131); *Pott* in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 79 (87-88); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 36-37; *Faller*, FG Maunz, 69 (74); ausführlich zum Legalitätsprinzip in der Zeit des Nationalsozialismus von 1933-1945 *Schürer*, Entwicklung des Legalitätsprinzips seit der Emminger-VO, S. 52-80.

177 LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 42; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 17; *Beulke* in: Recht ohne Regeln?, 45 (46); *Faller*, FG Maunz, 69 (73-74); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (131); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3); ausführlich zu dieser Entwicklung *Marquardt*, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips, S. 60 ff.; *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (164-170); *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, S. 29-36; *Jung*, Straffreiheit für Kronzeugen, 45-49; *Pott* in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 79 (85-88); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 34-37.

178 SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 7; KK-StPO/*Diemer* § 152 Rn. 5; AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 10; *Faller*, FG Maunz, 69 (74); *Lammer*, ZRP 1989, 248 (251); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 3.

179 *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 27; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 18; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 7; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 46; KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 5; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (766); *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (131-132); *Faller*, FG Maunz, 69 (74-76).

180 Die Polizei kann auf die für die Staatsanwaltschaft normierten „Durchbrechungen" des Legalitätsprinzips aufgrund ihres fehlenden Einstellungsermessens nicht zurückgreifen, vgl. *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 52; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 17; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 3; *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 13 Rn. 461; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (9).

181 KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 28; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 47; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 7; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 8; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 18; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 333; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (766-767).

182 Der auf das Verwaltungsrecht zurückgehende Rechtsbegriff der Opportunität umschreibt dort allgemein die „Rechtsmacht von Verwaltungsbehörden, eigenständig über das Angebrachtsein (die Zweckmäßigkeit) einer hoheitlichen Maßnahme im einzelnen Falle zu entscheiden", vgl. *Weides* in: Staatslexikon IV, S. 167. Im Verwaltungsrecht wird daher von der Geltung des Opportunitätsprinzips gesprochen, das mit dem Begriff „Ermessensgrundsatz" gleichgesetzt werden kann, vgl. *Götz*, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, § 11 Rn. 1; *Malluche*, Opportunitätsprinzip, S. 2 und 22-24; *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 6 Rn. 391.

Strafverfahrensrecht verankert.[183] In seiner hier normierten Ausgestaltung eröffnet der Opportunitätsgedanke der Staatsanwaltschaft allerdings in der Regel nicht die Möglichkeit freier Ermessensentscheidungen[184], da die Nichtverfolgung von Straftaten an konkrete Beurteilungskriterien geknüpft ist und sie rechtanwendend tätig wird.[185] Ein echtes Wahlrecht zwischen den Handlungsalternativen der Strafverfolgung oder Nichtverfolgung besteht für die Staatsanwaltschaft durch ihre Abhängigkeit von der Anwendung der in den Regelungen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe somit gerade nicht.[186] Ihr verbleibt lediglich ein weiter Beurteilungsspielraum, der in den einzelnen Fällen unterschiedliche Entscheidungen ermöglicht.[187]

Die durch die gesetzlichen Ausnahmeregelungen erfolgte Einführung des Opportunitätsgedankens in das Strafverfahrensrecht stellt indes nicht die grundsätzliche Gültigkeit des strafprozessualen Legalitätsprinzips in Frage[188], sondern führt

---

[183] Vgl. HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 8; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 7; AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 10; Hohmann/Radtke-*Radtke*, § 152 Rn. 5; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 8; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 27; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (3); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (766); *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (131-132).

[184] In einigen eng umgrenzten Ausnahmefällen wie §§ 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO, 45 Abs. 1 Satz 1 JGG, 47 Abs. 1 OWiG steht die Verfolgung im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsorgane, vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 8; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 152 Rn. 22; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 16; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 29; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 50.

[185] Vgl. KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 29; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 16; KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 5; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 7; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 50; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 15; *Schroeder*, FS Peters, 411 (416); *Heinitz*, FS Rittler, 327 (332); a.A. *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 584; aufbauend auf der Grundlage eines besonders entwickelten Ermessensverständnisses im Ergebnis auch *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 63 und 85; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 12, die auf die „ rein theoretische Natur" der Kontroverse aufgrund der Bedeutungslosigkeit der Unterscheidung zwischen Ermessen und rechtlicher Bindung verweist; wohl auch *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 38.

[186] HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 16; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 7; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 152 Rn. 25; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 29; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 50; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 15; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.1; *Geppert*, Jura 1986, 309 (310).

[187] Vgl. HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 16; KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 5; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 152 Rn. 7; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 50; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 29; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 177; *Steffen*, DRiZ 1972, 153 (154-155); *Rolletschke*, wistra 2002, 17 (18); *Redeker*, DÖV 1971, 757 (762).

[188] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 1. Diese Auffassung wird aber ausdrücklich von *Pott* vertreten, die unter besonderer Berücksichtigung von §§ 154, 154a StPO zusammenfasst, „dass ein Paradigmawechsel stattgefunden hat, der das Opportunitätsdenken der Legalität sogar überordnet" und in den Vorschriften „einen neben dem herkömmlichen Verfahren der Strafprozessordnung entstandenen und von diesem unabhängigen Verfahrenstyp mit eigenen Grundsätzen" sieht, vgl. *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 124 Fn. 628 und S. 126; ähnlich zuvor bereits *Naucke* in: Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip, S. 154-157; *Naucke*, Verhandlun-

nur zu punktuellen, wenn auch zunehmenden Durchbrechungen oder Begrenzungen des Grundsatzes.[189] Innerhalb einer Verfahrensordnung ist die gleichzeitige Geltung des Legalitätsprinzips und eines „Opportunitätsprinzips“[190] als dessen „theoretischer Gegensatz“[191] ausgeschlossen.[192] Die Strafverfolgungsorgane können nicht in demselben Moment ihres Tätigwerdens einerseits einer uneingeschränkten Pflicht, andererseits einer eingeschränkten Pflicht zur Strafverfolgung nachkommen. Sachgerecht erscheint es vielmehr, die Gesetzesstruktur als ein „Mischsystem in Gestalt eines Regel-Ausnahmeverhältnisses“[193] zu charakterisieren, das für die sich aus dem Legalitätsprinzip ergebende Verfolgungspflicht an bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen gebundene Ausnahmen vorsieht, in denen der Opportunitätsgedanke zum Ausdruck kommt.[194] Es gilt in der Strafprozessordnung mithin nicht das „Opportunitätsprinzip“, sondern weiterhin das

gen zum 51. DJT (1976), Bd. I-Gutachten, D 28; *Naucke*, KritV 1993, 135 (150-151); *Naucke*, JuS 1989, 862 (866).

[189] Vgl. KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 152 Rn. 21; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 9; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 39; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 15; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 10; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 4-5; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Volk/Engländer*, § 18 Rn. 7-8; *Pommer*, Jura 2007, 662 (667).

[190] Der Begriff des „Opportunitätsprinzips“ wird für die Umschreibung der Gesamtheit der Einschränkungen des strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzips in der Literatur vielfach verwendet, vgl. AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 10; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 152 Rn. 5; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; KMR-StPO/*Plöd*, § 152 Rn. 27; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 1; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 35; *Bloy*, GA 1980, 161 (183); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; *Faller*, FS Maunz, 69 (69); *Geppert*, Jura 1982, 139 (139); *Moos*, ZStW 95 (1983), 153 (161); *Geppert*, Jura 1986, 309 (309); *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Sinner*, Vertragsgedanke im Strafprozessrecht, S. 115; kritisch hinsichtlich dieser Bezeichnung u.a. KK-StPO/*Diemer*, § 153 Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 153 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 39; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 15; *Kaiser/Meinberg*, NStZ 1984, 343 (344 Fn. 12a).

[191] *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 9; vgl. *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 3.

[192] LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 39; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 9; vgl. *Sinner*, Vertragsgedanke im Strafprozess, S. 120.

[193] SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 9; vgl. KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 152 Rn. 21; KK-StPO/*Diemer*, § 152 Rn. 5; *Pommer*, Jura 2007, 662 (662); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (138); AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 5; *Wohlers*, FS Eisenberg, 807 (811); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 41.

[194] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 9; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 152 Rn. 21; HK-StPO/*Gercke*, § 152 Rn. 15; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 5; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 17; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (132); *Faller*, FS Maunz, 69 (81-82); *Pommer*, Jura 2007, 662 (667). Diese Ausnahmen vom Legalitätsprinzip werden auch als dessen „Durchbrechungen“ bezeichnet, vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 39; *Pfeiffer*, StPO, § 152 Rn. 4; AnwK-StPO/*Walther*, § 152 Rn. 10; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1139; *Kelker*, ZStW 118 (2006), 389 (402); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 5; *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 3.

strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip, das vom Opportunitätsgedanken geprägte Einschränkungen erfährt.[195]

Die Notwendigkeit dieser durch die Einführung der „Nichtverfolgungsermächtigungen" zunehmenden Begrenzung des Legalitätsprinzips findet ihren Ursprung in unterschiedlichen Tendenzen der neueren Rechtsentwicklung. Zunächst sah sich der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des Massenphänomens der Bagatellkriminalität dazu gezwungen, strafprozessual entkriminalisierend auf die Situation zu reagieren, um auf diesem Weg eine schwer zu verwirklichende und ideologischen Hindernissen ausgesetzte materiell-strafrechtliche Lösung der Problematik vermeiden zu können.[196] Die Alternative einer umfassenden Ahndung allen Bagatellunrechts führt im Ergebnis zu einer Überlastung der Justiz, die ihrer Aufgabe der Strafverfolgung nicht mehr gerecht werden könnte.[197] Unter Berücksichtigung der begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen der staatlichen Verfolgungsbehörden gebieten es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die „kriminalpädagogische Vernunft"[198] daher, dass die vorhandenen Mittel konzentriert für die schnelle und effektive Verfolgung der meist nach der Schwere der Straftat auszuwählenden Delikte eingesetzt werden.[199] Anderenfalls leidet nicht nur die Strafjustiz unter der Last der Beschäftigung mit der Bagatellkriminalität, sondern der jeweils betroffene Beschuldigte wird auch dann den Konsequenzen eines Strafprozesses ausgesetzt, wenn dies unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten

---

[195] Warnend hinsichtlich einer weiteren Ausdehnung der Einschränkung des Legalitätsprinzips u.a. *Schroeder*, NJW 1983, 137 (142); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (137); *Faller*, FS Maunz, 69 (82); LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 59; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 152 Rn. 21; *Waller*, DRiZ 1986, 47 (54); *Wagner*, FS 45. DJT, 149 (173-176).

[196] Vgl. *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); Radtke/Homann-*Radtke*, § 153 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 44; AK-StPO/*Schöch*, § 153 Rn. 2; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (767); *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); ausführlich zu dieser Problematik *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 186-203.

[197] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 44; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 153 Rn. 1; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (767); *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); LR-StPO/*Beulke*, § 153 Rn. 1; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/25; *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, § 9 Rn. 66; *Sinner*, Vertragsgedanke im Strafprozessrecht, S. 117; *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 9-10; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 9; *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 10.

[198] SK-StPO/*Weßlau*, § 153 Rn. 2; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); ähnlich, „Prinzip prozessualer Vernunft", bereits *Baumann*, Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts, S. 55.

[199] BGHSt 16, 225 (229) = *BGH* NJW 1961, 2120 (2121); SK-StPO/*Weßlau*, § 153 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 153 Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 153 Rn. 1; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/27; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Bloy*, GA 1980, 161 (172); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (5); *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (765); vgl. *Döhring*, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?, S. 33-34; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 308.1.

unverhältnismäßig ist.[200] Letztendlich kann dadurch unter Umständen das Vertrauen der Gesellschaft in die Strafrechtspflege gefährdet werden.[201]

Bestärkt wird dieses durch arbeitsökonomische und rechtspolitische Einflüsse geprägte Verständnis einer gesetzlich eingeschränkten Strafverfolgung durch die Erkenntnisse aus der sozialwissenschaftlichen „Dunkelfeldforschung“[202], die sich mit den faktischen Grenzen des Legalitätsprinzips[203] auseinandersetzt[204]. Da die Strafverfolgungsbehörden nur von einem relativ geringen Teil der begangenen Straftaten wirklich Kenntnis erlangen, verbleibt immer ein „Dunkelfeld“[205] kriminellen Verhaltens, in dem die Ahndung der begangenen Delikte unterbleibt.[206] Diese Diskrepanz zwischen tatsächlicher und registrierter Kriminalität wird kriminalpolitisch von manchen aber durchaus als erstrebenswert bewertet[207] und dem „Dunkelfeld“ gar eine „normstabilisierende“ Funktion zugebilligt[208], da anderen-

---

[200] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 153 Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 153 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 153 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 153 Rn. 2; *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 654; *Radtke*, Systematik des Strafklageverbrauchs verfahrenserledigender Entscheidungen, S. 165; *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 10.

[201] Vgl. *Baumann*, Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts, S. 49; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 91; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 9.

[202] SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 26; *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4); ausführlich zur „Dunkelfeldforschung“ *Sack* in: Kriminologisches Wörterbuch, 99 (102-107).

[203] Das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip wird durch die Existenz eines „Dunkelfeldes“ nicht „rechtlich-konkret“ beeinträchtigt, da das Legalitätsprinzip nicht zur Aufklärung unbekannt gebliebener Straftaten verpflichtet, sondern erst relevant wird, wenn § 152 Abs. 2 StPO folgend „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat gegeben sind, vgl. *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4 Fn. 38); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (134); LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 41; AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 22; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 87; a.A. hierzu *Zipf*, FS Peters, 487 (489); *Zipf*, Kriminalpolitik, S. 137; *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 75.

[204] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 21-22; SK-StPO/*Weßlau*, Vor 151 ff. Rn. 26; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 308; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133-134); *Sack* in: Kriminologisches Wörterbuch, 99 (102).

[205] AK-StPO/*Schöch*, § 152 Rn. 22; LR-StPO/*Beulke*, § 152 Rn. 41; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 26; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 308; *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (134); *Sack* in: Kriminologisches Wörterbuch, 99 (99); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 86.

[206] Vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 308; SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 26; *Schmidt-Jortzig*, NJW 1989, 129 (133-134); *Zipf*, FS Peters, 487 (489); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 86; *Sack* in: Kriminologisches Wörterbuch, 99 (100).

[207] So etwa *Popitz*, Präventivwirkung des Nichtwissens, S. 18-20; *Zipf*, FS Peters, 487 (497-498); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4); vgl. *Lüderssen*, Strafrecht und Dunkelziffer, S. 21-27; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 78.

[208] *Zipf*, FS Peters, 487 (497); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Kühne*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 308 greifen den von *Popitz* entwickelten Gedankengang auf, den dieser abschließend zusammenfasst: „Die Strafe kann ihre soziale Wirksamkeit nur bewahren, solange die Mehrheit *nicht* »bekommt, was sie verdient«. Auch die Präventivwirkung der Strafe bleibt nur bestehen, solange die Generalprävention der Dunkelziffer erhalten bleibt. Glanz und Elend der Strafe beruhen auf »der

falls eine „Vielstraferei“[209] die Wirksamkeit der gesamten Strafrechtspflege beeinträchtigen könnte, wenn in einem „Volk der Vorbestraften“[210] die Kriminalität als unumgänglicher Bestandteil der persönlichen Biographie angesehen würde und damit jeder präventive Effekt der Strafverfolgung verloren ginge[211].

Schließlich fügte sich die Rechtsentwicklung der Ausdehnung der strafverfahrensrechtlichen „Nichtverfolgungsermächtigungen“ auch in die sich wandelnde rechtstheoretische Beurteilung der Strafverfolgung in der Gesellschaft ein und setzte einige der aus dieser Änderung resultierenden rechtlichen Vorgaben um. Die sich im Vordringen befindlichen präventiven Straftheorien entzogen dem auf dem Vergeltungsgedanken aufbauenden Legalitätsprinzip nicht nur einen Teil seiner theoretischen Berechtigung[212], sondern stellten den Gesichtspunkt der Prävention in den Mittelpunkt der Überlegungen und verlangten nach der Möglichkeit einer an Zweckmäßigkeitserwägungen sowie der gesellschaftlichen Notwendigkeit orientierten Strafverfolgung, die den Weg zu einem Strafverzicht in den Fällen eröffnete, in denen eine Bestrafung des Beschuldigten weder aus spezialpräventiven noch aus generalpräventiven Gründen angezeigt ist[213]. Mit den auf den Opportunitätsgedanken zurückgehenden Beschränkungen des Legalitätsprinzips fand diese angestrebte einzelfallbezogene und gesamtgesellschaftlich ausgerichtete Strafverfolgung Eingang in das Strafverfahrensrecht.

Zusammengefasst stellt der Gedanke der Opportunität in der Strafprozessordnung kein neues Phänomen der aktuellen rechtlichen Entwicklung dar, sondern war bereits durch die „Einbruchstelle“ des § 152 Abs. 2 StPO in der RStPO aus dem Jahre 1877 angelegt. Die den Strafverfolgungsorganen durch die heutige Normierung des Opportunitätsgedankens in den §§ 153 bis 154e, 374 ff. StPO sowie den §§ 31 BtMG, 47 OWiG, 45 JGG eröffnete ausgedehnte Möglichkeit, von der Strafverfolgung abzusehen, ist aber Ausdruck einer gewandelten Rechtspolitik. Unter der rechtstheoretischen Ausrichtung der Verbrechensprävention

---

wundervollen, der schönen Fürsorge der Natur«, der wir es verdanken, »daß *sie* nicht Bescheid wissen« – oder doch sehr wenig“, vgl. *Popitz*, Präventivwirkung des Nichtwissens, S. 20.

[209] *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, S. 10; *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 52.

[210] *Geppert*, Jura 1986, 309 (310).

[211] Vgl. *Zipf*, FS Peters, 487 (497); *Popitz*, Präventivwirkung des Nichtwissens, S. 20; *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 78.

[212] Vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Rüping*, Das Strafverfahren, Rn. 327; *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 77; *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 15; *Döhring*, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?, S. 53-54.

[213] Vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Zipf*, FS Peters, 487 (496); *Geppert*, Jura 1982, 139 (151); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (4); *Geppert*, Jura 1986, 309 (310); *Rüping*, Das Strafverfahren, Rn. 327; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 9; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 23.

möchte diese der Kriminalität mit an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten orientierter Flexibilität begegnen sowie in den Zeiten einer erheblichen Bagatellkriminalität gleichzeitig einen Beitrag zur Justizentlastung und Entkriminalisierung der Gesellschaft leisten. Die grundsätzliche Gültigkeit des strafverfahrensrechtlichen Legalitätsprinzips wird durch diese Entwicklung dabei nicht in Frage gestellt, sondern der Grundsatz der Legalität vielmehr vom Opportunitätsgedanken geprägten Einschränkungen unterworfen. Zwei dieser Einschränkungen stellen auch die den Gegenstand der weiteren Untersuchung bildenden §§ 154, 154a StPO dar, deren legitimierende Begründung strukturell aus dem Opportunitätsgedanken abgeleitet wird.

3. Die Rechtfertigung der Einschränkung des Legalitätsprinzips durch die §§ 154, 154a StPO

In ihrer heutigen durch das StVÄG 1979 erfahrenen Ausgestaltung beschränken die §§ 154, 154a StPO das strafverfahrensrechtliche Legalitätsprinzip durch die vom Opportunitätsgedanken getragene Möglichkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes, beim Vorliegen der im weiteren Verlauf der Arbeit noch näher zu begutachtenden gesetzlich normierten Voraussetzungen von der Strafverfolgung einer Tat abzusehen oder diese auf einzelne Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen zu begrenzen.[214] Die Legitimation für diese auf das Legalitätsprinzip einwirkenden Regelungen der §§ 154, 154a StPO geht dabei auf eine Reihe von wirtschaftlichen, rechtsstaatlichen sowie rechtspolitischen Erwägungen zurück.

In den Mittelpunkt der rechtfertigenden Begründung für die §§ 154, 154a StPO wird in der Praxis dabei die im Sinne der strafprozessualen Beschleunigungsmaxime eintretende Verfahrensbeschleunigung[215] gerückt und als ergänzen-

[214] Im Rahmen der Anwendung von § 154a StPO kommt es nicht wie bei § 154 StPO zu dem Strafverfolgungsverzicht hinsichtlich der ganzen Tat eines „Mehrfachtäters“, sondern zu einer Beschränkung der gewöhnlich umfassenden Kognitionspflicht innerhalb einer prozessualen Tat im Sinne von §§ 155, 264 StPO, wobei die gesamte Tat Gegenstand der Urteilsfindung bleibt, vgl. BGHSt 41, 385 (393) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552); SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 a Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 1; *Berz*, NJW 1982, 729 (732).

[215] Siehe u.a. BGHSt 41, 385 (391) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552); *BGH* NJW 1984, 1364 (1364); *BGH* NStZ-RR 2009, 51 (51); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2, § 154a Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 1; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 S. 726, § 154a S. 731; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 1; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 28; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/46; *Burhoff*, Ermittlungsverfahren, Rn. 1365 und 1385; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 9 IV S. 97; *Dauster*, NStZ 1986, 145 (147); *Willsch*, wistra 2013, 9 (13); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Geppert*, Jura 1986, 309 (315); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Beulke/Stoffer*, StV 2011. 442 (443); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769); *Schulz*, StraFo 2006, 444 (444).

des Hauptargument der gleichzeitig festzustellende prozess- und justizökonomische Nutzen der Normen betont[216]. Die durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht vorzunehmende Aussonderung von Teilen des Prozessstoffes führt nämlich zu einer Konzentration des Verfahrensgegenstandes[217], so dass über den Weg der Vereinfachung der Strafrechtspflege[218] eine grundlegende Entlastung der Strafverfolgungsorgane[219] bewirkt wird. Insbesondere Massen- und Großverfahren, die den Justizapparat gewöhnlich an den Rand seiner Leistungsfähigkeit bringen, werden mit Hilfe der §§ 154, 154a StPO auf eine überschaubare Größe begrenzt.[220] In der Vergangenheit haben Mammutprozesse wie die Strafverfahren gegen nationalistische Gewaltverbrecher[221], Terroristenprozesse[222] und Gerichts-

---

[216] Siehe u.a. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1, § 154 a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2, § 154 a Rn. 1; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (443); *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 9 IV S. 97; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 339; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/46; *Schlüchter*, Strafprozessrecht, S. 167; *Geppert*, Jura 1986, 309 (315); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 167; *Hassemer*, FS StA SH, 529 (534); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10; *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 139.

[217] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 S. 726; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 14; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1179; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/46; *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769); *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15); *Volk*, NJW 1996, 879 (881); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17); *Böttcher*, FS Volk, 61 (65).

[218] Vgl. BGHSt 41, 385 (391) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2, § 154a Rn. 1; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 9 IV S. 97; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/46; *Schulz*, StraFo 2006, 444 (444); *Volk*, NJW 1996, 879 (879); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

[219] Vgl. *OLG München* NJW 1975, 68 (70); AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 3; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 1; *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17); *Beulke*, JR 1986, 50 (51); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (443); *Hassemer*, FS StA SH, 529 (535); *Volk*, NJW 1996, 879 (879); *Schulz*, StraFo 2006, 444 (444); *Dauster*, NStZ 1986, 145 (147); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 116.

[220] KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Rebmann*, NStZ 1984, 241 (244); *Geppert*, Jura 1986, 309 (315); *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115-116; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10; bereits frühzeitig zur Problematik der langjährigen Strafverfahren *Berz*, NJW 1982, 729 (729-735); *Herrmann*, ZStW 85 (1973), 255 (255-287).

[221] Bsp.: Der sog. „Auschwitz-Prozess" umfasste 20 Angeklagte, 382 Zeugen und ca. 12 Sachverständige und bedurfte einer Hauptverhandlungsdauer von 1 Jahr und 8 Monaten, vgl. Nachweise bei *Herrmann*, ZStW 85 (1973), 255 (257); *Rebmann*, NStZ 1984, 241 (242).

prozesse gegen Wirtschaftskriminelle[223] abschreckende Beispiele für von den Strafverfolgungsorganen nur schwer zu bewältigende Großverfahren geboten, die erst nach vielen Jahren zum Abschluss gelangen oder sogar ohne Ergebnis bleiben.[224] Aber auch die alltäglichen Verfahren im Bereich der mittleren und kleinen Kriminalität können vereinfacht und von Nebensächlichem befreit werden.[225] Die auf diese Weise freigesetzten personellen und sachlichen Kapazitäten ermöglichen eine intensivere Beschäftigung mit der schweren Kriminalität, und die eintretende Verfahrensbeschleunigung führt zu dem positiven Begleiteffekt, dass durch den verkürzten Zeitablauf zwischen der Begehung einer Straftat und dem Gerichtsprozess die Gefahren des in Folge der abnehmenden Erinnerungsfähigkeit der Zeugen drohenden Beweisverlustes minimiert werden[226]. Wichtiger noch sind die direkten positiven Auswirkungen der Verfahrensbeschleunigung zudem für den Beschuldigten[227], der für eine kürzere Zeit dem belastenden Strafverfahren[228] ausgesetzt ist und sich nur gegen eine verringerte Zahl von Vorfällen und Vorwür-

---

[222] Bsp.: Der Prozess gegen die „Baader-Meinhof-Bande“ in Stuttgart umfasste 192 Hauptverhandlungstage und dauerte fast 2 Jahre, vgl. *Rebmann*, NStZ 1984, 241 (242).

[223] Bsp.: Der sog. „Contergan-Prozess“ aus den 70er Jahren umfasste 7 durch 18 Verteidiger vertretene Angeklagte, etwa 180 Nebenkläger, ca. 120 Zeugen sowie 60 Sachverständige und erreichte eine Hauptverhandlungsdauer von 2 ½ Jahren, nachdem sich das Ermittlungsverfahren bereits über 6 ½ Jahre erstreckt hatte, wobei das Verfahren mit einer Einstellung gemäß § 153 Abs. 3 StPO endete, vgl. *Bruns*, FS Maurach, 469 (469-472); *Herrmann*, ZStW 85 (1973), 255 (258); *Schultz*, MDR 1971, 191 (191); *Rebmann*, NStZ 1984, 241 (242).

[224] Vgl. *Rebmann*, NStZ 1984, 241 (241); *Sack*, NJW 1976, 604 (604); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 116-117; *Berz*, NJW 1982, 729 (729); *Baumann*, FS Klug, 459 (463-464).

[225] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2; *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481).

[226] Vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 16 Rn. 3; *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1 (1); *Berz*, NJW 1982, 729 (730); *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 11; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10.

[227] *Volk*, NJW 1996, 879 (880); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640), der aus dem beschuldigtenfreundlichen Beschleunigungseffekt ausdrücklich die Konstellation ausnimmt, dass der Beschuldigte in seinem Interesse eine Verzögerung des Prozesses anstrebt, um dadurch strafmildernde Umstände im Rahmen der Strafzumessung beanspruchen zu können oder Vorteile bei der Beweisführung zu erlangen; hinsichtlich § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO auch *Bloy*, GA 1980, 161 (181).

[228] *BVerfG* NJW 1993, 3254 (3255); *BVerfG* NJW 2003, 2225 (2225); *BVerfG* NJW 2003, 2897 (2897), wobei das *BVerfG* in diesem Zusammenhang herausstellt, dass die strafverfahrensrechtlichen Belastungen für den Beschuldigten in ihren Auswirkungen bereits einer Sanktion gleichkommen können; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 16 Rn. 3; *Pfeiffer*, FS Baumann, 329 (331-332); *Kohlmann*, FS Pfeiffer, 203 (205); *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1 (1); *Rudolphi*, JuS 1978, 864 (864); *Hassemer*, FS StA SH, 529 (534); *Berz*, NJW 1982, 729 (729); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 90; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 117.

fen verteidigen muss[229], auch wenn dieser Vorteil mancherorts lediglich als „Reflex einer anderen Zielsetzung“[230] beschrieben wird.

Für die Rechtfertigung der Verfahrensbeschränkung nach den §§ 154, 154a StPO werden neben den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie aber auch die kriminalpolitische Bedeutung der Normen als Ausdruck einer am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientierten Strafverfolgung[231] sowie ihre den Rechtsfrieden wahrende Funktion herausgestellt[232]. Vor dem Hintergrund der den Strafverfolgungsbehörden nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden Ressourcen kommt es durch die Konzentration des Strafverfahrens auf die gravierendsten Delikte zu einer aufgrund des gewählten Kriteriums der Kriminalitätsschwere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Abstufung der Strafverfolgungsintensität, die ihren Beitrag zu der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege leistet.[233] Schließlich wird mit Hilfe der das Strafverfahren beschleunigenden Wirkung der §§ 154, 154a StPO die „rechtsfriedensstiftende Funktion“[234] der Strafverfolgung gestärkt, da die schnellere Reaktion der Strafjustiz auf die begangenen Straftaten ihr Ansehen in der Gesellschaft fördert und damit der Akzeptanz ihrer Entscheidungen dient.[235] Unter Berücksichtigung der general- und spezialpräventiven Zwecksetzung des Strafverfahrens wird durch die zügige Festsetzung der Strafe zudem deren Abschreckungswirkung für andere

---

[229] *Peters*, StV 1981, 411 (411); *Volk*, NJW 1996, 879 (880), der aber anschaulich ausführt, dass der „Vorteil“ des Beschuldigten „wie das Damoklesschwert an einem seidenen Faden“ hänge, da die ausgesonderten Fälle zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Verfahren eingeführt werden könnten. Diese Situation sei für den Beschuldigten „immer noch besser, um im Bilde zu bleiben, als ein Schwert, das einen bereits getroffen hat“.

[230] *Volk*, NJW 1996, 879 (880).

[231] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 2; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 10; *Hassemer*, FS StA SH, 529 (535); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2; *Faller*, FG Maunz, 69 (80); *Rieß*, NStZ 1981, 2 (5); *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips, S. 146; *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, S. 72; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 11; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 116 und 144; zweifelnd hingegen Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 3.

[232] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 167; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 115; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Berz*, NJW 1982, 729 (729-730); *Baumann*, FS Klug, 459 (464-465); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 11; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 54; *Rieß*, NStZ 1981, 2 (5-6). Kritisch zu dem rechtfertigenden Verfahrensziel der Sicherung des Rechtsfriedens *Weigend*, ZStW 104 (1992), 486 (502-503).

[233] Vgl. *Bloy*, GA 1980, 161 (180-181); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 144; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 53-54; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 1; ähnlich auch *Rieß*, NStZ 1981, 2 (5).

[234] *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 167; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 11.

[235] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 167; *Baumann*, FS Klug, 459 (464-465); *Berz*, NJW 1982, 729 (729-730); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 91; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 11.

potentielle Täter sowie die Wahrscheinlichkeit ihrer Einflussnahme auf den konkret betroffenen Täter vergrößert, da der Anlass der Strafe für die Beteiligten noch präsent ist und auch auf diese Weise die Wahrung des Rechtsfriedens unterstützt.[236] Dem Umstand, dass bei der Anwendung der §§ 154, 154a StPO nicht alle einzelnen Gesetzesverstöße einer strafrechtlichen Ahndung unterliegen, kommt in diesem Zusammenhang hingegen kein die Legitimation der Normen relativierender Einfluss zu, da den Beschuldigten bereits eine andere der Gerechtigkeit genügende Sanktion trifft.[237]

Den Strafverfolgungsbehörden wird mit den §§ 154, 154a StPO damit ein Instrumentarium in die Hand gegeben, das seine legitimierende Begründung vor allem durch die das Strafverfahren beschleunigende Wirkung und den prozess- und justizökonomischen Nutzen seines Einsatzes erfährt. Die mit Rücksicht auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzende kriminalpolitische Rechtfertigung der Vorschriften sowie ihre weiterführende, den Rechtsfrieden wahrende Funktion unterstreichen lediglich die Bedeutung der beiden zusammenhängenden Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie im Rahmen der argumentativen Begründung der §§ 154, 154a StPO. Eine bei der Auswahl der zu verfolgenden Delikte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Justiz, die zugleich general- und spezialpräventiven Strafzwecken genügen möchte, kann diesen Ansprüchen nur gerecht werden, wenn sie durch eine Konzentration des Prozessstoffes die Strafverfahrensdauer signifikant senken kann und somit gleichzeitig die übergeordneten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie fördert.

4. *Fazit – Die Begründung für die §§ 154, 154a StPO*

Das in der Entwicklungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO ersichtliche fortschreitende legislative Tätigwerden in diesem Bereich des Strafverfahrens findet seine rechtfertigende Begründung in erster Linie in den Argumenten der zu erzielenden Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie. Die den Verfolgungs- und Anklagezwang der als „Herrin des Ermittlungsverfahrens" tätigen Staatsanwaltschaft umfassende und bis heute bedeutende Prozessmaxime des strafprozessualen Legalitätsprinzips wird durch die Normen der §§ 154, 154a StPO als Ausgestaltungen des bereits in der Urfassung der RStPO angelegten Opportunitätsgedankens infolge einer gewandelten Rechtspolitik eingeschränkt. Diese hat dem

[236] Vgl. *Berz*, NJW 1982, 729 (729-730); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 90-91; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10-11.

[237] Vgl. RGSt 70, 338 (341); 73, 400 (401); BGHSt 10, 88 (92) = *BGH* NJW 1957, 637 (637); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 2; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 2; *Beulke*/*Stoffer*, StV 2011, 442 (443); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 168; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 115.

Opportunitätsgedanken über die Jahre zunehmenden Einfluss auf das Strafverfahren eingeräumt, um unter der rechtstheoretischen Ausrichtung der Verbrechensprävention der Kriminalität mit an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten orientierter Flexibilität begegnen zu können, sowie vor dem Hintergrund der begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen der Strafverfolgungsorgane einen Beitrag zur Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege zu leisten. Die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO setzen diese kriminalpolitischen Vorgaben um, indem sie es der Justiz ermöglichen, die Strafverfahrensdauer durch die Konzentration des Prozessstoffes zu verringern und auf diese Weise sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht zu entlasten. Im Mittelpunkt der rechtfertigenden Begründung der Vorschriften stehen somit die Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie, die auch im Rahmen einer teleologischen Auslegung der Normen zu berücksichtigen sind und damit den legislativen Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO beschreiben. Diesem kommt insbesondere für die im weiteren Verlauf der Arbeit zu untersuchenden Konsequenzen der Verfahrensbeschränkung Bedeutung zu, da eine Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren der gesetzgeberischen Legitimation der Vorschriften entsprechen müsste und daher nicht der durch die Normen bezweckten Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie diametral entgegenstehen dürfte. Zunächst aber können die im Rahmen der argumentativen Begründung der §§ 154, 154a StPO entwickelten Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie bei der folgenden Untersuchung der Anwendungsvoraussetzungen der Vorschriften konkrete Anhaltspunkte dafür bieten, welche Auslegungsvariante in auftretenden Zweifelsfällen der gesetzlichen Intention weitestgehend entspricht.

III. Die Anwendungsvoraussetzungen der §§ 154, 154a StPO

Die einführende Beurteilung der Bedeutung der Problematik der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes für die Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren erfordert in einem abschließenden Schritt eine kurze überblicksartige Auseinandersetzung mit den Anwendungsvoraussetzungen der §§ 154, 154a StPO. Der anhand der Entwicklungsgeschichte der Normen erkennbare Wille des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO unter der argumentativen Begründung der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie kontinuierlich auszudehnen, findet seine Ausprägung nämlich in den einzelnen Anwendungsvoraussetzungen der Vorschriften, so dass die zusammenfassende Untersuchung ihrer Anwendungsbereiche sowie ihrer sachlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen aufzeigen kann, welcher Verfahrensstoff von dem Rückgriff auf die Normen betroffen wird und damit die Grundlage dafür bieten, die Reichweite der Folgen einer Verfahrensausscheidung nach den §§ 154, 154a StPO einzuschätzen.

1. *Der Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO*

Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet die Darstellung der Anwendungsbereiche der §§ 154, 154a StPO, die sich trotz der den beiden Normen gleichermaßen innewohnenden verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Funktion in ihrer konkreten dogmatischen Ausgestaltung wesentlich unterscheiden[238] und den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einer an dem Gedanken der Opportunität orientierten sich ergänzenden Begrenzung des Verfahrensstoffes eröffnen[239].

a) Die Grundkonzeption

Zunächst gestattet § 154 StPO der Staatsanwaltschaft und dem Gericht unter den im Anschluss näher zu skizzierenden Voraussetzungen die Nichtverfolgung von Straftaten, wenn dem gelegentlich als „Mehrfachtäter"[240] titulierten Beschuldigten die Begehung mehrerer selbstständiger prozessualer Taten im Sinne der §§ 155, 264 StPO vorgeworfen wird.[241] Im Rahmen der Einstellung gemäß § 154 StPO spielt es hierbei keine Rolle, ob die unterschiedlichen prozessualen Taten Gegenstand eines oder getrennter Strafverfahren sind, solange die einzustellende Tat noch nicht rechtskräftig abgeurteilt worden ist.[242] Soll die Stoffbegrenzung demgegenüber innerhalb einer einzelnen anhängigen prozessualen Tat erfolgen, können die Strafverfolgungsbehörden ihre Strafverfolgung nach § 154a StPO auf einzelne ausgewählte abtrennbare Teile der Tat oder auf bestimmte von mehreren Gesetzesverletzungen beschränken.[243] Die Abgrenzung der Anwendungsbereiche

---

[238] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 5, § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 11; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769).

[239] Vgl. *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*. § 154 Rn. 5; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 5, § 154a Rn. 4; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 11; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154a S. 731; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769).

[240] *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 1; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 37; siehe auch die Überschriften zu § 154 StPO in Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 S. 811; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 S. 770; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 S. 424; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 S. 1.

[241] SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 7; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 5; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 S. 726; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 11; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 339; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 28; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 7; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Kröpil*, JuS 1986, 211 (212); *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 12.

[242] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 5; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 10; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 2; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 12.

[243] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 5, § 154a Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 3; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 5, § 154a Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 1; *Joecks*, StPO, § 154a Rn. 1; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 28;

der §§ 154, 154a StPO geschieht somit über die rechtsdogmatische Figur der prozessualen Tat[244], wobei der sog. „prozessuale Tatbegriff" im Sinne der §§ 154, 154a StPO mit dem vom materiellen Recht weitgehend unabhängigen[245] Tatbegriff des § 264 StPO identisch ist[246]. Er beschreibt in den gängigen Worten des *BGH* „das gesamte Verhalten des Beschuldigten, soweit es mit dem durch die Strafverfolgungsorgane bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet"[247], wobei „zwischen den einzelnen Verhaltensweisen des Täters eine innere Verknüpfung bestehen muss, dergestalt, dass ihre getrennte Aburteilung in verschiedenen erstinstanzlichen Verfahren als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden würde"[248]. Als entscheidende Kriterien für die Bestimmung der Einheitlich-

---

Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 7; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769); *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Geppert*, Jura 1986, 309 (316).

[244] Vgl. BGHSt 25, 388 (390) = *BGH* NJW 1975, 176 (177); *BGH* NStZ-RR 2007, 20 (20); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 11; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 5; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 7; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 5, § 154a Rn. 4; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316).

[245] Siehe BVerfGE 56, 22 (29-30) = *BVerfG* NJW 1981, 1433 (1434); BVerfGE 45, 434 (435); BGHSt 29, 288 (292); 35, 60 (61); 43, 252 (256); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 6; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 264 Rn. 9; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 264 Rn. 3; *Pfeiffer*, StPO, § 264 Rn. 2; KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 3; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 20 Rn. 5; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 25 Rn. 513; *Erb*, GA 1994, 265 (268); *Neuefeind*, JA 2000, 791 (791); *Geppert*, Jura 1986, 309 (316).

[246] BGHSt 25, 388 (390) = *BGH* NJW 1975, 176 (177); KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 1; AnwK-StPO/*Martis*, § 264 Rn. 9; *Oehler*, GS Schröder, 439 (439); *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 17; vgl. auch BGHSt 29, 315 (316-317) = *BGH* NStZ 1981, 30 (31); *OLG Stuttgart* MDR 1975, 423 (423); *Achenbach*, ZStW 87 (1975), 74 (84); *Achenbach*, MDR 1975, 19 (20).

[247] Vgl. u.a. BGHSt 10, 396 (397); 13, 320 (321); 25, 388 (389); 29, 288 (292); 29, 341 (342); 35, 60 (61); 35, 80 (81); 41, 292 (297); 43, 252 (255); 45, 211 (212-213); *BGH* wistra 2008, 22 (25); *BGH* NStZ-RR 2003, 82 (82); ebenso auch BVerfGE 23, 191 (202); 45, 434 (435); 56, 22 (28); *OLG Braunschweig* NStZ-RR 1997, 80 (80-81); *OLG Thüringen* NStZ 1999, 516 (517); KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 264 Rn. 17; *Pfeiffer*, StPO, § 264 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 2; HK-StPO/*Julius*, § 264 Rn. 2; AnwK-StPO/*Martis*, § 264 Rn. 2; *Joecks*, StPO, § 264 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 9; SK-StPO/*Velten*, § 264 Rn. 27-28; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 20 Rn. 5; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 165; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 25 Rn. 513; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 38 Rn. 641; *Volk/Engländer*, StPO, § 13 Rn. 2; *Steinberg/Stam*, Jura 2010, 907 (909); *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Neuhaus*, MDR 1988, 1012 (1013); *Neuefeind*, JA 2000, 791 (792); *Kudlich*, JA 2006, 902 (903); *Geppert*, Jura 1986, 309 (316).

[248] Siehe u.a. BGHSt 13, 21 (26); 29, 288 (292-293); 41, 385 (388); 43, 252 (255); 49, 359 (362); *BGH* wistra 2008, 22 (25); *BGH* NStZ-RR 2006, 350 (350); ebenso auch *OLG Braunschweig* NStZ-RR 1997, 80 (81); *OLG Thüringen* NStZ 1999, 516 (517); KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 264 Rn. 17; HK-StPO/*Julius*, § 264 Rn. 2; *Joecks*, StPO, § 264 Rn. 5; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 3; *Volk/Engländer*, StPO, § 13 Rn. 3; *Steinberg/Stam*, Jura 2010, 907 (909); *Kudlich*, JA 2006, 902 (903); *Geppert*, Jura 1986, 309 (316). Der *EGMR* greift auf eine ähnliche Umschreibung zurück,

keit eines nur künstlich aufspaltbaren Lebensvorgangs werden Tatort, Tatzeit, Tatobjekt und die Angriffsrichtung des Täters herangezogen.[249] Im Rahmen dieser von der Rechtsprechung entwickelten Definition des prozessualen Tatbegriffs werden vor allem die beiden Kriterien „unnatürliche Aufspaltung" und „nach der Auffassung des Lebens" aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit und Unbestimmtheit als Schwachstellen der gewählten Formel kritisiert.[250] So bezeichnet etwa *Jescheck*[251] das Kriterium der „natürlichen Auffassung des Lebens" als „recht vage und inhaltsleer", während *Herzberg*[252] die „praktische Nutzlosigkeit" der entsprechenden Argumentation anmahnt. *Gillmeister*[253] deutet den Rückgriff auf das Merkmal schließlich zusammenfassend als den Ausdruck der „Orientierungslosigkeit bei der Suche nach den Konturen" und führt aus, „gegen das Kriterium der »natürlichen Auffassung des Lebens« [möge] man schon aus Höflichkeit kaum argumentieren". In der Tat ist die von der Rechtsprechung angewendete Formel einer Subsumtion anhand konkreter Merkmale nur schwer zugänglich und damit die Entscheidung letztendlich in einer den Aspekt der Rechtssicherheit vernachlässigenden Weise dem Rechtsgefühl des über die Sache Befindenden überlassen.[254] Folgerichtig erkennt auch der *BGH* selbst die Unschärfe seiner gefundenen Definition an und weist darauf hin, dass jeder zu behandelnde Einzelfall die Prüfung seiner Vereinbarkeit mit dem Gerechtigkeitsgedanken sowie dem Gedanken des Vertrauensschutzes erfordere.[255] Praktischerweise orientiert sich die Prüfung des Vorliegens einer prozessualen Tat daher zunächst an den materiellrechtlichen Begriffen der

---

indem er die Einheit der Tat als „das Vorhandensein eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände" formuliert, vgl. *EuGH* EuGRZ 2006, 140 (142 Rn. 36).

[249] BGHSt 36, 151 (154-155) = *BGH* NStZ 1989, 540 (540) = *BGH* StV 1990, 341 (341); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 2a; AnwK-StPO/*Martis*, § 264 Rn. 2; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 165; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 25 Rn. 513; *Volk/Engländer*, StPO, § 13 Rn. 3; *Fezer*, Strafprozessrecht, 18/11; *Mosbacher*, JuS 2007, 126 (127); *Kudlich*, JA 2006, 902 (903); *Neuefeind*, JA 2000, 791 (793); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 17; vgl. BGHSt 35, 60 (64); *BGH* wistra 2008, 22 (25); *BGH* NStZ 1999, 363 (363); *BGH* NJW 1997, 3034 (3035); *Joecks*, StPO, § 264 Rn. 3.

[250] Vgl. *Mosbacher*, JuS 2007, 126 (127); *Bauer*, NStZ 2003, 174 (174); *Gillmeister*, NStZ 1989, 1 (2); *Herzberg*, JuS 1972, 113 (115); *Hruschka*, JZ 1966, 700 (703); *Jescheck*, JZ 1957, 29 (30); *Bertel*, Identität der Tat, S. 35-36; *Marxen*, StV 1985, 472 (473); allgemein *Beulke*, Strafprozessrecht, § 25 Rn. 513; *Volk/Engländer*, StPO, § 13 Rn. 3; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 292; *Steinberg/Stam*, Jura 2010, 907 (909); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 17.

[251] *Jescheck*, JZ 1957, 29 (30).

[252] *Herzberg*, JuS 1972, 113 (115). In diesem Sinne bereits *Bertel*, der den Tatbegriff der Rechtsprechung und herrschenden Lehre als „inhaltsleer" oder „Scheinlösung" bezeichnet, vgl. *Bertel*, Identität der Tat, S. 36. Auch *Bauer* spricht beim prozessualen Tatbegriff der Rechtsprechung lediglich von einer „Leerformel", vgl. *Bauer*, NStZ 2003, 174 (174).

[253] *Gillmeister*, NStZ 1989, 1 (2).

[254] So schon *Herzberg*, JuS 1972, 113 (115).

[255] Vgl. BGHSt 35, 14 (19) = *BGH* NJW 1988, 1800 (1801) = *BGH* NStZ 1988, 77 (78); BGHSt 43, 252 (255) = *BGH* NJW 1998, 168 (169) = *BGH* NStZ 1998, 251 (251-252); ähnlich *BGH* StV 1985, 181 (181).

Idealkonkurrenz (Tateinheit, § 52 StGB) bzw. Realkonkurrenz (Tatmehrheit, § 53 StGB), wodurch eine bestehende materiellrechtliche Tat im Regelfall auch zur Annahme einer einzigen Tat im Sinne von § 264 StPO führt.[256] Umgekehrt dient die Feststellung von Realkonkurrenz als Indiz für das Vorliegen von mehreren prozessualen Taten[257], wobei für diesen Grundsatz im Einzelfall allerdings wiederum gewichtige Ausnahmen existieren[258], so dass in diesen Sonderkonstellationen der materielle und der prozessuale Tatbegriff voneinander abweichen und die Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen bleiben.

Im Ergebnis bleiben die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Entscheidung über die Anwendbarkeit von § 154 StPO oder § 154a StPO auf den prozessualen Tatbegriff im Sinne des § 264 StPO angewiesen, da dieser das entscheidende Abgrenzungskriterium für die richtige Bestimmung der Anwendungsbereiche der Normen darstellt. Probleme für die zu treffende Unterscheidung ergeben sich vor allem aus der fehlenden verallgemeinerungsfähigen Kontur der von der Rechtsprechung propagierten Definition der prozessualen Tat, weshalb in den zweifelhaften Einzelfällen Gerechtigkeitsgesichtspunkte sowie der Gedanke des Vertrauensschutzes Eingang in den Abwägungsprozess finden und eine rein am materiellrechtlichen Tatbegriff orientierte Prüfung verhindern. Konnte das strafverfahrensrechtlich relevante Geschehen aber mit Hilfe des prozessualen Tatbegriffs einem der beiden Anwendungsbereiche zugeordnet werden, ermöglicht es die unterschiedliche dogmatische Ausgestaltung der §§ 154, 154a StPO der

---

[256] Vgl. BVerfGE 45, 434 (435); BGHSt 8, 92 (94-95); 13, 21 (23); 26, 284 (285); 35, 14 (19); 36, 151 (154); 38, 37 (41); *BGH* NStZ 1997, 508 (509); *BGH* wistra 1997, 228 (229); *BGH* NStZ 2009, 705 (706); *BGH*, Beschl. v. 27.4.2010 – 3 StR 54/10 bei *Cierniak/Zimmermann*, NStZ-RR 2013, 97 (103); *Pfeiffer*, StPO, § 264 Rn. 3; *Joecks*, StPO, § 264 Rn. 6; KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 4; AnwK-StPO/*Martis*, § 264 Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 6; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 25 Rn. 514; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 38 Rn. 642; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 165; *Hellmann*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 815; *Volk/Engländer*, StPO, § 13 Rn. 14; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 20 Rn. 8; *Mosbacher*, JuS 2007, 126 (127); *Huber*, JuS 2012, 208 (208); *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Steinberg/Stam*, Jura 2010, 907 (909).

[257] Vgl. BGHSt 35, 14 (19); 36, 151 (154); 43, 96 (99); 44, 91 (94) = *BGH* NStZ 1999, 25 (25); *BGH* NStZ 2009, 705 (706); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 6; KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 5; AnwK-StPO/*Martis*, § 264 Rn. 5; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 25 Rn. 515; *Mosbacher*, JuS 2007, 126 (127); *Volk/Engländer*, § 13 Rn. 15; *Hellmann*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 815; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 165; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 20 Rn. 12; *Steinberg/Stam*, Jura 2010, 907 (909).

[258] Siehe hierzu z.B. KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 5; HK-StPO/*Julius*, § 264 Rn. 6-7; *Beulke*, FG 50 Jahre BGH – Band IV, 781 (784-796); *Beulke*, Strafprozessrecht, § 25 Rn. 516; *Volk/Engländer*, StPO, § 13 Rn. 15; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 20 Rn. 12. Die Rechtsprechung sieht z.B. in der Trunkenheitsfahrt mit Unfall und der anschließenden „Unfallflucht" eine prozessuale Tat im Sinne von § 264 StPO, während materiellrechtlich § 315c StGB in Realkonkurrenz zu § 142 StGB steht, vgl. BGHSt 21, 203 (204-205); 23, 141 (144 und 147); *Saarl. OLG* NStZ 2005, 117 (118); allgemein BGHSt 23, 270 (272-274). Gleiches wird auch für bestimmte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung in Verbindung mit einer sich anschließenden unterlassenen Hilfeleistung angenommen, vgl. BGHSt 16, 200 (201-202).

Staatsanwaltschaft und dem Gericht, eine umfassende am Gedanken der Opportunität ausgerichtete Begrenzung des Verfahrensstoffes vorzunehmen, da durch § 154 StPO zunächst die Einstellung einer von mehreren vorliegenden prozessualen Taten eröffnet wird, während innerhalb einer einzelnen prozessualen Tat ein Rückgriff auf § 154a StPO die Beschränkung des Prozessmaterials bewirkt. Die Strafverfolgungsorgane können nach der Grundkonzeption der §§ 154, 154a StPO somit in allen Konstellationen des Strafverfahrens auf den verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Effekt der Vorschriften zurückgreifen.

b) Der gemeinsame Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO

aa) Die Reichweite des gemeinsamen Anwendungsbereiches

Trotz der den Strafverfolgungsbehörden das Handlungsspektrum erweiternden unterschiedlichen dogmatischen Grundausrichtung der §§ 154, 154a StPO verfügen die Vorschriften über einen beträchtlichen gemeinsamen Anwendungsbereich. Dieser erstreckt sich grundsätzlich unabhängig von der materiellen Bewertung auf alle Deliktsbereiche und umfasst damit sowohl Vergehen als auch Verbrechen.[259] Dabei kommt dem Aspekt des Alters des Beschuldigten keine Bedeutung zu, da die §§ 154, 154a StPO auch im Jugendstrafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zur Anwendung kommen.[260] Die verfahrensbeschleunigende Wirkung der Normen entspricht gerade dem im Jugendstrafverfahren aufgrund seiner besonderen erzieherischen Funktion angestrebten Beschleunigungsgebot[261], wäh-

---

[259] Vgl. Hohmann/Radtke-*Radtke*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 9; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 10; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 6; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 3.

[260] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 6, § 154a Rn. 5; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 9; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 3; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 10, § 154a Rn. 10; *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 15; Ostendorf/*Sommerfeld*, JGG, § 45 Rn. 7; *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 3b; Diemer/Schatz/Sonnen-*Diemer*, JGG, § 45 Rn. 10; *Keiser*, JuS 2002, 981 (986); *Nothacker*, JZ 1982, 57 (62); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 48-49; *Seise*r, NStZ 1997, 374 (375); a.A. *Bohnert*, NJW 1980, 1927 (1930), der darauf abstellt, die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO würden dem Regelungsbereich des § 45 Abs. 1 JGG unterfallen und damit Fälle darstellen, „in denen der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich halten kann"; *Wolf*, Strafe und Erziehung nach dem JGG, S. 331-332, der für seine Argumentation auf die Ausführungen von *Bohnert* zurückgreift.

[261] Vgl. *Nothacker*, JZ 1982, 61 (62); HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 15; Diemer/Schatz/Sonnen-*Diemer*, JGG, § 13 Rn. 10, § 45 Rn. 10; *Brunner/Dölling*, Einf. II Rn. 25; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 13; das im Interesse des Erziehungsgedankens insbesondere im Jugendstrafverfahren zu berücksichtigende Beschleunigungsgebot herausstellend *BGH* NStZ 2003, 364 (364); *BGH* NStZ-RR 2004, 139 (140); *BGH* NStZ 2010, 94 (95); *OLG Stuttgart* Die Justiz 2004, 169 (169); *OLG Stuttgart* ZJJ 2009, 156 (156-157). Zu den Grenzen des Beschleunigungsgrundsatzes aber *Mertens/Murges-Kemper*, ZJJ 2008, 356 (356-360).

rend sich etwaige Nachteile der Einstellung nach § 154 StPO für die Betroffenen durch die mögliche Unanwendbarkeit des § 32 JGG mit Hilfe dessen analoger Heranziehung vermeiden lassen[262]. Im Bußgeldverfahren andererseits beeinflusst lediglich der den §§ 154, 154a StPO zugrunde liegende spezifische Regelungsgedanke die pflichtgemäße Ermessensausübung der Verfolgungsbehörde im Rahmen des § 47 OWiG, wohingegen eine unmittelbare Anwendung der Normen wegen der dortigen Verfolgungsfreiheit unterbleibt.[263] Dabei kann der im Strafverfahren zunächst nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedene Prozessstoff im Ordnungswidrigkeitenverfahren allerdings wieder zum Gegenstand einer den Beschuldigten belastenden hoheitlichen Ahndung gemacht werden.[264] Aus dem Wortlaut der §§ 43 Abs. 1, 21 Abs. 2 OWiG lässt sich nicht entnehmen, dass die Normen auf die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO beschränkt sind, da beide Vorschriften als Voraussetzung für die Weiterverfolgung der Sache als Ordnungswidrigkeit lediglich von der Einstellung des Verfahrens wegen einer Straftat bzw. der Nichtverhängung einer Strafe sprechen, so dass auch Einstellungen aus Opportunitätsgesichtspunkten erfasst werden können.[265] Zudem eröffnet sich den

[262] Vgl. *Drees*, NStZ 1995, 481 (481); HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 10; *Eisenberg*, JGG, § 32 Rn. 20; a.A. Ostendorf/*Ostendorf*, JGG, § 32 Rn. 5, der seine ablehnende Haltung für den nur selten in Betracht kommenden Fall lediglich auf den Wortlaut der Norm stützt.

[263] Vgl. Göhler-OWiG/*Seitz*, § 47 Rn. 27; KK-OWiG/*Mitsch*, § 47 Rn. 44-46; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 8; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 6; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; *Rotberg*, OWiG, § 47 Rn. 5; *Bohnert*, OWiG, § 47 Rn. 7; Rebmann/Roth/Herrmann-*Hannich*, OWiG, § 47 Rn. 9.

[264] BGHSt 41, 385 (390) = *BGH* NJW 1996, 1973 (1974) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552); *BGH* wistra 1996, 180 (181) = *BGH* JZ 1997, 98 (99); *BayObLG* NStZ-RR 2004, 306 (307); *KG* NStZ 1997, 138 (138); Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 8; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 14; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 15; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 6; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 9; *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 8; KK-OWiG/*Lampe*, § 40 Rn. 18, § 43 Rn. 5; *Rotberg*, OWiG, § 40 Rn. 4; *Göhler*, wistra 1996, 132 (133-134); Rebmann/Roth/Herrmann-*Förster*, OWiG, § 21 Rn. 16; Göhler-OWiG/*Gürtler*, § 21 Rn. 27, *Lesch*, Strafprozessrecht, 2/52; *Burhoff*, Ermittlungsverfahren, Rn. 1367; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (642); *Kindhäuser*, JZ 1997, 101 (102); *Wegner*, wistra 2005, 313 (314); *Dörn*, wistra 1995, 7 (10); *Oppe*, MDR 1969, 261 (262); *Iburg*, NStZ 2005, 673 (676); a.A. *OLG Frankfurt* wistra 1995, 279 (280-281) = *BGH* StV 1997, 344 (345); KK-OWiG/*Mitsch*, § 21 Rn. 31, § 47 Rn. 67; *Bohnert*, GA 2000, 113 (113-122); *Schmidt*, wistra 1998, 211 (215-216); *Heimler*, Ordnungswidrigkeit und Prozessgegenstand, S. 166 und 183-184; *Zettel*, MDR 1978, 531 (533); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 97-98.

[265] Vgl. BGHSt 41, 385 (390) = *BGH* wistra 1996, 180 (181) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552), = *BGH* JZ 1997, 98 (99); Rebmann/Roth/Herrmann-*Reichert*, OWiG, § 43 Rn. 3; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 8; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 153 Rn. 6; a.A. *Schmidt*, wistra 1998, 211 (211-212); *Bohnert*, GA 2000, 113 (116), die darauf verweisen, dass der Begriff der „Einstellung" in § 43 Abs. 1 OWiG in einer „spezifischen Bedeutung" nur im Sinne von § 170 Abs. 2 StPO verwendet werde sowie dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 OWiG gerade keine eindeutigen Auslegungsvorgaben zu entnehmen seien.

Strafverfolgungsbehörden mit der Zulässigkeit der sog. „Teileinstellung“[266] die Möglichkeit, dem den §§ 154, 154a StPO zugrunde liegenden Rechtsgedanken der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie gerecht zu werden, ohne auf die aus spezial- oder generalpräventiven Gründen gebotene Verfolgung der Gesetzesverstöße im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verzichten zu müssen.[267]

In der weiteren relevanten strafprozessualen Konstellation des Privatklageverfahrens zeigt sich hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 154, 154a StPO ein geteiltes Bild. Zunächst folgt die Geltung des § 154a StPO für das Privatklageverfahren bereits gesetzessystematisch aus dem Umkehrschluss zu § 385 Abs. 4 StPO, da der in § 385 Abs. 4 StPO normierten Aufhebung des zwingenden Charakters von § 154a Abs. 3 Satz 2 StPO anderenfalls keine Bedeutung zukäme.[268] Dagegen findet § 154 Abs. 2 StPO nach der überwiegenden Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur im Privatklageverfahren keine Berücksichtigung.[269] Zur Begründung dieser abweichenden Beurteilung wird im Wesentlichen auf die im Vergleich zum gewöhnlichen Strafverfahren gewandelte prozessuale Ausgangssituation im Privatklageverfahren[270] sowie die besondere Interessenlage des Privatklägers[271] verwiesen. Die dem Privatkläger im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft

[266] KK-OWiG/*Mitsch*, § 21 Rn. 30; *Schmidt*, wistra 1998, 211 (211); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 92.

[267] Vgl. BGHSt 41, 385 (391) = *BGH* wistra 1996, 180 (181-182) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552); ähnlich *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (642); a.A. *OLG Frankfurt* wistra 1995, 279 (281), das auf die Gefahr hinweist, dass der verfahrensbeschleunigende Effekt verloren ginge und der „gewollte Teilverzicht auf Strafverfolgung ins Leere“ liefe, sofern die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid erlasse, gegen den der Betroffene Einspruch einlege und das gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 OWiG nach der Überleitung in das Strafverfahren nicht an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit gebundene nach § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG zuständige Amtsgericht diese dann als Straftat ahnde.

[268] Vgl. BT-Drs. 4/178 (1962), S. 44-45; *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743) = *LG Regensburg* JR 1990, 255 (255); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 5; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 7; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 1; *Meyer-Goßner*/*Schmitt*, StPO, § 385 Rn. 10; KK-StPO/*Senge*, § 385 Rn. 9; LR-StPO/*Hilger*, § 385 Rn. 17; AnwK-StPO/*Schwätzler*, § 385 Rn. 8; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 1, § 385 Rn. 5; Radtke/Hohmann-*Merz*, § 385 Rn. 6; Graf-StPO/*Valerius*, § 385 Rn. 10; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 22.

[269] HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 385 Rn. 10; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 9; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 27; LR-StPO/*Hilger*, § 385 Rn. 17; *Meyer-Goßner*/*Schmitt*, StPO, § 385 Rn. 10; Radtke/Hohmann-*Merz*, § 385 Rn. 6; KK-StPO/*Senge*, § 385 Rn. 9; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1; AnwK-StPO/*Schwätzler*, § 385 Rn. 8; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 16; wohl auch *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743) = *LG Regensburg* JR 1990, 255 (256) mit zust. Anm. *Hilger*; *OLG Celle* NStZ 1983, 328 (329); a.A. hingegen Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 9; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 7; auf *Beulke* verweisend HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2.

[270] *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743) = *LG Regensburg* JR 1990, 255 (256); HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 385 Rn. 10; *Hilger*, JR 1990, 256 (257).

[271] *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743) = *LG Regensburg* JR 1990, 255 (255); AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 9; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1;

im Offizialverfahren gemäß § 391 StPO ausdrücklich eingeräumte Klagerücknahmemöglichkeit stelle eine abschließende Sonderregelung dar, da sie ihm den Weg zu einer Teilrücknahme der Klage bereite, welche letztendlich die gleiche Rechtswirkung wie die Verfahrenseinstellung nach § 154 StPO entfalte und somit die Dispositionsbefugnis des Privatklägers abschließend gesetzlich geregelt sei.[272] Außerdem werde anderenfalls infolge des in § 154 StPO fehlenden Zustimmungserfordernisses des Angeklagten für eine Einstellung die im Privatklageverfahren normierte Schutzfunktion des § 391 Abs. 1 Satz 2 StPO unterlaufen[273], die vor allem in dem Interesse des Angeklagten an einer endgültigen Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe besteht[274]. Letztendlich zeige sich die Unvergleichbarkeit der prozessualen Ausgangssituation des Offizial- und des Privatklageverfahrens bereits daran, dass letzteres nach § 374 Abs. 1 StPO nur für solche die Allgemeinheit wenig berührende leichte Vergehen zulässig sei und dem Privatkläger als an Stelle der Staatsanwaltschaft handelndem Verfahrensbeteiligten Genugtuung verschaffen solle, während der verfahrensbeschleunigende Gesetzeszweck von § 154 StPO gerade im Rahmen von strafprozessualen Großverfahren eine prozessökonomische Vereinfachung der Rechtspflege bewirke.[275]

Schließlich vereinen sich die Anwendungsbereiche der §§ 154, 154a StPO aber wieder im Hinblick auf die strafverfahrensrechtliche Konstellation des Nebenklageverfahrens. Die grundsätzlich auch für nebenklagefähige Delikte anwendbare Vorschrift des § 154a StPO[276] kann jedoch durch die in § 395 Abs. 5 StPO geregelte Anschlussbefugnis des Nebenklägers ihre Wirkung verlieren, soweit zur Nebenklage berechtigende Tatteile und Gesetzesverletzungen betroffen sind.[277] Da-

---

[272] Vgl. *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743) = *LG Regensburg* JR 1990, 255 (256); hiergegen ausdrücklich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 7, der gegen die Annahme einer abschließenden Sonderregelung auf die unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen von § 391 StPO und § 154 StPO verweist.

[273] *Hilger*, JR 1990, 256 (257); hiergegen ausdrücklich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 7, der eine Umgehung des Zustimmungserfordernisses des Angeklagten in Abrede stellt, da dessen nicht erforderliche Zustimmung gerade ein prägendes Element für die Einstellung gemäß § 154 StPO sei.

[274] Vgl. KK-StPO/*Senge*, § 391 Rn. 9; HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 391 Rn. 4; LR-StPO/*Hilger*, § 391 Rn. 8-9; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 391 Rn. 6; *Hilger*, JR 1990, 256 (257).

[275] Vgl. *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743) = *LG Regensburg* JR 1990, 255 (256).

[276] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 7; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 3; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154a Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 5; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 10; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 22; AnwK-StPO/*Walther*, § 154a Rn. 23; vgl. auch *OLG Düsseldorf* NStZ-RR 1999, 116 (117).

[277] Vgl. zumeist noch unter Verweis auf den nach der alten Rechtslage einschlägigen § 397 Abs. 2 StPO a.F. BGH VRS 45, 181 (181); *BGH*, Urt. v. 12.6.2001 – 1 StR 190/01 Rn. 8 (juris); *OLG Düsseldorf* NStZ-RR 1999, 116 (117); HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 395 Rn. 41; KK-StPO/*Senge*, § 395 Rn. 18; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 7; AnwK-StPO/*Walther*, § 154a Rn. 23; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 3; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154a Rn. 4; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 1;

bei hat es der Nebenkläger nach seiner Anschlusserklärung selbst in der Hand, die Strafverfolgung dennoch mit seiner Zustimmung nach § 154a StPO auf einzelne Nebenklagedelikte beschränken zu lassen.[278] Bei der zulässigen Anwendung des § 154 Abs. 2 StPO im Nebenklageverfahren hingegen hat das Gericht gemäß § 396 Abs. 3 StPO vor der Ausscheidung der betroffenen prozessualen Taten zunächst über die Anschlussberechtigung des Nebenklägers zu entscheiden, um diesem nicht die aus § 397 Abs. 1 Satz 2 StPO i.V.m. § 385 Abs. 1 Satz 1 StPO folgende, seine Rechte wahrende Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Einstellungsfrage zu versagen.[279] Auf der anderen Seite bedarf es dann für die beabsichtigte Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO keiner Zustimmung des zugelassenen Nebenklägers[280], dessen erforderliche Nebenklagebefugnis bereits fehlt, wenn die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 1 StPO im Ermittlungsverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen des Nebenklagedelikts verfügt[281].

bb) Fazit – Der gemeinsame Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO

Der gemeinsame Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO erstreckt sich damit auf weite Teile dieser exemplarisch im Überblick dargestellten gewichtigen strafrechtlichen Verfahrenskonstellationen. Besteht für die Strafverfolgungsbehörden nach der dogmatischen Grundkonzeption der §§ 154, 154a StPO zunächst die Möglichkeit, auf den verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Effekt der Vorschriften sowohl innerhalb einer prozessualen Tat als auch beim Vorliegen mehrerer prozessualer Taten zurückzugreifen, erfährt diese Befugnis unter Berücksichtigung des gemeinsamen Anwendungsbereiches der Normen lediglich kleine Einschränkungen. Ausgehend von der in allen Deliktsbereichen

---

LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 5 und 26; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 10 und 27; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Hilger*, § 397 Rn. 19.

[278] Vgl. BGH VRS 45, 181 (181); BGHR StPO § 400 Abs. 1 Satz 1 – Zulässigkeit 1; *BGH*, Urt. v. 12.6.2001 – 1 StR 190/01 Rn. 8 (juris); *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 18; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 26; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 7; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 10; AnwK-StPO/*Walther*, § 154a Rn. 23; HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 395 Rn. 41; LR-StPO/*Hilger*, § 397 Rn. 19.

[279] Siehe *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 396 Rn. 18; KK-StPO/*Senge*, § 396 Rn. 10; HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 396 Rn. 21; Radtke/Hohmann-*Merz*, § 396 Rn. 11; LR-StPO/*Hilger*, § 396 Rn. 26; AnwK-StPO/*Böttger*, § 396 Rn. 10; Graf-StPO/*Weiner*, § 396 Rn. 15; *Joecks*, StPO, § 396 Rn. 5; vgl. auch BVerfGE 45, 320 (323) = *BVerfG* MDR 1963, 26 (26-27) = *BVerfG* NJW 1962, 2248 (2248); *BVerfG* NJW 1995, 317 (318); AK-StPO/*Rössner*, § 396 Rn. 18, der für das Anhörungsbedürfnis ausdrücklich auf Art. 103 Abs. 1 GG verweist.

[280] Siehe *OLG Celle* NStZ 1983, 328 (329) mit zust. Anm. von *Stackelberg*; HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 396 Rn. 21; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 16, § 396 Rn. 18; AnwK-StPO/*Böttger*, § 396 Rn. 10; Graf-StPO/*Weiner*, § 396 Rn. 15; *Joecks*, StPO, § 396 Rn. 5; vgl. auch *BVerfG* NJW 1995, 317 (318); *BVerfG* wistra 2003, 419 (419).

[281] *OLG Stuttgart* Die Justiz 1990, 192 (193); LR-StPO/*Hilger*, § 396 Rn. 26; HK-StPO/*Kurth-Weißer*, § 396 Rn. 21; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 16.

gegebenen Möglichkeit der Begrenzung des Prozessstoffes erfüllen die §§ 154, 154a StPO aufgrund ihrer verfahrensbeschleunigenden Wirkung gerade das im Jugendstrafverfahren aus erzieherischen Erwägungen zu beachtende Beschleunigungsgebot, so dass die Paragraphen auch in den Verfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche zur Anwendung kommen. Gleiches gilt mit gewissen Einschränkungen im Hinblick auf § 154a StPO auch für das Nebenklageverfahren, während im Bußgeldverfahren zumindest der spezifische Regelungsgedanke der Vorschriften die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltungsbehörden im Rahmen von § 47 OWiG beeinflusst, wobei zudem der im Strafverfahren nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedene Prozessstoff im Ordnungswidrigkeitenverfahren wieder zum Gegenstand einer aus spezial- oder generalpräventiven Gründen gebotenen Ahndung gemacht werden kann. Der weitestgehend gemeinsame Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO bricht hinsichtlich der dargestellten Verfahrenskonstellationen somit nur für den Bereich des Privatklageverfahrens auseinander.

Mithin verdeutlicht auch die überblicksartige Auseinandersetzung mit dem gemeinsamen Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO das bereits aus der dogmatischen Grundkonzeption der Vorschriften ersichtliche große Handlungsspektrum, welches den Strafverfolgungsorganen durch die Normen eingeräumt wird und ihre sich auf weite Teile des Strafverfahrens erstreckende verfahrensbeschleunigende sowie prozessökonomische Einflussnahme gewährleistet.

2. *Die sachlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit der §§ 154, 154a StPO*

Bereits der sich über die Jahrzehnte erstreckenden Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO ist die Intention des Gesetzgebers zu entnehmen, den Regelungsbereich der Vorschriften kontinuierlich auszudehnen und auf diesem Weg auch die sachlichen Anforderungen an die Ausscheidung von Prozessstoff immer weiter abzusenken. In ihrer heutigen durch die Modifikationen des StVÄG 1979 letztendlich angepassten normativen Ausgestaltung bietet sich den Strafverfolgungsbehörden mit den §§ 154, 154a StPO die Möglichkeit der Verfahrensbeschränkung im Wesentlichen unter zwei durch verschiedene sachliche Voraussetzungen gekennzeichneten Konstellationen.[282] Zunächst kann die weitere Verfolgung der Nebendelikte, Tatteile oder Gesetzesverletzungen unterbleiben, wenn eine Bestrafung des Beschuldigten neben einer bereits rechtskräftig verhängten oder noch zu erwartenden Kriminalsanktion „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt" (§ 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO bzw. § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO).[283] Selbst

[282] Vgl. *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 57; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 9.

[283] *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 29; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 7; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Meyer*, JurBüro

wenn dem Rechtsfolgenminus aber eine erhebliche Bedeutung zukommt, kann auf eine umfängliche Strafverfolgung vor allem in den Paradebeispielen der strafprozessualen Großverfahren verzichtet werden, sofern ein Urteil bei einer Einbeziehung der Vorwürfe „in angemessener Frist nicht zu erwarten ist“ und die anderweitige den Beschuldigten treffende Rechtsfolge „zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint“ (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 154a Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO).[284] Die für diese beiden Verfahrenssituationen maßgeblichen sachlichen Voraussetzungen sollen im Folgenden überblicksartig dargestellt werden.

a) Grundlage – Bezugssanktionen

Den im Kern identischen Ausgangspunkt der Anwendung der §§ 154, 154a StPO bildet ein „hypothetischer Vergleich“[285] zwischen der Kriminalsanktion, die wegen der einzustellenden prozessualen Tat bzw. unter Berücksichtigung der auszuscheidenden Tatteile oder Gesetzesverletzungen für den Beschuldigten zu erwarten ist, und der jeweiligen sog. „Bezugssanktion“[286], die diesen wegen einer anderen Tat bzw. ohne den herausgenommenen Verfahrensstoff trifft.[287]

Im Rahmen dieses anzustellenden Sanktionsvergleiches zeigt sich ein variables Bild im Hinblick auf das erforderliche Stadium der als Anknüpfungspunkt dienenden Bezugssanktion[288], da die Rechtsfolge für die einzubeziehende Bezugstat

1979, 15 (15); vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769).

284 *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 29; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrens, Rn. 274a; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15-16); vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 22; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (639); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769).

285 Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 13, § 154a Rn. 12; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 8; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 13; *Joecks*, StPO, § 154a Rn. 6; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 3; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 668; *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 38.

286 LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 12; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 11, § 154a Rn. 8; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3, § 154a Rn. 6; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 13, § 154a Rn. 7; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 25; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769); ähnlich „Bezugsrechtsfolge“ *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 57.

287 Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 13, § 154a Rn. 12; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 13; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 11, § 154a Rn. 8; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 3; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 4; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 3; *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 3, § 154a Rn. 6.

288 Die folgenden Ausführungen bezüglich der verschiedenen Arten und Stadien der relevanten Bezugssanktionen beschäftigen sich im Wesentlichen mit den zu ermittelnden Bezugssanktionen im Rahmen der Anwendung von § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO sowie § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO, da nur in diesen Fällen weitere anders beschaffene prozessuale Taten Gegenstand des „hypothetischen Vergleichs“ der Strafverfolgungsbehörden werden, während sich dieser bei § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO auf eine prozessuale Tat beschränkt.

entweder bereits rechtskräftig verhängt worden sein kann oder lediglich zu erwarten[289] ist.[290] Darüber hinaus kann selbst in den Konstellationen einer begonnenen oder sogar schon erledigten Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Bezugssanktion grundsätzlich noch auf diese zurückgegriffen werden.[291] Die Berücksichtigungsfähigkeit findet dabei erst dann ihre Grenze, wenn die zur Einstellung oder Beschränkung in Betracht kommende Tat nach dem Abschluss der Vollstreckung einer Verurteilung wegen der früheren Bezugssanktion begangen worden ist[292], da in diesen Fällen der ausgebliebene präventive Effekt der vorausgegangenen Vollstreckung offensichtlich eine erneute Strafe zur Einwirkung auf den Täter erfordert[293]. Letztendlich eröffnet sich den Strafverfolgungsbehörden für ihren „hypothetischen Vergleich" im Vorfeld der Anwendung der §§ 154, 154a StPO somit ein großes Spektrum von Stadien, in denen sich die heranzuziehende Bezugssanktion befinden kann, ohne dass diese ihre Einwirkungsmöglichkeit auf die Begrenzung des Prozessstoffes im aktuellen Verfahren verliert.

Eine ähnlich gestaltete Situation lässt sich auch mit Rücksicht auf die den Strafverfolgungsorganen für den Vergleichsprozess zur Verfügung stehenden verschiedenen Arten der Bezugssanktion feststellen. Zwar beschränkt sich die Gruppe der einbeziehungsfähigen Bezugssanktionen nach dem Gesetzeswortlaut zunächst explizit auf Strafen und die in § 61 StGB aufgezählten Maßregeln der Sicherung und Besserung, jedoch erweitert sich der Kreis der relevanten Maß-

---

[289] In dem Fall einer lediglich zu erwartenden Bezugssanktion ist für die Einstellung oder Beschränkung des Strafverfahrens nach den §§ 154, 154a StPO eine „doppelte Prognose" der Strafverfolgungsbehörden bezüglich des Gewichtes der Verurteilung aufgrund der Bezugstat sowie der von der Begrenzung des Verfahrensstoffes betroffenen Tat erforderlich, vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn.18; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 9; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 5; Anwk-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 5.

[290] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 11, § 154a Rn. 8; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 14; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 13-14, § 154a Rn. 12; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 4; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 3; *Joachimski/Haumer*, Strafverfahrensrecht, S. 124.

[291] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 15, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 17; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 14; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 11; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 14; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 4; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 4; vgl. auch die Beispielsfälle bei *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 184; a.A. KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 3, der bei einer vollstreckten Strafe die Anwendbarkeit der §§ 154, 154a StPO ausdrücklich ablehnt.

[292] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 18; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 14; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 15, § 154a Rn. 9; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 14; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 11; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 4; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 26; zustimmend insoweit KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 3.

[293] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 18; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 15, § 154a Rn. 9; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 14; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 3; in diese Richtung auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 19, der auf den entgegenstehenden Sinn des § 154 verweist.

nahmen nach allgemeiner Ansicht um die in § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB aufgeführten Fallkonstellationen[294], und auch die eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB aussprechende Verurteilung kann als „strafrechtliches Reaktionsmittel eigener Art mit maßnahmeähnlichem Charakter“[295] ausreichend sein[296]. Diese Auslegung kann nicht nur zur Lösung der für die Staatsanwaltschaft und das Gericht auftretenden Grenzfälle beitragen[297], sondern wird durch die aus ihr resultierende weitere Ausdehnung des Anwendungsbereiches der §§ 154, 154a StPO in erster Linie dem verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Zweck der Vorschriften gerecht, ohne entgegenstehenden gesetzessystematischen oder teleologischen Einwendungen zu begegnen. Allerdings stößt diese extensive Auslegung bei den Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO an ihre Grenzen, so dass diese nicht als relevante Bezugssanktionen in Betracht kommen.[298] Eine Subsumtion der aus der Anwendung von § 153a StPO resultierenden Auflagen und Weisungen unter den in den §§ 154, 154a StPO ausdrücklich normierten Begriff der „Strafe“ scheidet ebenso aus[299] wie die unter Berücksichtigung des § 152 Abs. 2 StPO ansonsten erforderliche Möglichkeit einer Gleichsetzung des „rechtskraftähnlichen“ Verfahrensabschlusses durch § 153a StPO mit einem Urteil[300].[301] Schließlich müssen die von den Strafverfolgungsorganen herangezogenen

---

[294] Vgl. *LG Berlin* NStZ 1994, 450 (450); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 9; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 6; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6; zweifelnd KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 6; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 15, § 154a Rn. 18, der auf den entgegenstehenden Wortlaut verweist sowie bereits kein praktisches Bedürfnis für die Ausdehnung des Anwendungsbereiches erkennen kann.

[295] *LG Berlin* NStZ 1994, 450 (450); vgl. auch *Dreher*, FS Maurach, 275 (294); LK-StGB/*Hubrach*, Vor § 59 Rn. 4; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 59 Rn. 3; *Schöch*, JR 1978, 74 (75).

[296] Vgl. *LG Berlin* NStZ 1994, 450 (450); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 15, § 154a Rn. 18; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 9; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 2.1; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 25.

[297] Siehe LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 9; vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7, der die Berücksichtigung der Maßnahmen aus § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB als „Muss“ beschreibt.

[298] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 18; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 15; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 11; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 5; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 2; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 2.1; *Scholz*, §§154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 27; *Cramer*, wistra 1999, 290 (291); a.A. *Bandemer*, NStZ 1988, 297 (298-299), die zur Begründung ihrer abweichenden Meinung im Wesentlichen auf die „strafähnliche“ Funktion der nach § 153a StPO erteilten Auflagen und Weisungen sowie deren „rechtskraftähnliche“ Wirkung für das Verfahren abstellt.

[299] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 18; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 9; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 2.1; ähnlich AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 11, mit einem ergänzenden Verweis auf den Zweck der Vorschriften.

[300] Vgl. *Cramer*, wistra 1999, 290 (291); SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 15; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 5; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3; zustimmend *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 27.

Bezugssanktionen auf das Urteil eines deutschen Gerichtes[302] bzw. auf ein diesem gleichstehenden Urteil[303] aus einem anderen EU-Mitgliedstaat[304] zurückgehen[305] oder ihre Grundlage in der Verurteilung durch ein Gericht der ehemaligen DDR finden[306]. Für alle weiteren Auslandsverfahren gehen nämlich die Spezialregelun-

---

[301] Bereits das praktische Bedürfnis einer Einbeziehung der nach § 153a StPO verhängten Auflagen und Weisungen wird bestritten, da eine nicht nach den §§ 153, 153a StPO einstellungsfähige Tat „gegenüber einer informellen Sanktion in jedem Fall »beträchtlich ins Gewicht«" falle, vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 15; dem zustimmend Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 18. Sehr kritisch gegenüber der im „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Strafverfahren (Strafverfahrensbeschleunigungsgesetz)" – BT-Drs. 14/1714 (1999) – enthaltenen Reformüberlegung der Berücksichtigungsfähigkeit von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO als Bezugssanktion im Rahmen der §§ 154, 154a StPO (vgl. BT-Drs. 14/1714 (1999), S. 4) *Herzog*, StV 2000, 444 (447).

[302] So etwa HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 10; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 12; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 11; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 5; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 7; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 6; *Kohlhaas*, NJW 1970, 796 (796); *Gallandi*, NStZ 1987, 353 (353-354) mit dem Vorschlag einer Gesetzesänderung.

[303] Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des EU-Rates vom 24.07.2008 (Rahmenbeschluss zur Berücksich-tigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren – ABl. 2008 vom 15.08.2008, L 220/32-34) lautet: „(3) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, eine Mindestverpflichtung für die Mitgliedstaaten bezüglich der Berücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen festzulegen. Somit sollte dieser Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und sofern sie über entsprechende Informationen verfügen, beispielsweise eine rechtskräftige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, zu berücksichtigen, mit der eine Person einer Straftat oder einer Handlung, die nach innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften strafbar ist, schuldig gesprochen worden ist." Dem Rahmenbeschluss ist damit das Ziel zu entnehmen, dass die in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Verurteilungen die gleichen Rechtswirkungen entfalten wie eine entsprechende inländische gerichtliche Entscheidung und folglich auch Einfluss auf die der Verurteilung nachfolgenden Verfahren nehmen können, vgl. KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 2; *Peters*, NStZ 2012, 76 (77); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 30. In Bezug auf die Berücksichtigungsfähigkeit einer nach innerstaatlichen Maßstäben gesamtstrafenfähigen ausländischen Vorverurteilung in diese Richtung auch *BGH* NJW 2010, 2677 (2677-2678).

[304] So unter Berücksichtigung von Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des EU-Rates vom 24.07.2008 richtigerweise SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 10; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1a; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 1.1; zutreffend bezüglich der Beachtung der ausgeurteilten Bezugssanktionen anderer Mitgliedstaaten auch *Peters*, NStZ 2012, 76 (76); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 30-31.

[305] Befürwortend hinsichtlich der Verwertbarkeit aller ausländischen Verurteilungen aber *LG Aachen* NStZ 1993, 505 (505-506); *LG Bremerhaven* NJW 1971, 1003 (1003-1004); *LG Bonn* NJW 1973, 1566 (1567); *LG Essen* StV 1992, 223 (223); *Peters*, NStZ 2012, 76 (78-79); Vordermayer/v. Heintschel-Heinegg/*H.Vordermayer-M.Vordermayer*, 3. Teil, Rn. 129; *Dauster*, NStZ 1986, 145 (145-149) mit dem Hinweis auf das Erfordernis einer Prüfung der Vereinbarkeit der ausländischen Verurteilung mit dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland; *Ratz*, NJW 1970, 1668 (1669); *Beseler*, NJW 1970, 370 (370-371); im Ergebnis wohl auch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 2; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 30-31.

[306] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 12; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 10.

gen der §§ 153c Abs. 1 Nr. 3, 154b Abs. 2 StPO aufgrund ihres Regelungszusammenhanges vor[307], so dass auch die anderenfalls durch die für die deutschen Staatsanwälte oder Gerichte vorzunehmende Bewertung der Dauer und des Ergebnisses eines ausländischen Strafverfahrens in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten vermieden werden können[308].

Trotz dieser Einschränkungen verbleibt den Strafverfolgungsbehörden somit ein breit gefächertes Feld an in den unterschiedlichsten Stadien befindlichen Arten von Bezugssanktionen, die im Rahmen des den Ausgangspunkt der Anwendung der §§ 154, 154a StPO bildenden „hypothetischen Vergleiches" über die erforderliche Geeignetheit verfügen, um mit der wegen der einzustellenden prozessualen Tat bzw. unter Berücksichtigung der auszuscheidenden Tatteile oder Gesetzesverletzungen für den Beschuldigten zu erwartenden Kriminalsanktion gemessen zu werden. Beim Vorliegen einer geeigneten Bezugssanktion richtet sich das Augenmerk sodann auf die beiden in den §§ 154, 154a StPO durch unterschiedliche sachliche Voraussetzungen gekennzeichneten Konstellationen der Möglichkeit einer Verfahrensbeschränkung.

b) Nicht beträchtlich ins Gewicht fallende Rechtsfolgen – § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO bzw. § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO

Infolge der ersten der beiden normierten Varianten können die Strafverfolgungsbehörden nach den §§ 154, 154a StPO von der weiteren Verfolgung der Nebendelikte, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen absehen, wenn eine Bestrafung des Beschuldigten neben einer bereits rechtskräftig verhängten oder noch zu erwartenden Kriminalsanktion „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt" (§ 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO bzw. § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2[309] StPO).[310] Der anzustellende „hypo-

---

[307] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 10; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 11; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 2; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 5; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 7; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 12; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 10; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1a; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 6.

[308] Vgl. *Gallandi*, NStZ 1987, 353 (354); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 10; zu weiteren praktischen Schwierigkeiten im Hinblick auf die in § 154 Abs. 4 StPO geregelte Wiederaufnahmefrist von drei Monaten *Kohlhaas*, NJW 1970, 796 (796).

[309] Durch die Anwendung von § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO können innerhalb einer prozessualen Tat auch Tatteile und Gesetzesverletzungen aus dem Verfahren ausgeschieden werden, wenn die sich daraus ergebende Reduzierung der Rechtsfolgen gegenüber der noch ohne die Verfahrensbeschränkung zu erwartenden Rechtsfolgen beträchtlich ins Gewicht fällt, diese Grenze unter Berücksichtigung der für eine andere prozessuale Tat zu erwartende oder bereits verhängte Sanktion aber nicht überschritten wird, vgl. BGHSt 41, 385 (391) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552); LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 11; KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 6; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 3; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 6; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 11-14; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 11; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 6; Radtle/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 18; AnwK-StPO/*Walther*, § 154a Rn. 5; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483).

[310] Vgl. *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 29; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 7; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Meyer*,

thetische Vergleich" muss demnach zu dem Ergebnis führen, dass die für den Beschuldigten unter Berücksichtigung des auszuscheidenden Prozessstoffes in Aussicht stehende Strafe im Verhältnis zu der diesen belastenden Bezugssanktion „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt".[311] Entscheidende Bedeutung für die Festsetzung einer Grenze, jenseits derer eine Verfahrensbeschränkung ausscheidet, kommt damit dem sog. „Relationskriterium"[312] des „Nicht-beträchtlich-ins-Gewicht-Fallens" zu, welches durch den mit dem StVÄG 1979 eingefügten Zusatz „beträchtlich" eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat[313]. Dennoch hat der Gesetzgeber keine Definition des für das „Relationskriterium" maßgeblichen Begriffes der „Beträchtlichkeit" in die StPO eingefügt.[314] Zwar kann mit Hilfe einer am Wortsinn[315] und der Entstehungsgeschichte[316] der §§ 154, 154a StPO orientierten Auslegung[317] eine Annäherung an die gesetzliche Intention hinter der ge-

---

JurBüro 1979, 15 (15); siehe auch *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769).

[311] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 18; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 6; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 13, § 154a Rn. 9; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 3, § 154a Rn. 5; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 10 und 11; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316).

[312] *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 57; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 94, 102 und 116; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 25.

[313] Vgl. *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 102-103; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Bloy*, GA 1980, 161 (180); *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 63.

[314] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 18; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 6; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 8; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 66; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 20: *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15).

[315] Die Auslegung des Begriffs der „Beträchtlichkeit" anhand seines Wortsinns legt den Schluss nahe, dass die Grenze des Kriteriums jedenfalls in den Konstellationen überschritten wird, in denen sich die wegen der auszuscheidenden Taten, Tatteile oder Gesetzesverletzungen zu erwartenden Rechtsfolgen nicht mehr signifikant von den gegen den Beschuldigten wegen der Bezugstat verhängten oder prognostizierten Rechtsfolgen unterscheiden, vgl. *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 32; ähnlich AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 13; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 9; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 4. Grundlegend zur grammatischen Auslegung *Larentz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141-145; *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 39-53.

[316] Der Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO ist die eine exzensive Auslegung des „Relationskriteriums" nahelegende gesetzgeberische Intention zur stetigen Ausweitung des Anwendungsbereiches der §§ 154, 154a StPO zu entnehmen, siehe hierzu: 1. Kapitel, A., I., 3. Grundlegend zur historischen Auslegung *Larentz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 149-153; *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 65-68.

[317] In die Richtung einer weiten Auslegung des „Relationskriteriums" deuten auch die den in erster Linie an die Staatsanwaltschaft adressierten und speziell mit den technischen Fragen der Verfahrensgestaltung befassten (vgl. Einführung RiStBV: KK-StPO, Anhang II RiStBV, Vorbem. S. 3001; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 3 Rn. 8; grundlegend zur Entstehung der RiStBV *Schaefer*, NJW 1977, 21 (21-24)) Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) zu entnehmenden Grundlagen, da die Staatsanwaltschaft gemäß Nr. 101 Abs. 1 Satz 1

wählten „Beträchtlichkeits-Formel“[318] gelingen, jedoch können auch auf diesem Weg keine verallgemeinerungsfähigen, abstrakten Anforderungen an das Kriterium der „Beträchtlichkeit“ formuliert werden[319] und die Beurteilung der Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Grenze bleibt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängig[320]. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird daher die Orientierung an einem allein auf den quantitativen Gesichtspunkt der Höhe der Rechtsfolgen abstellenden Maßstab für die Bestimmung der „Beträchtlichkeit“ abgelehnt[321] und dem qualitativen Aspekt der Sanktionsart weitest-

---

RiStBV sowie Nr. 101a Abs. 1 Satz 2 RiStBV i.V.m. Nr. 101 Abs. 1 Satz 1 RiStBV dazu angehalten wird, auf die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 154, 154a StPO „in weitem Umfang“ zurückzugreifen, vgl. *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 66; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 32.

[318] *Geppert*, Jura 1986, 309 (316).

[319] Vgl. Radtke-Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 18-19, § 154a Rn. 18; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 32; ähnlich SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 6.

[320] *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 9; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4, § 154a Rn. 5; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 7; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 18-19, § 154a Rn. 18; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 9; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 6; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 13; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 2; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 3; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/49; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 668; *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 687; *Burhoff*, Ermittlungsverfahren, Rn. 1371; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 39; *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15); *Hein*, JuS 2013, 899 (901-902); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 18; in diese Richtung auch die Erläuterungen in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum StVÄG 1979, vgl. BT-Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S.19.

[321] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 13; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 18; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 6; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 3; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 67; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 40; ähnlich KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 8; *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 687; die Bedeutung der quantitativen Aspekte stärker betonend *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Bloy*, GA 1980, 161 (180); *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/49; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 20; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 18-19. Die in der rechtswissenschaftlichen Literatur versuchten Annäherungen an eine Bestimmung der Beträchtlichkeitsgrenze anhand von quantitativen Gesichtspunkten gehen im Wesentlichen in die Richtung, dass sich die Rechtsfolgen durch die Anwendung der §§ 154, 154a StPO nicht um die Hälfte verringern dürften (vgl. KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 7; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 10; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 6; kritisch im Hinblick auf eine prozentuale Grenzziehung AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 8; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 118), während deren Absenkung um ein Viertel aber wohl noch zu tolerieren sei (vgl. *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 7; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 9; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 19; ähnlich „Rechtsfolgenreduzierung um ein Viertel bis maximal ein Drittel“ *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 20; *Dallinger*, MDR 1966, 797 (798), der den von ihm tolerierten Wert von einem Drittel aller-

gehend nur die Rolle eines zu beachtenden Anhaltspunktes im Rahmen der über die Jahre entwickelten „Anwendungsleitlinien“[322] zuerkannt[323]. So überschreite beispielsweise eine zu verbüßende Freiheitsstrafe gegenüber einer Geldstrafe grundsätzlich die Schwelle der „Beträchtlichkeit“.[324] Gleiches gelte unter gewissen Einschränkungen[325] auch für den Fall einer lediglich zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe[326] oder beim Vorliegen einer freiheitsentziehenden Maßregel der

dings auf das im Jahre 1966 noch ohne den Zusatz der „Beträchtlichkeit“ ausgestaltete „Relationskriterium“ bezieht). In den Fällen einer aus den zu vergleichenden Rechtsfolgen zu bildenden Gesamtstrafe kann auf diese erarbeiteten Grundlagen aber nicht zurückgegriffen werden, da sich in diesen Konstellationen die Beurteilung der „Beträchtlichkeit“ nach der zu erwartenden Erhöhung der Gesamtstrafe richtet (vgl. BT- Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S. 39; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 9; Radtke-Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 21, § 154a Rn. 18; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 8; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 6; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 10; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 9; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 16; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 8; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 4; *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 3; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 668; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 34) und somit auch Verfahrensstoff nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschieden werden kann, dessen Rechtsfolgen gegenüber der Bezugssanktion gleichwertig oder sogar schwerer wiegen, sofern ihre Berücksichtigung die Höhe der Gesamtstrafe nicht wesentlich beeinflussen würde (vgl. BT-Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S. 39; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 9; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 9; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 16; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 6; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 8; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 4; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 10; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 34; ähnlich *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 668).

[322] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19; ähnlich „Leitlinie“ *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 19 sowie „Anwendungsrichtlinie“ *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 118.

[323] Vgl. *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 18; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 14; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 34; ähnlich SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 16-17, § 154a Rn. 6, die den qualitativen Aspekt der Kategorien von Verbrechen und Vergehen für die Beurteilung für ungeeignet, aber andere Unterscheidungen nach der Art der Sanktion für berücksichtigungswert hält; kritisch insgesamt KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6.

[324] *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 18; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 9; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 6; *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 687; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 668; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 118; ähnlich AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 14; kritisch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6.

[325] So wird in der Literatur u.a. auf die Fälle einer in ihrer Höhe erheblichen Geldstrafe verwiesen oder eine zu verhängende Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe gemäß § 41 StGB als denkbare Ausnahmekonstellation aufgeführt, vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 20; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19; ähnlich SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 17; die Ausnahmen betonend KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6.

[326] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 18; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren,

Besserung und Sicherung[327]. Innerhalb des Sanktionsbereiches des Freiheitsentzugs wiederum falle die zu verbüßende Freiheitsstrafe gegenüber der zur Bewährung ausgesetzten in der Regel genauso beträchtlich ins Gewicht[328] wie die mit einer zeitigen Freiheitsstrafe zu vergleichende Sicherungsverwahrung[329]. Diese für die Bestimmung der Beträchtlichkeitsgrenze an den qualitativen Gesichtspunkt der Sanktionsart anknüpfenden „Anwendungsleitlinien" verlieren ihre Wirksamkeit aber bereits in den Konstellationen, in denen erst die Strafverfolgung wegen aller Taten, Tatteile oder Gesetzesverletzungen voraussichtlich eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen und sich damit unter Einbeziehung der auszuscheidenden Rechtsfolge die Art der zu verhängenden Strafe ändern würde, so dass die erarbeiteten Klassifizierungen nicht greifen.[330] Einigkeit besteht zudem darin, dass auch die in § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO zu berücksichtigenden spezial- und generalpräventiven Strafzwecke der „Einwirkung auf den Täter" sowie der „Verteidigung der Rechtsordnung" Einfluss auf die im Rahmen der §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO zu treffende Abwägungsentscheidung nehmen.[331] Die Schwelle der „Beträchtlichkeit" werde nämlich in allen Fällen erreicht, in denen der materielle Verzicht auf Strafe zu einer Missachtung der grundsätzlich bei der

S. 118; wohl auch *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 687; vorsichtiger unter Hinweis auf Ausnahmen SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 6; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6; kritisch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7.

[327] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 18; ähnlich *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; im Ergebnis auch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 8.

[328] SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 6; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 18; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 9; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 4; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 118; in diese Richtung AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 14.

[329] *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 18; ähnlich KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 6; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 8; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 119.

[330] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 15; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 18; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 7; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 6; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 9; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 8; *Burhoff*, Ermittlungsverfahren, Rn. 1371; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 33; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 68; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 19.

[331] Vgl. *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 7; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 9; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 13; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 4; *Rudolphi*, JuS 1978, 864 (865); *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 688; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 117; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 40; wohl auch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 7; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 19, § 154a Rn. 18; *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 63.

Anwendung der §§ 154, 154a StPO zu bedenkenden materiell-rechtlichen Strafzwecke[332] führe.[333]

Im Ergebnis kann die durch die fehlende gesetzliche Definition des Begriffs der „Beträchtlichkeit“ in der StPO hinterlassene Lücke nicht allgemeinverbindlich durch ein hilfsweise erfolgendes alleiniges Abstellen auf quantitative oder qualitative Gesichtspunkte im Zuge des anzustellenden „hypothetischen Vergleichs“ zwischen der für den Beschuldigten unter Berücksichtigung des auszuscheidenden Prozessstoffes in Aussicht stehenden Strafe und der diesen belastenden Bezugssanktion geschlossen werden. Selbst die als qualitativer Maßstab über die Jahre entwickelten „Anwendungsleitlinien“ stoßen in der Praxis an ihre immanenten Grenzen und können darüber hinaus durch die auch bei den §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 StPO zu beachtenden Strafzwecke des § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO Einschränkungen erfahren. Die Bestimmung des Merkmals des „Nicht-beträchtlich-ins-Gewicht-Fallens“ bleibt somit ein von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängiger Beurteilungsprozess, in dessen Verlauf der Aspekt der „Beträchtlichkeit“ als unbestimmter Rechtsbegriff[334] ohne konkrete allgemeinverbindliche quantitative oder qualitative Vorgaben einer einzelfallbezogenen Auslegung bedarf, welche der Staatsanwaltschaft und dem Gericht einen ausgeprägten Beurteilungsspielraum eröffnet[335].

Der Gesetzgeber hat den Strafverfolgungsbehörden durch die Ausgestaltung des für die Verfahrensbeschränkung maßgeblichen Kriteriums der „Beträchtlichkeit“ als unbestimmten Rechtsbegriff aber nicht nur die Kompetenz für dessen am Einzelfall orientierten Definition verliehen, sondern ihnen mit der einen unbestimmten Rechtsbegriff charakterisierenden Flexibilität spiegelbildlich die Mög-

---

[332] Zur Beachtlichkeit der allgemeinen Strafzwecke im Rahmen der Anwendung von §§ 154, 154a StPO, vgl. BGHSt 41, 385 (391) = *BGH* NJW 1996, 1973 (1974) = *BGH* NStZ 1996, 551 (552); SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 1; in diese Richtung AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 7; *Rebmann*, NStZ 1984, 241 (244); KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 3; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 34; *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 63.

[333] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 9; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 117; ähnlich *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 40; näher *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Rn. 688.

[334] Ebenso LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 21, § 154a Rn. 9; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 7; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 39; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 106; wohl auch *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 89.

[335] Vgl. *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 4; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 17; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 40; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/50; im Ergebnis wohl auch *BGH* NStZ 2004, 277 (278); KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 15; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 21, § 154a Rn. 9; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 13; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 8; *Erb*, GA 1995, 430 (439); *Volk*, NJW 1996, 879 (880); a.A. „Ermessenspielraum“ Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 7; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 66-67 weist darauf hin, dass es dem Streitpunkt an praktischer Relevanz fehle.

lichkeit eingeräumt, von den verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Vorschriften der §§ 154, 154a StPO unter den sachlichen Voraussetzungen der §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO in zahlreichen unterschiedlichen Abwägungskonstellationen bei Bedarf Gebrauch zu machen. Ergänzt wird diese der Staatsanwaltschaft und dem Gericht übertragende weitreichende Ermächtigung zur Ausscheidung von Prozessstoff schließlich durch deren beim Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen von § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 154a Abs. 1 Satz 2 StPO i.V.m. § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO erfolgenden Erweiterung.

c) Verfahrensbeschränkung trotz erheblich ins Gewicht fallender Rechtsfolgen – § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 154a Abs. 1 Satz 2 StPO

Die zweite normierte Variante der sachlichen Voraussetzungen für die Verfahrensbeschränkung nach den §§ 154, 154a StPO ebnet den Strafverfolgungsbehörden den Weg, auch in denjenigen Konstellationen auf die weitere Verfolgung der Nebendelikte, Tatteile oder Gesetzesverletzungen zu verzichten, in denen die für diese zu erwartende Strafe gegenüber der Bezugssanktion zwar beträchtlich ins Gewicht fällt und dem Rechtsfolgenminus eine erhebliche Bedeutung zukommt, jedoch ein Urteil bei einer Einbeziehung der Vorwürfe „in angemessener Frist nicht zu erwarten ist“ und die anderweitige den Beschuldigten treffende Rechtsfolge „zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint“ (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 154a Abs. 1 Satz 2 StPO i.V.m. § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO).[336] Damit hat der Gesetzgeber das in den §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO niedergelegte Erfordernis des „hypothetischen Sanktionsvergleichs“[337] nicht auf diese Alternative der Konzentration des Prozessstoffes übertragen[338], so dass auch die im Vergleich mit der jeweiligen Bezugssanktion durch eine gleichwertige oder schwerere Straferwartung

[336] Vgl. *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 29; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrens, Rn. 274a; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15-16); *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 669; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 5; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 22, § 154a Rn. 13; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 5; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (639); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769).

[337] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 19.

[338] Das gewählte Vorgehen des Gesetzgebers entspricht dem Zweck der durch das StVÄG 1979 in die StPO eingefügten Vorschriften, insbesondere einen Beitrag zur Bewältigung der die Strafverfolgungsbehörden an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit bringenden Großverfahren zu leisten, bei denen aufgrund der Masse des Prozessstoffes die Gefahr besteht, „dass ein Verfahren an sich selbst erstickt“, vgl. BT-Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S. 19 und 39; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 22; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 22, § 154a Rn. 13; *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 13 Rn. 445; ähnlich KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 14; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/46; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 18; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 5; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 9; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 19; *Meyer*, JurBüro 1979, 15 (15).

gekennzeichneten Delikte aus dem Verfahren ausgeschieden werden können und letztendlich diesbezüglich alle quantitativen Überlegungen keine Rolle spielen.[339] Aufgrund ihrer zunächst unbegrenzten sachlichen Reichweite wird den §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO daher als eng auszulegenden Ausnahmeregelungen ein „Ultima-Ratio-Charakter“[340] zugeschrieben[341] und einer bei der Vorschrift des § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO für das in einer angemessenen Frist zu erlangende Urteil denkbaren Verfahrenstrennung gemäß § 4 StPO[342] grundsätzlich der Vorrang eingeräumt[343]. Zudem erfordert die Anwendung der §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO in einem ersten Schritt, dass in der vorliegenden Verfahrenskonstellation ein Urteil[344] ohne den Rückgriff auf die Vorschriften nur in einer unangemessenen Frist zu erwarten wäre. Wiederum lässt sich dem Gesetzestext keine Definition des für den Einsatz der Normen entscheidenden Begriffs der

---

[339] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 22, § 154a Rn. 8; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 22; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 13; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 10; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 18; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 669; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 40; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 120.

[340] *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 23; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 23; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 11; NK-GS/*Pfordte*, § 154 Rn. 7 (2); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 40.

[341] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 19; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 19; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 11; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 23; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 22; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 5; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 9; kritisch hinsichtlich der Grenzen der „Ultima-Ratio-Funktion“ der Vorschriften *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 124.

[342] Bei der Anwendung von § 154a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO scheidet eine Verfahrenstrennung gemäß § 4 StPO zur Verhinderung einer überlangen Verfahrensdauer aus, da es sich in diesen Fällen um eine einzelne prozessuale Tat handelt, die einer einheitlichen Strafverfolgung bedarf, vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 9; LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 13; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 19; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 12; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 64.

[343] Vgl. KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 9; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 9 und 12; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 19; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 10; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 5; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 23; *Rieß*, NStZ 1984, 427 (427); *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 5; ähnlich AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 19; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 22 und 28; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 11; *Burhoff*, Ermittlungsverfahren, Rn. 1370; in diese Richtung bereits im Hinblick auf die Rechtslage vor dem StVÄG 1979 *Sack*, NJW 1976, 604 (605); für eine Katalogisierung der Einstellung und Abtrennung „als zwei nebeneinander bestehende Möglichkeiten zu ökonomischer Verfahrensgestaltung“ *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482).

[344] Unter den in § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO normierten Begriff des „Urteils“ fallen nach allgemeiner Ansicht sowohl ein Sachurteil als auch ein Einstellungsurteil gemäß § 260 Abs. 3 StPO, vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 21; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 12; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 25; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 25; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 11; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S 41; *Rieß*, NStZ 1984, 427 (427), der in seiner ausführlichen Begründung dieser Auffassung im Wesentlichen teleologische Argumente gegen die entgegengesetzte Meinung anführt; a.A. *LG Kaiserslautern* NStZ 1984, 426 (426-427).

„Angemessenheit" entnehmen[345] und auch die Formulierung von abstrakten, quantitativen Vorgaben für die Bestimmung der Länge einer angemessenen Frist scheidet aus[346], da diese immer wertende Gesichtspunkte im Hinblick auf die konkret vorliegende Verfahrenskonstellation[347] beinhaltet[348]. Die vorzunehmende Beurteilung erfordert daher eine im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den jeweiligen verfahrenstypischen Besonderheiten in Bezug auf den Umfang der Ermittlungen, die Wirkung der prognostizierten Rechtsfolgen auf den Beschuldigten, die Bedeutung der Sache sowie die gewöhnliche Dauer der entscheidungsrelevanten Verfahrensart erfolgende abschließende Gesamtbewertung der Umstände[349] und bleibt eine „Frage des Einzelfalles"[350]. Allerdings muss eine Beziehung

---

[345] SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 21; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Henneberg*, BB 1979, 585 (590); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 81; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 42. Im Übrigen kann der Begriff der „Angemessenheit" auch nicht mithilfe von allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die zulässige Gesamtdauer von Strafverfahren bestimmt werden, da der StPO an keiner Stelle Angaben über die Zeitspanne zu entnehmen sind, in der ein Strafverfahren abgeschlossen werden müsste, vgl. *Grauhan*, GA 1976, 225 (227); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 81; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 42.

[346] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 25; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 21; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 26; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 20; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 12; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 13; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 45; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 20; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 82; ähnlich *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 127; a.A. allerdings *Grauhan*, GA 1976, 225 (227); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482), die unter Heranziehung der Grenze aus § 121 StPO für die Untersuchungshaft als zu berücksichtigenden Anhaltspunkt als „allgemeine Richtschnur" eine Verfahrensdauer von 6 Monaten bis zum erstinstanzlichen Urteil für „angemessen" erachten sowie in besonders wichtigen und umfangreichen Fällen auch eine Verlängerung der Frist auf ein Jahr in Erwägung ziehen; bzgl. der „Untergrenze" von 6 Monaten vorsichtig zustimmend KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 11; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 6; unter Ausklammerung der erläuternden Begründung auch KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 14. Bei *Henneberg*, BB 1979, 585 (590) erstreckt sich der Zeitraum der „Angemessenheit" in Steuerstrafsachen sogar bis auf den Zeitraum von mindestens 18 Monaten.

[347] Insbesondere wird bei vorliegenden schweren Delikten sowie weitreichenden Folgen der Straftat die wertende Beurteilung zu dem Ergebnis führen, dass eine längere Verfahrensdauer als bei Taten mit geringeren Auswirkungen noch unter den Begriff der „Angemessenheit" zu subsumieren ist, vgl. KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 13; *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 65.

[348] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 21; *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 38; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 45; ähnlich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 26; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 25.

[349] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 26; NK-GS/*Pfordte*, § 154 Rn. 7 (2); Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 25; HK-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 6; *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 65; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 47; hinsichtlich des Vergleichs mit der Dauer des Verfahrens in gleichgelagerten Fällen auch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 14; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 12; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 11; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 21; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 20; *Rose*, Rechtsschutz gegen Ein-

zwischen den von den Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigenden Gründen der Verzögerung und dem konkreten Verfahren bestehen[351], damit das durch seinen „Ultima-Ratio-Charakter" gekennzeichnete Abgrenzungsmerkmal der „Angemessenheit" nicht alle seine Konturen verliert[352] und der Staatsanwaltschaft und dem Gericht kein unkontrollierbares „Werkzeug" zur eigenen „Selbstentlastung"[353] an die Hand gegeben wird. Überschritten wird die „Angemessenheit" der Frist jedenfalls in den Konstellationen, in denen eine Verfahrensdauer erreicht würde, welche in die Nähe der aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK als in Deutschland in dem Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehender Norm[354] unter rechtsstaat-

stellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 38; kritisch bzgl. des Nutzens der Kriterien im Rahmen der Bestimmung der „Angemessenheit" der Verfahrensdauer *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 82.

[350] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 26; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 6; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 12; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 21; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 11; NK-GS/*Pfordte*, § 154 Rn. 7 (2); *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 669; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 45; *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 65; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 20; im Ergebnis trotz der eigentlich auf die Vernachlässigung des u.a. aus Art. 6 EMRK abgeleiteten Beschleunigungsgebotes bezogenen Ausführungen auch BGHSt 24, 239 (240).

[351] Ein unmittelbarer ursächlicher Bezug zur Verzögerung des jeweiligen Verfahrens wird z.B. dem Vorliegen einer großen Zahl an Beweismitteln, der Erforderlichkeit von Auslandsermittlungen oder langwieriger Sachverständigengutachten, der Unerreichbarkeit von Zeugen sowie der Notwendigkeit umfangreicher Ermittlungen zugeschrieben, vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 21; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 25. Die Beachtlichkeit der Überbelastung des zuständigen Spruchkörpers wird demgegenüber uneinheitlich beurteilt, vgl. befürwortend LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 25; wohl auch *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 43-44; ablehnend AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 21.

[352] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 21; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 21; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 25, die in den §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO insbesondere keine Vorschriften zur grenzenlosen Reduzierung der Gesamtbelastung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts ohne Rücksicht auf die Begebenheiten des zu entscheidenden Falles sehen; ähnlich *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 44; a.A. *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 123-124, der dieser Auslegung den Wortlaut des Gesetzes und den verfahrensökonomischen Zweck der Vorschriften entgegenhält; *Keller/Schmidt*, wistra 1984, 201 (203), die auf die Notwendigkeit der allgemeinen Entlastung der Rechtspflege hinweisen; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 84 hält für die Verfahrensbeschränkungen nach § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO und § 154a Abs. 1 Satz 2 StPO die Gründe der Verzögerung für insgesamt unerheblich.

[353] *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 84, die unter Ablehnung der gesetzlichen Einstellungsmöglichkeiten nach § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO und § 154a Abs. 1 Satz 2 StPO vor allem auf die Gefahr hinweist, dass die Strafverfolgungsbehörden die Vorschriften auch in den Fällen einer selbstverschuldeten Verzögerung des Verfahrens anwenden können und „das Liegenlassen unbequemer Akten geradezu prämiert" werde; ähnlich auch *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 44.

[354] BVerfGE 111, 307 (317) = *BVerfG* NJW 2004, 3407 (3408); BVerfGE 82, 106 (114); 74, 358 (370); *BVerfG* NJW 1993, 3254 (3256); BGHSt 21, 81 (84); Radtke/Hohmann-*Radtke*, Art. 6 EMRK Rn. 3; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, MRK Anh 4 Vor Art. 1 Rn. 3; *Ruffert*, EuGRZ 2007, 245 (246); kritisch *Czerner*, EuR 2007, 537 (562-563).

lichen Gesichtspunkten ableitbaren Obergrenze einer zulässigen Verfahrensdauer gelangen würde.[355] Trotz dieser für die berücksichtigungsfähigen Verzögerungsgründe entwickelten inhaltlichen Vorgaben sowie der unter quantitativen Gesichtspunkten einen Anhaltspunkt bietenden bestehenden Schwelle einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensdauer bleibt das Abgrenzungskriterium der „Angemessenheit" letztendlich aber einer konkreten Definition nicht zugänglich und weist damit die charakteristischen Eigenschaften eines unbestimmten Rechtsbegriffes[356] auf.

Bereitet somit bereits die in dem ersten Schritt vorzunehmende abstrakte Bestimmung der in den §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO für die angestrebte Verfahrensbeschränkung erforderlichen sachlichen Voraussetzung der Unangemessenheit der ohne die Ausscheidung des Prozessstoffes für das zu erwartende Urteil dauernden Frist erhebliche Schwierigkeiten, so kann auch im Falle der Überwindung dieser Hürde auf die Vorschriften der §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO lediglich dann zurückgegriffen werden, wenn der aufgrund der unangemessenen Verfahrensdauer möglichen Entscheidung für den Verzicht auf die ergänzende Verfolgung des Beschuldigten in einer zweiten Prüfungsebene keine präventiven Strafzwecke entgegenstehen und die verbleibende Sanktion „zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint".[357] Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den vom Gesetzgeber in § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO gewählten Begrifflichkeiten der spezialpräventiven „Einwirkung auf den Täter" und der generalpräventiven „Verteidigung der Rechtsordnung" kann dabei zielführend auf die für das materielle Strafrecht gewonnenen Auslegungskriterien zurückgegriffen werden[358], da die Formulierungen ihren Ursprung im materiellen Strafrecht haben und u.a. in den §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Anwendung kommen[359]. Danach genügt die den Beschuldigten aufgrund der von der Verfahrensbeschränkung nicht betroffenen Tat, Tatteile oder Gesetzesverletzungen treffende Rechtsfolge den aus dem Merkmal der „Einwirkung auf den Täter" folgenden spezialpräventiven Gesichts-

---

[355] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 25; NK-GS/*Pfordte*, § 154 Rn. 7 (2); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 26; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 20; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 42.

[356] Ebenso *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 42; vgl. *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 81; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 26.

[357] Vgl. *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 3; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 27, § 154a Rn. 13; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 26, § 154a Rn. 19; ähnlich *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 82.

[358] BT-Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S. 39; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 27; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 12; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 27; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Meyer*, JurBüro1979, 16 (17 Fn.9); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 64.

[359] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 27; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 27; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 12; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 22; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 14; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 22; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482); *Bloy*, GA 1980, 161 (181).

punkten[360], sofern dieser nach der Vollstreckung der Sanktion voraussichtlich in der Lage sein wird, sich unter dem Verzicht auf weitere Straftaten in die Gesellschaft einzugliedern.[361] Der generalpräventive Aspekt der „Verteidigung der Rechtsordnung" findet zudem immer dann Beachtung, wenn durch das in Teilen erfolgende Absehen von der Strafverfolgung nicht der nach außen tretende Eindruck einer „Prämierung" des besonders einfallsreich vorgehenden[362] oder kriminell aktiven[363] Beschuldigten entsteht und die angewendete Sanktionspraxis weiterhin im Sinne einer negativen Generalprävention die Abschreckung anderer potentieller Straftäter bewirken sowie in positiver generalpräventiver Hinsicht einen Beitrag zu der auf das Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit der Rechtsordnung fußenden Rechtstreue der gesamten Bevölkerung leisten kann[364]. Unabhängig von der Beantwortung der in der rechtswissenschaftlichen Literatur streitigen Frage[365], ob auch die anderen Rechtsfolgenzwecke des materiellen Strafrechts in

---

[360] Die spezialpräventiven Gesichtspunkte stehen einer nach §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO angestrebten Ausscheidung von Prozessstoff vor allem in Konstellationen im Wege, in denen der Verfolgungsverzicht die Nichtberücksichtigung einer gebotenen Maßregel der Besserung und Sicherung nach sich ziehen würde, der eine präventive Funktion für die Wiedereingliederung des Beschuldigten in das soziale Leben zukommt, vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 28; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 13; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 23; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 6.

[361] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 22; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 27; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 7; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 23; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 12; ähnlich *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 13.

[362] Vgl. *Römer*, Verhandlungen zum 50. DJT (1974), Bd. II-Sitzungsberichte, K 16; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 25; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 28; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 132; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 65.

[363] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 27; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 28; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 22; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 65; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 132; ähnlich *Rudolphi*, JuS 1978, 864 (865).

[364] Vgl. KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 12; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 22; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 14; *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 5; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 7; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 27; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 7; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 64; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 131-132; siehe grundlegend dazu auch BVerfGE 45, 187 (255-257); BGHSt 24, 40 (44-45); 24, 64 (66); *Lange*, NJW 1978, 784 (786).

[365] Befürwortend u.a. unter Hinweis auf die in § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO enthaltene „unvollständige Verweisung auf alle Rechtsfolgenzwecke des materiellen Strafrechts" HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 7; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 27; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482-22483); ähnlich AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 14; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 9; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 12; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 12; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Grauhan*, GA 1976, 225 (241); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 134; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 24 Fn. 105; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 20; einschränkend KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 17-18; vgl. auch BT-Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S. 39-40; BT-Drs. 8/1844 (1978), S. 31; ablehnend hingegen insbesondere unter Abstellung auf den eindeutigen berücksichtigungsfeindlichen Wortlaut von § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 22; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 47; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 24, der

Gestalt der „Schwere der Schuld“ sowie dem „Bedürfnis nach Sühne“ für das begangene Unrecht Einfluss auf die Entscheidung über eine Verfahrensbeschränkung nach den §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO nehmen können, bleibt es also auch auf Basis der heranzuziehenden unterstützenden Auslegungskriterien aus dem materiellen Strafrecht bei der Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Beurteilung des sich aus den Strafzwecken ergebenden möglichen Verfolgungserfordernisses[366]. Eine abstrakte Definition der in dem § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO durch die Merkmale der „Einwirkung auf den Täter“ und der „Verteidigung der Rechtsordnung“ normierten präventiven Strafzwecke scheidet aufgrund der sich den Strafverfolgungsorganen durch die Unbestimmtheit der verwendeten Begrifflichkeiten bietenden Vielfältigkeit an Entscheidungsalternativen[367] hingegen erneut aus.

Im Ergebnis zeigt sich auch für den Fall der Anwendung der §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO wieder das bereits bei der Auseinandersetzung mit den sachlichen Voraussetzungen einer gemäß der §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a Abs. 1 Nr 1 und 2 StPO angestrebten Ausscheidung von Prozessstoff hervortretende Bild. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können ihre Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Möglichkeit einer Verfahrensbeschränkung nämlich anhand von unbestimmten Rechtsbegriffen vornehmen, die einer verallgemeinerungsfähigen Definition nicht zugänglich sind und eine einzelfallbezogene Beurteilung der jeweiligen konkreten Verfahrenssituation erfordern. Der den Vorschriften der §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO vor dem Hintergrund ihrer aus der von quantitativen Überlegungen losgelösten Existenz resultierenden weiten Reichweite zugeschriebene „Ultima-Ratio-Charakter“ wird durch die sachlichen Anwendungsvoraussetzungen der Normen nur rudimentär untermauert. Dem Gesetzestext lassen sich weder die Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe der „Angemessenheit“, der „Einwirkung auf den Täter“ oder der „Verteidigung der Rechtsordnung“ entnehmen, noch können die aus dem materiellen Strafrecht heranzuziehenden Auslegungskriterien oder die für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verzögerungsgründen formulierte Anforderung der zu dem vorliegenden Verfahren bestehenden Beziehung sowie die für die Bestimmung einer angemessenen Verfahrensdauer erfolgende Orientierung an der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK abzuleitenden Obergrenze einen

---

zudem sonst den „spezifischen Gehalt“ der den Strafverfolgungsorganen durch den § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO eingeräumten Einstellungsmöglichkeit in Gefahr sieht; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 79; im Ergebnis wohl auch Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 27; *Rudolphi*, JuS 1978, 864 (865); *Bloy*, GA 1980. 161 (181).

[366] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 28; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482-2483); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 46; in diese Richtung auch *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 89.

[367] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 22; *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2482-2483); ähnlich *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 89.

wesentlichen Beitrag zu einer inhaltlichen Konkretisierung der vom Gesetzgeber gewählten Begrifflichkeiten leisten. Letztendlich bleibt es den Strafverfolgungsorganen vorbehalten, die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe in jedem konkreten Einzelfall „mit Leben zu füllen" und damit von der verfahrensbeschleunigenden sowie prozessökonomischen Wirkung der §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154a Abs. 1 Satz 2 StPO in einer von Flexibilität gekennzeichneten Art und Weise Gebrauch zu machen. Insgesamt wird die Reichweite des Anwendungsbereiches der §§ 154, 154a StPO somit grundlegend durch die Unbestimmtheit der normierten sachlichen Voraussetzungen der Vorschriften geprägt und die absolute Grenze der möglichen Einflussnahme der §§ 154, 154a StPO auf das Strafverfahren bleibt unklar.

In Anbetracht dieses ohne klare Konturen ausgestatteten, weitreichenden sachlichen Einsatzbereiches der §§ 154, 154a StPO soll ein abschließender skizzenhafter Blick auf die Zuständigkeit und das Verfahren der Anwendung der Normen die Rolle der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes im Rahmen des Rückgriffs auf die Regelungen beleuchten, um die strafverfahrensrechtliche Bedeutung der Vorschriften endgültig zusammenfassend beurteilen zu können.

3. Die Zuständigkeit und das Verfahren der Anwendung der §§ 154, 154a StPO

In ihrer heutigen durch die Modifikationen des StVÄG 1979 letztendlich angepassten normativen Ausgestaltung ermöglichen es die Vorschriften der §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO zunächst der Staatsanwaltschaft[368], eine Konzentration des Verfahrensstoffes herbeizuführen, wohingegen auch nach der aktuellen Gesetzeslage die vorangehende Polizeiarbeit nicht durch eine eigenständige in diese Richtung zielende Einwirkung der Polizei auf die Strafverfolgung der Beschuldigten Entlastung erfahren darf[369]. Die Staatsanwaltschaft ist im Einklang mit dem verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Zweck der §§ 154, 154a StPO allerdings dazu berufen, in einem möglichst frühen Stadium umfänglich von den durch die §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO gebotenen Handlungsalternativen

[368] Der Finanzbehörde steht die Kompetenz zum Absehen von der weiteren Strafverfolgung in der Sonderkonstellation des von ihr gemäß der §§ 399 Abs. 1, 386 Abs. 2 AO selbstständig geführten Steuerstrafverfahrens zu, vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 31, § 154a Rn. 22; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 12; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 30, § 154a Rn. 17; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 4; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 8; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 17; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 23, § 154a Rn. 16; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 16; *Henneberg*, BB 1979, 585 (589).

[369] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 31, § 154a Rn. 22; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 3; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 16; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 8; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 30, § 154a Rn. 17; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 12; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 4, § 154a Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 23, § 154a Rn. 16; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 3; *Pommer*, Jura 2007, 662 (664); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483); *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 24.

Gebrauch zu machen und der Polizei die erforderlichen verfahrensverkürzenden Anweisungen zu erteilen.[370] Dementsprechend muss sie für ihre sachgerechte Entscheidung die Ermittlungen nicht im Sinne einer „Durchermittlung“[371] auf alle Einzelheiten des vorliegenden Sachverhaltes erstrecken[372], solange zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO gegeben sind und es im Falle des § 154 Abs. 1 StPO daher nicht zu einer Missachtung der vorrangigen Anwendung von § 170 Abs. 2 StPO kommt[373]. Sind nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die für die beabsichtigte Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen gegeben, benötigt sie für ihr weiteres Vorgehen sodann weder die Zustimmung des Gerichtes noch des Beschuldigten oder des Verletzten.[374] Letzterem verbleibt genauso wie dem Be-

---

[370] Vgl. unter dem Verweis auf die Regelungen der Nr. 101 Abs. 1 RiStBV sowie Nr. 101a RiStBV u.a. KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 13; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 6, § 154a Rn. 18; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 9, § 154a Rn. 5; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 8; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 12; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 26, § 154a Rn. 13; *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 1, § 154a Rn. 9; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 7; *Keller/Schmid*, wistra 1984, 201 (203); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 107-108; *Scholz*, §§ 154, 154a – Dogmatische Probleme, S. 52 und 64; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 26-27; ohne den Verweis auch *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483); kritisch SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 11 und 25.

[371] *KG* StraFo 2010, 428 (429); HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 8; KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 22; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 11, § 154a Rn. 21.

[372] KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 14, § 154a Rn. 13; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 12; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 29, § 154a Rn. 18; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 8; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 18, § 154a Rn. 7; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/49; *Keller/Schmid*, wistra 1984, 201 (203); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2483); *Rieß*, wistra 1997, 137 (139); *Volk*, NJW 1996, 879 (880); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 109; ebenfalls BT-Drs. 8/976 (1977), BegrRegE, S. 40; ähnlich Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 30, § 154a Rn. 21; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 15; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 13; kritisch SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 25, § 154a Rn. 17; a.A. *Meyer*, JurBüro 1978, 1051 (1052); *Baumann*, Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts, S. 53.

[373] Vgl. *KG* StraFo 2010, 428 (429); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 29; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 1; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 18; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 8; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 17; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 14; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 112; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 53; ähnlich Radtke-Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 11; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 25; *Geppert*, NStZ 1996, 57 (63); *Pommer*, Jura 2007, 662 (665); im Ergebnis wohl auch *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769-770).

[374] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 26, § 154a Rn. 20; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 35, § 154a Rn. 26; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 10; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 26-27; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 31, § 154a Rn. 19; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 16; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 8; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 4; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 31; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 85; siehe aber *Böttcher*, FS Volk, 61 (75-76) für die Notwendigkeit eines jedenfalls in ausgewählten Verfahrenskonstellationen aus Opferinteressen abgeleiteten Zustimmungserfordernisses des Verletzten.

schuldigten[375] selbst bei dem Rückgriff auf § 154 Abs. 1 StPO kein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen die staatsanwaltschaftliche Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung der Vorschrift, da ihm aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung in § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO das Klageerzwingungsverfahren verschlossen ist[376] und er auch nicht über den Rechtsweg nach § 23 EGGVG seinen Anfechtungswunsch erfüllen kann[377].

Die Staatsanwaltschaft verliert ihr Recht zur selbstständigen Einstellung oder Beschränkung des Verfahrens nach den §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO erst mit Erhebung der öffentlichen Klage, wodurch die Kompetenz für die im Rahmen des Zwischen- und Hauptverfahrens angestrebte Konzentration des Verfahrensstoffes gemäß der §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO auf das jeweils zuständige Gericht übergeht, welches auf staatsanwaltschaftlichen Antrag bzw. mit ihrer Zustimmung und nach Prüfung der in den §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO normierten sachlichen Anwendungsvoraussetzungen[378] auf die verfahrensbeschleunigenden Handlungsalternativen zurückgreifen darf. Die gerichtliche Entscheidung kann dabei im Verlauf des gesamten strafprozessualen Verfahrens ohne die Zustimmung des Angeschuldigten[379] oder des Nebenklägers[380] getroffen werden, so

---

[375] Siehe Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 78-79, § 154a Rn. 61; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 34; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 27, § 154a Rn. 20; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); im Ergebnis auch KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 25; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 32; a.A. *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 163-164, der einen in Analogie zu § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO gebildeten Rechtsbehelf für den Beschuldigten vorschlägt.

[376] KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 23; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 32; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 78; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 34; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 8; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 43; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 49; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 25; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 6; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 54; *Geppert*, Jura 1986, 309 (316); *Böttcher*, FS Volk, 61 (66).

[377] Radtke-Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 78; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 34; LR-StPO/*Böttcher*, EGGVG § 23 Rn. 122; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 25; im Ergebnis für den Beschuldigten auch *BVerfG* (Vorprüfungsausschuss) NStZ 1984, 228 (229); *KG* StraFo 2010, 428 (428); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, EGGVG Anh 2 § 23 Rn. 9 und 15; LR-StPO/*Böttcher*, § 23 EGGVG Rn. 121; a.A. in Bezug auf den Verletzten bei *Kalsbach*, Die gerichtliche Nachprüfung von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, S. 92 und 100.

[378] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 32; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 17; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 38, § 154a Rn. 25; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 23.

[379] *BGH* Beschl. v. 12.4.1994 – 4 StR 765/93 bei *Kusch*, NStZ 1995, 18 (18); SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 32, § 154a Rn. 27; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 41, § 154a Rn. 32; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 21, § 154a Rn. 10; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 11, § 154a Rn. 9; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 39, § 154a Rn. 25; im Ergebnis auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 16; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 17, § 154a Rn. 16; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 29, § 154a Rn. 18; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 23, § 154a Rn. 12; *Joecks*, StPO, § 154 Rn. 7.

[380] BGHSt 28, 272 (273); *OLG Celle* NStZ 1983, 328 (329); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 16; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 39; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 21; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 32; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 11, § 154a Rn. 9; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 23; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 17; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 29; Radtke/Hohmann-*Radtke*,

dass selbst noch in der Rechtsmittelinstanz das Rechtsmittelgericht von den §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO Gebrauch machen kann[381]. Wiederum verbleibt zudem weder dem Angeschuldigten noch dem Nebenkläger ein Rechtsbehelf gegen das grundsätzlich unanfechtbare Vorgehen[382] des Gerichtes[383]. Hinsichtlich des Angeschuldigten fehlt es bereits an einer Beschwer[384], da die auch bei der

§ 154 Rn. 41. Im Falle des § 154a Abs. 2 StPO scheidet eine Verfahrensbeschränkung unter Beachtung von § 395 Abs. 5 StPO (Die nach ihrem Wortlaut der ursprünglichen Regelung des § 397 Abs. 2 StPO entsprechende Vorschrift wurde aus systematischen Gründen in inhaltlich unveränderter Form als Abs. 5 in § 395 StPO eingefügt, vgl. BT-Drs. 16/12098 (2009), S. 31) aber aus, sofern diese zu der Ausscheidung eines rechtlich relevanten Gesichtspunktes führen würde, aus dem sich die Anschlussbefugnis des Nebenklägers ableitet und ein wirksamer Anschluss gegeben ist, vgl. weitestgehend unter Verweis auf die bisherige Normierung SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 10 und 27; LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 5 und 26; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 16; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 18; NK-StPO/*Pfordte*, § 154a Rn. 6; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 7 und 32; KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 12; *Lenckner*, JZ 1973, 741 (744).

381 Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 6; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 24; NK-StPO/*Pfordte*, § 154 Rn. 9, § 154a Rn. 5; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 31, § 154a Rn. 26; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 29, § 154a Rn. 17; Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 12, § 154a Rn. 9; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 16, § 154a Rn. 22; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 11, § 154a Rn. 9; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 5, § 154a Rn. 11; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 22, § 154a Rn. 14; vgl. auch *Rieß*, NStZ 1982, 49 (51 Fn. 19).

382 Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen der Anwendung des § 154 Abs. 2 StPO ausnahmsweise Beschwerde gemäß § 304 StPO einlegen, wenn das Gericht den Einstellungsbeschluss ohne Rücksicht auf dessen fehlende gesetzliche Voraussetzungen erlassen hat, vgl. *OLG Hamm* MDR 1971, 1027 (1027-1028); *OLG Celle* NStZ 1983, 328 (329); *LG Regensburg* NJW 1990, 1742 (1743); HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 13; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 50; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 20; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 49; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 33; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 26; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 44; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; offengelassen *OLG Düsseldorf* JurBüro 1991, 854 (854).

383 Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 48, § 154a Rn. 28; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 50, § 154a Rn. 30; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 23; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 8, § 154a Rn. 10; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 13, § 154a Rn. 10; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 33, § 154a Rn. 28-29; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 44, § 154a Rn. 13; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 26, § 154a Rn. 18; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; bzgl. § 154 Abs. 2 StPO BGHSt 10, 88 (91) = *BGH* NJW 1957, 637 (637-638); *OLG Celle* NStZ 1983, 328 (329); *OLG München* NStZ 1981, 234 (234); *OLG Düsseldorf* MDR 1981, 338 (338); *OLG Bamberg* StV 1981, 402 (402-403); *LG Arnsberg* wistra 2008, 440 (440); *Baukelmann*, JR 1984, 390 (392); a.A. für den Fall des § 154 Abs. 2 StPO *OLG Zweibrücken* NJW 1996, 866 (866-867); Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 84; *Peters*, StV 1981, 411 (412); *Sieg*, NJW 1975, 1397 (1398); *Schulz*, StraFo 2006, 444 (446-447); *Möller*, StraFo 2013, 241 (242); *Fromm*, StRR 2012, 204 (205-207); *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 163-164, der ausdrücklich den Rückgriff auf § 304 Abs. 1 StPO vorschlägt.

384 SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 50, § 154a Rn 30; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 48, § 154a Rn. 28; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 23; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 44, § 154a Rn. 13; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 33, § 154a Rn. 28; *Drees*, NStZ 1995, 481 (481); bzgl. § 154 Abs. 2 StPO zudem BGHSt 10, 88 (93); *OLG Bamberg* StV 1981, 402 (402); *BGH* NStZ-RR 2007, 21 (21); Graf-StPO/*Beukelmann*, § 154 Rn. 27; vorsichtiger *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291).

Anwendung der §§ 154, 154a StPO fortgeltende Unschuldsvermutung diesem keinen aus einem Rehabilitationsinteresse abgeleiteten Anspruch auf die Befreiung von dem Verdacht einer Straftat vermitteln kann[385]. Lediglich in ausgewählten Ausnahmekonstellationen einer willkürlich wirkenden Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO hat die Rechtsprechung die Alternative der Beschwerde für den Angeschuldigten aufgrund von Gerechtigkeitserwägungen in Betracht gezogen.[386] Für den Nebenkläger hingegen scheitert die Angreifbarkeit der gerichtlichen Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO im Regelfall[387] an der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 400 Abs. 2 Satz 2 StPO[388], während dessen Rechtsschutzbedürfnis im Falle der Verfahrensbeschränkung gemäß § 154a Abs. 2 StPO durch die nach der erteilten Anschlusserklärung in § 395 Abs. 5 StPO normierte Unwirksamkeit der Stoffbegrenzung entfällt[389].

Zusammengefasst eröffnet die durch die fortschreitende Entwicklung kontinuierlich erfolgte Ausdehnung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Kompetenz zur Anwendung der §§ 154, 154a StPO den Strafverfolgungsorganen heute die Möglichkeit, während des gesamten Ermittlungsverfahrens bis in die den Rechtsweg abschließenden Rechtsmittelinstanz auf die verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Vorschriften zurückzugreifen. Beginnend mit dem Zeitpunkt der ersten Abgabe der ermittlungsführenden Tätigkeit durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft ist zunächst diese dazu berufen, unter Beachtung der vorrangigen Anwendung des § 170 Abs. 2 StPO ohne eine „Durchermittlung" des Sachverhaltes in einem möglichst frühen Verfahrensstadium auf eine Stoffkonzentration hinzuwirken, bevor diese gesetzliche Ermächtigung mit Erhebung der öffentlichen Klage für das Zwischen- und Hauptverfahren sowie den sich daran anschließenden Rechtsweg auf das jeweils zuständige Gericht übergeht. Damit tritt die aus dem sachlichen Anwendungsbereich der §§ 154, 154a StPO ersichtliche weite Reichweite der Normen auch mit Blick auf den die Einstellung bzw. die

---

[385] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 33; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 50; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 49; insoweit ebenfalls *OLG Zweibrücken* NJW 1996, 866 (867); Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 85; in diese Richtung auch BGHSt 10, 88 (93); *Maatz*, MDR 1986, 884 (885); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291); a.A. wohl *Schulz*, StraFo 2006, 444 (446); ähnlich *Peters*, StV 1981, 411 (412); *Möller*, StraFo 2013, 241 (242 und 244).

[386] So z.B. beim Vorliegen „groben prozessualen Unrechts" aufgrund eindeutig bewiesener Unschuld des Angeklagten, vgl. *BVerfG* NJW 1997, 46 (46-47); *LG Arnsberg* wistra 2008, 440 (440); *KG* StraFo 2010, 428 (428); wohl auch *BGH* NStZ-RR 2007, 21 (21) = *BGH* wistra 2007, 31 (32); ähnlich BGHSt 10, 88 (93); *OLG Düsseldorf* JMBlNRW 1994, 58 (58).

[387] Eine Ausnahme vom Anfechtungsverbot wird z.T. für den Fall angenommen, dass der Staatsanwaltschaft die Beschwerde möglich ist, vgl. KK-StPO/*Schoreit*, 6. Aufl., § 154 Rn. 34; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 33; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 46; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 87.

[388] SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 50; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 49; vgl. KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 26; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 46.

[389] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 62.

Beschränkung des Verfahrens umfassenden Zeitraum sowie hinsichtlich der personellen Zuständigkeit für die Ausscheidung von Nebendelikten, Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen hervor. Abgesichert wird diese weitreichende staatsanwaltschaftliche und gerichtliche verfahrensbegrenzende Rückgriffsmöglichkeit auf die §§ 154, 154a StPO schließlich durch das grundsätzliche Fehlen von gerichtlichen Rechtsbehelfen für den Beschuldigten oder den Verletzten sowie den Angeschuldigten oder den Nebenkläger gegen die durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht erfolgende Stoffkonzentration.

4. *Fazit – Die Anwendungsvoraussetzungen der §§ 154, 154a StPO*

Der anhand der Entwicklungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO erkennbare Wille des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich der Vorschriften unter der argumentativen Begründung der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie kontinuierlich auszudehnen, hat seine Ausprägung in der heutigen legislativen Normierung der einzelnen Anwendungsvoraussetzungen der Regelungen gefunden. Danach können die nunmehr personell ebenfalls zuständige Staatsanwaltschaft und das Gericht grundsätzlich in allen Konstellationen des Strafverfahrens eine umfassende am Gedanken der Opportunität ausgerichtete Begrenzung des Verfahrensstoffes vornehmen, da den Strafverfolgungsorganen aufgrund der unterschiedlichen dogmatischen Ausgestaltung der Vorschriften durch § 154 StPO zunächst die Einstellung einer von mehreren vorliegenden prozessualen Taten eröffnet wird und innerhalb einer einzelnen prozessualen Tat ein Rückgriff auf § 154a StPO die Beschränkung des Prozessmaterials bewirkt, während der ausgeprägte gemeinsame Anwendungsbereich der Normen sodann dazu führt, dass weite Teile der verschiedenen strafverfahrensrechtlichen Situationen in den Einflussbereich der §§ 154, 154a StPO gelangen. Im Rahmen der sachlichen Voraussetzungen der Regelungen verbleibt den Strafverfolgungsorganen dabei ein breit gefächertes Feld an in den unterschiedlichsten Stadien befindlichen Arten von Bezugssanktionen, die hinsichtlich des den Ausgangspunkt der Anwendung der §§ 154, 154a StPO bildenden „hypothetischen Vergleiches" über die erforderliche Geeignetheit verfügen, um mit der wegen der einzustellenden Tat bzw. unter Berücksichtigung der auszuscheidenden Tatteile oder Gesetzesverletzungen für den Beschuldigten zu erwartenden Kriminalsanktion gemessen zu werden. Die Unbestimmtheit der normierten sachlichen Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO verstärkt die bereits aus diesen für die Anwendung der Vorschriften notwendigen Grundbedingungen folgende Größe der Reichweite des Regelungsbereiches der Normen, da der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Aufgabe zukommt, die in den §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 StPO sowie den §§ 154 Abs. 1 Nr. 2, 154 a Abs. 1 Satz 2 StPO verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe der „Beträchtlichkeit", der „Angemessenheit", der „Einwirkung auf den Täter" und der „Verteidigung der Rechtsordnung" ohne konkrete gesetzliche Definitionsvorgaben im Wege einer einzelfallbezogenen Auslegung „mit Leben zu füllen", so dass

die Strafverfolgungsorgane flexibel in zahlreichen unterschiedlichen Abwägungskonstellationen von den Vorschriften Gebrauch machen können. Aufgrund der ihnen während des gesamten Ermittlungsverfahrens bis in die den Rechtsweg abschließende Rechtsmittelinstanz eingeräumten Befähigung zu einer Stoffkonzentration sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht darüber hinaus keinen zeitlichen Begrenzungen für ihr Tätigwerden ausgesetzt und müssen letztendlich wegen der weitestgehend fehlenden Anfechtungsmöglichkeit nicht die Aufhebung ihrer verfahrensbeschränkenden Entscheidungen fürchten.

Im Ergebnis zeigt sich bereits anhand der kurzen überblicksartigen Auseinandersetzung mit den Anwendungsvoraussetzungen der §§ 154, 154a StPO das wahre Ausmaß der strafverfahrensrechtlichen Reichweite der beiden die Grundlage der vorliegenden Untersuchung bildenden Vorschriften. Eine genaue Bestimmung des von dem Rückgriff auf die Normen betroffenen Verfahrensstoffes scheitert allerdings an den die sachlichen Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO maßgeblich prägenden unbestimmten Rechtsbegriffen, die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zwar die Möglichkeit zu einer nicht durch konkrete Definitionsvorgaben belasteten einzelfallbezogenen Beurteilung der sich ihnen jeweils bietenden verfahrensrechtlichen Situation eröffnen, die Konturen des Anwendungsbereiches der Vorschriften aber endgültig verwischen, so dass die absolute Grenze der potentiellen Einflussnahme der §§ 154, 154a StPO auf das Strafverfahren unklar bleibt. Haben die Strafverfolgungsorgane jedoch von den verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Normen Gebrauch gemacht, bleibt ihnen in Konsequenz der fehlenden Anfechtungsmöglichkeit der Betroffenen die dadurch erzielte Wirkung erhalten und der Beschuldigte bzw. Angeschuldigte wird den Folgen der Ausscheidung des Verfahrensstoffes nach den §§ 154, 154a StPO ausgesetzt, ohne die ihn in diese Lage versetzende vorausgehende Entscheidung beanstanden zu können.

IV. Zusammenfassung – Die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO

Die Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO, der gesetzgeberischen Begründung für die Regelungen sowie mit ihren maßgeblichen Anwendungsmerkmalen bildet die Basis der im Rahmen der vorliegenden Arbeit angestrebten Erörterung der Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren und veranschaulicht mithin die Unwägbarkeiten, denen jeder Versuch einer konkreten Bestimmung der nach der gegenwärtigen Rechtslage durch die Vorschriften aus dem Verfahren aussonderbaren Nebendelikte, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen begegnet.

Das anhand der Entwicklungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO nachweisliche Interesse des Gesetzgebers, die Bedeutung des Regelungsgebietes unter der stetigen Ausweitung des Anwendungsbereiches der Vorschriften kontinuierlich zu verstärken, findet seine rechtfertigende Begründung in erster Linie in den Argu-

menten der zu erzielenden Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie, die auch im Rahmen einer teleologischen Auslegung der Normen zu berücksichtigen sind und damit den legislativen Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO beschreiben. Der gesetzgeberischen Legitimation der Vorschriften entsprechend dürfte die im weiteren Verlauf der Arbeit zu untersuchende Verwertbarkeit des ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung demzufolge insbesondere nicht der durch die Normen bezweckten Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie diametral entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der die sachlichen Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO prägenden unbestimmten Rechtsbegriffe scheidet eine genaue Bestimmung des potentiell von dem Rückgriff auf die Vorschriften betroffenen Verfahrensstoffes allerdings aus und die Grenze der vom Gesetzgeber gewollten Einflussnahme der Regelungen auf das Strafverfahren bleibt nebulös. Dennoch kann im Hinblick auf den Fortgang der Arbeit festgehalten werden, dass die durch das fortschreitende legislative Tätigwerden eingetretene Konturenlosigkeit des Anwendungsbereiches der §§ 154, 154a StPO gerade unter besonderer Rücksichtnahme auf die grundlegende Bedeutung der in Zeiten einer allerorts bemängelten Überlastung der Strafverfolgungsorgane den Vorschriften innewohnenden verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Wirkung dazu führt, dass den §§ 154, 154a StPO nach der gegenwärtigen Rechtslage eine sehr große Relevanz für das Strafverfahren zukommt. Die bestehende Ungewissheit über die strafverfahrensrechtliche Reichweite der §§ 154, 154a StPO leistet in diesem Zusammenhang sogar eher einen ergänzenden Beitrag zu der Bedeutung der Normen, da ein Beschuldigter in fast jeder Verfahrenssituation mit der Anwendung der flexibel einsetzbaren Vorschriften rechnen muss, ohne sich im Vorfeld aufgrund von allgemeinverbindlichen Anwendungsleitlinien der Regelungen auf die ihn erwartende Position einstellen zu können. Allein die Weite des Einsatzbereiches der §§ 154, 154a StPO erfordert demnach eine intensive Auseinandersetzung mit den Konsequenzen eines Rückgriffs auf die Vorschriften, wobei die Tragweite der den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung darstellenden Thematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgesondertem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren nicht zuletzt auch daraus folgt, dass der Beschuldigte die von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht getroffene Entscheidung nicht mit einem gerichtlichen Rechtsbehelf anfechten kann und die Konsequenzen der nach den §§ 154, 154a StPO erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens zu tragen hat.

B. Die Dogmatik der strafprozessualen Beweiswürdigung und des Strafzumessungsrechts

Die einführende Untersuchung der rechtlichen Grundlagen der im Rahmen der vorliegenden Arbeit behandelten Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren erfordert in einem zweiten Schritt die zumindest überblicksartige Darstellung der Dogmatik der strafprozessualen Beweiswürdigung und des Strafzumessungsrechts sowie die systematische Bestimmung ihrer Berührungspunkte mit dem nach den Vorschriften ausgesonderten Verfahrensstoff, da eine abschließende Beurteilung der den Beschuldigten erwartenden rechtlichen Konsequenzen des von den Strafverfolgungsorganen vorgenommenen Rückgriffs auf die durch die unbestimmte Weite ihres Anwendungsbereiches gekennzeichneten §§ 154, 154a StPO nur unter Berücksichtigung des Einflusses der Regelungen auf die beiden Teilbereiche gelingen kann. Anhand eines einleitenden historischen Rückblicks und einer kurzen Beschreibung der inhaltlichen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Strafzumessung im Strafverfahren wird daher herausgearbeitet, inwieweit den eingestellten Nebendelikten und ausgeschiedenen Tatteilen grundsätzlich sowohl im Rahmen der strafprozessualen Beweiswürdigung als auch im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung zukommen kann. Dabei bildet die Dogmatik des Strafzumessungsrechts entsprechend ihrer die Diskussion um die Thematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgesondertem Prozessstoff prägenden Stellung den Ausgangspunkt der Untersuchung, bevor die wesentlichen Grundzüge der bislang in Verbindung mit den §§ 154, 154a StPO in der rechtswissenschaftlichen Literatur vernachlässigten strafprozessualen Beweiswürdigung im Zusammenhang dargestellt werden.

I. Die Dogmatik des Strafzumessungsrechts – Eine Skizze

In ihrer Gesamtheit umfasst die Dogmatik des Strafzumessungsrechts die auch unter dem Oberbegriff der Strafzumessung im weiteren Sinne[390] (oder „Strafbemessung“[391]) firmierenden Vorgänge der Ermittlung des gesetzlichen Strafrahmens, der Abwägung und Einordnung der Tat in den herausgearbeiteten anwendbaren Strafrahmen sowie der Auswahl der Sanktionsart (z.B. Freiheitsstrafe, Geld-

[390] Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 22; LK-StGB/*Theune*, Vor §§ 46-50 Rn. 4; Schönke/Schröder-*Stree*/*Kinzig*, § 46 Rn. 3; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 10; ähnlich *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 134; anders *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 4-5, der die Trennung der Strafzumessung im engeren Sinne von derjenigen im weiteren Sinne lediglich innerhalb der richterlichen Zuständigkeit vornimmt; so wohl auch *Günther*, JZ 1989, 1025 (1026). SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 4 versteht unter der „Strafzumessung“ im Rahmen des § 46 StGB nur die richterliche Bestimmung der Höhe der einzelnen Strafe.

[391] LK-StGB/*Theune*, Vor §§ 46-50 Rn. 4; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 22; *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Hinsicht, Rn. 1.

strafe, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) bzw. der Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB), die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) oder das Absehen von Strafe (z.B. § 60 StGB).[392] Dabei konkretisiert die richterliche Strafzumessung im engeren Sinne[393] den abstrakten vom Gesetzgeber festgelegten Strafrahmen und dient der endgültigen Bestimmung der Art und Höhe der den Täter einer schuldhaften Verletzung eines Strafgesetzes treffenden Rechtsfolge.[394] Obwohl die innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur in den letzten Jahrzehnten erfolgte Beschäftigung mit der Thematik das Rechtsgebiet der Strafzumessung aus seinem Schattendasein geführt hat[395], bleiben die Gerichte im Rahmen ihrer für den Angeklagten letztendlich maßgeblichen Bestimmung der Strafhöhe mit § 46 StGB auf eine einzige die Grundsätze des Vorganges der Strafzumessung im engeren Sinne näher präzisierende gesetzliche Norm angewiesen[396] und die gerichtliche Strafzumessungsentscheidung wird in weiten Teilen ohne konkrete Vorgaben des Gesetzgebers getroffen[397].

---

[392] Vgl. Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 22; LK-StGB/*Theune*, Vor §§ 46-50 Rn. 4; *Jescheck*, AT, § 82 S. 871; *Köhler*, AT, S. 578; *Brögelmann*, JuS 2002, 903 (905-908 und 1005-1010); ähnlich mit unterschiedlichen Modifikationen im Hinblick auf die Anzahl der verschiedenen Phasen im Rahmen der Strafzumessung SK-StGB/*Horn*, Vor § 46 Rn. 5; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 3; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 13; *Eisenhuth*, Jura 2004, 81 (83-90); *Günther*, JZ 1989, 1025 (1026); *Horn*, Jura 1980, 113 (113-119); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 142-145; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 4-5, der ausdrücklich zwischen der gesetzlichen Strafbemessung („Strafbestimmungsgründe") und der richterlichen Strafzumessung („Strafzumessungsgründe") unterscheidet.

[393] Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 22; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 7 (1); SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 73; *Günther*, JZ 1989, 1025 (1026); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 4; *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Hinsicht, S. 67; *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 35.

[394] LK-StGB/*Theune*, Vor §§ 46-50 Rn. 4; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 1 (1); Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 22; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 73; *Jescheck*, AT, § 82 S. 871; *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 35; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 10; ähnlich MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 1; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 4-5; *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht, Rn. 1.

[395] *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (349); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (344); *Jescheck*, AT, § 82 S. 871-872; *Pielsticker*, § 46a StGB – Revisionsfalle oder Bereicherung des Sanktionsrechts?, S. 92; Grundlegend vor allem *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung; *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht; *Spendel*, Zur Lehre vom Strafmass; *Zipf*, Strafmaßrevision.

[396] MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 1; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 1; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 1; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 1; *Jescheck*, AT, § 82 S. 876; vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 1; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 574-576; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 141; *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 24. *Gössel*, FS Tröndle, 357 (359) bezeichnet § 46 StGB als das „Grundgesetz der Strafzumessung".

[397] Kritik wegen der gegebenen Konturenlosigkeit der getroffenen Regelung bereits in Bezug auf § 13 StGB a.F. als mit dem heutigen § 46 StGB identischer gesetzlicher Regelung bei *Stratenwerth*, Tatschuld und Strafzumessung, S. 13, der die Vorschrift als „gesetzgeberische Fehlleistung von besonderem Rang" bezeichnete; hinsichtlich § 46 StGB bei *Streng*, Strafzumessung, S. 22-24; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 2; *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 25; *Baumann*, GS Hilde Kaufmann, 513 (518-519); *Schaffstein*, FS Gallas, 99 (102), der von § 46 StGB

1. *Die historische Entwicklung des Strafzumessungsrechts*

Historisch kam es durch den mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969[398] (1. StrRG) in das Strafgesetzbuch eingefügten § 13 StGB a.F.[399] erstmals zu der Normierung von allgemeinen, die Gerichte anleitenden Strafzumessungsrichtlinien für die im Rahmen der richterlichen Strafzumessung im engeren Sinne bedeutende Entscheidung über die konkrete Strafhöhe.[400] Bis zum Inkrafttreten des 1. StrRG am 1.4.1970 fehlte diese gesetzliche Festschreibung der strafzumessungsrechtlichen Grundsätze gänzlich, obwohl die Forderung nach einer nicht durch „Willkür und Ungleichheit" gekennzeichneten Strafzumessung[401] über Jahrzehnte formuliert worden war[402] und sich die vor allem von dem

als einer der „wegen ihrer Unklarheit und Widersprüche durchaus nicht geglückten Bestimmungen der Strafrechtsreformgesetze" spricht; vorsichtiger hingegen *Lackner*, FS Gallas, 117 (128-129 und 136), der § 13 StGB a.F. zwar die Eignung für die Behebung der die Strafzumessung in der Rechtsprechung und Lehre umgebenden Unklarheiten absprach, die Elastizität der Vorschrift aber als Möglichkeit für einen frei von gesetzlichen Vorgaben gestalteten Entwicklungsprozess einer sachgerechten Lösung der Problematik begriff; ähnlich positiv Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 1; LK-StGB/*Theune*, § 46 Entstehungsgeschichte. Befürwortend dagegen *Cramer*, JurA 1970, 183 (192).

[398] BGBl. 1969 I, 645-682.

[399] BGBl. 1969 I, 645 (646).

[400] LK-StGB/*Theune*, § 46 Entstehungsgeschichte; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 1; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 11; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 2; *Strate*, NStZ 2010, 362 (363). Ausführlich zur Entstehung von § 13 StGB a.F. *Horstkotte*, JZ 1970, 122 (122-125).

[401] Bereits im Jahre 1890 sprach *Wach* im Zusammenhang mit der Strafzumessung durch das Gericht von „Willkür, Laune, Zufall" und mahnte an, dass die den Angeklagten erwartende Strafhöhe „mehr von der zufälligen Zusammensetzung des Kollegiums, den subjektiven Anschauungen und Anregungen des Richters, seinem Geblüt und seiner Verdauung als von der Schwere des Verbrechens" abhänge, vgl. *Wach*, Reform der Freiheitsstrafe, S. 41. Zustimmend erklärte *v. Liszt* „Zufall und Willkür für die Höhe der erkannten Strafe maßgebend" und beschrieb die Strafzumessung in diesem Sinne als „Griff ins Dunkle", vgl. *v. Liszt*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze I, S. 393. Diese Gedanken aufgreifend verglich *v. Weber* die richterliche Strafzumessungspraxis sogar mit einem „Chaos", vgl. *v. Weber*, Richterliche Strafzumessung, S. 18-19; ähnlich *Drost*, NJW 1955, 1255 (1257): „ Der heutige Zustand des Strafzumessungsrechtes ist anarchisch."

[402] LK-StGB/*Theune*, § 46 Entstehungsgeschichte; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 2-4; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 1. Im Kern geht es bei der Forderung nach einer weiterführenden Normierung der richterlichen Strafzumessung im engeren Sinne um die auch in diesem Bereich des Strafverfahrens erforderliche Gewährleistung des verfassungsrechtlich aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Willkürverbots, vgl. MüKo-StGB/*Radtke*, Vor §§ 38 ff. Rn. 54; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 4; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 3; *Warda*, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht, S. 157-162; *Streng*, Strafzumessung, S. 14-15; *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 21-23; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 502-504; *Jescheck*, AT, § 82 S. 875-876; *Schott*, Gesetzliche Strafrahmen, S. 162-165. Allerdings stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Verschiedenheit der Entscheidungspraxis hinsichtlich vergleichbarer Taten durch unterschiedliche Gerichte grundsätzlich noch keine Verletzung des grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, BVerfGE 1, 332 (345); 19, 38 (47); vgl. zudem BVerfGE 1, 82 (85); 21, 87 (91); ähnlich auch BGHSt 28, 318

„Schulenstreit“[403] in der Strafzwecklehre beeinflussten Bestrebungen zur Entwicklung des Strafzumessungsrechts bis zum Beginn des vergangenen Jahrhunderts sowie in ihrem Schwerpunkt insbesondere bis in die Weimarer Republik zurückverfolgen lassen[404]. Zwar wurden auch in diesem Zeitraum mit den noch dem Vergeltungsprinzip zugewandten und sich lediglich auf die Aufzählung entscheidender Strafzumessungstatsachen beschränkenden Entwürfen 1909, 1911, 1913, 1919 sowie den bereits spezialpräventiv am täterbezogenen Resozialisierungsziel ausgerichteten Entwürfen 1922, 1925, 1927, 1930/31 erste Versuche einer normierenden Gestaltung des Strafzumessungsrechts unternommen[405], jedoch unterbrach die nationalsozialistische Machtübernahme die zarten Anfänge der voranschreitenden Entwicklung, und das Strafzumessungsrecht verlor aufgrund des im Rahmen des vordringenden „Willensstrafrechts“ in den Vordergrund tretenden generalpräventiven „Schutzbedürfnisses der Volksgemeinschaft“[406] als Teil der mehr und mehr entartenden, die politischen und ideologischen Ziele des nationalsozialistischen Regimes in den Mittelpunkt stellenden Terrorjustiz seine spezial-

(324-325). Nach der Auffassung des *BVerfG* sei „das einzelne Strafgericht lediglich gehalten, ohne Ansehen der Person zu urteilen und auch bei der Zumessung der Strafe keine willkürlichen Unterscheidungen zu machen“, vgl. BVerfGE 1, 332 (345-346); ähnlich auch BGHSt 1, 183 (184); dieser Rechtsprechung zustimmend bereits *v. Weber*, Richterliche Strafzumessung, S. 8 Fn. 23; *Dreher*, FS Bruns, 141 (161); *Bruns*, Leitfaden, S. 171; *Warda*, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht, S. 157, der die vom *BVerfG* angeführte Begründung des für ihn richtigen Ergebnisses aber ablehnt und vielmehr auf die Tatsache verweist, „dass die Forderung nach einer Vereinheitlichung der gerichtlichen Strafzumessung mit Hilfe des Art. 3 GG praktisch gar nicht zu verwirklichen ist“.

[403] Der „Schulenstreit“ in der Strafzwecklehre drehte sich im Wesentlichen um den Charakter der Strafe, der zum einen in der repressiven Vergeltung gesehen wurde, während die Gegenposition vor dem Hintergrund der angestrebten Resozialisierung des Täters die spezialpräventiven Gesichtpunkte der Strafe betonte, siehe zusammenfassend zum historischen „Schulenstreit“ u.a. *Maurach/Zipf*, AT I, § 6 II Rn. 27-34; *Bruns*, Leitfaden, S. 22-24; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 31-33.

[404] MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 8; *Bruns*, Leitfaden, S. 22-24; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 3-4; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 31-33.

[405] *Bruns*, Leitfaden, S. 23-24; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 4-5; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 32-33. Überblick zu den Entwürfen bei *Mezger*, ZStW 51 (1931), 855 (857-877); *Hertz*, Verhalten des Täters nach der Tat, S. 17-20.

[406] Das nicht mehr durch Schulderwägungen begrenzte Vordringen des Schutzgedankens zeigte sich insbesondere durch den im weiteren Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft auf die allgemeine Strafzumessung ausgeweiteten (vgl. RGSt 76, 323 (325-326)) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzbuchs vom 4. September 1941, der für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und bestimmte Sittlichkeitsverbrecher die Todesstrafe vorsah, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“ (vgl. RGBl. 1941 I, 549 (549)), und den Gerichten mit der alternativen Nennung der beiden Strafzwecke somit die Möglichkeit eröffnete, losgelöst von dem bisherigen Erfordernis eines kumulativen Vorliegens der Voraussetzungen eine an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten orientierte Strafschärfung herbeizuführen, vgl. *Bruns*, Leitfaden, S. 26-27; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 35; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 5-6; *Maurach/Zipf*, AT I, § 6 II Rn. 36.

präventiv orientierte Ausrichtung[407]. Die Grundlage für die in seinem Wortlaut mit § 13 StGB a.F. zunächst identische Regelung[408] des durch das 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969[409] (2. StrRG) schließlich in das Strafgesetzbuch eingeführten § 46 StGB[410] legten sodann die aufgrund des in ihnen niedergelegten „Schuldüberschreitungsverbotes“[411] heftig kritisierten Entwürfe 1956 bis 1959 I sowie der hinsichtlich seiner in § 60 Abs. 1 als „Grundlagen-Formel“[412] enthaltenen Strafzumessungsrichtlinie später gesetzlich normierte Entwurf 1959 II.[413] In der Folgezeit kam es abgesehen von der mit Wirkung vom 1.4.1987 durch Art. 3 des Opferschutzgesetzes (OpferschutzG) vom 18.12.1986[414] erfolgten Ergänzung der Worte „sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ nach den Worten „den Schaden wieder gutzumachen“ in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB hingegen zu keiner Weiterentwicklung des mit dem 2. StrRG am 1.10.1973 in Kraft getretenen § 46 StGB[415], und die Norm bleibt somit noch heute die einzige Gesetzesvorschrift, die den Gerichten im Rahmen ihrer für den Angeklagten entscheidenden richterlichen Strafzumessung im engeren Sinne als normierte Strafzumessungsrichtlinie dient.

---

[407] *Hertz*, Verhalten des Täters nach der Tat, S. 20; *Bruns*, Leitfaden, S. 25-27; *Bruns*, 34-36; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154 a StPO, S. 5; vgl. MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 10; *Maurach/Zipf*, AT I, § 6 II Rn. 35-36; zur ideologiebehafteten Gesetzgebung *Rapsch* in: Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, 138 (138-149).

[408] MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 11; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 1; LK-StGB/*Theune*, § 46 Entstehungsgeschichte.

[409] BGBl. 1969 I, 717-743.

[410] BGBl. 1969 I, 717 (723).

[411] Das „Schuldüberschreitungsverbot“ war in § 2 der Entwürfe 1956 bis 1959 I enthalten und ordnete an, dass „die Strafe (…) das Maß der Schuld nicht überschreiten“ dürfe, wobei sich die Kritik gegen den Vorschlag im Wesentlichen auf Bedenken gegen die implizierte Möglichkeit einer uneingeschränkten Unterschreitung der Schuldgrenze sowie den Ausschluss einer im Einzelfall aus spezial- oder generalpräventiven Gründen gebotenen Überschreitung des Schuldmaßstabes richtete, vgl. *Bruns*, Leitfaden, S. 31; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 39.

[412] Die eine geordnete Über- und Unterschreitung der Schuldgrenze grundsätzlich eröffnende „Grundlage-Formel“ in § 60 Abs. 1 des Entwurfes 1959 II besagte bereits, dass „Grundlage für die Strafzumessung (…) die Schuld des Täters“ sei, vgl. LK-StGB/*Theune*, § 46 Entstehungsgeschichte; *Bruns*, Leitfaden, S. 31; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 39.

[413] Vgl. LK-StGB/*Theune*, § 46 Entstehungsgeschichte; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 1; *Bruns*, Leitfaden, S. 30-32; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 6-8; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 39-40.

[414] BGBl. 1986 I, 2496 (2499).

[415] Vgl. LK-StGB/*Theune*, § 46 Entstehungsgeschichte; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 11; NK-StGB/*Streng*, § 46 *Rn.* 1. Der Gedanke des Opferschutzes hat durch den mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I, 3186-3198) in das Strafgesetzbuch eingefügten § 46a StGB (BGBl. 1994 I, 3186 (3186)) über den Täter-Opfer-Ausgleich eine weiterführende Ausdehnung erfahren, vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 11; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 11.

2. *Die inhaltlichen Grundlagen des Strafzumessungsrechts*

Die den Schuldgrundsatz[416] für das Strafzumessungsrecht im Gesetz verankernde „Grundlagenformel“[417] des § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB[418] erklärt zunächst ausdrücklich die Schuld des Täters zum Ausgangspunkt der richterlichen Strafzumessung im engeren Sinne. Dabei bezieht sich der in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB verwendete Schuldbegriff in Abgrenzung zu der im Sinne der §§ 19, 20, 29, 35 StGB die Frage nach der subjektiven Vorwerfbarkeit des Täterverhaltens betreffenden „Strafbegründungsschuld“ auf die das Maß des vom Täter verwirklichten Unrechts beschreibende „Strafzumessungsschuld“[419].[420] Diese lässt sich korrespondierend zum tatbestandlichen Unrecht in die zwei Bausteine des Erfolgs- und des Handlungsunwertes unterteilen[421], wobei das Element des Erfolgsunwertes das Ausmaß des vom Täter durch die Rechtsgutsverletzung geschaffenen Unrechts be-

[416] Das unter der Geltung des Grundgesetzes mit Verfassungsrang ausgestattete, dem StGB immanente Schuldprinzip („nulla poena sine culpa“) leitet das *BVerfG* verfassungsrechtlich aus der Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 GG) sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip ab, vgl. BVerfGE 20, 323 (331); 25, 269 (285); 45, 187 (259); 50, 205 (214); 54, 100 (108); 80, 244 (255); 86, 288 (313); 105, 135 (154); 109, 133 (171); 110, 1 (13); MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 18; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 18; *Roxin*, FS Volk, 601 (607-608).

[417] NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 19; *Maurach/Zipf*, AT I, § 7 IV Rn. 27; *Jescheck*, AT, § 82 S. 877; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 521; *Streng*, Strafzumessung, S. 22; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 574; *Bunz*, Jura 2011, 14 (15); *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 24.

[418] Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 23; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 12 (1); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 574; vgl. *Brögelmann*, JuS 2002, 903 (904).

[419] Dazu u.a. *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (380-388); *Frisch*, FS Müller-Dietz, 237 (237-259); *Achenbach*, Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, S. 10-14; *Pielsticker*, § 46a – Revisionsfalle oder Bereicherung des Sanktionsrechts?, S. 91-94; *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, S. 324-325; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 1-11; *Müller-Dietz*, Grenzen des Schuldgedankens, S. 43-47.

[420] MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 23; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 9a; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 12 (1); *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 5; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 527-530; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 164; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 574-575; *Jescheck*, AT, § 82 S. 877 Fn. 47; *Roxin*, FS Bockelmann, 279 (304); *Eisenhuth*, Jura 2004, 81 (82); *Brögelmann*, JuS 2002, 903 (904); vorsichtiger SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 42, der die grundsätzliche qualitative Gleichwertigkeit der „Strafbegründungs-“ und der „Strafzumessungsschuld“ betont, wobei letztere nur eine quantifizierende Ausprägung der „Schuld“ im Sinne der allgemeinen Verbrechenslehre darstelle; ähnlich LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 5; dagegen NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 22.

[421] MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 23; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 75; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 576-579; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 165-166; *Meier*, JuS 2005, 769 (771); *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 34; vgl. *BGH* JZ 1988, 367 (367).

stimmt[422], während die Komponente des Handlungsunwertes unter Berücksichtigung des Vorsatzes und der weiteren in der Person des Täters liegenden Unrechtsmerkmale das Augenmerk auf das Maß der Vorwerfbarkeit des täterlichen Handelns richtet[423]. Der Rechtsprechung war dieses Verständnis von der „Strafzumessungsschuld" bereits vor der Einfügung von § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB in das Strafgesetzbuch zu entnehmen, da sie „die Schwere der Tat in ihrer Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung" sowie den „Grad der persönlichen Schuld des Täters" zu den Grundlagen der Strafzumessung erklärte.[424] Allerdings stellt das vom Gesetzgeber zur Grundlage der Strafzumessung berufene und dementsprechend strukturell an der Spitze der den Bereich normierenden Regelungen positionierte Element der Schuld nicht den einzigen von den Gerichten zu beachtenden Strafzumessungsgesichtspunkt dar. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB erfordert die richterliche Strafzumessung im engeren Sinne nämlich auch die Rücksichtnahme auf „die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind", so dass von der Strafzwecklehre geprägte spezialpräventive Erwägungen der Resozialisierung in die Entscheidung einfließen[425]. Insbesondere darf die von dem Gericht zu verhängende Strafe daher nicht von vornherein dem Gedanken der Spezialprävention[426] durch eine die Sozialisierung des Täters erschwerende oder sogar dessen Entsozialisierung unterstützende Ausgestaltung der festzusetzenden Sanktion entgegenwirken.[427] Ob neben dem Aspekt

---

[422] *Ebert/Kühl*, Jura 1981, 225 (231); *Roxin*, AT 1, § 10 Rn. 88; *Kühl*, AT, § 3 Rn. 3; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 577; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 166; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 15; *Jescheck*, AT, § 24 S. 240; *Meier*, JuS 2005, 769 (771).

[423] *Jescheck*, AT, § 24 S. 240; *Kühl*, AT, § 3 Rn. 4-5; *Roxin*, AT 1, § 10 Rn. 88; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 166; *Meier*, JuS 2005, 769 (771); *Ebert/Kühl*, Jura 1981, 225 (231).

[424] Vgl. BGHSt 3, 179 (179) = *BGH* NJW 1952, 1306 (1307); BGHSt 20, 264 (266) = *BGH* NJW 1965, 2016 (2017); ähnlich bereits RGSt 58, 106 (109).

[425] *BGH* StV 2003, 222 (222) = *BGH* NStZ 2003, 495 (495); *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 7; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 27; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 15 (1); MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 36; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 28; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 33; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 5; *Jescheck*, AT, § 82 S. 878; *Brögelmann*, JuS 2002, 903 (904); *Eisenhuth*, Jura 2004, 81 (82); *Roxin*, FS Volk, 601 (614-615); *Dölling*, FS Schreiber, 55 (59); vgl. zu § 13 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F. bereits BGHSt 24, 40 (42-43).

[426] Der Gedanke der Spezialprävention umfasst im Wesentlichen die drei Dimensionen der Individualabschreckung und Unterbringung im gesicherten Gewahrsam („negative Spezialprävention"), der Besserung oder Behandlung („positive Spezialprävention") sowie der Vermeidung von durch die Strafe ausgelöster entsozialisierender Effekte („passive Spezialprävention"), vgl. *Dölling*, FS Schreiber, 55 (59); *Meier*, JuS 2005, 769 (771); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 25; ähnlich *Calliess*, FS Müller-Dietz, 99 (112-115); *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 3; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 34-37; *Roxin*, AT 1, § 3 Rn. 11-12; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 7-9.

[427] NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 33; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 7; vgl. BGHSt 24, 40 (42-43); *BGH* StV 2003, 222 (222) = *BGH* NStZ 2003, 495 (495-496); *BGH* StV 1991, 513 (513); *BGH* wistra 1989, 305 (306) = *BGH* StV 1989, 478 (478); Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 7 und § 46 Rn. 5; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 27; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 15 (1);

der Spezialprävention auch an dem Strafzweck der Generalprävention orientierte Überlegungen Einfluss auf die richterliche Strafzumessung im engeren Sinne nehmen können, lässt sich dem Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 1 StGB hingegen nicht ausdrücklich entnehmen.[428] Unter Verweis auf die in § 46 Abs. 1 StGB normierte Lücke hinsichtlich des die generalpräventiven Gesichtspunkte normalerweise in den §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 und 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB umfassenden Begriffes der „Verteidigung der Rechtsordnung" wird diese Möglichkeit von einigen Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur dementsprechend abgelehnt[429], auch wenn diese Auffassung jedenfalls in Bezug auf die sog. „positive Generalprävention"[430] vielfach nicht auf Zustimmung stößt[431] und die Nichterwähnung der

---

MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 36; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 812; *Jescheck*, AT, § 82 S. 878-879, der für dieses Verständnis exemplarisch auf die gesetzliche Vorgabe in § 3 Abs. 2 StVollzG verweist: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken."

[428] *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 10; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 17 (1); *Jescheck*, AT, § 82 S. 881; *Dölling*, FS Schreiber, 55 (59-60); vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 5; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 24.

[429] Vgl. *Roxin*, FG Schultz, 463 (469-471); *Schreiber*, NStZ 1981, 338 (340); SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 33-35; *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (370-371); *Roxin*, FS Bruns, 183 (195-197); wohl auch *Horn*, FS Schaffstein, 241 (252), der zusammenfassend ausführt: „Wie wenig sich Literatur und Rechtsprechung um den Gesetzeswortlaut scheren, wo sie sich im Besitz der Wahrheit wissen, zeigt sich daran, dass überall auch noch Generalprävention in den Strafhöhen-Zumessungsakt gezwängt wird, obwohl davon in § 46 überhaupt nicht die Rede ist. Abs. 1 Satz 2 spricht allein von den Wirkungen der Strafe auf das künftige Leben des Täters, nicht davon, wie die Allgemeinheit auf die Festsetzung der Strafhöhe reagieren könnte."

[430] Die sog. „positive Generalprävention" oder auch „Integrationsprävention" beschreibt das „Interesse an der Bewährung und Stabilisierung der durch den Täter verletzten Norm des Soziallebens" und dient durch das infolge der Normbekräftigung gestärkte Vertrauen der Menschen in die Durchsetzungskraft der Rechtsordnung der Rechtstreue der gesamten Bevölkerung, vgl. *Jescheck*, AT, § 82 S. 881; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 28; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 32; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 10; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 16 (1); MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 25; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 194-195; *Roxin*, FS Bockelmann, 279 (306); *Dölling*, ZStW 102 (1990), 1 (8); *Hassemer*, JuS 1987, 257 (262); *Dölling*, FS Schreiber, 55 (60); *Peralta*, ZIS 2008, 506 (506); *Schünemann*, GA 1986, 293 (349-350); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 97; in diese Richtung auch BGHSt 6, 125 (127); 9, 258 (261); 24, 40 (44-45); 34, 150 (151); kritisch zur „positiven Generalprävention" u.a. *Bock*, ZStW 103 (1991), 636 (636-656); *Hörnle/v. Hirsch*, GA 1995, 261 (261-282); *Wolff*, ZStW 97 (1985), 786 (799-806); *Schmidhäuser*, FS Wolff, 443 (447-448); *Luzón*, GA 1984, 393 (397-400).

[431] Vgl. *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 10; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 17 (1); Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 5; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 46; *Jescheck*, AT, § 82 S. 881; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 194; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 809-810; *Streng*, JuS 1993, 919 (921); ähnlich im Ergebnis Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 30; *Dölling*, FS Schreiber, 55 (60); *Eisenhuth*, Jura 2004, 81 (82); *Meier*, JuS 2005, 769 (772); siehe auch BGHSt 34, 150 (151) = *BGH* NJW 1986, 3217 (3217); *BGH* NJW 1990, 194 (195). Die unter den einschränkenden Voraussetzungen einer erforderlichen Nachahmungsgefahr oder einer festzustellenden gemeingefährlichen Zunahme vergleichbarer Straf-taten von der Rechtsprechung bei der Strafzumessung vorgenommene Berücksichtigung des auf die Abschreckung ander-er potentiel-

generalpräventiven Formel der „Verteidigung der Rechtsordnung“ in § 46 Abs. 1 StGB nicht als Ausschlusskriterium für die Berücksichtigungsfähigkeit des Strafzumessungsgrundes der Generalprävention erachtet wird[432]. Losgelöst von diesen anhaltenden Diskussionen um die von den Gerichten für die konkrete Strafmaßbestimmung im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne praktizierten Heranziehung von spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten relativiert die in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB zunächst als Grundlage jeder Ermittlung der Strafhöhe normierte „Strafzumessungsschuld“ aufgrund der ihr ebenfalls durch die Beschreibung der Ober-[433] und Untergrenze[434] des zulässigen Strafens innewohnen-

---

ler Täter zielenden Aspektes der sog. „negativen Generalprävention“ (vgl. u.a. BGHSt 6, 125 (126-127); 17, 321 (324); 28, 318 (326); *BGH* GA 1986, 509 (509); *BGH* NStZ 1992, 275 (275); *BGH* StV 1994, 424 (424); *BGH* NStZ 1995, 77 (77-78); *BGH* NStZ-RR 2004, 105 (106); *BGH* NStZ 2007, 702 (702); *BGH* StraFo 2008, 336 (336); zustimmend *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 97-105; unter Hinterfragung der vom *BGH* aufgestellten eingrenzenden Kriterien *Foth*, NStZ 1990, 219 (220-221)) ist dagegen insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Nachweise aus der empirischen Forschung für einen durch die Strafsteigerung zu erzielenden Abschreckungseffekt erheblicher Kritik ausgesetzt, vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 5; *Streng*, JuS 1993, 919 (921-922); *Meier*, JuS 2005, 769 (772); *Wolfslast*, NStZ 1982, 112 (112-113); *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (370-371); *Roxin*, FS Bruns, 183 (196-197); *Köhler*, JZ 1982, 772 (772); *Schöch*, FS Jescheck, 1081 (1104-1105); *Jescheck*, AT, § 82 S. 882; die Einwände zusammenfassend *Kausch*, JA 1983, 283 (284-285).

432 Vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 5; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 46; *Dölling*, FS Schreiber, 55 (60); *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 10; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 17 (1); *Jescheck*, AT, § 82 S. 881, der in der gesetzlichen Normierung von dem generalpräventiven Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ in den §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB gerade die von dem Gesetzgeber intendierte Legitimation für die Berücksichtigungsfähigkeit des Gedankens im Rahmen der Strafzumessung sieht.

433 NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 12 (1); *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 19; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 5 und Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 21; SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 21; *Jescheck*, AT, § 82 S. 879; *Maurach/Zipf*, AT 1, § 7 Rn. 27; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 147; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 820; *Schaffstein*, FS Gallas, 99 (103); *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (367); *Günther*, JZ 1989, 1025 (1029); *Gallas*, ZStW 80 (1968), 1 (6); *Roxin*, ZStW 96 (1984), 641 (657); *Bruns*, FS Welzel, 739 (745); vgl. BVerfGE 45, 187 (260); 50, 5 (12); 54, 100 (108); BGHSt 7, 28 (32); 20, 264 (267); 24, 132 (134); 34, 150 (151); a.A. *Horstkotte*, JZ 1970, 122 (123-124).

434 *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung, S. 86 Fn. 17; *Jescheck*, AT, § 82 S. 25 und S. 879-880; *Jakobs*, AT, S. 28 Fn. 74; *Schaffstein*, FS Gallas, 99 (105); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 95-96; *Bruns*, Leitfaden, S. 76; *Bruns*, FS Welzel, 739 (747); vgl. BGHSt 24, 132 (134); 29, 319 (321-322); *BGH* JZ 1976, 650 (650); *BGH* NStZ 1982, 464 (465); *BayObLG* NStZ 1988, 408 (408); *OLG Düsseldorf* StV 1985, 108 (108); siehe zudem BT-Drs. 5/4094 (1969) S. 5; a.A. weite Teile der Literatur, die eine Unterschreitung der nach Maßgabe der „Strafzumessungsschuld“ angezeigten Strafe vor allem jedenfalls aus spezialpräventiven Gründen für zulässig erachten, vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 5 und Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 21; *Roxin*, ZStW 96 (1984), 641 (657); *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (367-369); *Roxin*, AT 1, § 3 Rn. 54; *Horstkotte*, JZ 1970, 122 (124); *Günther*, JZ 1989, 1025 (1029); *Wolter*, GA 1980, 81 (94); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 147; *Roxin*, FS Bockelmann, 279 (308); *Meier*, JuS 2005, 769 (770-771).

den „limitierenden Funktion“[435] die Bedeutung der geführten Auseinandersetzung. Dem innerhalb der für die Bestimmung der konkreten Strafhöhe vorgegebenen Skala des gesetzlichen Strafrahmens dennoch verbleibenden Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Strafzwecken (sog. „Antinomie der Strafzwecke“)[436] hat der Richter unter Anwendung der sog. „Spielraumtheorie“ oder „Schuldrahmentheorie“ zu begegnen.[437] Ausgehend von der Erkenntnis, dass es

---

[435] *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 19; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 12 (1); ähnlich Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, Vorbem. §§ 38 ff. Rn. 18; SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 42; *Roxin*, FS Bockelmann, 279 (308); *Bruns*, FS Welzel, 739 (746).

[436] Die sog. „Antinomie der Strafzwecke“ beschreibt den Zielkonflikt, der im Rahmen des Strafzumessungsvorganges auftreten kann, wenn die nach § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB für die zu treffende Entscheidung grundlegende Schwere der Schuld sowie die für das Strafmaß zu berücksichtigenden präventiven Erwägungen unterschiedliche Strafen nahelegen, vgl. *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 146; *Jescheck*, AT, § 82 S. 879; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 814-817; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 81-83; *Stratenwerth*, Tatschuld und Strafzumessung, S. 22; ähnlich Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 3; *Bruns*, FS Welzel, 739 (744-745); zum begrenzten Einfluss der Problematik auf die Praxis *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (364-366).

[437] Grundlegend BGHSt 7, 28 (32) = *BGH* NJW 1955, 190 (191); BGHSt 20, 264 (266-267) = *BGH* NJW 1965, 2016 (2017); BGHSt 24, 132 (133) = *BGH* NJW 1971, 61 (61); BGHSt 28, 318 (326); zustimmend *Roxin*, FG Schultz, 463 (466); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 105-109; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 14; *Jakobs*, AT, S. 28 Fn. 74; *Günther*, JZ 1989, 1025 (1026); *Schaffstein*, FS Gallas, 99 (107); *Roxin*, FS Bruns, 183 (183); *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 60; *Murmann*, FS Frisch, 1131 (1136-1137); im Ergebnis wohl auch *Theune*, StV 1985, 162 (163-164); *Jescheck*, AT, § 82 S. 881; *Grasnick*, JA 1990, 81 (83-84); MüKo-StGB/*Radtke*, Vor §§ 38 ff. Rn. 64, der auf die Notwendigkeit einer Modifikation der Theorie hinweist; ablehnend u.a. *Schünemann* in: Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, 209 (210), der in der „Spielraumtheorie“ ein Paradebeispiel dafür sieht, „wie eine juristische Doktrin trotz völligen Verlustes ihrer materiell-rechtlichen und theoretischen Grundlagen als Petrefakt zu überdauern vermag, wenn und weil sie für die Praxis so gut wie folgenlos bleibt und deshalb nirgendwo Anstoß erregt, sondern den (einlullenden, aber trügerischen) Anschein schöner Harmonie vermittelt“. Als Alternativen zu der von der Rechtsprechung entwickelten „Spielraumtheorie“ sind in der Literatur über die Jahrzehnte verschiedene Gegentheorien vorgeschlagen worden, zu denen z.B. die auf dem Grundgedanken der Existenz einer einzigen für die jeweilige Straftat richtigen Strafe basierende sog. „Punktstrafentheorie“ (siehe für einen Überblick SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 45; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 104-105; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 38; *Jescheck*, AT, § 82 S. 880; *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 64-68; grundsätzlich in diesem Sinne wohl *Frisch*, NJW 1973, 1345 (1347-1349); *Schneidewin*, JZ 1955, 505 (506-508); *Heinitz*, ZStW 70 (1958); 1 (5); *Gallas*, ZStW 80 (1968); *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349 (361-364); *Kaufmann*, Das Schuldprinzip, S. 65-66; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 45), die auf einer klaren Trennung der zwei unterschiedlichen „Stufen“ der anhand der Schwere der „Strafzumessungsschuld“ vorzunehmenden Festsetzung des Strafmaßes sowie der unter Berücksichtigung von Präventionserwägungen zu treffenden Entscheidung über die Strafart beruhende sog. „Stufen-“ oder „Stellenwerttheorie“ (siehe für einen Überblick NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 106-108; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 37; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 40; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 148-150; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 824; *Reichert*, Intersubjektivität durch Strafzumessungsrichtlinien, S. 105-112; grundlegend *Horn*, FS Bruns, 165 (165-181); *Horn*, FS Schaffstein, 241 (241-254); *Henkel*, Die „richtige“ Strafe, S. 39-51; in diesem Sinne *Schöch*, FS Schaffstein, 255 (259-273); *Wolters*, GA 2008, 723 (724-726); SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 33-40) sowie die in völli-

sich bei der für den jeweiligen Täter schuldangemessenen Strafe nicht um eine exakt bestimmbare punktförmige Größe handelt, wird den Gerichten für den entscheidenden Vorgang der Strafzumessung im engeren Sinne ein gewisser nach unten durch die „schon schuldangemessene" und nach oben durch die „noch schuldangemessene" Strafe begrenzter „Spielraum" eingeräumt, in dem schuldunabhängige Elemente wie die präventiven Strafzwecke berücksichtigt werden können.[438] Konkrete Hinweise auf die im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB von den Richtern abzuwägenden „Umstände" lassen sich schließlich dem in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB enthaltenen Katalog der im Einzelfall zu berücksichtigenden „realen Strafzumessungsgründe"[439] entnehmen. Diese nicht abschließende Aufzählung[440] der zulässigen Strafzumessungstatsachen umfasst dabei sowohl das objektive Tatunrecht betreffende Faktoren als auch solche Umstände, welche in subjektiver Hinsicht die Persönlichkeit des Täters charakterisieren.[441] Ein Hinweis auf die von dem Gericht vorzunehmende Gewichtung der verschiedenen Strafzumessungsgründe fehlt hingegen in

---

ger Abkehr von den präventiven Gesichtspunkten im Rahmen des Strafzumessungsvorgangs ausschließlich an die Schwere der Tat anknüpfende „Lehre von der Tatproportionalität" (siehe für einen Überblick NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 109-113; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 41; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 48-49; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 150-151; *Reichert*, Intersubjektivität durch Strafzumessungsrichtlinien, S. 121-133; grundlegend *v. Hirsch/Jareborg*, Strafmaß und Gerechtigkeit, S. 9-57; *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, S. 143-194; *Schünemann* in: Neuere Tendenzen der Kriminalpolitk, 209 (224-230); *v. Hirsch/Ashworth*, Proportionate Sentencing; ausführlich *Frisch/v. Hirsch/Albrecht*, Tatproportionalität) zählen.

[438] BGHSt 7, 28 (32); 20, 264 (266-267); 28, 318 (326); vgl. auch Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 24; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 20; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 39; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 42; *Jescheck*, AT, § 82 S. 880-881; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 146; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 828-830; *Neumann*, FS Spendel, 435 (438); *Meier*, JuS 2005, 769 (770); *Grasnick*, Über Schuld, Strafe und Sprache, S. 265.

[439] Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 32; *Köhler*, AT, S. 587 Fn. 28; *Puppe*, Festschrift Spendel, 451 (451); *Bruns*, FS Lackner, 439 (445). Die Bezeichnung geht auf die von *Spendel* verwendete Terminologie im Rahmen der von ihm maßgeblich geprägten Einteilung der Strafzumessungsgründe in durch die Strafzwecke gekennzeichnete „finale" Gründe, durch die Strafzumessungstatsachen repräsentierte „reale" Gründe sowie durch die Strafzumessungserwägungen hervortretende „logische" Gründe zurück, vgl. *Spendel*, Zur Lehre vom Strafmass, S. 191-193; zustimmend *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 6; *Hertz*, Verhalten des Täters nach der Tat, S. 9-11; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 11-13.

[440] NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 20 (1); Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 10; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 82; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 25; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 78; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 51; *Jescheck*, AT, § 83 S. 886; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 141; *Eisenhuth*, Jura 2004, 81 (84); *Brögelmann*, JuS 2002, 903 (906); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 144; zu § 13 Abs. 2 StGB a.F. bereits *Bruns*, FS Welzel, 739 (751); *Horstkotte*, JZ 1970, 122 (125).

[441] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 11; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 20 (1); *Jescheck*, AT, § 83 S. 886; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 144; vgl. MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 78; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 25; *Eisenhuth*, Jura 2004, 81 (84); *Brögelmann*, JuS 2002, 903 (906).

dem normierten Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 2 StGB[442], so dass es dem einzelnen Richter vorbehalten bleibt, eine sachgerechte Bewertung der auch unter Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes „in dubio pro reo" zu ermittelnden Faktoren[443] vorzunehmen und insbesondere der den Strafzumessungstatsachen innewohnenden „Ambivalenz"[444] durch eine alle möglichen Gesichtspunkte beurteilende Gesamtabwägung gerecht zu werden[445]. Im Einzelnen ergibt sich aus § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB ausdrücklich, dass jedenfalls „die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen", die für die Strafzumessungsentscheidung bedeutenden Umstände darstellen. Mit der in dieser Auflistung erfolgenden Abstellung auf „das Vorleben des Täters" und dessen Nachtatverhalten als strafzumessungsrelevante Faktoren hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Grenze der im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne für die Ermittlung der „Strafzumessungsschuld" verwertbaren Gesichtspunkte nicht durch das für die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des Straftatbestandes erforderliche Tatgeschehen gezogen wird, sondern auch diejenigen der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Tat lediglich vorausgehenden oder nachfolgenden Umstände der Berücksichtigung bedürfen.[446] Ausgehend

---

[442] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 10; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 173; *Jescheck*, AT, § 83 S. 886.

[443] Vgl. *BGH* NStZ-RR 2001, 296 (296); *BGH* NStZ-RR 2004, 41 (42); *BGH* NStZ 1991, 182 (182); *BGH* NStZ 1997, 336 (337); *BGH* StV 1988, 328 (329); *BGH* StV 1996, 26 (27); NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 51; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 19 (1); Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 32;

[444] Die für die Gerichte in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB aufgelisteten Strafzumessungsfaktoren verfügen im Prinzip über eine „ambivalente" Erscheinung, da sie je nach dem im konkreten Verfahren erforderlichen Blickwinkel ihrer Betrachtung für oder gegen den Straftäter sprechen können, wobei im Ergebnis darüber hinaus sogar ein und dieselbe Tatsache sowohl strafmildernde als auch strafschärfende Wirkung entfalten kann, vgl. *BGH* NStZ 1995, 226 (227) = *BGH* NJW 1995, 1038 (1038) = *BGH* JZ 1995, 906 (907) = *BGH* StV 1995, 411 (411); Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 32; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 21; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 19 (1); Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 10; *Jescheck*, AT, § 83 S. 886; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 203-204; zu § 13 Abs. 2 Satz 2 StGB a.F. bereits *Horstkotte*, JZ 1970, 122 (125); vorsichtiger *Streng*, StV 1995, 411 (412-414); kritisch hinsichtlich eines gleichzeitigen strafschärfenden und strafmildernden Einflusses aber LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 81; *Joerden*, JZ 1995, 907 (907-908); vgl. insoweit auch *BGH* StV 1987, 62 (62); *BGH* NStZ 1987, 405 (406).

[445] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 10; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 32; *Jescheck*, AT, § 83 S. 886; vgl. NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 19 (1).

[446] Vgl. Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 8; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 22; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 78; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 170; ähnlich LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 6-7; *Jescheck*, AT, § 83 S. 887.

von den die herrschende Lehre von der sog. „Indizkonstruktion“[447] prägenden Grundsätzen können die außerhalb der eigentlichen Tatausführung liegenden Aspekte des täterlichen Vor- und Nachtatverhaltens die gerichtliche Entscheidung allerdings nur mittelbar beeinflussen, sofern sie „wegen ihrer engen Beziehung zur Tat Schlüsse auf ihren Unrechtsgehalt zulassen oder Einblicke in die innere Einstellung des Täters zu seiner Tat gewähren, also mit dem Tatgeschehen eine konkrete Sinneinheit bilden“.[448] Dem gemäß § 46 StGB der Tatschuldidee verpflichteten geltenden Strafrecht ist der Gedanke einer bestehenden „Lebensführungs- oder Charakterschuld“[449] nämlich fremd[450], so dass die durch einen unsteten Lebenswandel zum Ausdruck kommende schuldhafte Persönlichkeitsgestaltung dem Täter im Hinblick auf die Ahndung der einzelnen begangenen Straftat nicht zum Vorwurf gemacht werden darf.[451] Zusammengefasst wird mit dem durch § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in den Abwägungsprozess der Strafzumessung im engeren

---

[447] Die insbesondere auch von der Rechtsprechung herangezogene sog. „Indizkonstruktion“ geht im Wesentlichen auf die von *Bruns* maßgeblich geprägten Erwägungen zum Bestehen einer „doppelten Indizkonstruktion“ zurück, „wonach das Vor- und Nachtatverhalten keine direkte, unmittelbare, selbständige StrZ-Relevanz hat, sondern lediglich als positives oder negatives Indiz (Beweisanzeichen, Erkenntnismittel) für die Willensrichtung und die verbrecherische Energie des Täters, d.h. für seine Schuld oder Gefährlichkeit, berücksichtigt werden darf“, vgl. *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 220-222; *Bruns*, Strafzumessungsrecht, S. 575-578; *Bruns*, Leitfaden, S. 200; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (81-82).

[448] Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 36; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 4; SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 123 und 132; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 23; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 78; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 107; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 220-202; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 641 und 1182; vgl. *BGH* NStZ-RR 2010, 25 (25); *BGH* StV 2004, 415 (416); *BGH* NStZ-RR 2001, 295 (295); *BGH* NStZ 1984, 259 (259); *BGH* StV 1984, 21 (21); *BGH* StV 1982, 567 (568); *BGH* NJW 1979, 1835 (1835); ähnlich LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 7 und 165; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 37b; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 30 (1); *Dölling*, FS Schreiber, 55 (58-59); kritisch hinsichtlich der sog. „Indizkonstruktion“ u.a. *Jahn*, StV 1996, 259 (260); *Frisch*, ZStW 99 (1987), 751 (779-780); *Lang-Hinrichsen*, FS Engisch, 353 (357-358); *Kunz* in: Grundfragen des Strafzumessungsrechts, 135 (136-137).

[449] Siehe etwa *Mezger*, ZStW 57 (1937), 675 (688).

[450] Die im Zusammenhang mit dem früheren § 20a StGB a.F. entwickelte Theorie von der „Lebensführungs- oder Charakterschuld“, wonach dem Täter neben der von ihm begangenen rechtswidrigen Tat auch sein „So-sein“ vorgeworfen werden kann und auf diese Weise die charakterlichen Eigenschaften des Täters sowie die Form seiner Lebensgestaltung Bezugspunkte für die vom Gericht zu ermittelnde „Strafzumessungsschuld“ darstellen, wird heute u.a. unter Hinweis auf die fragwürdigen der Konzeption zugrunde liegenden kriminologischen Vorstellungen sowie die fehlende gesetzliche Normierung der Theorie abgelehnt, vgl. *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 165; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 147 und 192; *Hillenkamp*, GA 1974, 208 (213); *Stratenwerth*, Tatschuld und Strafzumessung, S. 6-7.

[451] Vgl. SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 107; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 78; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 4; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 42a; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 7; *Mösl*, NStZ 1982, 148 (149); *Bruns*, ZStW 94 (1982), 111 (120); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 165; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154 a StPO, S. 67; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 147.

Sinne einzuführenden Gesichtspunkt des von dem Täter gezeigten Vor- und Nachtatverhaltens somit der „Strafzumessungssachverhalt" über den Bereich des eigentlichen Tatgeschehens hinaus erweitert und den Gerichten auf diese Weise ermöglicht, die Beurteilung der „Strafzumessungsschuld" auf eine breite Basis der mit der jeweiligen angeklagten Tat in Beziehung stehenden tatbezogenen sowie die Täterpersönlichkeit betreffenden Faktoren zu stützen. In der Praxis zeigt sich die Bedeutung dieses ausgedehnten „Strafzumessungssachverhaltes" für die individuell zu fällenden Urteile insbesondere anhand der von der Rechtsprechung mit dem Hinweis auf die durch das bewusste Hinwegsetzen des Täters über die Warnfunktion der bisherigen Verurteilung zum Ausdruck kommende Wirkungslosigkeit der vorangegangenen Bestrafung im Rahmen der Strafzumessungsentscheidung praktizierten Berücksichtigung von Vorstrafen.[452]

3. Strafzumessung und die §§ 154, 154a StPO – Ausgangslage

Die mit dem § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB erfolgende Erweiterung des durch das Tatgeschehen umschriebenen Bereiches zu dem das täterliche Vor- und Nachtatverhalten umfassenden „Strafzumessungssachverhalt" ermöglicht zugleich die abschließende grundlegende systematische Einordnung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteile in den Vorgang der Strafzumessung im engeren Sinne. Unabhängig von den außerhalb der die Fragestellung der Reichweite des zu berücksichtigenden „Strafzumessungssachverhaltes" liegenden, im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu untersuchenden vorgetragenen rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken gegen die Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO von der Strafverfolgung ausge-

---

[452] Vgl. BGHSt 24, 198 (199-200); 38, 71 (73); 43, 106 (108); *BGH* bei *Detter*, NStZ 2008, 554 (555); *BGH* NStZ 1992, 327 (327); *OLG Nürnberg* NStZ-RR 1997, 168 (169); im Hinblick auf die im Jahre 1986 wieder aufgehobene allgemeine Rückfallvorschrift des § 48 StGB a.F. auch BVerfGE 50, 125 (134); zust. *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 38; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 111; Schönke/Schröder-*Stree*/*Kinzig*, § 46 Rn. 31; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 37; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 169; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 223-224; *Schäfer*/*Sander*/*van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 650-660; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 182-183; kritisch hingegen *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (655-656); *Geiter*, ZRP 1988, 376 (379-381); *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, S. 159-164; *Erhard*, Strafzumessung bei Vorbestraften, S. 67-75; ähnlich *Janssen*, ZRP 1991, 52 (52-54); *Zipf*, FS Tröndle, 439 (442-446). Die Rechtsprechung sieht in ihren Entscheidungen weiterführend auch die verjährten Taten als für den Angeklagten unter § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB strafzumessungsrechtlich belastende Faktoren an, vgl. BGHSt 41, 305 (309-310); BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 11, 19, 20, 24, 26; *BGH* StV 1994, 423 (423); *BGH* NStZ 1996, 197 (198); *BGH* NStZ 2008, 146 (146); *BGH* NStZ-RR 2008, 142 (143); *BGH* nach *Detter*, NStZ 2009, 74 (77); zust. *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 38d; Schönke/Schröder-*Stree*/*Kinzig*, § 46 Rn. 33; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 225; *Schäfer*/*Sander*/*van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 663; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; vorsichtiger *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346-347); *Sander*, StraFo 2004, 47 (48-51); MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 111; kritisch *Foth*, NStZ 1995, 375 (375-376).

nommenen Delikte bei der Strafzumessung kann der von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mithilfe der beiden Vorschriften ausgesonderte Prozessstoff unter der teilweise erforderlichen einschränkenden Voraussetzung eines ihm im konkreten Fall beizumessenden Indizcharakters grundsätzlich zu den die Tatschuld und Täterpersönlichkeit bestimmenden Umständen gezählt werden.[453]

Dabei erfordert die systematische Eingliederung der unter Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Beschränkungsnorm des § 154a StPO ausgeschiedenen Tatteile oder Gesetzesverletzungen in den Katalog der strafzumessungsrelevanten Tatsachen oftmals nicht einmal den Rückgriff auf das über § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in den Strafzumessungsprozess einfließende Vor- und Nachtatverhalten des Täters, da der aufgrund dieser Vorgehensweise für die weitere Strafverfolgung unerhebliche Prozessstoff nicht nur als Teil der den Gegenstand des Verfahrens bildenden prozessualen Tat Bestandteil des von dem Gericht unter allen Gesichtspunkten zu würdigenden angeklagten historischen Vorganges bleibt, sondern das von § 154a StPO erfasste Verfahrensmaterial vielfach auch ein Element der von dem Gericht weiterhin abzuurteilenden Tat im materiellen Sinne darstellt und damit bereits innerhalb der Grenzen des „Strafzumessungssachverhaltes“ zu verorten ist.[454]

Wird demgegenüber mithilfe von § 154 StPO aus prozessökonomischen Gründen auf den Rückgriff auf prozessual selbstständige Taten verzichtet, muss den nichtverfolgten Nebendelikten als von dem angeklagten Geschehen abweichenden Ereignissen des täterlichen Vor- oder Nachtatverhaltens hingegen eine Indizfunktion für die Tatschuld oder die Persönlichkeit des Täters zukommen, damit sie im Rahmen einer systematischen Betrachtung unter Beachtung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung im engeren Sinne berücksichtigt werden können.[455] Im Ergebnis können somit sowohl die nach § 154a StPO aus dem Verfahren ausgesonderten Tatteile und Gesetzesverletzungen als auch der über § 154 StPO zu vernachlässigende Prozessstoff unter dem Gesichtspunkt der Reichweite des „Strafzumessungssachverhaltes“ zunächst grundsätzlich Einfluss auf die von den Gerichten vorzunehmende Strafzumessung im engeren Sinne

---

[453] Vgl. statt vieler LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 176; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41; NK-GS/*Rössner*/*Kempfer*, § 46 Rn. 30 (1); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; *Schäfer*/*Sander*/*van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18-19); vorsichtiger Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 37a und 41; Schönke/Schröder-*Stree*/*Kinzig*, § 46 Rn. 33.

[454] Ähnlich i.E. bereits *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 75-76, der für die Begründung der strafzumessungsrechtlichen Verwertbarkeit des nach § 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes auf die Unterscheidung zwischen der Tat im prozessualen Sinne und der Tat im materiellen Sinne verzichtet und die Erforderlichkeit eines richterlichen Rückgriffs auf § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in diesem Zusammenhang grundsätzlich verneint.

[455] So bereits *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 76-77; vgl. auch Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49.

nehmen und in der endgültigen Strafzumessungsentscheidung ihre Ausprägung finden.

4. Fazit – Strafzumessung

Die Dogmatik des Strafzumessungsrechts umfasst in ihrer Gesamtheit die auch unter dem Oberbegriff der Strafzumessung im weiteren Sinne (oder „Strafbemessung“) firmierenden Vorgänge der Ermittlung des gesetzlichen Strafrahmens, der Abwägung und Einordnung der Tat in den herausgearbeiteten Strafrahmen sowie der Auswahl der Sanktionsart (z.B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) bzw. der Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB), die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) oder das Absehen von Strafe (z.B. § 60 StGB). Dabei konkretisiert die richterliche Strafzumessung im engeren Sinne den abstrakten, vom Gesetzgeber festgelegten Strafrahmen und dient der endgültigen Bestimmung der Art und Höhe der den Täter einer schuldhaften Verletzung eines Strafgesetzes erwartenden Rechtsfolge. Mit § 46 StGB bleiben die Gerichte im Rahmen ihrer für den Angeklagten letztendlich maßgeblichen Bestimmung der Strafhöhe allerdings auf eine einzige die Grundsätze des Vorganges der Strafzumessung im engeren Sinne näher präzisierende gesetzliche Norm angewiesen. Bildet nach der „Grundlagenformel“ des § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB zunächst die sich aus den zwei Bausteinen des Erfolgs- und Handlungsunwertes zusammensetzende „Strafzumessungsschuld“ des Täters den Ausgangspunkt der richterlichen Überlegungen, so fließen über § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB auch von der Strafzwecklehre geprägte spezialpräventive Erwägungen der Resozialisierung mit in die zu treffende Entscheidung ein, wobei dem gegebenenfalls verbleibenden Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Strafzwecken (sog. „Antinomie der Strafzwecke“) mit der entwickelten sog. „Spielraumtheorie“ oder „Schuldrahmentheorie“ zu begegnen ist. Die nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne abzuwägenden „Umstände“ wiederum lassen sich dem in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB niedergelegten, nicht abschließenden Katalog der relevanten Strafzumessungstatsachen entnehmen. Mit der in dieser Auflistung erfolgenden Abstellung auf den Gesichtspunkt des von dem Täter gezeigten Vor- und Nachtatverhaltens wird der „Strafzumessungssachverhalt“ über den Bereich des eigentlichen Tatgeschehens hinaus erweitert und den Gerichten auf diese Weise ermöglicht, die Beurteilung der „Strafzumessungsschuld“ auf eine breite Basis der mit der jeweiligen angeklagten Tat in Beziehung stehenden tatbezogenen sowie die Täterpersönlichkeit betreffenden Faktoren zu stützen. Die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen können systematisch in diesen von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB umschriebenen und die Strafzumessung im engeren Sinne prägenden „Strafzumessungssachverhalt“ eingeordnet werden. Während der nach § 154a StPO ausgesonderte Prozessstoff vielfach ohnehin als Bestandteil der von dem Gericht weiterhin abzuurteilenden Tat im

materiellen Sinne innerhalb der Grenzen des „Strafzumessungssachverhaltes“ zu verorten ist, kann den gemäß § 154 StPO nichtverfolgten Nebendelikten nämlich unter Beachtung des von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB beinhalteten täterlichen Vor- und Nachtatverhaltens eine Indizfunktion für die Tatschuld oder die Persönlichkeit des Täters zukommen.

Zusammengefasst werden die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen folglich von der Reichweite des von den Gerichten im Rahmen ihrer Strafzumessung im engeren Sinne zu berücksichtigenden „Strafzumessungssachverhaltes“ erfasst und können die endgültige richterliche Strafzumessungsentscheidung grundsätzlich beeinflussen. Die den ersten Teilaspekt der vorliegenden Arbeit bildende Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgesondertem Prozessstoff bei der Strafzumessung im Strafverfahren erfährt somit keine Einschränkungen aufgrund der vom Gesetzgeber mit § 46 StGB für die Bestimmung des von den Gerichten zu berücksichtigenden „Strafzumessungssachverhaltes“ normierten Anforderungen, und es bleibt der im weiteren Fortgang der Untersuchung durchzuführenden Prüfung vorbehalten, ob die ebenfalls vorgetragenen rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken der Verwertbarkeit der ausgeschiedenen Delikte im Wege stehen.

II. Die Dogmatik der strafprozessualen Beweiswürdigung – Eine Skizze

In Ermangelung einer allgemein anerkannten „Theorie des Beweises“[456] basieren die geltenden strafprozessualen Grundsätze der Beweiswürdigung im Wesentlichen auf § 261 StPO, der dem Gericht vorschreibt, über das Ergebnis der Beweisaufnahme „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ zu entscheiden. Mit anderen Worten hat der Richter seiner verfahrensabschließenden Sachentscheidung die im Anschluss an eine umfassende Würdigung des gesamten Inhaltes der Hauptverhandlung aufgrund seiner eigenen persönlichen Überzeugung gewonnene „forensische Wahrheit“[457] zugrunde zu

---

[456] *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 88; ähnlich Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 3. Dem heutigen Strafverfahrensrecht ist die richterliche Bindung an allgemeine die Voraussetzungen für den Beweis einer Tatsache vorgebende gesetzliche Beweisregeln oder Richtlinien fremd, vgl. BGHSt 10, 208 (209); 29, 18 (20) = *BGH* NJW 1979, 2318 (2318) = *BGH* JR 1980, 168 (168); BGHSt 39, 291 (295); KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 50; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 36; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 11; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 1 und 7; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 4; *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht, S. 160; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrens-rechts, Rn. 310; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 490; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 88; *Meurer*, FS Oehler, 357 (357); *Schäfer*, StV 1995, 147 (148); *Maier*, NStZ 2005, 246 (249-250); *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 11.

[457] *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 2.

legen.[458] Dieser durch § 261 StPO in der StPO niedergelegte „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung"[459] erfährt allerdings im Folgenden näher zu skizzierende Einschränkungen, die den Prozess der gerichtlichen Überzeugungsbildung mithilfe von inhaltlichen Vorgaben steuern sowie Grenzen für die im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigungsfähigen Prozessgegenstände aufstellen.

1. Die historische Entwicklung der strafprozessualen Beweiswürdigung

Historisch finden die heutigen Grundsätze der Beweiswürdigung ihren eigentlichen Ursprung in den Bestrebungen gegen den bis in das 19. Jahrhundert in Deutschland vorherrschenden Inquisitionsprozess[460], der zuvor im Zuge der Rezeption des kanonisch-italienischen Rechts[461] ab dem 13. Jahrhundert sukzessive die im frühen Mittelalter bestimmenden germanischen Prozessgestaltungen abgelöst hatte[462]. Die im Inquisitionsprozess bestehende gerichtliche Bindung an ein

---

[458] Vgl. LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 3-5; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 3; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 1; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 1; ähnlich KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 1; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 1; *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/19-20; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 88; *Fezer*, StV 1995, 95 (95).

[459] AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 1; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 11; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 1; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 8; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 490; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 310; *Volk/Engländer*, StPO, § 22 Rn. 5; *Geppert*, Jura 2004, 105 (105); *Nack*, StV 2002, 510 (510); kritisch im Hinblick auf die mit dem in § 261 StPO gewählten Wort „frei" suggerierte grenzenlose „Freiheit" der richterlichen Beweiswürdigung u.a. *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 300; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 88 Fn. 201; *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/20-23; nach *Fezer*, StV 1995, 95 (101) „kann und muss das Wort »frei« in § 261 StPO hinweggedacht werden". Bereits 1978 hat *Peters* (vgl. *Peters*, Verhandlungen zum 52. DJT (1978), Bd. I–Gutachten, C 52) folgende Neuformulierung für § 261 StPO angeregt: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner aufgrund kriminalistischer Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Inbegriff der Verhandlung gewonnenen Überzeugung."

[460] AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30; *Fezer*, StV 1995, 95 (95); *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/21; ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht § 45 Rn. 42; *Meurer*, FS Oehler, 357 (358); *Jerouschek*, GA 1992, 493 (497); ausführlich zur historischen Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung" im Strafverfahren *Küper*, FG Peters, 23 (25-46); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 81-171; *Jerouschek*, GA 1992, 493 (495-502); *Heescher*, Untersuchungen zum Merkmal der freien Überzeugung, S. 29-45; *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, S. 31-41; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 95; *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 11-16; *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung".

[461] Siehe für eine überblicksartige Auseinandersetzung mit der Rezeption des kanonisch-italienischen Rechts in der Constitutio Criminalis Carolina (CCC) von 1532 *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 127-157; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30;

[462] SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 42; ausführlich dazu *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 104-145; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 121-127.

durch gesetzliche Beweisregeln gekennzeichnetes „formales Beweisrecht“[463] sollte durch ein flexibleres System der Beweisgewinnung ersetzt werden, um den urteilenden Richter von den „Fesseln“ der starren Verurteilungsvoraussetzungen bzw. -verbote zu befreien.[464] Bis zu diesem Zeitpunkt lag der einschlägigen „positiven Beweistheorie“ der Gedanke zugrunde, dass ein „voller Beweis“ allein durch das eigene Geständnis des Angeklagten als umfassende Offenbarung der äußeren und inneren Seite der Tat oder durch die übereinstimmende Aussage zweier „klassischer“ Augenzeugen[465] („Aus zweier Zeugen Mund wird aller Wahrheit kund.“)[466] erbracht werden konnte[467], wobei beim Vorliegen von Indizien oder der Aussage lediglich eines „klassischen“ Tatzeugen und der hartnäckigen Verweigerung des Geständnisses dieses aber auch über den Umweg der zugelassenen „peinlichen Frage“ (Folter)[468] zu erlangen war[469]. Zwar verfolgte der Gesetzgeber mit den strikten Beweisregeln zunächst das redliche Ziel, eine an festen Maßstäben orientierte objektive Grundlage für die Beurteilung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu schaffen und auf diese Weise der richterlichen Willkür entgegenzuwirken[470], jedoch wurde neben der in Anbetracht der Vielschichtigkeit der im

---

[463] KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 49.

[464] *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 298; *Fezer*, StV 1995, 95 (95); *Geppert*, Jura 2004, 105 (105-106); *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/21; ähnlich SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 19; *Jerouschek*, GA 1992, 493 (497); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 42; *Meurer*, FS Oehler, 357 (358); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 81.

[465] Der genaue Wortlaut der in Art. 67 CCC normierten Beweisregel lautete: „Item so eyn missetat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen guten zeugen, die von eynem waren wissen sagen, bewiesen wirdt, darauff soll nach gestalt der verhandlung mit peinlichen rechten volnfarn und geurtheylt werden.“ Vgl. *Geppert*, Jura 2004, 105 (106 Fn. 6).

[466] *Geppert*, Jura 2004, 105 (106) in Anlehnung an Goethes „Faust“, vgl. *Wacke*, JA 1982, 346 (346).

[467] SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 49; *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/21; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 42; *Fezer*, StV 1995, 95 (95); *Kunert*, GA 1979, 401 (403); *Meurer*, FS Oehler, 357 (358); *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 11; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo“, S. 127-128; *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, S. 32; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 130-131; *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, S. 75.

[468] Der Angeklagte musste das einer gerichtlichen Überprüfung unterliegende erfolterte Geständnis einen oder mehrere Tage später freiwillig wiederholen, vgl. *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 11-12; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 131; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30 unter Verweis auf die gesetzlichen Regelungen in Art. 54, 56 CCC; ebenso *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo“, S. 131.

[469] SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30; *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 11-12; ähnlich *Roxin/Schünemann*; Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 42; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 130-131; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo“, S. 128; *Busam*, Das Geständnis im Strafverfahren, S. 25-26.

[470] *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 42; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 30; *Meurer*, FS Oehler, 357 (358); *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 12; *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, S. 32; *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung“, S. 7; ähnlich KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 19; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 49; *Küper*, FG

konkreten Prozess zu berücksichtigenden Lebenssachverhalte verfehlten Abstraktheit des Inquisitionsprozesses[471] auch dessen Heimlichkeit kritisiert, die darin resultierte, dass der zur Entscheidung berufene Richter sein Urteil in den meisten Fällen ohne einen persönlichen Kontakt mit dem Angeklagten lediglich auf den aus den Ermittlungsakten zu gewinnenden Prozessstoff stützte[472]. Begünstigt wurde die Etablierung der Idee von einer „freien Beweiswürdigung" zudem durch die aus Frankreich[473] mit einer zeitlichen „Phasenverschiebung"[474] nach Deutschland überschwappende Schwurgerichtsbewegung.[475] Diese beruhte auf dem Grundgedanken, mit den Geschworenen Laienrichter an der Rechtsprechung zu beteiligen, denen ein kompliziertes, auf rationalen Erwägungen aufbauendes Gesetzeskonstrukt von normierten Beweisregeln nicht zuzumuten war, so dass die Einführung eines Geschworenensystems spiegelbildlich die Verabschiedung von der gesetzlichen Beweistheorie beinhaltete.[476] Den selbstständig über die Schuld-

Peters, 23 (27); *Jerouschek*, GA 1992, 493 (499). Zusammenfassend insoweit *Bauer*, ZdStV, n.F. Bd. 2 (1844), 105 (108): „Sie [die gesetzliche Beweistheorie] dient dazu, Missgriffe und Täuschungen zu verhüten, den Einfluss der Richterwillkür, des Vorurtheils, der Volksmeinung und der augenblicklichen Gemüthsstimmung zu erschweren, eine größere Besonnenheit und Umsicht zu befördern, der Einseitigkeit, der Trägheit und Übereilung entgegenzuwirken und dem Mangel der Erfahrung zu Hülfe zu kommen." In diese Richtung auch *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 4-5: „Je weniger Wert eines Beweismittels von der freien Überzeugung des Richters, gegen die ein großes Misstrauen herrschte, abhängig schien, je mehr es sich dazu eignete, diese durch äußerliche, greifbare, allgemein erkennbare Merkmale zu ersetzen, welche, durch positive Normen festgestellt, das Gepräge der Wahrheit dem Urteiler fertig entgegenzubringen schien, desto bereitwilliger ward ihnen Platz gemacht in der zur rechtlichen Geltung erhobenen Beweistheorie; je weniger dies der Fall war, desto weniger liess man das Beweismittel als solches gelten."

[471] Vgl. *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 95; *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, S. 77; ähnlich *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, S. 33-34; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 19; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 298; *Geppert*, Jura 2004, 105 (106); *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/21; *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 15; vorsichtiger *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 133.

[472] AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 95; vgl. *Geppert*, Jura 2004, 105 (106); *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 58; *Schoetensack*, Der Strafprozess der Carolina, S. 34-36; *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, S. 1.

[473] Siehe zur Entwicklung der von den Gesetzen der revolutionären und napoleonischen Epochen geprägten Schwurgerichtsbewegung in Frankreich u.a. *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, S. 1-5; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 67-69; *Küper*, FG Peters, 23 (25-29); *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung, S. 169-177; grundlegend *Nobili*, Il principio del libero convincimento del giudice sowie nunmehr auch *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung.

[474] *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 97; *Küper*, FG Peters, 23 (29).

[475] AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31; *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 298; *Küper*, FG Peters, 23 (25); *Nack*, StV 2002, 510 (510); vgl. *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 96-98; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 70; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 42; *Nack*, StV 2002, 510 (510); *Krieter*, „Prinzip der freien Beweiswürdigung", S. 10-11; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 149-156; *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung, S. 161.

[476] SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 298; *Küper*, FG Peters, 23 (29); *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 98; vgl. auch *Glaser*, Leh-

frage urteilenden Geschworenen[477] als dem „Palladium der bürgerlichen Freiheit“[478] wurde im Gegensatz zu den beamteten Richtern eine im Rahmen einer ungebundenen Meinungsbildung erfolgende sachorientierte Entscheidung zugetraut[479], die entsprechend der aus ihrem französischen Vorbild der „intime conviction“[480] entwickelten Lehre vom „Totaleindruck ohne Reflexion“[481] ihre Grundla-

re vom Beweis, S. 20; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 69-70; *Krieter*, „Prinzip der freien Beweiswürdigung“, S. 11; *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, S. 74. Zum Zusammenhang vom Geschworenengericht und „freier Beweiswürdigung“ erläuternd *Zachariä*, Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, S. 197: „Der besonderen Natur des Geschworenengerichts mag man es für angemessen erklären, dass sein Urteil nicht an gesetzliche Beweisregeln, deren Anwendung durch Rechtskenntnis bedingt ist, gebunden werde! Allein für das Urteil rechtsgelehrter Richtercollegien gehören sie zu den unumgänglichen notwendigen Garantien und sind durch den Begriff des ihnen anvertrauten Rechtsprechens von selbst gegeben.“ In diese Richtung auch *v. Feuerbach*, Über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs, S. 418-419: „Es gibt keine andere Wahl, als: entweder keine allgemeine gesetzlich vorgeschriebene Beweisnormen, alsdann aber zum wenigsten ein Geschworenengericht, oder kein Geschworenengericht, alsdann aber eine allgemeine gesetzlich vorgeschriebene Beweislehre, nach welcher der zugleich über die Schuld erkennende Richter seinen Schuldspruch zu rechtfertigen hat.“

[477] *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 298; *Nack*, StV 2002, 510 (510).

[478] *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 69; ähnlich SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31.

[479] SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 69; vgl. AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; *Küper*, FG Peters, 23 (31-32); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 149 und 155.

[480] Ausführlich zur Idee der „intime conviction“ *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung, S. 121-125 *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 68-69. Die sog. „intime conviction“ fand ihren Ausdruck in der in Frankreich im Jahre 1791 eingeführten an die Geschworenen gerichteten Instruktion, bevor diese sich zu ihrer dem Urteil vorausgehenden beratenden Sitzung zurückzogen: „La loi ne demande pas compte des moyens par lesquels [les jurés] se sont formé une conviction; elle ne leur préscrit point des règles auxquelles ils doivent attacher particulièrement le plénitude et la suffisance d'une preuve; elle leur demande de s'interroger eux-mêmes dans le silence et le recueillement et de chercher, dans la sincérité de leur conscience, quelle impression ont fait sur leur raison les preuves apportées contre accusé et les moyens de la défense. La loi ne leur dit point: »vous tiendrez pour vrai tout fait attesté par tel nombre de témoins, ou vous ne regarderez pas comme suffisamment établie toute preuve qui ne sera pas formée de tant de témoins ou de tant d'indices«; elle ne leur fait que cette seule question, qui renferme toute la mesure de leur devoir: »avez-vous une intime conviction?«“, vgl. für den zitierten Text *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung, S. 124-125; ähnlich *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 68; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 97 Fn. 23; *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, S. 38. In der deutschen Übersetzung lautete die Anweisung an die französischen Geschworenen: „Das Gesetz verlangt keine Rechenschaft über die Art und Weise, auf welche sie [die Geschworenen] sich eine Überzeugung gebildet haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie insbesondere einen Beweis als vollgültig und genügend ansehen sollen; es fordert sie auf, sich in der Stille und Zurückgezogenheit selbst zu befragen und in aufrichtiger Gewissensforschung herauszufinden, welchen Eindruck auf ihr Urteil die gegen den Angeklagten vorgetragenen Beweise und das Verteidigungsvorbringen gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: »Ihr sollt jede Tatsache für wahr halten, die durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bestätigt ist, oder ihr sollt einen Beweis nicht als genügend ansehen, der nicht durch soundsoviele Zeugen oder durch soundsoviele Indizien hergestellt wird«; es stellt ihnen nur diese eine Frage,

ge im Wesentlichen in der durch die Eindrücke der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung der Geschworenen und deren „Wahrheitsinstinkt“[482] finden sollte.[483] Trotz der vorgetragenen Bedenken gegen diese von irrationalen Überlegungen beeinflusste Zeitströmung[484] und der in der Literatur ergänzend vorgeschlagenen Modifikation der gesetzlichen Beweistheorie zu einer „negativen Beweistheorie“[485] konnte die Idee von der „freien Beweiswürdigung“ ihre Berech-

---

die das Maß ihrer Pflicht umfasst: »Habt ihr eine innere Überzeugung?«“, vgl. insoweit *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 97; ähnlich *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, S. 38-39 Fn. 28.

[481] *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 155; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 70, der zur Erläuterung der Lehre vom „Totaleindruck ohne Reflexion“ ausführt: „Nach dieser Lehre besteht zwischen der Tätigkeit des Richters und der des Geschworenen ein grundlegender Unterschied: Der Richter gelangt nach dieser Theorie durch eine reflektive Tätigkeit, der Geschworene durch eine rein anschauliche Tätigkeit zu Gewißheit und Überzeugung – eben durch einen Totaleindruck von der mündlichen Verhandlung.“ Grundlegend bereits *v. Oppen*, Geschworene und Richter, S. 46: „(…) [Der Gesetzgeber] will sich vielmehr mit dem Fürwahrhalten des Geschworenen, auch wenn dieser keine Gründe angeben kann, begnügen, und kann es, weil dies Fürwahrhalten auf die Evidenz, auf die Anschauung alles dessen, was vor dem Auge des Geschworenen geschieht, gegründet worden ist; (…).“

[482] AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2.

[483] *Küper*, FG Peters, 23 (31); ähnlich *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 298; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 69-70; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 155; *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, S. 86-88.

[484] So ausdrücklich AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; zusammenfassend *v. Feuerbach*, Geschworenengericht, S. 119-120: „Die Geschworenen mit ihrem Instinct erscheinen hier nicht anders, denn als ein Methodisten- oder Quäkerverein, der in dumpfer Gedankenlosigkeit auf dem Lichtstrahl der natürlichen Offenbarung harrt, so wie die letzten auf eine Erleuchtung von oben.“ Ergänzend im Hinblick auf den Verzicht von Beweisregeln im Fall von berufsrichterlichen Entscheidungen *v. Feuerbach*, Über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs, S. 417-418: „Fünf Menschen im Solde der Regierung sprechen auf Verhandlungen, welche in der Luft verfliegen, ohne dass ihr Ausspruch einer Rechtfertigung bedürfte, ohne dass ihre Überzeugung durch irgendein Gesetz beschränkt, durch irgendeine äußere Norm geleitet wäre, die ihr Meinen und Glauben als Gewissheit, ihr bloßes Wollen als Überzeugung geltend machen können, und dafür niemand Rechenschaft schuldig sind, als Gott – diese sprechen mit einer Mehrheit 3 gegen 2 ihr: Schuldig, aus, und überantworten zugleich, auf den Grund ihres eignen Schuldausspruchs, durch ein selbstgeschöpftes Straferkenntnis, das schuldig gesprochene Haupt dem Henkerbeil.“

[485] Die „negative Beweistheorie“ basierte auf dem Grundgedanken, dass der Richter auch beim Vorliegen aller gesetzlichen Beweisumstände in denjenigen Fällen nicht zu einer Verurteilung des Angeklagten verpflichtet sein sollte, in denen er nicht persönlich von der Schuld des Täters überzeugt war. Die dem Schutz des Angeklagten dienende Theorie legte damit den Kreis der Beweise fest, die für eine Verurteilung des Angeklagten gegeben sein mussten, bei deren Vorhandensein dem Richter aber dennoch ein eigener Beurteilungsspielraum verblieb, vgl. *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 13; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 98-99 Fn. 26; *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 10-14; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 64-67; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 152-153; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31; ausführlich *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung, S. 154-157; *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung, S. 142; grundlegend *v. Feuerbach*, Geschworenengericht, S. 132-135; *Grolman*, Grundsätze der

tigung behaupten, und es setzte sich im Folgenden allmählich die Ansicht durch, dass die freie richterliche Beweiswürdigung gerade nicht zu einer lediglich gefühlsmäßigen intuitiven Entscheidung führe, sondern das Gericht vielmehr zu einer umfassenden Würdigung aller ermittelten Tatsachen des Sachverhaltes verpflichtet werde, ohne dass es sich auf die bei der Geltung von Beweisregeln genügende Auseinandersetzung mit den vermeintlich bedeutendsten Einzelheiten des Falles beschränken könne[486]. Gleichzeitig verstärkte sich die Erkenntnis, dass der Versuch der richterlichen Bindung an bestimmte festgeschriebene Gesetze im

---

Criminalrechtswissenschaft, S. 610-618; *Mittermaier*, Lehre vom Beweis, S. 82-94; *Henke*, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen, S. 147-148. Zutreffend zusammenfassend *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 13: „Die negative Beweistheorie schloß die Überzeugung des Richters bei der Beweiswürdigung also nicht aus, beschränkte sie aber weiterhin durch gesetzliche Regeln, indem für die Verurteilung ein gesetzliches »Beweisquantum« vorliegen musste. Nur eines brauchte der Richter jetzt nicht mehr: gegen seine persönliche Überzeugung zu entscheiden!" Ähnlich bereits *v. Feuerbach*, Geschworenengericht, S. 132-133: „Sie [die negative Beweistheorie] wird daher den Richter nicht in einen blinden Automaten verwandeln, aber sie wird verhindern, daß er nicht auf Phantasieflügeln über das Reich der Wahrheit hinausflattere und ein Wolkenbild mit innigster Ueberzeugung statt der Wahrheit umarme. Sagt sein Gesetz: nur zwei Zeugen sollen vollen Beweis gründen, so will er damit nicht behaupten, daß zwei Zeugen immer beweisen, und der Richter blind ihnen glauben solle; denn die Würdigung ihrer Aussage nach ihrem persönlichen Charakter, nach ihrem Verhältnisse zur Person oder Sache des Geschädigten, nach dem Inhalte, der inneren Wahrscheinlichkeit, der gegenseitigen Uebereinstimmung ihrer Erzählung – alles dieses ist der Beurtheilung der Richter überlassen. Wohl aber sagt er damit: auf Einen Zeugen allein sollt Ihr Richter kein Schuldig aussprechen! – nicht als ob nicht ein Zeuge auch wohl oft Ueberzeugung geben, auch nicht, als wenn nicht dessen Aussage oft wahr sein könnte; aber deswegen, weil jene Ueberzeugung sehr oft trügen und der Staat keiner trüglichen Ueberzeugung die Kraft einer Verurtheilung beimessen kann." Kritisch gegenüber der „negativen Beweistheorie" u.a. *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung", S. 9-10; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 154; zusammenfassend *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 15: „Die negative Beweistheorie verwickelt sich also in einen unlösbaren Widerspruch: sie beruht auf dem Gedanken, dass es möglich und nöthig sei, nicht blos die Beweisqualität, sondern auch die Beweiskraft durch abstracte Regeln zu bestimmen, und sie schenkt diesen das Vertrauen, das sie dem Richter versagt, dass dadurch das richtige getroffen werde; zugleich aber bezweifelt sie dies wieder und findet die entscheidende Gewähr nicht darin, dass die Beweismittel jenen abstracten Anforderungen entsprechen, sondern in dem Eindruck, den sie auf den Richter machen, also in der Urtheilskraft des letzteren. Damit ist überdies die Möglichkeit geschaffen, dass die Beweismittel wohl allen gesetzmässigen Anforderungen entsprechen, jedoch in den Augen des Gesetzes selbst werthlos sind, weil die entscheidende Probe versagt, die Ueberzeugung des Richters, letztere zwar nichtsdestoweniger vorhanden ist, aber auf Gründe sich stützt, deren Beweiskraft das Gesetz nicht anerkennt. Es zeigte sich also, dass alle diese Versuche, durch abstracte Regeln den Richter bei der Würdigung des Beweises zu leiten, ihm die sachgemässe Beurtheilung des einzelnen Falles erschweren, dass sie, statt ihn gegen Fehlgriffe zu sichern, ihn zu solchen verleiten können."

[486] Vgl. AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 2; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 98-99; ähnlich *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 23-25; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 71-74; *Küper*, FG Peters, 23 (45); *Fezer*, StV 1995, 95 (95-96); *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung, S. 293-298; *Köstlin*, Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens, S.117-118; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 158-159; grundlegend *v. Savigny*, GA 6 (1858), 469 (484).

Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung in zahlreichen Fällen nicht zu den gesellschaftlich erstrebten Urteilen[487] führen konnte.[488] Letzte Vorbehalte der Befürworter einer gesetzlichen Beweistheorie gegen die Befreiung auch der berufsrichterlichen Entscheidungen von den die richterliche Willkür einschränkenden normierten Beweisregeln zerstreute zudem der zu dieser Zeit vermehrt betonte Begründungszwang für Urteile[489], der nach verbreiteter Auffassung mit den durch die Regeln der Wissenschaft, Logik und Erfahrung geprägten Entscheidungsgründen zu einem im Verhältnis zu den vormaligen Beweisregeln gleichwertigen System der bei den Geschworenen nicht in dieser Ausgestaltung benötigten

[487] Die gesetzlichen Beweistheorien führten beide zu unbefriedigenden Ergebnissen, da der „positiven Beweistheorie" die Gefahr der Bestrafung Unschuldiger innewohnte, während die Anwendung der „negativen Beweistheorie" vielfach die Verurteilung des eigentlich Schuldigen ausschloss, vgl. *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 13; ähnlich *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung", S. 9; *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 15; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31.

[488] *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 13-14; *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung", S. 9-10; *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 16; ähnlich SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 225; *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung, S. 235. Zusammenfassend im Hinblick auf die allgemeine Ungeeignetheit von gesetzlichen Beweisregeln *Gneist*, Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland, S. 70-71: „(…) [Beweisregeln] sind Regeln, welche die im täglichen Leben gewohnte Anwendung in Bezug auf alles Erfahrungswissen lehrt; es sind Ratschläge, welche man an einen guten Hausvater, aber nicht Gesetze, welche man an den Richter addressieren kann. Denn von Motiven, die einen Zeugen zur Unwahrhaftigkeit bewegen können, von der Zuverlässigkeit der Geständnisse, von den Schlüssen, die im Indizienbeweis von Ursach auf Wirkung führen, können wir keine Regeln aufstellen, ohne zuletzt die ganze Seelenlehre und die Moral, die wichtigsten Beobachtungen über Lebensweise und Sitten, die Diebessprache, die wichtigsten Regeln aus dem Reiche der Natur, und da immer eins zum Andern führt, zuletzt die ganze Thier-, Pflanzen- und Steinwelt in das Gesetzbuch zu bringen." Ähnlich *Savigny*, GA 6 (1858), 469 (485-486): „Die Regeln, wonach der reflektierende Verstand sein Urtheil bildet und die sich andrängende Meinung prüft, beruhen auf Sätzen der Erfahrung und auf Kenntniß der sittlichen und sinnlichen Natur des Menschen. Allerdings kann die Wissenschaft hierin Erfahrungen verbreiten, Prinzipien entwickeln und dem Richter und der Gesetzgebung vorarbeiten; allein sie kann dem Gesetzgeber keine allgemein gültigen und erschöpfenden Regeln an die Hand geben, weil es sich größtenteils um Elemente der Wahrscheinlichkeit handelt, deren Regeln sich nach allen Richtungen hin auf die mannigfaltigste Weise durchkreuzen. Der Gesetzgeber kann keine speziellen Beweisregeln hinstellen ohne das Bewußtsein, dass in vielen Fällen durch deren Befolgung die Wahrheit verfehlt werden wird, in welchen sie nicht verfehlt sein würde, wenn die Regel nicht bestanden hätte; er selbst würde sich zuverlässig nicht vorher bindende Regeln festsetzen, wenn er selbst die einzelnen Fälle zu beurtheilen hätte. Das, was wir Gewißheit einer Thatsache nennen, beruht auf so vielen einzelnen, in ihrer Zusammenwirkung nur dem einzelnen Fall angehörenden Elementen, daß sich dafür gar keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze geben lassen."

[489] SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 225-226; vgl. *Savigny*, GA 6 (1858), 469 (491); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 157-158; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 99; *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, S. 90-92.

richterlichen Kontrolle führte[490]. Folgerichtig kam es durch das preußische Gesetz[491] vom 17. Juli 1846 (PrG v. 1846)[492] schließlich zu der von den liberalen Bewegungen geforderten Reform des Strafprozesses nach französischem Abbild, und der „Grundsatz der freien Beweiswürdigung" fand erstmals Eingang in das deutsche Strafverfahren.[493] Mit dem im Anschluss als Vorbild für die weitere Par-

[490] SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 31; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 225-226; ähnlich *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/21; *Fezer*, StV 1995, 95 (95); vgl. *Möhl*, ZdStV n.F. Bd. 2 (1844), 184 (190-191); *Zachariä*, Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, S. 209 Fn. 1; *Mittermaier*, ACR n.F. (1844), 274 (309). Zusammenfassend *Gerau*, ZdStV n.F. Bd. 1 (1844), 371 (375): „Für das Prinzip [der objektiven Beweistheorie] ist es dann gleichgültig, ob die allgemeinen Beweisregeln von der gesetzgebenden Gewalt als Normen ausgesprochen werden, oder ob sie in Wissenenschaft, Logik und Erfahrung, oder ob in Präjudicien ihre Begründung haben, in allen diesen Fällen bilden diese Regeln einen allgemein anerkannten, darum nach verschiedenen Rücksichten bindenden Maßstab."

[491] Das zunächst lediglich für die Berliner Kammergerichte geltende Gesetz wurde durch § 22 Abs. 2 der auch die Geschworenengerichte einführenden Verordnung vom 3. Januar 1949 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (preußGS 1849 Nr. 3087, 14-47) mit gewissen Modifikationen auf ganz Preußen (mit Ausnahme der Rheinprovinz) ausgeweitet, vgl. *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 165 Fn. 688; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 74; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 228; ähnlich *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 74; *v. Kries*, Deutsches Strafprozessrecht, S. 61-62; siehe auch preußGS 1849 Nr. 3087, 14 (18).

[492] Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen (preußGS 1846 Nr. 2728, 267-290). Abhandlungen zu der gesetzlichen Neuregelung u.a. bei *Abegg*, ACR n.F. (1847), 103-135 und 155-187; *Temme*, ZdStV n.F. Bd. 3 (1846), 343-390; *Noellner*, ZdStV n.F. Bd. 3 (1846), 458 (459-461); *Zachariä*, Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, S. V des Vorwortes und S. 324 Fn. 1.

[493] KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 19; *Küper*, FG Peters, 23 (25); *Fezer*, StV 1995, 95 (95); *Herdegen*, NStZ 1987, 193 (194-195); *v. Kries*, Deutsches Strafprozessrecht, S. 61; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 165; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 226-227; *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 14; *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung, S. 161; *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung, S. 218 und 238; ähnlich *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 74; *Herdegen*, StV 1992, 527 (529); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 42. Eine frühere Normierung des „Grundsatzes der freien Beweiswürdigung" fand sich allerdings in dem für Verfahren gegen Beamte geltenden „Gesetz betreffend das gerichtliche und disziplinarische Strafverfahren gegen Beamte" vom 29. März 1844 in § 28: „Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Beschuldigungen für begründet zu achten sind" (zitiert nach *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung", S. 23; *Temme*, ZdStV n.F. Bd. 1 (1844), 307 (327)), vgl. *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 165 Fn. 690; ähnlich *Temme*, ZdStV n.F. Bd. 1 (1844), 307 (327-328). Erste Schritte zum Abschied von der gesetzlichen Beweistheorie waren zuvor bereits dem sächsischen Gesetz vom 30. März 1838 zu entnehmen, welches in § 10 die vormals zulässige Verurteilung zu einer außerordentliche Strafe „bei halbem oder mehr als halbem Beweis" aufhob, vgl. *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung", S. 12-14; *v. Kries*, Deutsches Strafprozessrecht, S. 61 Fn. 3; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 165 Fn. 690; ähnlich *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, S. 37 mit Fn. 24; *Jerouschek*, GA 1992, 493 (496).

tikulargesetzgebung der Länder[494] dienenden § 19 Abs. 2 des PrG v. 1846[495] erfolgte der Einstieg in die freie richterliche Beweiswürdigung unter der ausdrücklichen Aufhebung der gesetzlichen Beweisregeln[496], während § 19 Abs. 1 PrG v. 1846[497] den Fortbestand der geltenden Regeln über die Beweiserhebung gewährleistete und die Veränderungen somit nicht auch zu der Einführung eines Freibeweisverfahrens führten[498]. Dieses Grundkonzept entwickelte sich in der Folgezeit zu einem selbstverständlichen Bestandteil des deutschen Strafverfahrens, so dass sich der Gesetzgeber der RStPO von 1877 nicht in der Verantwortung sah, den „Grundsatz der freien Beweiswürdigung" in den vorausgehenden Verhandlungen überhaupt näher zu thematisieren.[499] Vielmehr stand am Ende der Beratungen die

[494] Überblick über die Partikulargesetzgebungen der Länder bei *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 23; *Planck*, Strafverfahren, VIII-XVIII; *Zachariä*, Strafprozess I § 6, S. 15-23; *Zachariä*, Strafprozess II, Vorrede – VII-XII; ausführlich *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung", S. 12-68; weitere Nachweise bei *Glaser*, Handbuch des Strafprozesses, S. 165 Fn. 3.

[495] Der § 19 Abs. 2 PrG v. 1846 lautete: „Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise, für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig, oder ob derselbe von der Anklage zu entbinden sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheil anzugeben", vgl. preußGS 1846 Nr. 2728, 267 (271).

[496] Dazu *Glaser*, Lehre vom Beweis, S. 23: „Was einst so gegensätzlich schien, stand nun neben einander, wie es freilich auch im Musterlande, in Frankreich, gestanden hatte: Jury und rechtsgelehrte Richter, beide gleichmässig von Beweisregeln entbunden."

[497] Der § 19 Abs. 1 PrG v. 1846 lautete: „Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend", vgl. preußGS 1846 Nr. 2728, 267 (271); ebenso auch preußGS 1849 Nr. 3087, 14 (17-18).

[498] Vgl. *Meurer*, FS Oehler, 357 (366-370); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 165 Fn. 689; *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 227 Fn. 705. Mit dem PrG v. 1846 wurden ergänzend zu der gesetzlichen Festschreibung der Idee von der freien Beweiswürdigung auch die Prinzipien der Mündlichkeit und, mit einigen Abstrichen, der Öffentlichkeit des Verfahrens, das Institut der zunächst nur mit wenigen Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten Staatsanwaltschaft sowie die Apellationsmöglichkeit normiert, vgl. *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo", S. 226-227; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 74; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 166-167; *Temme*, ZdStV n.F. Bd. 3 (1846), 343 (343-344).

[499] *Fezer*, StV 1995, 95 (96); *Küper*, FG Peters, 23 (43); *Jerouschek*, GA 1992, 493 (493); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 167; *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung", S. 69; *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung, S. 300; vgl. *Hahn*, Materialien zur Strafprozessordnung, 1. Abt., § 220 S. 197: „Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedarf gegenwärtig nicht mehr der Rechtfertigung; er liegt allen in neuerer Zeit ergangenen deutschen Prozeßordnungen zu Grunde."

Bestimmung des § 260 RStPO[500], deren Wortlaut[501] über die StPO vom 22. März 1924[502] bis zum heutigen Tage ihren Niederschlag in § 261 StPO findet.[503]

2. *Die inhaltlichen Grundlagen der strafprozessualen Beweiswürdigung*

Dem Gericht wird mit dem nunmehr innerhalb der StPO in § 261 StPO normierten „Grundsatz der freien Beweiswürdigung“ ausdrücklich die Aufgabe übertragen, über das Ergebnis der Beweisaufnahme „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ zu entscheiden. Hat der Richter seine verfahrensabschließende Sachentscheidung damit auf die im Anschluss an eine umfassende Würdigung des gesamten Inhaltes der Hauptverhandlung aufgrund seiner eigenen persönlichen Überzeugung gewonnene „forensische Wahrheit“ zu stützen[504], so enthält § 261 StPO mit seinen Vorgaben im Hinblick auf den Gegenstand der Beweiswürdigung sowie den „Modus der Überzeugungsbildung“[505] zwei zentrale Aussagen für die Bestimmung des maßgeblichen Tatsachenmaterials der jedem Urteil zugrunde liegenden gerichtlichen Rechtsanwendung[506]. Die Bedeutung der Vorschrift des § 261 StPO besteht zunächst darin, dass sie mit der Formulierung „aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ sowohl in negativer Hinsicht die bestehenden tatsächlichen Grenzen für die Überzeugungsbildung des urteilenden Richters im Rahmen der Beweiswürdigung beschreibt als auch spiegelbildlich in ihrer positiven Zielrichtung die gebotene Weite der zu berücksichtigenden Tatsachen aufzeigt.[507] Das Gericht ist demnach dazu verpflichtet, alle prozessordnungsgemäß in die Hauptverhand-

---

[500] Der § 260 RStPO von 1877 lautete: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung“, vgl. RGBl. 1877, 253 (300).

[501] Der § 261 StPO a.F. lautete: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung“, vgl. RGBl. 1924 I, 299 (348).

[502] RGBl. 1924 I, 299-370.

[503] *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 14; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 167; ähnlich *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung“, S. 69; *Fezer*, StV 1995, 95 (96); *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo“, S. 228; *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung, S. 219; *Meurer*, FS Oehler, 357 (370); *Jerouschek*, GA 1992, 493 (493).

[504] Vgl. LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 3-5; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 3; *Meyer-Goßner*/*Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 1; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 1; ähnlich KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 1; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 1; *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/19-20; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 88; *Fezer*, StV 1995, 95 (95).

[505] SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 1.

[506] AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 1; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 1; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 1; ähnlich LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 1; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 1; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 1; *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/19-20; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 175-176.

[507] LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 14; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 13; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 1; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 182.

lung eingeführten Informationen umfassend zu würdigen und die nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisse auf der anderen Seite für seine Erwägungen auszuklammern.[508] Als gleichzeitige in Ergänzung zu den §§ 250 ff. StPO existierende Sicherung der Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Strafverfahren[509] gewährleistet § 261 StPO, dass nur der „durch den Filter der mündlichen Verhandlung“[510] gegangene, ordnungsgemäß in das Verfahren integrierte Tatsachenstoff vom Aufruf der Sache gemäß § 243 Abs. 1 StPO bis einschließlich des letzten Wortes des Angeklagten nach § 258 Abs. 3 StPO Auswirkungen auf das den Letzteren erwartende Urteil hat[511]. Keine Berücksichtigung finden hingegen der nicht z.B. durch die Vernehmung von Zeugen, die Anhörung von Sachverständigen oder die Verlesung von Urkunden in die Hauptverhandlung eingeführte Akteninhalt[512], Feststellungen aus anderen Verfahren[513] sowie die in

---

[508] KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 6; LK-StPO/*Gollwitzer*, § 261 Rn. 14; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 2; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 3; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 3; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 46; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 13; *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/19; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 182; vgl. BGHSt 19, 193 (195) = *BGH* NJW 1964, 602 (603); BGHSt 29, 109 (110) = *BGH* NJW 1980, 464 (464); *BGH* nach *Miebach*, NStZ 1988, 209 (212).

[509] KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 1; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 3; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 1; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 26; vgl. *BGH* NStZ 1988, 374 (374); *Geppert*, Grundsatz der Unmittelbarkeit, S. 138 und 141; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 1; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 1. Das von § 261 StPO für das Gericht aufgestellte Erfordernis der „aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ verhilft neben den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zudem dem aus Art. 103 Abs. 1 GG abgeleiteten Verfassungsgebot der Gewährleistung rechtlichen Gehörs (siehe hierzu u.a. BVerfGE 6, 12 (14); 7, 275 (278); 16, 283 (285)) zur Geltung, vgl. LR-StPO/*Gollwitzer*, § 261 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 1; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 1; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 183; im Ergebnis auch *Geppert*, Grundsatz der Unmittelbarkeit, S. 236-237; SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 26; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 7

[510] *Schmidt*, StPO-Teil II, § 261 Rn. 4; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 46. Eine über die Heranziehung von wissenschaftlichen Werken und die Verwertung der in der Verhandlung gemachten Aufzeichnungen hinausgehende gerichtliche „Ermittlung aus dem Beratungszimmer“ scheidet hingegen aus, vgl. RGSt 65, 435 (436); 71, 326 (328); *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1952, 530 (532); *OLG Schleswig* nach *Ernesti/Jürgensen*, SchlHA 1974, 183 (183); KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 8; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 22; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 7; ähnlich Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 16; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 184.

[511] SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 47; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 3; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 6; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 15; AK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 5; vgl. *BVerfG* nach *Nehm*, DAR 1992, 241 (253); BGHSt 11, 74 (75) = *BGH* NJW 1958, 31 (31); *BGH* StV 1983, 402 (402); *BGH* StraFo 2010, 71 (71); Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 15; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 5; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 3; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 98.

[512] KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 5; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 8; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 20; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 5; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 5; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 2; *Husmann*, MDR 1977, 894 (896); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 184; vgl. BGHSt 17, 112 (114-115); 22, 26 (27-28); *BGH* nach *Miebach/Kusch*, NStZ 1991, 120 (121);

der Hauptverhandlung selbst nicht weiter angesprochenen unter dem Oberbegriff der offenkundigen Tatsachen zusammengefassten allgemein- und gerichtskundigen Tatsachen[514]. Die unter Beachtung dieser Grundsätze auf zulässige Weise gewonnenen Erkenntnisse und Beweisergebnisse beschreiben letztendlich den die Basis der gerichtlichen Überlegungen darstellenden Gegenstand der Beweiswürdigung, dem eine erschöpfende Würdigung im Sinne einer Gesamtschau durch die entscheidenden Richter („Ausschöpfungsgebot")[515] zuteil wird[516], welche auch die Verwertung des durch das Erscheinungsbild und das allgemeine Auftreten der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal aus der Hauptverhandlung ermittelten Gesamteindruckes umfasst[517]. Für diesen Vorgang der gerichtlichen Entscheidungs-

BGH StV 1985, 401 (401); *BGH* nach *Martin*, DAR 1971, 113 (122); zu § 260 RStPO bereits RGSt 1, 81 (82); 2, 76 (78); differenzierender hingegen SK-StPO/*Velten*, Vor § 261 Rn. 26-29.

[513] KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 6; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 17; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 15; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 54; vgl. BGHSt 33, 119 (120); *OLG Düsseldorf* VRS 77, 136 (137); *BGH* StV 1984, 186 (186); *BGH* JR 1985, 125 (126) mit zust. Anm. *Gollwitzer*; *BGH* NStZ 1995, 246 (246-247); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 5.

[514] Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 30; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 5; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 25; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 8; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 6; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 7; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 11; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 4; vgl. BVerfGE 10, 177 (183) = *BVerfG* NJW 1960, 31 (31); BGHSt 6, 292 (295-296) = *BGH* NJW 1954, 1656 (1657); BGHSt 36, 354 (359); *BGH* NStZ 1998, 98 (99); *Hans.OLG* StV 1996, 84 (85); *OLG Brandenburg* NStZ 2010, 294 (295); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 185; zu § 260 RStPO bereits RGSt 16, 327 (328-329); 28, 171 (172). Einzelheiten zu den von dem Gericht im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zuverlässig in Erfahrung gebrachten oder von verständigen Menschen normalerweise ohne besondere Fachkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffenden offenkundigen Tatsachen u.a. bei *Hiegert*, Sphäre der Offenkundigkeit; *Keller*, ZStW 101 (1989), 381-418; siehe speziell zu den gerichtskundigen Tatsachen *Meyer-Goßner*, FS Tröndle, 551 (553-565).

[515] LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 5 Fn. 15; ähnlich „Beweisverwertungsgebot" KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 3.

[516] SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 74; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 5 und 56; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 49; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 3; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 33 und 84; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 14; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 493; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 100; vgl. BGHSt 14, 162 (164-165); 25, 365 (367) = *BGH* JR 1975, 381 (381); *BGH* NJW 1980, 2423 (2423); *BGH* NStZ 1983, 277 (278); *BGH* StV 1983, 360 (360); *BGH* nach *Pfeiffer/Miebach*, NStZ 1984, 209 (212); *BGH* StV 1996, 251 (251); *BGH* StV 1996, 413 (414); *BGH* NStZ 1999, 153 (153); *BGH* NStZ 2002, 494 (495); *BGH* NStZ-RR 2002, 174 (175); *BGH* StV 2002, 468 (468); *BGH* StV 2002, 467 (468); *BGH* StV 2002, 466 (467); *BGH* NStZ-RR 2003, 369 (370); *BGH* NStZ-RR 2004, 238 (239); *BGH* NStZ-RR 2006, 243 (244); *BGH* NJW 2008, 2792 (2793-2794); *BGH* NStZ-RR 2012, 148 (149); zu § 260 RStPO bereits RGSt 77, 157 (161); ähnlich AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 18; *Schmid*, ZStW 85 (1973), 360 (374); i.E. auch *Deckers*, StraFo 2010, 372 (376); *Schmandt*, StraFo 2010, 446 (446).

[517] KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 17-18; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 16; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 4; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 98; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 187; vgl. BGHSt 35, 164 (166); *BGH* GA 1965, 108 (109); *BGH*, Urt. v. 28.11.1973 – 3 StR 183/73 (juris); *BGH* nach Dallinger, MDR 1974, 365 (368); *OLG Koblenz* VRS 47, 441

findung stellt § 261 StPO über die Formulierung der „freien Überzeugung“ als der zweiten in der Norm zum Ausdruck kommenden wesentlichen Ausgestaltung des reformierten Strafprozesses sodann klar, dass die Richter in Abgrenzung zum gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess nicht an gesetzliche Beweisregeln oder Richtlinien gebunden sind, sondern die als Gegenstand der Beweiswürdigung ermittelten Beweistatsachen einer höchstpersönlichen Beurteilung zuzuführen haben.[518] Die den Gerichten im Rahmen der Beweiswürdigung eingeräumte „Freiheit“ ist allerdings nicht schrankenlos, da die Richter ihre Befugnis nicht willkürlich ausüben dürfen[519] und ihre Entscheidungen auf nachvollziehbare Schlussfolgerungen zurückgehen müssen, die auf einer rational-objektiven Grundlage basieren[520]. Zudem begrenzen die Denkgesetze[521], Erfahrungssätze[522] und

(442); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 6a; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 3; *Wimmer*, JZ 1953, 671 (671-672); *Schmidt*, JZ 1970, 337 (340).

[518] Vgl. BGHSt 10, 208 (209); 29, 18 (19-20) = *BGH* NJW 1979, 2318 (2318) = *BGH* JR 1980, 168 (168); BGHSt 39, 291 (295-296); 41, 376 (380); *BGH* StV 1988, 239 (240); LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 41; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 28; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 1; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 5; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 19; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 490; *Maier*, NStZ 2005, 246 (250); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 188; ähnlich Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 31; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 2a; *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 318; *Rieß*, GA 1978, 257 (264); zu § 260 RStPO bereits RGSt 20, 321 (323).

[519] BGHSt 29, 18 (20) = *BGH* JR 1980, 168 (168); BGHSt 41, 376 (380); LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 42; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 19; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 45; ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 91.

[520] *BGH* NJW 1982, 2882 (2883); *BGH* StV 1993, 510 (511); *BGH* StV 1995, 453 (453); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 2a; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 42; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 5; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 31; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 3; *Fezer*, StV 1995, 95 (99); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 97; vgl. *BGH* StV 1995, 451 (452); *BGH* StraFo 2007, 242 (242); KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 19 und 21; *Herdegen*, NStZ 1987, 193 (198); *Albrecht*, NStZ 1983, 486 (489); *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 298; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 45.

[521] Die Denkgesetze werden von den Regeln der Logik bestimmt, die den Richter zu einer klaren, lücken- sowie widerspruchsfreien Argumentation im Rahmen der Beweiswürdigung verpflichten, vgl. KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 46; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 82; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 41; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 491; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 102; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 217; *Niemöller*, StV 1984, 431 (435-436); *Geerds*, FS Peters, 269 (269-270); *Meurer*, FS Wolf, 483 (486); siehe für Beispiele aus der Rspr. zu der Problematik des Verstoßes gegen Denkgesetze BGHSt 3, 213 (215); 14, 162 (164-165); 19, 33 (34); *BGH* nach *Herlan* MDR 1955, 16 (18-19); *BGH* nach *Niemöller*, StV 1984, 431 (435 Fn. 33); *BGH* StV 1986, 467 (467); *BGH* StV 1987, 189 (190); *BGH* NStZ 2001, 491 (492); *BGH* NStZ-RR 2003, 16 (16); *BGH* NStZ-RR 2005, 147 (148); *BGH* NStZ-RR 2009, 180 (181).

[522] Die Erfahrungssätze sind die nicht durch den reinen Denkvorgang gewonnenen Einsichten, die auf der Beobachtung und Verallgemeinerung von vergleichbaren Fallkonstellationen basieren, vgl. KK-StPO/*Diemer*, § 261 Rn. 47; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 83; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 15; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 45; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 9; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 229; ähnlich SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 42; *Mayer*, NStZ 1991, 526 (526); ausführlich zu den Erfahrungssätzen *Schweling*, ZStW 83 (1971), 435 (436-452); siehe für Beispiele aus der Rspr. zu der Problematik des Verstoßes gegen Erfahrungssätze

gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse[523] die „Freiheit“ der richterlichen Beweiswürdigung[524], die dementsprechend insbesondere weder unzulässige „Zirkelschlüsse“[525] oder Widersprüche[526] aufweisen noch ohne eine hinreichende Begründung unter Verkennung der bestehenden Erfahrungssätze und gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse[527] erfolgen darf. Aber auch positive gesetzliche Bestimmungen können die „Freiheit“ der richterlichen Entscheidungsfindung ausnahmsweise beeinträchtigen sowie Beweisverwertungsverbote für die Beweiswürdigung enthalten, und die erforderliche Beachtung von übergeordneten Verfahrensrechten kann dazu führen, dass bestimmten Bereichen und Fragen keine

---

BGHSt 23, 156 (156); *BGH* NJW 1982, 2455 (2456); *BGH* NStZ 1982, 478 (479) = *BGH* JR 1983, 83 (83); *BGH* NStZ 1993, 95 (95); *BGH* StV 1997, 460 (461-462); *OLG Karlsruhe* VRS 56, 359 (360); *OLG Karlsruhe* StV 1995, 13 (14); *OLG Brandenburg* MDR 2009, 1221 (1221).

[523] Die auf die beiden Erkenntnisquellen der Denkgesetze und Erfahrungssätze zurückgehenden gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zeichnet die Eigenschaft aus, dass jeder Gegenbeweis mit anderen Beweismitteln ausgeschlossen ist und kein Raum für eine tatrichterliche Überzeugungsbildung verbleibt, vgl *BVerfG* NJW 1995, 125 (126); BGHSt 10, 208 (211); 29, 18 (21) = *BGH* NJW 1979, 2318 (2319); KK-StPO/*Diemer*, § 261 Rn. 47; LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 51-52; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 81; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 32; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 16; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 106; ähnlich *Schmidt*, JZ 1970, 337 (338); siehe für Beispiele aus der Rspr. zu der Problematik des Verstoßes gegen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse BGHSt 5, 34 (36) = *BGH* NJW 1954, 83 (83); BGHSt 6, 70 (72-73); 25, 246 (248-252); 21, 157 (159) = *BGH* NJW 1967, 116 (117); *BGH* NStZ 1993, 554 (555); *BGH* NStZ 2001, 333 (334).

[524] RGSt 61, 151 (154); BGHSt 29, 18 (20) = *BGH* NJW 1979, 2318 (2318) = *BGH* JR 1980, 168 (168); BGHSt 41, 376 (380); *BGH* StV 1996, 413 (414); LK-StPO/*Gollwitzer*, § 261 Rn. 42; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 81-82; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 45; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 13; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 491-492; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 102; „inhärente Grenzen“ KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 32; „immanente Grenzen“ *Walter*, Freie Beweiswürdigung, S. 322; *Kasper*, Freie Beweiswürdigung, S. 29; vgl. BGHSt 6, 70 (72); 17, 382 (385); 39, 291 (296-297); *BGH* VRS 35, 264 (265); *BGH* NStZ 1982, 478 (479) = *BGH* JR 1983, 83 (83); *BGH* NStZ-RR 2005, 147 (147); HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 50.

[525] Vgl. zu den durch den Beweis einer Behauptung durch sich selbst gekennzeichneten sog. „Zirkelschlüssen“ oder sog. „Kreisschlüssen“ *BGH* StV 1984, 190 (190); *BGH* StV 1986, 467 (467); *BGH* StV 1986, 469 (469); *BGH* StV 1996, 366 (367); *BGH* StV 2005, 487 (488); *BGH* nach *Becker*, NStZ-RR 2006, 257 (258); KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 46; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 102 Fn. 251; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 222-223; *Schneider*, MDR 1962, 868 (871-872); siehe zur Abgrenzung von sog. „Kreisschlüssen“ zu nicht zirkelschlüssiger Beweisgrundlage *BGHR* StPO § 261 – Beweiswürdigung 32.

[526] Vgl. bspw. BGHSt 3, 213 (215); 14, 162 (164-165); 19, 33 (34-35); *BGH* StV 1982, 343 (343); *BGH* StV 1987, 189 (190); *BGH* StV 1995, 340 (342); *BGH* NStZ-RR 2003, 16 (16); *BGH* NStZ-RR 2005, 147 (147); *BGH* NStZ-RR 2009, 180 (181); *OLG Köln* VRS 30, 313 (313).

[527] Vgl. bspw. zum erbkundlichen Vergleich BGHSt 5, 34 (36) = *BGH* NJW 1954, 83 (83); zum Ausschluss der Vaterschaft aufgrund eines Blutgruppengutachtens BGHSt 6, 70 (72-75); zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit aufgrund eines bestimmten BAK-Wertes BGHSt 21, 157 (159) = *BGH* NJW 1967, 116 (117) sowie BGHSt 25, 246 (248); zur Auswirkung von Alkohol auf die Schuldfähigkeit *BGH* StV 1992, 224 (224) und *BGH* StV 1996, 478 (478).

Relevanz für die Beweiswürdigung des Gerichtes zukommt.[528] So wird z.B. gemäß der Beweisregel des § 274 StPO bis zum Nachweis ihrer Fälschung nur der Sitzungsniederschrift der unwiderlegbare Beweis für die Beachtung der in der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zuerkannt[529] und mit der Normierung des Verbotes unzulässiger Vernehmungsmethoden in § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO ein ausdrückliches Beweisverwertungsverbot formuliert[530], während es dem Richter wiederum ergänzend verwehrt bleibt, negative Schlüsse aus der von dem Angeklagten ausgeübten Geltendmachung seiner verfahrensrechtlichen Privilegien wie dem Schweigerecht zu ziehen und auf diese Weise dessen strafprozessualen Rechte im Ergebnis auszuhöhlen[531]. Abgesehen von den durch diese Ausnahmen von der freien richterlichen Beweiswürdigung vorgezeichneten Vorgaben bleibt die „Überzeugung" des Richters der nach § 261 StPO maßgebliche Faktor für die Urteilsfindung des Gerichts. Konkret beschreibt die richterliche „Überzeugung" im Sinne von § 261 StPO die persönliche subjektive Gewissheit des Tatgerichtes von der Existenz der entscheidungserheblichen objektiven und subjektiven Tatsachen[532], wobei eine absolute, jeden denkbaren abweichenden

---

[528] *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 108; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 43; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 8; vgl. KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 39; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 34-36; SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 63-70; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 494-495; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 190.

[529] AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 9; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 36; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 43; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 111; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, S 45 Rn. 53; ausführlich dazu *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 198-200; vgl. BGHSt 2, 125 (126); *BGH* NStZ 1993, 51 (51-52); *BGH* NStZ-RR 2007, 245 (245); LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 64; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 37; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 15; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 11; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 494.

[530] KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 34; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 109; *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 191; vgl. BGHSt 22, 129 (133-134); LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 65; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 11.

[531] *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 112; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 495; ähnlich SK-StPO/*Velten*, § 261 Rn. 67; vgl. zum Schweigerecht des Angeklagten nach §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163a Abs. 3 StPO u.a. *BVerfG* NStZ 1995, 555 (555); BGHSt 20, 281 (283); 25, 365 (368); 32, 140 (144); 34, 324 (326); 38, 302 (305); *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1971, 15 (18); *BGH* StV 1987, 377 (377); *BGH* NStZ 2007, 417 (419); *BGH* StV 2008, 236 (236); *OLG Koblenz* VRS 45, 365 (366); *OLG Hamm* VRS 46, 292 (292); AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 21-22; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 47; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 38-39; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 75-77; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 13; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 47; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 13; *Doller*, MDR 1974, 979 (980); *Miebach*, NStZ 2000, 234 (235); *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, S. 191-193; kritisch *Kohlhaas*, DRiZ 1965, 294 (294); *Kohlhaas*, NJW 1965, 2282 (2283-2284); a.A. *Liepmann*, ZStW 44 (1924), 647 (673).

[532] *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 4; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 2; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 22; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 89; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 7; AnwK-StPO/*Martis*, § 261 Rn. 4; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 2; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 490; *Lampe*, FS Pfeiffer, 353 (353); vgl. *BGH* GA 1954, 152 (152); *BGH* NStZ 1983, 277 (278).

Geschehensablauf ausschließende „mathematische Gewissheit“[533] nicht verlangt wird, sondern für genügend erachtet wird, dass „ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit für das Vorliegen einer Feststellung besteht, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen können“[534]. Die lediglich abstrakt-theoretische gedankliche Möglichkeit eines anders gearteten Tatverlaufes verhindert die Verurteilung des Angeklagten daher nicht[535], während bereits aus dem im Strafverfahren geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“[536] abgeleitet werden kann, dass auf der anderen Seite verbleibende „vernünftige Zweifel“ einem Schuldspruch im Wege stehen[537]. Vor dem Hintergrund der drohenden Ge-

---

[533] Vgl. für die mathematischen Wahrscheinlichkeitsüberlegungen *Hoyer*, ZStW 105 (1993), 523 (533-548); ausdrücklich dagegen aber *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 918-919.

[534] Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 5; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 2; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 2; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 8; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 4; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 1; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 90; vgl. BGHSt 41, 206 (214); *BGH* VRS 39, 43 (104-105); *BGH* nach *Spiegel*, DAR 1978, 146 (158); *BGH* NStZ 1988, 236 (237); *BGH* StV 1999, 5 (6); *BGH* NStZ 1999, 205 (205); *BGH* NStZ-RR 2005, 149 (149); *BGH* NStZ-RR 2007, 86 (87) und 90 (90); *BGH* NStZ-RR 2008, 350 (351); *BGH* NStZ 2010, 292 (293); *BGH* NStZ 2012, 110 (111); *OLG Koblenz* VRS 67, 267 (268); ähnlich bereits RGSt 61, 202 (206); kritisch insb. *Herdegen*, NStZ 1987, 193 (196); *Herdegen* NStZ 1999, 176 (177); *Herdegen*, NJW 2003, 3513 (3515): „Fragt man nach dem substantiellen Gehalt des Kriteriums des nach der Lebenserfahrung ausreichenden Maßes an Sicherheit, wird man nicht leicht eine Antwort finden. Gibt es eine allgemeine, eine »durchschnittliche« Lebenserfahrung? Wenn es sie gibt – etwa in Gestalt allgemeinkundiger Erfahrungssätze – kann ihr dann »ein ausreichendes Maß an Sicherheit« des Überzeugtseins entnommen werden? Die Frage liegt nahe, ob das Kriterium mehr ist als eine dem Ermessen des Revisionsgerichts Raum gebende Leerformel.“

[535] *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 1; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 5; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 2; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 490; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 90; ähnlich LK-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 8; AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 11; vgl. BGHSt 51, 324 (325); 11, 1 (4); *BGH* VRS 24, 83 (210); *OLG Koblenz* VRS 67, 267 (268); *BGH* nach *Pfeiffer/Miebach*, NStZ 1984, 209 (212); *BGH* nach *Miebach*, NStZ 1990, 24 (28); *BGH* NStZ-RR 2005, 149 (149); *BGH* NStZ-RR 2008, 350 (351); *BGH* NStZ 2010, 292 (293); *BayObLG* GA 1970, 186 (186).

[536] Der gesetzlich nicht ausdrücklich normierte Grundsatz „in dubio pro reo“, wonach sich Zweifel zugunsten des Angeklagten auswirken müssen, stellt eine „Entscheidungsregel“ dar, die erst nach dem Abschluss der gerichtlichen Beweiswürdigung zur Anwendung kommt und daher keine Regel zur Würdigung der einzelnen Beweise beschreibt, vgl. *BVerfG*, Urt. v. 26.8.2008 – 2 BvR 553/08 (juris); *BVerfG* NStZ-RR 2007, 381 (382); *BGH* NStZ 2001, 609 (609); *BGH* NStZ 2002, 656 (657); *BGH* NStZ-RR 2005, 209 (209); *BGH* NStZ-RR 2008, 350 (351); *BGH* NStZ-RR 2009, 90 (91); *BGH* NStZ 2010, 102 (103); *BGH* NStZ 2012, 171 (172); *Thür. OLG* VRS 107, 200 (201); *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 24; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 16; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 85; HK-StPO/*Julius*, § 261 Rn. 16; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 26; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 490; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 118.

[537] KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 17; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 4; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 24 Rn. 490; ähnlich Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 6; LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 7; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 90; *Fezer*, StV 1995, 95 (100); *Alsberg*, JW 1929, 862 (863); *Alsberg*, JW 1930, 761 (761); *Hanack*, JuS 1977, 727 (729); *Ehrenzweig*, JW 1929, 85 (85); vgl. *BGH* VRS 39, 103 (104-105); *BGH* VRS 62, 120 (121); *BGH* NStZ 1988, 236 (237); *BGH* StV 1991, 452 (452);

fahr gerichtlicher Willkür wird die von § 261 StPO eingeräumte „Freiheit" der zunächst durch die persönliche subjektive Gewissheit gekennzeichneten richterlichen Überzeugung allerdings letztendlich objektiviert, da die Überzeugungsbildung auf einer verstandesgemäß einsichtigen, an den Regeln der Logik orientierten Beweiswürdigung basieren muss, der tragfähige objektive Tatsachenfeststellungen zugrunde liegen[538]. Reine Vermutungen oder Intuitionen können hingegen lediglich den eine Verurteilung nicht rechtfertigenden Verdacht begründen[539], so dass im Ergebnis eine Entscheidung als fehlerhaft zu qualifizieren ist, die auf eine an der subjektiven Gewissheit ausgerichtete richterliche Überzeugung zurückgeht, für die keine rational-objektive Grundlage existiert[540]. Insgesamt ist die von dem in § 261 StPO niedergelegten „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung" suggerierte „Freiheit" der gerichtlichen Überzeugungsbildung somit im Einklang mit *Fezer*[541] als in seiner Bezeichnung irreführend zu deklarieren. Bleibt der zur Entscheidung berufene Richter für den Prozess der Urteilsfindung bereits ohne Rücksicht auf etwaige außerhalb des strafprozessualen Verfahrens gewonnene

siehe auch RGSt 66, 163 (164); BGHSt 25, 365 (367); *BGH* NStZ 2010, 292 (293); *OLG Koblenz* VRS 67, 267 (268); *BayObLG* nach *Bär*, DAR 1988, 361 (368).

538 *BGH* NJW 1982, 2882 (2883); *BGH* StV 1993, 510 (511); *BGH* StV 1995, 453 (453); LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 13; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 3; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 2a; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 2; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 28; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 91; ähnlich AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 9; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 31; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 45 Rn. 43; vgl. *BGH* NStZ 1990, 501 (501); *Herdegen*, FS Hanack, 311 (324); *Schäfer*, StV 1995, 147 (149); *Albrecht*, NStZ 1983, 486 (489); *Herdegen*, NStZ 1987, 193 (198-199); zusammenfassend *Fezer*, StV 1995, 95 (99): „Der objektivierbar rationale Erkenntnisakt und das subjektiv-individuelle Gewißheitserlebnis stehen jedoch als jeweils notwendige Komponenten ein und desselben Vorgangs in einem Gegenseitigkeitsverhältnis. Auf der einen Seite genügt eine objektiv hohe Wahrscheinlichkeit nicht zur Verurteilung, wenn das Gewißheitserlebnis fehlt. Auf der anderen Seite reicht die persönliche Gewißheit nicht aus, wenn ihr die objektiv-rationale Grundlage fehlt. Der Richter darf also nicht etwa sagen: »Es ist so, weil ich überzeugt bin«, sondern: »Es ist so aus den und den Gründen, welche mich auch persönlich überzeugt haben«."

539 *BGH* StV 1982, 256 (256); *BGH* StV 1986, 61 (61); *BGH* NStZ 1986, 373 (373); *BGH* nach *Kusch*, NStZ 1997, 376 (378); *BGH* NStZ-RR 1997, 42 (43); *BGH* wistra 2008, 306 (308); *BGH* NStZ-RR 2010, 337 (337); LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 13; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 3; *Pfeiffer*, StPO, § 261 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 2; KK-StPO/*Ott*, § 261 Rn. 45; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 28; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 91; zusammenfassend *BGH* StV 1995, 453 (453): „Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und daß die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermag." Kritisch hingegen AK-StPO/*Maiwald*, § 261 Rn. 10.

540 Vgl. LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 13; *Joecks*, StPO, § 261 Rn. 3; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 29; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 97.

541 Vgl. *Fezer*, Strafprozessrecht, 17/20-23; *Fezer*, StV 1995, 95 (100-101), der sich dafür ausspricht, das Wort „frei" in § 261 StPO „hinwegzudenken"; siehe auch *Peters*, Strafprozess, § 37 S. 300; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 88 Fn. 201.

Erkenntnisse ausschließlich auf den die ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführten Tatsachen umfassenden Gegenstand der Beweiswürdigung angewiesen, so wird die „Freiheit“ der richterlichen Beweiswürdigung endgültig durch die entwickelten Vorgaben an den „Modus der Überzeugungsbildung“ beschränkt, welche das der subjektiven Gewissheit entspringende grundsätzlich höchstpersönliche Urteil des Gerichtes sowohl unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit der Entscheidung mit den Denkgesetzen, Erfahrungssätzen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und den die Beweiswürdigung beeinflussenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den übergeordneten Verfahrensrechten des Angeklagten stellen als auch das Kriterium der für die Überzeugung des Richters erforderlichen rational-objektiven Grundlage formulieren.

3. *Beweiswürdigung und die §§ 154, 154a StPO – Ausgangslage*

Die Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Grundlagen der strafprozessualen Beweiswürdigung verdeutlicht aber nicht nur die im Ergebnis für die Gerichte bestehenden Grenzen der „Freiheit“ ihrer Entscheidungsfindung unter dem heute in § 261 StPO normierten „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung“, sondern ermöglicht zugleich die abschließende systematische Einordnung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteile in den Vorgang der Beweiswürdigung. Losgelöst von den in die Diskussion eingeführten, im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu untersuchenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken gegen die Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO von der Strafverfolgung ausgenommenen Delikte im Rahmen der Beweiswürdigung kann der von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mit Hilfe der beiden Vorschriften ausgesonderte Prozessstoff in Anbetracht der von dem § 261 StPO aufgestellten Anforderungen nämlich als zum „Inbegriff der Verhandlung“ zählender Teilbereich des Gegenstandes der Beweiswürdigung Einfluss auf die strafprozessuale Beweiswürdigung nehmen.[542] Mit der Formulierung „aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ stellt die Regelung des § 261 StPO entsprechend ihres durch die negative und positive Zielrichtung zum Ausdruck kommenden ambivalenten Charakters die Rückgriffsmöglichkeit des Gerichtes auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte lediglich unter den Vorbehalt der prozessordnungsgemäßen Einführung des Tatsachenmaterials in die Hauptverhandlung. Ist der entsprechende Prozessstoff „durch den Filter der mündlichen Verhandlung“ ordnungsgemäß in das Verfahren integriert worden, stellt dieser systematisch als „Inbegriff der Verhandlung“ einen Teil der Tatsachen dar, die der zur Entscheidung befugte

[542] Vgl. auch LR-StPO/*Sander*, § 261 Rn. 17; Radtke/Hohmann-*Pegel*, § 261 Rn. 15; KMR-StPO/*Stuckenberg*, § 261 Rn. 6; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 99; im Ergebnis auch BGHSt 31, 302 (303); *BGH* StV 1984, 364 (364); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* StV 2009, 116 (117); *OLG Hamm* StraFo 2001, 415 (417); *Schimansky*, MDR 1986, 283 (283).

Richter grundsätzlich in seine Überlegungen bei der Beweiswürdigung miteinzubeziehen hat. Als gedankliche Fortsetzung des in § 244 Abs. 2 StPO als übergeordnete Verfahrensmaxime[543] normierten Untersuchungsgrundsatzes[544], wonach das Gericht „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken [hat], die für die Entscheidung von Bedeutung sind", repräsentiert die Pflicht zu der umfassenden Würdigung des in das Verfahren eingeführten Tatsachenmaterials letztendlich das von § 261 StPO propagierte „Ausschöpfungsgebot". Gemessen an dem im Strafverfahrensrecht in § 261 StPO verankerten „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung" und den für die Anwendbarkeit des Prinzips über die Zeit entwickelten Voraussetzungen können im Ergebnis somit sowohl die nach § 154a StPO aus dem Verfahren ausgesonderten Tatteile und Gesetzesverletzungen als auch der über § 154 StPO zu vernachlässigende Prozessstoff von den Gerichten als zum „Inbegriff der Verhandlung" zählender Teilbereich des Gegenstandes der Beweiswürdigung im Rahmen der strafprozessualen Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

4. Fazit – Beweiswürdigung

In Ermangelung einer allgemein anerkannten „Theorie des Beweises" basieren die geltenden strafprozessualen Grundsätze der Beweiswürdigung im Wesentlichen auf § 261 StPO, der dem Gericht vorschreibt, über das Ergebnis der Beweisaufnahme „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung" zu entscheiden. Hat der Richter seine verfahrensabschließende Sachentscheidung damit in Abkehr von dem noch durch ein „formales Beweisrecht" gekennzeichneten, bis in das 19. Jahrhundert in Deutschland vorherrschenden Inquisitionsprozess auf die im Anschluss an eine umfassende Würdigung des gesamten Inhaltes der Hauptverhandlung aufgrund seiner eigenen persönlichen Überzeugung gewonnene „forensische Wahrheit" zu stützen, so enthält § 261 StPO mit seinen Vorgaben im Hinblick auf den Gegenstand der Beweiswürdigung sowie den „Modus der Überzeugungsbildung" zwei zentrale Aussagen für die Bestim-

[543] Vgl. BVerfGE 57, 250 (275) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 63, 45 (61) = *BVerfG* NJW 1983, 1043 (1043); *BVerfG* MDR 1984, 284 (284); *BVerfG* NStZ 1987, 419 (419); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 244 Rn. 11; Radtke/Hohmann-*Kelnhofer*, § 244 Rn. 29; LR-StPO/*Becker*, § 244 Rn. 39; KK-StPO/*Krehl*, § 244 Rn. 28; AK-StPO/*Schöch*, § 244 Rn. 26; *Joecks*, StPO, § 244 Rn. 9; ähnlich BVerfGE 33, 367 (383); *BVerfG* NJW 2003, 2444 (2445).

[544] Zwischen der in § 244 Abs. 2 StPO normierten Aufklärungspflicht und dem in § 261 StPO niedergelegten „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung" besteht eine „Wechselbeziehung", die darin resultiert, dass die „Freiheit" der Beweiswürdigung erst im Anschluss an die Erfüllung des Aufklärungsgebotes beginnen kann, vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 244 Rn. 27 („Komplementärverhältnis"); KK-StPO/*Krehl*, § 244 Rn. 29 („Spannungsverhältnis"); Radtke/Hohmann-*Kelnhofer*, § 244 Rn. 30; LR-StPO/*Becker*, § 244 Rn. 46; zur erforderlichen Trennung von Beweiserhebung und der nachfolgenden Beweiswürdigung *Herdegen*, GS Meyer, 187 (188); Alsberg-*Dallmeyer*, Beweisantrag, Rn. 46; *Engels*, GA 1981, 21 (32); *Niemöller*, StV 1984, 431 (431).

mung des maßgeblichen Tatsachenmaterials der jedem Urteil zugrunde liegenden gerichtlichen Rechtsanwendung: Die Bedeutung der Vorschrift des § 261 StPO besteht zunächst darin, dass sie den Gegenstand der Beweiswürdigung konkretisiert, indem das Gericht mit der Formulierung „aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ dazu verpflichtet wird, alle „durch den Filter der mündlichen Verhandlung“ gegangenen, prozessordnungsgemäß in das Verfahren eingeführten Informationen umfassend und erschöpfend zu würdigen, während die nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisse auf der anderen Seite keine Berücksichtigung finden dürfen. Für den Vorgang der gerichtlichen Entscheidungsfindung stellt § 261 StPO über die Begrifflichkeit der „freien Überzeugung“ zudem klar, dass die Richter in Abgrenzung zum gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess nicht an gesetzliche Beweisregeln oder Richtlinien gebunden sind, sondern die als Gegenstand der Beweiswürdigung ermittelten Beweistatsachen einer höchstpersönlichen Beurteilung zuzuführen haben. Allerdings begrenzen die Denkgesetze, Erfahrungssätze, gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, positiven gesetzlichen Regelungen sowie die zu beachtenden übergeordneten Verfahrensrechte des Angeklagten die „Freiheit“ der gerichtlichen Beweiswürdigung. Schließlich erfährt die durch die subjektive Gewissheit des Tatgerichtes von der Existenz der entscheidungserheblichen objektiven und subjektiven Tatsachen geprägte richterliche „Überzeugung“ im Sinne von § 261 StPO eine Objektivierung, da die Überzeugungsbildung auf einer verstandesgemäß einsichtigen, an den Regeln der Logik orientierten Beweiswürdigung basieren muss, der tragfähige objektive Tatsachenfeststellungen zugrunde liegen. Diese im Zusammenhang mit dem in § 261 StPO niedergelegten „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung“ entwickelten Vorgaben für die Bestimmung des Gegenstandes der Beweiswürdigung und den „Modus der Überzeugungsbildung“ beschränken aber nicht nur die „Freiheit“ der gerichtlichen Beweiswürdigung, sondern ermöglichen zugleich die abschließende systematische Einordnung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteile in den Vorgang der Beweiswürdigung. In Anbetracht der von dem § 261 StPO aufgestellten Anforderungen kann der nach den beiden Vorschriften ausgesonderte Prozessstoff nämlich als zum „Inbegriff der Verhandlung“ zählender Teilbereich des Gegenstandes der Beweiswürdigung Einfluss auf die strafprozessuale Beweiswürdigung nehmen, sofern er auf prozessordnungsgemäße Art und Weise Eingang in das Verfahren gefunden hat.

Zusammengefasst bestehen folglich auch bezüglich der den zweiten Teilaspekt der vorliegenden Arbeit bildenden Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Taten, Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen bei der Beweiswürdigung im Strafverfahren keine Einschränkungen aufgrund der vom Gesetzgeber mit § 261 StPO für die richterliche Beweiswürdigung normierten Anforderungen, und es bleibt erneut der im weiteren Fortgang der Untersuchung durchzuführenden Prüfung vorbehalten, ob die ebenfalls vorgetragenen rechts-

staatlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken der Verwertbarkeit der ausgeschiedenen Delikte im Wege stehen.

C. Zusammenfassung und Ergebnis – Grundlagen

Die im 1. Kapitel der Arbeit vorgenommene einführende Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen der zu behandelnden Thematik bildet die Basis der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung angestrebten Erörterung der Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren und veranschaulicht mithin die Unwägbarkeiten, denen bereits jeder Versuch einer konkreten Bestimmung der nach der gegenwärtigen Rechtslage durch die Vorschriften aus dem Verfahren aussonderbaren Nebendelikte, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen begegnet, welche gemessen an den aus der Dogmatik der strafprozessualen Beweiswürdigung und des Strafzumessungsrechts ableitbaren Vorgaben sodann aber grundsätzlich Einfluss auf die gerichtliche Beweiswürdigung und Strafzumessung nehmen können.

Das anhand der Entwicklungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO nachweisliche Interesse des Gesetzgebers, die Bedeutung des Regelungsgebietes unter der stetigen Ausweitung des Anwendungsbereiches der Vorschriften kontinuierlich zu verstärken, findet seine rechtfertigende Begründung in erster Linie in den Argumenten der zu erzielenden Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie, die auch im Rahmen einer teleologischen Auslegung der Normen zu berücksichtigen sind und damit den legislativen Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO beschreiben. Vor dem Hintergrund der die sachlichen Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO prägenden unbestimmten Rechtsbegriffe scheidet eine genaue Bestimmung des potentiell von dem Rückgriff auf die Vorschriften betroffenen Verfahrensstoffes allerdings aus und die Grenze der vom Gesetzgeber gewollten Einflussnahme der Regelungen auf das Strafverfahren bleibt nebulös. Die bestehende Ungewissheit über die strafverfahrensrechtliche Reichweite der §§ 154, 154a StPO leistet jedoch einen ergänzenden Beitrag zu der den beiden Normen nach der gegenwärtigen Rechtslage innewohnenden sehr großen Relevanz für das Strafverfahren, da ein Beschuldigter in fast jeder Verfahrenssituation mit der Anwendung der flexibel einsetzbaren Vorschriften rechnen muss, ohne sich im Vorfeld aufgrund von allgemeinverbindlichen Anwendungsleitlinien der Normen auf die ihn erwartende Position einstellen zu können. Hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zudem einmal von den §§ 154, 154a StPO Gebrauch gemacht, bleibt es dem Beschuldigten verwehrt, die getroffene Entscheidung mit einem gerichtlichen Rechtsbehelf anzufechten, und er hat die Konsequenzen der erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens zu tragen.

Die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen können grundsätzlich sowohl die endgül-

tige richterliche Strafzumessungsentscheidung als auch die strafprozessuale Beweiswürdigung beeinflussen. Zunächst kann der ausgesonderte Prozessstoff systematisch in den von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB umschriebenen und die Strafzumessung im engeren Sinne prägenden „Strafzumessungssachverhalt" eingeordnet werden. Während der nach § 154a StPO ausgesonderte Prozessstoff vielfach ohnehin bereits als Bestandteil der von dem Gericht weiterhin abzuurteilenden Tat im materiellen Sinne innerhalb der Grenzen des „Strafzumessungssachverhaltes" zu verorten ist, kann den gemäß § 154 StPO nichtverfolgten Nebendelikten nämlich unter Beachtung des von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB beinhalteten täterlichen Vor- und Nachtatverhaltens eine Indizfunktion für die Tatschuld oder die Persönlichkeit des Täters zukommen, so dass die nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte von der Reichweite des von den Gerichten im Rahmen ihrer Strafzumessung im engeren Sinne zu berücksichtigenden „Strafzumessungssachverhaltes" erfasst werden. Im Hinblick auf den Vorgang der strafprozessualen Beweiswürdigung wiederum wirken die im Zusammenhang mit dem in § 261 StPO niedergelegten „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung" entwickelten Vorgaben für die Bestimmung des Gegenstandes der Beweiswürdigung und den „Modus der Überzeugungsbildung" nicht nur beschränkend auf die „Freiheit" der gerichtlichen Beweiswürdigung, sondern ermöglichen zugleich die abschließende systematische Einordnung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteile in den Prozess der Beweiswürdigung. In Anbetracht der von § 261 StPO aufgestellten Anforderungen kann der nach den beiden Vorschriften ausgesonderte Prozessstoff nämlich als zum „Inbegriff der Verhandlung" zählender Teilbereich des Gegenstandes der Beweiswürdigung Einfluss auf die strafprozessuale Beweiswürdigung nehmen, sofern er auf prozessordnungsgemäße Art und Weise Eingang in das Verfahren gefunden hat.

Im Ergebnis zeigt sich bereits an der Weite des Einsatzbereiches der §§ 154, 154a StPO die Bedeutung der Auseinandersetzung mit den Konsequenzen eines Rückgriffs auf die beiden Vorschriften, wobei die Tragweite der den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung darstellenden Thematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgesondertem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren nicht zuletzt gerade aus der dem Beschuldigten fehlenden Anfechtungsmöglichkeit der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens nach den §§ 154, 154a StPO folgt. Innerhalb der beiden strafverfahrensrechtlichen Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung erfährt die Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte dabei keine Einschränkungen aufgrund der vom Gesetzgeber mit § 46 StGB für die Bestimmung des von den Gerichten zu berücksichtigenden „Strafzumessungssachverhaltes" oder mit § 261 StPO für die richterliche Beweiswürdigung normierten Anforderungen. Folglich bleibt es der im weiteren Fortgang der Arbeit durchzuführenden Prüfung vorbehalten, ob der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonder-

ten Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Einwände im Wege stehen.

2. Kapitel – Die Berücksichtigung eingestellter Nebendelikte und ausgeschiedener Tatteile bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung – Problemstellung und Meinungsstand

Die im Rahmen des dritten Kapitels schließlich angestrebte Erörterung der vorgetragenen rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken gegen die Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren erfordert zunächst in einem weiteren vorangestellten Zwischenschritt eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Meinungsstandes zu der Problematik. Anhand der Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des *BGH* und den die Thematik behandelnden Diskussionsbeiträgen in der rechtswissenschaftlichen Literatur werden die unterschiedlichen Argumentationslinien nachgezeichnet und damit die unter rechtsstaatlichen sowie verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten zu analysierenden Einwände gegen den gerichtlichen Rückgriff auf den ausgeschiedenen Prozessstoff herausgearbeitet. Die folgenden Ausführungen bilden somit die Basis dafür, die Problematik der Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte bei der strafverfahrens-

rechtlichen Beweiswürdigung und Strafzumessung unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Meinungsspektrums einer abschließenden Würdigung unterziehen zu können. Zur Verdeutlichung der praktischen Auswirkungen der Thematik auf das Strafverfahren soll zudem einleitend mithilfe von ausgewählten konkreten Beispielen die Problemstellung kurz anschaulich beschrieben werden.

A. Einführung in die Problematik

Die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO stellen aufgrund ihrer verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Funktion[545] eine bedeutende strafverfahrensrechtliche Ausformung des in der Rechtswirklichkeit eine zunehmende Akzentuierung erfahrenden Beschleunigungsgebotes dar. Für den Beschuldigten führt diese durch die bestehende Ungewissheit über die strafverfahrensrechtliche Reichweite der §§ 154, 154a StPO verstärkte aktuell sehr große Relevanz der Normen dazu, dass er in fast jeder Verfahrenssituation mit der Anwendung der flexibel einsetzbaren Regelungen rechnen muss, ohne sich im Vorfeld aufgrund von allgemeinverbindlichen Anwendungsleitlinien der Vorschriften auf die ihn erwartende Position einstellen zu können.[546] Hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zudem einmal von den §§ 154, 154a StPO Gebrauch gemacht, bleibt es dem Beschuldigten verwehrt, die getroffene Entscheidung mit einem gerichtlichen Rechtsbehelf anzufechten, und er hat die Konsequenzen der erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens zu tragen.[547] Zwar dient der mit den Normen für das Verfahren zu erreichende Beschleunigungseffekt zunächst auch dem Beschuldigten[548], der für eine kürzere Zeit dem belastenden Strafverfahren[549] ausgesetzt ist und sich nur gegen eine verringerte Zahl von Vorfällen bzw. Vor-

[545] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 4.

[546] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 4.

[547] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 4.

[548] *Volk*, NJW 1996, 879 (879-880); *Nestler*, JA 2012, 88 (92); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 10; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (640), der aus dem beschuldigtenfreundlichen Beschleunigungseffekt ausdrücklich die Konstellation ausnimmt, dass der Beschuldigte in seinem Interesse eine Verzögerung des Prozesses anstrebt, um dadurch strafmildernde Umstände im Rahmen der Strafzumessung beanspruchen zu können oder Vorteile bei der Beweisführung zu erlangen; hinsichtlich § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO auch *Bloy*, GA 1980, 161 (181).

[549] *BVerfG* NJW 1993, 3254 (3255); *BVerfG* NJW 2003, 2225 (2225); *BVerfG* NJW 2003, 2897 (2897), wobei das *BVerfG* in diesem Zusammenhang herausstellt, dass die strafverfahrensrechtlichen Belastungen für den Beschuldigten in ihren Auswirkungen bereits einer Sanktion gleichkommen können; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 16 Rn. 3; *Pfeiffer*, FS Baumann, 329 (331-332); *Kohlmann*, FS Pfeiffer, 203 (205); *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1 (1); *Rudolphi*, JuS 1978, 864 (864); *Hassemer*, FS StA SH, 529 (534); *Berz*, NJW 1982, 729 (729); *Nestler*, JA 2012, 88 (92); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 90; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 117.

würfen verteidigen muss[550], jedoch räumt die ständige Rechtsprechung den Gerichten in der Praxis die Möglichkeit ein, die eingestellten Taten oder ausgesonderten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bei der Beweiswürdigung sowie strafschärfend im Rahmen der Strafzumessung zu verwerten[551]. Außerhalb der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO formal normierten Wiederaufnahme- und Wiedereinbeziehungsverfahren wird der ausgeschiedene Prozessstoff somit quasi durch die „Hintertür"[552] kurzerhand wieder in einem neuen Gewand in das Strafverfahren eingeführt. Vor dem Hintergrund, dass diese Vorgehensweise keine Einschränkungen aufgrund der vom Gesetzgeber mit § 46 StGB für die Bestimmung des von den Gerichten zu berücksichtigenden „Strafzumessungssachverhaltes"[553] oder mit § 261 StPO für die richterliche Beweiswürdigung[554] normierten Anforderungen erfährt, stellt sich die weiterführende Frage, ob diese gerichtliche Verwertungspraxis auch den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren genügt. Letztendlich findet das öffentliche Interesse an einem prozessökonomischen und ressourcenschonenden Strafverfahren seine Grenze nämlich jedenfalls dort, wo das Beschleunigungsstreben zu einer Verletzung des Beschuldigten in seinen prozessordnungsgemäßen Rechten und der Rechtsstaatlichkeit führt.[555]

Die sich in der Rechtswirklichkeit der alltäglichen gerichtlichen Urteilspraxis abbildenden praktischen Auswirkungen der geschilderten Problematik für den Beschuldigten im Strafverfahren sollen mithilfe der im weiteren Gang der Darstellung wiederholt angeführten nachfolgenden Beispielsfälle kurz verdeutlicht werden.

---

[550] *Volk*, NJW 1996, 879 (880); *Peters*, StV 1981, 411 (411); *Nestler*, JA 2012, 88 (92).

[551] Vgl. zur Beweiswürdigung u.a. *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); BGHSt 31, 302 (302-204) = *BGH* NJW 1983, 1504 (1504) = *BGH* StV 1983, 184 (184) = *BGH* JR 1984, 170 (170) = *BGH* NStZ 1983, 421 (421) = *BGH* MDR, 595 (595); BGHSt 34, 209 (210-211) = *BGH* wistra 1987, 76 (76) = *BGH* NJW 1987, 660 (661) = *BGH* JR 1988, 340 (341); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* NStZ 1994, 195 (195); *BGH* NJW 1996, 2585 (2586); *BGH* NStZ 1998, 51 (51); *BGH* StraFo 2001, 236 (236-237); *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* StV 2009, 116 (117); zur Strafzumessung u.a. BGHSt 30, 147 (148); 30, 165 (165-166); 30, 197 (197-198); *BGH* StV 1995, 132 (132) = *BGH* NStZ 1995, 227 (227); *BGH* StV 1995, 520 (520-521); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); *BGH* StV 2000, 656 (656); *BGH* StV 2004, 415 (415-416); *BGH* StV 2009, 117 (117).

[552] Vgl. *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, NStZ 1996, 57 (63); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601).

[553] Siehe hierzu: 1. Kapitel, B., I., 4.

[554] Siehe hierzu: 1. Kapitel, B., II., 4.

[555] Vgl. u.a. Beschluss I. 2.2, 2. Alt. des 60. DJT 1994, Verhandlungen Bd. II/1 Sitzungsberichte (1994), M 85; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 160; *Imme Roxin*, GA 2010, 425 (429-430); *Eidam*, JZ 2009, 318 (320); *Tepperwien*, NStZ 2009, 1 (5); *Landau*, NStZ 2011, 537 (545); *Duttge/Neumann*, HRRS 2010, 34 (37); *Gaede*, NJW 2009, 608 (608); *Pfordte*, FS Widmaier, 411 (426); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481).

I. Die strafschärfende Verwertung im Rahmen der Strafzumessung

Beispielsfall 1[556]:

Der Angeklagte wird von dem Gericht wegen Geiselnahme zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren unter ergänzender Anordnung der Führungsaufsicht verurteilt. Im Rahmen der Strafzumessung legt das Gericht dem Angeklagten als besonders verwerflich zur Last, bei der Tat die Angstsituation seines jungen Opfers ausgenutzt zu haben, um sich ihm sexuell zu nähern, obwohl der Vorwurf der sexuellen Nötigung nach § 154a StPO aus dem Verfahren ausgeschieden worden war.

Beispielsfall 2[557]:

Der Angeklagte wird von dem Gericht wegen schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchtem Totschlag zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Bei der Strafzumessung wertet das Gericht erschwerend, dass sich der Angeklagte im Rahmen einer weiteren selbstständigen Handlung zudem mit einem Messer auf seinen Bruder gestürzt habe, um diesen zu töten, obwohl das Verfahren insoweit vorläufig gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden war.

Beispielsfall 3[558]:

Der Angeklagte wird von dem Gericht wegen Brandstiftung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Im Rahmen der Strafzumessung stellt das Gericht ausdrücklich die strafschärfende Wirkung von fünf weiteren Straftaten fest, die es auch hinsichtlich des verursachten Sachschadens gewichtet, und den diese umfassenden Zeitraum für die Beschreibung der Zeitspanne, in welcher der Angeklagte Angst und Unru-

[556] In Anlehnung an BGHSt 30, 147 (147-148) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422) = *BGH* MDR 1981, 769 (769-770) = *BGH* NStZ 1981, 389 (389), wobei der *BGH* dort die letztendlich im Ergebnis doch gegebene Ablehnung der Verwertbarkeit des nach § 154a StPO ausgesonderten Vorwurfes der sexuellen Nötigung bei der Strafzumessung argumentativ auf das Fehlen des in der vorliegenden Verfahrenskonstellation erforderlichen gerichtlichen Hinweises auf die Möglichkeit der strafschärfenden Verwendung des von der Verfolgung ausgenommenen Deliktes stützt.

[557] In Anlehnung an *BGH* NStZ 1984, 20 (20), wobei der *BGH* dort den fehlenden Hinweis des Gerichts auf die Möglichkeit der Verwertung der nach § 154 Abs. 2 StPO aus dem Verfahren ausgeschiedenen Tat als unbeachtlich ansieht, da die Einstellung erst unmittelbar vor dem Ende der Beweisaufnahme erfolgt sei und das Urteil daher nicht auf dem Fehler beruhe.

[558] In Anlehnung an *BGH* StV 2009, 117 (117-118) = *BGH* NStZ-RR 2009, 79 (79), wobei der *BGH* dort die letztendlich im Ergebnis doch gegebene Ablehnung der Verwertbarkeit der nach § 154 Abs. 2 StPO ausgesonderten Taten bei der Strafzumessung argumentativ auf die Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht stützt, die unter den Gesichtspunkten der fairen Verfahrensgestaltung und des rechtlichen Gehörs einen Hinweis auf die Möglichkeit der strafschärfenden Verwendung der von der Verfolgung ausgenommenen Delikte erfordere.

he verbreitet habe, mitberücksichtigt, obwohl hinsichtlich der entsprechenden Sachverhalte von dem Gericht in der Hauptverhandlung nach § 154 Abs. 2 StPO verfahren worden war.

Diese exemplarische Darstellung der gerichtlichen Urteilspraxis zu der Thematik der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Prozessstoffes bei der Strafzumessung veranschaulicht, auf welche Art und Weise die zunächst von der Verfolgung ausgenommenen Delikte von den Gerichten im Rahmen der Strafzumessung wieder berücksichtigt werden und somit als eigenständige strafschärfende Faktoren Einfluss auf die Höhe der den Angeklagten erwartenden Strafe nehmen.

II. Die Verwertung im Rahmen der Beweiswürdigung

Beispielsfall 1[559]:

Der Angeklagte wird von dem Gericht wegen Beihilfe zu bandenmäßigem unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Im Rahmen der Beweiswürdigung zur Einbindung des Angeklagten in die Bande um seinen Onkel stellt das Gericht einleitend maßgeblich auf die Begleitumstände einer gemeinsamen Fahrt des Angeklagten mit seinem Onkel nach Frankfurt am Main ab, die nach der Auffassung des Gerichtes der Wahrnehmung eines Treffens zur Übergabe von Rauschgift gedient hatte. Jene Reise nach Frankfurt war indes Teil eines weiteren Anklagevorwurfs gegen den Angeklagten, der gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig aus dem Verfahren ausgeschieden worden war.

Beispielsfall 2[560]:

Der Angeklagte wird von dem Gericht wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Im Rahmen der Beweiswürdigung zieht das Gericht den weiteren Schuldvorwurf einer durch vorausgegangenes Würgen des Opfers begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung für seine Beurteilung heran und macht diese als zu verdeckende Vortat zur

[559] In Anlehnung an *BGH* NStZ 1998, 51 (51) = *BGH* StV 1998, 252 (252), wobei der *BGH* dort die letztendlich im Ergebnis doch vertretene Ablehnung der Verwertbarkeit der nach § 154 Abs. 2 StPO ausgesonderten Tat bei der Beweiswürdigung auf das Fehlen des in der vorliegenden Verfahrenskonstellation erforderlichen dahingehenden gerichtlichen Hinweises stützt, dass die Möglichkeit der Verwendung des von der Verfolgung ausgenommenen Deliktes bestehe.

[560] In Anlehnung an BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* nach *Holtz*, MDR 1994, 435 (435-436) = *BGH* NStZ 1994, 195 (195), wobei der *BGH* dort den anfänglich im Verfahren von dem Gericht erteilten Hinweis in Bezug auf eine mögliche Verurteilung wegen Mordes, sofern die Tötung zur Verdeckung einer vorangegangenen Straftat begangen worden sei, aus dem Grund für ausreichend erachtet, dass dieser nicht durch die später erfolgte Beschränkung des Verfahrens zurückgenommen worden sei.

Grundlage des Schuldspruchs wegen Mordes, obwohl das Verfahren insoweit zuvor gemäß § 154a Abs. 2 StPO beschränkt worden war.

Beispielsfall 3[561]:

Der Angeklagte wird von dem Gericht unter Freisprechung im Übrigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kranken in Anstalten in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt das Gericht Beweise, die es bezüglich einer weiteren Tat zum Nachteil der Zeugin B. erhoben hat, und wertet als wichtiges Indiz für die Glaubwürdigkeit der Aussage der eigentlichen Geschädigten M., dass sich der Angeklagte neben der M. auch der Zeugin B. in sexueller Absicht genähert habe. Jenes Verhalten zum Nachteil der Zeugin B. war Gegenstand eines Anklagevorwurfs, den das Gericht zuvor gemäß § 154 Abs. 2 StPO aus dem Verfahren ausgeschieden hatte.

Im Hinblick auf die den zweiten Teilaspekt der vorliegenden Arbeit darstellende Thematik der Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte bei der Beweiswürdigung veranschaulichen diese Beispielsfälle der richterlichen Urteilspraxis wiederum, dass der durch die Gerichte praktizierte Rückgriff auf den ausgesonderten Prozessstoff nicht nur Auswirkungen auf die den Angeklagten belastende Strafhöhe hat, sondern in einigen Fallkonstellationen vielmehr erst die endgültige Überführung des Angeklagten ermöglicht, wenn dessen Glaubwürdigkeit oder die Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale nur mithilfe der nach den §§ 154, 154a StPO von der Verfolgung ausgenommenen Taten und Tatteile bzw. Gesetzesverstöße abschließend beurteilt werden kann.

III. Fazit – Einführung in die Problematik

Die Bedeutung der aufgrund ihrer verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Funktion für das Strafverfahren elementaren Vorschriften der §§ 154, 154a StPO beschränkt sich nicht allein auf den zunächst sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch den Beschuldigten positiven Beschleunigungseffekt. In der Praxis wird der durch die Anwendung der Regelungen aus dem Strafverfahren ausgeschiedene Prozessstoff von den Gerichten vielmehr ohne eines der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO formal normierten Wiederaufnahme- und

[561] In Anlehnung an BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 3 = *BGH* NStZ 1996, 611 (611-612) = *BGH* StV 1996, 585 (585), wobei der *BGH* die Verwertbarkeit des nach § 154 Abs. 2 StPO ausgeschiedenen Deliktes bei der Beweiswürdigung in der gegebenen Verfahrenskonstellation im Ergebnis ablehnt, da das Gericht den vor dem Hintergrund des von der Verteidigung geäußerten Widerspruches gegen die Einstellung erforderlichen Hinweis auf die mögliche Verwendung des ausgeschiedenen Prozessstoffes nicht erteilt habe.

Wiedereinbeziehungsverfahren bei der Beweiswürdigung für die Überführung des Angeklagten[562] sowie als eigenständiger strafschärfender Faktor[563] im Rahmen der Strafzumessung verwertet. Vor dem Hintergrund der von den bestehenden prozessordnungsgemäßen Rechten des Beschuldigten und dem Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit beschriebenen Grenzen des öffentlichen Interesses an einem prozessökonomischen und ressourcenschonenden Strafverfahren drängt sich daher die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende Frage auf, ob die gerichtliche Verwertungspraxis den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren genügt.

B. Die Entwicklung der Rechtsprechung des *BGH*

Der *BGH* hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in zahlreichen Verfahren mit der soeben veranschaulichten Problematik der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren auseinandergesetzt. Dabei hat die höchstrichterliche Rechtsprechung des *BGH* eine Entwicklung erfahren, die durch bedeutsame Wendungen geprägt war und auch Uneinigkeiten zwischen den verschiedenen Strafsenaten offenbarte.[564] Letztendlich stützt sich die heutige Verwertungspraxis aber auf die aus der historischen Entwicklung der Rechtsprechung gewonnenen im Folgenden nachzuzeichnenden Argumentationsmuster.

I. Die Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Strafzumessung

1. *Die historische Entwicklung der Argumentation des BGH*

Die Grundlage für den nunmehr von den Gerichten praktizierten Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Rahmen der Strafzumessung legte der *BGH* bereits in einer frühen Entscheidung aus dem Jahre 1951[565], die sich zwar nicht ausdrücklich mit den beiden Vorschriften befasste, jedoch allgemeine Aussagen zu den strafzumessungsrelevanten Tatsachen unter Beachtung des Anklagegrundsatzes und des aus Art. 103 Abs. 3 GG abgeleiteten Grundsatzes „ne bis in

[562] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[563] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[564] Ausführlich zur Entwicklung der Rechtsprechung des *BGH* zur Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikten bei der Strafzumessung bis zum Jahre 1985 bereits *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (429-432) und *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 27-34; sodann im Hinblick auf die aktuellere Rechtsprechung auch *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 103-106.
[565] *BGH* NJW 1951, 769 (769-770) = *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1951, 656 (659).

idem" enthielt. Abstellend auf den über die Sühnefunktion für das vom Täter begangene Unrecht hinausgehenden kriminologischen Zweck der Strafe als „den Täter auch zur Einsicht und Willensumstellung" erziehendes Mittel führte der *BGH* aus, dass der Anklagegrundsatz das Gericht „bei der Feststellung und Bewertung von Strafzumessungstatsachen" nicht beschränke, sondern der Richter alle für die vollständige Beurteilung der Persönlichkeit des Täters erforderlichen Umstände zu würdigen und damit auch die nicht angeklagten Taten zu berücksichtigen habe.[566] Die sich lediglich auf die Beurteilung der von dem Angeklagten gezeigten Einstellung reduzierende Heranziehung der Erkenntnisse gewährleiste wiederum, dass es im Hinblick auf das Verbot der Doppelbestrafung nicht zu einer unzulässigen Mitbestrafung der nicht in die Anklage miteinbezogenen Vorgänge komme.[567]

In der Folgezeit stieß diese die Weite der ermittlungsbedürftigen strafzumessungsrelevanten Tatsachen lediglich anhand der Voraussetzungen des Anklagegrundsatzes und des Grundsatzes des Verbotes der Doppelbestrafung bestimmende Rechtsprechung auf Kritik, denn insbesondere der 2. und 3. Strafsenat des *BGH* äußerten in mehreren Entscheidungen zu den §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO die Ansicht, dass ein generelles Verwertungsverbot für den nach den beiden Vorschriften ausgeschiedenen Verfahrensstoff ohne eine erneute Einbeziehung nach den §§ 154 Abs. 3, 154a Abs. 3 StPO gelte.[568] Der Grundsatz des fairen Verfahrens erfordere, dass der Angeklagte für seine Verteidigung nicht mehr mit einer Belastung durch die gemäß § 154a Abs. 2 StPO aus dem Verfahren ausgeschiedenen Tatteile rechnen müsse[569] und auch keine nach dem Wortlaut und Sinn des

---

[566] Vgl. *BGH* NJW 1951, 769 (770) = *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1951, 656 (659); in diese Richtung zuvor bereits *OLG Oldenburg* NdsRpfl. 1950, 63 (63-64). Der *BGH* geht in Fortführung dieser Rechtsprechung weiterhin davon aus, dass aus dem Anklagegrundsatz kein Verbot für die indizielle Verwertung des von dem Beschuldigten vor bzw. nach der abzuurteilenden Tat gezeigten Verhaltens bei der Strafzumessung abzuleiten sei, da dieses nicht zum Gegenstand des Verfahrens im Sinne von § 264 StPO gemacht werde, vgl. *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1975, 194 (195-196); *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); *BGH* StV 2004, 415 (416).

[567] *BGH* NJW 1951, 769 (770). Der *BGH* betont aufbauend auf die vorgenannte Entscheidung, dass ein aufgrund des ausbleibenden Strafklageverbrauchs möglicher Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot in den Fällen ausscheide, in denen es durch die lediglich indizielle Verwertung der Vortaten im Rahmen der Strafzumessung nicht zu einer Mitbestrafung der nicht von der Anklage erfassten Straftaten in der Form eines eigenständigen Schuld- und Strafausspruches komme, vgl. *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1975, 194 (196); *BGH* NStZ 1981, 99 (100); *BGH* StV 2004, 415 (416).

[568] Vgl. *BGH*, Urt. v. 26.1.1968 – 4 StR 286/67 und *BGH*, Beschl. v. 14.7.1972 – 2 StR 301/72 aufgeführt bei *Holtz*, MDR 1977, 982 (982) als Bsp. der verwertungskritischen Rechtsprechungstendenz; *BGH*, Beschl. v. 24.8.1977 – 2 StR 349/77 nach *Holtz*, MDR 1977, 982 (982); *BGH*, Beschl. v. 12.12.1979 – 3 StR 437/79 (juris); *BGH* GA 1980, 311 (312); *BGH* NStZ 1981, 22 (22); *BGH* StV 1981, 236 (236).

[569] *BGH* GA 1980, 311 (312).

§ 154 StPO für den Angeklagten unvorhersehbare, einer nachträglichen Beschränkung der Einstellung gleichkommende Veränderung der Rechtsfolgen eintrete[570].

Durchzusetzen vermochte sich diese nunmehr den Grundsatz des fairen Verfahrens hervorhebende verwertungskritische Rechtsprechungstendenz[571] in den Nachfolgeentscheidungen des *BGH* indes nicht.[572] Es kristallisierte sich vielmehr eine Kasuistik heraus, die nicht grundsätzlich an der Möglichkeit der strafschärfenden Berücksichtigung eingestellter Taten und ausgesonderter Tatteile zweifelt, sondern die Verwertung vorbehaltlich der Beachtung bestimmter Voraussetzungen zulässt.[573]

Bereits im Jahre 1980 modifizierte der 2. Strafsenat des *BGH* in einem Beschluss seine ursprüngliche Auffassung über das Bestehen eines generellen strafzumessungsrechtlichen Verwertungsverbotes für den nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoff.[574] Im Falle einer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der den unter die Einstellung nach § 154 StPO fallenden Tatkomplex charakterisierenden Umstände sowie eines ergänzenden ausdrücklichen Hinweises des Gerichtes an den Angeklagten über die weiterhin bestehende Möglichkeit der strafschärfenden Berücksichtigung der ausgesonderten Taten entfalte das Verwertungsverbot keine Geltung.[575] Diese vom 2. Strafsenat betriebene Gedankenführung stellt der *BGH* bis zum heutigen Zeitpunkt in den Mittelpunkt seiner Argumentationslinie, wenn er in seinen Entscheidungen den richterlichen Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte im Rahmen der Strafzumessung weiterhin grundsätzlich nur unter dem

---

[570] *BGH* StV 1981, 236 (236).

[571] Die in dieser Phase in der Rechtsprechung des *BGH* bestehenden Uneinigkeiten zwischen den verschiedenen Strafsenaten veranschaulicht eine Entscheidung vom 16.12.1975, in welcher der 1. Strafsenat des *BGH* in Abgrenzung zu der Argumentationslinie des 2. und 3. Strafsenates ausdrücklich betonte, dass im Rahmen der Strafzumessung neben den bereits nicht von der Anklage erfassten Straftaten auch einzelne später durch die Beschränkung des Strafverfahrens ausgeschiedene Anklagepunkte verwertet werden dürften, vgl. *BGH* NStZ 1981, 99 (100).

[572] Im Jahre 1980 hatte *Rieß* die für den Bereich der Strafzumessung verwertungskritischen Urteile des *BGH* im Hinblick auf den nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoff noch als dessen ständige Rechtsprechung bezeichnet, vgl. *Rieß*, GA 1980, 312 (312).

[573] Zusammenfassend zu den Voraussetzungen des *BGH* für die strafschärfende Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Strafzumessung u.a. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47-48; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 36, § 154a Rn. 30-31; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57-59; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 7; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38-41; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 412-416.

[574] Vgl. *BGH* NStZ 1981, 100 (100).

[575] *BGH* NStZ 1981, 100 (100) mit Hinweis auf *BGH*, Beschl. v. 19.10.1978 – 4 StR 549/78 sowie die nachfolgende die beiden Beschlüsse ausdrücklich in Bezug nehmende Entscheidung des 2. Strafsenates in *BGH* StV 1981, 236 (236).

Vorbehalt ihrer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“[576] und der vorherigen Erteilung eines auf die Berücksichtigungsfähigkeit gerichteten gemäß § 265 StPO ergangenen gerichtlichen Hinweises[577] gestattet. Während dem Grundsatz des fairen Verfahrens[578] nach der Auffassung des *BGH* dabei mit dem den Vertrauensschutz des Angeklagten beseitigenden Verwertungshinweis des Gerichtes zur Geltung verholfen werde[579], da dieser durch die Kenntnis der möglichen verbleibenden Einflussnahme des von den §§ 154, 154a StPO umfassten Tatsachenmaterials auf das laufende Strafverfahren nicht von seiner diesbezüglich fehlenden Verteidigungsnotwendigkeit ausgehen dürfe[580], gewährleiste die im Hinblick auf die konkreten ausgesonderten Taten und Tatteile formulierte Voraussetzung ihrer „prozessordnungsmäßigen Feststellung“[581] hingegen, dass den Angeklagten keine unzulässige Verdachtsstrafe treffen könne[582].

---

[576] Vgl. BGHSt 31, 302 (302) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* StV 1995, 520 (520); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); *BGH* StraFo 2001, 18 (18) = *BGH* StV 2000, 656 (656); *BGH*, Urt. v. 26.10.2006 – 3 StR 288/06 (juris); ähnlich BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 13 = *BGH* NStZ 1991, 182 (182); *BGH* NStZ 1995, 227 (227) = *BGH* StV 1995, 132 (132); *BGH* StV 1995, 520 (520); *BGH* StraFo 2012, 502 (502) = *BGH* NStZ-RR 2012, 368 (368); in diese Richtung im Hinblick auf die allgemeine Berücksichtigungsfähigkeit nicht abgeurteilter Taten auch BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 14; *BGH* NStZ 1995, 439 (439); *BGH* NStZ-RR 2009, 306 (306); *BGH*, Beschl. v. 09.10.2003 – 4 StR 359/03 (juris).

[577] Vgl. BGHSt 30, 147 (148) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422); BGHSt 30, 197 (198) = *BGH* StV 1982, 19 (19); BGHSt 31, 302 (302) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1983, 20 (20); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); *BGH* NJW 1987, 509 (510); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* StV 1995, 520 (520); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); *BGH* StraFo 2001, 18 (18) = *BGH* StV 2000, 656 (656); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* StV 2009, 117 (117); ähnlich *BGH* StV 2011, 399 (399) = *BGH* wistra 2010, 409 (410).

[578] Der *BGH* leitet die Notwendigkeit eines der Verwertung der nach den §§ 154, 154 a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte im Rahmen der Strafzumessung vorausgehenden gerichtlichen Hinweises nicht nur aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens ab, sondern verweist daneben zudem auf den Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs, vgl. *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* StV 2009, 117 (117); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; *Sander*, StraFo 2004, 47 (48).

[579] *BGH* StV 1981, 236 (236); *BGH* NStZ 1981, 100 (100); *BGH* JR 1986, 165 (165); *BGH* StV 2009, 117 (117); vgl. BGHSt 30, 165 (165) = *BGH* StV 1982, 17 (17).

[580] BGHSt 30, 147 (148); 30, 197 (198) = *BGH* StV 1982, 19 (19-20); *BGH* JR 1986, 165 (165); vgl. BGHSt 31, 302 (302-303) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1981, 100 (100); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163); *BGH* StV 2009, 117 (117).

[581] Der *BGH* formuliert für die einer gerichtlichen strafzumessungsrechtlichen Verwertung vorausgehenden im Strengbeweisverfahren zu erfolgende „prozessordnungsgemäße Feststellung“ der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteile die Anforderung der zumindest zu gewährleistenden Abschätzung ihres „wesentlichen Unrechtsgehaltes“, vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 13 = *BGH* NStZ 1991, 182 (182); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); im Hinblick auf die allgemeine Berücksichtigungsfähigkeit nicht abgeurteilter Taten *BGH* NStZ 1995, 439 (439); *BGH*, Beschl. v. 09.10.2003 – 4 StR 359/03 (juris); *BGH* NStZ-RR 2009, 306 (306). In Umsetzung dieser Vorgabe verlange z.B. die Feststellung einer berücksichtigungsfähigen Steuerhinterziehung neben einer Beschreibung der konkreten Hin-

Allerdings hat der *BGH* über die vergangenen Jahrzehnte gewichtige Ausnahmen von der Pflicht zu einem ausdrücklichen gerichtlichen Verwertungshinweis etabliert und knüpft die Notwendigkeit der Aufklärung des Angeklagten an die Voraussetzung einer zuvor von dem Gericht begründeten Vertrauenslage[583], da „ein Vertrauen des Angeklagten nur dort verletzt sein [könne], wo es zuvor geschaffen worden ist, wo also der Angeklagte durch den nach den §§ 154, 154a StPO ergehenden Beschluss in eine Lage versetzt worden ist, die sein Verteidigungsverhalten beeinflusst hat und bei verständiger Einschätzung der Verfahrenslage auch beeinflussen konnte“[584]. Dieser den gerichtlichen Hinweis erfordernde Vertrauenstatbestand fehle dabei z.B. in den Konstellationen, in denen die Anwendung der §§ 154, 154a StPO am Ende der Beweisaufnahme[585] oder gar erst im Zusammenhang mit dem Urteil nach den Schlussanträgen erfolge[586], sofern dem Angeklagten im letzteren Fall erneut die Gelegenheit zur Würdigung des ausgeschiedenen Verfahrensstoffes in seinem gemäß § 258 StPO zu erteilenden letzten Wort geboten werde[587]. Er sei aber auch nicht in denjenigen Fallgestaltungen gegeben, in denen

---

terziehungshandlungen auch die Ermittlung des Ausmaßes und der Größenordnung der aus der Tat resultierenden steuerlichen Folgen, vgl. *BGH* NStZ 2000, 594 (594).

[582] Vgl. *BGH* NStZ 1995, 227 (227) = *BGH* StV 1995, 132 (132); im Hinblick auf die allgemeine Berücksichtigungsfähigkeit nicht abgeurteilter Taten ausdrücklich BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 14; *BGH* NStZ 1995, 439 (439); *BGH*, Beschl. v. 09.10.2003 – 4 StR 359/03 (juris); *BGH* NStZ-RR 2009, 306 (306).

[583] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (443); *Sander*, StraFo 2004, 46 (48); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 106; ähnlich *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO § 154 Rn. 25, § 154a Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 59; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; vgl. BGHSt 30, 165 (165-166) = *BGH* StV 1982, 17 (17-18); BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Hinweispflicht 1 = *BGH* nach *Kusch*, NStZ 1992, 224 (225); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); *BGH* NStZ 1994, 195 (195); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); bestätigt durch *BVerfG* NStZ 1995, 76 (76): „Ein ausdrücklicher Hinweis ist dann zu geben, wenn es der Vertrauensschutz des Angekl. erfordert, dann nicht zu geben, wenn entweder ein Vertrauensschutz nicht geschaffen oder aber durch den Gang der Hauptverhandlung beseitigt wurde.“ Zunächst war die für den Angeklagten bestehende Vertrauenslage bereits darin gesehen worden, dass im strafrechtlichen Verfahren nach den §§ 154, 154a StPO vorgegangen worden war, vgl. BGHSt 30, 147 (148); 31, 302 (302-303); *BGH* NStZ 1981, 100 (100); *BGH* NStZ 1983, 20 (20-21).

[584] *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221) = *BGH* NStZ 1985, 324 (324); BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Hinweispflicht 1 = *BGH* nach *Kusch*, NStZ 1992, 224 (225); ähnlich *BGH* NStZ 1987, 134 (134); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* NStZ 2004, 277 (278).

[585] *BGH* NStZ 1984, 20 (20), wobei der *BGH* hier den fehlenden gerichtlichen Hinweis als revisionsrechtlich keine Wirkung entfaltenden Rechtsverstoß wertet, da das Urteil nicht auf dem Fehler beruhe.

[586] *BGH* NJW 1985, 1479 (1479-1480) = *BGH* StV 1985, 221 (221-222) = *BGH* NStZ 1985, 324 (324); *BGH* NStZ 1987, 134 (134); ähnlich *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 622 (622).

[587] Vgl. *BGH* NJW 1985, 1479 (1479-1480) = *BGH* StV 1985, 221 (221-222) = *BGH* NStZ 1985, 324 (324), wobei der *BGH* hier die Notwendigkeit der erneuten Erteilung des letzten Wortes erwägt, aber aufgrund des auf dem Fehler nicht beruhenden Urteils letztendlich auf eine abschließende Entscheidung verzichtet. Allgemein für ein grundsätzliches Erfordernis der wiederholten Erteilung des letzten Wortes an den Angeklagten bei einem gerichtlichen Vorgehen nach

sich das Gericht in der Beweisaufnahme ausführlich mit dem nach § 154 Abs. 1 StPO von der Staatsanwaltschaft ausgeklammerten Tatsachenstoff auseinandergesetzt habe.[588] Gleichzeitig setzt der *BGH* dieser hinweisfreien gerichtlichen strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes auf der anderen Seite aber auch wieder konkrete Grenzen, wenn er den der Hinweispflicht vorausgehenden, von dem Gericht geschaffenen Vertrauenstatbestand z.B. in der Fallkonstellation für erfüllt erachtet, in der das Gericht die Einstellung des Verfahrens zunächst selbst in einer größeren Anzahl von Fällen anregt, dann aber nur in einem Teil der Fälle im Rahmen des mit dem Urteil verkündeten Einstellungsbeschlusses vornimmt und die Verteidigung auf diese Weise über die erforderliche Tiefe des die einzustellenden Taten behandelnden Schlussplädoyers täusche[589]. Ergänzend betont der *BGH* zudem in einer neueren Entscheidung, dass auch ein auf die von der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO betroffenen Taten bezogenes Geständnis des Angeklagten die von dem Gericht geschaffene Vertrauensgrundlage nicht entfallen lasse, wenn sich die dem stattgebenden gerichtlichen Beschluss vorausgehende Beweisaufnahme im Wesentlichen nicht auf die von dem staatsanwaltlichen Einstellungsantrag nach § 154 Abs. 2 StPO erfassten Taten beziehe und der Angeklagte auf diese Weise ohne einen richterlichen Hinweis trotz der aufgrund des Geständnisses fehlenden negativen Beeinflussung seines Verteidigungsverhaltens in Bezug auf die konkreten Tatvorwürfe um die Gelegenheit gebracht werde, in Gestalt von den Schuldgehalt der eingestellten Taten behandelnden Anträgen auf die Strafhöhe einzuwirken.[590]

Die Frage nach dem Bestehen der aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens abgeleiteten Hinweispflicht des Gerichtes im Vorfeld eines richterlichen strafzumessungsrechtlichen Rückgriffs auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte beschäftigte den *BGH* im Laufe seiner Spruchpraxis aber nicht nur im Hinblick auf die zu erarbeitende Definition der sachlichen Voraussetzungen für den die Aufklärung des Angeklagten aufgrund von Schutzzwecküberlegungen erfordernden Vertrauenstatbestand, sondern auch in Bezug auf die persönliche Reichweite der die Vertrauenslage beeinflussenden Verfahrenshandlungen. Hatte

§ 154 Abs. 2 StPO unmittelbar vor der Verkündung des Urteils *BGH* NStZ 1983, 469 (469) = *BGH* StV 1984, 104 (104).

[588] BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Hinweispflicht 1; *BGH* NStZ 2004, 277 (278).

[589] Vgl. *BGH* NStZ 1999, 416 (416) = *BGH* StV 1999, 353 (353-354).

[590] Vgl. *BGH* StV 2009, 117 (117) = *BGH* NStZ-RR 2009, 79 (79); zuvor bereits ausdrücklich in diese Richtung *BGH* StV 2000, 656 (656) = *BGH* StraFo 2001, 18 (18): „Zwar hat der Angekl. die Taten – wie das Urteil ausweist – gestanden. Deshalb konnte das Verteidigungsverhalten des Angekl. zu den Tatvorwürfen durch die Beschränkung nach § 154 Abs. 2 StPO nicht beeinflusst werden. Doch war der Hinweis erforderlich, um dem Angekl. Gelegenheit zu geben, durch Anträge auch zum Schuldgehalt der von der Einstellung betroffenen Taten auf die Strafhöhe Einfluss zu nehmen.“

der *BGH* in der Fallgestaltung einer bereits von der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorgenommenen Einstellung zunächst das Vorliegen einer für den Angeklagten geschaffenen Vertrauensgrundlage bezweifelt[591], da das Gericht in dieser Situation in Abgrenzung zu dem Vorgehen nach den §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO keine eigene Entscheidung getroffen habe, während der staatsanwaltlichen Verfügung durch die verbleibende Wiederaufnahmemöglichkeit der Ermittlungen sogar jede Bindungswirkung fehle[592], so widersprach der 2. Strafsenat des *BGH* dieser vom 3. Strafsenat vorgetragenen Auffassung nur kurze Zeit später und stützte seine gegenteilige Meinung ausdrücklich auf einen für den Angeklagten aus der staatsanwaltlichen Entscheidung nach § 154 Abs. 1 StPO erwachsenen Vertrauensschutz[593]. Die Rolle des staatsanwaltlichen Tätigwerdens als Entstehungstatbestand für eine auf den Grundsatz des fairen Verfahrens zurückgehende, aus Vertrauensschutzgesichtspunkten gebotene Hinweispflicht des Gerichtes resultiere dabei bereits aus der für das Strafverfahren bedeutenden Stellung der Staatsanwaltschaft und zeige sich zudem anerkanntermaßen im Falle des § 154a Abs. 1 StPO, ohne dass Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung der in diesem Zusammenhang einschlägigen Konsequenzen einer staatsanwaltlichen Entscheidung nach § 154 Abs. 1 StPO zu erkennen seien.[594] Mittlerweile hat auch der 3. Strafsenat des *BGH* unter Verweis auf das geschilderte vorangegangene Urteil des 2. Strafsenates zu erkennen gegeben, dass in der Fallkonstellation des § 154 Abs. 1 StPO die für den Angeklagten nachteilige strafschärfende Verwertung der ausgeschiedenen Taten eine vorausgehende Aufklärung erfordern könne.[595]

---

[591] Der *BGH* hat demgegenüber früh festgestellt, dass das Gericht im Falle einer staatsanwaltlichen Beschränkung des Verfahrens nach § 154a Abs. 1 StPO diese durch die im Anschluss an die gemäß § 207 Abs. 2 Nr. 2 und 4 StPO vorzunehmende Prüfung erfolgende unveränderte Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung übernehme und einen nur mit einem gerichtlichen Hinweis zu beseitigenden Vertrauenstatbestand für den Angeklagten schaffe, vgl. ausdrücklich BGHSt 30, 147 (148) = *BGH* NStZ 1981, 389 (389) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422) = *BGH* StV 1981, 398 (398-399) = *BGH* MDR 1981, 769 (769-770).

[592] Vgl. BGHSt 30, 165 (165-166) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422) = *BGH* JR 1982, 247 (247) = *BGH* StV 1982, 17 (17-18); in diese Richtung wohl auch noch BGHSt 30, 197 (198) = *BGH* StV 1982, 19 (19) = *BGH* NStZ 1982, 40 (40) = *BGH* JZ 1982, 76 (76-77) = *BGH* wistra 1982, 29 (29).

[593] Vgl. *BGH* NStZ 1983, 20 (20-21) = *BGH* StV 1982, 523 (524) = *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 89 (89). In die Richtung einer bei den §§ 154, 154a StPO grundsätzlich bestehenden gerichtlichen Hinweispflicht bereits *BGH*, Urt. v. 17.04.1980 – 4 StR 116/80, aufgeführt in *BGH* nach *Mösl*, NStZ 1981, 131 (134 Fn. 39) sowie *Rieß*, GA 1980, 312 (314).

[594] *BGH* NStZ 1983, 20 (21) = *BGH* StV 1982, 523 (524) = *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 89 (89).

[595] Vgl. *BGH*, Beschl. v. 08.03.2000 – 3 StR 41/00 (juris) = BGHR StGB § 28 Abs. 1 – Merkmal 7 = *BGH* NStZ 2000, 432 (432); in diese Richtung bereits auch BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Hinweispflicht 1, wobei der *BGH* das Erfordernis einer Hinweispflicht andeutet, auch wenn er mangels „starrer Regeln“ im konkreten Fall aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten und der umfassenden Beweisaufnahme zum ausgesonderten Tatkomplex einen Vertrauens-

Insgesamt bildet die Auseinandersetzung mit den aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens sowie dem inhaltlich mit dem Prinzip verbundenen Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs für die Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes im Rahmen der Strafzumessung ableitbaren Konsequenzen folglich den Schwerpunkt der zu dieser Thematik ergangenen Rechtsprechung des *BGH*. Deren historischer Entwicklung lassen sich neben denjenigen Urteilen und Beschlüssen, die den Grundsatz des fairen Verfahrens und die lediglich am Rande behandelten Maximen des Anklagegrundsatzes sowie des Verbotes der Doppelbestrafung erörtern, nur ganz vereinzelt Entscheidungen entnehmen, die sich mit weiteren aus verfahrensrechtlicher und rechtsstaatlicher Perspektive problematischen Punkten beschäftigen. Allerdings hat der 4. Strafsenat des *BGH* bereits 1986 in einem die Thematik der strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte nicht unmittelbar betreffenden Urteil festgestellt, dass die aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abzuleitende Unschuldsvermutung den Angeklagten allgemein nicht vor gerichtlichen Schlussfolgerungen bewahre, die ihre Grundlage in noch nicht abgeurteilten Straftaten oder diesen gleichgestellten, gemäß der §§ 154, 154a StPO aus dem anhängigen Verfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteilen fänden.[596] Die für den Richter nach § 244 Abs. 2 StPO bestehende Verpflichtung zu einer unter Ausschöpfung aller von ihm zu erhaltenen Informationen erfolgenden Beurteilung des Verhaltens des Täters erfahre keine Einschränkungen durch Art. 6 Abs. 2 EMRK[597], da die Unschuldsvermutung „nicht zu der Unterstellung [zwinge], dass der Sachverhalt einer strafbaren Handlung sich nicht zugetragen habe, bevor er rechtskräftig festgestellt ist“[598]. Anderenfalls würde „im Rechtsfolgenbereich (…) eine unvollständige Würdigung der strafrechtlich erheblichen Verhaltensweisen des Täters die Gefahr einer Verfälschung seines Persönlichkeitsbildes heraufbeschwören“.[599] Schließlich hat der 3. Strafsenat des *BGH* im Hinblick auf die von den §§ 154, 154a StPO durch die eintretende Verfahrensvereinfachung

---

tatbestand verneint, sowie *BGH* NStZ-RR 2000, 235 (236) = *BGH* wistra 2000, 266 (266-267) mit der Herausstellung der erteilten gerichtlichen Aufklärung; ausdrücklich offen gelassen zuvor noch von BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Verwertungsverbot 1 = *BGH* NStZ 1993, 501 (501); gänzlich unerörtert in *BGH* StV 2004, 415 (415-416).

[596] Vgl. BGHSt 34, 209 (210) = *BGH* JR 1988, 340 (341) = *BGH* wistra 1987, 76 (76) = *BGH* NJW 1987, 660 (661) = *BGH* NStZ 1987, 127 (127); ebenso *BVerfG* NStZ 1988, 21 (21) = *BVerfG* NJW 1988, 1715 (1716); *BVerfG* NJW 1994, 377 (377). In einer neueren Entscheidung hat der 4. Strafsenat des *BGH* vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK mittlerweile zumindest Bedenken gegenüber einer strafschärfenden Verwertung von nicht mit einer Bestrafung geendeten früheren Strafverfahren geäußert, vgl. *BGH* NStZ 2006, 620 (620) = *BGH* StraFo 2006, 422 (422-423) = BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 30; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445).

[597] BGHSt 34, 209 (210).

[598] BGHSt 34, 209 (210-211).

[599] BGHSt 34, 209 (211).

bezweckte Prozessökonomie und das Verbot des widersprüchlichen gerichtlichen Verhaltens aber auch kritische Worte über die Rechtspraxis geäußert und die zunächst eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordernde strafschärfende Verwertung der nach § 154 Abs. 1 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten durch das Gericht in Frage gestellt.[600]

2. *Zusammenfassung – Argumentation des BGH zur Strafzumessung*

Die historische Entwicklung der Rechtsprechung des *BGH* zur Problematik der strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit des nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Prozessstoffes hat zur Ausgestaltung von etablierten Argumentationsmustern geführt. Danach stützt der *BGH* seine verwertungsfreundliche Rechtsprechungspraxis auf einige sich über die Jahre herauskristallisierte Sachgesichtspunkte und zweifelt nicht grundsätzlich an der Möglichkeit des strafschärfenden Rückgriffs auf die eingestellten Taten und ausgeschiedenen Tatteile, sondern lässt deren Verwertung vielmehr vorbehaltlich der Beachtung bestimmter Voraussetzungen zu.

Der *BGH* verweist in diesem Zusammenhang maßgeblich auf den Grundsatz des fairen Verfahrens, der neben der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der einzelnen nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte die Erteilung eines gerichtlichen Hinweises gemäß § 265 StPO an den Angeklagten jedenfalls dann erfordere, wenn das Gericht aufgrund des Verfahrensablaufs für diesen eine Vertrauenslage geschaffen habe. Während dem Grundsatz des fairen Verfahrens und dem inhaltlich mit dem Prinzip verbundenen Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nach der Auffassung des *BGH* dabei mit dem den Vertrauensschutz des Angeklagten beseitigenden Verwertungshinweis des Gerichtes zur Geltung verholfen werde, da dieser durch die Kenntnis der möglichen verbleibenden Einflussnahme des von den §§ 154, 154a StPO umfassten Tatsachenmaterials auf das laufende Strafverfahren nicht von seiner diesbezüglich fehlenden Verteidigungsnotwendigkeit ausgehen dürfe, gewährleiste die im Hinblick auf die konkreten ausgesonderten Taten und Tatteile formulierte Voraussetzung ihrer „prozessordnungsgemäßen Feststellung" hingegen, dass den Angeklagten keine unzulässige Verdachtsstrafe treffe.

Allerdings erblickt der *BGH* in den z.B. erst am Ende der Beweisaufnahme, im Zusammenhang mit dem Urteil nach den Schlussanträgen oder auf eine intensive Auseinandersetzung des Gerichtes mit dem ausgeklammerten Tatsachenstoff nach den §§ 154, 154a StPO erfolgenden Beschlüssen keine richterlich begründete Ver-

---

[600] Vgl. BGHR StPO § 244 Abs. 3 S. 1 – Unzulässigkeit 16 = *BGH* StV 2004, 415 (416): „Im Übrigen weist der *Senat* darauf hin, dass es wenig sinnvoll und eher widersprüchlich erscheint, einerseits zur Verfahrensvereinfachung strafbare Verhaltensweisen nach § 154 Abs. 1 StPO auszuscheiden und sie sodann doch wieder zum Gegenstand einer unter Umständen umfangreichen Beweisaufnahme zu machen."

trauensgrundlage und verzichtet in diesen Ausnahmekonstellationen auf die Pflicht zu einem ausdrücklichen gerichtlichen Verwertungshinweis. Diese hält der *BGH* andererseits wiederum grenzziehend für gegeben, wenn sich nach einer geständigen Einlassung des Angeklagten der Vertrauensschutz des Betroffenen ohne eine im Rahmen der Beweisaufnahme durchgeführte intensive Erörterung der von § 154 Abs. 2 StPO erfassten Taten zwar nicht aus einer negativen Beeinflussung seines Verteidigungsverhaltens in Bezug auf die konkreten Tatvorwürfe ableite, der Angeklagte aber um die Gelegenheit gebracht werde, in Gestalt von den Schuldgehalt der eingestellten Taten behandelnden Anträgen auf die Strafhöhe einzuwirken. Zudem erkennt der *BGH* mittlerweile im Hinblick auf die persönliche Reichweite der die Vertrauenslage begründenden Verfahrenshandlungen an, dass unter Berücksichtigung ihrer bedeutenden strafverfahrensrechtlichen Stellung sowie in Anbetracht der fehlenden Anhaltspunkte für eine von dem Fall des § 154a Abs. 1 StPO abweichende Beurteilung auch bei einer gemäß § 154 Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft angeordneten Einstellung die einen gerichtlichen Verwertungshinweis erfordernde Vertrauensgrundlage bestehe.

Abgesehen von diesen, ihren Ursprung in dem Grundsatz des fairen Verfahrens findenden Vorgaben hat der *BGH* im Laufe der historischen Entwicklung seiner Rechtsprechung keine weiteren Einschränkungen für die Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte im Rahmen der Strafzumessung formuliert und eine Verletzung der Maximen des Anklagegrundsatzes, des Verbotes der Doppelbestrafung sowie der aus Art. 6 Abs. 2 EMRK hergeleiteten Unschuldsvermutung ausdrücklich verneint. Die lediglich „indizielle Verwertung" der ausgesonderten Taten und Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen verhindere nämlich, dass es zu einer vor dem Hintergrund des Verbotes der Doppelbestrafung unzulässigen Mitbestrafung der nicht in die Anklage miteinbezogenen Vorgänge komme oder diese entgegen dem Anklagegrundsatz doch noch zum Gegenstand des Verfahrens gemacht würden, während die Unschuldsvermutung nicht vor der ihrer rechtskräftigen Feststellung vorausgehenden Berücksichtigung einer strafbaren Handlung schütze.

Im Ergebnis ist nach heutiger Ansicht des *BGH* der strafschärfende Rückgriff des Gerichtes auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte im Rahmen der Strafzumessungserwägungen grundsätzlich möglich. Eine Einschränkung erfährt diese richterliche Ermächtigung lediglich in den Fallkonstellationen, in denen das Gericht aufgrund des Verfahrensablaufs für den Angeklagten eine Vertrauensgrundlage geschaffen hat und daher ein der Verwertung vorausgehender gerichtlicher Hinweis gemäß § 265 StPO erforderlich wird. Die zuletzt im Hinblick auf die von den §§ 154, 154a StPO durch die eintretende Verfahrensvereinfachung bezweckte Prozessökonomie und das Verbot des widersprüchlichen gerichtlichen Verhaltens vorsichtig geäußerte Kritik des 3. Strafsenates des *BGH* an dieser Rechtspraxis hat sich demgegenüber bislang nicht in den weiteren Entscheidungen des *BGH* niedergeschlagen.

II. Die Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung

1. Die historische Entwicklung der Argumentation des BGH

Der heute von den Gerichten praktizierte Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen beschränkt sich aber nicht nur auf den Bereich der Strafzumessung, sondern erstreckt sich zurückgehend auf ein Urteil des *BGH* aus dem Jahre 1975[601] auch auf die richterliche Beweiswürdigung[602]. In dieser Entscheidung sprach sich der *BGH* in argumentativer Anlehnung an seine zu der strafzumessungsrechtlichen Verwertbarkeit des ausgeschiedenen Prozessstoffes entwickelten Rechtsprechungspraxis zunächst für eine uneingeschränkte Berücksichtigungsfähigkeit der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte im Rahmen der Beweiswürdigung aus[603] und verneinte neben der Verletzung des aus Art. 103 Abs. 3 GG ableitbaren Verbotes der Doppelbestrafung[604] ausdrücklich den von der Revision vorgetragenen Verstoß gegen den Anklagegrundsatz[605]. Letzterer hindere das auch mithilfe von ergänzenden Feststellungen zu einer lückenlosen Wiedergabe des tatsächlichen Geschehensablaufes verpflichtete Gericht gerade nicht an einer für die Beurteilung der Tat oder des Täters „indiziellen Verwertung" von anderweitigen nicht in der Anklage aufgeführten Taten[606], während eine aufgrund des möglichen Nichtverbrauchs der Strafklage drohende Doppelbestrafung ausscheide, da es durch die Würdigung des aus dem Verfahren ausgeschiedenen Vorgehens des Angeklagten „als Teil seines mit dem eigentlichen Strafverfahren in engem Zu-

---

[601] *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100).

[602] Vgl. statt vieler *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); BGHSt 31, 302 (302-204) = *BGH* NJW 1983, 1504 (1504) = *BGH* StV 1983, 184 (184) = *BGH* JR 1984, 170 (170) = *BGH* NStZ 1983, 421 (421) = *BGH* MDR, 595 (595); BGHSt 34, 209 (210-211) = *BGH* wistra 1987, 76 (76) = *BGH* NJW 1987, 660 (661) = *BGH* JR 1988, 340 (341); *BGH* NStZ 1987, 133 (134); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* NStZ 1994, 195 (195); *BGH* NJW 1996, 2585 (2586); *BGH* NStZ 1998, 51 (51) = *BGH* StV 1998, 252 (252); *BGH* StraFo 2001, 236 (236-237); *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14) = *OLG Hamm* StraFo 2001, 415 (417); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* StV 2009, 116 (117) = *BGH* StraFo 2009, 112 (112) = *BGH* NStZ 2009, 228 (228); *BGH* StV 2011, 399 (399) = *BGH* wistra 2010, 409 (410).

[603] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 124-125; vgl. *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100).

[604] Vgl. *BGH* NStZ 1981, 99 (100).

[605] Vgl. *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100). Demgegenüber setzte sich der *BGH* in der Entscheidung nicht explizit mit dem von der Revision im Hinblick auf den inhaltlich mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens verbundenen aus Art. 103 Abs. 1 GG ableitbaren Anspruch auf rechtliches Gehör vorgetragenen Einwand der für den Angeklagten überraschenden Verwertung der nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Tat im Rahmen der Beweiswürdigung auseinander, vgl. *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100).

[606] *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); ähnlich *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221).

sammenhang stehenden tatsächlichen Gesamtverhaltens“ nicht zu einer unzulässigen Mitbestrafung der nicht in die Anklage miteinbezogenen Vorgänge komme[607].

Mit einer im Vergleich zu der das Strafzumessungsrecht betreffenden Parallelproblematik gegebenen zeitlichen Phasenverschiebung trat neben diese aus dem Anklagegrundsatz und der Maxime des Verbotes der Doppelbestrafung abgeleiteten Vorgaben auch der Grundsatz des fairen Verfahrens in den Fokus der sich mit der Reichweite der im Rahmen der Beweiswürdigung zu beachtenden Tatsachen auseinandersetzenden Spruchpraxis des *BGH*, und das Gericht modifizierte seine bis dahin vertretene Auffassung einer schrankenlosen „indiziellen“ Verwertungsmöglichkeit der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte[608].[609] In seiner Leitentscheidung vom 16. März 1983[610] übertrug der 2. Strafsenat des *BGH* nämlich seine zuvor ausschließlich für die strafschärfende Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes formulierte Argumentation[611] auf den Bereich der Beweiswürdigung und stellte den richterlichen Rückgriff auf die ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen ebenfalls unter den Vorbehalt ihrer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ sowie einer ausdrücklichen, über die bestehende Möglichkeit ihrer Verwertung im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgten gerichtlichen Aufklärung des Angeklagten.[612] Unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung zum Strafzumessungsrecht begründete der *BGH* diesen Schritt mit dem ohne entsprechenden Hinweis für den nicht mehr mit den belastenden Rechtsfolgen rechnenden Angeklagten eintretenden Überraschungseffekt, da sich dieser in der Regel nicht mehr in Bezug auf den ausgeschiedenen, sich aber dann im endgültigen Beweisergebnis dennoch widerspiegelnden Tatkomplex verteidigt habe.[613] Bis zum heutigen Zeitpunkt steht diese vom 2. Strafsenat entwickelte und den Grundsatz des fairen Verfahrens betonende Gedankenführung genau wie in dem das Strafzumessungsrecht betreffenden Parallelfall[614] im Mittelpunkt der Argumentationslinie des *BGH*, indem er auch in seinen auf die Beweiswürdigung bezogenen Entscheidungen zum Problemkomplex der Berücksichti-

[607] *BGH* NStZ 1981, 99 (100).

[608] Vgl. BGHSt 31, 302 (302-304); nachfolgend statt vieler *BGH* StV 1984, 364 (364); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* StV 1988, 191 (191); BGHR StPO § 154 a Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* NStZ 1994, 195 (195) = *BGH* MDR 1994, 435 (436); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 3 = *BGH* StV 1996, 585 (585) = *BGH* NStZ 1996, 611 (612); *BGH* StV 1998, 252 (252) = *BGH* NStZ 1998, 51 (51); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236-237); *BGH* StV 2004, 115 (115) = *BGH* NStZ 2004, 162 (163); *BGH* StV 2011, 399 (399) = *BGH* wistra 2010, 409 (410).

[609] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125.

[610] BGHSt 31, 302 (302-304) = *BGH* NJW 1983, 1504 (1504) = *BGH* StV 1983, 184 (184) = *BGH* JR 1984, 170 (170) = *BGH* NStZ 1983, 421 (421) = *BGH* MDR, 595 (595).

[611] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 2.

[612] Vgl. BGHSt 31, 302 (302-303).

[613] Vgl. BGHSt 31, 302 (303).

[614] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

gungsfähigkeit der nach den §§ 154, 154a StPO von der Verfolgung ausgenommenen Delikte eine Verwertung der Sachverhaltselemente weiterhin grundsätzlich nur unter der Voraussetzung eines vorher durch das Gericht erteilten Hinweises nach § 265 StPO[615] und ihrer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“[616] gestattet. Anknüpfend an das aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens hergeleitete Merkmal des Vertrauensschutzes als der die gerichtliche Hinweispflicht erfordernden Grundlage[617] beschränkt der *BGH* die Notwendigkeit der Aufklärung des Angeklagten aber erneut und knüpft diese wiederum an die Vorbedingung einer zunächst von dem Gericht begründeten Vertrauenslage[618].[619] Daher ende die richterliche Hinweispflicht auch im Bereich der Beweiswürdigung „in Fällen, in denen

---

[615] Vgl. *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* StV 1984, 364 (364); *BGH* StV 1985, 221 (221) = *BGH* NJW 1985, 1479 (1479); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* StV 1988, 191 (191); BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* NStZ 1994, 195 (195) = *BGH* MDR 1994, 435 (435-436); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 3 = *BGH* StV 1996, 585 (585) = *BGH* NStZ 1996, 611 (612); BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* wistra 1996, 273 (273); *BGH* NStZ 1998, 51 (51) = *BGH* StV 1998, 252 (252); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* StV 2004, 115 (115) = *BGH* NStZ 2004, 162 (163); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* wistra 2010, 409 (410) = *BGH* StV 2011, 399 (399); ebenso *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14) = *OLG Hamm* StraFo 2001, 415 (417); *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (368-369) = *OLG Hamm* StV 2004, 313 (313-314).

[616] Vgl. BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* wistra 1996, 273 (273); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236); ähnlich *BGH* NStZ-RR 2004, 333 (333); ebenso *OLG Hamm* StV 2004, 313 (314) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (369).

[617] Zusammenfassend für diese vom *BGH* vertretene Argumentationslinie *BGH* StraFo 2001, 236 (236): „In der Rechtsprechung des *BGH* ist dem Grundsatz nach anerkannt, dass durch vorläufige Einstellung des Verfahrens ausgeschiedene Taten – selbst wenn sie prozessordnungsgemäß festgestellt worden sind – auch bei der Beweiswürdigung nur dann zu Lasten des Angeklagten verwertet werden dürfen, wenn dieser zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Verwertung hingewiesen worden ist. (…) Der Grund hierfür liegt darin, dass die Verfahrenseinstellung regelmäßig einen Vertrauenstatbestand begründet. Eine faire Verfahrensgestaltung, aber auch der Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs gebieten es dann in der Regel, einen Hinweis zu erteilen, wenn der Tatrichter solchen Verfahrensstoff doch zu berücksichtigen gedenkt.“

[618] Zusammenfassend für diese vom *BGH* für den Bereich der Strafzumessung entwickelte und auf die Beweiswürdigung übertragene Gedankenführung *BGH* StraFo 2001, 236 (236): „Ein Vertrauen des Angeklagten kann nur dort verletzt sein, wo es zuvor geschaffen worden ist, wo also der Angeklagte durch den Beschluss nach § 154 StPO in eine Lage versetzt worden ist, die sein Verteidigungshandeln beeinflusst hat und bei verständiger Einschätzung der Verfahrenslage auch beeinflussen konnte.“

[619] Vgl. *BGH* StV 1985, 221 (221) = *BGH* NJW 1985, 1479 (1479); *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507); *BGH* NStZ 1996, 611 (612); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); ebenso *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (368-369) = *OLG Hamm* StV 2004, 313 (313-314); insoweit offengelassen *BGH* NStZ 1987, 133 (134); BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* NStZ 1994, 195 (195).

aus den Umständen des Verfahrensganges oder aus anderen Gründen die vorläufige Teileinstellung des Verfahrens einen solchen Vertrauenstatbestand nicht zu erzeugen vermag“[620], und die Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten werde in der Konstellation des gerichtlichen Rückgriffs auf die §§ 154, 154a StPO nach Abschluss der Beweisaufnahme[621] folglich genauso wenig beeinträchtigt wie im Falle einer Verwertung des von dem Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme ausführlich erörterten, bereits von der Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs. 1 StPO[622] oder § 154a Abs. 1 StPO[623] ausgeklammerten Tatsachenmaterials. Zudem erübrige sich die Aufklärung des Angeklagten, wenn die von dem Gericht bei der Beweiswürdigung angestrebte Berücksichtigung einer nach § 154 Abs. 2 StPO ausgesonderten Tat auf deren inhaltlichem Zusammenhang mit dem abzuurteilenden Sachverhalt basiere.[624] Auf der anderen Seite zieht der *BGH* aber auch im Bereich der Beweiswürdigung aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens abgeleite-

[620] BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 3 = *BGH* StV 1996, 585 (585) = *BGH* NStZ 1996, 611 (612); ähnlich *BGH* StV 1985, 221 (221) = *BGH* NJW 1985, 1479 (1479); *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236). Zusammenfassend *BGH* NStZ 2004, 277 (278): „Es lassen sich insoweit keine starren Regeln aufstellen, maßgeblich sind die Umstände des jeweiligen Verfahrens.“

[621] BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236-237); ähnlich *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); ebenso *OLG Hamm* StV 2004, 313 (314) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (369), wobei das *OLG* jedoch die fehlende prozessordnungsgemäße Feststellung der nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Taten bemängelt; i.E. auch *BGH* NStZ 1984, 20 (20), wobei der *BGH* hier aber unter Verweis auf den fehlenden Verwertungshinweis zunächst einen Rechtsverstoß bejaht, das Urteil jedoch aufgrund des späten Zeitpunktes der Einstellung nicht auf diesem beruhe; offengelassen von BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 3 = *BGH* StV 1996, 585 (585) = *BGH* NStZ 1996, 611 (612).

[622] *BGH* NStZ 2004, 277 (278).

[623] *BGH* NStZ 1987, 133 (134).

[624] BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* wistra 1996, 273 (273-274) = *BGH* MDR 1996, 729 (729). In dem vom *BGH* entschiedenen Fall hatte der 2. Strafsenat auf die logische Verbindung zwischen den Sachverhaltskomponenten für einen Betrugsversuch und einen Versicherungsbetrug verwiesen und im Hinblick auf den propagierten Hinweisverzicht zusammenfassend angemerkt, dass „angesichts des Zusammenhangs zwischen der »in betrügerischer Absicht« vorgenommenen Inbrandsetzung einer feuerversicherten Sache (§ 265 StGB) und der eben diese Absicht weiterverfolgenden Anmeldung von Versicherungsansprüchen (Betrugsversuch, §§ 263, 22 StGB) (…) durch die vorläufige Teileinstellung des Verfahrens wegen des letztgenannten Vorwurfs ein Vertrauenstatbestand von vornherein nicht entstehen [könne]“. In diese Richtung – wenn auch in Bezug auf die Verwertung im Rahmen der Strafzumessung – bereits *BGH* NStZ 1987, 134 (134), wobei der 1. Strafsenat dort einen Vertrauenstatbestand für den Angeklagten im Falle des Zusammentreffens eines Mordes aus Habgier und eines Eigentumsdeliktes trotz der Beschränkung des Verfahrensstoffes nach § 154a Abs. 2 StPO auf das Tötungsdelikt verneint, da „alle möglicherweise das Merkmal der Habgier ausfüllenden Tatmodalitäten Gegenstand des Verfahrens [blieben] und (…) jedenfalls zur Bewertung des Tötungsdelikts herangezogen werden [dürften]“.

te konkrete Grenzen für die hinweisfreie Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte durch den urteilenden Richter. Demnach sei unabhängig von dem Zeitpunkt des den Prozessstoff beschränkenden Beschlusses unter allen Umständen ein die Hinweispflicht auslösender, vom Gericht geschaffener Vertrauenstatbestand für den Angeklagten gegeben, „wenn die Verteidigung der Verfahrenseinstellung mit der Zielrichtung widerspricht, einen Freispruch zu erreichen, und das Gericht aus Sicht der Verteidigung sich der Auseinandersetzung mit deren Einwendungen durch die Einstellung entzieht".[625] Gleiches gelte in der Fallkonstellation einer richterlichen Bewertung der von dem Angeklagten zu einer nach § 154 Abs. 2 StPO erfolgten Einstellung geäußerten Einlassung als unwahre Schutzbehauptung, da sich der Angeklagte in Kenntnis dieser durch das Gericht vorgenommenen Interpretation seiner Aussage wirkungsvoller hätte verteidigen können.[626]

Der *BGH* hat sich allerdings im Laufe der historischen Entwicklung seiner Rechtsprechung zu der Problematik der Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Rahmen der Beweiswürdigung in Übereinstimmung mit dem im Bereich des Strafzumessungsrechtes zu beobachtenden Prozess[627] nicht nur mit diesen auf den Grundsatz des fairen Verfahrens zurückgehenden Konsequenzen für die Entscheidungspraxis auseinandergesetzt. Abgesehen von den lediglich vereinzelt Erwähnung findenden Maximen des Anklagegrundsatzes und des Verbotes der Doppelbestrafung springt dabei insbesondere erneut die in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierte Unschuldsvermutung ins Auge, die der 4. Strafsenat des *BGH* in seinem Urteil vom 30. Oktober 1986[628] vor allem im Hinblick auf die richterliche Beweiswürdigung thematisiert und eine durch die Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO von der Verfolgung ausgenommenen Tatkomplexe verursachte Verletzung des Grundsatzes ausdrücklich verneint hat, da die Unschuldsvermutung gerade nicht die Schlussfolgerung impliziere, dass der eine strafbare Handlung beschreibende Sachverhalt sich bis zu seiner rechtskräftigen Feststellung nicht ereignet habe.[629] Im Interesse des für die Begründung eines Alibis möglicherweise auf den Rückgriff auf einen nicht angeklagten Sachverhalt angewiesenen Angeklagten könne diese in einem „umfassenden Beweiserhebungs- und Be-

---

[625] BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 3 = *BGH* StV 1996, 585 (585) = *BGH* NStZ 1996, 611 (612); ebenso *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14) = *OLG Hamm* StraFo 2001, 415 (417).

[626] *BGH* StV 1998, 252 (252) = *BGH* NStZ 1998, 51 (51).

[627] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[628] BGHSt 34, 209 (209-211) = *BGH* JR 1988, 340 (340-341) = *BGH* NStZ 1987, 127 (127) = *BGH* wistra 1987, 76 (76) = *BGH* NJW 1987, 660 (660-661) = *BGH* JZ 1987, 160 (160) = *BGH* MDR 1987, 160 (160-161).

[629] Vgl. BGHSt 34, 209 (210-211); ähnlich *BVerfG* NStZ 1988, 21 (21) = *BVerfG* NJW 1988, 1715 (1716); *BVerfG* NJW 1994, 377 (377).

weisverwertungsverbot" resultierende Interpretation keinen Bestand haben, sondern stelle „eine Überdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift" dar.[630]

Der *BGH* hat den im Rahmen seiner Beschäftigung mit der Unschuldsvermutung formulierten Gedanken von der bereits aus Schutzgesichtspunkten für die Beweiswürdigung bestehenden Notwendigkeit einer gerichtlichen Rückgriffsmöglichkeit auf die noch nicht rechtskräftig festgestellten Tatsachenkomplexe über die Jahre wiederholt aufgegriffen und die für den Angeklagten positiven Effekte dieser Auffassung in den Mittelpunkt seiner Argumentation gerückt. So könne im Falle eines von dem Angeklagten vorgetragenen, auf die nach § 154 Abs. 2 StPO ausgeschiedenen Delikte bezogenen Beweisantrages dieser nicht vom Richter ohne eine nähere Begründung wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden, wenn der Beweisantrag im Hinblick auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie der Glaubhaftigkeit der eigenen Einlassung des Angeklagten auch für die nicht unmittelbar von der Einstellung betroffenen Taten Bedeutung habe.[631] Zuletzt hat der *BGH* diese Verpflichtung des Gerichtes zur Heranziehung der nach § 154 Abs. 2 StPO ausgesonderten Straftaten schließlich ausdrücklich auf alle „rechtlich anspruchsvollen Konstellationen der Beweiswürdigung" erweitert, indem er dem entscheidenden Richter die Aufgabe übertragen hat, den von der Verfolgung ausgenommenen Sachverhalt losgelöst von dem konkreten Verteidigungsverhalten des Angeklagten immer dann zu berücksichtigen, wenn dieser in Anbetracht der komplizierten Aussagesituation die Überzeugungsbildung des Gerichtes in den verbleibenden abzuurteilenden Fällen beeinflussen könne.[632]

2. *Zusammenfassung – Argumentation des BGH zur Beweiswürdigung*

Der heute von den Gerichten praktizierte Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen stützt sich für den Bereich der Beweiswürdigung auf eine ihren Ursprung in den im Rahmen der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik etablierten Argumentationsmustern findende historische Entwicklung der Rechtsprechung des *BGH*. Dementsprechend hat der *BGH* seine im Hinblick auf den Grundsatz

---

[630] BGHSt 34, 209 (211).

[631] *BGH* StV 1994, 356 (356-357) = *BGH* NStZ 1994, 195 (195-196) = *BGH* NStZ-RR 1998, 6 (6); BGHR StPO § 244 Abs. 6 – Entscheidung 8 = *BGH* StV 1999, 636 (636); ebenso *OLG Hamm* StV 2004, 416 (416-417).

[632] Vgl. *BGH* StV 2009, 116 (117) = *BGH* NStZ 2009, 228 (228) = *BGH* StraFo 2009, 112 (112). In dem vom *BGH* entschiedenen Fall aus dem Bereich des Sexualstrafrechts war die Aussagekonstellation „Aussage gegen Aussage" gegeben und die der Überzeugungsbildung des Gerichtes zugrunde liegende Sachverhaltshypothese hing allein von der Wertigkeit der von der Belastungszeugin bekundeten Angaben ab, wobei aus den die nach § 154 Abs. 2 StPO ausgeschiedene Tat betreffenden Umständen glaubwürdigkeitsrelevante Aspekte zu entnehmen waren. Zuvor in diese Richtung bereits *BGH* NStZ-RR 2008, 254 (255); nachfolgend sodann *BGH* NStZ 2012, 709 (709) = *BGH* StraFo 2012, 231 (231).

des fairen Verfahrens für die strafschärfende Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes formulierten Vorgaben mittlerweile auf den Komplex der Beweiswürdigung erstreckt und stellt die gerichtliche Verwertungspraxis grundsätzlich unter den Vorbehalt einer „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der von der Verfolgung ausgenommenen Delikte sowie eines den Angeklagten über die ihn erwartenden belastenden Konsequenzen informierenden richterlichen Hinweises gemäß § 265 StPO, der das Entstehen eines das Verteidigungsverhalten des Betroffenen anderenfalls negativ beeinflussenden Überraschungseffektes verhindere. Anknüpfend an das aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens hergeleitete und bereits für das Strafzumessungsrecht betonte Merkmal des Vertrauensschutzes beschränkt der *BGH* diese Hinweispflicht aber erneut und knüpft sie wiederum an die Vorbedingung einer zunächst von dem Gericht begründeten Vertrauensgrundlage. Dieser Vertrauenstatbestand fehle dabei hinsichtlich der Beweiswürdigung sowohl in der Konstellation der richterlichen Anwendung der §§ 154, 154a StPO nach dem Abschluss der Beweisaufnahme als auch beim Vorliegen eines für den Angeklagten offensichtlichen inhaltlichen Zusammenhanges zwischen einer nach § 154 Abs. 2 StPO ausgesonderten Tat mit dem abzuurteilenden Sachverhalt oder im Falle einer Verwertung des von dem Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme ausführlich erörterten, bereits von der Staatsanwaltschaft nach den §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO ausgeklammerten Tatsachenmaterials. Auf der anderen Seite zieht der *BGH* aber auch im Bereich der Beweiswürdigung aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens abgeleitete konkrete Grenzen für die hinweisfreie Berücksichtigung des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes und verpflichtet die Gerichte jedenfalls immer dann zur Aufklärung des Angeklagten, wenn die Verteidigung der Einstellung mit der Zielrichtung eines Freispruches widersprochen habe oder der Richter die von dem Angeklagten zu einer nach dem § 154 Abs. 2 StPO erfolgten Einstellung geäußerte Einlassung als unwahre Schutzbehauptung interpretiere.

Der *BGH* hat abgesehen von diesen auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens basierenden Vorgaben im Laufe der historischen Entwicklung seiner Rechtsprechung im Einklang mit seiner Argumentationslinie zur strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik[633] keine weiteren Einschränkungen für die Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Rahmen der Beweiswürdigung formuliert und eine Verletzung der Maximen des Anklagegrundsatzes, des Verbotes der Doppelbestrafung sowie der aus Art. 6 Abs. 2 EMRK hergeleiteten Unschuldsvermutung auch für diesen Bereich ausdrücklich verneint. Abstellend auf die für den Angeklagten im Strafverfahren gegebene Schutzbedürftigkeit hat der *BGH* im Gegenteil vielmehr die von der Annahme eines auf der Unschuldsvermutung beruhenden

[633] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 2.

„umfassenden Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbotes" ausgehende Gefahr einer Benachteiligung des Angeklagten herausgestellt. Könne dieser nicht mehr sein behauptetes Alibi mithilfe des von der Verfolgung ausgenommenen Geschehens untermauern oder einen erfolgsversprechenden Beweisantrag im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Glaubhaftigkeit der eigenen Einlassung stellen, werde der Angeklagte in unzulässiger Weise in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beschnitten, so dass die Gerichte in allen komplizierten Sachverhaltskonstellationen gerade zur Verwertung der ausgeschiedenen Delikte verpflichtet seien.

Im Ergebnis ist den Gerichten nach der heutigen Ansicht des *BGH* der Rückgriff auf den nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Prozessstoff im Rahmen der Beweiswürdigung grundsätzlich eröffnet, und die Ermächtigung steht lediglich in dem Fall einer vom Richter geschaffenen Vertrauensgrundlage unter dem Vorbehalt eines der Verwertung vorausgehenden Hinweises gemäß § 265 StPO. Der *BGH* spricht sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich für eine vor allem aus für den Angeklagten bestehenden Schutzgesichtspunkten gebotene extensive Anwendung der Berücksichtigungsmöglichkeit durch die Gerichte aus.

III. Fazit – Entwicklung der Rechtsprechung des *BGH*

Der *BGH* hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in zahlreichen Verfahren mit der Thematik der Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung auseinandergesetzt. Trotz aller der historischen Entwicklung der Rechtsprechung des *BGH* zu der Problematik zu entnehmenden Wendungen und im Laufe der Jahre zu erkennenden Uneinigkeiten zwischen den verschiedenen Strafsenaten haben sich charakteristische Argumentationsmuster für die heutige Verwertungspraxis herausgebildet.

Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung des *BGH* ist der richterliche Rückgriff auf den nach den §§ 154, 154a StPO von der Verfolgung ausgenommenen Prozessstoff demnach grundsätzlich sowohl bei der Strafzumessung als auch bei der Beweiswürdigung möglich. Der Grundsatz des fairen Verfahrens verpflichte die Gerichte in beiden Konstellationen lediglich dazu, die einzelnen ausgesonderten Tatkomplexe „prozessordnungsgemäß festzustellen" sowie dem Angeklagten im Falle einer zuvor von dem Gericht geschaffenen Vertrauenslage einen Verwertungshinweis gemäß § 265 StPO zu erteilen. Eine durch die Berücksichtigung eintretende Verletzung der Maximen des Anklagegrundsatzes, des Verbotes der Doppelbestrafung sowie der Unschuldsvermutung lehnt der *BGH* hingegen unter Verweis auf die nur „indizielle Verwertung" der ausgeschiedenen Delikte ausdrücklich ab.

Letztendlich steht den Gerichten nach der gegenwärtigen Rechtsprechung des *BGH* damit der Weg zu einem umfassenden Rückgriff auf die nach den §§ 154,

154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen offen. Werden die Mindestanforderungen der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der relevanten Tatkomplexe sowie der gegebenenfalls erforderlichen Aufklärung des Angeklagten erfüllt, können die urteilenden Richter ausnahmslos in allen Verfahrenskonstellationen im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung auf den nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoff zurückgreifen. Die zuletzt vom 3. Strafsenat des *BGH* in Bezug auf die strafschärfende Verwertung vorsichtig geäußerte Kritik an dieser Rechtspraxis hat sich bislang hingegen nicht in den weiteren Entscheidungen des *BGH* niedergeschlagen, und der *BGH* propagiert im Gegenteil vielmehr im Bereich der Beweiswürdigung eine aus für den Angeklagten bestehenden Schutzgesichtspunkten gebotene extensive Anwendung der Berücksichtigungsmöglichkeit durch die Gerichte.

C. Die Diskussion in der Literatur

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat die Problematik der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung nicht nur die Rechtsprechung des *BGH* beschäftigt, sondern auch Eingang in den wissenschaftlichen Diskurs in der Literatur gefunden. In Anbetracht des angestrebten Zwischenzieles einer ausführlichen Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Meinungsstandes zu der Frage richtet sich das Hauptaugenmerk der Untersuchung im Folgenden auf diese sich mit den später im Einzelnen zu analysierenden rechtsstaatlichen sowie verfahrensrechtlichen Einwänden gegen den gerichtlichen Rückgriff auf den ausgeschiedenen Prozessstoff auseinandersetzende Diskussion der Thematik in der rechtswissenschaftlichen Literatur.

I. Die Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Strafzumessung

In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich zunächst zahlreiche Beiträge, die sich mit der Problematik der strafschärfenden Verwertung von nach den §§ 154, 154a StPO ausgesondertem Verfahrensstoff beschäftigen. Zwar spricht sich die überwiegende Anzahl der Autoren[634] dabei in Übereinstimmung mit dem

[634] Vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 25, § 154a Rn. 2; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46-50, § 154a Rn. 36; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 8; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38, § 154a Rn. 17; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41; *Joecks*, StPO, § 154a Rn. 2; NK-GS/*Rössner/Kempfer*, § 46 Rn. 30 (1); LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 176-177; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 34, § 154a Rn. 17; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumes-

BGH[635] für die Möglichkeit einer Berücksichtigung aus, jedoch führt eine starke Strömung in der Literatur[636] gegen diese herrschende Meinung vor allem rechtsstaatliche sowie verfahrensrechtliche Argumente ins Feld[637] und entfacht den jahrzehntelang währenden Streit über die strafzumessungsrechtliche Relevanz der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte immer wieder neu.

---

sung, Rn. 662; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, Rn. 274a; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82); *Bruns*, JR 1981, 249 (250); *Bruns* StV 1982, 18 (18-19); *Bruns*, StV 1983, 15 (15-17); *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (341-344); *Ruppert*, MDR 1994, 973 (975); *Terhorst*, MDR 1979, 17(17-19); *Terhorst*, JR 1982, 247 (249); *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171); *Zipf*, JR 1975, 470 (471); *Frister*, Jura 1988, 356 (357-361); *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (679-680); *Paulus*, NStZ 1990, 600 (601); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (196); *Karl*, NStZ 1988, 170 (170); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166); *Maatz*, MDR 1984, 712 (716-717); *Schimansky*, MDR 1986, 283 (283); *Jähnke*, FS Salger, 47 (49); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (74); vorsichtiger Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 37a und 41; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 33; differenzierend für eine beschränkte Verwertbarkeit der „Tatumstände bei der Strafzumessung" durch eine „Transformation der strafzumessungsrelevanten Tatsachen auf den angeklagten Lebenssachverhalt" *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346).

[635] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 2.

[636] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 56-57, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60, § 154a Rn. 29; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 30-31; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 462-464; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417-423; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 34; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 1572; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143; *Gleß*, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, S. 243; *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 13 Rn. 448; *Ostendorf*, Strafprozessrecht, § 12 Rn. 244; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-446); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644-645); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291-292); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436-441); *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); *Rieß*, GA 1980, 312 (314); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 80-185; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112-124; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 142-145; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 259-262; im Falle einer „Transmission fiktiver Strafen" auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); kritisch zudem SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 115-116; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; *Geppert*, NStZ 1996, 57 (63); *Geppert*, Jura 1986, 307 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (602); i.E. auch *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382).

[637] Vgl. im Hinblick auf einen aufgrund der von der Rechtsprechung etablierten Ausnahmen von der richterlichen Hinweispflicht möglichen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens z.B. *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444) und *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-163; im Hinblick auf eine bei § 154 StPO gegebene Umgehung des Anklagegrundsatzes sowie einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelverwertung bzw. Doppelverurteilung z.B. *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143 und *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 116-117 und S. 118-120; im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung z.B. *Ostendorf*, Strafprozessrecht, § 12 Rn. 244; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9 und SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 56; im Hinblick auf die teleologische Auslegung der §§ 154, 154a StPO z.B. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417 und *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594. Ausführlich zu diesen Argumenten siehe: 2. Kapitel, C., I., 2.

1. *Die Argumentation für eine strafschärfende Verwertung*

a) Die Notwendigkeit einer strafschärfenden Verwertung

Bereits frühzeitig trat *Terhorst*[638] der vorübergehend auch vom *BGH*[639] vertretenen Auffassung von der fehlenden strafzumessungsrechtlichen Relevanz der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen entschieden entgegen.[640] Handele es sich bei dem zunächst im Sinne einer prozessökonomischen Verfahrensgestaltung auf dem Wege des „hypothetischen Vergleiches“[641] mit der Bezugssanktion als „relativ unbedeutend“ klassifizierten ausgeschiedenen Prozessstoff um „Verbrechen oder Vergehen mit erheblicher Strafandrohung“, seien diese Delikte lediglich im Verhältnis zu der Bezugstat zu vernachlässigen, und ihnen komme unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten dennoch eine Bedeutung für das Strafverfahren zu, sofern sie „einen nicht unbedeutenden Unrechtsgehalt und ein eigenes Gewicht besitzen“.[642] An diesen Gedankengang anknüpfend wird die Notwendigkeit der strafschärfenden Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO von der Verfolgung ausgenommenen Verfahrensmaterials unter dem argumentativen Verweis auf die in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB für die Strafzumessung formulierten Grundsätze[643] vor allem auf spezialpräventive und prognostische Überlegungen gestützt. Eine der Rechtsfolgenentscheidung vorausgehende unvollständige Würdigung der als „Indiz für die Beweggründe und Ziele des Täters“[644] dienenden Verhaltensweisen gefährde nämlich den Erfolg der gerichtlichen Erstellung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes des Täters[645], welches die Grundlage für die Beurteilung seiner Gefährlichkeit und den Ausgangspunkt für die Einschätzung der in Form eines Rückfalls drohenden Wiederholungsgefahr darstelle[646].

---

[638] *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17-19); sodann auch *Terhorst*, JR 1982, 247 (247-249); *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171).

[639] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[640] Zusammenfassend *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171): „Abgesehen davon, dass die Tragweite der jeweiligen, manchmal widerspruchsvollen Entscheidungen oft unklar bleibt, werden dem Tatrichter Fesseln auferlegt (förmliche Wiedereinbeziehung der eingestellten Nebendelikte, notfalls ausdrückliche Hinweispflicht), die ein rechtsstaatliches Verfahren nicht erfordert und die auch nicht als notwendige Konsequenz einer Einstellung nach den §§ 154, 154a StPO gewertet werden können.“

[641] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., a).

[642] *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18).

[643] Siehe hierzu: 1. Kapitel, B., I., 3.

[644] *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18).

[645] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; vgl. *Bruns*, NStZ 1981, 81 (81-82); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18).

[646] Vgl. *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); *Terhorst*, JR 1982, 247 (248); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82); i.E. ähnlich Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49.

b) Kein Verstoß gegen rechtsstaatliche oder verfahrensrechtliche Grundsätze

Abgesehen von diesen vorangestellten Argumenten stehen auch in der einen strafzumessungsrechtlichen Rückgriff der Gerichte auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte befürwortenden Literatur die in der Rechtsprechung des *BGH*[647] schwerpunktmäßig erörterten rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Einwände gegen diese richterliche Verwertungsmöglichkeit im Mittelpunkt der Meinungsäußerungen.

aa) Kein Verstoß gegen den Anklagegrundsatz

Einhellig wird zunächst ein durch die Berücksichtigungspraxis verursachter Verstoß gegen den Anklagegrundsatz abgelehnt.[648] Im Rahmen der gerichtlichen Feststellung und Wertung von Strafzumessungstatsachen binde das Akkusationsprinzip den Richter nicht und er könne auch ein anderweitiges strafbares Vor- oder Nachtatverhalten indiziell bei der Strafzumessung berücksichtigen.[649] Dieser nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderte Prozessstoff werde „durch die bloße Heranziehung als Strafzumessungsgrund noch nicht zum Gegenstand des Verfahrens (§ 264 StPO) gemacht“[650] und es komme daher nicht zu einer unzulässigen selbstständigen Aburteilung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen[651]. Das Gericht verwerte das strafbare Verhalten im Gegenteil bei der eine andere Tat betreffenden Strafzumessung lediglich „indiziell“ zur Beurteilung des Schuldmaßes und der Erforderlichkeit einer spezialpräventiven Einwirkung auf den Täter.[652]

---

[647] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[648] Vgl. KK-StPO/*Kuckstein*, § 264 Rn. 24; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Bruns*, Leitfaden, S. 247-248; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 280-281; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83); *Bruns*, StV 1983, 15 (16); *Bruns*, JR 1981, 249 (250); insoweit auch *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Sander*, StraFo 2004, 47 (49); i.E. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 11; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 652; *Mösl*, DRiZ 1979, 165 (168); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); *Seibert*, MDR 1952, 457 (459).

[649] KK-StPO/*Kuckstein*, § 264 Rn. 24; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 280; *Bruns*, Leitfaden, S. 247-248; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83); *Bruns*, StV 1983, 15 (16); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Mösl*, DRiZ 1979, 165 (168).

[650] *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 280; *Bruns*, Leitfaden, S. 247; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83).

[651] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 280; *Bruns*, Leitfaden, S. 247-248; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83); i.E. auch *Mösl*, DRiZ 1979, 165 (168).

[652] LK-StPO/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Mösl*, DRiZ 1979, 165 (168); i.E. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 11; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (81-82); unter der ausdrücklichen Differenzierung zwischen einer „Transmission fiktiver Strafen“ und einer „Transformation strafzumessungsrechtlicher Tatsachen“ auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346).

bb) Kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung

Das Merkmal der „indiziellen Berücksichtigung“ der von den §§ 154, 154a StPO umfassten Sachverhaltselemente steht dabei auch im Zentrum der Begründung der zusätzlichen, einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung verneinenden Beiträge.[653]

In diesem Zusammenhang basiert der im Wesentlichen von *Bruns*[654] geprägte Gedankengang auf der Überlegung, eine auf die Strafzumessung beschränkte strafschärfende „indizielle Verwertung“ der aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte „als bloße Strafzumessungsgründe“[655] resultiere nicht in einem Strafklageverbrauch, so dass auch im Falle einer späteren selbstständigen Aburteilung des ausgesonderten Prozessstoffes folglich nicht die Gefahr einer von der Sperrwirkung des Art. 103 Abs. 3 GG erfassten „Doppelverurteilung“ bestehe.[656] In Abgrenzung zu der aus dem Grundsatz des „ne bis in idem“ abgeleiteten unzulässigen „Doppelverurteilung“ komme es aufgrund der möglichen mehrmaligen Veranschlagung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen „Nebendelikte“ lediglich zu einer in ihren charakteristischen Eigenschaften hinter einer „Doppelverurteilung“ zurückbleibenden faktischen „Doppelbestrafung“ im engeren Sinne.[657] Daher sei so lange nichts gegen eine auf die Strafzumessung reduzierte „indizielle Verwertung“ einzuwenden, wie das Gericht nicht zu der in einer „Mitbestrafung“ mündenden „gesonderten Bewertung“ des Verfahrensmaterials ansetze.[658] Ergänzend wird zur Begründung dieser Auffassung auf die Diskrepanz der einen Rückgriff ablehnenden gegenteiligen Haltung mit der alltäglichen richterlichen Praxis

---

[653] Vgl. *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226 und 281-282; *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, JR 1981, 248 (250); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83-84); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Sander*, StraFo 2004, 47 (49); i.E. auch *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 652; *Bruns*, Leitfaden, S. 248-250; *Bruns*, JR 1983, 28 (30).

[654] *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226 und 281-282; *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83-84 und 86); *Bruns*, JR 1981, 249 (250); i.E. auch *Bruns*, Leitfaden, S. 248-250; *Bruns*, JR 1983, 28 (30).

[655] *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83); *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, JR 1983, 28 (30).

[656] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83 und 86); ähnlich *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226 und 281-282; *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Bruns*, JR 1981, 249 (250); i.E. auch *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 652; *Bruns*, JR 1983, 28 (30); bei einer Beschränkung auf die „Transformation der strafzumessungsrelevanten Tatsachen auf den angeklagten Lebenssachverhalt“ auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

[657] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83).

[658] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (84 und 86); *Bruns*, JR 1981, 249 (250); ähnlich *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 652; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

der strafschärfenden Berücksichtigung von rechtskräftig festgestellten Vorstrafen in nachfolgenden Verfahren verwiesen.[659]

Selbst *Bruns* räumt allerdings vor dem Hintergrund der durch die §§ 46 Abs. 3, 50 StGB bestimmten Vorgaben „gefühlsmäßige Bedenken" gegen diese Vorgehensweise der Gerichte ein, da „in einem solchen Fall die Indiztatsachen »nochmals veranschlagt«, dem Täter also »mehrfach in Rechnung gestellt« werden".[660] Jedoch wischt er die zunächst geäußerten Bedenken postwendend weg, indem er erläutert, dass die Voraussetzungen der beiden Vorschriften im Ergebnis nicht erfüllt seien, da die mehrfache „indizielle Verwertung" der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen als Strafzumessungstatsachen „jenseits der Grenzen der §§ 46 Abs. 3, 50 StGB"[661] anzusiedeln und damit grundsätzlich zulässig sei, so dass eine gesetzlich missbilligte „Doppelverwertung" ausscheide.[662] Letztendlich biete sich dem Tatrichter zudem die Handlungsalternative, im Wege einer Milderung der später zu verhängenden Strafe der Tatsache Rechnung zu zollen, dass „das Verhalten des Angeklagten schon von einem anderen Gericht für eine andere Tat zu seinen Lasten herangezogen worden ist".[663]

cc) Kein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens

Weiter erkennen die Befürworter einer strafschärfenden Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Prozessstoffes in der gerichtlichen Berücksichtigungspraxis keinen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens („fair-trial-Prinzip").[664] Unter Zugrundelegung des mittlerweile vom *BGH*[665] für den strafzumessungsrechtlichen Rückgriff etablierten Hinweiserfordernisses des Gerichtes verweisen diese Stimmen vor allem auf die durch dieses

---

[659] Vgl. *Geppert*, Jura 1986, 307 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Bruns*, JR 1981, 249 (250). Ergänzend führt *Bruns* in seiner Argumentation zudem die strafschärfende Verwertungsmöglichkeit für straflose Vor- und Nachtaten an, vgl. *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82).

[660] Vgl. *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83); *Bruns*, StV 1982, 18 (19).

[661] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86).

[662] Vgl. *Bruns*, JR 1981, 249 (250); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83 und 86); ähnlich *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226 und 281-282; *Bruns*, Leitfaden, S. 250; i.E. auch *Bruns*, JR 1983, 28 (30); *Bruns*, StV 1982, 18 (19).

[663] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83).

[664] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49, § 154a Rn. 36; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 34, § 154a Rn. 25; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (85-86); *Bruns*, StV 1982, 18 (18); *Bruns*, StV 1983, 15 (15-16); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166-167); ähnlich KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38-42, § 154a Rn. 21; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 176; *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17-18); *Terhorst*, JR 1984, 170 (171); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 8; *Joecks*, StPO, § 154a Rn. 2; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41; *Ruppert*, MDR 1994, 973 (975); insoweit auch *Sander*, StraFo 2004, 47 (48).

[665] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

Vorgehen implizierte Einhaltung des Vertrauensschutzes des Angeklagten.[666] Dieser bleibe nach der richterlichen Aufklärung über die im Rahmen der Strafzumessung andauernde Relevanz der ausgeschiedenen Delikte nicht im Unklaren über die rechtlichen Konsequenzen der nach den §§ 154, 154a StPO erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens, so dass für den Angeklagten nicht mehr eine seine Verteidigungstaktik beeinflussende Erwartung einer fehlenden Bedeutung des betroffenen Verfahrensmaterials entstehe und somit nicht von einem „widersprüchlichen"[667] oder „missverständlichen"[668] Verhalten der Justiz gesprochen werden könne.[669] Darüber hinaus sei der Vorwurf eines im Widerspruch zum Ausscheidungsakt stehenden richterlichen Handelns („venire contra factum proprium") sogar ohne einen ausdrücklichen Hinweis des Gerichtes in den Fällen unbegründet, in denen z.B. aufgrund der Offensichtlichkeit einer späteren strafschärfenden Berücksichtigung der ausgesonderten „Nebendelikte" oder wegen des für das Verteidigungsverhalten des Angeklagten unbedeutenden Zeitpunktes der gerichtlichen Reduzierung der abzuurteilenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen die besonderen Umstände der Prozesssituation ein schutzwürdiges Vertrauen des Angeklagten ausschlössen.[670] Einige Befürworter der aktuellen strafschärfenden Verwertungspraxis halten daher trotz kritischer Zwischentöne[671] aus den eigenen Reihen in personeller Hinsicht keinen die richterli-

---

[666] Vgl. HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 34; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (85-86); ähnlich *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41.

[667] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86); *Sander*, StraFo 2004, 47 (48).

[668] *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15.

[669] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (85-86).

[670] HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 176; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 39 und 41-42; *Sander*, StraFo 2004, 47 (48); ähnlich *Pelchen*, JR 1986, 166 (166); *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41; *Joecks*, StPO, § 154a Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 36. Anknüpfend an den Aspekt des Vertrauensschutzes hat *Terhorst* bereits frühzeitig die dem Tatrichter mit der Hinweispflicht auferlegten „Fesseln" kritisiert und die für die Aufklärung vorgetragene Argumentation einer dem Angeklagten mit der nach den §§ 154, 154a StPO erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens suggerierten Unerheblichkeit der ausgeschiedenen Delikte für den weiteren Prozess in Frage gestellt, vgl. *Terhorst*, MDR 1979, 17 (17-18); *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171).

[671] AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 34; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 39; insoweit auch LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 58; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Theune*, StV 1985, 162 (166); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348). Insbesondere *Terhorst* wendet sich unter grundsätzlicher genereller Ablehnung einer aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens folgenden Hinweispflicht des Gerichtes gegen die vorgetragene Begründung für die Differenzierung, vgl. *Terhorst*, JR 1982, 247 (248): „Die hiermit bedeutsame Trennung zwischen einer im prozessrechtlichen Sinne selbständigen Tat – dann Absehen von der Verfolgung nach § 154 Abs. 1 StPO – und eines Teiles einer solchen Tat – dann Anwendung des § 154a Abs. 1 StPO – ist allerdings nicht selten problema-

che Aufklärungspflicht auslösenden Vertrauenstatbestand des Angeklagten für gegeben, wenn die Staatsanwaltschaft Taten gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt habe.[672] In dieser Konstellation mangele es im Gegensatz zu der bei den Beschlüssen nach den §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO sowie bei der unter Übernahme der staatsanwaltlichen Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154a Abs. 1 StPO unverändert zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklage vorliegenden Situation an einer der möglichen Fehlvorstellung des Angeklagten zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidung.[673] Diese sei aber für das Entstehen des einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens implizierenden Eindruckes eines widersprüchlichen gerichtlichen Tätigwerdens erforderlich, da das Verhalten eines anderen Verfahrensbeteiligten dem Gericht nicht zuzurechnen sei.[674]

dd) Kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung

Schließlich wird auch ein durch die Verwertungspraxis verursachter Verstoß gegen die aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abgeleitete Unschuldsvermutung abgelehnt.[675] Ausgangspunkt der argumentativen Begründung für die Vereinbarkeit einer im Rahmen der Strafzumessung erfolgenden Berücksichtigung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Prozessstoffes mit der Unschuldsvermutung ist dabei die Überlegung, letztere resultiere gerade nicht in einer gerichtlichen Pflicht zur Ausblendung der strafbaren Handlungen, so dass die Unschuldsvermutung den Angeklagten nicht davor bewahren könne, dass sein nicht rechtkräftig abgeurteiltes

---

tisch und für einen rechtsunkundigen Angeklagten oft nicht nachvollziehbar. Nicht zuletzt aber drängt sich die Frage auf, ob es aus der Sicht des Angeklagten und seiner Verteidigung tatsächlich einen Unterschied macht, ob die StA oder ob das Gericht das Nebendelikt eingestellt hat. Sieht man als den entscheidenden Gesichtspunkt weiterhin den Grundsatz des »fair trial« an, dann scheint es mir richtig, den erfahrungsgemäß vorhandenen Vorstellungen und Erwartungen der Angeklagten ebenso Rechnung zu tragen wie den dogmatischen klaren, aber im Einzelfall oft schwierigen rechtlichen Unterscheidungen. Fürsorge- oder Fairnessgründe können auch gebieten, den Angeklagten zu informieren, der falschen prozessualen Vorstellungen unterliegt, die zwar das Gericht nicht verursacht, von denen es aber aus Erfahrung wissen muss oder die es im Einzelfall bemerkt."

[672] Vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662; *Bruns*, StV 1982, 18 (18); *Bruns*, StV 1983, 15 (16-17); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166); *Schlothauer*, StV 1986, 213 (226); insoweit auch *Sander*, StraFo 2004, 47 (48).

[673] *Sander*, StraFo 2004, 47 (48); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662; *Bruns*, StV 1982, 18 (18); ähnlich *Schlothauer*, StV 1986, 213 (226).

[674] *Sander*, StraFo 2004, 47 (48); *Bruns*, StV 1983, 15 (16-17); ähnlich *Bruns*, StV 1982, 18 (18).

[675] Vgl. Radtke-Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49, § 154a Rn. 36; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 652; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74); *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften, S. 120; i.E. wohl auch *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343-344); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 14; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41a; *Tepperwien*, FS Salger, 189 (196); *Peukert*, EuGRZ 1980, 247 (261); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50-52); bei einer auf die „Transformation der strafzumessungsrechtlichen Tatsachen" beschränkten Verwertung ebenso *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

Verhalten dem in einem weiteren Strafverfahren zur Entscheidung berufenen Gericht als Grundlage für zusätzliche Schlussfolgerungen diene, sofern es zu einer unabhängigen Feststellung der Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen durch die Richter in dem zweiten Prozess komme.[676] Während auf diese Weise eine unzulässige eigenständige Entscheidung über die ausgeschiedenen Delikte durch das Gericht unterbleibe[677], gewährleiste das Erfordernis einer strengbeweislichen „prozessordnungsgemäßen Feststellung", dass das von der Einstellung bzw. Beschränkung betroffene Vor- oder Nachtatverhalten des Angeklagten zur richterlichen Überzeugung „erwiesen" sei[678] und damit gleichzeitig ein „gesetzlich geregeltes Verfahren" die Basis für den nicht auf eine gerichtliche Verurteilung angewiesenen Schuldnachweis darstelle.[679] Ausdrücklich untermauern einige Befürworter der strafschärfenden Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO umfassten Prozessstoffes ihre Auffassung ergänzend mit der Hervorhebung einer unter Verneinung jeder für den Bereich der Strafzumessung existierenden Relevanz lediglich auf die Schuldfeststellung beschränkten Bedeutung der Unschuldsvermutung[680] und sehen auch für den Fall einer angenommenen Übertragbarkeit der aktuelleren Rechtsprechung des *EGMR* zu der Problematik des aufgrund der erneuten Begehung einer noch nicht abgeurteilten Straftat erfolgenden Bewährungswiderrufes gemäß § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB[681] auf die vorliegende Frage keine Notwendigkeit für einen Richtungswandel in ihrer Argumentationslinie[682].

---

[676] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (196); i.E. wohl auch *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344).

[677] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49; i.E. ähnlich *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74).

[678] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49; *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74).

[679] *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; i.E. ähnlich *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343-344).

[680] Vgl. unter Verweis auf die Rechtsprechung des *EGMR Meyer*, FS Tröndle, 61 (74); Frowein/Peukert-*Peukert*, Art. 6 EMRK Rn. 275; *Dörr*, Faires Verfahren, S. 62. Der *EGMR* betonte bereits in dem durch *EGMR* EuGRZ 1983, 190 (195) bestätigten „Engel-Urteil" vom 8. Juni 1976 (*EGMR*, *Engel v. Netherlands* – Urt. vom 8.6.1976, Eur. Court H. R. Serie A Nr. 22) ausdrücklich die begrenzte Reichweite der Unschuldsvermutung, vgl. *EGMR* EuGRZ 1976, 221 (235): „In Wirklichkeit hat diese Bestimmung [des Art. 6 Abs. 2 EMRK] nicht die Bedeutung, die ihr die Beschwerdeführer beilegen. Wie ihr Wortlaut zeigt, betrifft sie die Feststellung der Schuld, nicht Art oder Ausmaß der Strafe. Sie hindert also den nationalen Richter nicht, bei Ausspruch der Strafe gegen einen Angeklagten, den er rechtmäßig der seiner Aburteilung vorgelegten Straftat überführt hat, Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen beziehen."

[681] Der *EGMR* stellte in seinem „Böhmer-Urteil" vom 3. Oktober 2002 (*EGMR*, *Böhmer v. Germany* – Urt. vom 3.10.2002 [Nr. 37568/97]) den Verstoß einer vom „Widerrufsgericht" außerhalb des vor dem zuständigen Tatgericht betriebenen Strafverfahrens getroffenen Schuldfeststellung gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK heraus, vgl. *EGMR* StV 2003, 82 (85) = *EGMR* StraFo 2003, 47 (50): „(66.) Im Hinblick auf das zusätzliche Vorbringen der Regierung, dass die Entscheidung des *OLG* nach § 56f StGB nicht auf die Ahndung der weiteren Straftat abstellte, stellt der *Gerichtshof* fest, dass die maßgeblichen Taten bei der Strafzumessung gewür-

c) Zusammenfassung – Argumentation für eine strafschärfende Verwertung

Ausgehend von der theoretischen Grundlage einer kriminalpolitischen und dem Präventionsgedanken zugewandten Begründung erblicken die Befürworter einer strafzumessungsrechtlichen strafschärfenden Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen in dieser gerichtlichen Berücksichtigungspraxis keinen Verstoß gegen die auch im Mittelpunkt der sich mit der Thematik auseinandersetzenden Rechtsprechung des *BGH*[683] stehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Anklagegrundsatzes, der Maxime des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. der Doppelverwertung, des Prinzips des fairen Verfahrens sowie der Unschuldsvermutung. Im Wesentlichen verhindere dabei bereits das für die Beurteilung dieser Problematik maßgebliche Merkmal der auf den Bereich der Strafzumessung beschränkten „indiziellen Verwertung", dass es zu einer dem Akkusationsprinzip widersprechenden selbstständigen Aburteilung des gerade nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten ausgesonderten Prozessstoffes komme oder die Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung drohe. Die „indizielle Verwertung" sei nicht mit einer „Mitbestrafung" der von den §§ 154, 154a StPO umfassten Delikte gleichzusetzen, während eine nach den §§ 46 Abs. 3, 50 StGB missbilligte „Doppelverwertung" ausscheide, da die mehrfache „indizielle Berücksichtigung" des ausgeschiedenen Verfahrensstoffes außerhalb des Anwendungsbereiches der Vorschriften anzusiedeln sei. Im Hinblick auf die Einhaltung der aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens abzuleitenden Vorgaben liegt das Hauptaugenmerk der den richterlichen strafschärfenden Rückgriff begrüßenden Literatur wiederum im Einklang mit dem *BGH*[684] auf der einer gerichtlichen Verwertung zum Ausschluss eines „widersprüchlichen" oder „missverständlichen" Verhaltens der Justiz grundsätzlich vorausgehenden, dem Vertrauensschutz des Angeklagten geschuldeten Hinweispflicht. Gewährleiste diese zunächst, dass die Verteidigungsstrategie des Betroffenen keine Einschränkungen erleide, so erübrige sich eine Hinweispflicht folgerich-

digt und entscheidend berücksichtigt wurden. Mit seiner Entscheidung, die Aussetzung der Freiheitsstrafe des Bf. aus dem Ersturteil zu widerrufen, zog das *OLG* strafrechtliche Konsequenzen aus der weiteren Straftat und erlegte dem Bf. einen Nachteil auf, der nach Ansicht des *Gerichtshofs* einer Strafe gleichzusetzen ist. (67) Der *Gerichtshof* schließt sich auch nicht der Behauptung der Regierung an, der Bf. habe vor dem *OLG* ein rechtsstaatliches Verfahren erhalten. Im Lichte einer generellen Verpflichtung zu einem fairen Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK schließt die Unschuldsvermutung eine Schuldfeststellung in einem Strafverfahren, das nicht vor dem zuständigen erkennenden Gericht geführt wird, ungeachtet der Verfahrensgarantien in solch einem parallel geführten Verfahren und unbeschadet allgemeiner Zweckmäßigkeitsüberlegungen (vgl. Nr. 38) aus."

682 Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 36.

683 Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

684 Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

tig sodann in den Ausnahmesituationen, in denen die Fehlvorstellung des Angeklagten von der nicht mehr bestehenden Relevanz der ausgesonderten Delikte auf keiner eigenen Entscheidung des Gerichtes basiere. Unter grundlegender Hinterfragung jeder für den Bereich der Strafzumessung existierenden Bedeutung der Unschuldsvermutung wird von den die Verwertungspraxis befürwortenden Stimmen abschließend das Erfordernis einer strengbeweislichen „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der von der Anwendung der §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen betont, welches auch in Anbetracht der aktuelleren Rechtsprechung des *EGMR* sicherstelle, dass das von der Einstellung bzw. Beschränkung betroffene Vor- oder Nachtatverhalten des Angeklagten auf dem Wege eines „gesetzlich geregelten Verfahrens" zur Überzeugung des Gerichtes „erwiesen" sei und somit ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nicht zur Diskussion stehe.

2. *Die Argumentation gegen eine strafschärfende Verwertung*

a) Die fehlende Notwendigkeit einer strafschärfenden Verwertung

Die Kritiker einer im Rahmen der Strafzumessung durch das Gericht erfolgenden strafschärfenden Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte können im Gegensatz zu deren Befürwortern bereits keine Notwendigkeit für diese richterliche Vorgehensweise erkennen.[685] Mit dem Rückgriff auf die beiden jeweils zunächst auf einen „hypothetischen Vergleich"[686] zwischen den für den ausgesonderten Prozessstoff konkret zu erwartenden Rechtsfolgen und der entsprechenden Bezugssanktion angewiesenen Vorschriften habe das Gericht selbst zum Ausdruck gebracht, dass eine ergänzende Sanktionierung der „nicht beträchtlich ins Gewicht fallenden" von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen nicht erforderlich sei und auf diese Weise gleichzeitig eine bewusste Entscheidung für die Vernachlässigung dieser grundsätzlich strafzumessungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte getroffen.[687] Gelange der Richter demgegenüber im Nachhinein zu der Überzeu-

---

[685] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 187-190; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); insoweit auch LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 180; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657).

[686] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., a).

[687] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; ähnlich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; insoweit auch LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 180; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657). Zusammenfassend *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446):

gung, dass er seine Prognose aufgrund kriminalpolitischer oder spezialpräventiver Erwägungen revidieren müsse, biete sich ihm für die Berücksichtigung des Prozessstoffes unter den in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO normierten Voraussetzungen jederzeit die Möglichkeit einer formellen Wiedereinbeziehung der von der Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens betroffenen Delikte oder im Falle des § 154 Abs. 1 StPO der Weg über eine Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO.[688]

b) Die Verstöße gegen rechtsstaatliche oder verfahrensrechtliche Grundsätze

Losgelöst von diesen einführenden, die Erforderlichkeit der gerichtlichen Vorgehensweise hinterfragenden Überlegungen steht aber genauso wie auf der Gegenseite die Auseinandersetzung mit den aus der Verwertungspraxis resultierenden behaupteten Verstößen gegen rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Grundsätze im Mittelpunkt der die strafzumessungsrechtliche Relevanz des nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Prozessstoffes ablehnenden Beiträge in der Literatur.

aa) Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG

Vereinzelt wird dabei bereits auf einen Widerspruch verwiesen, der zwischen der strafschärfenden Berücksichtigung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen und den ein Verwertungsverbot von abgeurteilten und aus dem Bundeszentralregister getilgten Verurteilungen festschreibenden Normen der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG bestehe.[689] In Anwendung der Regelungen beschränke sich die Möglichkeit der belastenden Heranziehung des tatbestandlichen Verhaltens von rechtskräftig verurteilten Straftätern auf einen durch die Tilgungsvorschriften fest umrissenen Zeitraum, so dass es zu einer Benachteiligung der z.B. aufgrund der Einstellung ihres Verfahrens nicht von dieser Privilegierung profitierenden, nicht verurteilten Straftäter komme.[690] Trotz der mit dem notwendigen Rückgriff auf fiktive Strafen und fiktive Verurteilungszeitpunkte in einer Rechtsunsicherheit mündenden, nicht zu leugnenden Schwierigkeiten einer Übertragung

„Die relative Geringfügigkeit der aus dem ausgeschiedenen Prozessstoff zu erwartenden Sanktion muss doch genauso für die Strafzumessung gelten!"

688 Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 187-189; i.E. ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (448); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 124; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150. Erläuternd weist *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261-262 darauf hin, dass der gerichtliche Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO als „Missbrauch" zu klassifizieren sei, sofern die Notwendigkeit der strafschärfenden Verwertung des ausgeschiedenen Prozessstoffes für die Richter von Beginn an bestanden habe und es somit bereits an den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften fehle.

689 Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422; *Gleß*, Beweisgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, S. 243.

690 *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422.

des registerrechtlichen Verwertungsverbotes auf die vorliegende Prozesssituation sei mit Blick auf das Ziel einer Gleichbehandlung daher jedenfalls im Falle einer eindeutigen Tilgungsreife der von der Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens erfassten Delikte eine analoge Anwendung der einschlägigen Paragraphen des BZRG zugunsten der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Straftäter erforderlich.[691]

bb) Verstoß gegen die Vorgaben aus einer Auslegung der §§ 154, 154a StPO

Einhellig wird sodann ein Verstoß gegen die unterschiedlichen, sich aus einer Auslegung der §§ 154, 154a StPO ergebenden Vorgaben bejaht.[692] Den Ausgangspunkt dieser sich für die Ablehnung der Möglichkeit einer strafschärfenden Berücksichtigung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes an der Auslegung der Vorschriften orientierenden Argumentation bildet der Wortlaut der beiden Regelungen[693], dem ein „Verfolgungsverbot" zu entnehmen sei, welches nicht nur durch die auf dem Wege einer „Kennzeichnung im Rahmen des Schuldspruches" erfolgenden Ahndung der ausgesonderten Delikte beeinträchtigt werde, sondern auch durch eine diese Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen betreffende strafzumessungsrechtliche „tatadäquate Sanktionsfestsetzung" seine Durchschlagskraft verliere.[694] Zudem stehe die nachträgliche strafschärfende Verwertung des ausgeschiedenen Verfahrensmaterials im Widerspruch zu dem in den §§ 154, 154a StPO mit der Normierung der „relativen Bedeutung der Tat" ausdrücklich erteilten „Hinweis auf das Rechtsfolgenminus".[695] Anknüpfend an die gesetzliche Konzeption der §§ 154, 154a StPO verweisen einige Kritiker der gerichtlichen Verwertungspraxis nach einem zweiten Auslegungsschritt sodann auf die sich aus der Systematik der Vorschriften gegen diese richterliche Vorgehens-

[691] *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422-423; i.E. unter Verweis auf die gewandelte Beurteilung des Aspektes der Resozialisierung sowie der Felder des Persönlichkeits- und Datenschutzes wohl auch *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 10 sowie *Götz/Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 49; *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 82-84.

[692] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); *Rieß*, GA 1980, 312 (314); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 595; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113-114; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 118-129; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 572; i.E. ähnlich *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144-145; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (441); die Problematik erkennen auch *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50).

[693] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 129; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 572; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292).

[694] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); insoweit auch *Rieß*, GA 1980, 312 (312-313).

[695] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 129; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); i.E. ähnlich *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150.

weise ergebenden Bedenken.[696] Der Gesetzgeber habe durch die in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO erfolgte ausschließliche Regelung der Voraussetzungen einer förmlichen Wiederaufnahme des Verfahrens sowie einer Wiedereinbeziehung des ausgesonderten Prozessstoffes zum Ausdruck gebracht, dass in von den ausdrücklich normierten Berücksichtigungsmöglichkeiten nicht erfassten Verfahrenskonstellationen eine „Verwertungssperre“[697] für die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen gelte.[698] Schließlich richtet sich das Hauptaugenmerk der den gerichtlichen Rückgriff im Rahmen der Strafzumessung ablehnenden Beiträge auf die Unvereinbarkeit dieser Ausübung richterlicher Befugnisse mit den Erkenntnissen aus einer teleologischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO.[699] Entgegen dem auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden verfahrensökonomischen Sinn und Zweck der Vorschriften verhindere eine mit der gleichen Genauigkeit wie für einen Schuldspruch durchgeführte sorgfältige Ermittlung des strafzumessungsrechtlich wieder in Erscheinung tretenden, zunächst ausgesonderten Prozessstoffes aufgrund des erforderlichen Umfangs der Beweiserhebung eine nachhaltige Konzentrationswirkung„ und die zur Entlastung der Strafrechtspflege angewendeten §§ 154, 154a StPO verlören ihre Wirksamkeit.[700] Begnüge sich das Gericht im Sinne einer ökonomischen Verfahrensgestaltung aber andererseits im Rahmen der Strafzumessung mit einer „vereinfach-

---

[696] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); i.E. ähnlich *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6.

[697] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); ähnlich AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, „bedingtes Verwertungsverbot“.

[698] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); i.E. ähnlich *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6.

[699] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31; *Rieß*, GA 1980, 312 (314); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); *Stuckenberg*, StV 2007, 665 (662); *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S.118-122 und S. 129-132; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113-114; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144-145; i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (441); die Problematik erkennen auch *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46.

[700] *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261-262; *Rieß*, GA 1980, 312 (314); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144-145; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113-114; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 122 und 130-131; i.E. ähnlich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (441); insoweit auch *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

ten"[701], durch die „Floskel"[702] der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" umschriebenen Ermittlung der ausgeschiedenen Delikte, liege der richterlichen Würdigung durch die bereits in einem frühen Verfahrensstadium angestrebte Einstellung bzw. Beschränkung in der Regel ein von der Staatsanwaltschaft lediglich kursorisch geprüfter Sachverhalt zugrunde und eine erschöpfende Beweisaufnahme unterbleibe, so dass die Gefahr der Verhängung von Verdachtsstrafen bestehe.[703] Darüber hinaus verleite die Möglichkeit einer hinter den Anforderungen für den Schuldnachweis zurückbleibenden „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen die Gerichte in schwierigen Beweiskonstellationen sogar zu einer missbräuchlichen Anwendung der beiden Vorschriften, um auf dem „Umweg über die Strafzumessung"[704] eine strafschärfende Berücksichtigung des wegen der Beweisprobleme mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes zu erreichen.[705]

cc) Verstoß gegen den Anklagegrundsatz

Einige kritische Stimmen ergänzen ihre Argumentation gegen die strafzumessungsrechtliche Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Verfahrensmaterials mit dem Hinweis auf einen Verstoß gegen den Anklagegrundsatz.[706] Trotz der im Vergleich zu der angeklagten Tat im prozessualen Sinne

[701] *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260; ähnlich „weniger" *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); i.E. auch *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[702] *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144.

[703] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144; i.E. ähnlich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 119-122 und S. 129-131; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113-114; die Problematik erkennt auch *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82).

[704] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 123; sodann *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113.

[705] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 122-123; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113; in diese Richtung i.E. auch AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 9 IV S. 97. Zusammenfassend *Geppert*, Jura 1986, 309 (317): „Man kann nicht dringend genug davor warnen, bestimmte Tatkomplexe z.B. aus Beweisnot oder nur aus Zeitgründen auszuklammern, dann aber bei der Strafzumessung für die verbliebene(n) Tat(en) einfach »etwas härter zuzuschlagen«, weil an dem eingestellten/ausgeschiedenen Komplex ja schon »etwas« dran gewesen sein könnte."

[706] Vgl. *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 137-139; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 116-117; i.E. ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (435); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 149; im Falle der „Transmission fiktiver Strafen aus verfahrensfremden Taten" auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346-347).

weiteren Reichweite des sich durch die über § 46 Abs. 2 StGB erfolgende Heranziehung des Vorlebens des Angeklagten ausdehnenden strafzumessungsrechtlichen Sachverhaltes komme es im Falle der strafschärfenden Berücksichtigung der gemäß § 154 StPO eingestellten Taten durch das Gericht aufgrund einer Missachtung des in der StPO für die Verwertung von strafbaren Handlungen vorgegebenen und sich von der Anklage bis zum abschließenden Urteil erstreckenden Verfahrensweges zu einer Umgehung des in den §§ 155, 264 StPO normierten Akkusationsprinzips.[707] Der nach § 154 StPO ausgesonderte Prozessstoff werde nämlich auch unter Beachtung der vom *BGH* propagierten Formel einer lediglich „indiziellen Berücksichtigung" der eingestellten Taten zum Gegenstand des Verfahrens gemacht[708], da die Verschärfung der Strafe auf der ebenfalls im Rahmen einer Beweisaufnahme durchgeführten „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der als selbstständig strafbare Verhaltensweisen behandelten ausgeschiedenen Taten basiere und somit eine Unterscheidung der bloß „indiziellen Verwertung" von der vollständigen Sanktionierung nicht möglich sei[709]. Übereinstimmend verneinen die Kritiker der gerichtlichen Berücksichtigungspraxis andererseits einen Verstoß gegen den Anklagegrundsatz, sobald der Richter im Falle des § 154a StPO innerhalb einer prozessualen Tat nur einzelne abtrennbare Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus dem Verfahren ausscheide und der gesamte zugehörige historische Lebenssachverhalt daher weiterhin den Gegenstand der Anklage darstelle.[710]

dd) Verstoß gegen das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung

In inhaltlicher Anlehnung an die bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Akkusationsprinzips hervortretende Argumentationslinie wird zudem ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung angemahnt.[711] Zwar führe die Entscheidung des Gerichtes über eine einzelne

---

[707] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 137; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 116-117; i.E. ähnlich im Falle der „Transmission fiktiver Strafen aus verfahrensfremden Taten" *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346).

[708] *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 138; i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419.

[709] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 137-138; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; i.E. ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (435); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419.

[710] Vgl. *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 139-140; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117.

[711] Vgl. *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (435 und 440); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 94-111; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 118-120; i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Rieß*, GA 1980, 312 (313); *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382); im Falle der „Transmission fiktiver Strafen aus verfahrensfremden Taten" auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346-347).

prozessuale Tat im Ergebnis zunächst zu einem Strafklageverbrauch, der auch die von den nach § 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden staatsanwaltlichen und gerichtlichen Beschränkungen des Verfahrens betroffenen Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen beinhalte.[712] Dadurch bestehe in den von § 154a StPO erfassten Konstellationen keine Gefahr eines aufgrund einer möglichen eigenständigen späteren Aburteilung begründeten Verstoßes gegen den Grundsatz der Doppelbestrafung, und der ausgeschiedene Prozessstoff könne ebenfalls nicht in Verletzung des gemäß § 46 Abs. 3 StGB normierten Verbotes der Doppelverwertung in einem weiteren Verfahren zum Gegenstand einer neuen Hauptverhandlung gemacht werden.[713] Jedoch zeige sich im Hinblick auf die nach § 154 Abs. 1 und 2 StPO eingestellten Taten ein gegenteiliges Bild, da die ausgesonderten Delikte im Anschluss an eine jederzeit für die Staatsanwaltschaft zulässige Wiederaufnahme des Verfahren oder nach einem Gerichtsbeschluss gemäß §§ 154 Abs. 3-5 StPO trotz ihrer strafschärfenden Verwertung im Ausgangsverfahren entgegen dem Sinn und Zweck von § 46 Abs. 3 StGB als für die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale in einem zweiten Verfahren relevantes Verhalten erneut Eingang in eine Hauptverhandlung fänden und eine Doppelverwertung des Prozessstoffes drohe.[714] Über die Konstruktion einer auf ihre Rolle als Strafzumessungstatsachen beschränkten rein „indiziellen Verwertung“ der eingestellten Taten lasse sich argumentativ jedenfalls keine außerhalb der Vorgaben des § 46 Abs. 3 StGB liegende Möglichkeit für die Heranziehung der ausgeschiedenen Nebendelikte entwickeln.[715] Die Lehre von der Indizkonstruktion steht dabei auch im Mittelpunkt der Literaturbeiträge, die ihre ablehnende Haltung gegenüber der strafschärfenden gerichtlichen Berücksichtigung des von § 154 StPO erfassten Verfahrensmaterials mit einem Verstoß gegen das in Art. 103 Abs. 3 GG geregelte Verbot der Doppelverurteilung begründen und erneut auf die ungeklärte Abgrenzung der Indizfunktion von der eigenständigen Sanktionierung verweisen.[716] Obwohl sich die Rechtskraft des Urteils aufgrund der unterbleibenden selbstständigen Aburteilung der eingestellten Taten nicht auf die ausgeschiedenen Delikte erstrecke und eine Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ bei oberflächlicher Betrachtung

---

[712] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 92-93; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; i.E. auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444).

[713] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 92-94; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117-118; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444).

[714] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); ähnlich *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 94-100; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 118; i.E. auch *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143.

[715] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 96-100; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 118.

[716] Vgl. *Beulke/Stoffer* StV 2011, 442 (444); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 105-106; i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (435); SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57.

ausscheide, sei in der Differenzierung zwischen einer von Art. 103 Abs. 3 GG erfassten „Doppelverurteilung“ und einer zulässigen „Doppelbestrafung“ ein „Etikettenschwindel“[717] zu erblicken, da „es ohne Verurteilung keine Bestrafung geben dürfe und deshalb ebenfalls eine Doppelbestrafung ohne Doppelverurteilung ausgeschlossen sein müsse“[718].[719] Der argumentative Rückzug auf die „indizielle Verwertung“ des nach § 154 StPO ausgesonderten Prozessstoffes resultiere damit in einer Umgehung des auf die Wahrung des Rechtsfriedens und der Individualsphäre des Angeklagten abzielenden Verbotes der Doppelverurteilung und benachteilige den von der Einstellung Betroffenen sogar, der im Unterschied zu dem einer selbstständigen Aburteilung unterliegenden Angeklagten nicht von einem durch die Verschärfung der Strafe ausgelösten Strafklageverbrauch profitiere und in einem späteren Verfahren die zusätzliche eigenständige Sanktionierung seines Verhaltens zu befürchten habe.[720] Letztendlich scheitere selbst der die gesetzliche Intention des Art. 103 Abs. 3 GG verfehlende „Konzessionsvorschlag“ einer zugunsten des Angeklagten in dem zweiten Prozess vorzunehmenden obligatorischen Strafmilderung „mangels konkretisierender Quantifizierung der jeweiligen Negativgrößen“[721] und es bestehe die Gefahr eines für die Rechtsgemeinschaft widersprüchlich erscheinenden Verhaltens der Justiz, sofern ein Gericht den Angeklagten in der zweiten Verhandlung in Bezug auf die strafzumessungsrechtlich strafschärfend verwerteten Taten freispreche[722].

ee) Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens

Weiter erkennen einige Kritiker auch unter Berücksichtigung des mittlerweile in der Rechtsprechung des *BGH* etablierten Hinweiserfordernisses[723] in der strafzu-

---

[717] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 101; sodann ebenfalls *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444). In diese Richtung auch *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382): „Allzu theoretisch mutet es an, wenn zwar die Verwertung der nicht-anhängigen Straftat zu einer Strafverschärfung führt, daß sich aber »ein Einwand im Sinne einer unzulässigen potentiellen „Doppelbestrafung“ nicht herleiten – sc. läßt –, da der Grundsatz ne bis in idem die Gefahr einer „Doppelverurteilung“ voraussetzt«.“

[718] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 101 unter Verweis auf *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440 Fn. 60); sodann ebenfalls *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119.

[719] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440 Fn. 60); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 101; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119; i.E. ähnlich *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382); SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418.

[720] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 104-105; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119.

[721] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 106 unter Verweis auf *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382-383).

[722] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 108; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119-120.

[723] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

messungsrechtlichen gerichtlichen Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Prozessstoffes einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens („fair-trial-Prinzip“).[724] Zwar räumen diese Stimmen zunächst ebenfalls ein, dass der ausdrücklich durch den Richter erteilte Hinweis auf die für den Bereich der Strafzumessung fortbestehende Bedeutung der ausgeschiedenen Delikte die sich aus den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und des aus Art. 103 Abs. 1 GG abgeleiteten Gebotes auf rechtliches Gehör ergebenden Bedenken gegen die gerichtliche Verwertungspraxis verringere[725], jedoch gefährde bereits eine „automatisch“[726] mit dem Einstellungsbeschluss verbundene Aufklärung die Verteidigungsbereitschaft des sich weiterhin auf die nicht von der Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens betroffenen Taten und Tatteile konzentrierenden Angeklagten[727]. Verzichte der *BGH*[728] in den über die Jahre formulierten verfahrensrechtlichen Ausnahmekonstellationen zudem z.B. im Falle einer Anwendung der §§ 154, 154a StPO am Ende der Beweisaufnahme gänzlich auf die gerichtliche Hinweispflicht, sei ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens unausweichlich[729], da gerade der späte Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO bei dem Angeklagten den Eindruck von der Bedeutungslosigkeit der ausgesonderten Delikte hervorrufe[730] und die in Anbetracht der

[724] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-163; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114-116; i.E. ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 30-31; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291-292); *Erb,* Legalität und Opportunität, S. 261; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 145; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); krit. insoweit auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197.

[725] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 160-161; ähnlich *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197.

[726] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); ähnlich „formelhaft und schematisch“ AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37. Zur Begründung der Erforderlichkeit dieser Vorgehensweise des Gerichtes verwies *Terhorst* frühzeitig auf die für die Richter eingangs bestehende Unklarheit über die spätere im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung gegebene Relevanz der ausgesonderten Delikte, vgl. *Terhorst*, JR 1984, 170 (171).

[727] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); i.E. ähnlich *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161.

[728] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[729] *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-160; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115-116; ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444).

[730] *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); a.A. insoweit *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157, der im Falle der erst spät im Verfahren erfolgenden Einstellung das Bestehen einer für den Angeklagten gegebenen Vertrauenslage verneint.

prozessökonomischen Zielrichtung der Normen unverständliche richterliche Vorgehensweise ihre Grundlage nur in der rechtsmissbräuchlichen Bestrebung des Gerichtes finden könne, nicht nachweisbare Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen über den „Umweg" einer strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung zulasten des Angeklagten zu verwerten[731]. In personeller Hinsicht begründe dabei selbst die bereits von der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 1 StPO durchgeführte Einstellung des Verfahrens eine die gerichtliche Hinweispflicht auslösende Vertrauenslage für den Angeklagten, der in Unkenntnis der spezifischen Rollenverteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten dem für ihn durch die nachträgliche strafschärfende Verwertung mit überraschenden Rechtsfolgen behafteten „Akt einer einheitlichen Strafverfolgung"[732] ausgesetzt sei.[733] Grundlegend erleide der Aspekt der Fairness des Verfahrens aber auch unter Ausklammerung der mithilfe der Aufklärungshandlung des Gerichtes vermeidbaren Komponente der Überrumpelung des Angeklagten eine Beeinträchtigung, indem sich das richterliche Verhalten für den Betroffenen durch die strafzumessungsrechtliche Heranziehung der zunächst für die Sanktionierung „als nicht beträchtlich ins Gewicht fallend" titulierten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen als widersprüchlich darstelle.[734]

ff) Verstoß gegen die Unschuldsvermutung

Schließlich wenden sich die kritischen Literaturstimmen nicht zuletzt aufgrund der aktuelleren Rechtsprechung des *EGMR* in ihrer Argumentation einem durch die Verwertungspraxis verursachten Verstoß gegen die aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abgeleitete Unschuldsvermutung zu.[735] Der *EGMR* habe in seinem auf den vorliegen-

[731] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-160; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115-116.

[732] *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114.

[733] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 58; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 155; i.E. ähnlich AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 35; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6 Fn. 67k; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Theune*, StV 1985, 162 (166); insoweit letztendlich ebenfalls *Terhorst*, JR 1982, 247 (248).

[734] Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; ähnlich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 149-150; insoweit i.E. ähnlich LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 180; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 572.

[735] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644-645); *Ostendorf*, Strafprozessrecht, § 12 Rn. 244; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436-441); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (233-234); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-445); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 170-178; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 120-124; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 142-145; i.E. ähnlich SSW-StGB/*Eschelbach*, § 46 Rn. 116; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38;

den Fall übertragbaren „Böhmer-Urteil“[736] vom 3. Oktober 2002[737] zur Problematik des aufgrund einer neuen, noch nicht abgeurteilten Straftat gemäß § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB im Raume stehenden Widerrufes der Strafaussetzung zur Bewährung im Hinblick auf die Unschuldsvermutung herausgestellt, dass diese „eine Schuldfeststellung außerhalb des Strafverfahrens vor dem zuständigen Tatgericht ausschließe“ und damit der strafschärfenden Berücksichtigung von nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten verfahrensfremden Taten, Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen einen Riegel vorgeschoben.[738] Darüber hinaus führe die gegenwärtige Praxis einer hinter dem gesetzlichen Schuldnachweis zurückbleibenden, auf die „prozessordnungsgemäße Feststellung“ reduzierten Ermittlung des strafzumessungsrelevanten Verfahrensstoffes dazu, dass auch das die Vorschriften der §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO selbst anwendende erkennende Gericht mit der Verwertung der ausgeschiedenen Delikte im Rahmen der Strafzumessung gegen die Unschuldsvermutung verstoße.[739]

Diese aus der an die Rechtsprechung des *EGMR* anknüpfenden Argumentationslinie hervortretenden Grundgedanken standen bereits zuvor im Mittelpunkt der den gerichtlichen Rückgriff ablehnenden Literaturbeiträge, die zunächst auf die in dem richterlichen Vorgehen liegende Umgehung des Verbotes der Verhängung von Verdachtsstrafen verweisen[740], da es trotz der für die Bestrafung des Angeklagten erforderlichen Einhaltung der Voraussetzung der „Exklusivität der verfahrensmäßigen Schuldfeststellung“[741] nicht zu der durch einen in einem or-

---

LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 463-464; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382); *Ostendorf*, StV 1990, 230 (231-232); krit. auch *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421; *Geppert*, NStZ 1996, 57 (63); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (602); *Sander*, StraFo 2004, 47 (49-50); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346) für den Fall der „Transmission fiktiver Strafen“.

[736] *EGMR* NJW 2004, 43-45 = *EGMR* NStZ 2004, 159-160 = *EGMR* StraFo 2003, 47-51 mit Anm. *Boetticher*, StraFo 2003, 51-52 = *EGMR* StV 2003, 82-85 mit Anm. *Pauly*, StV 2003, 85-86.

[737] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), dd).

[738] SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122; i.E. ähnlich *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660 und 662); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645); vgl. zudem *Sander*, StraFo 2004, 47 (49).

[739] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 123; i.E. ähnlich SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644-645); insoweit zweifelnd auch *Sander*, StraFo 2004, 47 (49-50).

[740] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438-439); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144; i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); ebenso *Beulke/Stoffer*, StV 442 (444); insoweit krit. auch *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82).

[741] *Marxen*, GA 1980, 365 (373); sodann Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 437; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (438); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Pauly*, StV

dentlichen Erkenntnisverfahren erbrachten Schuldnachweis erfolgenden förmlichen Widerlegung der für den Angeklagten gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK geltenden Unschuldsvermutung komme[742]. Letztere solle aber gerade mit der Regelung eines der Entscheidung über die für einen Tatvorwurf angemessene strafrechtliche Auswirkung vorausgehenden Verfahrens Schutz erfahren, welcher durch eine abweichenden Mechanismen unterworfene „Desavouierung“[743] dieses Verfahrens beeinträchtigt werde und seine Wirksamkeit verliere.[744] Im Ergebnis beseitige folglich erst die nach dem Abschluss des förmlichen Urteilsverfahrens einsetzende Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die Geltung der Unschuldsvermutung[745], so dass bei einer diesem Umstand Rechnung tragenden einschränkenden

---

2003, 85 (86); *Blumenstein*, Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, S. 130.

[742] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38; *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438-439); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); i.E. ähnlich *Ostendorf*, Strafprozessrecht, § 12 Rn. 244; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171-172; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121-122; *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382); für den Fall der „Übernahme von fiktiven Strafen“ auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346). Zusammenfassend *Vogler* unter Verweis auf *Österr.VfGH* ÖJZ 1980, 25 (25) = *Österr.VfGH* JurBl. 1980, 142 (142-143) in *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438) : „Umstände, die nicht zum angeklagten historischen Ereignis gehören, also nicht Gegenstand des Verfahrens sind, aber als Verfahrensgegenstand in Betracht kommen könnten, also selbständig strafbare Handlungen darstellen, dürfen nicht als solche vor ihrer rechtskräftigen Feststellung wegen der »Exklusivität der verfahrensmäßigen Schuldfeststellung« straferschwerend berücksichtigt werden.“

[743] So ausdrücklich *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 530; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-445). Anschaulich zu der Problematik *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (290): „Das so gebotene Streben nach größtmöglicher qualitativer und quantitativer Folgen-Neutralität hat übrigens völlig unabhängig vom Schutz des Beschuldigten eine übergeordnete Funktion: Es bewahrt die noch durchzuführende oder abzuschließende Hauptverhandlung davor, in einem früheren Verfahrensstadium als »an sich überflüssiges Theater« mißachtet zu werden.“ Zudem ebenfalls *Hassemer*, StV 1984, 38 (40) = AnwBl. 1984, 64 (67): „Vor rechtskräftiger Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung immer, oder sie gilt gar nicht. […] Das fordert auch die Achtung vor dem Hauptverfahren und vor seinem rechtskräftigen Abschluss: Wer die Unschuldsvermutung auch bei dringendem Tatverdacht nicht radikal verteidigt, entwertet das Hauptverfahren, rechnet die vorläufigen und mit rechtlich mindertauglichen Mitteln gewonnenen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens auf den Schuldspruch hoch.“

[744] *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436-437); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-445); ähnlich *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171-172; für den Fall der „Übernahme von fiktiven Strafen“ auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346).

[745] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (439); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121-122; i.E. ähnlich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645). Vgl. allgemein zur durch die Rechtskraft des Urteils bestimmten Grenze der Geltung der Unschulds-

Auslegung des § 46 Abs. 2 StGB kein Spielraum für eine strafzumessungsrechtliche Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte bleibe[746], da die auf eine „prozessordnungsgemäße Feststellung“ der Indiztat reduzierte vereinfachte Form der Beweisaufnahme nicht den gleichen Anforderungen wie die einer rechtskräftigen Verurteilung vorausgehende Schuldfeststellung unterliege[747] und den Gerichten auf der Ebene der Strafzumessung die Möglichkeit eines missbräuchlichen Rückgriffs auf den ausgesonderten Verfahrensstoff eröffne[748]. Auf jeden Fall erstrecke sich die Sperrwirkung der Unschuldsvermutung aufgrund der dem Prinzip beizumessenden Schutzfunktion über den Bereich der Schuldfeststellung hinaus auch auf die strafzumessungsrechtlichen Erwägungen des Gerichtes[749], wobei sich die Notwendigkeit dieser Schlussfolgerung bereits daraus ergebe, dass die Verhängung einer Strafe die schuldhafte Begehung einer strafbaren Handlung voraussetze und somit eine Strafzumessungsentscheidung ohne eine vorangestellte Schuldfeststellung undenkbar sei[750].

c) Zusammenfassung – Argumentation gegen eine strafschärfende Verwertung

Ausgehend von einer zunächst auf die fehlende Notwendigkeit der gerichtlichen Verwertungspraxis abstellenden Begründung erblicken die Kritiker einer im Rahmen der Strafzumessung erfolgenden strafschärfenden Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte in dem richterlichen Vorgehen bereits ein sich unter dem Aspekt der Gleichbehandlung im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG befin-

---

vermutung BVerfGE 19, 342 (347); 22, 254 (265); 35, 202 (232) = *BVerfG* NJW 1973, 1226 (1230); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Art. 6 MRK Anh 4 Rn. 15.

[746] Vgl. *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292).

[747] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S.143-144; ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438-439); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261.

[748] SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, NStZ 1996, 57 (63); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; für den Fall der „Übernahme von fiktiven Strafen“ auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

[749] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 173-174; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 120-121; i.E. ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382).

[750] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 174-175; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 120; i.E. ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437). Zusammenfassend *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 175: „Keine Strafe ohne Schuld, keine Schuldfeststellung ohne Widerlegung der Unschuldsvermutung.“

dendes Verhalten. Zudem verweisen sie auf einen vorliegenden Verstoß gegen die unterschiedlichen sich aus der Auslegung der §§ 154, 154a StPO ergebenden Erkenntnisse. Neben dem Wortlaut und der Systematik der Vorschriften verhindere vor allem das Ergebnis einer teleologischen Auslegung der Normen eine strafzumessungsrechtliche Verwertung der ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen, da jede sorgfältige beweiserhebliche Ermittlung des wieder in Erscheinung tretenden Prozessstoffes entgegen dem auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden verfahrensökonomischen Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO in einem Verlust der die Strafrechtspflege entlastenden Konzentrationswirkung resultiere. Die Alternative der auf eine oberflächliche „prozessordnungsgemäße Feststellung“ beschränkten Würdigung der ausgeschiedenen Delikte berge andererseits sowohl die Gefahr ihrer aufgrund von Beweisproblemen missbräuchlichen Ahndung als auch der Verhängung von Verdachtsstrafen in sich. In Bezug auf die im Mittelpunkt der die Verwertungspraxis befürwortenden Beiträge[751] und der die Thematik behandelnden Rechtsprechung des *BGH*[752] stehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte erkennen die berücksichtigungskritischen Literaturstimmen in der gerichtlichen Vorgehensweise einen Verstoß gegen den Anklagegrundsatz, die Maxime des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. der Doppelverwertung, das Prinzip des fairen Verfahrens sowie die Unschuldsvermutung. Zwar bleibe im Falle einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gemäß § 154a StPO innerhalb einer prozessualen Tat vorgenommenen Ausscheidung einzelner abtrennbarer Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen der zu dieser Beschränkung zugehörige historische Lebenssachverhalt im Einklang mit dem Anklagegrundsatz weiterhin Gegenstand der Anklage, so dass der in dieser Konstellation für den ausgesonderten Prozessstoff eintretende Strafklageverbrauch auch die Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung unterbinde. Jedoch zeige sich im Zusammenhang mit § 154 StPO bereits im Hinblick auf diese beiden Maximen ein gegenteiliges Bild. Die vom *BGH* propagierte, auf eine „indizielle Berücksichtigung“ reduzierte strafschärfende Verwertung mache die eingestellten Taten in Umgehung des Anklagegrundsatzes ohne Beachtung des in der StPO vorgegebenen Verfahrensweges zum Gegenstand des Prozesses, wobei die gegenüber einer vollständigen Sanktionierung unbestimmte Indizkonstruktion den zu einer unzulässigen Doppelverwertung führenden erneuten Eingang der ausgeschiedenen Nebendelikte in ein zweites Verfahren nicht verhindern könne. Bei der Differenzierung zwischen einer von Art. 103 Abs. 3 GG erfassten „Doppelverurteilung“ und einer zulässigen „Doppelbestrafung“ handele es sich zudem um einen der Wahrung des Rechtsfriedens und der Individualsphäre des Angeklagten abträglichen „Etikettenschwindel“, da der von der Einstellung Betroffene die spätere eigenständige Sank-

[751] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1.
[752] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

tionierung seines Verhaltens zu befürchten habe sowie im Falle eines in der zweiten Verhandlung in Bezug auf die strafzumessungsrechtlich strafschärfend verwerteten Taten erfolgenden Freispruches die Gefahr eines für die Rechtsgemeinschaft widersprüchlich erscheinenden Verhaltens der Justiz drohe.

Trotz des in der Rechtsprechung des *BGH*[753] mittlerweile zum Schutz des Angeklagten vor einer überraschenden Überrumpelung im Strafverfahren etablierten Hinweiserfordernisses verweisen die berücksichtigungskritischen Beiträge auch in diesem Zusammenhang auf einen unter Vertrauensgesichtspunkten möglichen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, solange einen Richter in den vom *BGH* über die Jahre formulierten verfahrensrechtlichen Ausnahmekonstellationen oder nach der in personeller Hinsicht gemäß § 154 Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft angeregten, von dem Angeklagten als „Akt einer einheitlichen Strafverfolgung" wahrgenommenen Einstellung keine Aufklärungspflicht treffe. Der Aspekt der Fairness des Verfahrens erleide darüber hinaus eine fundamentale Beeinträchtigung, indem sich das richterliche Verhalten für den Betroffenen durch die strafzumessungsrechtliche Heranziehung der zunächst für die Sanktionierung „als nicht beträchtlich ins Gewicht fallend" titulierten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen als widersprüchlich darstelle. Unter Hervorhebung der aus ihrer Schutzfunktion für den Bereich der Strafzumessung abgeleiteten, bis zum Eintritt der erst nach Abschluss des Urteilsverfahrens einsetzenden Rechtskraft anhaltenden grundsätzlichen Bedeutung der Unschuldsvermutung wird von den die Verwertungspraxis ablehnenden Stimmen abschließend betont, dass die aktuelle Rechtsprechung des *EGMR* der richterlichen Berücksichtigung verfahrensfremder Delikte einen Riegel vorgeschoben habe. Im Kern resultiere allerdings bereits die dem strafzumessungsrechtlichen gerichtlichen Rückgriff auf den ausgesonderten Prozessstoff vorausgehende, hinter dem gesetzlichen Schuldnachweis zurückbleibende „prozessordnungsgemäße Feststellung" der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen in einem Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, da mit dieser Vorgehensweise gerade keine aufgrund der „Exklusivität der verfahrensmäßigen Schuldfeststellung" erforderliche und im Wege eines ordentlichen Erkenntnisverfahrens durchzuführende förmliche Widerlegung der Unschuldsvermutung erfolge.

II. Die Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung

In der rechtswissenschaftlichen Literatur fristet die Auseinandersetzung mit der Problematik der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung im Gegensatz zu der den strafzumessungsrechtlichen Parallelfall behandelnden Diskussion ein

[753] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 2.

durch die fehlende Eigenständigkeit und unsystematische Darstellung der vorgetragenen Argumente verstärktes „Schattendasein“.[754] Dennoch zeigt sich vor dem Hintergrund des für den Bereich der Strafzumessung skizzierten Streitstandes[755] anhand der mit der Beweiswürdigung befassten Beiträge ein anderes Meinungsbild. Übereinstimmend mit der Rechtsprechung des *BGH*[756] und der vorherrschenden Auffassung im Schrifttum[757] wird auch von Autoren, die sich ausdrücklich gegen eine Berücksichtigung der ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Rahmen der Strafzumessung aussprechen, diese Ansicht bezüglich der Beweiswürdigung aufgegeben.[758] Eine über die bloß pauschalisierende Zurückweisung der gegen die strafschärfende Verwertungspraxis herausgearbeiteten rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Einwände hinausgehende Begründung wird in den einschlägigen Beiträgen aber nicht geliefert[759], und es finden sich

---

[754] Die Erörterung der Thematik beschränkt sich im Wesentlichen auf eine kurze Beschäftigung mit der Frage in der Kommentarliteratur sowie in einigen wenigen zumeist die strafzumessungsrechtliche Parallelproblematik in den Mittelpunkt der Ausführungen stellenden Literaturbeiträgen, vgl. u.a. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61, § 154a Rn. 29; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 34-38, § 154a Rn. 30-31; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46-47, § 154a Rn. 36; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; *Vogler*, NStZ 1987, 127 (127-130); *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171); *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 411-423; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 124-126.

[755] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I.

[756] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 2.

[757] Vgl. HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46-47, § 154a Rn. 36; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 34-35; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 25, § 154a Rn. 2; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 8; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38-42, § 154a Rn. 21; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 29, § 154a Rn. 22; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171); *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); *Rieß*, NStZ 1987, 134 (134-135); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74); *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (342); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166-167); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (195); i.E. wohl auch *Frister*, Jura 1988, 356 (360-361); *Rieß*, GA 1980, 312 (313); *Hamm*, FS Salger, 273 (275); *Jähnke*, FS Salger, 47 (51); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18-19); *Schimansky*, MDR 1986, 283 (283); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345-346); *Sander*, StraFo 2004, 47 (47 Fn. 14).

[758] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61, § 154a Rn. 29; wohl auch *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646); SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126, die aber die Gefahr des Wegfalls des prozessökonomischen Vorteils kritisieren.

[759] So beschränken z.B. *Weßlau* und *Scholz* ihre Argumentation zunächst darauf, dass die Unschuldsvermutung einer Verwertung des ausgeschiedenen Prozessstoffes im Rahmen der Beweiswürdigung nicht entgegenstehe, da diese nicht gebiete, „indizielle Tatsachen unberücksichtigt zu lassen, nur weil sie zu einem Lebenssachverhalt gehören, der seinerseits eine Strafbarkeit begründen könnte“, vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126. Weiter schließt *Scholz* kurz in einem Satz einen Verstoß gegen das Doppelverwertungs- sowie Doppelbestrafungsverbot aus und verweist im Folgenden im Einklang mit *Weßlau* und *Beulke* auf die Erforderlichkeit eines Hinweises des Gerichtes, um dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu seiner Geltung zu verhelfen, vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; LR-StPO/*Beulke*,

in der Literatur vereinzelte Gegenstimmen, die genau diese rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Argumentationspunkte aufgreifen und sie für die Problematik der verwertungsfreundlichen Beweiswürdigung einer kritischen Analyse unterziehen[760].

1. *Die Argumentation für eine Verwertung bei der Beweiswürdigung*

a) Die Notwendigkeit der Verwertung bei der Beweiswürdigung

In Anlehnung an den bereits vom *BGH*[761] unter Schutzgesichtspunkten formulierten Gedankengang betonen die Befürworter einer im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgenden Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte zunächst ebenfalls die im Hinblick auf die Interessenlage des Angeklagten bestehende Notwendigkeit einer gerichtlichen Rückgriffsmöglichkeit auf die noch nicht rechtskräftig festgestellten Tatsachenkomplexe.[762] Die umfassende Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie der Glaubhaftigkeit der eigenen Einlassung des Angeklagten erfordere im Hinblick auf den von dem Gericht abzuurteilenden Sachverhalt in einigen Verfahrenskonstellationen, dass ein von dem Angeklagten vorgetragener, auf die ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bezogener Beweisantrag von dem Richter nicht wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden könne[763], was sich vor allem im Falle eines auf die von dem Angeklagten bestrittene, gemäß § 154 StPO ausgesonderte Vortat gestützten Mordes in Verdeckungsabsicht zeige[764].

§ 154 Rn. 61, § 154a Rn. 29, wobei *Beulke* diese Hinweispflicht für sinnvoll, aber nicht in allen Konstellationen für notwendig erachtet.

[760] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 34-38, § 154a Rn. 30-31; *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129-130); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417-423; *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens, Rn. 1572; *Gleß*, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, S. 243; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-262; i.E. in diese Richtung auch *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Vogler*, FS Tröndle, 423 (437-438).

[761] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[762] Vgl. AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 35 und 39; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; i.E. auch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 40; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646).

[763] *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; ähnlich AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 35; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 40; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61.

[764] *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126.

b) Kein Verstoß gegen rechtsstaatliche oder verfahrensrechtliche Grundsätze

Das Hauptaugenmerk dieser für den Bereich der Beweiswürdigung verwertungsfreundlichen Literaturstimmen richtet sich sodann aber erneut auf die vom *BGH*[765] schwerpunktmäßig erörterten und bereits sowohl im Mittelpunkt der obergerichtlichen Entscheidungen[766] als auch der im Schrifttum existierenden Beiträge[767] zu der Parallelproblematik der strafzumessungsrechtlichen Relevanz des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Prozessstoffes stehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Einwände gegen die sich auf die ausgeschiedenen Delikte erstreckende richterliche Berücksichtigungspraxis. Abstellend auf den Ausnahmecharakter der mit den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG für verurteilte Taten im Bundeszentralregistergesetz vorgesehenen Tilgungsbestimmungen wird eine über ihren Wortlaut hinausreichende analoge Anwendung der Vorschriften auf die vorliegende Thematik mangels einer planwidrigen formalen Regelungslücke ausgeschlossen.[768] Der Gesetzgeber habe sich in Kenntnis des Problems bewusst gegen eine legislative Ergänzung der Normen entschieden[769] und gewährleiste durch diese Vorgehensweise unter Beachtung des Resozialisierungszweckes[770] der Regelungen zugleich die anderenfalls aufgrund der erforderlichen, nur durch eine fiktive Annahme der Höhe der Strafe sowie des Zeitpunktes der Verurteilung zu bewältigenden fiktiven Berechnung der Tilgungsreife gefährdete Rechtssicherheit[771]. Neben dieser abgelehnten Möglichkeit einer im Rahmen eines Analogieschlusses eröffneten Übertragung des in den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG für abgeurteilte Taten normierten „Verwertungsverbotes" auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte verneinen manche Autoren zudem ausdrücklich einen Verstoß gegen die Maximen des Anklagegrundsatzes[772] sowie des Verbotes der Doppelbestra-

[765] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[766] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[767] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b) sowie 2. Kapitel, C., I., 2., b).

[768] Vgl. *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); i.E. auch *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Rieß*, NStZ 1987, 134 (134); zu § 49 a.F. bereits *Rieß*, GA 1980, 312 (313); grundsätzlich im Hinblick auf die Unübertragbarkeit des im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung bestehenden „Verwertungsverbotes" aus den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG auf die Fallkonstellationen der verjährten sowie eingestellten Taten *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320-321); *Jähnke*, FS Salger, 47 (49-50); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (419-420).

[769] *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420).

[770] *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); krit. insoweit *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193-194); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (419); *Dreher*, JZ 1972, 618 (621); *Seib*, DRiZ 1973, 17 (19).

[771] *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); grundsätzlich zu den Berechnungsschwierigkeiten *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung, S. 17; insoweit Bedenken auch bei *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422.

[772] Vgl. KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 24; *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); i.E. auch *Meyer-Goßner*/Schmitt, StPO, § 264 Rn. 11; *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (342); insoweit ebenfalls *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

fung bzw. Doppelverwertung[773]. Während das Akkusationsprinzip den Richter nicht daran hindere, den ausgeschiedenen Prozessstoff im Sinne einer umfassenden Wahrheitsfindung „indiziell“ bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen[774], drohe angesichts des lediglich auf den Bereich der Beweiswürdigung beschränkten gerichtlichen Rückgriffs auf die ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen zwangsläufig keine Verletzung des Doppelbestrafungs- oder Doppelverwertungsverbotes[775]. Gestützt auf eine ausführlichere Argumentation wird sodann die Möglichkeit eines Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens („fair-trial-Prinzip“) zurückgewiesen[776] und die Einhaltung des Vertrauensschutzes des Angeklagten mit dem vom *BGH*[777] auch für den Bereich der Beweiswürdigung etablierten Hinweiserfordernis begründet[778]. Genauso wie im Fall der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik[779] bleibe der Angeklagte nach der richterlichen Aufklärung über die nunmehr im Rahmen der Beweiswürdigung andauernde Relevanz der ausgeschiedenen Delikte nicht im Unklaren über die rechtlichen Konsequenzen der nach den §§ 154, 154a StPO erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens[780], so dass seine Verteidigungstaktik

---

[773] Vgl. *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; i.E. insoweit auch *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[774] KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 24; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 11; *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); i.E. insoweit auch *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[775] *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; i.E. wohl auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

[776] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47, § 154a Rn. 36; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 34; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38-39 und 41-42, § 154a Rn. 17; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 7, § 154a Rn. 8; *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); *Terhorst*, JR 1984, 170 (171); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166-167); *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; i.E. auch *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; KMR-StPO/*Plöd*, § 154 Rn. 29, § 154a Rn. 22; *Rieß*, NStZ 1987, 134 (135); *Schimansky*, MDR 1986, 283 (283).

[777] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[778] Vgl. Radtke-Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47, § 154a Rn. 36; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 34; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38-39 und 41-42; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166-167); i.E. auch *Rieß*, NStZ 1987, 134 (135); *Schimansky*, MDR 1986, 283 (283); *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171), der die Hinweispflicht kritisch bewertet und dem Richter ein pragmatisches Vorgehen empfiehlt: „Für den Tatrichter, der dieser Revisionsrechtsprechung Rechnung tragen wird, wird sich empfehlen, immer dann einen Hinweis auf die Verwertungsmöglichkeit zu geben, sobald Taten oder Tatteile erörtert werden, die entweder schon früher ausgeschieden worden sind oder die das Gericht später selbst nach den §§ 154, 154a StPO einstellen wird.“

[779] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), cc).

[780] *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; ähnlich SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61.

keine Beeinträchtigung durch die trügerische Erwartung einer fehlenden Bedeutung des betroffenen Verfahrensmaterials erleide[781]. Trotz kritischer Zwischentöne[782] aus den eigenen Reihen wird dabei erneut ein entsprechender Hinweis zum Ausscheiden des Vorwurfes eines im Widerspruch zum Ausscheidungsakt stehenden richterlichen Handelns („venire contra factum proprium") für entbehrlich gehalten[783], sofern z.B. aufgrund des für das Verteidigungsverhalten des Angeklagten unbedeutenden Zeitpunktes der gerichtlichen Reduzierung der abzuurteilenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen die besonderen Umstände der Prozesssituation gegen die Annahme eines Vertrauenstatbestandes zugunsten des schutzwürdigen Angeklagten sprächen.[784] Schließlich können die Befürworter der

[781] HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; i.E. auch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38-39 und 41-42; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125; *Rieß*, NStZ 1987, 134 (135).

[782] Für eine grundsätzliche, aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens abgeleitete Hinweispflicht im Vorfeld einer im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgenden richterlichen Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte, vgl. *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; wohl auch SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 22; *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); insoweit auch *Geppert*, Jura 1986, 309 (317). Uneinigkeit besteht hingegen darüber, ob ein die generelle Hinweispflicht des Gerichtes auslösender Verstoß gegen das „Verbot widersprüchlichen Verhaltens" auch darin gesehen werden könne, dass der Richter dem Angeklagten durch die Entscheidung nach den §§ 154, 154a StPO fälschlicherweise die Unerheblichkeit der später dennoch bei der Beweiswürdigung verwerteten ausgeschiedenen Delikte suggeriere, oder ob sich die dem Angeklagten zugesicherte Unerheblichkeit des ausgesonderten Prozessstoffes nicht vielmehr auf die „Art und Höhe der Rechtsfolgen" beziehe und der Vorgehensweise des Gerichtes im Hinblick auf die Beweiswürdigung daher keine weiterführende Aussage zu entnehmen sei, vgl. *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680) sowie LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; zusammenfassend *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125.

[783] Für ausgewählte Prozesskonstellationen (z.B. Widerspruch des auf Freispruch plädierenden Angeklagten gegen die Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens) wird die Hinweispflicht demgegenüber ausdrücklich betont, vgl. AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 37; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38 und 41; i.E. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; zusammenfassend *Pelchen*, JR 1986, 166 (167): „Die anschließende Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Einstellungsbeschluss nach §§ 154, 154a StPO die ihm sonst innewohnende vertrauensbegründende Wirkung nicht zukommt, läßt sich naturgemäß nicht allgemein beantworten. (…) Es kommt also auf den Verfahrensgang im Einzelfall an."

[784] Vgl. HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47, § 154a Rn. 36; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 37; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 39 und 41-42; *Pelchen*, JR 1986, 166 (167). Anknüpfend an den Aspekt des Vertrauensschutzes hat *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171) bereits frühzeitig die dem Tatrichter mit der Hinweispflicht auferlegten „Fesseln" auch im Hinblick auf den Bereich der Beweiswürdigung kritisiert: „Abgesehen davon, daß die Tragweite der jeweiligen, manchmal widerspruchsvollen Entscheidungen oft unklar bleibt, werden dem Tatrichter Fesseln auferlegt (förmliche Wiedereinbeziehung der eingestellten Nebendelikte, notfalls ausdrückliche Hinweispflicht), die ein rechtsstaatliches Verfahren nicht erfordert und die auch nicht als notwendige Konsequenz einer Einstellung nach den §§ 154, 154a StPO gewertet werden können."

gerichtlichen Verwertungspraxis in der richterlichen Vorgehensweise auch im Rahmen der Beweiswürdigung keinen Verstoß gegen die aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abgeleitete Unschuldsvermutung erblicken.[785] Im Einklang mit dem *BGH*[786] rechtfertigen diese Literaturstimmen ihre Auffassung von einer mit der Unschuldsvermutung zu vereinbarenden Berücksichtigung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung damit, dass die Unschuldsvermutung gerade nicht die in einer Ausblendung der ausgeschiedenen Delikte resultierende Schlussfolgerung impliziere, der eine strafbare Handlung beschreibende Sachverhalt habe sich bis zu seiner rechtskräftigen Feststellung nicht ereignet.[787] Letztendlich erleide der Angeklagte durch die auf den Bereich der Beweiswürdigung beschränkte „indizielle Verwertung" einer noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Straftat bereits gar „keine mit Zurechnungserwägungen begründete Rechtsgütereinbuße" und die Unschuldsvermutung bleibe folglich vollends unberührt.[788]

2. Die Argumentation gegen eine Verwertung bei der Beweiswürdigung

a) Die fehlende Notwendigkeit einer Verwertung bei der Beweiswürdigung

Trotz der zum Vorteil des Angeklagten zunächst auf Schutzerwägungen basierenden Argumentationslinie der berücksichtigungsbefürwortenden Stimmen in der Rechtsprechung[789] und Literatur[790] wird auch für den Bereich der Beweiswürdigung dennoch vereinzelt bereits die Notwendigkeit einer generellen gerichtlichen

---

[785] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47, § 154a Rn. 36; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126; grundlegend *Frister*, Jura 1988, 356 (358-361); *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung, S. 87 ff. und insb. S. 110 Fn. 36; i.E. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Art. 6 MRK Anh 4 Rn. 14; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346-347); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (195-196); *Jähnke*, FS Salger, 47 (51); zusammenfassend *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344): „Es erscheint daher mit Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar, daß ein Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens eigene Feststellungen über den Hergang einer nicht angeklagten Straftat trifft, um sie als Indizien bei der eigenen Urteilsfindung mitzuverwerten. Die Meinung, die dies nur bei der Strafzumessung, nicht aber bei der Überzeugungsbildung über die den Schuldspruch tragenden Tatsachen zulassen will, überzeugt nicht; denn bei der Strafzumessung wird die andere Straftat als solche berücksichtigt und nicht nur von ihrem Sachhergang auf Tatsachen geschlossen, die für die abzuurteilende Tat entscheidungserheblich sind. Die umgekehrte Differenzierung könnte daher näher liegen."

[786] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[787] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73); i.E. auch *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343-344); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (196); *Frister*, Jura 1988, 356 (360-361).

[788] *Frister*, Jura 1988, 356 (361); ähnlich *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73).

[789] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[790] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., II., 1., a).

Verwertungsmöglichkeit der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte verneint.[791] Der schutzwürdige Angeklagte erleide durch die Annahme eines den ausgesonderten Prozessstoff betreffenden grundsätzlichen Berücksichtigungsverbotes keine Benachteiligung, denn „ein Verbot, einen Umstand strafschärfend bzw. zum Nachweis der Schuld zu verwerten, schließ[e] doch nicht aus, denselben Umstand strafmildernd bzw. zum Nachweis der Unschuld zu benutzen“.[792] Die Richtigkeit dieser Überlegung zeige sich dabei nicht zuletzt daran, dass „bisher auch noch niemand behauptet [habe], das Verbot der Analogie zuungunsten des Angekl. verbiete eine Analogie zu seinen Gunsten“.[793]

b) Die Verstöße gegen rechtsstaatliche oder verfahrensrechtliche Grundsätze

Abgesehen von dieser den von der Gegenseite unter Schutzgesichtspunkten formulierten Gedankengang verwerfenden Kritik liegt der Schwerpunkt der die richterliche Verwertungspraxis im Rahmen der Beweiswürdigung ablehnenden Beiträge allerdings abermals auf der Auseinandersetzung mit den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Einwänden, die neben der Diskussion über die strafzumessungsrechtliche Parallelproblematik[794] auch die den Bereich der Beweiswürdigung behandelnde Rechtsprechung des *BGH*[795] sowie die berücksichtigungsfreundliche Literatur[796] beherrschen. Im Einklang mit der zuvor für das Strafzumessungsrecht geäußerten Auffassung[797] wird gelegentlich einführend auf den auch für den Bereich der Beweiswürdigung bestehenden Widerspruch zwischen der Möglichkeit eines richterlichen Rückgriffs auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte und den ein Verwertungsverbot von abgeurteilten und aus dem Bundeszentralregister getilgten Verurteilungen festschreibenden Normen der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG hingewiesen[798], so dass unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung selbst in Anbetracht der mit einer analogen Anwendung der Vorschriften auf die vorliegende Thematik verbundenen praktischen Schwierigkeiten wiederum, jedenfalls in eindeutigen Fällen, konsequenterweise keine Alternative zu dieser den Angeklagten entlastenden Vorgehensweise bestehe[799]. Mit Blick auf die §§ 154, 154a StPO wird sodann ein Verstoß gegen die unterschiedlichen, sich aus

---

791 Vgl. *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); i.E. auch *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).
792 *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129).
793 *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129).
794 Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b) sowie 2. Kapitel, C., I., 2., b).
795 Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.
796 Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., II., 1., b).
797 Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), aa).
798 Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422; *Gleß*, Beweisgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, S. 243.
799 *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422-423.

einer Auslegung der beiden Vorschriften ergebenden Erkenntnisse bejaht.[800] Ausgehend von vereinzelten auf die Gesetzessystematik der §§ 154, 154a StPO gestützten Bedenken[801] richtet sich das Hauptaugenmerk der die im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgende Berücksichtigung der ausgeschiedenen Delikte ablehnenden Stimmen dabei genauso wie im Fall der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik[802] auf die Unvereinbarkeit dieser richterlichen Vorgehensweise mit den aus einer teleologischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO zu ziehenden Schlussfolgerungen[803]. Entgegen dem auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden verfahrensökonomischen Sinn und Zweck der Vorschriften verhindere eine mit der gleichen Genauigkeit wie für einen Schuldspruch durchgeführte Ermittlung des bei der Beweiswürdigung wieder in Erscheinung tretenden, zunächst ausgesonderten Prozessstoffes aufgrund des erforderlichen Umfangs der Beweiserhebung auch hier eine nachhaltige Konzentrationswirkung und die zur Entlastung der Strafrechtspflege angewendeten §§ 154, 154a StPO verlören ihre Wirksamkeit.[804] Zudem resultiere die gerichtliche Verwertungspraxis selbst unter Berücksichtigung des in der Rechtsprechung des *BGH*[805] mittlerweile auch für den Bereich der Beweiswürdigung etablierten Hinweiserfordernisses in einer Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens („fair-trial-Prinzip“).[806] Übereinstimmend mit ihrer bereits für das Strafzumessungsrecht gewählten Argumentationslinie[807] gestehen diese Stimmen zwar zunächst ein, dass ein richterlicher Hinweis auf die im Rahmen der Beweiswürdigung fortbestehende Bedeutung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen den für den Angeklag-

---

[800] Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; insoweit Bedenken auch bei SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

[801] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31.

[802] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), bb).

[803] Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; insoweit Bedenken auch bei SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

[804] *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; i.E. ähnlich *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; insoweit auch SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646).

[805] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[806] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261.

[807] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), ee).

ten anzunehmenden Vertrauenstatbestand ebenfalls beseitigen könne[808], jedoch erleide der Aspekt der Fairness des Verfahrens unabhängig von den verbleibenden, auf der Komponente der Überraschung basierenden Einwänden[809] dennoch eine Beeinträchtigung, da sich das Verhalten des Gerichtes für den Angeklagten auch durch die bei der Beweiswürdigung erfolgende Berücksichtigung der zunächst als für das weitere Verfahren „nicht beträchtlich ins Gewicht fallend" klassifizierten Delikte als widersprüchlich darstelle[810]. Abschließend rückt in den auf den Bereich der Beweiswürdigung bezogenen verwertungskritischen Literaturbeiträgen erneut die bereits im Rahmen der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik[811] vorgetragene Unvereinbarkeit eines von den Gerichten bezüglich des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Prozessstoffes vorgenommenen Rückgriffs mit der aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abgeleiteten Unschuldsvermutung in den Mittelpunkt der Erörterung.[812] Die richterliche Berücksichtigungspraxis führe nämlich dazu, dass entgegen der aus der Unschuldsvermutung resultierenden Vorgaben lediglich oberflächlich geprüfte Straftaten Bedeutung „als Beweisanzeichen für die Schuldfeststellung"[813] im Strafverfahren erlangen würden[814], da die auf eine „prozessordnungsgemäße Feststellung" der

---

[808] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 416.

[809] So kritisiert *Schöch* die von dem Angeklagten oftmals nicht richtig beachtete, „in der Regel formelhaft und schematisch" ausgestaltete Verbindung des richterlichen Verwertungshinweises mit dem Einstellungsbeschluss auch im Hinblick auf den Bereich der Beweiswürdigung, vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37. Zudem äußern in Anbetracht der vom *BGH* im Zusammenhang mit der richterlichen Hinweispflicht für den Bereich der Beweiswürdigung etablierten Ausnahmekonstellationen (siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.) selbst einige Befürworter der gerichtlichen Verwertungspraxis auf den Grundsatz des fairen Verfahrens zurückgehende Bedenken gegen diese zu einer Überrumpelung des Angeklagten führenden richterlichen Vorgehensweise und sprechen sich ausdrücklich für eine durchgehende Pflicht zur Aufklärung des Betroffenen aus, vgl. *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126; wohl auch SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 22; *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); insoweit auch *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[810] *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; vgl. hingegen *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680), der einen Verstoß gegen das „Verbot widersprüchlichen Verhaltens" im Falle eines auf die bestehende Verwertungsmöglichkeit gerichteten Hinweises des Gerichtes ausdrücklich verneint.

[811] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), ff).

[812] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38, § 154a Rn. 31; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 420-421; *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); i.E. auch *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261. Zusammenfassend AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38: „Speziell bei der Beweiswürdigung ist eine Trennung der indiziellen Berücksichtigung vom Tat- und Schuldnachweis kaum möglich, weshalb hier die Durchbrechung der Verwendungssperre besonders problematisch ist. Hier – bis zu einem gewissen Grad auch bei der Strafzumessung – ist deshalb die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) tangiert."

[813] *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129).

[814] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37-38; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafver-

Indiztat reduzierte vereinfachte Form der Beweisaufnahme nicht den gleichen Anforderungen wie die einer rechtskräftigen Verurteilung vorausgehende Schuldfeststellung unterliege[815] und damit letztendlich wiederum die Gefahr einer missbräuchlichen richterlichen Verwendung der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte entstehe[816].

3. *Zusammenfassung – Literaturstimmen zur Verwertung bei der Beweiswürdigung*

Ausgehend von dem in Anlehnung an den *BGH*[817] unter Schutzgesichtspunkten formulierten Gedanken der Erforderlichkeit einer im Hinblick auf die Interessenlage des Angeklagten bestehenden gerichtlichen Rückgriffsmöglichkeit auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen erkennen die Befürworter einer im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgenden Verwertung des ausgesonderten Prozessstoffes in dieser gerichtlichen Berücksichtigungspraxis genauso wie im strafzumessungsrechtlichen Parallelfall[818] zunächst keinen Verstoß gegen die rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Anklagegrundsatzes, der Maxime des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. der Doppelverwertung, des Prinzips des fairen Verfahrens sowie der Unschuldsvermutung. In den Mittelpunkt der Argumentation rückt dabei erneut die vom *BGH*[819] aufgrund der aus der Maxime des fairen Verfahrens ableitbaren Vorgaben auch für den Bereich der Beweiswürdigung etablierte Hinweispflicht, deren Beachtung in der Einhaltung des Vertrauensschutzes des sich in seinem Verteidigungsverhalten auf die andauernde Relevanz der ausgeschiedenen Delikte einstellenden Angeklagten resultiere, während eine Beeinträchtigung der Unschuldsvermutung indessen bereits daran scheitere, dass der Angeklagte durch die auf die Beweiswürdigung beschränkte „indizielle Verwertung" einer noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Straftat „keine mit Zurechnungserwägungen begründete Rechtsgütereinbuße" erleide. Ergänzend wird daneben die auf einen Analogieschluss aufbauende Übertragbarkeit des in den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG für abgeurteilte Taten normierten „Verwertungsverbotes"

---

fahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317). Unter Verweis auf *Bruns* zusammenfassend *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129): „Der Richter darf bei der Strafzumessung und erst recht bei der Schuldfeststellung erschwerende Umstände, die er nur für wahrscheinlich erachtet, nicht berücksichtigen, ebensowenig wie Straftaten, deren ein Angekl. lediglich verdächtig erscheint."

[815] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38; i.E. ähnlich *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261.

[816] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261.

[817] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[818] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., c).

[819] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte unter dem Verweis auf die dieser Auslegung entgegenstehende gesetzgeberische Intention, den Regelungszweck sowie die anderenfalls gefährdete Rechtssicherheit verneint.

Demgegenüber erblicken die ihre Argumentationslinie bezüglich der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik[820] aufgreifenden Kritiker der gerichtlichen Verwertungspraxis in dieser richterlichen Vorgehensweise gelegentlich ein sich auch für den Bereich der Beweiswürdigung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG befindendes Verhalten und monieren im Übrigen die Unvereinbarkeit der sich im Rahmen der Beweiswürdigung abspielenden Berücksichtigung des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Prozessstoffes mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens, der Unschuldsvermutung sowie den Erkenntnissen einer Auslegung der beiden Vorschriften. Insbesondere verhindere das Ergebnis einer teleologischen Auslegung der Normen den Rückgriff des Gerichtes auf die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen, da jede sorgfältige beweiserhebliche Ermittlung der wieder in Erscheinung tretenden Delikte auch hier entgegen dem auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden verfahrensökonomischen Sinn und Zweck der Paragraphen zu dem Verlust der die Strafrechtspflege entlastenden Konzentrationswirkung führe, während die für den Angeklagten widersprüchlich erscheinende nachträgliche Heranziehung des zunächst als für das weitere Verfahren „nicht beträchtlich ins Gewicht fallend“ klassifizierten Prozessstoffes eine Verletzung des Prinzips des fairen Verfahrens beinhalte und die Verwertung der lediglich oberflächlich geprüften Straftaten „als Beweisanzeichen für die Schuldfeststellung“ sogar in einem Verstoß gegen die Unschuldsvermutung resultiere. Die als Ausnahmetatbestand für den schutzwürdigen Angeklagten zum Nachweis seiner Unschuld erforderliche Möglichkeit, die nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte im Wege eines Beweisantrages wieder in das Strafverfahren einzuführen, habe hingegen keinen Einfluss auf die grundsätzliche Wirksamkeit des im Bereich der Beweiswürdigung bestehenden Berücksichtigungsverbotes.

III. Fazit – Diskussion in der Literatur

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat die Problematik der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung nicht nur die Rechtsprechung des *BGH*[821] beschäftigt, sondern auch Eingang in den wissenschaftlichen Diskurs in der Literatur gefunden. Dabei fristet die auf den Bereich der Beweiswürdigung bezogene Auseinandersetzung mit der Thematik im Gegensatz zu der den straf-

[820] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), aa).
[821] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B.

zumessungsrechtlichen Parallelfall anhand zahlreicher Beiträge behandelnden Diskussion ein durch die fehlende Eigenständigkeit und unsystematische Darstellung der vorgetragenen Argumente verstärktes „Schattendasein". Dennoch hat sich mit der Zeit ein eindeutiges Meinungsbild für die beiden Felder der Beweiswürdigung und Strafzumessung herauskristallisiert. Die überwiegende Anzahl der Literaturstimmen spricht sich dabei in Übereinstimmung mit dem *BGH*[822] für die Möglichkeit einer Berücksichtigung der zunächst nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus, wobei selbst Autoren, die sich ausdrücklich gegen einen gerichtlichen Rückgriff auf den ausgeschiedenen Prozessstoff im Rahmen der Strafzumessung aussprechen, diese Ansicht bezüglich der Beweiswürdigung aufgeben. Während die bereits im Mittelpunkt der Rechtsprechung des *BGH*[823] stehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Anklagegrundsatzes, der Maxime des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung, des Prinzips des fairen Verfahrens sowie der Unschuldsvermutung im Hinblick auf das Strafzumessungsrecht eine intensive Erörterung erfahren, wird in den einschlägigen Beiträgen zur Parallelproblematik allerdings keine über die bloß pauschalisierende Zurückweisung der gegen die strafschärfende Verwertungspraxis herausgearbeiteten rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Einwände hinausgehende Begründung geliefert. Folgerichtig stützt sich die Kritik an der richterlichen Berücksichtigungspraxis nicht nur auf die von einer starken Strömung in der Literatur vertretene abweichende Beurteilung der von der herrschenden Meinung strafzumessungsrechtlich analysierten Aspekte, sondern es finden sich in der Literatur vereinzelte Gegenstimmen, die diese rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Argumentationspunkte auch für die Problematik der verwertungsfreundlichen Beweiswürdigung einer kritischen Würdigung unterziehen.

Im Einzelnen können die Befürworter einer im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung erfolgenden Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen ausgehend von einer auf das Schutzbedürfnis des Angeklagten abstellenden kriminalpolitischen und dem Präventionsgedanken zugewandten Begründung in dieser richterlichen Vorgehensweise keinen inhaltlichen Verstoß gegen die rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Anklagegrundsatzes, der Maxime des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung, des Prinzips des fairen Verfahrens sowie der Unschuldsvermutung erblicken. Sie räumen den Gerichten im Einklang mit dem *BGH*[824] somit die Möglichkeit ein, in den Bereichen der Beweiswürdigung und Strafzumessung in allen Verfahrenskonstellationen auf die ausgesonderten Delikte zurückzugreifen, sofern die durch den Grund-

[822] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., III.
[823] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B.
[824] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., III.

satz des fairen Verfahrens gegebenenfalls bedingte Mindestanforderung der richterlichen Aufklärung des Angeklagten über die fortbestehende Bedeutung des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Prozessstoffes erfüllt sei. Im Kontrast zu dieser Argumentationslinie erkennen die berücksichtigungskritischen Literaturstimmen in der nach ihrer Auffassung nicht erforderlichen richterlichen Rückgriffspraxis nicht nur einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie mit Blick auf die Strafzumessung im Falle des § 154 StPO zudem eine Verletzung des Anklagegrundsatzes und des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung, sondern verweisen vereinzelt bereits auf einen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung bestehenden Widerspruch zwischen der Verwertung und den gesetzlichen Vorgaben der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG. In den Fokus der ablehnenden Beiträge rückt jedoch vor allem die in Anbetracht des auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden Sinn und Zwecks der §§ 154, 154a StPO propagierte Unvereinbarkeit einer richterlichen Berücksichtigung des von den Normen betroffenen Prozessstoffes mit der teleologischen Auslegung der beiden Vorschriften.

Im Ergebnis wird mithin deutlich, dass die Frage der strafzumessungsrechtlichen Relevanz der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte genauso wie der im Bereich der Beweiswürdigung angesiedelte Parallelfall in der rechtswissenschaftlichen Literatur kontrovers diskutiert werden und die von der herrschenden verwertungsbefürwortenden Meinung in diesem Zusammenhang zunächst im Rahmen der Strafzumessungsproblematik erörterten rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte auf der Gegenseite im Wesentlichen sowohl im Hinblick auf die Strafzumessung als auch die Beweiswürdigung eine abweichende Beurteilung erfahren.

D. Zusammenfassung und Ergebnis – Problemstellung und Meinungsstand

Die im 2. Kapitel der Arbeit im Anschluss an einen kurzen einführenden Problemaufriss anhand der Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des *BGH* und den die Thematik behandelnden Diskussionsbeiträgen in der rechtswissenschaftlichen Literatur vorgenommene ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Meinungsstandes zu der Problematik der Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung bildet die Basis für eine abschließende Würdigung der Problematik und veranschaulicht neben den in den unterschiedlichen nachgezeichneten Argumentationslinien zum Ausdruck kommenden gegensätzlichen Positionen vor allem die vorgetragenen, unter rechtsstaatlichen sowie verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten zu analysierenden Einwände gegen den gerichtlichen Rückgriff auf die ausgesonderten Delikte.

In der Praxis werden die durch die Anwendung der verfahrensbeschleunigend und prozessökonomisch wirkenden Vorschriften der §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen von den Gerichten ohne eines der in den §§ 154 Abs. 3-5, § 154a Abs. 3 StPO formal normierten Wiederaufnahme- und Wiedereinbeziehungsverfahren bei der Beweiswürdigung sowie strafschärfend im Rahmen der Strafzumessung verwertet. Damit kommt den aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikten nicht nur als eigenständigen strafschärfenden Faktoren Einfluss auf die Höhe der den Angeklagten erwartenden Strafe zu, sondern sie ermöglichen darüber hinaus in vielen Fällen erst die Überführung des Angeklagten, wenn die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit oder der Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale nur unter Berücksichtigung der von der Verfolgung ausgenommenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen gelingen kann.

Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung des *BGH* steht den Gerichten der Weg zu diesem umfassenden Rückgriff auf den nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Prozessstoff uneingeschränkt offen. Werden die Mindestanforderungen der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der relevanten Tatkomplexe sowie der gegebenenfalls erforderlichen Aufklärung des Angeklagten erfüllt, können die urteilenden Richter ausnahmslos in allen Verfahrenskonstellationen im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte zurückgreifen.

Ausgehend von einer auf das Schutzbedürfnis des Angeklagten abstellenden kriminalpolitischen und dem Präventionsgedanken zugewandten Begründung spricht sich die überwiegende Anzahl der Literaturstimmen in Übereinstimmung mit dem *BGH* ebenfalls für die Möglichkeit einer Berücksichtigung der zunächst nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus. Dabei wird in der richterlichen Verwertungspraxis kein Verstoß gegen die auch im Mittelpunkt der Rechtsprechung des *BGH* stehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Anklagegrundsatzes, der Maxime des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung, des Prinzips des fairen Verfahrens sowie der Unschuldsvermutung gesehen. In Anbetracht des auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO betont die verwertungskritische Literatur demgegenüber die Unvereinbarkeit dieser Auffassung mit den aus einer teleologischen Auslegung der beiden Vorschriften zu gewinnenden Vorgaben. Im Übrigen verweist sie auf die aus der für das strafprozessuale Verfahren überflüssigen richterlichen Rückgriffspraxis resultierenden Verstöße gegen die Unschuldsvermutung, den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie mit Blick auf die Strafzumessung im Falle des § 154 StPO den Anklagegrundsatz und das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung.

Vor dem Hintergrund dieser sowohl die Thematik der strafzumessungsrechtlichen Bedeutung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausge-

sonderten Delikte als auch die im Bereich der Beweiswürdigung angesiedelte Parallelproblematik betreffenden Kontroverse drängt sich somit die Frage auf, ob die von der herrschenden Meinung in der Literatur befürwortete gerichtliche Verwertungspraxis unter Berücksichtigung der von den bestehenden prozessordnungsgemäßen Rechten des Beschuldigten und dem Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit beschriebenen Grenzen des öffentlichen Interesses an einem prozessökonomischen und ressourcenschonenden Strafverfahren wirklich dessen rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen genügen kann.

3. Kapitel – Die rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Problematik der Berücksichtigung eingestellter Nebendelikte und ausgeschiedener Tatteile bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung – Eigene Ansicht

Das mit der abschließenden eigenen Würdigung der Thematik befasste dritte Kapitel der Arbeit widmet sich folgerichtig der eingehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Analyse der zuvor auf der Basis einer einführenden umfassenden Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen der zu behandelnden Materie herausgearbeiteten und im Hinblick auf ihre gegenwärtige Handhabung vorgestellten Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren. In einem für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung einer gemeinsamen Prüfung zugänglichen ersten Schritt wird zunächst untersucht, ob in bestimmten Verfahrenskonstellationen ein Verwertungsverbot aus einer gegebenenfalls auch analogen Anwendung der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG abgeleitet werden müsste, bevor sich die Ausarbeitung für die beiden Komplexe getrennt voneinander der am Wortsinn, der Systematik und dem

Telos orientierten Auslegung der §§ 154, 154a StPO sowie den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Aspekten des Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbotes, des Akkusationsprinzips, des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Unschuldsvermutung zuwendet. Dabei erfahren die sich bereits im aktuellen Meinungsspektrum der unterschiedlichen Argumentationslinien des *BGH*[825] und der verschiedenen divergierenden Strömungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur[826] widerspiegelnden Einwände gegen die gerichtliche Berücksichtigungspraxis eine grundlegende Erörterung, damit die Frage der strafzumessungsrechtlichen Relevanz der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte genauso wie die im Bereich der Beweiswürdigung angesiedelte Parallelproblematik einer endgültigen Beurteilung zugeführt werden kann.

A. Grundsätzliche Vorüberlegungen

Einleitend soll kurz ein von der im Mittelpunkt des dritten Kapitels der Arbeit stehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Analyse losgelöster Blick auf die Problematik gerichtet werden, um auf diese Weise den vom *BGH*[827] und den verwertungsfreundlichen Literaturstimmen[828] aufgeworfenen Gedanken von der die Thematik überlagernden grundsätzlichen zwingenden Notwendigkeit einer im Rahmen der Strafzumessung und Beweiswürdigung bestehenden gerichtlichen Rückgriffsmöglichkeit auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bewerten zu können.

Wichtig erscheint in dieser Hinsicht als Erstes die von den Kritikern[829] der strafschärfenden Verwertungspraxis betonte und durch die richterliche Anwendung der beiden jeweils auf einen „hypothetischen Vergleich“[830] zwischen den für die ausgeschiedenen Delikte zu erwartenden Rechtsfolgen und der Bezugssanktion angewiesenen Vorschriften zum Ausdruck kommende dahingehende Entscheidung des Gerichtes, auf die ergänzende Sanktionierung des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten „nicht beträchtlich ins Gewicht fallenden“ Prozessstoffes verzichten zu können. Hat das Gericht nämlich erst einmal die „relative Geringfügigkeit“[831] der dem Angeklagten aufgrund des von der Einstellung bzw. Beschränkung betroffenen Verhaltens drohenden Strafe festgestellt, wirkt diese Klassifizierung auch im Rahmen der für die weiterhin ab-

---

[825] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., III.
[826] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., III.
[827] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.
[828] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., a) sowie 2. Kapitel, C., II., 1., a).
[829] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., a).
[830] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., a).
[831] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446).

zuurteilenden Tat anzustellenden Strafzumessungserwägungen fort[832], da sich das Gericht anderenfalls durch die Annahme einer wiederauflebenden Bedeutung der ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe in Widerspruch zu der zuvor getätigten eigenen Einschätzung setzt[833]. Letztendlich bleibt es aber nicht nur bei dem Vorwurf eines widersprüchlichen Verhaltens, sondern der richterliche Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO erhält durch die strafschärfende Verwertung der ausgeschiedenen Delikte nachträglich sogar den Makel einer missbräuchlichen gerichtlichen Vorgehensweise.[834] Durch die innerhalb der Strafzumessung erfolgende Berücksichtigung der ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen manifestiert sich die eigentliche Auffassung des Gerichtes, dem von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff eine im konkreten Fall nicht vernachlässigungsfähige sanktionsrechtliche Relevanz einzuräumen, so dass es im Umkehrschluss bereits zu Beginn des gerichtlichen Tätigwerdens an der für die Anwendung der beiden Vorschriften erforderlichen gesetzlichen Voraussetzung der „relativen Geringfügigkeit" der insoweit zu erwartenden Rechtsfolgen[835] gemangelt hat oder diese zumindest nunmehr entfallen ist und das Gericht die Normen folglich gar nicht hätte anwenden dürfen.[836] Spricht nach alledem schon alleine die gerichtliche Entscheidung für die §§ 154, 154a StPO gegen die strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung der ausgeschiedenen Delikte, so besteht auch kein zwingendes Bedürfnis für diese richterliche Vorgehensweise. Zwar ist den auf *Terhorst*[837] zurückgehenden verwertungsfreundlichen Literaturstimmen[838] insoweit zuzustimmen, dass die Erstellung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes des Täters in

---

[832] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; ähnlich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 180; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112. Zusammenfassend *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446): „Die relative Geringfügigkeit der aus dem ausgeschiedenen Prozessstoff zu erwartenden Sanktion muss doch genauso für die Strafzumessung gelten!" Zuvor bereits anschaulich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292): „Im ersteren Fall nämlich haben die Staatsorgane durch die Einstellung hinreichend deutlich gemacht, daß ein Bedürfnis, die Tat strafschärfend zu berücksichtigen, nicht besteht – die in §§ 154, 154a StPO angesprochene relative Bedeutung der Tat ist von ihrer absoluten Bedeutung eben doch nicht derart zu trennen, daß das, was dort oder zunächst unbedeutend erschien, in der Strafzumessung einer anderen Tat wegen plötzlich doch bedeutend sein sollte."

[833] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446); i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417.

[834] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261.

[835] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., b) sowie 1. Kapitel, A., III., 2., c).

[836] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; i.E. auch *BGH*, Beschl. v. 12.12.1979 – 3 StR 437/79 (juris).

[837] *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); sodann auch *Terhorst*, JR 1982, 247 (248); *Terhorst*, JR 1984, 170 (171).

[838] LR-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (81-82); i.E. ähnlich Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49.

einigen Konstellationen ohne einen nachträglichen Rückgriff auf den ausgesonderten Prozessstoff nicht gelingen kann[839], jedoch bietet sich dem Richter unter den in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO normierten Voraussetzungen jederzeit die Möglichkeit einer formellen Wiedereinbeziehung der von der Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens betroffenen Delikte oder im Falle des § 154 Abs. 1 StPO der Weg über eine Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO, sofern er ausnahmsweise im Nachhinein zu der Überzeugung kommt, seine Prognose hinsichtlich der für die konkrete Verfahrenssituation geltenden sanktionsrechtlichen Irrelevanz der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte revidieren zu müssen[840]. Im Ergebnis bleibt es dem Gericht damit keineswegs verwehrt, im Rahmen seiner Rechtsfolgenentscheidung gegebenenfalls auf die ausgeschiedenen Vorfälle bzw. Vorwürfe einzugehen, so dass die Notwendigkeit ihrer ohne eine formelle Wiedereinbeziehung erfolgenden strafschärfenden Verwertung nicht allein auf diese Aspekte gestützt werden kann, sondern vielmehr die Sorge vor dem Verlust der verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Wirkung der §§ 154, 154a StPO[841] im Mittelpunkt der argumentativen Begründung für die Berücksichtigungspraxis zu stehen scheint.

Mit Blick auf den Bereich der Beweiswürdigung zeigt sich demgegenüber bereits an dieser Stelle ein anderes Bild. Während es nicht im Interesse des Angeklagten liegt, dass sein strafbares Verhalten durch die Annahme eines strafzumessungsrechtlichen Einflusses der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte eine höhere Sanktionierung erfährt und aus seiner Perspektive somit gerade kein Bedarf an einer strafschärfenden richterlichen Verwertungspraxis besteht, führen nämlich jene auch die Schutzwürdigkeit des Angeklagten ins Auge nehmenden Überlegungen zu dem Resultat, dass im Rahmen der Beweiswürdigung eine zugunsten des Angeklagten gegebene gerichtliche Rückgriffsmöglichkeit auf den ausgesonderten Prozessstoff unentbehrlich ist. Zutreffend verweisen der *BGH*[842] und die rechtswissenschaftliche Literatur[843] in diesem Zusammenhang zunächst unisono auf die aus dem Beweisantragsrecht des Angeklagten zu ziehenden Schlüsse und sprechen dem Richter folgerichtig die Befugnis ab, einen auf die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Geset-

[839] Die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Verhaltensweisen können z.B. insbesondere im Zusammenhang mit Gewaltstraftaten als „Indiz für die Beweggründe und Ziele des Täters" Anhaltspunkte für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters liefern, vgl. *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82); ähnlich Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49; *Terhorst*, JR 1982, 247 (248).

[840] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 187-189; i.E. ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (448); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 124; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150.

[841] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

[842] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[843] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., II., 1., a).

zesverletzungen bezogenen Beweisantrag des Angeklagten wegen Bedeutungslosigkeit abzulehnen, sofern dieser im Hinblick auf die umfassende Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder der Glaubhaftigkeit der eigenen Einlassung des Angeklagten auch für den von dem Gericht weiterhin abzuurteilenden Sachverhalt Relevanz besitzt. Nur auf diese Weise kann letztendlich gewährleistet bleiben, dass der die formelle Wiedereinbeziehung des ausgeschiedenen Prozessstoffes nicht erzwingen könnende Angeklagte[844] keine Beeinträchtigung in seinem Verteidigungsverhalten erleidet und die den Angeklagten entlastenden Erkenntnisse Eingang in das Strafverfahren finden können, ohne dass das Gericht in die Position versetzt wird, über die Anwendung der §§ 154, 154a StPO minimierend auf die in tatsächlicher Hinsicht bereitstehende „Verteidigungsmasse“ einzuwirken.

Besonders anschaulich lässt sich diese Problematik anhand der vom *BGH*[845] entschiedenen Fallkonstellation eines in Verdeckungsabsicht begangenen Mordes verdeutlichen, bei dem die für die Erfüllung des Mordmerkmales ausschlaggebende Vortat zuvor gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden war.[846] Möchte der einem vergleichbaren Vorwurf ausgesetzte Angeklagte bereits die Verwirklichung der für die mit lebenslanger Haftstrafe bedachte Verurteilung wegen Verdeckungsmordes zwingend erforderliche Vortat hinterfragen, muss ihm angesichts der drohenden Konsequenzen unter Schutzgesichtspunkten der Weg eröffnet sein, der Mordanklage mithilfe eines auf das ausgesonderte Delikt bezogenen Beweisantrages die Grundlage zu entziehen.[847] Ist der Angeklagte demnach darauf angewiesen, auf die von dem Gericht nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bei der Beweiswürdigung zurückgreifen zu können, so lässt sich aus dieser Erkenntnis allerdings nicht die Schlussfolgerung ableiten, auch die richterliche Verwertung der Vorfälle und Vorwürfe zum Nachteil des Angeklagten zwangsläufig ohne jede Bedenken für zulässig erklären zu müssen.[848] Anknüpfend an den von *Vogler*[849] mit dem Hinweis auf die vergleichend herangezogene Situation der zugunsten des Angeklagten wirksamen Analogie formulierten Gedankengang[850] ist es zunächst durchaus vorstellbar, die für die Beweiswürdigung anzunehmende Reichweite der

---

[844] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 3.

[845] *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 619 (622); BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* nach *Holtz*, MDR 1994, 435 (435-436) = *BGH* NStZ 1994, 195 (195); *BGH* NStZ-RR 2004, 333 (333).

[846] Siehe bereits *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126.

[847] Vgl. *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126.

[848] In diese Richtung aber AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 35 und 39; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; i.E. wohl auch *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 40.

[849] *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129).

[850] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., II., 2., a).

den ausgeschiedenen Delikten zuzuschreibenden Bedeutung auf die den Angeklagten bevorteilenden Aspekte zu beschränken, so dass der im Rahmen der Beweiswürdigung zulasten des Angeklagten ausschlagende gerichtliche Rückgriff auf den von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff genauso wie die auf die Strafzumessung bezogene Parallelthematik einer rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Gesichtspunkte analysierenden abschließenden Untersuchung unterzogen werden muss.

B. Verwertungsverbote für die Beweiswürdigung und Strafzumessung

I. Einführung – Eine Skizze

Mit den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG findet sich im Bundeszentralregistergesetz ein Beweisthemaverbot[851], welches für den Rechtsverkehr festschreibt, dass die einer Registereintragung zugrundeliegenden Taten und Verurteilungen nach deren Tilgung bzw. dem Eintritt der Tilgungsreife dem Betroffenen „nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden" dürfen und in einem Folgeverfahren somit weder Einfluss auf die gerichtliche Strafzumessungsentscheidung[852] noch auf die richterliche Beweiswürdigung[853] nehmen können.[854] Zwar ist die Regelung in der Literatur zum Teil auf erhebliche grundsätzliche Kritik gestoßen[855], jedoch hat das Bundesverfassungsgericht diese in seinem noch auf § 49

[851] Zu den Ausnahmen vom Verwertungsverbot siehe §§ 51 Abs. 2, 52 BZRG.

[852] Vgl. *BGH*, Beschl. v. 25.01.2012 – 5 StR 526/11 (juris); *BGH*, Beschl. v. 20.07.2011 – 5 StR 241/11 (juris); *BGH* StraFo 2010, 82 (82); *BGH* StV 1990, 340 (340) = *BGH* NJW 1990, 2264 (2264); *BGH* StV 1999, 639 (639); zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. bereits BGHSt 24, 378 (380-381); 25, 64 (64-65); 28, 338 (340); *BGH* StV 1985, 322 (323).

[853] Vgl. *BGH* StV 1990, 340 (340) = *BGH* NJW 1990, 2264 (2264); *BGH* StV 1999, 639 (639); zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. bereits BGHSt 27, 108 (109).

[854] *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 343; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 661; *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. bereits *Dreher*, JZ 1972, 618 (621); *Brauser*, NJW 1973, 1007 (1008); *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung; vgl. ausführlich dazu *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 33-41; *Götz/Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 26-35; *Hase*, BZRG-Kommentar, § 51 Rn. 1-5.

[855] Vgl. *Granderath*, ZRP 1985, 319 (322); *Seib*, DRiZ 1973, 17 (19); *Dreher*, JZ 1972, 618 (618-621); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (189-195); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); *Willms*, FS Dreher, 137 (143 Fn. 20); *Willms*, JZ 1974, 224 (225); *Peters*, JR 1973, 165 (165-166); *Terhorst*, ZRP 1973, 5 (5-7); *Middendorff* Blutalkohol 1975, 94 (99); *Händel*, JR 1973, 265 (266-267); *Dallinger*, MDR 1973, 190 (192); *Meyer*, JR 1973, 292 (292-293); *Haffke*, GA 1975, 65 (76-80); *Bresser*, NJW 1973, 537 (537-540); *Schwarz*, NJW 1974, 209 (211); wohl auch *Jähnke*, FS Salger, 47 (50). Zusammenfassend bereits zu § 49 BZRG a.F. *Dreher*, JZ 1972, 618 (621): „Ich fasse zusammen: § 49 BZRG verbietet zwar, in einem späteren Strafverfahren eine frühere Tat mit ihren Umständen nach

BZRG a.F. als Vorgängervorschrift des § 51 BZRG bezogenen Beschluss vom 27.22.1973[856] aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht beanstandet[857] und die Vereinbarkeit des Verwertungsverbotes mit der nach Art. 97 Abs. 1 GG gegebenen Garantie der richterlichen Unabhängigkeit[858], dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip[859] sowie dem aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Gleichheitssatz[860] ausdrücklich festgestellt.[861] Insbesondere halte sich die durch die eintretende Beschränkung der dem Richter für seine Würdigung zur Verfügung stehenden tatsächlichen Umstände mit der Gesetzesregelung unweigerlich einhergehende „Erschwerung der Strafrechtspflege" noch „innerhalb der Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen".[862] Angesichts der den verurteilten Täter mit dem in den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG normierten Berücksichtigungsverbot ereilenden „Rechtswohltat"[863] drängt sich daher die weiterführende Frage auf, ob diese ihre Wirksamkeit auch zum Vorteil der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Straftäter entfaltet und somit zumindest eine zeitliche Befristung für die Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung besteht.

Tilgung der Eintragung oder Eintritt der Tilgungsreife zur Überführung des Täters oder erschwerend bei der Strafzumessung zu verwerten. Dieses Verbot widerspricht aber einer richtig verstandenen Spezialprävention, d.h. auch einer richtig gehandhabten Resozialisierung des Täters. Das Gesetz tut das Gegenteil von dem, was es anstrebt. Außerdem führt es im Bereich der Strafzumessung zu zahlreichen Ungereimtheiten, welche die Regelung willkürlich und ungerecht machen. Das Gesetz sollte bei der nächsten Gelegenheit im Sinne des Innenausschusses des Bundesrates geändert werden (…)." Ähnlich kritisch *Seib*, DRiZ 1973, 17 (19): „Wie wohl hinreichend belegt, hat das neue Registerrecht die Strafrichter allzu oft vor die Wahl gestellt, entweder gegen den gesunden Menschenverstand zu entscheiden und den Schutz der Verkehrsgemeinschaft zu vernachlässigen oder drei Urteilsgründe zu liefern: die mündlichen, die schriftlichen und die wahren. Keiner käme auf den Gedanken, einem Brückenbauingenieur zu verbieten, die Tragfähigkeit des Baugrundes zu untersuchen. Dem Strafrichter wird Vergleichbares zugemutet. Er soll Prognosen stellen, ohne die dafür unabdingbaren Fakten erfahren und verwerten zu dürfen. Die Folge ist ein Zwang zu Fehlurteilen (…)."

[856] BVerfGE 36, 174 (174-193) = *BVerfG* MDR 1974, 647 (647-648) = *BVerfG* JZ 1974, 221 (221-224) = *BVerfG* NJW 1974, 179 (179-183).

[857] Dahingegen sieht *Willms* in dem Verbot der „indiziellen Beachtung" der im Strafregister getilgten Taten und Verurteilungen ein mit Art. 92 GG unvereinbares verfassungswidriges „Blindheitsgebot" für den entscheidenden Richter, vgl. *Willms*, FS Dreher, 137 (143-144); *Willms*, JZ 1974, 224 (224-225); krit. zudem *Creifelds*, GA 1974, 129 (139); *Middendorff*, Blutalkohol 1975, 94 (94-99).

[858] Vgl. BVerfGE 36, 174 (185).

[859] Vgl. BVerfGE 36, 174 (185-187).

[860] Vgl. BVerfGE 36, 174 (187-192).

[861] *Götz/Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 6; *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, Vor § 51 Rn. 11; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 344; *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (419); *Granderath*, ZRP 1985, 319 (319); *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 78.

[862] BVerfGE 36, 174 (185-186).

[863] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (418).

II. Die Anwendbarkeit der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG

Zunächst spricht der eindeutige Wortlaut von § 51 Abs. 1 BZRG gegen eine Übertragung des in der Vorschrift niedergelegten Verwertungsverbotes auf irgendeine nicht in einer Verurteilung mündende Verfahrenskonstellation[864], da in der Norm für die Privilegierung ausdrücklich die Voraussetzung einer zu ihrer Eintragung im Bundeszentralregister führenden „Verurteilung" formuliert wird, die im Falle eines eingestellten oder mit einem Freispruch beendeten Verfahrens gerade nicht gegeben ist[865]. Vor dem Hintergrund der aus dieser Auslegung resultierenden „Besserstellung"[866] des verurteilten Straftäters gegenüber dem Freigesprochenen oder dem von der Einstellung seines Verfahrens profitierenden Angeklagten erscheint es auf den ersten Blick allerdings erstrebenswert, im Sinne eines sogenannten „argumentum a maiore ad minus"[867] zumindest zu einer analogen Anwendung von § 51 Abs. 1 BZRG zu gelangen[868] und auf diesem Wege einer ungerechtfertigten Benachteiligung der nicht verurteilten Personen entgegenzuwirken[869]. Jedoch wird der Analogieschluss in diesem Zusammenhang letztendlich richtigerweise überwiegend nicht gezogen.[870] Losgelöst von der den Normzweck

[864] Graf-StPO/*Bücherl*, BZRG § 51 Rn. 7; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 345; *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); ähnlich *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320); vgl. zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. BGHSt 25, 64 (65) = *BGH* NJW 1973, 289 (290); *BVerwG* NJW 1974, 286 (286).

[865] *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320); vgl. zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. BGHSt 25, 64 (65); *BVerwG* NJW 1974, 286 (286).

[866] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (419).

[867] Siehe zu den Grundlagen des „Erst-Recht-Argumentes" *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 208-209; *Klug*, Juristische Logik, S. 146-151; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 260-261 Fn. 50. Zusammenfassend *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 208: „Wenn nach einer gesetzlichen Bestimmung für den Tatbestand A die Rechtsfolge R gilt, dann muß sie »erst recht« für den ihm ähnlichen Tatbestand B gelten, wenn die ratio legis der gesetzlichen Regel auf den Tatbestand B sogar in einem höheren Maße zutrifft."

[868] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (419-420); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); zur Prüfung einer analogen Anwendung von § 51 Abs. 1 BZRG gelangen auch *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192-193); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320); vgl. zu § 49 BZRG a.F. bereits *OLG Köln* NJW 1973, 378 (378); *OLG Karlsruhe* NJW 1973, 291 (292).

[869] So i.E. *OLG Köln* NJW 1973, 378 (378); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422-423; *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 10; *Götz/Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn.49; *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 82-84; vgl. zudem *Pryzwanski*, Auswirkungen des Vorhalte- und Verwertungsverbots des BZRG, S. 158-160, der ohne eine analoge Anwendung von § 49 Abs. 1 BZRG a.F. zu der Annahme eines Verwertungsverbotes gelangt.

[870] Vgl. BGHSt 25, 64 (65-66); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192-193); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320-321); i.E. auch *Rieß*, NStZ 1987, 134 (134) sowie zu § 49 BZRG a.F. bereits *Meyer*, JR 1973, 292 (293); *Rieß*, GA 1980, 312 (313); *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung, S. 17.

der Resozialisierung[871] auch unter Berücksichtigung des für die Ungleichbehandlung ergänzend angeführten Rechtfertigungsargumentes der „entsühnenden Wirkung einer Bestrafung (oder Verurteilung)“[872] kritisch hinterfragenden Diskussion[873] legt bereits der Ausnahmecharakter der mit den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG im Bundeszentralregistergesetz für verurteilte Taten vorgesehenen Tilgungsbestimmungen den Verzicht auf eine analoge Anwendung der Regelungen nahe[874], da die Normen als registerrechtliche Ausnahmevorschriften die richterlichen Möglichkeiten der für die Beweiswürdigung und Strafzumessung erforderlichen umfassenden Sachaufklärung hinsichtlich des Vorlebens des Täters beeinträchtigen, so dass anderenfalls eine weitere „Aushöhlung“[875] der aus den §§ 244 Abs. 2 StPO[876], 46 Abs. 2 StGB[877] abzuleitenden gesetzlichen Vorgaben droht[878]. Darüber hinaus erscheint das Vorliegen der für die Annahme einer Analogie erforderlichen formalen Voraussetzung einer „planwidrigen Regelungslücke“[879] zweifelhaft.[880] Obwohl

---

[871] Zum Teil wird in der Literatur als Ausschlusskriterien gegen die Annahme einer Analogie auch auf den Normzweck der Resozialisierung sowie den Gesichtspunkt der „entsühnenden Wirkung einer Bestrafung“ abgestellt, vgl. *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320); i.E. wohl auch *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (418); insoweit zunächst auch *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 345.

[872] BGHSt 24, 378 (381); BGHSt 25, 64 (65); *OLG Karlsruhe* NJW 1973, 291 (292).

[873] Vgl. *Tepperwien*, FS Salger, 189 (190-192); *Dreher*, JZ 1972, 618 (618-621); *Seib*, DRiZ 1973, 17 (19); die Bedeutung des Resozialisierungszweckes hervorhebend hingegen *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 80-84 und 86.

[874] BGHSt 25, 64 (65); Graf-StPO/*Bücherl*, BZRG § 51 Rn. 7; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (345); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); ähnlich *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320); i.E. auch *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192-193), die insoweit von einer erforderlichen „Schadensbegrenzung“ spricht.

[875] *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192); zuvor bereits BGHSt 25, 64 (65): „Als Ausnahmevorschrift ist § 49 Abs. 1 BZRG eng auszulegen. Würde man das Verwertungsverbot auf alle Vorfälle, die zu einer Bestrafung hätten führen können, aber nicht geführt haben, ausdehnen, würde § 13 StGB zu einem erheblichen Teil ausgehöhlt werden.“

[876] Siehe hierzu: 1. Kapitel, B., II., 3.

[877] Siehe hierzu: 1. Kapitel, B., I., 2.

[878] Graf-StPO/*Bücherl*, BZRG § 51 Rn. 7; *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); vgl. BGHSt 25, 64 (65); *OLG Karlsruhe* NJW 1973, 291 (292).

[879] Siehe grundlegend zu den Voraussetzungen einer Analogie *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202-204; *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 85-87; *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 247-253; ausführlich *Klug*, Juristische Logik, S. 109-137. Zusammenfassend *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202: „Unter einer Analogie verstehen wir die Übertragung der für einen Tatbestand (A) oder für mehrere, untereinander ähnliche Tatbestände im Gesetz gegebenen Regel auf einen vom Gesetz nicht geregelten, ihm »ähnlichen« Tatbestand (B). Die Übertragung gründet sich darauf, daß infolge ihrer Ähnlichkeit in den für die gesetzliche Bewertung maßgebenden Hinsichten beide Tatbestände *gleich zu bewerten* sind, also auf die Forderung der Gerechtigkeit, Gleichartiges gleich zu behandeln. Die Ausfüllung der Gesetzeslücke im Wege des Rückganges auf ein im Gesetz angelegtes Prinzip gründet sich darauf, daß der im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalt ein solcher ist, auf den das Prinzip (ebenfalls) zutrifft, ein Grund, hier eine Ausnahme von dem Prinzip zu machen, aber nicht vorliegt.“

der Gesetzgeber frühzeitig vom *BGH* auf die heute aus den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG resultierende Privilegierung des Verurteilten gegenüber dem Freigesprochenen oder dem von der Einstellung seines Verfahrens profitierenden Angeklagten aufmerksam gemacht worden ist[881], hat dieser nämlich anders als im Falle des durch das Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 25.5.1976 (BZRÄndG)[882] klarstellend angepassten § 49 Abs. 2 BZRG a.F.[883] von einer weiteren Modifizierung der Vorschriften abgesehen[884] und sich damit in Kenntnis des Problems bewusst gegen eine legislative Ergänzung der Normen entschieden[885]. Schließlich stehen einer analogen Anwendung der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG aber vor allem praktische Schwierigkeiten hinsichtlich der erforderlichen Fristenberechnung im Wege[886], die im Ergebnis die Rechtssicherheit zulasten der über die Verwertbarkeit ihrer früheren Verfahren im Ungewissen verbleibenden Beteiligten eines Strafverfahrens gefährden[887]. In der Literatur ist die notwendige tatrichterliche Orientierung an den in den §§ 36, 46, 47 Abs. 1 BZRG für Verurteilungen

---

[880] Vgl. *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung, S. 26; in diese Richtung auch *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192), die das Vorliegen der für eine Analogie „erforderlichen formalen Anknüpfungstatsachen“ verneint. A.A. hingegen ausdrücklich *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 83-84.

[881] Vgl. bereits zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. BGHSt 24, 378 (381): „Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten ist der Gesetzgeber nicht der Erwägung gefolgt, der Verurteilte könne nicht günstiger stehen als derjenige, bei dem bestimmte zurückliegende Vorkommnisse nicht zu einem Strafverfahren geführt hatten.“ Sodann auch in BGHSt 25, 64 (65-66).

[882] BGBl. I 1976, 1278-1281.

[883] Vgl. BGBl. I 1976, 1278 (1280): „25. § 49 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden die Wörter »Rechte Dritter« ersetzt durch die Wörter »Aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter«.“

[884] Durch die mit dem BZRÄndG erfolgende Änderung von § 49 Abs. 2 BZRG a.F. entzog der Gesetzgeber der vom *BGH* zunächst unter dem Hinweis auf die als Beweisanzeichen indizielle Verwertungsmöglichkeit der registerrechtlich getilgten oder zu tilgenden Straftaten betriebenen opferfreundlichen Auslegung (vgl. BGHSt 25, 24 (24) = *BGH* NJW 1973, 206 (206) = *BGH* MDR 1973, 152 (152): „Eine Tat, deren Aburteilung im Zentralregister zu tilgen oder getilgt ist, darf jedenfalls dann als Beweisanzeichen für die Begehung einer neuen Straftat des Angeklagten verwertet werden, wenn diese Tat als unerlaubte Handlung im Sinne des bürgerlichen Rechts Ansprüche Dritter begründet.“ Daran anknüpfend *BGH*, Urt. v. 8.11.1972 – 3 StR 85/72 in *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1973, 190 (192-193) sowie *BGH* GA 1975, 236 (236-237)) den Boden, vgl. *Granderath*, ZRP 1985, 319 (320); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (419); *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 45; *Götz/Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 35; in diese Richtung auch BT-Drs. 7/4328 (1975), Amtl. Begr. Zu Nummer 25, S. 11-12.

[885] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); vgl. zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. BGHSt 24, 378 (381); *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung, S. 26.

[886] BGHSt 25, 64 (66); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193); *Meyer*, JR 1973, 292 (293); *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung, S. 17; ähnlich *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); insoweit Bedenken auch bei *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422.

[887] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); insoweit Bedenken auch bei *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422.

normierten Stichtags- und Fristenregelungen des Bundeszentralregistergesetzes unter Verweis auf die Rechtsprechung des *BGH*[888] dementsprechend kurzum als „unmöglich“[889] oder „aussichtsloses Unterfangen“[890] bezeichnet worden. Angesichts der logischen Verknüpfung der Tilgungsfristen des BZRG mit dem Datum der Urteilsverkündung (§ 36 BZRG[891]; § 47 Abs. 1 BZRG[892]) und der Höhe der im konkreten Fall verhängten Rechtsfolge (§ 46 BZRG[893])[894] wäre das Gericht im Zuge eines Analogieschlusses in der Tat mit der problematischen Aufgabe konfrontiert, unter dem Rückgriff auf eine „Dreifachfiktion“ sowohl die Art und Höhe der Strafe als auch den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verurteilung fiktiv bestimmen zu müssen, um ausgehend von diesen hypothetisch ermittelten Anknüpfungstatsachen in die abschließende Prüfung der wiederum fiktiv zu errechnenden Tilgungsreife eintreten zu können[895]. Zwar ist dem BZRG mit Blick auf § 58 BZRG[896] i.V.m. § 53 Abs. 1 BZRG[897] die Existenz von fiktiven Tilgungsfristen

---

[888] BGHSt 25, 64 (65-66): „Schließlich würde eine erweiternde Anwendung des § 49 BZRG auf frühere, durch Einstellung beendete Verfahren und auf bestimmte zurückliegende Vorkommnisse, die nicht Gegenstand eines Strafverfahrens geworden waren, zu noch größeren Ungereimtheiten führen, (…). Abgesehen davon, daß dann vielfach wesentliche Teile des Vorlebens des Täters nicht mehr verwertet werden dürften, würde dem Tatrichter damit eine völlig neue, nicht durchführbare Aufgabe auferlegt werden.“

[889] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Meyer*, JR 1973, 292 (293); i.E. auch *Pryzwanski*, Auswirkungen des Vorhalte- und Verwertungsverbots des BZRG, S. 160 Fn. 1.

[890] *Jähnke*, FS Salger, 47 (50).

[891] Vgl. § 36 BZRG: „Die Frist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). (…).“

[892] Vgl. § 47 Abs. 1 BZRG: „(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.“

[893] Vgl. § 46 BZRG: „(1) Die Tilgungsfrist beträgt 1. fünf Jahre bei Verurteilungen a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist, b) (…), 2. zehn Jahre bei Verurteilungen zu a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen, b) (…), 3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, 4. fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen. (2) (…).“

[894] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422.

[895] Vgl. BGHSt 25, 64 (66); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 422; *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193); *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); ähnlich *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Meyer*, JR 1973, 292 (293); *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 10; *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 82; *Tremml*, Rechtswirkung der Straftilgung, S. 17; zur Problematik von nachträglich fiktiv zu errechnenden Strafen auch *OLG Hamm* NJW 1974, 1717 (1717).

[896] Vgl. § 58 BZRG: „Eine strafrechtliche Verurteilung gilt, auch wenn sie nicht nach § 54 in das Register eingetragen ist, als tilgungsreif, sobald eine ihr vergleichbare Verurteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tilgungsreif wäre. § 53 gilt auch zugunsten des außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verurteilten.“

[897] Vgl. § 53 Abs. 1 BZRG: „(1) Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung 1.

nicht gänzlich fremd[898], jedoch erweist sich das hier für die Berechnung der Tilgungsreife erforderliche Heranziehen des hypothetischen Ergebnisses eines lediglich fiktiv in einer Verurteilung mündenden Strafverfahrens[899] dennoch als bedenkliche „Gedankenakrobatik“[900]. Während dem im Falle des § 58 BZRG i.V.m. § 53 Abs. 1 BZRG maßgeblichen ausländischen Urteil die für die Bestimmung einer fiktiven Tilgungsfrist unverzichtbaren Eckdaten aufgrund des feststehenden konkreten Verurteilungszeitpunktes und der durch strafzumessungsrechtliche Erläuterungen nachvollziehbaren enthaltenen Strafhöhenangabe zu entnehmen sind, lassen sich diese beiden entscheidenden Gesichtspunkte von einem Richter für Einstellungen und Freisprüche nachträglich schlichtweg nicht mehr sinnvoll ermitteln[901].[902] Sowohl das Datum der Urteilsverkündung als auch die vom Gericht letztendlich für angemessen erachtete Rechtsfolgenentscheidung beruhen auf den rückwirkend nicht zu konstruierenden Unwegsamkeiten des individuellen prozessualen Verhandlungsablaufes und werden z.B. durch die eingeschlagene Verteidigungsstrategie, das persönliche Auftreten des Angeklagten sowie die subjektive gerichtliche Bewertung und Gewichtung der einzelnen Strafzumessungsfaktoren beeinflusst, so dass es sich bei den nach diesen Grundsätzen hypothetisch erarbeiteten Anknüpfungstatsachen lediglich um „willkürliche Annahmen“[903] handeln kann. Selbst der vom *OLG Köln*[904] für die fiktive Strafhöhenbestimmung zugunsten des Angeklagten frühzeitig eingeschlagene Weg über die Orientierung

nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder 2. zu tilgen ist.“

[898] *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 10; *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 82.

[899] Zusammenfassend bereits zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. BGHSt 25, 64 (66): „Im Falle einer entsprechenden Anwendung des § 49 Abs. 1 BZRG müßte der Tatrichter nämlich prüfen, ob, falls der Angeklagte wegen der früheren Vorkommnisse verurteilt worden wäre, die Eintragung im Register tilgungsreif sein würde.“

[900] *Tepperwien*, FS Salger, 189 (194).

[901] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Meyer*, JR 1973, 292 (293); *Pryzwanski*, Auswirkungen des Vorhalte- und Verwertungsverbots des BZRG, S. 160 Fn. 1; ähnlich *Tepperwien*, FS Salger, 189 (192-193); *Jähnke*, FS Salger, 47 (50); vgl. BGHSt 25, 64 (66).

[902] Der schlichte Hinweis bei *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 82 sowie *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 51 Rn. 10 auf die vom Generalbundesanwalt beim *BGH* für eingestellte Verfahren nach dem gleichen von fiktiven Überlegungen abhängigen Grundmuster betriebene Auskunftspraxis kann die inhaltlichen Bedenken an der „praktischen Durchführbarkeit“ der auf einer „Dreifachfiktion“ basierenden Verfahrensweise hingegen nicht ausräumen. Insbesondere lassen sich dem jeweils begründend aufgeführten Beschluss des *OLG Karlsruhe* vom 18.8.1980 – 3 VAs 9/80 keine erläuternden Handlungsvorgaben für die richterliche Bestimmung des hypothetischen Verurteilungszeitpunktes oder der fiktiven Strafhöhe entnehmen, vgl. *OLG Karlsruhe* Die Justiz, 450 (450-452).

[903] *Jähnke*, FS Salger, 47 (50).

[904] *OLG Köln* NJW 1973, 378 (378).

an dem klar definierten Bezugspunkt der Mindeststrafe[905] vermag in diesem Zusammenhang keine überzeugende Abhilfe zu verschaffen[906], da auch durch diese Vorgehensweise nicht alle strafverfahrensrechtlichen Eventualitäten abgedeckt werden und insbesondere die Alternative eines durch das Vorliegen eines minder schweren Falles oder der gesetzlichen Voraussetzungen von § 49 Abs. 1 StGB nach unten verschobenen Strafrahmens unberücksichtigt bleibt[907]. Zudem zeigt sich auch kein anderes Bild im Hinblick auf den sich ebenfalls zum Vorteil des Angeklagten auswirkenden Gedanken[908], zur Umgehung der mit fiktiven Berechnungen einhergehenden Ungereimtheiten den als frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Ahndung in Betracht kommenden Moment der Beendigung der Tat als erstinstanzliches Verurteilungsdatum heranzuziehen.[909] Insoweit steht dieser Interpretation die Intention des Gesetzgebers entgegen, der keine Anhaltspunkte für eine in diese Richtung weisende Auslegung liefert[910], sondern durch sein oben beschriebenes bewusstes Absehen von einer Modifizierung der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG vielmehr zu erkennen gegeben hat, in Verbindung mit den Vorschriften grundsätzlich auf einen Analogieschluss verzichten zu wollen[911]. Folglich können die mit einer analogen Anwendung der §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG verbundenen praktischen Schwierigkeiten bezüglich des richtigen Umgangs mit der auftretenden „Dreifachfiktion"" nicht einmal mit Hilfe der festen Bezugsgrößen der Mindeststrafe und des Beendigungszeitpunktes zufriedenstellend gelöst werden.

III. Ergebnis: Verwertungsverbote – Eigene Ansicht

Im Ergebnis kann das im Bundeszentralregistergesetz in den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG normierte Beweisthemaverbot auf keine nicht in einer Verurteilung mündende Verfahrenskonstellation übertragen werden und übt in einem Folgeverfahren somit keinen beschränkenden Einfluss auf die Verwertbarkeit der einer Einstellung oder einem Freispruch zugrunde liegenden Taten im Rahmen der gerichtlichen Strafzumessungsentscheidung und der richterlichen Beweiswürdigung aus.

---

[905] Ausdrücklich zustimmend *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz, S. 82; insoweit wohl auch *Meyer*, JR 1973, 292 (293); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193).

[906] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420), der ergänzend die Ausmaße der im Falle eines Freispruches erforderlichen „Gedankenakrobatik" veranschaulicht: „(…), die fiktive Annahme einer wie auch immer gearteten Strafe erscheint aber geradezu grotesk, da der Angeklagte seinerzeit ja nun einmal nicht verurteilt, sondern freigesprochen worden ist."

[907] Vgl. *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420).

[908] Dieser von *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193) entwickelte Gedankengang bietet die Möglichkeit, den fiktiv zu ermittelnden erstinstanzlichen Verurteilungszeitpunkt losgelöst von den rückwirkend nicht zu konstruierenden Eigenheiten des konkreten Verfahrens anhand einer klar definierten angeklagtenfreundlichen Bezugsgröße festzulegen.

[909] So i.E. wohl auch *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193).

[910] *Tepperwien*, FS Salger, 189 (193) unter Verweis auf BGHSt 25, 64 (66).

[911] Vgl. allgemein *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (420); *Sander*, StraFo 2004, 47 (59); vgl. zu § 49 Abs. 1 BZRG a.F. BGHSt 24, 378 (381); *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung, S. 26.

Dabei untermauert nicht nur der eindeutige Wortlaut von § 51 Abs. 1 BZRG dieses Resultat, sondern es bestehen darüber hinaus vor allem grundlegende Bedenken gegen eine analoge Anwendung dieser die richterlichen Möglichkeiten der für die Beweiswürdigung und Strafzumessung nötigen Sachaufklärung hinsichtlich des Vorlebens des Täters aushöhlenden und daher lediglich eng auszulegenden Ausnahmevorschriften. Der Gesetzgeber hat sich in Kenntnis der aus den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG resultierenden Privilegierung des Verurteilten gegenüber dem Freigesprochenen oder dem von der Einstellung seines Verfahrens profitierenden Angeklagten bewusst gegen eine legislative Ergänzung der Normen entschieden, so dass bereits Zweifel am Vorliegen der für die Annahme einer Analogie erforderlichen Voraussetzung einer „planwidrigen Regelungslücke" angebracht erscheinen. Im Wesentlichen scheitert ein Analogieschluss hier aber daran, dass das Gericht angesichts der logischen Verknüpfung der Tilgungsfristen des BZRG mit dem Datum der erstinstanzlichen Urteilsverkündung und der Höhe der im konkreten Fall verhängten Rechtsfolge mit der von ihm nicht zu bewältigenden Aufgabe konfrontiert wird, die Tilgungsreife der nicht abgeurteilten Taten unter dem Rückgriff auf eine „Dreifachfiktion" bestimmen zu müssen. Dieser aufgrund der rückwirkend nicht zu konstruierenden Unwegsamkeiten des individuellen prozessualen Verhandlungsablaufes grundsätzlich aussichtslosen „Gedankenakrobatik" vermögen auch die mancherorts herangezogenen festen Bezugsgrößen der Mindeststrafe und des Beendigungszeitpunktes keine zufriedenstellende Struktur zu verleihen, so dass die mit einem Analogieschluss argumentativ begründete Ausdehnung des in den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG normierten Verwertungsverbotes auf eingestellte oder mit einem Freispruch beendete Verfahren abzulehnen ist.

In Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bleibt vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses somit festzuhalten, dass die den verurteilten Täter mit den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG ereilende „Rechtswohltat"[912] keine Wirksamkeit zum Vorteil der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Straftäter entfaltet und aus den Vorschriften damit im Umkehrschluss keine zeitliche Befristung für die Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung abgeleitet werden kann.

C. Die Auslegung der §§ 154, 154a StPO

Die Auslegung der §§ 154, 154a StPO bildet den Ausgangspunkt der für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung voneinander getrennten weiteren Prüfung des Bestehens eines Verwertungsverbotes. Durch eine Aus-

[912] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (418).

legung[913] der §§ 154, 154a StPO kann ermittelt werden, ob der Wortlaut, die Systematik oder das Telos der Normen einer Berücksichtigung der ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen entgegenstehen und damit in Übereinstimmung mit den argumentativen Ausführungen der verwertungskritischen Literaturstimmen[914] schon dem Gesetz Handlungsvorgaben für die Verfahrensbeteiligten zu entnehmen sind. Dabei hat die Gesetzesauslegung mit dem Wortlaut der §§ 154, 154a StPO zu beginnen[915], bevor der Bedeutungszusammenhang der Vorschriften[916] und vor allem[917] der sich auch in ihrer Entwicklungsgeschichte[918] widerspiegelnde mit den Regelungen verfolgte Sinn und Zweck[919] eine abschließende Würdigung erfahren.[920]

I. Der Wortlaut und die Systematik

Mit Blick auf den Wortlaut der §§ 154, 154a StPO lassen sich aus dem Normtext der Vorschriften zwei grundlegende Aussagen ableiten: Zunächst hat der Gesetzgeber in § 154 Abs. 1 StPO sowie § 154a Abs. 1 Satz 1 StPO ausdrücklich festgelegt, dass die Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Rückgriffs auf die §§ 154, 154a StPO „von der Verfolgung einer Tat absehen" bzw. sich „die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt" und diese Rechtsfolge über die §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO auch auf die entsprechende gerichtliche Entscheidung übertragen. Damit unterliegen die von den

---

[913] Grundlegend zur Auslegung von Rechtsvorschriften und den bestehenden klassischen Auslegungsmethoden *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 133-186; *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 39-72.

[914] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), bb) sowie 2. Kapitel, C., II., 2., b).

[915] BGHSt 14, 116 (118); 18, 151 (152); 52, 89 (92); *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 39; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141 und 163; *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (293); *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 57; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 20 Rn. 3; *Puppe*, Kleine Schule, S. 91; *Zippelius*, JZ 1976, 150 (151); *Saueressig*, Jura 2005, 525 (526); *Strauß*, NStZ 2006, 556 (557); *Muthorst*, JA 2013, 721 (725). Grundlegend zur grammatischen Auslegung *Larentz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141-145; *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 39-53.

[916] Grundlegend zur systematischen Auslegung *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 145-149; *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 55-63.

[917] Der Schwerpunkt der Auslegung liegt auf der teleologischen Interpretation der zu analysierenden Gesetzesvorschrift, vgl. *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 20 Rn. 12; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 57; *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (295); *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 73; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 165.

[918] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., I., 3.

[919] Grundlegend zur teleologischen Auslegung *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 69-72; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 153-159.

[920] Zusammenfassend BGHSt 17, 21 (23) unter Verweis auf BVerfGE 1, 299 (312); 10, 234 (244); 11, 126 (130-131): „Maßgebend für die Auslegung eines Gesetzes ist der in ihm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung, dem Sinnzusammenhang sowie dem erkennbaren Zweck der Vorschrift ergibt."

§§ 154, 154a StPO erfassten Delikte keiner weiteren „Verfolgung“[921] und den Regelungen ist bei einer grammatischen Auslegung letztendlich als Erstes ein „Verfolgungsverbot“ zu entnehmen[922]. Dieses „Verfolgungsverbot“ entfaltet seine Wirkung nach den §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO aber nur, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht[923] zuvor zu der Überzeugung gelangt sind, dass die für den auszuscheidenden Verfahrensstoff zu erwartende strafrechtliche Ahndung gegenüber der für ein anderes Delikt rechtskräftig verhängten bzw. zu prognostizierenden Sanktion „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“[924] oder letztere angesichts der zu befürchtenden Verfahrensdauer „zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint“[925]. Mit der durch den „Hinweis auf das Rechtsfolgenminus“ zum Ausdruck kommenden „relativen Bedeutung“ der ausgesonderten Tat oder des von der Beschränkung betroffenen Tatteils tritt dementsprechend ein zweiter neben dem „Verfolgungsverbot“ zu berücksichtigender Gesichtspunkt aus dem Normtext der §§ 154, 154a StPO hervor.[926]

Richtet sich das Augenmerk hingegen auf den Regelungszusammenhang der §§ 154, 154a StPO, wird anhand der gesetzlichen Struktur der Vorschriften deutlich, dass der Gesetzgeber in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO ausschließlich die Voraussetzungen einer förmlichen Wiederaufnahme des Verfahrens sowie einer Wiedereinbeziehung des ausgesonderten Prozessstoffes in selbiges normiert hat.[927] Diese Möglichkeit des formellen Wiederauflebens der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte ist dabei nach der Konzeption der §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO grundsätzlich an den Wegfall der für die Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens ursprünglich sprechenden Anhaltspunkte gekoppelt[928], so dass im Rahmen einer systematischen Auslegung der Vorschriften diese inhaltlichen Maßstäbe zu beachten bleiben.

[921] *Rieß*, GA 1980, 312 (312).
[922] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Rieß*, GA 1980, 312 (312).
[923] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 3.
[924] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., b)
[925] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., c).
[926] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 129; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); i.E. ähnlich *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150.
[927] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445).
[928] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 65, § 154a Rn. 34-35; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 44, § 154a Rn. 33; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 58; ähnlich *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 22, § 154a Rn. 24.

1. *Wortlaut und Systematik – Berücksichtigung bei der Strafzumessung*

Der als Ausgangspunkt[929] und gleichzeitige Grenze[930] der Auslegung fungierende Wortsinn der §§ 154, 154a StPO führt im Falle des aus dem Wortlaut der Vorschriften hervorgehenden „Verfolgungsverbotes" zu Bedenken an der im Rahmen der Strafzumessung erfolgenden Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes. Das „Verfolgungsverbot" bedingt zunächst, dass ein auf die ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen bezogener Schuldspruch unterbleibt[931], der den Schlusspunkt der Strafverfolgung des Angeklagten darstellt und damit gerade die intensivste Form der „Verfolgung" darstellt. Aus der Perspektive des Angeklagten betrachtet, kommt es aber nicht nur durch die auf dem Wege einer „Kennzeichnung im Rahmen des Schuldspruches" eintretende Ahndung zu einer „Verfolgung" seiner strafbaren Handlungen, sondern ebenfalls durch eine diese Delikte betreffende strafzumessungsrechtliche „tatadäquate Sanktionsfestsetzung"[932].[933] Während für den Angeklagten aus der Verurteilung an sich gar keine unmittelbaren Konsequenzen resultieren, repräsentiert erst die Rechtsfolgenentscheidung des Gerichtes das den Angeklagten am Ende erwartende belastende Resultat der vorausgegangenen Strafverfolgung. Wird der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedene Prozessstoff nunmehr über eine „tatadäquate Sanktionsfestsetzung" dennoch berücksichtigt, tritt durch dessen strafzumessungsrechtliche Verwertung diesbezüglich eine „Manifestation der strafrechtlichen Verfolgung" ein, und das aus den §§ 154, 154a StPO ableitbare „Verfolgungsverbot" verliert seine Durchschlagskraft.

Durch den zweiten neben dem „Verfolgungsverbot" aus dem Normtext zu entnehmenden Gesichtspunkt der „relativen Bedeutung" der ausgesonderten Tat oder des von der Beschränkung betroffenen Tatteils werden die Zweifel an der Kompatibilität des gerichtlichen strafzumessungsrechtlichen Rückgriffs auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte mit den aus der grammatischen Auslegung der Vorschriften zu gewinnenden Erkenntnissen noch weiter verstärkt. Die nachträgliche strafschärfende Verwertung des ausgeschiedenen Verfahrensmaterials steht im Widerspruch zu der mit dem ausdrücklich erteilten „Hinweis auf das Rechtsfolgenminus" gerade auf die Rechtsfolgenentscheidung bezogenen

---

[929] BGHSt 14, 116 (118); 52, 89 (92); *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 39; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 141 und 163; *Puppe*, Kleine Schule, S. 91; *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (293); *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 57; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 20 Rn. 3; *Zippelius*, JZ 1976, 150 (151).

[930] BVerfGE 85, 69 (73); 87, 209 (224); 92, 1 (12); 105, 135 (157); BGHSt 29, 129 (133); 50, 370 (372); 52, 89 (92); *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 145; *Heintschel-Heinegg*, JA 2009, 68 (68); *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (293); *Herzberg*, JuS 2005, 1 (2); *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 20 Rn. 7; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 57.

[931] *Rieß*, GA 1980, 312 (312); insoweit auch *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18).

[932] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[933] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Rieß*, GA 1980, 312 (312-313).

„relativen Bedeutung“ der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte.[934] Beeinflussen diese nämlich im Rahmen der Strafzumessung die Höhe des für den Angeklagten ausgeurteilten Strafmaßes[935], kann von einer „relativen Bedeutung“ des entsprechenden Prozessstoffes nicht mehr länger die Rede sein, da die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschlossenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen trotz des insoweit ausbleibenden Schuldspruches[936] ihre zulasten des Angeklagten ausschlagende strafzumessungsrechtliche Wirksamkeit entfalten. Letztendlich kommt den von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikten auf diese Weise daher entgegen dem Wortsinn der Vorschriften keine „relative“, sondern vielmehr eine entscheidende Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessungsentscheidung zu.

Diese auf dem Normtext der §§ 154, 154a StPO beruhenden Einwände gegen die gerichtliche Verwertungspraxis werden durch die gesetzliche Struktur der beiden Vorschriften zusätzlich untermauert. Mit der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO erfolgten ausschließlichen Regelung der Voraussetzungen einer förmlichen Wiederaufnahme des Verfahrens sowie einer Wiedereinbeziehung des ausgesonderten Prozessstoffes in selbiges hat der Gesetzgeber im „Umkehrschluss“[937] indirekt zum Ausdruck gebracht, dass in den von den ausdrücklich normierten Berücksichtigungsmöglichkeiten nicht erfassten Verfahrenskonstellationen ein „Verwertungsverbot“[938] für die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen gilt.[939] Über die systematische Eingliederung der grundsätzlich an den Wegfall der für die Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens ursprünglich sprechenden Anhaltspunkte gekoppelten förmlichen Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinbeziehungsalternativen in die §§ 154, 154a StPO hat die Problematik der nachträglich hervortretenden nicht vernachlässigbaren strafzumessungsrechtlichen Relevanz der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte bereits Eingang in die gesetzliche Konzeption der beiden Normen gefunden.[940] In Anbetracht dieser damit verbundenen abschließenden

---

[934] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 129; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); ähnlich *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150.

[935] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[936] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I., 1.

[937] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445), „e contrario“.

[938] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); ähnlich AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, „bedingtes Verwertungsverbot“.

[939] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); i.E. ähnlich *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6.

[940] Besteht im konkreten Fall hingegen von Anfang an eine nicht vernachlässigbare strafzumessungsrechtliche Relevanz der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren auszuscheidenden Delikte, fehlen bereits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften, und der gerichtliche Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO kommt nicht in Frage, so dass sich die Problematik einer im Rahmen der Strafzumessung erfolgenden nachträglichen Berücksichtigung

Normierung der Thematik bleibt daneben unter systematischen Aspekten kein Raum für eine ohne gesetzliches Fundament ausgestattete, von den verankerten Vorgaben losgelöste Reaktion auf die Problematik.[941]

Zusammengefasst legen somit sowohl der Wortlaut als auch der Regelungszusammenhang der §§ 154, 154a StPO den gerichtlichen Verzicht auf eine im Rahmen der Strafzumessung erfolgende strafschärfende Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen nahe. Auf diese Weise kann sowohl gewährleistet werden, dass die mit dem „Verfolgungsverbot" und der „relativen Bedeutung" der ausgesonderten Delikte aus dem Normtext der §§ 154, 154a StPO ableitbaren Gesichtspunkte nicht zu „leeren Worthülsen" verkümmern als auch der in die Richtung eines „Verwertungsverbotes" weisenden systematischen Konzeption der Vorschriften entsprochen werden.

2. *Wortlaut und Systematik – Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung*

Diese aus der grammatischen und systematischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO hinsichtlich des Strafzumessungsrechtes gewonnenen Erkenntnisse lassen sich allerdings nicht ohne Weiteres auf die beweiswürdigungsrechtliche Parallelproblematik übertragen. Glaubt der zur Entscheidung berufene Richter, die Glaubwürdigkeit des Angeklagten oder die Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale nur mithilfe der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen abschließend beurteilen zu können, und greift zur endgültigen Überführung des Angeklagten deshalb bei der Beweiswürdigung auf diese zurück[942], steht seine Vorgehensweise keineswegs im Widerspruch zu dem aus dem Wortlaut der §§ 154, 154a StPO hervorgehenden „Verfolgungsverbot". In dieser Verfahrenskonstellation unterbleibt nicht nur der mit dem „Verfolgungsverbot" nicht zu vereinbarende Schuldspruch zulasten des Angeklagten[943], sondern auch jede andere Form einer konkret auf den von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff bezogene „Manifestation der strafrechtlichen Verfolgung". Zwar ermöglicht der Rückgriff auf die ausgeschiedenen Delikte hier erst die vollumfängliche „Verfolgung" der noch immer von dem Gericht abzuurteilenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen, jedoch werden erstere durch diese unterstützende Funktion nicht zum Gegenstand einer ihnen zugewandten eigenständigen „Verfolgung". Anders als im Falle ihrer auf die richterliche Rechtsfolgenentscheidung einwirkenden strafschärfenden Verwertung finden sie keinen direkten Niederschlag in der am Ende der Hauptverhandlung ergehen-

des ausgesonderten Prozessstoffes überhaupt nicht stellt, siehe hierzu: 3. Kapitel, A. sowie 1. Kapitel, A., III., 2., b) und 1. Kapitel, A., III., 2., c).

[941] Vgl. *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445).

[942] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[943] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I., 1.

den Verurteilung des Angeklagten, so dass es dementsprechend auch nicht zu einer Verletzung des „Verfolgungsverbotes" kommt.

Konsequenterweise steht die lediglich auf den Bereich der Beweiswürdigung reduzierte Berücksichtigung des aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes damit gleichzeitig auch im Einklang mit dem zweiten aus dem Normtext der §§ 154, 154a StPO zu entnehmenden Gesichtspunkt der „relativen Bedeutung" der von den beiden Vorschriften erfassten Delikte. Lässt sich bereits deren ausbleibende „Verfolgung" vor allem an ihrem fehlenden direkten strafzumessungsrechtlichen Einfluss ablesen, so impliziert diese Erkenntnis, dass die gerade auf die Rechtsfolgenentscheidung bezogene „relative Bedeutung" der ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen trotz dieses beweiswürdigungsrechtlichen richterlichen Vorgehens weiterhin zum Ausdruck kommt. Ohne eine in der konkreten Verfahrenskonstellation gegebene eigenständige strafzumessungsrechtliche Relevanz beschränkt sich die Funktion der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte letztendlich auf ihren unterstützenden Beitrag zur Überführung des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten und der Wortsinn der §§ 154, 154a StPO erfährt keine Beeinträchtigung.

Richtet sich der Blick sodann auf die gesetzliche Struktur der §§ 154, 154a StPO, zeigt sich erneut ein von der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik abweichendes Bild und die vereinzelten auf den Regelungszusammenhang der Vorschriften gestützten Einwände gegen die gerichtliche Verwertungspraxis[944] können für den Bereich der Beweiswürdigung nicht nachvollzogen werden. In Anbetracht der systematischen Verknüpfung der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO normierten Möglichkeit des formellen Wiederauflebens der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte mit dem Wegfall der für die Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens ursprünglich sprechenden Anhaltspunkte[945] gelingt der sich für das Strafzumessungsrecht noch aufdrängende „Umkehrschluss"[946] hier nicht. Während die Anwendung der §§ 154, 154a StPO auf ausführliche strafzumessungsrechtliche Überlegungen zurückgeht[947], beinhaltet der richterliche Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO schlichtweg keine Aussage über die beweiswürdigungsrechtliche Bedeutung der nach den beiden Vorschriften ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen. Aus diesem Grund kann ihnen selbst dann eine verfahrensgestaltende Funktion für die weiterführende richterliche Beweiswürdigung zukommen, wenn die Voraussetzungen der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO geregelten förmlichen Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinbeziehungsalternativen nicht vorliegen. Abstellend auf die gesetzliche Konzeption der §§ 154, 154a StPO beziehen diese für die strafzumessungsrechtliche

---

[944] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31.

[945] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I.

[946] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I., 1.

[947] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., b) sowie 1. Kapitel, A., III., 2., c).

Parallelproblematik abschließenden Normierungen die mit der Beweiswürdigung beschäftigte Thematik daher nicht mit ein.

Zusammengefasst kann in der im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgenden Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes folglich kein Verstoß gegen die aus der grammatischen bzw. systematischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO abzuleitenden Vorgaben erblickt werden.

II. Der Sinn und Zweck – Teleologische Aspekte

Den für die Auslegung der §§ 154, 154a StPO maßgeblichen Aspekt[948] bildet jedoch die den Sinn und Zweck der beiden Vorschriften in den Fokus rückende teleologische Interpretation der Regelungen[949]. Insoweit verkörpern die bereits als rechtfertigende Begründung für das in der Entwicklungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO ersichtliche fortschreitende legislative Tätigwerden des Gesetzgebers angeführten Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie die Zielrichtung der Normen und beschreiben damit den erkennbaren Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO.[950] Die Kompatibilität der gerichtlichen strafzumessungsrechtlichen und beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigungspraxis mit diesen aus der teleologischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO zu gewinnenden Erkenntnissen ist demnach nur gewährleistet, sofern die richterliche Vorgehensweise der gesetzgeberischen Legitimation der Vorschriften entspricht und die Regelungen ihre verfahrensbeschleunigende und prozessökonomische Funktion weiterhin entfalten können.

1. Teleologie – Berücksichtigung bei der Strafzumessung

Grundsätzlich ermöglicht der Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO der Justiz, die Strafverfahrensdauer durch die Konzentration des Prozessstoffes zu verringern und auf diese Weise sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht zu entlasten.[951] Allerdings hat der *BGH* im Einklang mit der Literatur[952] frühzeitig verdeutlicht, dass den nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiede-

[948] Der Schwerpunkt der Auslegung liegt auf der teleologischen Interpretation der zu analysierenden Gesetzesvorschrift, vgl. *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 20 Rn. 12; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 57; *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (295); *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 73; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 165.

[949] Vgl. *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 20 Rn. 12; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 57; *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (294). Grundlegend zur teleologischen Auslegung *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 69-72; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 153-159.

[950] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 4.

[951] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 4.

[952] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 283; insoweit auch *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 118-119.

nen Delikten ohne ihre „prozessordnungsgemäße Feststellung" keine Bedeutung für die Strafzumessung zukommen kann, und eine uneingeschränkte strafschärfende richterliche Verwertung des Prozessstoffes ausgeschlossen.[953] Das Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" stellt somit den „Dreh- und Angelpunkt" für die Beurteilung der in dieser Verfahrenskonstellation weiterhin verbleibenden verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Wirkung der §§ 154, 154a StPO dar. Im Wesentlichen kann über die vom *BGH* formulierte Anforderung der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" dabei gewährleistet werden, dass es nicht zu der Verhängung einer als Verstoß gegen einen „Fundamentalgrundsatz des Strafprozesses"[954] zu wertenden unzulässigen „Verdachtsstrafe"[955] kommt.[956] Die zu berücksichtigenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen müssen nämlich von dem erkennenden Gericht wie auch jeder andere strafzumessungsrechtlich in Erscheinung tretende Umstand „zweifelsfrei"[957] im Strengbeweis ermittelt und auf diesem Wege konkret „erwiesen"[958] werden.[959] Richtet sich der urteilende Richter aber nach diesen Handlungsvorgaben, verhindert der für die Überzeugungsbildung des Gerichtes damit erforderliche Umfang der Beweiserhebung, dass die §§ 154, 154a StPO ihre zur Entlastung der Strafrechtspflege beitragende nachhaltige Konzentrationswirkung entfalten können, und der auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielende verfahrensökonomische Sinn und Zweck der beiden Vorschriften wird durch die notwendige „prozessord-

---

[953] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[954] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 283; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 119; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 142.

[955] Zusammenfassend *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 283: „Die Berücksichtigung eines bloßen Verdachtes, der sich nicht zu einer eindeutigen Feststellung verdichtet hat, bei der StrZ verstößt gegen einen »Fundamentalgrundsatz des Strafprozesses« (…): Verdachtsgründe sind »gesetzeswidrig«. Nicht erwiesene Tatsachen, mögen sie auch wahrscheinlich sein, können also den (belastenden) Strafausspruch nicht rechtfertigen (…)."

[956] Vgl. *BGH* NStZ-RR 2009, 306 (306); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 414; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82 und 86); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 118-119; i.E. auch *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1274; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 283; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 142-143.

[957] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (19); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 118; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114.

[958] BGHSt 30, 165 (165) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422) = *BGH* JR 1982, 247 (247) = *BGH* StV 1982, 17 (17).

[959] Vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 13 = *BGH* NStZ 1991, 182 (182); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82 und 86); *Sander*, StraFo 2004, 47 (47); *Rieß*, GA 1980, 312 (314); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 414; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 118-119; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114; i.E. auch *BGH* NStZ 1995, 227 (227); *BGH* NStZ 2000. 594 (594); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (19); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1274.

nungsgemäße Feststellung" der zunächst ausgesonderten Delikte folglich nachträglich konterkariert.[960]

Dennoch ist jede Form einer „vereinfachten"[961] strafzumessungsrechtlichen Feststellung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes abzulehnen. Wenn der *BGH* insofern die Abschätzung des „wesentlichen Unrechtsgehaltes" des strafschärfend zu verwertenden Verhaltens für ausreichend erachtet[962], droht mit dieser einsetzenden „Erosion" des Merkmals der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" dessen Degradierung zu einer inhaltlichen „Floskel"[963]. Dahingegen wäre vorliegend die verstärkte Betonung des Gesichtspunktes der angezeigte Weg. Aufgrund der im Zusammenhang mit den §§ 154, 154a StPO bereits in einem frühen Verfahrensstadium angestrebten Einstellung bzw. Beschränkung[964] beruht die richterliche Würdigung insoweit in der Regel entweder auf einem von der Staatsanwaltschaft lediglich kursorisch geprüften Sachverhalt oder auf von dem Gericht ohne eine erschöpfende Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnissen.[965] Der Gefahr einer Verletzung des strafprozessualen „Fundamentalgrundsatzes"[966] des Verbotes der „Verdachtsstrafe" kann daher nur begegnet

---

[960] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Rieß*, GA 1980, 312 (314); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 122 und 130-131; i.E. ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (441); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 150.

[961] *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260; ähnlich „weniger" *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); i.E. auch *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[962] Vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 13 = *BGH* NStZ 1991, 182 (182); im Hinblick auf die allgemeine Berücksichtigungsfähigkeit nicht abgeurteilter Taten ausdrücklich *BGH* NStZ 1995, 439 (439); *BGH* NStZ-RR 1997, 130 (130); *BGH*, Beschl. v. 09.10.2003 – 4 StR 359/03 (juris); *BGH* NStZ-RR 2009, 306 (306); zustimmend *Sander*, StraFo 2004, 47 (47); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1275.

[963] *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144.

[964] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 3.

[965] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 119-120; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144; i.E. ähnlich *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113; die Problematik erkennt auch *Bruns*, NStZ 1981, 81 (82). Die von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht anzulegende Prüfungstiefe noch weiter einschränkend *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 109: „Sinn und Zweck der Normen fordern jedoch eine großzügigere Handhabung. Nicht einmal eine kursorische Prüfung ist notwendig, sondern alleine eine grobe Schätzung: Eine »korrekte Beurteilung«, die viel zeitlichen Aufwand und langwierige Ermittlungsarbeit notwendig macht, widerspricht dem Regelungsziel der §§ 154, 154a StPO. Die normzweckorientierte Auslegung erlaubt daher eine schätzende Beurteilung der Einstellungsfrage nach § 154, 154a."

[966] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 283; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 119; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 144.

werden, indem dieses „Aufklärungsminus" durch die umfassende und damit auch verfahrensverzögernde „prozessordnungsgemäße Feststellung" der ausgesonderten Delikte behoben wird. Als Maßstab für die anzuwendende „Aufklärungssorgfalt"[967] hat dabei die im Rahmen der Schuldfeststellung gewöhnlich für die Darlegung von Tat und Tatschuld erforderliche Ermittlungstiefe zu dienen.[968] Jede hinter diesem Standard zurückbleibende Feststellung resultiert darin, dass Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen eine strafzumessungsrechtliche Wirkung entfalten, deren Verwirklichung keiner hinreichenden Prüfung unterzogen worden ist, und es sich bei der für die weiterhin abzuurteilenden Straftaten am Ende des Verfahrens verhängten Sanktion demzufolge um eine „partielle Verdachtsstrafe"[969] handelt. Positiver Begleiteffekt dieses strengen Anforderungsprofils an die „prozessordnungsgemäße Feststellung" ist zugleich, dass den Gerichten die Möglichkeit genommen wird, in schwierigen Beweiskonstellationen unter missbräuchlicher Anwendung der §§ 154, 154a StPO auf dem „Umweg über die Strafzumessung"[970] eine strafschärfende Berücksichtigung des wegen der Beweisprobleme mithilfe der beiden Vorschriften ausgeschiedenen Prozessstoffes zu erreichen[971]. Angesichts der für den Angeklagten grundsätzlich fehlenden Anfechtbarkeit der staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens nach den §§ 154, 154a StPO[972] gewinnt die Notwendigkeit der Verhinderung dieses Missbrauchs der Regelungen dabei an besonderer Bedeutung.[973]

Zusammengefasst ist die strafschärfende Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen nicht mit dem Ergebnis einer teleologischen Auslegung der beiden Vorschriften zu vereinbaren. Vor dem Hintergrund der anderenfalls drohen-

---

[967] *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347).

[968] Vgl. *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594 Fn. 64; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 143-144; ähnlich *Terhorst*, MDR 1979, 17 (19); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421.

[969] *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261.

[970] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 123; sodann *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113.

[971] Zu der anderenfalls drohenden Gefahr einer missbräuchlichen Anwendung der §§ 154, 154a StPO *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 122-123; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 113; in diese Richtung i.E. auch AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 9 IV S. 97. Zusammenfassend *Geppert*, Jura 1986, 309 (317): „Man kann nicht dringend genug davor warnen, bestimmte Tatkomplexe z.B. aus Beweisnot oder nur aus Zeitgründen auszuklammern, dann aber bei der Strafzumessung für die verbliebene(n) Tat(en) einfach »etwas härter zuzuschlagen«, weil an dem eingestellten/ausgeschiedenen Komplex ja schon »etwas« dran gewesen sein könnte."

[972] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 3.

[973] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 124-125.

den Gefahr von „Verdachtsstrafen“ und einer missbräuchlichen richterlichen Anwendung der beiden Vorschriften darf das für die Überzeugungsbildung des Gerichtes maßgebliche Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ keine „Aufweichung“ erfahren, so dass die §§ 154, 154a StPO in dieser Verfahrenskonstellation angesichts der erforderlichen sorgfältigen beweiserheblichen Ermittlung des wieder in Erscheinung tretenden Prozessstoffes ihre intendierte verfahrensbeschleunigende und verfahrensökonomische Funktion nicht entfalten können.

2. *Teleologie – Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung*

Die im Zusammenhang mit den §§ 154, 154a StPO hervortretende Bedeutung des Gesichtspunktes der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ beschränkt sich jedoch nicht nur auf seine prägende Funktion für eine im Raum stehende Strafschärfung. Mit einer zeitlichen Phasenverschiebung hat der *BGH* das Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ vielmehr genauso wie im Falle der das Strafzumessungsrecht betreffenden Parallelproblematik[974] auch zu einer Voraussetzung der richterlichen beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte erklärt.[975] Letztendlich bewegt sich die Rechtsprechung des *BGH* damit lediglich auf einer Linie mit den bereits aus § 261 StPO abzuleitenden Vorgaben, wonach das Gericht zwar dazu verpflichtet ist, alle prozessordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführten Informationen umfassend zu würdigen, die nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisse auf der anderen Seite aber für seine Erwägungen auszuklammern hat.[976] Jede andere Interpretation der an die beweiswürdigungsrechtliche Verwertung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen zu stellenden Anforderungen wäre auch nicht mit der verfahrenslenkenden Stellung des ausgeschiedenen Prozessstoffes vereinbar. Als für die Bewertung der Glaubwürdigkeit des Angeklagten oder die Erfüllung der erforderlichen Tatbestandselemente unerlässlicher Verfahrensinhalt bildet dieser einen entscheidenden Anknüpfungspunkt für die endgültige Überführung des Angeklagten[977], so dass dessen Verurteilung ohne den Rückgriff des Gerichtes überhaupt nicht oder zumindest nicht in Form der ausgeurteilten Entscheidung ergangen wäre. Obwohl sich der Hinweis auf die Gefahr der Verhängung von „Verdachtsstrafen“ zunächst auf die strafzumessungsrechtliche Thematik bezieht[978], könnte ein ähnlicher Vorwurf daher ebenfalls mit Blick auf die den Bereich der Beweiswürdigung behandelnde Parallelproblematik erhoben werden.

---

[974] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.
[975] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.
[976] Siehe hierzu: 1. Kapitel, B., I., 2.
[977] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[978] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.

Fehlt die sorgfältige „prozessordnungsgemäße Feststellung" der für die weiterhin abzuurteilenden Straftaten beweiswürdigungsrechtlich wieder in das Verfahren integrierten Delikte, stützt sich auch die endgültige richterliche Entscheidung auf unzureichend geprüfte beweiserhebliche Grundlagen, und die ergehende Verurteilung kommt in letzter Konsequenz nicht über das Stadium einer unzulässigen „Verdachtsstrafe" hinaus.

In Anbetracht dieser drohenden Auswirkungen ist im Rahmen der Beweiswürdigung ebenfalls nicht von dem für das Strafzumessungsrecht formulierten Anforderungsprofil an die „prozessordnungsgemäße Feststellung" abzurücken, und eine „Aufweichung" des Merkmals scheidet aus. Die damit einhergehenden strengbeweislichen und inhaltlichen Vorgaben an die erforderliche Beweiserhebung verhindern dabei aber erneut, dass die §§ 154, 154a StPO ihre der Entlastung der Strafrechtspflege dienende nachhaltige Konzentrationswirkung entfalten können.[979] Der verfahrensbeschleunigende und prozessökonomische Sinn und Zweck der Regelungen wird folglich auch hier nachträglich konterkariert[980], so dass die im Rahmen der Beweiswürdigung praktizierte richterliche Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen genauso wie im Fall der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik[981] nicht im Einklang mit den Erkenntnissen einer teleologischen Auslegung der beiden Vorschriften steht.

III. Ergebnis: Die Auslegung der §§ 154, 154a StPO – Eigene Ansicht

Die Auslegung der §§ 154, 154a StPO führt demnach im Hinblick auf die Prüfung des Bestehens eines Verwertungsverbotes zu einem für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung differenziert zu betrachtenden Ergebnis.

Zunächst legen der Wortlaut, die Systematik und die gesetzgeberische Intention der Regelungen unisono den gerichtlichen Verzicht auf eine strafschärfende Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte nahe. Auf diese Weise kann sowohl gewährleistet werden, dass die mit dem „Verfolgungsverbot" und der „relativen Bedeutung" der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus dem Normtext der §§ 154, 154a StPO ableitbaren Gesichtspunkte nicht zu „leeren Worthülsen" verkümmern, als auch der in die Richtung eines „Verwertungsverbotes" weisenden sys-

[979] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 46; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; i.E. ähnlich *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (646).

[980] Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; i.E. wohl auch *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126.

[981] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.

tematischen Konzeption der Vorschriften entsprochen werden. Zudem erhält das von der strafzumessungsrechtlichen Verwertung absehende Gericht durch die vollumfängliche Ausklammerung des ausgesonderten Prozessstoffes die verfahrensbeschleunigende und prozessökonomische Funktion der §§ 154, 154a StPO uneingeschränkt aufrecht. Letztendlich ist den die Rechtsprechungspraxis des *BGH* kritisierenden Literaturstimmen[982] somit insoweit zuzustimmen, dass die aus der Auslegung der §§ 154, 154a StPO zu gewinnenden Erkenntnisse einer strafschärfenden Verwertung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte entgegenstehen und damit bereits dem Gesetz eindeutige Handlungsvorgaben für die Verfahrensbeteiligten zu entnehmen sind.

Demgegenüber können mithilfe der einzelnen Auslegungsschritte keine einheitlichen Schlüsse für die beweiswürdigungsrechtliche Parallelproblematik gezogen werden. Während in dem lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgenden Rückgriff auf den Prozessstoff einerseits kein Verstoß gegen die aus der grammatischen bzw. systematischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO abzuleitenden Vorgaben gesehen werden kann, steht diese gerichtliche Vorgehensweise auf der anderen Seite unter Zugrundelegung von teleologischen Aspekten im Widerspruch zu der Zielsetzung der beiden Normen. Angesichts der den Umfang der Beweiserhebung ausdehnenden strengen beweisrechtlichen Anforderungen an das für die Überzeugungsbildung des Gerichtes maßgebliche Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ verlieren die §§ 154, 154a StPO nämlich auch durch die beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes ihre der Entlastung der Strafrechtspflege dienende nachhaltige Konzentrationswirkung. Dieser hervortretenden Diskrepanz zwischen den Auslegungsergebnissen lässt sich nur begegnen, indem eine Gewichtung der zueinander in Beziehung zu setzenden verschiedenen Kriterien vorgenommen wird.[983] Zwar liegt der Schwerpunkt der Auslegung grundsätzlich auf der teleologischen Interpretation der zu analysierenden Gesetzesvorschriften[984] und damit erst einmal ein Verzicht auf die richterliche Verwertungspraxis nahe. Jedoch kann die konkrete Bedeutung des verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Sinn und Zweckes der §§ 154, 154a StPO nicht losgelöst von den aus dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang der Vorschriften zu ziehenden Erkenntnissen beurteilt werden. Sowohl die im Normtext zum Ausdruck kommende „relative Bedeutung“ der ausgeschiedenen Delikte[985] als auch die systematische Struktur der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO geregelten formellen Möglichkeiten der

[982] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), bb).

[983] Vgl. *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (295); *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 73; i.E. ähnlich *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 166-167; *Exner*, JuS 2009, 990 (991).

[984] *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, § 20 Rn. 12; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 57; *Bitter/Rauhut*, JuS 2009, 289 (295); *Wank*, Auslegung von Gesetzen, S. 73; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 165; ähnlich *Saueressig*, Jura 2005, 525 (530); *Exner*, JuS 2009, 990 (991).

[985] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I.

Wiederaufnahme des Verfahrens[986] basieren auf strafzumessungsrechtlichen Überlegungen[987] und unterstreichen die inhaltliche Verknüpfung einer Anwendung der §§ 154, 154a StPO mit vorausgegangenen, die Rechtsfolgen berücksichtigenden Abwägungen[988]. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer teleologischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO auch der Sinn und Zweck der Vorschriften in Beziehung zu diese gesetzliche Vorgaben zu setzen. Die verfahrensbeschleunigende und prozessökonomische Funktion der §§ 154, 154a StPO gründet sich also lediglich auf die in der konkreten Verfahrenskonstellation fehlende Notwendigkeit einer Sanktionierung der auszuscheidenden Delikte. Ist der Prozessstoff hingegen für die Beweiswürdigung einer anderen abzuurteilenden Straftat relevant, gewinnt ein weiterer von den strafzumessungsrechtlichen Gedankenspielen unabhängiger Gesichtspunkt an Gewicht, der von der Intention der §§ 154, 154a StPO nicht erfasst wird. Es entspricht nämlich nicht dem Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO, durch die eintretende Verfahrensbeschleunigung einen Beitrag zur Verhinderung einer umfassenden strafverfahrensrechtlichen Wahrheitsermittlung bezüglich ganz anderer Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen zu leisten. Folglich erfährt das Telos der §§ 154, 154a StPO nach einer einheitlichen aufeinander bezogenen Würdigung der einzelnen Zwischenresultate der verschiedenen Auslegungsschritte hier eine einschränkende Interpretation, so dass die aus der Auslegung der §§ 154, 154a StPO zu gewinnenden Erkenntnisse einer Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte im Rahmen der Beweiswürdigung letztendlich nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis bleibt somit zum Abschluss der Auslegung der §§ 154, 154a StPO für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung divergierend festzuhalten, dass der strafschärfende richterliche Rückgriff auf den von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff im Gegensatz zu dessen gerichtlicher beweiswürdigungsrechtlicher Verwertung ausscheidet. Die Annahme eines Verwertungsverbotes findet damit nur im Hinblick auf die das Strafzumessungsrecht betreffende Problematik eine argumentative Stütze in den aus der Auslegung der §§ 154, 154a StPO zu ziehenden Schlussfolgerungen.

D. Das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG und das Verbot der Doppelverwertung nach § 46 Abs. 3 StGB

Die Argumentation der verwertungskritischen Literaturstimmen reicht aber weit über den Anknüpfungspunkt der Auslegung der §§ 154, 154a StPO hinaus und

[986] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I.
[987] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I., 1. sowie 3. Kapitel, C. I., 2.
[988] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2.

beinhaltet zunächst, zumindest hinsichtlich der strafzumessungsrechtlichen Problematik, den Verweis auf das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie das Verbot der Doppelverwertung nach § 46 Abs. 3 StGB[989]. Auf der Grundlage einer kurzen einführenden dogmatischen Herleitung und inhaltlichen Skizzierung der beiden Rechtsinstitute sind diese Einwände einer Prüfung zu unterziehen, um die konträre Positionierung des *BGH*[990] abschließend beurteilen zu können, der bereits frühzeitig einen Verstoß seiner Rechtsprechungspraxis gegen das Doppelbestrafungsverbot ausdrücklich abgelehnt hat und bis heute nicht von dieser Linie abgewichen ist.

I. Dogmatische Herleitung und Inhalt – Eine Skizze

1. *Das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG*

Die Wurzeln des in Art. 103 Abs. 3 GG festgeschriebenen Grundsatzes des „ne bis in idem [crimen judicetur]" reichen bis in die Antike und lassen sich dort bis in das römische Recht[991] zurückverfolgen.[992] Bereits vor seiner verfassungsrechtlichen Normierung[993] lag das Verbot der Doppelbestrafung der RStPO von 1877 stillschweigend zugrunde[994] und beeinflusste schon frühzeitig die Judikatur des Reichsgerichtes[995].[996] Der Parlamentarische Rat folgte schließlich dem Vorbild

[989] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

[990] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I.,1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[991] Vgl. Nachweise bei *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 2; *Berner*, Archiv für Preußisches Strafrecht 3 (1855), 472 (479-482); *Rheingans*, Ausbildung der strafprozessualen Rechtskraftlehre, S. 5-7; *Zachariä*, Strafprozess II, S. 655-660.

[992] *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 1; *Degenhart* in Sachs, GG, Art 103 Rn. 76; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 1; *Schroeder*, JuS 1997, 227 (228); *Mansdörfer*, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht, S. 54; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 2-3; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 80; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 37; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S. 7.

[993] Vgl. BVerfGE 12, 62 (66): „Durch Art. 103 Abs. 3 GG ist das Verbot, eine verbrauchte Strafklage zu wiederholen, zum Rang eines Verfassungsrechtssatzes erhoben worden."

[994] RGSt 2, 347 (348); *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 177; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 5; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. K Rn. 76; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 37; *Mansdörfer*, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht, S. 57; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S.10.

[995] *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 3; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 257; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 5; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. K Rn. 76; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* (1999), S. 10-11; vgl. RGSt 2, 347 (348-350); 8, 135 (137-138); 13, 146 (146-148); 25, 27 (28-29); 32, 57 (58); 56, 161 (162); 72, 99 (104-106); anschaulich RGSt 35, 367 (369-370): „Der Grundsatz ne bis in idem enthält nicht allein eine Norm des Verfahrens. Es bildet schon einen grundlegenden Satz des Strafrechtes, daß die Schuld durch die Strafe getilgt wird, und daß deshalb für dieselbe

mehrerer deutscher Länder, die unter dem Einfluss der amerikanischen Militärregierung ihre Landesverfassungen angepasst hatten[997], und fügte die Maxime in Antwort auf deren missbräuchliche Zurückdrängung während der Zeit des Nationalsozialismus in das Grundgesetz ein[998]. Das nationalsozialistische Rechtsdenken[999] war zuvor von der Überzeugung geprägt, dass das Verfahrensergebnis dem

Straftat nur einmal Strafe verhängt werden darf. Es ist damit dem Angeklagten ein materielles Schutzrecht verliehen, (…).“

[996] Zuvor war die Geltung des Grundsatzes des „ne bis in idem [crimen judicetur]“ auf dem europäischen Kontinent im Zuge der Etablierung des dem absoluten Wahrheitsanspruch verpflichteten gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses durch das im 16. Jahrhundert in Mailand entwickelte Institut der „absolutio ab instantia“ außer Kraft gesetzt worden. Angesichts der nach Abschaffung der Folter vermehrt auftretenden Beweisschwierigkeiten ermöglichte das „Institut der Instanzentbindung“ dem Gericht, den Angeklagten im Falle von verbleibenden Zweifeln über dessen Schuld oder Nichtschuld einem erneuten späteren Verfahren auszusetzen, vgl. *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Stark Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 176; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 1; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 3 *Schroeder*, JuS 1997, 227 (228); *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S. 9; *Schwarplies*, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Strafprozeß, S. 22-31 und S. 49-63; *Planck*, Die Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten im Prozessrecht, S. 271-277. Erst durch die Aufklärung im 18. Jahrhundert wurde wieder ein gedanklicher Umschwung in die Richtung der Erforderlichkeit eines schließlich durch die Französische Revolution in den Katalog allgemeiner Grundfreiheiten eingefügten Verbotes der Doppelbestrafung eingeleitet, da die individuellen verfahrensrechtlichen Interessen des Angeklagten erneut in den Vordergrund rückten, vgl. *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Stark Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 177; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 4; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 1-2; *Schroeder*, JuS 1997, 227 (228); *Schwarplies*, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Strafprozeß, S. 65-70.

[997] Vgl. Nachweise bei *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 5; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 7; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S. 14 Fn. 36.

[998] *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 7; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 175 und 178; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 5-6; JöR n.F. 1 (1951), Artikel 103 S. 741; *Fliedner*, AöR 99 (1974), 242 (254); Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1205; *Jung*, FS Schüler-Springorum, 493 (495); *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem“, S. 20; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S. 14; vgl. BVerfGE 56, 22 (32): „ Der Verfassungsgeber hat das Verfahrenshindernis der Rechtskraft angesichts der Erfahrungen mit einem Unrechtsregime, das vor erneuter Verfolgung schon abgeurteilter Taten nicht zurückschreckt und uferlose Durchbrechungen der Rechtskraft zum Zwecke härterer Bestrafung ermöglicht hatte, in den Rang eines Prozessgrundrechts erhoben.“

[999] Vgl. für die nationalsozialistische Rechtsprechung *Volksgerichtshof* vom 6.5.1938 – 4 L 8/38, DJ 1938, 1193 (1193): „Dieses Ergebnis ist widersinnig und schlägt jedem gesunden Rechtsempfinden und dem Interesse des Staates, schwerste Verbrechen gegen seine und des Volkes Sicherheit entsprechend zu bestrafen, ins Gesicht. Der Schutz des Staates und des Volkes geht der Anwendung von Verfahrensgrundsätzen vor, wenn diese in ihrer letzten Folge zum Widersinne führen.“ In diese Richtung auch *Volksgerichtshof* vom 1.7.1941 – 3 L 49/41, DJ 1941, 1077 (1077); *OLG München* vom 8.12.1937 – I 3 OJs 195/36, 80, 97/37, DJ 1938, 724 (724-725); *OLG Dresden* vom 11.2.1939 – 4 O Js 208/38, DJ 1940, 271 (271); *OLG Stuttgart* vom 22.6.1939 – O Js Rr. 136/38, DJ 1939, 1698 (1699): „Der Senat steht daher – im Gegensatz zu der

Gerechtigkeitsgefühl des „gesunden Volksempfindens" zu entsprechen habe und daher keine Beeinträchtigung durch den staatlichen Strafausspruch begrenzende „liberalistische" Vorstellungen zur Schutzbedürftigkeit des Angeklagten erleiden dürfe.[1000] In Art. 103 Abs. 3 GG heißt es heute wörtlich: „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden." Über den eigentlichen Wortlaut der Vorschrift hinaus wird das Verbot mehrmaliger Bestrafung dabei extensiv interpretiert und verbietet bereits jede mehrfache Entscheidung in derselben Sache[1001], so dass auch ein Freispruch[1002] oder eine endgültige gemäß der §§ 153 ff. StPO erfolgende Verfahrenseinstellung[1003] eine

---

Rechtsauffassung früherer Zeiten, aber in Übereinstimmung mit dem modernen Rechtsempfinden – auf dem Standpunkt, daß ein Verbrauch der Strafklage im Falle V. nicht eingetreten ist. Eine frühere rechtskräftige Verurteilung darf der nochmaligen Strafverfolgung nicht entgegenstehen, falls die früher erkannte Strafe im Verhältnis zu der nachträglich festgestellten Schwere der Tat nach gesundem Volksempfinden eine völlig ungenügende Sühne des begangenen Verbrechens darstellt; maßgebend muß dabei jeweils das Staatsinteresse und das Gerechtigkeitsgefühl sein, nicht das Schutzbedürfnis des Angeklagten." Vgl. für Beispiele in der Literatur *Niederreuther*, DJ 1938, 1752 (1753-1758); *Niederreuther*, DJ 1942, 109 (109). Zusammenfassend *Henkel*, Das deutsche Strafverfahren, S. 442: „Um die unerträglichen Folgerungen der herrschenden Meinung zu vermeiden, nehmen neuerdings einige Gerichte und Schriftsteller eine Durchbrechung der Rechtskraft als Ausnahme dann an, wenn der aus dem Grundsatz sich ergebende Ausschluß der erneuten Verfolgung dem gesunden Rechtsempfinden widersprechen würde."

[1000] *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 4; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 6; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 18-20; *Mansdörfer*, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht, S. 58; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S. 12.

[1001] *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 35; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 61; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 174; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 25; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 293; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 25-26; Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1217; *Schroeder*, JuS 1997, 227 (228); *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 49; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 81; vgl. BGHSt 5, 323 (330); BVerfGE 62 (66); BVerfGK 4, 49 (52): „Dass es hier so liegt, ist Folge des besonderen Umfangs der aus Art. 103 Abs. 3 GG folgenden Gewährleistung. Die Vorschrift bietet nicht nur Schutz vor Doppelbestrafung, sondern auch Schutz vor doppelter Strafverfolgung."

[1002] Vgl. BVerfGE 12, 62 (66); BGHSt 5, 323 (330); 15, 259 (259); *BGH* NStZ 1991, 539 (540); *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 295; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 76; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 25; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 25; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 35; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG Art. 103 Abs. 3 Rn. 174; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 79; Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1217; *Schroeder*, JuS 1997, 227 (228); *Schroeder*, JA 2010, 167 (173).

[1003] Vgl. *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 25; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 35; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 174; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 81; i.E. ähnlich Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1217; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 296; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 76. Zusammenfassend *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 61: „Die Fassung des Art. 103 Abs. 3 GG legt

weitere spätere Verurteilung ausschließen.[1004] Die strafprozessrechtlich ein Verfahrenshindernis[1005] errichtende Maxime[1006] bietet dem Betroffenen damit die Sicherheit, dass er nach einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung nicht erneut wegen der abgeurteilten Tat belangt wird.[1007] Mit diesem subjektiven Rechtsanspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat beinhaltet Art. 103 Abs. 3 GG ein grundrechtsgleiches Recht[1008], welches in der Gestalt eines negativen Abwehrrechtes[1009] ein Prozessgrundrecht[1010] darstellt[1011] und über den gebotenen

---

eine mehrfache Sachentscheidung durch Urteil nahe. Doch spricht der Sinn für eine Anwendung auf andere Entscheidungen, wenn sie wie Urteile einen Vorgang vollständig erfassen und abschließend entscheiden."

[1004] Die Verfassungsvorschrift des Art. 103 Abs. 3 GG steht nicht nur der wiederholten Sachentscheidung entgegen, sondern setzt früher an und verbietet angesichts der drohenden Gefahr einer weiteren Verurteilung bereits die erneute Einleitung eines Strafverfahrens, vgl. BGHSt 20, 292 (293); 35, 60 (61); 38, 54 (57); 44, 1 (3); *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 30; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 79; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 25; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 216; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 301.

[1005] *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 79; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 36; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 72; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 301; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 83; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 30; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 482; vgl. BVerfGE 56, 22 (32); BGHSt 20, 292 (293); 38, 37 (43).

[1006] Siehe für den Vorschlag einer klarstellenden Neuformulierung des Art. 103 Abs. 3 GG *Schroeder*, JuS 1997, 227 (230): „Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt werden."

[1007] *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 12; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 173; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 71; KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 482; Pieroth/Schlink-*Kingreen*/*Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1206; *Schroeder*, JA 2010, 167 (173); *Appel*, Jura 2000, 571 (573). Zusammenfassend *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 301: „Verbürgt ist der »Grundsatz der Einmaligkeit der Strafverfolgung«."

[1008] *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 271; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 71; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 76 Fn. 712; Pieroth/Schlink-*Kingreen*/*Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1205; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S. 21; *Schroeder*, JA 2010, 167 (173); krit. im Hinblick auf die Bezeichnung „grundrechtsgleiches Recht" *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 183: „Die Bezeichnung »grundrechtsgleiches Recht« verdeckt die Tatsache, dass es sich bei dem *ne bis in idem*-Recht um ein klassisches Menschen- und Grundrecht handelt."

[1009] *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 271; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 14; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 36; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 183; *Fliedner*, AöR 99 (1974), 242 (254); *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*, S. 21; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 33.

[1010] BVerfGE 56, 22 (32); *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 35; *Nolte* in v. Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 183; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 15; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 76; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 271; *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 68; *Herzberg*, JuS

Vertrauensschutz[1012] der Gewährleistung der individuellen Freiheit des Betroffenen dient[1013]. Letztendlich hat sich der Verfassungsgeber mit der Aufnahme des „ne bis in idem"-Grundsatzes in das Grundgesetz dafür entschieden, die Rechtssicherheit der Person als maßgeblichen Gesichtspunkt im bestehenden „Spannungsverhältnis"[1014] zwischen der Rechtssicherheit und der materiellen Gerechtigkeit anzuerkennen.[1015]

1972, 111 (111); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 81; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 20.

1011 Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Prozessgrundrecht kann eine Beeinträchtigung des Schutzbereiches von Art. 103 Abs. 3 GG mit einer Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden, vgl. *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 271; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 14; ähnlich LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. K Rn. 77; *Herzberg*, JuS 1972, 113 (113); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 81; i.E. auch *Schroeder*, JuS 1997, 227 (231).

1012 *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 179; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 8; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 261; *Krauth*, FS Kleinknecht, 215 (228-229); vgl. BGHSt 29, 288 (296): „Ein Bedürfnis nach Vertrauensschutz, dem die rechtliche Einrichtung des Strafklageverbrauchs neben anderen Zwecken dient, (…)."

1013 Pieroth/Schlink-*Kingreen*/*Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1206; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 11; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, Art. 103 III Rn. 12; *Fliedner*, AöR 99 (1974), 242 (254); *Dannecker*, FS Kohlmann, 593 (601); vgl. BGHSt 3, 13 (15). Zusammenfassend *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 260: „Der Bürger soll nicht dauernd unter dem Damoklesschwert einer erneuten Strafverhandlung und eventueller Bestrafung stehen. Diese Forderung folgt aus der grundgesetzlich anerkannten Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1, 2 I). Diese wären aber empfindlich getroffen, wenn der Freigesprochene oder Bestrafte ständig damit rechnen müßte, erneut strafrechtlich belangt zu werden. Der Bürger würde damit im Sinne unserer Terminologie (…) zum Objekt staatlicher Gewalt und staatlichen Geschehens herabgewürdigt."

1014 *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 71; *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 8; Pieroth/Schlink-*Kingreen*/*Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1206; *Dannecker*, FS Kohlmann, 593 (601); *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 17; ähnlich „Spannungsfeld" *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 68; vgl. BVerfGE 65, 377 (380); krit. hinsichtlich dieser „pauschalen Kennzeichnung" *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 259; *Nolte* in v. Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 180-181.

1015 *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 13; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 71; Pieroth/Schlink-*Kingreen*/*Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1206; *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 68; *Dannecker*, FS Kohlmann, 593 (601); *Fliedner*, AöR 99 (1974), 242 (253); ähnlich *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 8; *Schroeder*, JuS 1997, 227 (228); unter differenzierender Argumentation i.E. auch *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 179-181. Anschaulich *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 259-261: „Das fordert das Gebot der Rechtssicherheit, das ja neben der Forderung nach materieller (Einzelfall-)Gerechtigkeit die zweite große Komponente des Rechtsstaatsprinzips ist. Die beiden Anforderungen an das Rechtsstaatprinzip können bekanntlich in dialektischen Widerstreit geraten. In Art. 103 III fällt des Bürgers wegen die Entscheidung zugunsten der formalen Rechtssicherheit."

Inhaltlich bildet das Tatbestandselement „derselben Tat" das wesentliche Merkmal für die Bestimmung der im konkreten Fall gegebenen Reichweite der von Art. 103 Abs. 3 GG ausgehenden Sperrwirkung.[1016] In Ermangelung einer in der Verfassung verankerten Definition des Tatbegriffs[1017] umschreibt dieser den „geschichtliche[n] – und damit zeitlich und sachverhaltlich begrenzte[n] – Vorgang, auf welchen Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte als Täter oder Teilnehmer einen Straftatbestand verwirklicht haben soll"[1018]. Das hierfür entscheidende Kriterium[1019] wiederum ist, ob es sich um „einen nach natürlicher Auffassung zu beurteilenden einheitlichen Lebensvorgang"[1020] handelt.[1021] Damit weicht der verfassungsrechtliche genauso wie der den Ausschlag für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der §§ 154, 154a StPO gebende strafprozessuale Begriff der Tat[1022] von dem materiellen strafrechtlichen Tatbegriff gemäß der §§ 52, 53 StGB ab[1023], und nach § 52 StGB „tateinheitlich" begangene Gesetzesverletzungen sind nicht zwangsläufig als eine einheitliche Tat im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG zu klassifizieren[1024], während diese umgekehrt

---

[1016] *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 17; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 77; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 30.

[1017] BVerfGE 56, 22 (27); *Rüping* in BK, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 59; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 281; *Kraatz*, Jura 2007, 854 (854).

[1018] BVerfGE 56, 22 (28); BVerfGK 5, 7 (8); 7, 417 (418); *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 281; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 203; ähnlich BVerfGE 23, 191 (202); 45, 434 (435); BGHSt 35, 60 (61); *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 39; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 72; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 17; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 77; Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1208; *Schroeder*, JuS 2010, 167 (173).

[1019] Angesichts der durch das Abstellen auf die „natürliche Auffassung" begünstigten Konturenlosigkeit des Kriteriums finden sich in der strafrechtlichen Literatur zahlreiche Versuche einer normativen Präzisierung des Tatbegriffs, vgl. z.B. *Schlehofer*, GA 1997, 101-118; *Wolter*, GA 1986, 143-176; *Erb*, GA 1994, 265-282; *Gillmeister*, NStZ 1989, 1-5; *Marxen*, StV 1985, 472-477; *Kröpil*, DRiZ 1986, 448-452; *Neuhaus*, MDR 1989, 213-222; *Krauth*, FS Kleinknecht, 215-243; *Oehler*, GS Schröder, 439-450.

[1020] BVerfGE 56, 22 (28) unter Verweis auf RGSt 56, 324 (325); 61, 236 (237); 62, 130 (130-131); 65, 106 (109-110); 72, 339 (340).

[1021] *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 17; *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 203; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 77; *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 283; Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1208; i.E. auch *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 72; *Schroeder*, JA 2010, 167 (173).

[1022] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 1., a).

[1023] Vgl. BVerfGE 45, 434 (435); 56, 22 (29-30 und 34); BVerfGK 5, 7 (8); 7, 417 (418); BGHSt 35, 60 (61). Anschaulich BVerfGE 56, 22 (32): „Ihre unterschiedlichen Zielsetzungen verbieten es, die Begriffe des materiellen Rechts und des Prozeßrechts zu vermengen, will man nicht den jeweils verfolgten Prinzipien Abbruch tun und in die Gefahr unauflösbarer Wertungswidersprüche geraten."

[1024] Vgl. BVerfGE 56, 22 (29-33 und 34); *BVerfG* NJW 2004, 279 (279-280).

im Falle der Annahme von Tatmehrheit gemäß § 53 StGB durchaus vorliegen kann[1025].[1026] Anknüpfend an den strafprozessualen Begriff der Tat[1027] der §§ 155, 264 StPO[1028] verbleibt dem verfassungsrechtlichen Tatbegriff des den Kerninhalt des „ne bis in idem"- Grundsatzes gewährleistenden Art. 103 Abs. 3 GG[1029] dabei letztendlich eine eigenständige, auf die Situation der rechtskräftigen Entscheidung ausgerichtete Bedeutung[1030], und er beantwortet die Frage nach der Einheitlichkeit eines Lebensvorganges entsprechend des Grundrechtscharakters des Art. 103 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung von Grundrechtsaspekten[1031] aus der Perspektive des Grundrechtsträgers[1032].

[1025] Vgl. BVerfGE 45, 434 (435).

[1026] *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 39; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 18; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 72; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 78; ähnlich Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1208.

[1027] *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 283; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 39; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 18; *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 72; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 31; vgl. BVerfGE 45, 434 (435); 56, 22 (27-28 und 34); BGHSt 32, 146 (150); 38, 172 (173-174).

[1028] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 1., a).

[1029] *Pieroth* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 103 Rn. 72; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 18; Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, § 33 Rn. 1207; ähnlich „Basisgarantie" *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 283; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 31; vgl. BVerfGE 56, 22 (34-35): „Art. 103 Abs. 3 GG steht Grenzkorrekturen nicht entgegen (…); er garantiert nur den Kern dessen, was als Inhalt des Satzes »ne bis in idem« in der Rechtsprechung herausgearbeitet wurde."

[1030] *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 283; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2. GG, Art. 103 Rn. 39; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 18; *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 70; *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem", S. 31.

[1031] *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 283; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 39; vgl. im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 GG zudem BVerfGE 23, 191 (203-205); ähnliche Erwägungen auch *OLG Stuttgart* MDR 1988, 993 (993-994); *OLG Karlsruhe* NStZ 1990, 41 (41-42).

[1032] *Nolte* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG, Art. 103 Abs. 3 Rn. 207; *Kunig* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG, Art. 103 Rn. 39 Fn. 265; *Schulze-Fielitz* in Dreier III, GG, Art. 103 III Rn. 18; i.E. auch *Jung*, JZ 1984, 535 (536); *Helmken*, MDR 1982, 715 (717-718); *Neuhaus*, MDR 1989, 213 (221-222): „Aus diesem Grunde bietet sich für Grenzfälle, d.h. Konstellationen, bei denen die vergleichende Gegenüberstellung nach den oben erörterten Kriterien ausnahmsweise kein eindeutiges Ergebnis zeigt, eine sachgerechte Eingrenzung des Rechtskraftgedankens unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes an: Konnte der Angeklagte im Rahmen der verhandelten Tat nach seiner verständigen Parallelwertung in der Laiensphäre damit rechnen, für das nicht abgeurteilte Delikt in einem späteren Strafverfahren nicht mehr belangt zu werden?".

2. *Das Verbot der Doppelverwertung nach § 46 Abs. 3 StGB*

Mit Blick auf das in § 46 Abs. 3 StGB normierte Verbot der Doppelverwertung[1033] repräsentiert auch dieses durch Art. 1 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969[1034] (1. StrRG) zunächst als § 13 Abs. 3 StGB a.F. in das StGB eingefügte Prinzip einen bereits lange zuvor in der Rechtsprechung[1035] und rechtswissenschaftlichen Literatur[1036] im Rahmen der Ermittlung der Strafzumessungstatsachen anerkannten Grundsatz.[1037] Heute heißt es in dem in seinem Wortlaut mit § 13 Abs. 3 StGB a.F. übereinstimmenden § 46 Abs. 3 StGB ausdrücklich: „Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden." Damit ist dem Doppelverwertungsverbot als „logischem Prinzip"[1038] die grundsätzliche inhaltliche Aussage zu entnehmen, dass diejenigen die Strafbarkeit begründenden und der Bestimmung des anzuwendenden gesetzli-

---

[1033] Vgl. dazu u.a. LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 263-283; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 183-206; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 45-51; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 76-83; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 689-711; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 200-203; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 132-143; ausführlich *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen; *Timpe*, Strafmilderungen des Allgemeinen Teils des StGB und das Doppelverwertungsverbot.

[1034] BGBl. 1969 I, 645 (646).

[1035] Vgl. *RG* JW 1925, 2773 (2774); *RG* JW 1926, 818 (818); *RG* JW 1928, 2976 (2976-2977); RGSt 59, 423 (426); RGSt 70, 220 (223); anschaulich RGSt 57, 379 (379): „Dagegen kann nicht gebilligt werden, daß die Strafkammer bei der Strafzumessung zum Nachteil des Angeklagten erwogen hat, seine Handlungsweise habe den Tod eines Menschen zur Folge gehabt. Sie hat damit ein Tatbestandsmerkmal, das bereits bei Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt ist, als Straferhöhungsgrund verwertet. Daß dies unzulässig ist, hat das Reichsgericht schon wiederholt hervorgehoben."

[1036] Vgl. *Schönke/Schröder*, StGB, 11. Aufl., Vorbem § 13 Rn. 60; *Bruns*, FS Mayer, 353 (353); *Dreher*, JZ 1968, 209 (213); anschaulich *Dreher*, JZ 1957, 155 (155): „Daß man Merkmale des Tatbestandes bei der Strafzumessung nicht verwerten darf, ist eine strafrechtliche Binsenwahrheit und ein Grundsatz, gegen den zu verstoßen als grober Schnitzer gilt."

[1037] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 263; ähnlich AnwK-StGB/*Seebode*, § 46 Rn. 111; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 132; i.E. auch *Seebald*, GA 1975, 230 (230-231); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 87; vgl. für Bsp. der wenigen kritischen Zwischentöne *Sauer*, GA 1957, 129 (134); *Sauer*, System des Strafrechts, S. 580-581 Fn. 44; *Koffka*, JR 1955, 322 (323 Fn. 6): „Der erwähnte Grundsatz [des Doppelverwertungsverbotes] bedarf übrigens einer elastischen Handhabung. Nur wenn der Richter sich im Geist die denkbar schwersten und die denkbar mildesten Fälle vorstellt, die von einem bestimmten gesetzlichen Tatbestand umfaßt werden, kann er die gerechte Strafe für den Einzelfall finden."

[1038] SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 150; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 183; ähnlich *Theune*, StV 1985, 205 (205); *Bergmann*, Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB, S. 23: „So gesehen ist das Verbot der Doppelverwertung eigentlich eine Banalität und Selbstverständlichkeit; es dient der Rubrizierung eines Teilaspekts des ganz allgemeinen Grundsatzes, daß sich die Strafzumessungsentscheidung – wie jede Rechtsentscheidung – *an den Gesetzen der Logik auszurichten hat, um eine normkonforme Entscheidung zu sein*."

chen Strafrahmens dienenden „Umstände“[1039] keine Rolle in der Phase der konkreten Strafmaßfestsetzung spielen können.[1040] Die Maxime ist letztendlich Ausdruck der Arbeitsteilung zwischen Gesetzgeber und Richter[1041], wobei der Gesetzgeber hier durch die abstrakt-generelle, in den Straftatbeständen hervortretende „Vertatbestandlichung von Unrechts- und Schuldfaktoren“[1042] gehandelt hat und der zur Entscheidung befugte Richter diese für die individuelle Tatschuldbewertung ungeeigneten[1043] bereits vom Gesetzgeber berücksichtigten „antizipierten Strafzumessungsgründe“[1044] folgerichtig nicht erneut für die Ermittlung des konkreten Strafmaßes verwerten darf[1045].

1039 Der von „Umständen“ sprechende Gesetzgeber meint mit dieser ungenauen Bezeichnung diejenigen die gesetzlichen Merkmale der Straftat ausfüllenden Tatsachen, vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 689 Fn. 301; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 183; anschaulich *Hettinger*, GA 1993, 1 (8 Fn. 37): „Um Verwirrung zu vermeiden, sollte man dem Begriff »Umstände« die Bedeutung reservieren, die ihm in § 46 Abs. 2 StGB zukommt. Wendungen, die eine reine Wiederholung des gesetzlichen Tatbestandes enthalten oder dessen Merkmale lediglich in Worten gleicher Abstraktionshöhe einkleiden, beschreiben gerade keine konkreten Umstände der Tat. Die Formulierung des § 46 Abs. 3 StGB ist eben – darum ist nicht herumzukommen – mißlungen.“

1040 MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 183; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 76; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 200; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 60; ähnlich NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 125; AnwK-StGB/*Seebode*, § 46 Rn. 111. Zusammenfassend *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 97: „Zwischen der gleichzeitigen Verwendung von Faktoren zur Strafrahmenermittlung und zur Konkretisierung des Strafmaßes steht das Doppelverwertungsverbot.“

1041 *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 62; *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 97; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (625); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 88 Fn. 20; *Wilcken*, Die Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen, S. 22; i.E. ähnlich SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 149; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 263; *Seebald*, GA 1975, 230 (234-235); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 200; krit. insoweit *Timpe*, Strafmilderungen des Allgemeinen Teils des StGB und das Doppelverwertungsverbot, S. 42; *Bergmann*, Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB, S. 23.

1042 *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 62; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 200.

1043 Die vom Gesetzgeber bereits zur Ausformulierung der einzelnen Deliktstatbestände verwendeten „Umstände“ können keinen Beitrag zu einer individuellen Tatschuldbewertung leisten, da sie unabhängig von der Ausgestaltung der konkret vorliegenden tatbestandsmäßigen Handlung in allen unter einen bestimmten Straftatbestand zu subsumierenden Fällen gegeben sind und damit nicht als differenzierender Strafzumessungsfaktor in Frage kommen, vgl. *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 62; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 98; i.E. auch SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 150; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 125; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 263; *Neumann*, StV 1991, 256 (257); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 133. Zusammenfassend *Bergmann*, Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB, S. 23: „Ein Merkmal, das an jeder Stelle der generellen Vorgabe vorausgesetzt ist, kann nun einmal *aus Gründen der Logik* keinen Beitrag zur Findung des konkreten Ergebnisses leisten. Mit anderen Worten: Innerhalb einer einem bestimmten Strafrahmen unterstellten Klasse von Taten kann ein *gemeinsames* klassenbildendes Merkmal nicht zu einer Differenzierung innerhalb dieser Klasse und damit der Findung des konkreten Strafmaßes beitragen.“

1044 *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626) unter Verweis auf *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 3.

1045 *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 133; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 62; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 200; *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 97-98; *Appl*, Strafschärfende

Der Anwendungsbereich des Doppelverwertungsverbotes erstreckt sich nach alledem in erster Linie auf die Tatbestandsmerkmale im engeren Sinne und untersagt ihre nochmalige Verwendung als Strafzumessungsgrund.[1046] Beispielsweise scheidet die für jede Verwirklichung der §§ 212, 211, 222 StGB notwendige Auslöschung eines Menschenlebens daher im Rahmen der Tötungsdelikte genauso als straferschwerender Umstand aus[1047] wie die feste Organisationsstruktur der Tatbeteiligten bei einem Bandendiebstahl gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB[1048] oder die Hinterlist des Angeklagten im Falle von § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB[1049].[1050] Berücksichtigungsfähig bleiben hingegen die über die Vollendung des einschlägigen Straftatbestandes hinausgehenden vorliegenden quantitativen und qualitativen Modalitäten der Tatbestandsverwirklichung[1051], da nur mithilfe der aus diesen Abstufungen zu gewinnenden Erkenntnissen eine individuell zugeschnittene unrechts- und schuldangemessene Strafe gebildet werden kann[1052]. Dem Gericht ist es im Rahmen seiner Strafzumessungsentscheidung somit zum Beispiel nicht verwehrt, bei

Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 87; ähnlich LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 263; SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 150; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (625-626); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 689.

[1046] Vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 690; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 63; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen, S. 18; ähnlich Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 45. Anschaulich *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 133: „Tatbestandsmerkmale sind eben niemals StrZ-Gründe für den Richter!".

[1047] *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 133; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Rn. 691; ähnlich NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 126; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 194; *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen, S. 18; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 88-89; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 201; vgl. *BGH* StV 1982, 167 (167); im Hinblick auf den Tötungsvorsatz *BGH* NStZ 2002, 190 (190); *BGH* NStZ 2008, 624 (624); *BGH* NStZ 2009, 564 (564).

[1048] NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 126; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 275; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 45a; vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 3 – Bandendiebstahl 1 = *BGH* NStZ 2001, 85 (85).

[1049] MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 196; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 691; vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 3 – Körperverletzung 2.

[1050] Vgl. für zahlreiche weitere von der Rechtsprechung entschiedene Einzelfälle NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 126; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 275; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 194-204; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 77-78; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 45a-45d.

[1051] Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 45; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 48; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 263; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 694; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 201; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 136; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 63; *Zipf*, Strafmaßrevision, S. 98; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); *Becker*, NStZ 2013, 581 (581); *Wilcken*, Die Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen, S. 24-25; anschaulich NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 128: „»Verbraucht« ist lediglich das abstrakte »Dass« der Verwirklichung des fraglichen Tatbestandsmerkmals, soweit dieses für die Eröffnung des Strafrahmens relevant war, nicht aber das »Wie« im Sinne von »wie groß«, »wie schwer«, »wie intensiv« oder »wie stark«."

[1052] NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 128; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); ähnlich *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 136; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 201.

den §§ 223 ff. StGB das Ausmaß der körperlichen Gesundheitsbeschädigung aufzugreifen[1053], die Höhe des tatbestandlichen Schadens bei § 263 StGB zu verwerten[1054] oder die im Falle einer Vergewaltigung eingetretene Strafschärfung mit der besonderen Intensität der angewendeten Gewalt zu begründen[1055].[1056]

Das Doppelverwertungsverbot entfaltet seine Wirkung über den Wortlaut von § 46 Abs. 3 StGB hinaus aber nicht nur für die Tatbestandsmerkmale als solche, sondern bezieht sich weiterführend auch auf die kriminalpolitischen Gründe, die den Gesetzgeber zur Normierung eines bestimmten Straftatbestandes veranlasst haben.[1057] Zudem erfasst es neben den für eine Bestrafung zwingend erforderlichen sonstigen unrechts- und schuldbegründenden Merkmalen[1058] mit den sog. vertypten Milderungsgründen sowie der Gruppe der besonders bzw. minder schweren Fälle schließlich alle weiteren die Strafrahmenwahl beeinflussenden Umstände[1059], wobei die gerichtliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausprägungen dieser steigerungsfähigen Gesichtspunkte aber erneut nicht ausge-

---

[1053] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 48; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 129; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 45; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 694; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 201; vgl. *BGH*, Beschl. v. 8.11.2001 – 3 StR 378/01 nach *Detter*, NStZ 2002, 132 (135).

[1054] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 48; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 45; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 201; vgl. *BGH* VRS 15, 112 (114); BGHSt 44, 196 (201); *BGH*, Urt. v. 28.3.2001 – 3 StR 463/00 (juris).

[1055] *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 694; vgl. *BGH* NStZ-RR 2002, 136 (137); BGHR StGB § 46 Abs. 3 – Vergewaltigung 3.

[1056] Vgl. für zahlreiche weitere von der Rechtsprechung entschiedene Einzelfälle Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 48; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 45.

[1057] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 265; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 46; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 189; Lackner/Kühl-*Kühl*, § 46 Rn. 45; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 703; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 200; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 134; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 89; *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen, S. 159; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); ähnlich SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 152; vgl. *BGH* NStZ 1984, 358 (359); *BGH* StV 1991, 558 (558); *BGH* StV 1998, 656 (657); *BGH* NStZ-RR 2004, 41 (42); *BGH* NStZ-RR 2004, 80 (81).

[1058] *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 79; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 45d; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 697; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 200; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen, S. 159; *Wilcken*, Die Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen, S. 57-58; *Fahl*, Zur Bedeutung des Regeltatbildes bei der Bemessung der Strafe, S. 53-57; i.E. auch LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 273; vgl. *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1974, 365 (365-366); *OLG Stuttgart* MDR 1976, 690 (690); *BGH* StV 1997, 519 (519); *BGH* nach *Detter*, NStZ 2009, 74 (77).

[1059] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 49; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 82; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 185; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 698-702; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 202-203; i.E. auch LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 264 und 277; vgl. *BGH* StV 1983, 14 (14); *BGH* StV 1993, 521 (521); *BGH* StV 1999, 489 (490); *BGH* StraFo 2010, 429 (429).

schlossen ist[1060].[1061] Konkret scheidet folglich etwa bei dem Sexualdelikt des sexuellen Missbrauchs eines Kindes nach § 176 StGB das von dem Tatbestand maßgeblich geschützte Rechtsgut der ungestörten kindlichen sexuellen Entwicklung als ergänzender strafschärfender Anknüpfungspunkt aus[1062], und die mit dem Verweis auf das Fehlen der für die Annahme von Notwehr gemäß § 32 StGB erforderlichen Voraussetzungen festgestellte Rechtswidrigkeit kann strafzumessungsrechtlich ebenso wenig zuungunsten des Angeklagten verwertet werden[1063] wie die bei einem Diebstahl für die Erfüllung des Regelbeispiels nach § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB beispielsweise vorausgesetzte Tatsache, dass der Straftäter ein Schloss aufgebrochen hat[1064].

Grenzziehend endet demgegenüber außerhalb des Bereiches der richterlichen Strafhöhenbestimmung die Reichweite des aus § 46 Abs. 3 StGB abgeleiteten Verbotes der Doppelverwertung, und die Maxime untersagt es dem Gericht letztendlich nicht, die zuvor für die Festsetzung der Strafhöhe relevanten Umstände

---

[1060] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 49; SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 156; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 699-702; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 202-203; *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626); i.E. auch LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 264 und 277; vgl. BGHSt 26, 311 (312); *BGH* NStZ 1984, 548 (548); *BGH* NStZ 1987, 504 (504); *BGH* NStZ-RR 2000, 166 (168).

[1061] Zusammenfassend *Schall/Schirrmacher*, Jura 1992, 624 (626): „Einer Berücksichtigung durch die richterliche Strafzumessung entzogen sind alle Faktoren, die und soweit sie der Gesetzgeber seiner Gattungswertung bereits zugrunde gelegt hat."

[1062] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 46; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 201; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 704; vgl. *BGH* StV 1998, 656 (657); *BGH* StV 1998, 657 (657); *BGH* StV 2002, 74 (75); *BGH* StV 2004, 479 (480). Siehe für zahlreiche weitere von der Rechtsprechung entschiedene Einzelfälle zur Geltung des Doppelverwertungsverbotes bezüglich der gesetzgeberischen Intention MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 189; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 46; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 703-704.

[1063] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 273; NK-StGB/*Streng*, § 46 Rn. 127; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 201; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 697; *Fahl*, Zur Bedeutung des Regeltatbildes bei der Bemessung der Strafe, S. 54-55; *Wilcken*, Die Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen, S. 58; vgl. *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1972, 750 (750); *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1975, 194 (195); *BGH* StV 1997, 519 (519); *BGH* nach *Detter*, NStZ 2009, 74 (77). Siehe für zahlreiche weitere von der Rechtsprechung entschiedene Einzelfälle zur Geltung des Doppelverwertungsverbotes bezüglich der sonstigen unrechts- und schuldbegründenden Merkmale LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 273-274; Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 45d.

[1064] Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 49; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 82; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 600; *Wilcken*, Die Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen, S. 56; vgl. *BGH* StV 1993, 521 (521). Siehe für zahlreiche weitere von der Rechtsprechung entschiedene Einzelfälle zur Geltung des Doppelverwertungsverbotes bezüglich der weiteren die Strafrahmenwahl beeinflussenden Umstände Schönke/Schröder-*Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 49; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 699-702.

erneut, zum Beispiel im Rahmen seiner Prognoseentscheidung über die Strafaussetzung, zu berücksichtigen.[1065]

3. *Fazit: Dogmatische Herleitung und Inhalt – Berührungspunkte mit den §§ 154, 154a StPO*

Der vom *BGH*[1066] in heute ständiger Rechtsprechung praktizierte strafzumessungsrechtliche und beweiswürdigungsrechtliche Rückgriff auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen führt im Ergebnis dazu, dass diese auch nach dem vorgelagerten Ausscheidungsakt entweder als eigenständiger strafschärfender Faktor[1067] oder als für die Überführung des Angeklagten unerlässliche Erkenntnisquelle[1068] Einfluss auf die weiterhin abzuurteilenden Straftaten nehmen. Damit kommt ihnen auf einer ersten Ebene bereits insoweit Bedeutung für das Strafverfahren zu, und der Gedanke liegt nahe, dass die richterliche Vorgehensweise in Konflikt mit dem Verbot der Doppelbestrafung oder unter Umständen sogar dem Doppelverwertungsverbot geraten könnte, wenn später auf einer zweiten Ebene ein mit dem ausgeschiedenen Prozessstoff selbst befasstes Verfahren stattfindet. Beide Maximen wenden sich auf ihre jeweils eigene Art und Weise gegen eine mehrmalige gerichtliche Berücksichtigung deliktischen Verhaltens, wobei das in Art. 103 Abs. 3 GG normierte Verbot der Doppelbestrafung im Sinne der Rechtssicherheit für den Angeklagten die mehrfache Entscheidung in derselben Sache untersagt[1069], während das gemäß § 46 Abs. 3 StGB zu beachtende Doppelverwertungsverbot ein strafzumessungsrechtliches Wiederaufgreifen aller bereits für die Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens eines Tatbestandes herangezogenen Gesichtspunkte verhindert[1070]. Mit Blick auf die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte erscheint es zunächst nicht ausgeschlossen, dass die Möglichkeit ihrer auf zwei unterschiedlichen Ebenen erfolgenden und somit mehrmaligen Verwertung in einem Verstoß gegen diese Vorgaben resultiert. Im Umkehrschluss könnten die gleichen Bedenken demgegenüber ausgeräumt werden, sofern die Gefahr einer „doppelten Veranschlagung“ des ausgesonderten Prozessstoffes nicht bestünde und sich folglich

[1065] SK-StGB/*Horn*, § 46 Rn. 151; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 283; Schönke/Schröder-*Stree*/*Kinzig*, § 46 Rn. 50; *Bruns*, GA 1956, 193 (203); *Bruns*, FS Mayer, 353 (370); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 137-138; *Maurach*/*Gössel*/*Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 69; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 88; *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen, S. 20; vgl. BGHSt 6, 298 (300); *BGH* StV 1985, 234 (234-235); *BGH* nach *Theune*, NStZ 1986, 493 (498).

[1066] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1067] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1068] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1069] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 1.

[1070] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 2.

keine Berührungspunkte der Maximen mit den §§ 154, 154a StPO feststellen ließen.

Unabhängig von der im weiteren Verlauf der Arbeit für die Auseinandersetzung mit dem Verbot der Doppelbestrafung und dem Doppelverwertungsverbot erforderlichen Differenzierung zwischen den beiden Teilbereichen der Strafzumessung und Beweiswürdigung lohnt sich daher schon an dieser Stelle eine vorangestellte Beschäftigung mit den allgemeinen Konsequenzen, die sich aus den dogmatischen Eigenarten der §§ 154, 154a StPO ergeben. Entsprechend ihrer Grundkonzeption stützt sich die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der §§ 154, 154a StPO nämlich auf die rechtsdogmatische Figur der strafverfahrensrechtlichen prozessualen Tat, wobei § 154 StPO der Staatsanwalt und dem Gericht die Einstellung prozessual selbstständiger Taten gestattet, während über § 154a StPO innerhalb einer einzelnen anhängigen prozessualen Tat eine Beschränkung des Strafverfahrens herbeigeführt werden kann.[1071] Angesichts des mit der rechtskräftigen Entscheidung über eine prozessuale Tat vollumfänglich eintretenden Strafklageverbrauchs[1072] betrifft dieser wiederum zwangsläufig auch die mithilfe von § 154a StPO ausgeschiedenen Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen[1073], die trotz der insoweit eingeschränkten Kognitionspflicht des Gerichtes aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dem einheitlichen richterlich abzuurteilenden historischen Vorgang Gegenstand der Urteilsfindung bleiben[1074]. Durch den eintretenden Strafklageverbrauch ist es in dieser Konstellation somit ausgeschlossen, dass die als Bestandteil der gerichtlich abgeurteilten prozessualen Tat auf einer ersten Ebene im Rahmen der Strafzumessung oder Beweiswürdigung verwerteten, von § 154a StPO erfassten Delikte in Missachtung von Art. 103 Abs. 3 GG auf einer zweiten Ebene Eingang in ein mit dem ausgesonderten Prozessstoff an sich beschäftigtes Verfahren finden.[1075] Kerngehalt des „ne bis in idem"-Grundsatzes ist es ja gerade, dass er dem Betroffenen die Sicherheit dafür bietet, nach einer

---

[1071] Siehe hierzu: 1. Kapitel, III., 1., a).

[1072] Anschaulich KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 14: „(…) der Strafklageverbrauch kann nicht auf Teile einer Tat im prozessualen Sinne beschränkt werden."

[1073] BGHSt 21, 326 (327); KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 14; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 60; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 47; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 11; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 11; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 28; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 23; LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 43; *Dallinger*, MDR 1966, 797 (798); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); *Dörr/Taschke*, NStZ 1988, 329 (330); *Sack*, NJW 1976, 604 (607); *Willsch*, wistra 2013, 9 (15); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 141; vgl. BGHSt 29, 315 (316); 32, 84 (85).

[1074] Vgl. BGHSt 21, 326 (327); LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 1-2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 1; *Willsch*, wistra 2013, 9 (15); *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 141-142; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 92-93; i.E. auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444).

[1075] *Sack*, NJW 1976, 604 (607); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 93; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117.

rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung nicht erneut mit der abgeurteilten Tat belangt zu werden.[1076] Ein ganz anderes Bild zeigt sich hingegen im Hinblick auf die abweichenden Wirkungsmechanismen unterworfene Einstellung nach § 154 StPO, so dass dieser Kerngehalt von Art. 103 Abs. 3 GG dort ohne eine sorgfältige Prüfung der mit dem Grundsatz verbundenen Einzelheiten zunächst keinen Schutz vor einem mehrmaligen Aufgreifen der ausgeschiedenen Delikte bieten kann. Im Kontrast zu der bei § 154a StPO gegebenen Situation unterliegen die unter dem Rückgriff auf § 154 StPO ausgesonderten selbstständigen prozessualen Taten auch nach dem Ende des Bezugsverfahrens keinem Strafklageverbrauch und können im Anschluss an ihre Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO von der Staatsanwaltschaft jederzeit bis zum Verjährungseintritt wieder zum Ermittlungsinhalt gemacht werden[1077] oder im Falle einer nach Erhebung der öffentlichen Klage § 154 Abs. 2 StPO folgenden gerichtlichen Einstellung gemäß § 154 Abs. 3-5 StPO durch Gerichtsbeschluss erneut zum eigenständigen Verfahrensgegenstand erklärt werden[1078]. Folglich ist bereits in der gesetzlichen Konzeption von § 154 StPO der vor allem bei § 154 Abs. 2 StPO durch den Eintritt der ledig-

---

[1076] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 1.

[1077] BGHSt 30, 165 (165); 37, 10 (13); *BGH* NStZ-RR 2007, 20 (20); *BGH* NStZ 2011, 651 (651); *OLG Karlsruhe* NStZ-RR 1997, 13 (14); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 15 und 21a; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 35; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 4; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 53; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 19; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 20; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 10; *Pommer*, Jura 2007, 662 (666); *Schulenburg*, JuS 2004, 765 (769). Die in § 154 Abs. 3-5 StPO normierten Voraussetzungen beziehen sich nur auf die gerichtliche Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO und entfalten keine Bindungswirkung für die staatsanwaltliche Wiederaufnahme des Verfahrens, für welche zum Ausschluss eines willkürlich erscheinenden Handels der Strafverfolgungsorgane das Vorliegen eines „sachlich einleuchtenden Grundes" ausreicht, vgl. BGHSt 37, 10 (13); 54, 1 (7); LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 35; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 20; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 21a; Radtke-Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 53-54; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 10; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 19; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 29; *Rieß*, NStZ 1981, 2 (9); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 94-95; a.A. hingegen AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 28; *Momberg*, NStZ 1984, 535 (536-537); *Klein/Koll*, StraFo 2011, 78 (81), die eine staatsanwaltliche Bindung an die Wiederaufnahmegründe des § 154 Abs. 3-4 StPO propagieren.

[1078] Die Voraussetzungen für die gerichtliche Wiederaufnahme des Verfahrens sind in § 154 Abs. 3-5 StPO geregelt:
„(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.
(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.
(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses."

lich „beschränkten materiellen Rechtskraftwirkung“[1079] zum Ausdruck kommende Gedanke angelegt, der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, die im Rahmen des Ausgangsverfahrens ursprünglich eingestellten prozessual selbstständigen Taten in den Mittelpunkt einer neuerlichen Hauptverhandlung zu stellen und auf diese Weise zu ihrer eigenständigen Verurteilung zu gelangen.[1080]

Im Ergebnis droht die Gefahr einer zu Berührungspunkten mit den beiden Maximen des Verbotes der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie des Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB führenden „doppelten Veranschlagung“ des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes damit nur bei einer mithilfe von § 154 StPO vorgenommenen Einstellung des Verfahrens. Selbst wenn die ausgesonderten prozessual selbstständigen Taten bereits auf einer ersten Ebene strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Eingang in das Ausgangsverfahren gefunden haben, stehen ihrer autonomen Aburteilung auf einer zweiten Ebene keine Hindernisse im Weg. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, dass auch die ihre Kritik an der gerichtlichen Verwertungspraxis mit einem Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung bzw. das Doppelverwertungsverbot begründenden Literaturstimmen die Konstellation der nach den §§ 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens ausdrücklich aus ihrem Vorwurf ausklammern.[1081] Mit dem insoweit eintretenden und der gesetzlichen Konzeption des § 154a StPO geschuldeten Strafklageverbrauch erübrigt sich unter Berücksichtigung der aus Art. 103 Abs. 3 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bereits die Gefahr einer „doppelten Veranschlagung“ der von der Vorschrift erfassten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen. Im Umkehrschluss ergeben sich somit keine Berührungspunkte einer auf die nach § 154a StPO ausgeschiedenen Delikte bezogenen strafschärfenden oder beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung mit den Grundsätzen des Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbotes, und in der gerichtlichen Vorgehensweise kommt daher keine Verkennung der beiden Maximen zum Ausdruck.[1082]

[1079] BGHSt 10, 88 (93-94); 30, 197 (198); *KG* StraFo 2009, 286 (286); HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 14; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 37; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 17; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 33; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 42; *Pfeiffer*, StPO, § 154 Rn. 5; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 32; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 44; *Metten*, NJW 1969, 687 (688).

[1080] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 95; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 118; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444).

[1081] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

[1082] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 93-94; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117-118; i.E. auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444).

II. Das Verbot der Doppelbestrafung und das Verbot der Doppelverwertung – Berücksichtigung bei der Strafzumessung

1. *Das Verbot der Doppelbestrafung – Berücksichtigung bei der Strafzumessung*

Die Existenz der im Zusammenhang mit § 154 StPO bestehenden Möglichkeit einer „doppelten Veranschlagung“ der von dieser Einstellung betroffenen selbstständigen prozessualen Taten darf indes nicht dazu verleiten, diesen Umstand ohne eine differenzierte Betrachtung des Regelungsumfanges von Art. 103 Abs. 3 GG automatisch mit der Verletzung des Verbotes der Doppelbestrafung gleichzusetzen.[1083] Der „ne bis in idem“-Grundsatz gewährleistet die Rechtssicherheit der Person zunächst in dem Sinne eines Ausschlusses der auf die rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung über eine Tat nachfolgenden erneuten Aburteilung derselben Tat.[1084] Es wird in einem ersten Schritt also die doppelte Verurteilung des Angeklagten wegen ein und desselben deliktischen Verhaltens verhindert. Im Falle einer strafschärfenden Verwertung des von § 154 StPO erfassten Prozessstoffes droht diese formale doppelte Verurteilung des Betroffenen aber gerade nicht, da sich die Rechtskraft des ergehenden Urteils nicht auf die ausgeschiedenen Delikte erstreckt und auf dieser Stufe daher insoweit keine formale Verurteilung des Angeklagten eintritt, die in Konflikt mit der aufgrund des ausbleibenden Strafklageverbrauchs[1085] in einem weiteren Strafverfahren zulässigen eigenständigen Aburteilung der eingestellten Taten geraten könnte.[1086] Folglich besteht keine Gefahr einer Verletzung des Verbotes der Doppelbestrafung, sofern die Beeinträchtigung der Rechtssicherheit des Angeklagten ausschließlich anhand des Merkmals der Rechtskrafterstreckung beurteilt wird.

[1083] Die zeitliche Komponente ins Auge fassend, weist *Bruns* zutreffend darauf hin, dass eine mögliche Verletzung des „ne bis in idem“-Grundsatzes in zeitlicher Hinsicht genau genommen erst im Falle der zunächst ungewissen späteren eigenständigen Aburteilung der zuvor strafschärfend berücksichtigten Taten eintreten könne, vgl. *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 281-282; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83). Allerdings erscheint es sachgerecht, die Problematik bereits auf der den Strafzumessungsakt beinhaltenden ersten Ebene unter dem Gesichtspunkt der gegebenenfalls durch das gerichtliche Vorgehen hervorgerufenen „Gefahr einer Doppelbestrafung“ zu thematisieren, da deren Vorliegen die Voraussetzung dafür darstellt, dass es auf der zweiten Ebene der eigenständigen Aburteilung der von § 154 StPO erfassten Taten letztendlich zu einem Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung kommen kann, vgl. *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1975, 194 (196); *BGH* NStZ 1981, 99 (100); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 109-110 und S. 110 Fn. 52.

[1084] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 1.

[1085] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 3.

[1086] Vgl. insoweit übereinstimmend *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 281; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 102; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119.

Diese richtigerweise sowohl von den Befürwortern als auch den Kritikern der gerichtlichen Verwertungspraxis geteilte Einschätzung[1087] hat in den beiden gegenüberstehenden Lagern zu gänzlich unterschiedlichen Schlussfolgerungen geführt. So hat *Bruns* die Sperrwirkung von Art. 103 Abs. 3 GG frühzeitig strikt auf das Verbot der „Doppelverurteilung" begrenzt und basierend auf dieser argumentativen Grundüberlegung die Kompatibilität der nicht in einer formalen Doppelverurteilung mündenden Strafschärfung mit dem „ne bis in idem"-Grundsatz herausgestellt.[1088] In Abgrenzung zu der unzulässigen „Doppelverurteilung" im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG resultiere die strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung des nach § 154 StPO ausgesonderten Prozessstoffes im Falle einer späteren eigenständigen Aburteilung der „Nebendelikte" lediglich in einer in ihren charakteristischen Eigenschaften hinter einer „Doppelverurteilung" zurückbleibenden faktischen „Doppelbestrafung" im engeren Sinne.[1089] Die Gegenseite hingegen hat gerade diese Differenzierung zwischen einer nach Art. 103 Abs. 3 GG ausgeschlossenen „Doppelverurteilung" sowie einer zulässigen „Doppelbestrafung" als „Etikettenschwindel"[1090] bezeichnet und die mit der „indiziellen Verwertung" der von § 154 StPO erfassten Taten verbundene Gefahr der gerichtlichen Umgehung des Verbotes der Doppelbestrafung angemahnt[1091].

Aus der Perspektive des Angeklagten betrachtet, liegt es zunächst nahe, in der von *Bruns* propagierten Unterscheidung einen „Etikettenschwindel" zu sehen. Für ihn ist es irrelevant, ob die unter Rückgriff auf den nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoff erfolgende Strafschärfung auf eine als „Verurteilung" oder „Bestrafung" zu klassifizierende gerichtliche Entscheidung zurückgeht. Maßgeblich ist für den Betroffenen vielmehr, dass die ausgesonderten Delikte weiterhin strafzumessungsrechtlichen Einfluss auf das Ausgangsverfahren nehmen und ihm angesichts ihrer möglichen späteren eigenständigen Aburteilung doppelt zur Last gelegt werden können.[1092] Eine das Verbot der Doppelbestrafung

[1087] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), bb) sowie 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

[1088] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), bb).

[1089] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83).

[1090] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 101; sodann ebenfalls *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444). In diese Richtung auch *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382): „Allzu theoretisch mutet es an, wenn zwar die Verwertung der nicht-anhängigen Straftat zu einer Strafverschärfung führt, daß sich aber »ein Einwand im Sinne einer unzulässigen potentiellen „Doppelbestrafung" nicht herleiten – sc. läßt –, da der Grundsatz ne bis in idem die Gefahr einer „Doppelverurteilung" voraussetzt«."

[1091] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

[1092] Für den Angeklagten entsteht durch die mit einer „indiziellen Verwertung" begründete strafschärfende Berücksichtigung der von § 154 StPO erfassten Delikte die unbefriedigende Situation, dass er der Gefahr einer Benachteiligung gegenüber dem insoweit einer sofortigen selbstständigen Aburteilung unterliegenden Angeklagten ausgesetzt wird, da er im Unterschied zu letzterem nicht von einem durch die Verschärfung der Strafe ausgelösten Strafklageverbrauch profitiert und demzufolge in einem späteren Verfahren die zusätzliche eigenständige Sanktionie-

aus Art. 103 Abs. 3 GG lediglich auf den Ausschluss der mehrmaligen formalen Verurteilung des Angeklagten reduzierende Auslegung wird aber auch nicht dem vollständigen Regelungsgehalt der Maxime gerecht.[1093] Diese schützt nicht nur die Rechtssicherheit der Person, indem sie verhindert, dass es im Anschluss an den rechtskräftigen Ausspruch des Strafgerichtes erneut zu einer zweiten richterlichen Beschäftigung mit der verhandelten Tat kommt, sondern beinhaltet ein Prozessgrundrecht, welches über den gebotenen Vertrauensschutz ebenfalls der Gewährleistung der individuellen Freiheit des Einzelnen dient[1094].[1095] Obwohl die strafschärfende Verwertung der nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte in ihrer prozessrechtlichen Ausgestaltung hinter einer formalen Verurteilung zurückbleibt und insoweit keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, käme es daher zumindest über eine Beeinträchtigung des Aspektes der individuellen Freiheit des Angeklagten zu einem Verstoß gegen den „ne bis in idem"-Grundsatz, sofern die strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung des von § 154 StPO erfassten Prozessstoffes in ihrer Wirkungsweise nicht wesentlich von einer formalen Aburteilung der Tat abweicht und damit letztendlich die Gefahr besteht, dass sich der Angeklagte für das gleiche strafbare Verhalten zweimal verantworten muss.

Dennoch machen es sich die berücksichtigungskritischen Stimmen in der Literatur selbst vor diesem Hintergrund zu leicht, wenn sie den „Etikettenschwindel" pauschal aus dem Zusammenspiel von Verurteilung und Bestrafung ableiten wollen, indem sie darauf verweisen, „dass es ohne Verurteilung keine Bestrafung geben dürfe und deshalb ebenfalls eine Doppelbestrafung ohne Doppelverurteilung ausgeschlossen sein müsse"[1096].[1097] Zwar ist nichts gegen den Gedanken einer an die vorausgehende Verurteilung des Angeklagten gekoppelten Bestrafung einzuwenden, jedoch belässt es *Bruns* in seinen Ausführungen nicht bei der nominellen Differenzierung zwischen einer unzulässigen „Doppelverurteilung" und einer mit

rung seines strafbaren Verhaltens möglich ist, vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 104-105; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119.

[1093] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 102-103; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119.

[1094] Zusammenfassend *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 260: „Der Bürger soll nicht dauernd unter dem Damoklesschwert einer erneuten Strafverhandlung und eventueller Bestrafung stehen. Diese Forderung folgt aus der grundgesetzlich anerkannten Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1, 2 I). Diese wären aber empfindlich getroffen, wenn der Freigesprochene oder Bestrafte ständig damit rechnen müßte, erneut strafrechtlich belangt zu werden. Der Bürger würde damit im Sinne unserer Terminologie (…) zum Objekt staatlicher Gewalt und staatlichen Geschehens herabgewürdigt."

[1095] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 1.

[1096] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 101 unter Verweis auf *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440 Fn. 60); sodann ebenfalls *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119.

[1097] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

Art. 103 Abs. 3 GG zu vereinbarenden „Doppelbestrafung“, sondern er betont zugleich die Unvergleichbarkeit der charakteristischen Eigenschaften einer mithilfe der von ihm propagierten „indiziellen Verwertung“ vorgenommenen Strafschärfung und einer auf eine formale Verurteilung nachfolgenden Bestrafung des Angeklagten.[1098] Solange das Gericht die strafbaren Vor- oder Nachtaten entsprechend ihrer Indizfunktion nur für strafzumessungsrelevante Rückschlüsse aufgreife und nicht zu der in einer „Mitbestrafung“ mündenden „gesonderten Bewertung“ des Verfahrensmaterials ansetze, bewege es sich innerhalb der gesetzlichen strafverfahrensrechtlichen Vorgaben.[1099] Die Möglichkeit der ohne eine vorausgehende Verurteilung erfolgenden Bestrafung des Angeklagten wird damit auch von *Bruns* abgelehnt, und er spricht sich nur für die Zulässigkeit der nach seiner Auffassung von einer „Bestrafung“ abweichenden „indiziellen Berücksichtigung“ der von § 154 StPO erfassten Taten ohne eine Verurteilung des Betroffenen aus. Letztendlich rückt daher die Beurteilung des Merkmales der „indiziellen Verwertung“ der nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte in den Mittelpunkt der das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG betreffenden Problematik. Die Gefahr einer Verletzung der Maxime bestünde nämlich trotz der von *Bruns* erläuternd angeführten expliziten Trennung von „Indizkonstruktion“ und „Mitbestrafung“ weiterhin, sofern sich diese Unterscheidung nicht sinnvoll aufrechterhalten ließe und in dem strafzumessungsrechtlichen Rückgriff des Gerichtes auf den ausgesonderten Prozessstoff eine Bestrafung des Angeklagten zu sehen wäre, die im Falle einer späteren eigenständigen Aburteilung der eingestellten Taten in einer die individuelle Freiheit des Betroffenen beeinträchtigenden Doppelbestrafung resultieren könnte.

Zunächst ist es *Bruns* selbst, der einen ersten, die Plausibilität seiner eigenen getroffenen Differenzierung zwischen „Indizkonstruktion“ und „Mitbestrafung“ in Frage stellenden Aspekt in die Diskussion einführt.[1100] Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des *BGH*[1101] gesteht er dem Tatrichter die Handlungsalternative zu, im Wege einer Milderung der später zu verhängenden Strafe der Tatsache Rechnung zu zollen, dass „das Verhalten des Angeklagten schon von einem anderen Gericht für eine andere Tat zu seinen Lasten herangezogen worden ist“[1102].[1103]

[1098] Vgl. *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 281-282; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (84 und 86); *Bruns*, JR 1981, 249 (250). Zusammenfassend *Bruns*, NStZ 1981, 81 (84): „Echte Indizfunktion und (faktische) Doppelbestrafung schließen sich also gegenseitig aus!“.

[1099] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (84 und 86); *Bruns*, JR 1981, 249 (250).

[1100] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 105-106.

[1101] *BGH* NJW 1952, 392 (392), wobei sich die Zitierung von *Bruns* entgegen seiner eigenen Angabe auf *BGH*, Urt. v. 15.1.1952 – 1 StR 324/51 zu beziehen scheint; *BGH* DRiZ 1966, 59 (59): „Die von dem Spruchgericht verhängte Strafe, die von der hier abgeurteilten Tat ebenfalls in gewissem Umfang beeinflusst sein kann, ist nicht anrechnungsfähig; sie kann aber strafmildernd beachtet werden.“

[1102] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83).

Diese „strafmildernde Berücksichtigung der vorausgegangenen Strafschärfung“[1104] lässt sich indes nur damit hinreichend begründen, dass bereits in der „indiziellen Verwertung“ der von § 154 StPO betroffenen Delikte im Ausgangsverfahren eine den Angeklagten insoweit belastende Bestrafung zum Ausdruck kommt.[1105] Der auf der ersten Stufe ausgeschiedene Prozessstoff erfährt als eigener Verfahrensgegenstand der späteren Aburteilung dort eine vollumfängliche gerichtliche Würdigung, die im Rahmen der Strafzumessung die Festsetzung einer schuldangemessenen Strafe beinhaltet. Die nach diesen Grundsätzen ermittelte Strafhöhe wird durch die Etablierung einer Milderungsmöglichkeit aber abgeändert und kann daher das durch die verübte Straftat begangene Unrecht nicht mehr abbilden. Diese Privilegierung des Angeklagten wird lediglich dann verständlich, wenn das auf der zweiten Ebene hervortretende „Bestrafungs*minus*“ seinen Gegenspieler in einem das Missverhältnis ausgleichenden „Bestrafungs*plus*“ findet, welches in der den § 154 StPO behandelnden Verfahrenskonstellation wiederum in der vorausgehenden strafschärfenden „indiziellen Berücksichtigung“ der ausgeschiedenen Taten zu suchen ist, da diese die Ursache für die eingetretene Strafmilderung darstellt. Kann danach bereits die strikte Unterscheidung zwischen „Indizkonstruktion“ und „Mitbestrafung“ nicht mehr aufrechterhalten werden, so eignet sich die Einführung einer im Rahmen der eigenständigen Aburteilung der von § 154 StPO erfassten Delikte anzuwendenden Milderungsmöglichkeit darüber hinaus nicht einmal zur zuverlässigen Verhinderung einer Doppelbestrafung des Angeklagten. Zwar verringert sich angesichts der im Ausgangsverfahren erfolgten Bestrafung das den Betroffenen im späteren Prozess erwartende Strafmaß, jedoch erweist sich die praktische Durchführbarkeit der Strafmilderung als problematisch, da dem Gericht schlichtweg Anhaltspunkte für die Berechnung der im konkreten Fall angemessenen Strafreduzierung fehlen.[1106] Bleibt die Strafmilderung letztendlich hinter dieser fiktiven Größe zurück, wird dem Angeklagten sein deliktisches Verhalten aber zum Teil ein zweites Mal vorgehalten und es kommt insoweit zu einer unzulässigen Doppelbestrafung. Mit Blick auf die Problematik der strafzumessungsrechtlichen Verwertbarkeit der nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren

---

1103 Vgl. *Bruns*, Strafzumessungsrecht, S. 158; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83). In diese Richtung auch die von *Bruns* in seiner Argumentation ergänzend angeführten Ausführungen von *Schorn*, Der Strafrichter, S. 129-130 zu *BGH* NJW 1951, 769 (769): „Im Falle einer späteren Strafverfolgung solcher Vorgänge ist im Rahmen der Strafzumessung die frühere durch diese Vorgänge beeinflußte Strafe mit in Berücksichtigung zu ziehen.“

1104 *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440).

1105 Vgl. *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440); i.E. ähnlich *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 106: „(…) so liegt darin bereits indirekt das Eingeständnis, daß auch die Lehre von der Indizkonstruktion in Fällen des § 154 StPO mit dem Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 III GG nicht in Einklang zu bringen ist.“

1106 Vgl. *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382-383); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 106.

ausgesonderten Taten lässt sich ein Verstoß gegen die aus Art. 103 Abs. 3 GG abzuleitenden Vorgaben folglich nicht über die Alternative der Etablierung einer für das Nachfolgeverfahren geltenden Milderungsmöglichkeit ausschließen.[1107]

Im Kern scheitert die Aufrechterhaltung einer sinnvollen Differenzierung zwischen „Indizkonstruktion" und „Mitbestrafung" jedoch an dem von den verwertungskritischen Literaturstimmen hervorgehobenen Fehlen klarer und allgemeinverbindlicher Kriterien für die erforderliche Grenzziehung zwischen einer „indiziellen Verwertung" der von § 154 StPO erfassten Delikte und einer „gesonderten Bewertung" derselben, sofern das Gericht im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend auf den ausgeschiedenen Prozessstoff zurückgreift.[1108] Dabei sind der Rechtsprechung des *BGH* und einigen verwertungsfreundlichen Beiträgen in der Literatur durchaus vorsichtige, die Frage behandelnde Präzisierungsversuche zu entnehmen. So sieht der *BGH* etwa in dem Ausbleiben eines eigenständigen Schuld- und Strafausspruches den maßgeblichen Gesichtspunkt für die Kennzeichnung einer lediglich „indiziellen Berücksichtigung" der ausgesonderten Taten[1109], wobei *Rieß* diese Anforderung immer dann für erfüllt erachtet, sobald das Gericht die von § 154 StPO betroffenen Delikte nicht als tatbezogene Strafzumessungsgründe verwertet, sondern nur deren tatsächlichen Grundlagen Einfluss auf die Sanktionsfestsetzung zugesteht[1110]. An diesen Gedankengang anknüpfend, hat *Gillmeister* später anschaulich zwischen einer unzulässigen „Transmission fiktiver Strafen" und einer dem Richter möglichen „Transformation der strafzumessungsrelevanten Tatsachen" unterschieden.[1111] Allerdings können auch diese Präzisierungsversuche die oben beschriebenen Bedenken nicht ausräumen. Selbst ohne eine „Transmission fiktiver Strafen" erhalten die nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten durch die strafschärfende gerichtliche Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Gegebenheiten als selbstständige strafbare Handlungen Eingang in die richterlichen Strafzumessungserwägungen für die abzuurteilende Tat. Das zeigt sich bereits daran, dass der *BGH* die strafzumessungsrechtliche Verwertung des ausgesonderten Prozessstoffes von der Voraussetzung seiner „prozessordnungsgemäßen Feststellung" abhängig macht[1112] und die tatsächlichen

[1107] In diese Richtung auch *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 106: „Sein [Bruns'] Konzessionsvorschlag – mildere Bestrafung in einem zweiten Verfahren – ist aber nicht akzeptabel, da Art. 103 III GG eben eindeutig das Verbot der Doppelbestrafung, nicht das Gebot einer Strafmilderung beinhaltet."

[1108] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

[1109] Vgl. *BGH* StV 2004, 415 (416).

[1110] Vgl. *Rieß*, GA 1980, 312 (313).

[1111] Vgl. *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346): „Die Rechtsfolgen dürfen nicht durch Transmission fiktiver Strafen aus verfahrensfremden Taten beeinflusst werden, sondern nur durch Transformation der strafzumessungsrelevanten Tatsachen auf den angeklagten Lebenssachverhalt. Die Einzelumstände gewinnen erst im Lichte der angeklagten Tat ihre rechtsfolgenrelevante Bedeutung."

[1112] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

Grundlagen der eingestellten Taten mit diesen eine logische Beurteilungseinheit bilden, da sie gerade diejenigen für die Tatbestandserfüllung erforderlichen Verhaltensweisen des Angeklagten wiedergeben. Die „Transformation der strafzumessungsrelevanten Tatsachen“ lässt sich somit nicht losgelöst von dem Wiederaufleben einer eigenständigen strafzumessungsrechtlichen Bedeutung der von § 154 StPO erfassten Delikte erreichen. Letztere erfahren durch die eintretende Strafschärfung vielmehr eine gerichtliche Würdigung, die für den Angeklagten faktisch eine „Mitbestrafung“ darstellt[1113], so dass sich die Differenzierung zwischen „Indizkonstruktion“ und „Mitbestrafung“ im Zusammenhang mit § 154 StPO als unzutreffend erweist[1114]. Letztendlich muss sich der Betroffene im Falle einer späteren eigenständigen Aburteilung der eingestellten Taten damit im Widerspruch zu dem seine individuelle Freiheit schützenden Art. 103 Abs. 3 GG zweimal für das gleiche strafbare Verhalten verantworten[1115], und es besteht durch den strafschärfenden Rückgriff des Gerichtes auf die nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte folglich die Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbestrafung.

2. *Das Verbot der Doppelverwertung – Berücksichtigung bei der Strafzumessung*

Die im Zusammenhang mit § 154 StPO existierende Möglichkeit einer „doppelten Veranschlagung“ der von dieser Einstellung betroffenen selbstständigen prozessualen Taten[1116] erfordert indes nicht nur eine Auseinandersetzung mit dem in Art. 103 Abs. 3 GG normierten Verbot der Doppelbestrafung, sondern rückt zudem das Doppelverwertungsverbot aus § 46 Abs. 3 StGB in den Fokus der Aufmerksamkeit. Wesentliches charakteristisches Merkmal dieser Maxime ist dabei, dass sie zwar die Berücksichtigung der über die Vollendung des einschlägigen Straftatbestandes hinausgehenden quantitativen und qualitativen Modalitäten der Tatbestandsverwirklichung gestattet, ein Wiederaufgreifen aller bereits für die Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens herangezogenen Gesichtspunkte je-

[1113] *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440).

[1114] Vgl. kritisch auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 105-106; i.E. ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (435); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 419; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57. Zusammenfassend *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 106: „Die These Bruns‘, echte Indizfunktion und faktische Doppelbestrafung schlössen sich gegenseitig aus, ist damit unhaltbar geworden.“

[1115] Insoweit verweist *Appl* zutreffend ergänzend auf den durch die Verwertungspraxis in der gesamten Rechtsgemeinschaft zusätzlich drohenden Vertrauensverlust in die „Funktionsfähigkeit der Justiz“, sofern ein Gericht den Angeklagten in der mit der eigenständigen Aburteilung der nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten befassten zweiten Verhandlung in Bezug auf diese im Ausgangsverfahren noch strafzumessungsrechtlich strafschärfend verwerteten Delikte freispreche und sich somit ein widersprüchliches richterliches Verhalten zeige, vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 108; sodann ebenso *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 119-120.

[1116] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 3.

doch ausschließt, wodurch sich der Anwendungsbereich des Doppelverwertungsverbotes in erster Linie auf die Tatbestandsmerkmale im engeren Sinne bezieht, deren nochmalige Verwendung als Strafzumessungsgrund untersagt wird.[1117] Genau diese aus § 46 Abs. 3 StGB ableitbare Vorgabe ist es wiederum, die in einigen Beiträgen in der Literatur zutreffend als weiterer Anknüpfungspunkt für die vorgetragene Kritik an der gerichtlichen strafzumessungsrechtlichen Verwertungspraxis dient.[1118] Werden die nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte nämlich bereits im Ausgangsverfahren strafschärfend verwertet, kann das ihnen zugrunde liegende tatsächliche Verhalten in einer späteren, mit dessen eigenständiger Aburteilung befassten Hauptverhandlung dennoch als Tatbestandsmerkmal Eingang in das Verfahren finden, so dass eine Doppelverwertung des ausgesonderten Prozessstoffes als Strafzumessungserwägung und Tatbestandsmerkmal droht.[1119] Im Falle der mit § 154 StPO verbundenen Problematik lässt sich die für die Vermeidung eines Verstoßes gegen § 46 Abs. 3 StGB erforderliche strikte Trennung der für die Erfüllung des Tatbestandes erforderlichen Gegebenheiten von denjenigen die Modalitäten des konkreten Einzelfalles beschreibenden Umständen schlechthin nicht sinnvoll aufrechterhalten[1120], auch wenn *Bruns* demgegenüber das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 46 Abs. 3, 50 StGB verneint, da die strafzumessungsrechtliche „indizielle Verwertung" der ausgesonderten „Nebendelikte" zusammen mit ihrer späteren eigenständigen Aburteilung als mehrfache Verwendung von Strafzumessungstatsachen „jenseits der Grenzen der §§ 46 Abs. 3, 50 StGB"[1121] anzusiedeln sei[1122]. Während *Bruns* insoweit jede nähere Erläuterung der von ihm getroffenen Grenzziehung schuldig bleibt[1123], hat *Appl* diesbezüglich anschaulich dargelegt, dass die im Ausgangsverfahren erfolgende richterliche Strafschärfung ihre Grundlage nicht nur in den quantitativen und qualitativen Tatmodalitäten der nach § 154 StPO eingestellten Taten findet, sondern gleichzeitig eine gerichtliche Würdigung der eigentlichen

---

[1117] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 2.

[1118] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

[1119] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 95; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 118.

[1120] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 100.

[1121] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86).

[1122] Vgl. *Bruns*, JR 1981, 249 (250); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83 und 86); ähnlich *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226 und 281-282; *Bruns*, Leitfaden, S. 250; i.E. auch *Bruns*, JR 1983, 28 (30); *Bruns*, StV 1982, 18 (19).

[1123] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 96; ähnlich *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 118; vgl. die Ausführungen von *Bruns* zu den §§ 46 Abs. 3, 50 StGB im Zusammenhang mit den §§ 154, 154a StPO in *Bruns*, JR 1981, 249 (250); *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83 und 86); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226 und S. 281-282; *Bruns*, Leitfaden, S. 249-250; *Bruns*, JR 1983, 28 (30). Exemplarisch *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226: „Eine der Vorschriften, welche die Doppelverwertung von StrZ-Tatsachen verbieten, greift hier nicht ein."

Tatbestandsverwirklichung beinhaltet[1124]. Anderenfalls wären die Richter mit der unlösbaren Aufgabe konfrontiert, bei der Strafzumessungsentscheidung die Tatmodalitäten einer für das Gericht nicht existierenden Straftat berücksichtigen zu müssen[1125], was *Appl*[1126] mithilfe des von ihm gewählten Beispiels einer im Rahmen eines Totschlagsverfahrens strafzumessungsrechtlich verwerteten, zunächst nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Körperverletzung verdeutlicht, deren Intensität nicht ohne die vorausgehende gerichtliche Erfassung des Grundtatbestandes strafzumessungsrechtliche Bedeutung erlangen könne[1127]. Basiert die vom Gericht vorgenommene Strafschärfung hingegen nicht von Anfang an ausschließlich auf den konkreten Ausprägungen der für die Vollendung des Tatbestandes erforderlichen steigerungsfähigen Gesichtspunkte, tritt der Konflikt der richterlichen Vorgehensweise mit § 46 Abs. 3 StGB sogar noch stärker hervor, da in dieser Konstellation Tatumstände durch ihre strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung direkten Eingang in das Verfahren finden, die in einer späteren, mit der eigenständigen Aburteilung des ausgesonderten Prozessstoffes befassten Hauptverhandlung wiederum der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens der von § 154 StPO betroffenen Taten dienen. Letztendlich droht mit dem strafzumessungsrechtlichen Rückgriff des Gerichtes auf die nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte damit die doppelte Heranziehung der ihnen zugrunde liegenden tatbestandsbezogenen Verhaltensweisen des Angeklagten als Strafzumessungsgrund und Tatbestandsmerkmal, so dass durch die gerichtliche Verwertungspraxis folgerichtig die Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelverwertung aus § 46 Abs. 3 StGB besteht.

III. Das Verbot der Doppelbestrafung und das Verbot der Doppelverwertung – Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung

Die Problematik einer „doppelten Veranschlagung" der nach § 154 StPO eingestellten selbstständigen prozessualen Taten besitzt für den Angeklagten neben der im Vordergrund stehenden strafzumessungsrechtlichen indes auch eine beweiswürdigungsrechtliche Dimension. Wenn der *BGH*[1128] den zuvor aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoff in seiner heute ständigen Rechtsprechung als für die Überführung des Angeklagten im Ausgangsprozess zulässige Erkenntnis-

[1124] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 98-100.
[1125] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 99.
[1126] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 98-99.
[1127] Zusammenfassend *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 99: „Wie soll der Richter bei der Strafzumessungsentscheidung wegen eines Tötungsdelikts außer Betracht lassen, daß der Täter bereits früher eine Körperverletzung begangen hat, und gleichwohl deren Intensität berücksichtigen?".
[1128] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

quelle einordnet[1129], resultiert diese gerichtliche Vorgehensweise darin, dass es im Falle der sich auf einer zweiten Ebene später anschließenden eigenständigen Aburteilung der nach § 154 StPO ausgesonderten Delikte zu deren mehrmaligen Verwertung zulasten des Betroffenen kommt.

Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 103 Abs. 3 GG[1130] erweist sich dabei genauso wie bei der das Strafzumessungsrecht behandelnden Parallelproblematik[1131] die Überlegung als unzutreffend, die bestehende Möglichkeit der „doppelten Veranschlagung" des von § 154 StPO erfassten Verfahrensmaterials automatisch mit einer Verletzung des Verbotes der Doppelbestrafung gleichzusetzen. Auch hier ist eine in Konflikt mit dem Kerngehalt des „ne bis in idem"-Grundsatzes[1132] geratene formale doppelte Verurteilung des Angeklagten ausgeschlossen, da sich die Rechtskraft des im Ausgangsverfahren ergehenden Urteils nicht auf die ausgeschiedenen Delikte erstreckt[1133] und auf dieser Stufe daher keine formale Verurteilung des Betroffenen hinsichtlich der von dem Gericht lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigten Taten stattfindet. Ein Verstoß gegen die Maxime scheidet demnach erneut aus, sofern die Beeinträchtigung der Rechtssicherheit des Angeklagten ausschließlich anhand des Merkmals der Rechtskrafterstreckung beurteilt wird.

Divergierend zu dem im strafzumessungsrechtlichen Parallelfall hervortretenden Bild[1134] führt im Bereich der Beweiswürdigung aber selbst die den Kerngehalt des „ne bis in idem"-Grundsatzes verlassende Auslegung von Art. 103 Abs. 3 GG zu keinem anderen Ergebnis. Zwar beschränkt sich der vollständige Regelungsgehalt des grundgesetzlich normierten Verbotes der Doppelbestrafung richtigerweise nicht nur auf seine negative Komponente des Ausschlusses einer mehrmaligen formalen Verurteilung des Straftäters, sondern beinhaltet darüber hinaus als positiven Gesichtspunkt den Schutz der Rechtssicherheit der Person über die Gewährleistung der individuellen Freiheit des Einzelnen, welche bereits gefährdet wird, sobald sich der Angeklagte zweimal für das gleiche strafbare Verhalten verantworten muss [1135].[1136] Jedoch resultiert der beweiswürdigungsrechtliche Rückgriff des

[1129] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1130] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 1.

[1131] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.

[1132] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 1 sowie 3. Kapitel, D., II., 1.

[1133] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 3.

[1134] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.

[1135] Zusammenfassend *Schmidt-Aßmann* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG, Art. 103 Abs. III Rn. 260: „Der Bürger soll nicht dauernd unter dem Damoklesschwert einer erneuten Strafverfolgung und eventueller Bestrafung stehen. Diese Forderung folgt aus der grundgesetzlich anerkannten Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1, 2 I). Diese wären aber empfindlich getroffen, wenn der Freigesprochene oder Bestrafte ständig damit rechnen müßte, erneut strafrechtlich belangt zu werden. Der Bürger würde damit im Sinne unserer Terminologie (…) zum Objekt staatlicher Gewalt und staatlichen Geschehens herabgewürdigt."

[1136] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 1. sowie 3. Kapitel, D., II., 1.

Gerichtes auf die nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte nicht in deren für das Entstehen der Gefahr eines Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot erforderlichen „Mitbestrafung“. Das zeigt sich bereits daran, dass die von § 154 StPO erfassten Vorfälle hier anders als im Falle ihrer strafschärfenden Verwertung[1137] keinen Niederschlag in der am Ende der Hauptverhandlung ergehenden Rechtsfolgenentscheidung finden. Die richterliche Vorgehensweise ermöglicht es dem Gericht vielmehr, mithilfe des ausgesonderten Prozessstoffes zu einer endgültigen Überführung des Angeklagten zu gelangen[1138] und ihn auf diese Weise lediglich für die noch immer abzuurteilenden Taten zu bestrafen, während eine auf die ausgesonderten Delikte bezogene Bestrafung des Betroffenen hingegen frühestens in einem möglichen späteren Nachfolgeverfahren in Frage kommt. Letztendlich kann die von *Bruns*[1139] propagierte und hinsichtlich der strafzumessungsrechtlichen Problematik nicht aufrechtzuerhaltende Theorie einer expliziten Trennung von „Indizkonstruktion“ und „Mitbestrafung“[1140] damit eher für die beweiswürdigungsrechtliche Verwertungspraxis der Gerichte fruchtbar gemacht werden. Angesichts ihrer in der konkreten Verfahrenskonstellation fehlenden, für die Annahme einer faktischen „Mitbestrafung“ des Angeklagten aber erforderlichen eigenständigen strafzumessungsrechtlichen Relevanz beschränkt sich die Funktion der eingestellten Taten nämlich ausschließlich auf ihren unterstützenden Beitrag zur Überführung des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten, so dass sie nur eine indirekte oder auch „indizielle“ Verwertung erfahren und sich der Betroffene daher nicht für dieses strafwürdige Verhalten an sich verantworten muss. Die nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte werden dem Angeklagten somit selbst im Falle ihrer späteren eigenständigen Aburteilung nicht im Widerspruch zu dem seine individuelle Freiheit schützenden Art. 103 Abs. 3 GG doppelt zum Vorwurf gemacht. Letztendlich besteht durch den auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzten Rückgriff des Gerichtes auf die eingestellten Taten folglich keine Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbestrafung.

Dieses zunächst für den „ne bis in idem“-Grundsatz ermittelte Ergebnis lässt sich unter Berücksichtigung der aus § 46 Abs. 3 StGB abzuleitenden gesetzlichen Vorgaben[1141] auch auf die Regelung des Doppelverwertungsverbotes übertragen. Insoweit fehlt es bereits an Berührungspunkten der richterlichen Vorgehensweise mit der in erster Linie die nochmalige Verwendung von Tatbestandsmerkmalen als

[1137] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[1138] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[1139] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (84 und 86); *Bruns*, JR 1981, 249 (250). Zusammenfassend *Bruns*, NStZ 1981, 81 (84): „Echte Indizfunktion und (faktische) Doppelbestrafung schließen sich also gegenseitig aus!“.
[1140] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.
[1141] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 2.

Strafzumessungsgrund verhindernden Maxime[1142]. Anders als im strafzumessungsrechtlichen Parallelfall[1143] erlangt der nach § 154 StPO ausgesonderte Prozessstoff durch seine im Rahmen der Beweiswürdigung erfolgende gerichtliche Verwertung keine Bedeutung als Strafzumessungserwägung, sondern gewährleistet vielmehr, dass den Angeklagten die für die weiterhin abzuurteilenden Taten angemessene Strafe überhaupt treffen kann. Findet das von § 154 StPO erfasste tatsächliche Verhalten in einem späteren Nachfolgeverfahren tatbestandlichen Eingang in den Strafprozess, kann darin folglich keine doppelte Heranziehung dieser im Ausgangsverfahren ohne jeden direkten strafzumessungsrechtlichen Einfluss lediglich beweiswürdigungsrechtlich berücksichtigten Verhaltensweisen des Betroffenen als Strafzumessungsgrund und Tatbestandsmerkmal erblickt werden, so dass die gerichtliche Verwertungspraxis auch keine Gefahr eines Verstoßes gegen das in § 46 Abs. 3 StGB normierte Verbot der Doppelverwertung in sich birgt.

IV. Ergebnis: Verbote der Doppelbestrafung und Doppelverwertung – Eigene Ansicht

Im Ergebnis lässt sich die ablehnende Positionierung des *BGH*[1144] hinsichtlich des Bestehens eines strafzumessungsrechtlichen und beweiswürdigungsrechtlichen Verwertungsverbotes für die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen in Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben des Doppelbestrafungsverbotes aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie des Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB nur partiell nachvollziehen. Es wird hingegen deutlich, dass bei Beachtung der beiden Rechtsinstitute sowohl die einzelnen Normen der §§ 154, 154a StPO als auch die unterschiedlichen Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung eine differenzierte Bewertung erfahren müssen.

In der Konstellation der nach § 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens erübrigt sich unter Berücksichtigung der aus Art. 103 Abs. 3 GG zu gewinnenden verfassungsrechtlichen Erkenntnisse mit dem insoweit eintretenden und der gesetzlichen Konzeption des § 154a StPO geschuldeten Strafklageverbrauch bereits die Gefahr einer „doppelten Veranschlagung" der von der Vorschrift erfassten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen. Im Umkehrschluss ergeben sich somit keine Berührungspunkte einer auf die nach § 154a StPO ausgeschiedenen Delikte bezogenen strafschärfenden oder beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung mit den Grundsätzen des Doppelbestrafungs- bzw. Doppelver-

[1142] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 2.
[1143] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.
[1144] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

wertungsverbotes, und in der gerichtlichen Vorgehensweise kommt daher keine Verkennung der beiden Maximen zum Ausdruck.
Demgegenüber kann entgegen der Auffassung des *BGH*[1145] in Bezug auf § 154 StPO keine einheitliche Aussage für die beiden Anwendungsfelder der Beweiswürdigung und Strafzumessung getroffen werden. Im Kontrast zu der bei § 154a StPO gegebenen Situation unterliegen die unter dem Rückgriff auf § 154 StPO ausgesonderten selbstständigen prozessualen Taten zunächst auch nach dem Ende des Bezugsverfahrens keinem Strafklageverbrauch und können daher zum eigenständigen Verfahrensgegenstand einer neuerlichen Hauptverhandlung erklärt werden.

Zwar droht trotz dieser grundsätzlich bestehenden Möglichkeit einer „doppelten Veranschlagung" des von § 154 StPO erfassten Verfahrensmaterials angesichts der im Ausgangsverfahren ausbleibenden formalen Verurteilung des Angeklagten kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot, sofern die Beeinträchtigung der Rechtssicherheit des Betroffenen ausschließlich anhand des Merkmals der Rechtskrafterstreckung beurteilt wird. Jedoch führt eine den in Art. 103 Abs. 3 GG enthaltenen Aspekt des Schutzes der individuellen Freiheit des Angeklagten in den Blick nehmende Auslegung des „ne bis in idem"-Grundsatzes dazu, dass die strafzumessungsrechtliche Verwertung der nach § 154 StPO ausgeschiedenen Delikte im Falle ihrer späteren eigenständigen Aburteilung in einer Verletzung der Maxime resultiert. Die eingestellten Taten erfahren durch die eintretende Strafschärfung eine gerichtliche Würdigung, die für den Angeklagten faktisch eine „Mitbestrafung" darstellt, so dass sich die Differenzierung zwischen „Indizkonstruktion" und „Mitbestrafung" im Zusammenhang mit § 154 StPO als unzutreffend erweist und für den Betroffenen die Gefahr entsteht, sich zweimal für das gleiche strafbare Verhalten verantworten zu müssen. Letzteres ist auf der anderen Seite zu verneinen, wenn sich die Funktion der eingestellten Delikte im Rahmen ihrer beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung lediglich auf einen unterstützenden Beitrag zur Überführung des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten beschränkt, und die für die Annahme einer faktischen „Mitbestrafung" des Betroffenen erforderliche autonome strafzumessungsrechtliche Relevanz der von § 154 StPO erfassten Vorfälle fehlt. Die hinsichtlich der strafzumessungsrechtlichen Problematik nicht aufrechtzuerhaltende Theorie einer expliziten Trennung von „Indizkonstruktion" und „Mitbestrafung" kann somit eher für die beweiswürdigungsrechtliche Verwertungspraxis der Gerichte fruchtbar gemacht werden.

Im Falle einer strafschärfenden Verwertung der nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte droht in Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben des § 46 Abs. 3 StGB zudem ein Verstoß gegen die Maxime des Doppelverwertungsverbotes. In dieser Konstellation kann das den eingestellten Taten

[1145] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

zugrunde liegende und im Ausgangsverfahren bereits im Rahmen der Strafzumessung gerichtlich gewürdigte tatsächliche Verhalten in einer späteren, mit dessen eigenständiger Aburteilung befassten Hauptverhandlung dennoch als Tatbestandsmerkmal Eingang in das Verfahren finden, so dass eine doppelte Heranziehung des ausgeschiedenen Verfahrensmaterials als Strafzumessungserwägung und Tatbestandsmerkmal nicht ausgeschlossen ist. Dahingegen können dieselben Bedenken im Hinblick auf den beweiswürdigungsrechtlichen Rückgriff des Gerichtes auf den von § 154 StPO betroffenen Prozessstoff verworfen werden, da letzterer durch seine auf den Bereich der Beweiswürdigung reduzierte richterliche Verwertung keinen direkten strafzumessungsrechtlichen Einfluss auf das Ausgangsverfahren nimmt, sondern lediglich gewährleistet, dass den Angeklagten die für die weiterhin abzuurteilenden Taten angemessene Strafe überhaupt treffen kann.

Zusammengefasst bleibt somit zum Abschluss der Beschäftigung mit dem „ne bis in idem"-Grundsatz und dem Doppelverwertungsverbot als Erstes festzuhalten, dass weder die strafzumessungsrechtliche noch die beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung der nach § 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen einen Verstoß gegen die beiden Rechtsinstitute beinhaltet. Überdies zeigt sich im Zusammenhang mit § 154 StPO ein zweigeteiltes Bild, da die ihren Ursprung in den von § 154 StPO erfassten Delikten findende gerichtliche Strafschärfung die Gefahr eines Verstoßes gegen das auf Art. 103 Abs. 3 GG zurückzuführende Verbot der Doppelbestrafung und das auf § 46 Abs. 3 StGB zurückgehende Doppelverwertungsverbot in sich birgt, während durch den auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzten Rückgriff des Gerichtes auf die nach § 154 StPO eingestellten Taten keine Missachtung der beiden Maximen droht. In Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung lässt sich ein Verwertungsverbot damit nur hinsichtlich der das Strafzumessungsrecht im Rahmen von § 154 StPO betreffenden Problematik argumentativ auf die aus Art. 103 Abs. 3 GG und § 46 Abs. 3 StGB abzuleitenden gesetzlichen Vorgaben stützen.

E. Der Anklagegrundsatz – Akkusationsprinzip

In inhaltlicher Anlehnung an die bereits für die Auseinandersetzung mit dem Verbot der Doppelbestrafung sowie dem Doppelverwertungsverbot gewählte Argumentationslinie dient einigen verwertungskritischen Literaturstimmen zudem der Anklagegrundsatz als weiterer Anknüpfungspunkt für die vorgetragene Begründung gegen eine den Gerichten eröffnete Möglichkeit der strafschärfenden Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte.[1146] Angesichts der erneut zu konstatierenden fehlenden Kon-

[1146] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), cc).

gruenz zwischen dieser Auffassung und der eine Verletzung der Maxime für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung ausdrücklich verneinenden Rechtsprechung des *BGH*[1147] ist auch dieser Einwand auf der Basis einer kurzen einführenden Skizzierung der inhaltlichen Grundlagen des Akkusationsprinzips zu analysieren und auf diese Weise einer abschließenden Bewertung zuzuführen.

I. Allgemeines – Eine Skizze

1. *Die inhaltlichen Grundlagen des Akkusationsprinzips*

Der in § 151 StPO[1148] für das deutsche Strafverfahren statuierte[1149] und für sämtliche Verfahrenskonstellationen geltende[1150] Anklagegrundsatz besagt, dass ohne Erhebung einer Klage jede auf die Aburteilung des Beschuldigten abzielende gerichtliche Untersuchung ausscheidet („Wo kein Kläger, da kein Richter." oder „Nemo iudex sine actore.")[1151]. Dem Gericht bleibt es selbst in der Extremsituation einer in der Hauptverhandlung vor den Augen des Richters begangenen Straftat verwehrt, von Amts wegen tätig zu werden und eigenständig ein Verfahren einzuleiten.[1152] Grundsätzlich obliegt die Anklageerhebung nämlich gemäß § 152

[1147] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1148] § 151 StPO lautet: „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt."

[1149] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 1; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 9; SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 151 Rn. 1; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 61.3.

[1150] SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 151 Rn. 2; *Volk*/*Engländer*, StPO, § 18 Rn. 5; ähnlich „Prozessvoraussetzung" *Pfeiffer*, StPO, § 151 Rn. 2; KK-StPO/*Diemer*, § 151 Rn. 2; HK-StPO/*Gercke*, § 151 Rn. 1; *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 12 Rn. 394; *Huber*, JuS 2008, 779 (779). Zusammenfassend *Roxin*/*Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 4: „Im geltenden Recht gilt lückenlos der Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip, Klageformprinzip); (…)."

[1151] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 1; *Meyer-Goßner*/*Schmitt*, StPO, § 151 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 151 Rn. 2; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 9; SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 1; *Pfeiffer*, StPO, § 151 Rn. 1; KK-StPO/*Diemer*, § 151 Rn. 1; HK-StPO/*Gercke*, § 151 Rn. 1; *Huber*, JuS 2008, 779 (779); *Volk*/*Engländer*, StPO, § 18 Rn. 5; *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 12 Rn. 393.

[1152] AK-StPO/*Schöch*, § 151 Rn. 2; *Roxin*/*Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 5; *Volk*/*Engländer*, StPO, § 18 Rn. 6; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 311; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/13; *Huber*, JuS 2008, 779 (779); i.E. auch Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 1; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 9; vgl. für die gesetzeskonforme Vorgehensweise des Gerichtes § 183 GVG: „Wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen."

Abs. 1 StPO der vom Gericht unabhängigen Instanz der Staatsanwaltschaft[1153], wenn nicht in den von § 374 Abs. 1 StPO erfassten Fällen ausnahmsweise der Privatkläger an ihre Stelle tritt.[1154] Wesentlicher charakteristischer Aspekt des Akkusationsprinzips ist damit die strikte personelle Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht[1155], deren Etablierung in der StPO zu den bedeutsamsten Errungenschaften des unter dem Einfluss des französischen Rechts reformierten liberalen Strafprozesses gehört[1156] und die Unvoreingenommenheit des zur Entscheidung befugten Richters gewährleistet[1157]. Zuvor galt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in zahlreichen deutschen Staaten der von der vorherrschenden Personalunion zwischen Ermittler, Ankläger und Richter geprägte gemeinrechtliche Inquisitionsprozess[1158], welcher in Missachtung der Verteidigungsinteressen des Beschuldigten und des Fairnessprinzips mit der Vermischung von den inquisitorischen Tätigkeiten der Verdachtsgewinnung und -aufklärung sowie der sich

[1153] Dabei beruht die staatsanwaltschaftliche Klageerhebung im Falle eines von dem Verletzten als Antragssteller gemäß der §§ 172-177 StPO eingeleiteten Klageerzwingungsverfahrens nicht auf ihrer selbstständig getroffenen Entschließung, so dass es in dieser Konstellation angesichts der nach § 175 StPO erfolgenden Anordnung des Oberlandesgerichtes zu einer materiellen Einschränkung des im deutschen Strafverfahren formell vollumfänglich gewahrten Akkusationsprinzips kommt, vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 7; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 11; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 6; SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 3; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 9; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 61.4; i.E. auch *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 6.

[1154] LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 1; AK-StPO/*Schöch*, § 151 Rn. 2; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 311; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 7; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 161; *Hellmann*, Strafprozessrecht, § 5 Rn. 78; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 134; *Huber*, JuS 2008, 779 (779); ähnlich Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 7; HK-StPO/*Gercke*, § 151 Rn. 1; SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 4; *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 20.

[1155] SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 1-2; LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 1; *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 18; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/13; ähnlich *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 18; vgl. *Wohlers*, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, S. 88-92 und 204, der auf die vom damaligen Gesetzgeber angeführte Begründung für die Einführung der Staatsanwaltschaft verweist, wonach dieser Schritt eine notwendige Folge des Anklageprinzips gewesen sei. Zusammenfassend *Huber*, JuS 2008, 779 (779): „Damit ist die *Aufgabenverteilung* zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht festgelegt: Ersterer obliegen die Ermittlung des Sachverhalts und die Entscheidung über die Anklageerhebung, während das Gericht dann über Schuld und Strafe zu befinden hat."

[1156] *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 18; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/13; *Huber*, JuS 2008, 779 (779); ähnlich SK-StPO/*Weßlau*, Vor §§ 151 ff. Rn. 2; *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 20; vgl ausführlich zur historischen Entwicklung des Anklagegrundsatzes *Ambos*, Jura 2008, 586 (586-594).

[1157] *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 18; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 134; i.E. auch Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 2; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 3; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 18; *Huber*, JuS 2008, 779 (779).

[1158] SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 2; AK-StPO/*Schöch*, § 151 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 18; *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren, Rn. 19; *Hellmann*, Strafprozessrecht, § 5 Rn. 78; *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 12 Rn. 393.

anschließenden Urteilsfindung die Gefahr der gerichtlichen Befangenheit beinhaltete[1159].

Der Anklagegrundsatz bewirkt in struktureller Hinsicht im Zusammenhang mit § 155 Abs. 1 StPO eine Beschränkung der richterlichen Kognitionspflicht auf den für das Gericht mit der staatsanwaltlichen Anklage thematisch und personell festgelegten Verfahrensgegenstand.[1160] In § 155 Abs. 1 StPO heißt es wörtlich: „Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen." Dem Gericht ist es daher verwehrt, seine Urteilsfindung von sich aus auf einen außerhalb der vom Kläger unterbreiteten prozessualen Tat[1161] anzusiedelnden selbstständigen Lebenssachverhalt zu erweitern.[1162] Dieser erhält lediglich dann Eingang in den laufenden Strafprozess, wenn die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung eine von dem gewöhnlich bestehenden Schriftformerfordernis befreite Nachtragsanklage gemäß § 266 Abs. 1 StPO erhebt und somit dem Gericht unter Zustimmung des Angeklagten die Möglichkeit eröffnet, eine weitere prozessuale Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO[1163] seiner gerichtlichen Bewertung zuzuführen.[1164]

[1159] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 1; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 2; AK-StPO/*Schöch*, § 151 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 18; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 2; *Hellmann*, Strafprozessrecht, § 5 Rn. 78; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/13; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 134 Fn. 1.

[1160] SK-StPO/*Weßlau*, § 151 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 151 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 18; *Huber*, JuS 2008, 779 (779); ähnlich *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 6; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 313; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 6; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/19; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 135.

[1161] Der in § 155 Abs. 1 StPO verwendete Tatbegriff stimmt mit dem Begriff der prozessualen Tat im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO überein, vgl. BGHSt 25, 388 (389); 29, 341 (342); 30, 165 (166); KK-StPO/*Diemer*, § 155 Rn. 2; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 155 Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 155 Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 155 Rn. 3; AK-StPO/*Schöch*, § 155 Rn. 4; SK-StPO/*Weßlau*, § 155 Rn. 3; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 20 Rn. 1; *Fezer*, Strafprozessrecht, 18/49; a.A. *Marxen*, StV 1985, 472 (477); *Peters*, Strafprozess, § 36 S. 281.

[1162] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 151 Rn. 2; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 6; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 135; ähnlich *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 18.

[1163] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 1., a).

[1164] KK-StPO/*Diemer*, § 155 Rn. 3; SK-StPO/*Weßlau*, § 155 Rn. 4; HK-StPO/*Gercke*, § 155 Rn. 2; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 313; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 135; i.E. auch *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 20; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 13 Rn. 6.

2. *Fazit: Die inhaltlichen Grundlagen des Akkusationsprinzips – Berührungspunkte mit den §§ 154, 154a StPO*

Die vom *BGH*[1165] in heute ständiger Rechtsprechung praktizierte strafzumessungsrechtliche und beweiswürdigungsrechtliche Verwertung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen resultiert letztendlich darin, dass diese auch nach dem vorgelagerten Ausscheidungsakt weiterhin Einfluss auf das im Kern mit den verbleibenden abzuurteilenden Straftaten befasste Verfahren nehmen, da sie dem Gericht entweder als eigenständiger strafschärfender Faktor[1166] oder als für die Überführung des Angeklagten unerlässliche Erkenntnisquelle[1167] dienen. Das in erster Linie die personelle Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht garantierende Akkusationsprinzip gewährleistet jedoch die Begrenzung des der richterlichen Entscheidung zugrunde liegenden Verfahrensgegenstandes auf den von der angeklagten prozessualen Tat umrissenen Lebenssachverhalt.[1168] Mit Blick auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte erscheint es daher zunächst nicht ausgeschlossen, dass die von den beiden Vorschriften erfassten Vorfälle und Vorwürfe durch ihre im Rahmen der Strafzumessung und Beweiswürdigung erfolgende Berücksichtigung ohne eine diese strafwürdigen Verhaltensweisen des Angeklagten miteinschließende formelle Anklage zum Gegenstand der Urteilsfindung werden und in der richterlichen Vorgehensweise somit ein Verstoß gegen den Anklagegrundsatz zu erblicken ist. Andererseits könnten die gleichen Bedenken im Falle der Kompatibilität der gerichtlichen Verwertungspraxis mit den gesetzlichen Vorgaben der Maxime demgegenüber ausgeräumt werden.

Die unterschiedliche Grundkonzeption der §§ 154, 154a StPO bedingt an dieser Stelle genauso wie in dem die Problematik des Verbotes der Doppelbestrafung und der Doppelverwertung behandelnden Parallelfall[1169] eine vorangestellte Auseinandersetzung mit den sich aus den dogmatischen Eigenarten der beiden Vorschriften ergebenden Konsequenzen. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei erneut die Tatsache, dass sich die Abgrenzung der für die §§ 154, 154a StPO geltenden Anwendungsbereiche auf die rechtsdogmatische Figur der strafverfahrensrechtlichen prozessualen Tat stützt, wobei § 154 StPO der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Einstellung prozessual selbstständiger Taten gestattet, während über § 154a StPO innerhalb einer einzelnen anhängigen prozessualen Tat eine Beschränkung des Strafverfahrens eingeleitet werden kann.[1170] Bei dem unter dem Rückgriff auf die Norm des § 154 StPO ausgeschiedenen Prozessstoff handelt es

[1165] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.
[1166] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[1167] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[1168] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., I., 1.
[1169] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 3.
[1170] Siehe hierzu: 1. Kapitel, III., 1., a).

sich also um eine außerhalb der Reichweite des noch immer abzuurteilenden Lebensvorganges zu verortende prozessuale Tat, die bei Beachtung der aus dem Akkusationsprinzip abzuleitenden inhaltlichen Anforderungen[1171] durch die strafschärfende und beweiswürdigungsrechtliche Verwertung nicht die Stellung eines eigenständigen Verfahrensgegenstandes einnehmen dürfte, wobei diese Frage im Fortgang der weiteren Untersuchung einer nach den Teilbereichen der Strafzumessung und Beweiswürdigung voneinander getrennten Analyse zu unterwerfen ist. Kommt es auf der anderen Seite zu einer Anwendung von § 154a StPO, droht diese Gefahr der gerichtlichen Entscheidung über eine von der entsprechenden Anklage nicht erfasste prozessuale Tat hingegen gerade nicht, da der gesamte die ausgesonderten Tatteile bzw. einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte miteinbeziehende historische Lebenssachverhalt weiterhin als einheitliche angeklagte prozessuale Tat Gegenstand der Urteilsfindung bleibt[1172]. Letzteres zeigt sich am deutlichsten daran, dass die von § 154a StPO betroffenen Delikte ebenfalls dem mit der insoweit ergehenden rechtskräftigen Sachentscheidung einhergehenden vollumfänglichen Strafklageverbrauch unterliegen.[1173] Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, dass auch die ihre Kritik an der gerichtlichen strafschärfenden Verwertungspraxis mit einem Verstoß gegen das Akkusationsprinzip begründenden Literaturstimmen die Konstellation der nach § 154a StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens ausdrücklich aus ihrem Vorwurf ausklammern.[1174] Selbst für den Fall, dass in der strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der ausgeschiedenen Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen durch das Gericht tatsächlich deren im Sinne von § 264 StPO erfolgende verfahrensgegenständliche Einführung in den laufenden Prozess zu sehen ist, erstreckt sich die Urteilsfindung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben des Anklagegrundsatzes[1175] nämlich lediglich auf die noch immer ange-

---

[1171] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., I., 1.

[1172] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 139-140; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; vgl. BGHSt 21, 326 (327); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 1; LR-StPO/*Beulke*, § 154a Rn. 1-2; ähnlich BGHSt 29, 315 (316); 32, 84 (85); *BayObLG* JR 1990, 382 (383); Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 2 und 34; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 44; *Geerds*, JR 1990, 384 (385); *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 140-141. Zusammenfassend BGHSt 21, 326 (327) unter Verweis auf den Entwurf des StPÄG S. 35: „ Denn trotz einer Ausscheidung bleibt an sich die gesamte Tat Gegenstand der Urteilsfindung (§§ 155, 264 StPO)."

[1173] Vgl. BGHSt 21, 326 (327); Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 60; SK-StPO/*Weßlau*, § 154a Rn. 47; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 23; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 28; *Pfeiffer*, StPO, § 154a Rn. 11; KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 14; HK-StPO/*Gercke*, § 154a Rn. 11; *Dallinger*, MDR 1966, 797 (798); *Sack*, NJW 1976, 604 (607); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 139-140; *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch, S. 141.

[1174] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), cc).

[1175] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., I., 1.

klagte prozessuale Tat, und die Maxime wird im Zusammenhang mit § 154a StPO durch die richterliche Vorgehensweise somit nicht verkannt[1176].

II. Akkusationsprinzip – Berücksichtigung bei der Strafzumessung

Die auf beiden Seiten des Meinungsspektrums bestehende Parallelität zwischen den jeweils sowohl die Beschäftigung mit dem Akkusationsprinzip als auch die Auseinandersetzung mit dem Verbot der Doppelbestrafung bzw. Doppelverwertung prägenden Argumentationsmustern zeigt sich am deutlichsten anhand der Entscheidungen und Beiträge, die sich mit der Problematik einer strafschärfenden Verwertbarkeit der nach § 154 StPO eingestellten selbstständigen prozessualen Taten befassen.[1177] In Übereinstimmung mit der für die Thematik des „ne bis in idem"-Grundsatzes und § 46 Abs. 3 StGB gewählten Begründung[1178] stellen der *BGH*[1179] und die berücksichtigungsfreundlichen Literaturstimmen[1180] hier erneut das Merkmal der „indiziellen Verwertung" in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für ihre Argumentation gegen die Annahme eines Verstoßes gegen den Anklagegrundsatz ist dabei die Überlegung, dass der ausgeschiedene Prozessstoff durch seine „indizielle Verwertung" im Rahmen der Strafzumessung keiner eigenständigen Aburteilung unterliege und daher nicht zum Gegenstand des Verfahrens im Sinne von § 264 StPO gemacht werde.[1181] Ausgehend von dieser Grundüberzeugung resultiert die gerichtliche Strafschärfung in der Tat nicht in einer Verletzung der gesetzlichen Vorgaben des Akkusationsprinzips[1182]. Im Gegensatz zu der bei § 154a StPO gegebenen Situation[1183] wird die richterliche Strafzumessungsentscheidung mit den von § 154 StPO be-

---

[1176] Vgl. *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 139-140; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117.

[1177] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapiel, C., I., 1., b), aa) und 2. Kapitel, C., I., 1., b), bb) sowie 2. Kapitel, C., I., 2., b), cc) und 2. Kapitel, C., I., 2., b), dd).

[1178] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, C., I., 1., b), bb).

[1179] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[1180] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), aa).

[1181] Vgl. *BGH* NJW 1951, 769 (770) = *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1951, 656 (659); *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1975, 194 (195-196); *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); *BGH* StV 2004, 415 (416); LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 280-281; *Bruns*, Leitfaden, S. 247-248; *Bruns*, JR 1981, 249 (250); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (83 und 86); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); i.E. auch KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 24; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 11; *Sander*, StraFo 2004, 47 (49); *Bruns*, StV 1983, 15 (16); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); *Mösl*, DRiZ 1979, 165 (168); *Seibert*, MDR 1952, 457 (459); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 652. Exemplarisch *BGH* StV 2004, 415 (416): „Die Einstellung entfaltet keine Sperrwirkung des Inhalts, daß solche Vortaten nicht mehr indiziell für die Strafzumessung verwertet werden könnten, denn die Vortaten werden durch diese Verwertung nicht zum Gegenstand des Prozesses (§ 264 StPO) gemacht und deshalb umfangmäßig nicht durch das Anklageprinzip beschränkt."

[1182] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., I., 1.

[1183] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., I., 2.

troffenen Delikten zwar durch Verfahrensmaterial beeinflusst, welches nicht dem von der angeklagten prozessualen Tat umfassten historischen Lebenssachverhalt zugeordnet werden kann. Jedoch besteht keine Identität zwischen dem das Vor- bzw. Nachtatverhalten des Angeklagten miteinbeziehenden „Strafzumessungssachverhalt“[1184] und der in der Anklage beschriebenen prozessualen Tat[1185], so dass der vorgetragene Aspekt der fehlenden individuellen Verfahrensgegenständlichkeit der ausgesonderten Vorfälle nunmehr eine Missachtung der Maxime verhindern kann.

Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich diese Interpretation der gerichtlichen Verwertungspraxis allerdings als Trugschluss.[1186] Durch ihre auf den Bereich der Strafzumessung begrenzte Berücksichtigung werden die mithilfe von § 154 StPO ausgeschiedenen Taten lediglich insoweit nicht zum Gegenstand des Verfahrens, als eine auf sie bezogene formale Verurteilung des Betroffenen unterbleibt[1187]. Weder tauchen die von § 154 StPO erfassten Delikte in der Urteilsformel auf noch resultiert die richterliche Strafschärfung in einem Strafklageverbrauch, der ihrer späteren eigenständigen Aburteilung im Rahmen eines Nachfolgeverfahrens entgegenstünde[1188]. Demgegenüber spricht bereits die mit der strafzumessungsrechtlichen Einflussnahme des ausgesonderten Prozessstoffes einhergehende Gefahr eines Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot aus Art. 103 Abs. 3 GG[1189] dafür, dass es im Umkehrschluss ebenfalls zu einer Verletzung des Ankla-

---

[1184] Die Reichweite des „Strafzumessungssachverhaltes“ wird durch den mit § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in den Abwägungsprozess der Strafzumessung im engeren Sinne eingeführten Gesichtspunkt des von dem Täter gezeigten Vor- und Nachtatverhaltens über den Bereich des eigentlichen Tatgeschehens hinaus erweitert. Dies ermöglicht es den Gerichten, die Beurteilung der „Strafzumessungsschuld“ auf eine breite Basis der mit der jeweiligen angeklagten Tat in Beziehung stehenden tatbezogenen sowie die Täterpersönlichkeit betreffenden Faktoren zu stützen, vgl. 1. Kapitel, B., I., 2.

[1185] *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 137; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 116-117; i.E. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 11; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418; *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 142; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Seibert*, MDR 1952, 457 (459); vgl. *BGH* NJW 1951, 769 (770) = *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1951, 656 (659); *BGH* nach *Dallinger*, MDR 1975, 194 (195-196); *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); *BGH* StV 2004, 415 (415-416).

[1186] Vgl. *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 137-138; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 116-117; i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (435); im Falle der „Transmission fiktiver Strafen aus verfahrensfremden Taten“ auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346-347).

[1187] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.

[1188] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 3.

[1189] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.

gegrundsatzes kommt.[1190] Die den „ne bis in idem“-Grundsatz verkennende „Mitbestrafung“ des Angeklagten findet ihren Ursprung nämlich in der mit der gerichtlichen Entscheidung für eine Strafschärfung verbundenen wiederauflebenden selbstständigen strafzumessungsrechtlichen Bedeutung der nach § 154 StPO eingestellten Taten[1191], so dass die entsprechenden Delikte in dem Prozess entgegen der Vorgaben des Akkusationsprinzips folglich jeweils spiegelbildlich auch die Rolle eines individuell geahndeten Verfahrensgegenstandes einnehmen. Verstärkt wird dieses Ergebnis durch die verwischten Konturen zwischen der vom *BGH* propagierten bloß „indiziellen Berücksichtigung“ und einer gesonderten Sanktionierung des ausgeschiedenen Prozessstoffes[1192], der zunächst nur über eine den Regeln des Strengbeweisverfahrens gehorchende „prozessordnungsgemäße Feststellung“[1193] Eingang in das laufende Verfahren erhält[1194], bevor dessen Verwertung sodann sogar unmittelbare strafschärfende Konsequenzen entfaltet[1195]. Aus der Perspektive des Angeklagten betrachtet, werden die von § 154 StPO betroffenen Vorfälle damit über den Umweg ihrer strafzumessungsrechtlichen richterlichen Heranziehung letztendlich doch mit zum Verfahrensgegenstand erklärt.[1196] Gleichzeitig erstreckt sich die Urteilsfindung somit aber auf einen außerhalb der angeklagten prozessualen Tat zu verortenden historischen Lebenssachverhalt, so dass der Anklagegrundsatz durch die Vorgehensweise des Gerichtes eine Beeinträchtigung erleidet.

III. Akkusationsprinzip – Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung

Die Einflussnahme der nach § 154 StPO eingestellten Delikte auf den Ausgangsprozess reicht in der heutigen Rechtsprechung des *BGH*[1197] indes über den strafschärfenden Aspekt hinaus, da der zuvor ausgeschiedene Prozessstoff in dem im

---

[1190] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 138-139: „Die »bloß indizielle« Berücksichtigung dient der Umgehung des Art. 103 III GG und damit notwendig verbunden auch des Anklagegrundsatzes (…).“

[1191] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.

[1192] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 138; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (435).

[1193] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.

[1194] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 137-138; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117.

[1195] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 138; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440).

[1196] *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2, § 63 Rn. 143; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 117; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 138; i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 418-419; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (440).

[1197] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

Wesentlichen mit den verbleibenden abzuurteilenden Straftaten befassten Verfahren zudem eine zulässige Erkenntnisquelle für die Überführung des Angeklagten verkörpert[1198]. Auf diese Weise erfahren die von § 154 StPO erfassten Taten eine beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung, durch welche sie trotz ihrer Zugehörigkeit zu einer von der formellen Anklage nicht miteingeschlossenen selbstständigen prozessualen Tat[1199] erneut in das Verfahren eingeführt werden.

Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben des Akkusationsprinzips[1200] resultiert diese wiederauflebende Bedeutung der ausgesonderten Vorfälle genauso wie in dem strafzumessungsrechtlichen Parallelfall[1201] zunächst wiederum insoweit in keiner Verletzung der Maxime, als die von dem Gericht lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung verwerteten Delikte nicht den Gegenstand einer auf diese bezogenen formalen Verurteilung des Angeklagten darstellen. Auch hier finden die mithilfe von § 154 StPO eingestellten Delikte keinen Niederschlag in der richterlichen Urteilsformel, und ihre beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung zieht keinen Strafklageverbrauch nach sich, der ihrer späteren eigenständigen Aburteilung im Rahmen eines Nachfolgeverfahrens entgegenstünde[1202]. Anders als noch in der mit der strafzumessungsrechtlichen Parallelproblematik beschäftigten Konstellation[1203] erfordert aber selbst die Übertragung der im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Doppelbestrafungsverbot aus Art. 103 Abs. 3 GG gewonnenen Erkenntnisse[1204] an dieser Stelle keine Abänderung dieses Ergebnisses. Die getroffenen Feststellungen können im Gegenteil vielmehr als argumentative Stütze für die Ablehnung eines Verstoßes gegen den Anklagegrundsatz dienen. Angesichts seines ausbleibenden Einflusses auf die am Ende der Hauptverhandlung ergehende Rechtsfolgenentscheidung mündet der beweiswürdigungsrechtliche Rückgriff des Gerichtes auf den von § 154 StPO erfassten Prozessstoff nämlich nicht in einer für das Entstehen der Gefahr einer Verletzung des „ne bis in idem"-Grundsatzes erforderlichen „Mitbestrafung" der ausgeschiedenen Vorfälle.[1205] Ohne jede ihnen innewohnende eigenständige strafzumessungsrechtliche Relevanz kommt letzteren somit nicht die Rolle eines individuell geahndeten Verfahrensgegenstandes zu, sondern ihre Bedeutung beschränkt sich weiterhin ausschließlich auf ihren unterstützenden Beitrag zur Überführung des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten[1206]. Dabei behält diese Einschätzung ihre Richtigkeit, obwohl der *BGH* das Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" mit

[1198] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[1199] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., I., 2.
[1200] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., I., 1.
[1201] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., II.
[1202] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 3.
[1203] Siehe hierzu: 3. Kapitel, E., II.
[1204] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., III.
[1205] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., III.
[1206] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

einer im Vergleich zu der das Strafzumessungsrecht betreffenden Problematik bestehenden zeitlichen Phasenverschiebung auch zu einer Voraussetzung der richterlichen beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte erklärt hat[1207]. Die Rechtsprechung des *BGH* bewegt sich damit lediglich auf einer Linie mit den bereits aus § 261 StPO abzuleitenden Vorgaben, wonach das Gericht zwar dazu verpflichtet ist, alle prozessordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführten Informationen umfassend zu würdigen, das nicht in den Prozess eingebrachte Verfahrensmaterial auf der anderen Seite aber für seine Erwägungen auszuklammern hat.[1208] Demgegenüber werden die eingestellten Taten trotz ihrer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ nicht automatisch zum selbstständigen Gegenstand des Verfahrens, da sich der Angeklagte dennoch nicht für dieses strafwürdige Verhalten an sich verantworten muss, und die ausgeschiedenen Vorfälle durch ihren auf den Bereich der Beweiswürdigung beschränkten Einfluss folglich nur eine indirekte oder auch „indizielle“ Verwertung erfahren. Vor diesem Hintergrund ist dem *BGH* daher zuzustimmen, wenn er im Einklang mit den verwertungsfreundlichen Literaturstimmen in dem beweiswürdigungsrechtlichen Rückgriff des Gerichtes auf die von § 154 StPO erfassten Delikte keinen Verstoß gegen die Vorgaben des Akkusationsprinzips erkennen kann.[1209] Letztendlich erstreckt sich die gerichtliche Entscheidung weiterhin lediglich auf den in der angeklagten prozessualen Tat bezeichneten Lebenssachverhalt, so dass der Anklagegrundsatz durch die richterliche Vorgehensweise keiner Beeinträchtigung ausgesetzt wird.

IV. Ergebnis: Der Anklagegrundsatz – Eigene Ansicht

Im Hinblick auf die Prüfung des Bestehens eines für die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen geltenden Verwertungsverbotes führt die Beschäftigung mit dem Akkusationsprinzip demnach genauso wie bereits die vorausgegangene Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorgaben des Doppelbestrafungsverbotes aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie des Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB[1210] zu einem sowohl für die einzelnen Normen der §§ 154, 154a StPO als auch die unterschiedlichen Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung differenziert zu betrachtenden Ergebnis.

[1207] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[1208] Siehe hierzu: 1. Kapitel, B., I., 2.

[1209] Vgl. *BGH* NStZ 1981, 99 (99-100); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1983, 221 (221) = *BGH* JR 1986, 165 (165); KK-StPO/*Kukein*, § 264 Rn. 24; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 264 Rn. 11; *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18); insoweit ebenfalls *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); i.E. auch *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (342).

[1210] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., IV.

Zunächst erübrigt sich unter Berücksichtigung der aus dem Anklagegrundsatz abzuleitenden prozessualen Anforderungen auch hier in der Konstellation der nach § 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens jede Gefahr einer in der strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Verwertungspraxis zum Ausdruck kommenden Verkennung der Maxime. Die einzelnen ausgesonderten Delikte sind fester Bestandteil des historischen Lebenssachverhaltes, der von der weiterhin angeklagten prozessualen Tat umfasst wird, so dass sich die Urteilsfindung lediglich auf eine in der konkreten Anklage beschriebene prozessuale Tat erstreckt.

Richtet sich das Augenmerk hingegen auf § 154 StPO, lässt sich konträr zu der vom *BGH*[1211] vertretenen Auffassung erneut keine einheitliche Aussage für die beiden Anwendungsfelder der Beweiswürdigung und Strafzumessung treffen. Im Kontrast zu der bei § 154a StPO gegebenen Ausgangssituation droht dabei im Zusammenhang mit § 154 StPO grundsätzlich eine Verletzung des Akkusationsprinzips, da mit dem Rückgriff auf den von § 154 StPO betroffenen Prozessstoff eine außerhalb der Reichweite des noch immer abzuurteilenden Lebensvorganges zu verortende selbstständige prozessuale Tat Eingang in das Verfahren findet. Erhalten die entsprechenden Delikte mit der gerichtlichen Strafschärfung nunmehr eine wiederauflebende selbstständige strafzumessungsrechtliche Bedeutung, nehmen sie entgegen der Vorgaben des Anklagegrundsatzes spiegelbildlich auch die Rolle eines individuell geahndeten Verfahrensgegenstandes ein. Letzteres ist auf der anderen Seite zu verneinen, sofern sich die Funktion der ausgesonderten Vorfälle im Rahmen ihrer beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung ohne jede ihnen innewohnende eigenständige strafzumessungsrechtliche Relevanz auf einen indirekten unterstützenden Beitrag zur Überführung des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten beschränkt.

Zusammengefasst bleibt somit bezüglich des Akkusationsprinzips als Erstes festzuhalten, dass weder die strafzumessungsrechtliche noch die beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung der nach § 154a StPO ausgeschiedenen Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen einen Verstoß gegen das Rechtsinstitut beinhaltet. Zugleich zeigt sich bei § 154 StPO erneut ein zweigeteiltes Bild, da die ihren Ursprung in den von § 154 StPO erfassten Delikten findende gerichtliche Strafschärfung eine Missachtung des Anklagegrundsatzes in sich birgt, während die Maxime durch einen auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzten Rückgriff des Gerichtes auf die nach § 154 StPO eingestellten Taten keine Beeinträchtigung erleidet. Die Annahme eines Verwertungsverbotes lässt sich folglich nur hinsichtlich der das Strafzumessungsrecht im Rahmen von § 154 StPO betreffenden Problematik argumentativ auf die aus dem Akkusationsprinzip abzuleitenden gesetzlichen Vorgaben stützen.

[1211] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

F. Der Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial)

Die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildende Frage der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung erfordert indes in besonderem Maße eine Auseinandersetzung mit dem sowohl in der Rechtsprechung des *BGH*[1212] als auch in zahlreichen verwertungsfreundlichen Literaturbeiträgen[1213] thematisierten Grundsatz des fairen Verfahrens. Der *BGH* hat insoweit ausdrücklich klargestellt, dass einer strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ein entsprechender Hinweis an den Angeklagten vorauszugehen habe.[1214] Ausgehend von dem durch seine vorangestellte kurze einführende dogmatische Herleitung und inhaltliche Skizzierung näher erläuterten Prinzip des fairen Verfahrens als Prüfungsmaßstab ist daher zu analysieren, ob die durch zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten von der generell etablierten richterlichen Aufklärungspflicht über die fortbestehende Bedeutung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen geprägte Rechtsprechungspraxis des *BGH*[1215] den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Rechtsinstitut genügen kann.

[1212] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1213] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), cc) sowie 2. Kapitel, C., II., 1., b).

[1214] Vgl. für den Bereich der Strafzumessung BGHSt 30, 147 (148) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422); BGHSt 30, 197 (197-198) = *BGH* StV 1982, 19 (19); BGHSt 31, 302 (302) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1983, 20 (20); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); *BGH* NJW 1987, 509 (510); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* StV 1995, 520 (520); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); *BGH* StraFo 2001, 18 (18) = *BGH* StV 2000, 656 (656); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163); NStZ 2004, 277 (278); *BGH* StV 2009, 117 (117); ähnlich *BGH* StV 2011, 399 (399) = *BGH* wistra 2010, 409 (410); für den Bereich der Beweiswürdigung BGHSt 31, 302 (303) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* StV 1984, 364 (364); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* StV 1988, 191 (191); BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* wistra 1996, 273 (273) = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* StV 2004, 115 (115) = *BGH* NStZ 2004, 162 (163); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* wistra 2010, 409 (410) = *BGH* StV 2011, 399 (399); ebenso *OLG Hamm* StraFo 2001, 415 (417) = *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14); *OLG Hamm* StV 2004, 313 (313-314) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (368-369). Exemplarisch *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163): „Durch die erfolgte Abtrennung mit dem Ziel der Einstellung nach § 154 II StPO wurde, nicht anders als durch die entsprechende Einstellung selbst, zu Gunsten des Angekl. ein Vertrauen darauf begründet, dass ihm der ausgeschiedene Prozessstoff nicht mehr angelastet werde. Dies löst vor einer entsprechenden Verwertung eine verfahrensrechtliche Hinweispflicht aus. Nur durch deren Befolgung ist jener Vertrauenstatbestand wieder zu beseitigen."

[1215] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

I. Allgemeines – Eine Skizze

1. Der dogmatische Ursprung und inhaltliche Aussagegehalt des Grundsatzes des fairen Verfahrens

Der in der deutschen Rechts- und Gesetzessprache keine langjährige Tradition besitzende Begriff des fairen Verfahrens[1216] taucht in der Rechtsprechung des *BVerfG* zum ersten Mal im Rahmen eines Beschlusses des 1. Senates vom 3. Juni 1969[1217] auf.[1218] Seitdem hat das *BVerfG*[1219] den Terminus im Einklang mit den anderen Gerichten[1220] in zahlreichen Entscheidungen aufgegriffen und das Gebot des fairen Verfahrens mittlerweile zu einem im gesamten Verfahrensrecht zu beachtenden „Prozessgrundrecht"[1221] erklärt[1222], obwohl dem deutschen Verfas-

---

[1216] *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 226; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 138; i.E. ähnlich LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 103; *Renzikowski*, FS Lampe, S. 791 (791); *Heubel*, Der „fair trial" – ein Grundsatz des Strafverfahrens?, S. 27; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 141; *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial?, S. 58-59.

[1217] BVerfGE 26, 66 (71) = *BVerfG* NJW 1969, 1423 (1424): „Das Recht auf Verteidigung und das Recht auf ein faires Verfahren gehören zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Der Angeklagte darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein; ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen."

[1218] *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (495); *Rüping*, JZ 1983, 663 (664); *Tettinger*, Der Staat 36 (1997), 575 (577); *Dörr*, Faires Verfahren, S. 1; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 15; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozess, S. 35; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 22; *Nothhelfer*, Die Freiheit von Selbstbezichtigungszwang, S. 41; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 2 und S. 22-23; *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 117 Fn. 5.

[1219] Vgl. u.a. BVerfGE 38, 105 (111); 39, 156 (163); 39, 238 (242-243); 40, 95 (99); 41, 246 (249); 46, 202 (210); 57, 250 (274-275); 59, 128 (164); 60, 175 (215); 63, 380 (390-391); 64, 135 (145); 65, 171 (174-175); 66, 313 (318-319); 68, 237 (255); 70, 297 (308-309); 78, 123 (126); 86, 288 (317-318); 110, 226 (265-266); 122, 248 (271-272).

[1220] Vgl. u.a. BGHSt 24, 15 (24-25); 24, 125 (131); 29, 109 (111); 29, 224 (230); 29, 274 (278); 31, 148 (154-155); 32, 44 (47); 32, 345 (351); 36, 210 (211); 36, 305 (309); 42, 170 (175); 43, 195 (203-204); 48, 221 (228); 49, 112 (120-121); 50, 40 (48); *OLG Karlsruhe* NStZ 1987, 522 (522); *OLG Frankfurt* NStZ 1990, 556 (556); *OLG Brandenburg* StV 1996, 7 (8); *OLG Frankfurt* StV 1997, 575 (575); *LG Hamburg* StV 1985, 500 (500); *LG Mönchengladbach* StV 1987, 333 (333); *LG Hannover* StV 1987, 526 (526); *LG Landshut* StV 1994, 239 (239); *AG Mannheim* StV 1985, 276 (276); *AG Saalfeld* NStZ 1995, 150 (151).

[1221] BVerfGE 57, 250 (274-275) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 62, 338 (346); 78, 123 (126); 70, 297 (308): „Darüber hinaus erfordert die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 GG aber auch allgemein im Verfahrensrecht Beachtung. Das Bundesverfassungsgericht hat schon früher hervorgehoben, daß hier eine der Wurzeln des Prozeßgrundrechts auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren liegt."

[1222] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 101; *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (495); *Dörr*, Faires Verfahren, S. 1; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 22; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 143-144; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafverfahren, S. 39; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 13; *Marczak*, Fairneßgebot im Prozeß, S. 7-8; siehe ausführlich zur Entwicklung der Rechtsprechung des *BVerfG Tettinger*, Fairneß und

sungsrecht keine das Recht auf ein faires Verfahren gesetzlich normierende Generalklausel zu entnehmen ist[1223] und darüber hinaus auch keine inhaltlich konkretisierend wirkende adäquate deutsche Übersetzung für den englischen Ausdruck der Fairness existiert[1224]. Der Stellenwert des seine historischen Wurzeln im anglo-amerikanischen Common Law[1225] findenden Fairnessprinzips spiegelt sich in den Klassifizierungen wider, die der Grundsatz in den gerichtlichen Entscheidungen und der rechtswissenschaftlichen Literatur erhalten hat, wobei die Bandbreite

Waffengleichheit, S. 22-31; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 35-40 und 41-65; zur älteren differenzierten Rechtsprechung der einzelnen Senate des *BVerfG Dörr*, Faires Verfahren, S. 106-140.

[1223] *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 116; *Dörr*, Faires Verfahren, S. 2; *Safferling*, NStZ 2004, 181 (184); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 141-142. Zusammenfassend *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (495): „Hierzulande dagegen, im System des gesetzlichen Rechts, gilt das Grundrecht auf ein faires Verfahren bloß aufgrund von Rechtsprechung, also als Fallrecht: (…).“

[1224] *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 119; *Heubel*, Der „fair trial“ – ein Grundsatz des Strafverfahrens?, S. 63; *Pieck*, Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren, S. 75; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 21; *Marczak*, Fairneßgebot im Prozeß, S. 3; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 149; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 26; *Tettinger*, Der Staat 36 (1997), 575 (576); *Sandermann*, „Waffengleichheit“ im Strafprozeß, S. 14; i.E. auch *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (495); *Hamm*, FS Salger, 273 (273); vgl. bereits im Jahre 1946 *Radbruch*, Der Geist des englischen Rechts, S. 15: „»Fair« ist ein Wort, das sich ins Deutsche nicht übersetzen läßt. Das Wörterbuch gibt eine Fülle von Bedeutungen: von »schön« und »anmutig« über »anständig« und »ritterlich« bis zu »gerecht« und »billig«. Man kann das Wort auch nicht in diese verschiedenen Bedeutungen auflösen, vielmehr verschmelzen sie in ihm, es bedeutet nicht das Eine, bald das Andere, alle seine Bedeutungen schwingen bei jedem Gebrauch des Wortes gleichzeitig mehr oder minder mit. Schon aber beginnt »fair« ein in die deutsche Sprache aufgenommenes Fremdwort zu werden, dessen vielfältige Bedeutung auch für uns zu vielfältig nuancierter Einheit sich verbinden. Es ist uns insbesondere in seiner Anwendung auf den Sport geläufig: Im Sinne des »fair play«.“

[1225] *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (495); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 5; KK-StPO/*Schädler-Jakobs*, Art. 6 MRK Rn. 19; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 24; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 21; *Rzepka*, Fairneß im deutschen Strafverfahren, S. 277; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 141; *Heubel*, Der „fair trial“ – ein Grundsatz des Strafverfahrens?, S. 27; vgl. ausführlich zu der Tradition und Verankerung des Fairnessprinzips (sog. „due process of law“) im anglo-amerikanischen Rechtskreis *Dörr*, Faires Verfahren, S. 5-59; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafverfahren, S. 29-32; *Schmid*, Das amerikanische Strafverfahren, S. 130-142. Zusammenfassend unter Verweis auf *Herrmann*, Reform der deutschen Hauptverhandlung, S. 152-153 anschaulich *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 30-31: „In Anlehnung an die Prinzipien des Parteiprozesses vergleichen Engländer und Amerikaner ihr Strafverfahren oft mit einem sportlichen Wettkampf, (…). (…) Dies birgt die Gefahr in sich, daß der sportliche Wettkampf zuweilen auch mit unfairen, das heißt rechtsstaatswidrigen Mitteln auf dem Rücken des Beschuldigten ausgetragen wird und diesen äußerstenfalls zum bloßen Objekt (»Spielball«) von Anklage und Verteidigung macht. Um diesen Mißständen zu begegnen, wurde der Grundsatz des fair trial entwickelt und darauf hingewiesen, daß ein sportlicher Wettstreit unter dem Gebot der Fairneß stehen muss. Seitdem ist der fair trial-Grundsatz im anglo-amerikanischen Rechtskreis eines der dominierendsten Prinzipien des Strafverfahrens.“

seiner Charakterisierungen von der Beschreibung als „allgemeinem“[1226] über „wesentlichem“[1227] bis zu „oberstem Gebot des gesamten Strafprozessrechts“[1228] reicht.[1229] Die im kritischen Schrifttum[1230] gelegentlich geäußerte Sorge vor einer mit der extensiven gerichtlichen Anwendung des Fairnessgebotes verbundenen Aufweichung der gesetzlichen prozessualen Regelungen durch eine „Flucht in unbestimmte verfassungsrechtliche Generalklauseln“[1231] wird hingegen mit dem

---

[1226] BGHSt 43, 195 (203-204); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 19; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 101; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 134; *Fezer*, Strafprozessrecht, 10/42; *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, § 6 S. 30; *Hamm*, FS Salger, 273 (290); *Meyer-Goßner*, NStZ 1982, 353 (362); i.E. ähnlich LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 104-106; konkret hinsichtlich der prozessualen Fürsorgepflicht auch *Plötz*, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 333.

[1227] BVerfGE 26, 66 (71); 38, 105 (111); 40, 95 (99); 46, 202 (210); 46, 325 (334-335); 51, 150 (156); 59, 128 (164); *BVerfG* NJW 2001, 3695 (3696); *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 138; *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial?, S. 243; *Niemöller/Schubert*, AöR 107 (1982), 387 (397); *Teske*, JA 1986, 108 (108).

[1228] *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 4; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Hamm*, FS Salger, 273 (291); *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 87; *Ransiek*, Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, S. 6-7; ähnlich *Weigend*, ZStW 113 (2001), 271 (276).

[1229] In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich nur ganz vereinzelt Stimmen, die dem Grundsatz des fairen Verfahrens jede praktische Relevanz für das Strafverfahren absprechen, vgl. vor allem *Heubel*, Der „fair trial“ – ein Grundsatz des Strafverfahrens?, S. 38, 66, 73, 123-124, 133, 138 und 140-141; in diese Richtung auch *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 16 Rn. 474 („nur deklaratorische Bedeutung“); dagegen ausdrücklich SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 104; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 5; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Hamm*, FS Salger, 273 (290-291); *Bottke*, FS Meyer-Goßner, 73 (81-82); *Bottke*, Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit, S. 61; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 67-69; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 139-140; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafverfahren, S. 113-118. Zusammenfassend zur Behauptung der fehlenden Existenzberechtigung eines übergeordneten Fairnessprinzips im Strafverfahren *Heubel*, Der „fair trial“ – ein Grundsatz des Strafverfahrens?, S. 140-141: „Mit diesem Inhalt trägt der „fair trial“ daher den Charakter eines Trivialsatzes, dem selbstverständliche Geltung in allen Rechtsgebieten zukommt. So verstanden, bietet er dem Rechtsanwender allenfalls eine Orientierungshilfe bei der Gesetzesauslegung, indem er auf die Teleologie des jeweiligen Regelwerks unter Einbeziehung der Verfassungsaspekte hinweist, ohne darüber hinaus sonstige Aussagen über die Ausgestaltung des Verfahrens zu machen. Damit kann ihm aber der Charakter einer Prozeßmaxime, die als solche zumindest als programmatischer Hilfsbegriff verfahrensleitende Gesichtspunkte zur Ausgestaltung des Prozesses beinhalten muß, nicht zuerkannt werden. Gerade wegen der Selbstverständlichkeit des von ihm ausgedrückten Gedankens ist er als „Prinzip“ so nichtssagend, daß auf ihn ebenso gut verzichtet werden kann: Er ist rechtstheoretisch und rechtspraktisch entbehrlich.“

[1230] *Meyer*, JR 1984, 173 (174); *Meyer*, FS Kleinknecht, 267 (268-269); *Rieß*, JR 1985, 45 (46); *Tönnies*, ZRP 1990, 292 (293-295); *Herdegen*, NStZ 1984, 337 (343); *Frisch*, FS Bruns, 385 (391); *Rieß*, NStZ 1981, 74 (75); *Müller*, GS Meyer (1990), 285 (288-289); *Renzikowski*, JZ 1999, 605 (612); vgl. auch allgemein zur „Aufweichung der prozessualen Formen“ bereits *Schmidt*, ZStW 80 (1968), 567 (575); *Schmidt*, NJW 1969, 1137 (1141-1142).

[1231] So zusammengefasst bei SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 102; ähnlich *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 249-250; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 5; ergänzend wird auf eine mit der Etablierung des Gebotes des fair trial einhergehende und das

Hinweis auf die den Vorrang des einfachen Rechtes betonende Rechtsprechung des *BVerfG*[1232] entkräftet[1233].

Im Wesentlichen konzentriert sich die dogmatische Herleitung des Grundsatzes des fairen Verfahrens auf verfassungsrechtliche sowie Art. 6 EMRK in den Blick nehmende Überlegungen.

Mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK und seinen sodann in Art. 6 Abs. 3 EMRK[1234] aufgelisteten Konkretisierungen[1235] hat das prozessuale Fairnessgebot zunächst eine ausdrückliche positivrechtliche Verankerung in der EMRK erhalten.[1236] Dort

---

Verfahren verzögernde „Überjustizialisierung" des Strafprozesses hingewiesen, vgl. *Kunkis*, DRiZ 1993, 185 (185); ausführlich zu den kritischen Stellungnahmen in der Literatur *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 104-110.

[1232] BVerfGE 57, 250 (275-276); i.E. auch BVerfGE 63, 380 (390-391); 64, 135 (145-146); 66, 313 (318-319); 70, 297 (308-309); 122, 248 (272); ebenso BGHSt 53, 294 (304). Zusammenfassend BVerfGE 57, 250 (275-276) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722): „Das Recht auf ein faires Verfahren als eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, das in der Verfassung nur zum Teil näher konkretisiert ist, enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Gebote und Verbote; es bedarf daher der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Bei der Weite und Unbestimmtheit des Rechtsstaatsprinzips ist dabei mit Behutsamkeit vorzugehen; denn es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, zwischen möglichen Alternativen bei der normativen Konkretisierung eines Verfassungsgrundsatzes zu wählen. Erst wenn sich bei Berücksichtigung aller Umstände und nicht zuletzt der im Rechtsstaatsprinzip selbst angelegten Gegenläufigkeiten unzweideutig ergibt, daß rechtsstaatlich unverzichtbare Erfordernisse nicht mehr gewahrt sind, können aus diesem selbst konkrete Folgerungen für die Ausgestaltung des Strafverfahrens im Rahmen der vom Gesetzgeber gewählten Grundstruktur des Verfahrens gezogen werden."

[1233] Vgl. SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 102; ähnlich *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Baumgärtel*, FS Matscher, 29 (31-32).

[1234] Art. 6 Abs. 3 EMRK lautet in seiner heutigen deutschen Übersetzung: „Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht."

[1235] Vgl. *EGMR* NJW 2009, 3707 (3708); Frowein/Peukert-*Peukert*, Art. 6 Rn. 2; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 16; SK-StPO/*Rogall*, Vor §§ 133 ff. Rn. 103; Radtke/Hohmann-*Ambos*, Art. 6 EMRK Rn. 39; KK-StPO/*Schädler-Jakobs*, Art. 6 MRK Rn. 58; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Heinrich*, Jura 2003, 167 (172); *Ambos*, ZStW 115 (2003), 583 (596); *Hauck*, NStZ 2010, 17 (20); *Gaede*, Fairness als Teilhabe, S. 233; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 37.

[1236] BGHSt 24, 125 (131) = *BGH* NJW 1971, 1097 (1098); *LG Mönchengladbach* StV 1987, 333 (333); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 19; *Pfeiffer*, StPO, Einleitung Rn. 21; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 32; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 104; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 4; *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, § 6 Rn. 54; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 11; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Berkemann*, JR 1989, 221 (224); *Hart-*

heißt es in der heutigen deutschen Übersetzung wörtlich: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass (…) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird." Obwohl die in der älteren amtlichen Bekanntmachung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK[1237] enthaltene vage Formulierung einer „in billiger Weise" zu gewährenden Anhörung noch zu dem Schluss verleitete, die Vorschrift vermittele in Anlehnung an Art. 103 Abs. 1 GG lediglich einen Anspruch auf rechtliches Gehör[1238], durfte die Auslegung der Norm angesichts der Schlussklausel[1239] der EMRK von vornherein nicht losgelöst von der maßgeblichen englischen[1240] sowie französischen[1241] Textversion betrieben werden[1242]. In der englischen Vertragsfassung der EMRK

mann/Apfel, Jura 2008, 495 (495); *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 122; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 28; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 27; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 144; *Esser*, Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, S. 401.

[1237] In der älteren deutschen Übersetzung lautete Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK: „Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat."

[1238] *Gaede*, Fairness als Teilhabe, S. 290; *Dörr*, Faires Verfahren, S. 72; *Spaniol*, Recht auf Verteidigerbeistand in GG und EMRK, S. 126; *Sandermann*, „Waffengleichheit" im Strafprozeß, S. 11; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 147; *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial, S. 250; i.E. auch *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 23; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 5; vgl. insoweit *Baur*, AcP 153 (1954), 393 (399); *Wiebringhaus*, Die Rom-Konvention für Menschenrechte in der Praxis der Straßburger Menschenrechtskommission, Art. 6 MRK Anm. II; ähnlich *Arndt*, NJW 1959, 1297 (1301); *Röhl*, NJW 1964, 273 (275 Fn. 67).

[1239] Vgl. Annex zu Art. 59 EMRK: „Geschehen zu Rom am 4. November 1950 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften."

[1240] Die verbindliche englische Textversion von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK lautet: „In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal established by law."

[1241] Die verbindliche französische Textversion von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK lautet: „Toute personne a droit à ce ques a cause soit entendue équitablement, publiquement et dans un délai raisonnable, par un tribunal indépendant et impartial, établi par la loi, qui decider, soit des contestations sur ses droits et obligations de caractère civil, soit du bien-fondé de toute accusation en matière pénale dirigée contre elle."

[1242] *Rzepka*, Fairneß im deutschen Strafverfahren, S. 23; *Dörr*, Faires Verfahren, S. 72; *Sandermann*, „Waffengleichheit" im Strafprozeß, S. 12; ähnlich *Kühl*, ZStW 100 (1988), 406 (408 mit Fn. 13); *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial?, S. 250; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafverfahren, S. 33 und 120; i.E. auch SK-StPO/*Paeffgen*, Einleitung EMRK Rn. 19; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 39; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 5; *Tiedemann*, JZ 1967, 570 (571); *Heuber*, Der „fair trial" – ein Grund-

findet sich aber der Begriff des „fair hearing“, dem in der angelsächsischen Rechtstradition eine spezifische Bedeutung zukommt, die sich gerade nicht in der Garantie des rechtliches Gehörs erschöpft, sondern nach englischem Verständnis darüber hinaus im Sinne der Verfahrensgerechtigkeit („right to a fair trial“) vielmehr alle für ein faires rechtsstaatliches Gerichtsverfahren unerlässlichen Gesichtspunkte der prozessualen Fairness mitumfasst.[1243] Anknüpfend an das in der englischen Veröffentlichung der EMRK normierte „fair hearing“ sowie an den französischen Gesetzeswortlaut haben folgerichtig auch die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Recht auf die Einhaltung eines fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 EMRK entwickelt[1244] und als „eines der grundlegenden Prinzipien jeder demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention“[1245] anerkannt.

Neben seiner Verankerung in Art. 6 Abs. 1 EMRK findet der Grundsatz prozessualer Fairness seinen Geltungsgrund entsprechend der ständigen Rechtsprechung des *BVerfG*[1246] im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung

---

satz des Strafverfahrens?, S. 33: „Bei dieser Formulierung handelt es sich allerdings lediglich um eine blasse und farblose Übersetzung der in der englischen und französischen Orginalfassung verwendeten Begriffe.“

[1243] *Dörr*, Faires Verfahren, S. 73-74; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 39; *Wilfinger*, Effektiver Rechtsschutz in GG und EMRK, S. 149; *Marczak*, Fairneßgebot im Prozeß, S. 4; *Vollkommer*, GS Bruns, 195 (211); *Stenger*, Einfluss der EMRK, S. 135; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 147-148; *Pieck*, Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren, S. 10-11; ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 5; *Heubel*, Der „fair trial“ – ein Grundsatz des Strafverfahrens?, S. 33-34; *Sandermann*, „Waffengleichheit“ im Strafprozeß, S. 13; i.E. bereits *Echterhölter*, JZ 1956, 142 (145); vgl. fokussiert auf das englische Recht *Dörr*, Faires Verfahren, S. 52-59; *Dickson* in: The Right to a Fair Trial, 487 (487-512).

[1244] SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 70; *Esser*, Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, S. 401; *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 23; *Gaede*, Fairness als Teilhabe, S. 290; *Gaede*, StV 2006, 599 (600); vgl. EKMR NJW 1963, 2247 (2247-2248); EKMR NJW 1977, 2011 (2011); *EGMR* EuGRZ 1975, 91 (98); *EGMR* EuGRZ 1979, 34 (39); *EGMR* EuGRZ 1979, 626 (628); *EGMR* EuGRZ 1980, 667 (667). Zusammenfassend *EGMR* EuGRZ, 1975, 91 (97-98): „Er [Art. 6 Abs. 1 EMRK] verankert auf diese Weise das »Recht auf ein Gericht«, von dem das Recht, ein Gericht in Zivilsachen anzurufen, nur eine Seite darstellt. Hinzukommen hierzu die in Art. 6 Abs.1 vorgeschriebenen Garantien bezüglich Organisation und Zusammensetzung des Gerichts sowie des Verfahrensablaufs. Das Ganze bildet mit einem Wort das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren; (…).“

[1245] *EGMR* EuGRZ 1985, 534 (538); ähnlich *EGMR* EuGRZ 1985, 225 (228); *EGMR* EuGRZ 1985, 548 (549); *EGMR* EuGRZ 1989, 314 (323); *EGMR* EuGRZ 1992, 539 (540); vgl. zudem *EGMR* EuGRZ 1979, 626 (628); *EGMR* EuGRZ 1980, 667 (671); *EGMR* EuGRZ 1985, 407 (410); *EGMR* EuGRZ 1985, 631 (635); *EGMR* StV 1985, 441 (441); *EGMR* StV 1990, 481 (482).

[1246] BVerfGE 26, 66 (71) = *BVerG* NJW 1969, 1423 (1424); BVerfGE 38, 105 (111) = *BVerG* NJW 1975, 103 (103); BVerfGE 39, 156 (163); 39, 238 (242-243) = *BVerfG* NJW 1975, 1015 (1016); BVerfGE 40, 95 (99) = *BVerfG* NJW 1975, 1597 (1597); BVerfGE 41, 246 (249); 46, 202 (210) = *BVerfG* NJW 1978, 151 (151); BVerfGE 46, 325 (334-335); 49, 220 (225); 57, 250 (274) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 59, 128 (164); 63, 45 (60); 63, 380 (390) = *BVerfG*

mit dem allgemeinen Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG).[1247] Das *BVerfG* hat insoweit in seiner den Begriff des fairen Verfahrens in die eigene Spruchpraxis einführenden Entscheidung vom 3. Juni 1969 klargestellt, dass „[d]as Recht auf Verteidigung und das Recht auf ein faires Verfahren (…) zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens [gehören]“[1248], wobei sich die bereits hier anklingende verfassungsrechtliche Herleitung des Fairnessprinzips auch in den Entscheidungen der anderen Gerichte widerspiegelt[1249]. Zudem verweist das *BVerfG*[1250] in seiner Argumentation ergänzend auf die im materiell interpretierten Rechtsstaatsprinzip verbürgten Grundrechte und Grundfreiheiten der in Art. 1 Abs. 1 GG normierten Garantie der Menschenwürde[1251] sowie des Rechtes der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG[1252].[1253]

NJW 1983, 1599 (1599); BVerfGE 64, 135 (145); 65, 171 (174); 66, 313 (318) = *BVerfG* NJW 1984, 2403 (2403); BVerfGE 68, 237 (255); 86, 288 (317); 122, 248 (271 und 273); *BVerfG* NJW 2013, 1058 (1061); ebenso u.a. HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 32; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 19; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 134; *Pfeiffer*, StPO, Einleitung Rn. 21; *Bottke*, FS Meyer-Goßner, 73 (81); *Müller-Dietz*, ZStW 93 (1981), 1177 (1206); *Hamm*, FS Salger, 273 (291); *Brunhöber*, ZIS 2010, 761 (762); *Brauch*, NStZ 2013, 503 (506); ähnlich Radtke/Hohmann-*Radtke*, Einleitung Rn. 62; *Kuhlmann*, DRiZ 1976, 11 (13); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 4; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 9.

[1247] LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 104; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 101; Radtke/Hohmann-*Radtke*, Einleitung Rn. 12; *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 35; ähnlich *Fezer*, Strafprozessrecht, 10/41; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (500); vgl. zur Entwicklung der bundesverfassungsgerichtlichen Ableitung des Grundsatzes des fairen Verfahrens aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten *Rüping*, JZ 1983, 663 (664); *Niemöller/Schuppert*, AöR 107 (1982), 387 (397); *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 35-40.

[1248] BVerfGE 26, 66 (71) = *BVerfG* NJW 1969, 1423 (1424).

[1249] Vgl. BGHSt 24, 125 (131) = *BGH* NJW 1971, 1097 (1098); BGHSt 25, 325 (330); 29, 274 (278); 31, 290 (295); 32, 44 (47); 32, 345 (351); 37, 10 (13); 42, 170 (172); 43, 195 (203-204); 50, 40 (48); 53, 294 (304); *OLG Zweibrücken* NStZ 1989, 134 (134); *OLG Frankfurt* NStZ 1990, 556 (556-557); *OLG Köln* StV 1991, 248 (249); *OLG Hamm* NStZ 1996, 454 (454); *OLG Brandenburg* StV 1996, 7 (8); *LG Mönchengladbach* StV 1987, 333 (333); *LG Berlin* StV 1991, 371 (390). Exemplarisch BGHSt 43, 195 (203-204): „Ausgangspunkt für die Prüfung der Zulässigkeit einer Absprache ist das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Recht des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (…).“

[1250] Zusammenfassend BVerfGE 122, 248 (271): „Das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren wurzelt – wie die allgemeine Rechtsschutzgarantie – im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten des Grundgesetzes, insbesondere in dem durch ein Strafverfahren bedrohten Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und in Art. 1 Abs. 1 GG, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens herabzuwürdigen, und den Staat zu korrektem und fairem Verfahren verpflichtet.“

[1251] Vgl. BVerfGE 57, 250 (275) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 63, 45 (61); 122, 248 (271); ebenso BGHSt 38, 214 (220); 38, 263 (266); 38, 302 (305); 42, 170 (172); 50, 40 (48); 53, 294 (304); *OLG Düsseldorf* StV 1989, 355 (355); *OLG Köln* GA 1991, 513 (513); *OLG Hamm* NStZ 1996, 454 (454); *LG Berlin* StV 1991, 371 (392); KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 134; *Müller-Dietz*, ZStW 93 (1981), 1177 (1206); *Brunnhöber*, ZIS 2010, 761 (762); ähnlich *Ro-*

Letztendlich entfaltet das Gebot der prozessualen Fairness seinen funktionellen strafverfahrensrechtlichen Einfluss dabei in drei unterschiedliche Stoßrichtungen[1254] und enthält neben der an den Gesetzgeber gerichteten Direktive für eine an dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit orientierte Ausgestaltung des Verfahrens[1255] auch eine Auslegungs- bzw. Anwendungsrichtlinie für den Strafrichter[1256] sowie beinhaltet schließlich einen Anspruch des Beschuldigten auf ein rechtsstaatlichen Mindeststandards genügendes faires Strafverfahren[1257].

Inhaltlich handelt es sich bei dem Grundsatz des fairen Verfahrens um eine durch ihre vollständige Offenheit und undefinierte Reichweite gekennzeichnete

---

xin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 4; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 9; i.E. auch *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 51; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 28.

[1252] Vgl. BVerfGE 57, 250 (275) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 70, 297 (308) = *BVerfG* NJW 1986, 767 (768); 86, 288 (317); 122, 248 (271); ebenso KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 134; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 12-14.

[1253] Vereinzelt dient zudem das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG als Anknüpfungspunkt für die Herleitung des fair-trial-Grundsatzes, vgl. *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 4; *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial?, S. 9; *Heinrich*, Jura 2003, 167 (171); *Niemöller/Schuppert*, AöR 107 (1982), 387 (404); i.E. auch *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 14; *Stürner*, FS Baur, 647 (649); *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 43.

[1254] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 54-60; ähnlich LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 104; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 25.

[1255] Vgl. BVerfGE 122, 248 (272); BGHSt 42, 170 (172); 53, 294 (304); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 19; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 104; *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 36; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Meyer*, JR 1984, 173 (173); *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 54-55; *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 257; *Ransiek*, Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, S. 6; *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 25; i.E. auch HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 33.

[1256] Vgl. BVerfGE 122, 248 (272); BGHSt 53, 294 (304); KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 135; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; *Pfeiffer*, StPO, Einleitung Rn. 21; LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 104; NK-GS/*Dölling*, Vorbem. zu § 1 Rn. 21 (2); *Kühne*, Strafprozessrecht, § 15 Rn. 289; *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 36; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Meyer*, JR 1984, 173 (173-174); *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 148; *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 257; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 55-58; *Ransiek*, Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, S. 6; i.E. auch HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 33. Anschaulich *Berkemann*, JR 1989, 221 (226): „Das Rechtsprinzip der Fairneß fungiert hier mithin als ein ungeschriebener Nothelfer unseres Prozeßrechts. Es wirkt wie ein § 242 BGB des Verfahrensrechtes. Das ist der innere Grund, warum Fairneß als Grundsatz des fairen Verfahrens letztendlich ebenfalls unbestimmt bleiben muß. Insoweit kann Fairneß als Rechtsprinzip konstruktiv nur die Funktion einer Superauslegungsmaxime einnehmen.“

[1257] Vgl. SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 104; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 58-60; *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 260; ähnlich KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 134; *Pfeiffer*, StPO, Einleitung Rn. 21; ausführlich zum Grundsatz prozessualer Fairness als subjektives Recht *Spaniol*, Recht auf Verteidigerbeistand in GG und EMRK, S. 199-202.

Maxime[1258], der aufgrund ihrer Abstraktheit nur über an geltende Wertungsmaßstäbe angelehnte fallspezifische Konkretisierungen nachvollziehbare Konturen verliehen werden kann[1259]. Das fair-trial-Prinzip repräsentiert somit ein „Sammelbecken für eine ganze Reihe von Schutzgarantien zugunsten des Beschuldigten“[1260], die zumeist auch in spezielleren Grundsätzen wie z.B. dem Anspruch auf die Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)[1261] oder dem das Schweigerecht des Beschuldigten niederlegenden nemo-tenetur-Prinzip (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)[1262] zum Ausdruck kommen[1263]. Im Einzelnen

[1258] LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 103 und 105; *Renzikowski*, FS Lampe, 791 (791); *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 28; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 33; i.E. auch KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 135; NK-GS/*Dölling*, Vorbem. zu § 1 Rn. 21 (2); *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 9; *Müller-Dietz*, ZStW 93 (1981), 1177 (1208); *Brauch*, NStZ 2013, 503 (506); *Kühne*, Strafprozessrecht, § 15 Rn. 286.1-286.2; *Eschelbach*, GA 2004, 228 (237); *Bottke*, Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit, S. 61; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 152-153; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 57-58. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Fairnessprinzip bezogen auf die EMRK zusammenfassend *Trechsel*, Human Rights in Criminal Proceedings, S. 84: „The terms »fair trial« and »fair hearing« are characterized by considerable vagueness.“

[1259] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; i.E. auch BVerfGE 57, 250 (275-276) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 70, 297 (308-309); LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 105; *Vogler*, ZStW 82 (1970), 743 (769); *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 6; *Volk*, StV 1986, 34 (34); *Teske*, JA 1986, 108 (108); *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, S. 23-24; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 152-153; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 59; *Galligan*, Due Process and Fair Procedures, S. 54-55 und S. 100; vgl. für einzelfallbezogene Konkretisierungsversuche in der rechtswissenschaftlichen Literatur u.a. *Bottke*, FS Meyer-Goßner, 73 (82-99); *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 34 ff.; *Gaede*, Fairness als Teilhabe, S. 290 ff.; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 41 ff..

[1260] *Müller-Dietz*, ZStW 93 (1981), 1177 (1208); vgl. in diesem Sinne auch LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 106 „zusammenfassende Bezeichnung für ein Bündel unterschiedlicher Einzelelemente“; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 134; *Ransiek*, Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, S. 7; i.E. auch SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; *Heinrich*, Jura 2003, 167 (172).

[1261] Vgl. zu der inhaltlichen Verknüpfung des fair-trial-Prinzips mit dem Anspruch auf die Gewährung rechtlichen Gehörs *Gaede*, Fairness als Teilhabe, S. 301-302; *Spaniol*, Recht auf Verteidigerbeistand in GG und EMRK, S. 120-121; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 10-12; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; *Heinrich*, Jura 2003, 167 (172); *Eschelbach*, GA 2004, 228 (236-237); *Wohlers/Gaede*, NStZ 2004, 9 (13). Anschaulich *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 12: „Schließlich ist denkbar, daß eine Verfahrensnorm unter verschiedenen Blickwinkeln sowohl gegen Art. 103 Abs. 1 GG als auch gegen Elemente des Fairneß-Gebots verstößt und beide Direktiven damit zueinander gewissermaßen in Idealkonkurrenz stehen.“

[1262] Vgl. zu der inhaltlichen Verknüpfung des fair-trial-Prinzips mit dem nemo-tenetur-Grundsatz *EGMR* NJW 2002, 499 (501); *BVerfG* NStZ 1995, 555 (555); BGHSt 38, 214 (220); 38, 263 (266); 38, 302 (305); 42, 139 (151-152); 52, 11 (21); 53, 294 (305); 53, 112 (115); HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 33; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 136; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 131; *Gaede*, Fairness als Teilhabe, S. 312-313; *Safferling/Hartwig*, ZIS 2009, 784 (786); *Esser*, JR 2004, 98 (102); *Gaede*, StV 2003, 260 (260); *Weiß*, NJW 1999, 2236 (2236). Zusammenfassend BGHSt 38, 214 (220): „Der Grundsatz, daß niemand im Strafverfahren gegen sich selbst auszusagen braucht, also ein Schweigerecht hat, ge-

erleidet das Gebot der prozessualen Fairness etwa eine Beeinträchtigung, wenn im Besucherraum einer Untersuchungshaftanstalt eine heimliche Überwachung eines Ehegattengespräches durchgeführt wird[1264], sich der Beschuldigte im Strafverfahren trotz des Fehlens nachvollziehbarer Ausschlussgründe nicht von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen lassen kann[1265] oder „eine unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person durch die von einem Amtsträger geführte VP [= Vertrauensperson] in einer dem Staat zuzurechnenden Weise zu einer Straftat verleitet [wird]" und sie sich sodann dennoch strafrechtlich für ihr Verhalten verantworten muss[1266].[1267] Als übergeordnete Fallgruppe des Anspruchs auf ein faires Verfahren dient dem *BVerfG*[1268] dabei das „Prinzip der Waffen-

hört zu den anerkannten Prinzipien des Strafprozesses. (…) Die Anerkennung dieses Schweigerechtes entspricht der Achtung vor der Menschenwürde. Sie schützt das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten und ist notwendiger Bestandteil eines fairen Verfahrens."

[1263] LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 106-107; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; i.E. ähnlich HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 33; *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 16 Rn. 475; *Murmann*, Strafprozessrecht, Rn. 33; *Volk/Engländer*, StPO, § 18 Rn. 9.

[1264] Vgl. BGHSt 53, 294 (299) = *BGH* NStZ 2009, 519 (519) = *BGH* NJW 2009, 2463 (2464) = *BGH* JZ 2009, 1175 (1177); SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 104; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 28; *Engländer*, JZ 2009, 1179 (1179).

[1265] Vgl. BVerfGE 39, 156 (163) = *BVerG* NJW 1975, 1013 (1014); BVerfGE 39, 238 (243) = *BVerfG* NJW 1975, 1015 (1016); BVerfGE 66, 313 (318-319) = *BVerfG* NJW 1984, 2403 (2403); BVerfGE 68, 237 (255) = *BVerfG* NJW 1985, 727 (729); *BVerfG* NJW 1993, 2301 (2301); HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 33; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 137 Rn. 2; *Beulke*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 28; *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (500); *Heinrich*, Jura 2003, 167 (172); ähnlich Radtke/Hohmann-*Reinhart*, § 137 Rn. 1.

[1266] Vgl. *EGMR* StV 1999, 127 (128) = *EGMR* EuGRZ 1999, 660 (660); BGHSt 45, 321 (335) = *BGH* NStZ 2000, 269 (270) = *BGH* StV 2000, 57 (61); BGHSt 47, 44 (47) = *BGH* NStZ 2001, 553 (554) = *BGH* StV 2001 492 (493); *BGH* NStZ 2009, 405 (406); *Pfeiffer*, StPO, Einleitung Rn. 21; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 104; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 138; *Beulke*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 28; *Hartmann/Apfel*, Jura 2008, 495 (500); *Heinrich*, Jura 2003, 167 (172).

[1267] Siehe für weitere Einzelfälle zur inhaltlichen Konkretisierung des fair-trial-Grundsatzes u.a. SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 104; *Beulke*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 28; *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 154-213; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 41-87.

[1268] BVerfGE 38, 105 (111) = *BVerfG* MDR 1975, 290 (291) = *BVerfG* NJW 1975, 103 (103); BVerfGE 63, 45 (61) = *BVerfG* NStZ 1983, 273 (273) = *BVerfG* StV 1983, 177 (178); BVerfGE 63, 380 (392) = *BVerfG* NJW 1983, 1599 (1599-1600); *BVerfG* NJW 2001, 3695 (3696); BVerfGE 110, 226 (253); 122, 248 (271-272); ebenso *EGMR* EuGRZ 1976, 221 (235-236); *EGMR* EuGRZ 1986, 127 (131); *EGMR* EuGRZ 1992, 190 (194); *EGMR* NJW 1992, 3085 (3086-3087); BGHSt 36, 305 (309); *BGH* NJW 1984, 1907 (1907) = *BGH* NStZ 1984, 419 (419); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 88; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 106; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 79; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 7; *Kohlmann* FS Peters, 311 (316-319); *Geppert*, Jura 1992, 597 (599-600); *Peukert*, EuGRZ 1980, 247 (254); *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 346; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 151; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 20; *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 88-89; i.E. ähnlich; *Rüping*, ZStW 91 (1979), 351 (359); *Stürner*, NJW 1979, 2334 (2337); *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren, S. 37-40.

gleichheit“[1269] zwischen dem Beschuldigten und der Anklagebehörde[1270], welches zwar nicht begrifflich-formal die schematische Gleichheit aller prozessualen Rechte impliziert[1271], jedoch im Sinne der „Verfahrensbalance“[1272] und „Chancengleichheit“[1273] zumindest einen adäquaten Ausgleich der mit der verfahrensspezifischen Rollenverteilung verbundenen Unterschiede fordert[1274]. Dem Beschuldigten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorgetragenen Belastungsbeweise intensiv zu würdigen und sich effektiv gegen diese zu verteidigen.[1275] Schließlich wird aus dem Fairnessprinzip in Kombination mit den bestehenden sozialstaatli-

---

[1269] Zusammenfassend zum „Prinzip der Waffengleichheit“ im Strafverfahren *Safferling*, NStZ 2004, 181 (181-188); zuvor bereits ausführlich *Kohlmann*, FS Peters, 311 (311-321); *Müller*, NJW 1976, 1063 (1063-1067); *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren, S. 37-40; *Sandermann*, „Waffengleichheit“ im Strafprozeß; kritisch zum Begriff der „Waffengleichheit“ insb. *Müller*, NJW 1976, 1063 (1065-1067); *Dreher*, FS Kleinknecht, 91 (105-112); *Hamm*, FS Salger, 273 (290-291); *Geerds*, GA 1975, 347 (347); *Dahm*, ZStW 52 (1932); 587 (593); *Krey*, Strafverfahrensrecht I, § 16 Rn. 476; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 205; aber auch *Safferling*, NStZ 2004, 181 (187-188); LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 118-120. Exemplarisch für die kritischen Stimmen *Dreher*, FS Kleinknecht, 91 (106): „Dieser Begriff [der »Waffengleichheit«] ist nicht nur schief geprägt, sondern, jedenfalls für das Vorverfahren, auch in der Sache verfehlt und nicht realisierbar.“

[1270] LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 117; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 106; *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit, S. 18; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 204; ähnlich NK-GS/*Dölling*, Vorbem. zu § 1 Rn. 22 (2); *Safferling*, NStZ 2004, 181 (183); *Dörr*, Faires Verfahren, S. 152.

[1271] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 107; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 117; NK-GS/*Dölling*, Vorbem. zu § 1 Rn. 22 (2); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 88; *Safferling*, NStZ 2004, 181 (184); *Ziegler*, FS ArGe Strafrecht/DAV, 930 (943); *Müller*, NJW 1976, 1063 (1063); bezogen auf den Zivilprozess auch *Schlosser*, NJW 1995, 1404 (1405). Anschaulich *Müller*, NJW 1976, 1063 (1065): „Waffengleichheit kann hiernach nicht arithmetische Verrechnung sein.“

[1272] *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 7; sodann SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 107.

[1273] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 107; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Müller-Dietz*, ZStW 93 (1981), 1177 (1196); *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 346 Fn. 56; *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren, S. 89.

[1274] Vgl. BVerfGE 63, 45 (67); 63, 380 (392-393); 110, 226 (253); 122, 248 (272); BGHSt 36, 305 (309); LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 117; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 88; NK-GS/*Dölling*, Vorbem. zu § 1 Rn. 22 (2); SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 107; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 7; *Geppert*, Jura 1992, 597 (599); *Müller*, NJW 1976, 1063 (1063); *Kohlmann*, FS Peters, 311 (321); *Safferling*, NStZ 2004, 181 (184); *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 64-65; *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 205; *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren, S. 40; *Jung*, Grundsatz der Waffengleichheit, S. 68. Zusammenfassend *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren, S. 455: „»Waffengleichheit« wird als ein elementarer Bestandteil von Fairneß gesehen, und zwar mit der Zielsetzung der Herstellung einer *Parität des Wissens und Könnens* zwischen Anklagebehörde und Angeklagtem.“

[1275] LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 117; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 7; vgl. SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 79; *Safferling*, NStZ 2004, 181 (184).

chen Vorgaben eine gerichtliche Fürsorge- und Hinweispflicht[1276] abgeleitet[1277], die den Verfahrensbeteiligten als „wichtigste[s] Regulativ für eine fair gehandhabte Inquisitionsmaxime“[1278] die tatsächliche Wahrnehmung ihrer prozessualen Befugnisse erleichtert[1279], ohne sie auf der anderen Seite durch eine Bevormundung an der Ausübung ihrer Autonomierechte zu hindern[1280]. Diese Fürsorgepflicht erschöpft sich nicht in den zum Beispiel in den §§ 136 Abs. 1 Satz 2, 145 Abs. 3, 243 Abs. 4 Satz 1, 265 Abs. 3 und 4 StPO ausdrücklich gesetzlich geregelten Belehrungs-, Schutz- und Hinweispflichten[1281], sondern umfasst darüber hinaus in der Gestalt einer „Sammelbezeichnung“[1282] auch weitere nicht positivierte Verhaltensgebote an die Justizorgane zur Sicherstellung eines sachgerechten Strafverfahrens[1283]. Einen wesentlichen Aspekt der gerichtlichen Fürsorgepflicht repräsentiert

[1276] Ausführlich zur historischen Entwicklung der gerichtlichen Fürsorgepflicht *Kielwein*, Die prozessuale Fürsorgepflicht, S. 64-98; *Kumlehn*, Gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 4-19; *Maiwald*, FS Lange, 745 (748-751); für den Bereich der Rechtsprechung *Plötz*, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 31-52.

[1277] Vgl. KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 165; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 110 und 113; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 121; *Geppert*, Jura 1992, 597 (600); ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 44 Rn. 26; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 20 S. 166; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 35.3; *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 89; *Marczak*, StraFo 2004, 397 (376); *Witzmann*, Die gemeinsame Verhandlung, S. 78.

[1278] *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 44 Rn. 26; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 114; *Kremer*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten, S. 144; ähnlich *Geppert*, Jura 1992, 597 (600); *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 83-84; *Marczak*, StraFo 2004, 373 (373): „Grundpfeiler eines fairen Prozesses sind die gerichtliche Fürsorgepflicht und das Missbrauchsverbot.“

[1279] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 114; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 165; *Hill*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 156 Rn. 47; *Geppert*, Jura 1992, 597 (600); *Marczak*, StraFo 2004, 373 (373); *Maiwald*, FS Lange, 745 (763-764); *Plötz*, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 334 zu Ziffer 7; ähnlich *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 157; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 34; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 44 Rn. 26; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 383; *Brauch*, NStZ 2013, 503 (506); *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß, S. 204.

[1280] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 114; LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 126; *Geppert*, Jura 1992, 597 (600-601); *Maiwald*, FS Lange, 745 (763-764); *Marczak*, StraFo 2004, 373 (373); *Plötz*, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren, S. 333-334 Ziffern 2 und 4; *Hies*, Das fair-trial-Prinzip, S. 84. Zusammenfassend *Geppert*, Jura 1992, 597 (601): „Insoweit im Klartext: Gerichtliche Fürsorge bedeutet stets eigenverantwortliche Interessendurchsetzung der Verfahrensbeteiligten *mit Hilfe* des Gerichts, nicht aber fremdbestimmte Verfahrenssteuerung *durch* das Gericht!“

[1281] Siehe für weitere ausdrückliche Normierungen des Gedankens der gerichtlichen Fürsorgepflicht innerhalb der StPO SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 110 Fn. 618; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 35.3 Fn. 66; *Geppert*, Jura 1992, 597 (600); *Schorn*, MDR 1966, 639 (639-640).

[1282] *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 156; *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 89; *Geppert*, Jura 1992, 597 (600); *Marczak*, StrafFo 2004, 373 (373); *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 142; *Kremer*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten, S. 145; i.E. auch KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 165.

[1283] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 113; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 35.3; *Geppert*, Jura 1992, 597 (600); *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 142; ähnlich *Ro-*

wiederum der Schutz der an dem Prozess beteiligten Personen vor einer letztendlich in Überraschungsentscheidungen gipfelnden Überrumpelung der Betroffenen.[1284]

2. *Fazit: Der dogmatische Ursprung und inhaltliche Aussagegehalt des Grundsatzes des fairen Verfahrens – Berührungspunkte mit den §§ 154, 154a StPO*

Die vom *BGH*[1285] in heute ständiger Rechtsprechung praktizierte strafzumessungsrechtliche und beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen resultiert letztendlich darin, dass das Gericht auf diese entweder als eigenständigen strafschärfenden Faktor[1286] oder als für die Überführung des Angeklagten unerlässliche Erkenntnisquelle[1287] zurückgreift, obwohl es zunächst nahe liegt, dass aufgrund des vorgelagerten Ausscheidungsaktes für den Angeklagten der Eindruck entstanden ist, dem ausgesonderten Prozessstoff komme keine weiterführende Bedeutung für das laufende Strafverfahren zu. Unisono weisen der *BGH*[1288] und die mit

---

xin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 44 Rn. 26; *Kremer*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten, S. 144-145; i.E. auch HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 34; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 165; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 157; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 19 Rn. 383; *Marczak*, StraFo 2004, 373 (374 und 376); krit. gegenüber der Konstruierung einer allgemeinen gerichtlichen Fürsorgepflicht hingegen u.a. *v. Löbbecke*, GA 1973, 200 (203-204 und 206); *Kühne*, Strafprozessrecht, § 15 Rn. 287-289; *Dahs*, Das rechtliche Gehör im Strafverfahren, S. 43-45; *Jung* in: Recht und Gesetz im Dialog II, 107 (107-108 und 121-122); *Schmidt*, JZ 1965, 733 (734); *Rüping*, JZ 1983, 663 (664); vgl. zurückhaltend auch LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 121; *Maiwald*, FS Lange, 745 (763-764); *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial?, S. 255. Anschaulich für die vorgetragene Kritik *Müller* in: Recht und Gesetz im Dialog II, 123 (129): „Wer das Gericht als »prozessuale Versorgungseinrichtung« für den Beschuldigten agieren läßt, vermischt die Funktionen im Strafverfahren, verschiebt die Gewichte und bürdet dem Gericht eine Aufgabe auf, die es nicht leisten kann. Scheidet man aus dem sog. Fürsorgeprinzip all das aus, was unmittelbar aus dem Gesetz folgt oder anderen begrifflich engeren Verfahrensgrundsätzen zuzuordnen ist, hat die sog. gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren heutiger Prägung keinen Platz."

[1284] Vgl. SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 116; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 20 S. 166; *Schorn*, MDR 1966, 639 (640); *Marczak*, StraFo 2004, 373 (374 und 376); i.E. auch *Geppert*, Jura 1992, 597 (601); *Schlothauer*, StV 1986, 213 (215); *Schorn*, Der Strafrichter, S. 240; *Blumenstein*, Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, S. 118; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 152; vorsichtig hinsichtlich der gerichtlichen Fürsorgepflicht als Anknüpfungspunkt für den erforderlichen Schutz vor Überraschungsentscheidungen dagegen LK-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 124; *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial?, S. 95.

[1285] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1286] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1287] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1288] Vgl. BGHSt 30, 147 (148) = *BGH* NStZ 1981, 389 (389); 30, 197 (198) = *BGH* StV 1982, 19 (19); *BGH* StV 1985, 221 (221); *BGH* JR 1986, 165 (165); *BGH* NStZ 1996, 611 (612) = *BGH* StV 1996, 585 (585); *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507); *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163); *BGH* StV 2009, 117 (117); i.E. auch BGHSt

der Problematik beschäftigten Literaturstimmen[1289] folgerichtig in diesem Zusammenhang mit Blick auf die §§ 154, 154a StPO darauf hin, die mithilfe der beiden Vorschriften erfolgende Einstellung oder Beschränkung der Strafverfolgung erzeuge grundsätzlich einen den Ausschluss jeder prozessualen Relevanz der ausgeschiedenen Vorfälle und Vorwürfe propagierenden Vertrauenstatbestand zugunsten des Angeklagten.[1290] Der verfassungsrechtlich auf rechtsstaatlichen Überlegungen basierende und als „Sammelbecken für eine ganze Reihe von Schutzgarantien zugunsten des Beschuldigten“[1291] fungierende Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet in seiner die gerichtliche Fürsorgepflicht in den Fokus nehmenden Interpretation wiederum unter anderem gerade den Schutz der an dem Prozess beteiligten Personen vor in Missachtung eines bestehenden Vertrauenstatbestandes ergehenden Überraschungsentscheidungen.[1292] Vor diesem Hin-

30, 165 (165) = *BGH*, StV 1982, 17 (17); BGHSt 31, 302 (302-303) = *BGH* StV 1983, 184 (184) = *BGH* JR 1984, 170 (170); *BGH* GA 1980, 311 (312); *BGH* NStZ 1981, 100 (100); *BGH* StV 1981, 236 (236); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* NStZ 2004, 277 (278) *BGH* wistra 2010, 409 (410) = *BGH* StV 2011, 399 (399). Zusammenfassend BGHSt 30, 147 (148): „Denn ein Angeklagter darf in der Regel darauf vertrauen, daß ihm so aus dem Verfahren ausgeschiedene Handlungsteile nicht mehr zum Nachteil gereichen.“

[1289] Vgl. u.a. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 34-35, § 154a Rn. 30-31; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662; *Rieß*, GA 1980, 312 (313); *Bruns*, NStZ 1981, 81 (85 und 86); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, Jura 1992, 597 (602); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347-348); *Sander*, StraFo 2004, 47 (48); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (643-644); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 416; *Marczak*, Fairneßgebot im Prozeß, S. 136; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S.153-154; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114; i.E. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 25, § 154a Rn. 2; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47, § 154a Rn. 36; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 38-39 und Rn. 41-42; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291); kritisch bereits insoweit hingegen *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171); *Terhorst*, JR 1982, 247 (248-249); *Terhorst*, MDR 1979, 17 (18): „Aus dem dargelegten prozessualen und materiellen Charakter einer Einstellung von Nebendelikten folgt auch – entgegen der Ausführungen des *BGH* – keineswegs, dem Angeklagten sei hierdurch bedeutet worden, hinsichtlich der eingestellten Straftaten brauche er sich nicht mehr zu verteidigen. Dies wird weder ausdrücklich noch konkludent in einem solchen Einstellungsbeschluss ausgesprochen.“

[1290] Anschaulich *Geppert*, Jura 1986, 309 (317): „Schließlich nährt ein letzter Aspekt unser Unbehagen, geht es vorliegend doch auch um das Prinzip rechtsstaatlich fairen Verfahrens (»*fair trial*«) – und zwar mit Blickrichtung zum Gericht um rechtsstaatlich gebotene *Fürsorge* und aus der Perspektive des Beschuldigten um *Vertrauensschutz*, weil doch der Beschuldigte aus der Einstellung erfahrungsgemäß den Schluß ziehen wird, die eingestellten/ausgeschiedenen »Nebendelikte« seien gewissermaßen »vom Tisch«.“

[1291] *Müller-Dietz*, ZStW 93 (1981), 1177 (1208); vgl. in diesem Sinne auch LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. I Rn. 106 „zusammenfassende Bezeichnung für ein Bündel unterschiedlicher Einzelelemente“; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 134; *Ransiek*, Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, S. 7; i.E. auch SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 103; *Heinrich*, Jura 2003, 167 (172).

[1292] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

tergrund verwundert es daher nicht, dass der *BGH* der gerichtlichen Verwertungspraxis frühzeitig bis heute erhaltene Grenzen gesetzt hat und die strafzumessungsrechtliche oder beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte in der Regel aus Vertrauensschutzgesichtspunkten unter den Vorbehalt eines vorab erteilten entsprechenden Hinweises an den Angeklagten stellt.[1293]

II. Fair Trial – Berücksichtigung bei der Strafzumessung und Beweiswürdigung

Dieser generell etablierte Auftrag an das Gericht zur Aufklärung des Angeklagten über die fortbestehende verfahrensrechtliche Relevanz der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen erleidet durch die sich über die Jahre in der Rechtsprechung des *BGH* entwickelten zahlreichen Ausnahmen von der richterlichen Hinweispflicht[1294] jedoch eine Relativierung, deren Vereinbarkeit mit den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Fairnessprinzips einer differenzierten Analyse bedarf.

[1293] Vgl. für den Bereich der Strafzumessung BGHSt 30, 147 (148) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422); BGHSt 30, 197 (197-198) = *BGH* StV 1982, 19 (19); BGHSt 31, 302 (302) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1983, 20 (20); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); *BGH* NJW 1987, 509 (510); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* StV 1995, 520 (520); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); *BGH* StraFo 2001, 18 (18) = *BGH* StV 2000, 656 (656); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163); NStZ 2004, 277 (278); *BGH* StV 2009, 117 (117); ähnlich *BGH* StV 2011, 399 (399) = *BGH* wistra 2010, 409 (410); für den Bereich der Beweiswürdigung BGHSt 31, 302 (303) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* StV 1984, 364 (364); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* StV 1988, 191 (191); BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* wistra 1996, 273 (273) = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* StV 2004, 115 (115) = *BGH* NStZ 2004, 162 (163); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* wistra 2010, 409 (410) = *BGH* StV 2011, 399 (399); ebenso *OLG Hamm* StraFo 2001, 415 (417) = *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14); *OLG Hamm* StV 2004, 313 (313-314) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (368-369). Exemplarisch *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163): „Durch die erfolgte Abtrennung mit dem Ziel der Einstellung nach § 154 II StPO wurde, nicht anders als durch die entsprechende Einstellung selbst, zu Gunsten des Angekl. ein Vertrauen darauf begründet, dass ihm der ausgeschiedene Prozessstoff nicht mehr angelastet werde. Dies löst vor einer entsprechenden Verwertung eine verfahrensrechtliche Hinweispflicht aus. Nur durch deren Befolgung ist jener Vertrauenstatbestand wieder zu beseitigen."

[1294] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

1. *Die persönliche Reichweite des Vertrauensschutzes*

a) Die Erforderlichkeit der gerichtlichen Hinweispflicht bei der staatsanwaltlichen Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO

In der Vergangenheit hat der *BGH*[1295] in Bezug auf die persönliche Reichweite der die Vertrauenslage beeinflussenden Verfahrenshandlungen unter vereinzeltem Zuspruch innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur[1296] die Fallgestaltung einer bereits von der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorgenommenen Einstellung zunächst nicht zu den die gerichtliche Aufklärungspflicht auslösenden Verfahrenskonstellationen gezählt.[1297] Das Vorliegen einer für den Angeklagten geschaffenen Vertrauensgrundlage sei abzulehnen, da das Gericht bei der eine staatsanwaltliche Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO beinhaltenden Situation in Abgrenzung zu dem Vorgehen unter Rückgriff auf die §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO keine eigene Entscheidung getroffen habe, während der staatsanwaltlichen Verfügung durch die verbleibende Wiederaufnahmemöglichkeit der Ermittlungen sogar jede Bindungswirkung fehle.[1298] Nur kurze Zeit später widersprach der 2. Strafsenat des *BGH* dieser vom 3. Strafsenat vorgetragenen Auffassung jedoch und stützte seine gegenteilige Meinung ausdrücklich auf einen für den Angeklagten aus der staatsanwaltlichen Entscheidung nach § 154 Abs. 1 StPO er-

---

[1295] Vgl. BGHSt 30, 165 (165-166) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422) = *BGH* JR 1982, 247 (247) = *BGH* StV 1982, 17 (17-18); in diese Richtung wohl auch noch BGHSt 30, 197 (198) = *BGH* StV 1982, 19 (19) = *BGH* NStZ 1982, 40 (40) = *BGH* JZ 1982, 76 (76-77) = *BGH* wistra 1982, 29 (29).

[1296] Vgl. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662; *Sander*, StraFo 2004, 47 (48); *Bruns*, StV 1982, 18 (18); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166); *Schlothauer*, StV 1986, 213 (226); ähnlich *Bruns*, StV 1983, 15 (16-17). Zusammenfassend *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 662: „Erfolgte die Einstellung selbständiger Taten durch die Staatsanwaltschaft, ist ein solcher Hinweis nicht erforderlich, weil das Gericht keinen Vertrauentatbestand geschaffen hat und die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft – möglicherweise sogar in einem anderen Verfahren – beim Angeklagten nicht die Erwartung begründen kann, die Tat werde ihm in einem gerichtlichen Verfahren nicht vorgeworfen."

[1297] Der *BGH* hat demgegenüber früh festgestellt, dass das Gericht im Falle einer staatsanwaltlichen Beschränkung des Verfahrens nach § 154a Abs. 1 StPO diese durch die im Anschluss an die gemäß § 207 Abs. 2 Nr. 2 und 4 StPO vorzunehmende Prüfung erfolgende unveränderte Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung übernehme und einen nur mit einem gerichtlichen Hinweis zu beseitigenden Vertrauenstatbestand für den Angeklagten schaffe, vgl. ausdrücklich BGHSt 30, 147 (148) = *BGH* NStZ 1981, 389 (389) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422) = *BGH* StV 1981, 398 (398-399) = *BGH* MDR 1981, 769 (769-770); zust. u.a. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 58; AK-StPO/*Schöch*, § 154a Rn. 30; KK-StPO/*Diemer*, § 154a Rn. 17; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 36; *Sander*, StraFo 2004, 47 (48); *Bruns*, StV 1982, 18 (18); *Schlothauer*, StV 1986, 213 (226).

[1298] BGHSt 30, 165 (165-166) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422) = *BGH* JR 1982, 247 (247) = *BGH* StV 1982, 17 (17-18); in diese Richtung wohl auch noch BGHSt 30, 197 (198) = *BGH* StV 1982, 19 (19) = *BGH* NStZ 1982, 40 (40) = *BGH* JZ 1982, 76 (76-77) = *BGH* wistra 1982, 29 (29).

wachsenen Vertrauensschutz[1299], wobei diese zutreffende Argumentation des 2. Strafsenates mittlerweile auch vom 3. Strafsenat des *BGH* aufgegriffen worden ist[1300] und richtigerweise Eingang in zahlreiche Literaturbeiträge gefunden hat[1301]. Obwohl den eine Hinweispflicht verneinenden Stimmen insoweit zuzustimmen ist, dass der möglichen Fehlvorstellung des Angeklagten über die fortbestehende strafzumessungsrechtliche oder beweiswürdigungsrechtliche Relevanz der nach § 154 Abs. 1 StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellten Delikte keine dem Gericht zuzuschreibende eigenständige Entscheidung zugrunde liegt[1302], erscheint es nämlich nicht sachgerecht, das Entstehen eines Vertrauenstatbestandes losgelöst von dem Verhalten der anderen Verfahrensbeteiligten zu beurteilen und keinen Zusammenhang zwischen dem Tätigwerden der unterschiedlichen Akteure herzustellen[1303].

1299 Vgl. *BGH* NStZ 1983, 20 (20-21) = *BGH* StV 1982, 523 (524) = *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 89 (89). In die Richtung einer bei §§ 154, 154a StPO grundsätzlich bestehenden gerichtlichen Hinweispflicht bereits *BGH*, Urt. v. 17.04.1980 – 4 StR 116/80, aufgeführt in *BGH* nach *Mösl*, NStZ 1981, 131 (134 Fn. 39) sowie *Rieß*, GA 1980, 312 (314).

1300 Vgl. *BGH*, Beschl. v. 08.03.2000 – 3 StR 41/00 (juris) = BGHR StGB § 28 Abs. 1 – Merkmal 7 = *BGH* NStZ 2000, 432 (432); in diese Richtung bereits auch BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Hinweispflicht 1, wobei der *BGH* das Erfordernis einer Hinweispflicht andeutet, auch wenn er mangels „starrer Regeln" im konkreten Fall aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten und der umfassenden Beweisaufnahme zum ausgesonderten Tatkomplex einen Vertrauenstatbestand verneint, sowie *BGH* NStZ-RR 2000, 235 (236) = *BGH* wistra 2000, 266 (266-267) mit der Herausstellung der erteilten gerichtlichen Aufklärung; ausdrücklich offengelassen zuvor noch von BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Verwertungsverbot 1 = *BGH* NStZ 1993, 501 (501); gänzlich unerörtert in *BGH* StV 2004, 415 (415-416).

1301 Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 58 und 61; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 35; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6 Fn. 67k; *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 154-155; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114-115; i.E. auch KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 40; AnwK-StPO/*Walther*, § 154a Rn. 34; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347-348); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 149-150; *Theune*, StV 1985, 162 (166); insoweit letztendlich ebenfalls *Terhorst*, JR 1982, 247 (248).

1302 Zusammenfassend *Terhorst*, JR 1982, 247 (248): „Dieser Fall [der staatsanwaltlichen Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO] unterscheidet sich, wie zu Recht dargelegt wird, von den übrigen möglichen Einstellungsentscheidungen dadurch, daß das Gericht hieran in keiner Weise – weder durch eigenen Beschluß nach § 154 Abs. 2 StPO oder nach § 154a Abs. 2 StPO noch mittelbar durch Übernahme der Beschränkung einer bereits staatsanwaltlich nach § 154a StPO verfügten Einstellung im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses nach § 207 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 StPO – beteiligt ist. Zu einem vorangegangenen Verhalten des *Gerichtes* steht somit in einem solchen Fall die spätere strafschärfende Berücksichtigung nicht in Widerspruch."

1303 Vgl. in diese Richtung aber *Bruns*, StV 1983, 15 (16-17); ähnlich *Bruns*, StV 1982, 18 (18) sowie vor allem *Sander*, StraFo 2004, 47 (48): „Richtigerweise kann das Gericht auch nur verpflichtet sein, einem von ihm selbst geschaffenen Vertrauentatbestand und dem Eindruck widersprüchlichen Verhaltens entgegenzuwirken, das Verhalten anderer Verfahrensbeteiligter ist ihm grundsätzlich nicht zuzurechnen."

Für den Angeklagten handelt es sich bei den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes in Unkenntnis der spezifischen Rollenverteilung zwischen den beiden Organen der Rechtspflege um „Akte einer einheitlichen Strafverfolgung“[1304], deren in den §§ 154, 154a StPO zum Ausdruck kommenden differenzierende dogmatische Grundlagen für ihn als „rechtsunkundigen Laien“[1305] oft nicht nachzuvollziehen sind[1306].[1307] Unabhängig davon, ob der Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens eine dem jeweiligen Verfahrensstadium entsprechende staatsanwaltliche oder richterliche Entscheidung vorausgeht, wird der unaufgeklärte Angeklagte im Falle einer strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen mit für ihn überraschenden Schlussfolgerungen des am Ende des prozessualen Verfahrens zuständigen Gerichtes konfrontiert.[1308] Zwar kann die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen bezüglich des mithilfe von § 154 Abs. 1 StPO zunächst ausgeschlossenen Sachverhaltes jederzeit wiederaufnehmen[1309], jedoch wird sich der Betroffene im Vertrauen auf die Vollständigkeit des Anklagevorwurfes erfahrungsgemäß nur noch mit der angeklagten Tat beschäftigen, so dass ihn die aus seiner Perspektive widersprüchlich anmutende Berücksichtigung der ausgesonderten Delikte unvorbereitet trifft[1310]. Es drängt sich sogar

[1304] *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114; vgl. ergänzend jene diesbezüglich die bedeutende strafverfahrensrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft hervorhebenden Ausführungen des *BGH* in *BGH* NStZ 1983, 20 (21) = *BGH* StV 1982, 523 (524) = *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 89 (89): „Die Gegenmeinung würde der staatsanwaltlichen Entscheidung die Geeignetheit für einen Vertrauensschutz absprechen. Das wäre aber nicht mit der Stellung dieser Behörde vereinbar.“

[1305] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 155 Fn. 48.

[1306] *Terhorst*, JR 1982, 247 (248); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 155; ähnlich *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114.

[1307] Zusammenfassend *Terhorst*, JR 1982, 247 (248): „Die hiermit bedeutsame Trennung zwischen einer im prozeßrechtlichen Sinne selbständigen Tat – dann Absehen von der Verfolgung nach § 154 Abs. 1 StPO – und eines Teiles einer solchen Tat – dann Anwendung des § 154a Abs. 1 StPO – ist allerdings nicht selten problematisch und für einen rechtsunkundigen Angeklagten oft nicht nachvollziehbar. Nicht zuletzt aber drängt sich die Frage auf, ob es aus der Sicht des Angeklagten und seiner Verteidigung tatsächlich einen Unterschied macht, ob die StA oder ob das Gericht das Nebendelikt eingestellt hat.“

[1308] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 58; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 155; i.E. auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347-348); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114.

[1309] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., I., 3.

[1310] *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); ähnlich *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 149-150; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; i.E. auch *BGH* NStZ 1983, 20 (21) = *BGH* StV 1982, 523 (524) = *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 89 (89): „Eine andere Beurteilung in den Fällen des § 154 I StPO ist auch nicht deshalb geboten, weil die *StA* hier nicht an ihre Verfügung gebunden ist und die Ermittlungen jederzeit wieder aufnehmen darf. Dieser Umstand schließt nicht aus, daß dem *Gericht* dann, wenn eine Vertrauenssituation besteht, nach den Prinzipien eines fairen Verfahrens die Pflicht zu einem Hinweis an den Angekl. obliegt, falls es ent-

der weiterführende Gedanke einer mit der staatsanwaltschaftlichen Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO einhergehenden Verstärkung des Vertrauenstatbestandes auf[1311], da der Angeklagte in den meisten Fällen der Staatsanwaltschaft erst im Rahmen der gerichtlichen Hauptverhandlung gegenübertritt und keine Konstellation denkbar ist, in der dem Rückgriff auf den von § 154 Abs. 1 StPO erfassten Prozessstoff bereits eine letzteren in einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren rückende gerichtliche Entscheidung vorausgeht. In Anbetracht des somit zugunsten des Angeklagten faktisch anzunehmenden Vertrauenstatbestandes können die Gerichte ihrer aus dem fair-trial-Prinzip abzuleitenden gerichtlichen Fürsorgepflicht[1312] folglich nur gerecht werden, sofern sie den Betroffenen durch die Erteilung eines vorangestellten Hinweises auf die bestehende Möglichkeit einer strafschärfenden oder beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung der nach § 154 Abs. 1 StPO ausgeschiedenen Delikte aufmerksam gemacht haben.[1313] Letztendlich sind keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, die den zur Entscheidung befugten Richter davon abhalten könnten, durch die kurzerhand und ohne große prozessuale Anstrengungen durchführbare Aufklärung des Angeklagten dem Eintritt von in Konflikt mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens geratenen Überraschungsentscheidungen entgegenzuwirken.[1314]

b) Die Erforderlichkeit der gerichtlichen Hinweispflicht in der Fallkonstellation eines verteidigten Angeklagten

Im Hinblick auf die persönliche Reichweite der gerichtlichen Hinweispflicht erscheint es dabei sachgerecht, keine Differenzierung zwischen verteidigtem und unverteidigtem Angeklagten vorzunehmen und die dem Richter auferlegte Aufklärungsverpflichtung gleichermaßen auf beide Fallkonstellationen zu erstrecken.[1315]

---

gegen der ihm zugegangenen staatsanwaltschlichen Entscheidung die betreffende Tat bei der Strafzumessung mitberücksichtigen will."

1311 Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 35; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 58.

1312 Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

1313 Vgl. i.E. ebenso LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 58 und 61; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 35; *Schlüchter*, Das Strafverfahren, Rn. 406.6 Fn. 67k; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); *Theune*, StV 1985, 162 (166); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 154-156; selbst *Bruns*, StV 1983, 15 (17) räumt insoweit ein, dass das Gericht den „fälschlich, aber jedenfalls nicht grundlos" von der Irrelevanz der eingestellten Delikte ausgehenden Angeklagten nicht mit einer strafschärfenden Berücksichtigung der ausgesonderten Taten „überrumpeln" dürfe. Anschaulich *Terhorst*, JR 1982, 247 (248): „Fürsorge- und Fairneßgründe können auch gebieten, den Angeklagten zu informieren, der falschen prozessualen Vorstellungen unterliegt, die zwar das Gericht nicht verursacht, von denen es aber aus Erfahrung wissen muss oder die es im Einzelfall bemerkt."

1314 Vgl. *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115.

1315 Vgl. hingegen a.A. bei *Pelchen*, JR 1986, 166 (166): „Vielmehr genügt es, wie auch in anderen Fällen (…), daß sich die beabsichtigte Verwertung aus dem Gang der Verhandlung ergibt, wobei

Zwar wird einen von seinem Verteidiger unter Berücksichtigung der aus der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung zu ziehenden Schlussfolgerungen bestmöglich beratenen Angeklagten die wiederauflebende strafzumessungsrechtliche oder beweiswürdigungsrechtliche Bedeutung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen nicht „überrumpeln“, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Angeklagten aufgrund einer unzureichenden Vertretung seiner Interessen alternativ tatsächlich ein entsprechender Vertrauenstatbestand gegeben ist, der im Sinne der auf das Fairnessgebot zurückgehenden gerichtlichen Fürsorgepflicht[1316] sodann auch hier das Erfordernis eines Hinweises an den Betroffenen begründet.[1317] Mit der ohne großen Aufwand von dem Gericht zu gewährleistenden Unterrichtung des Angeklagten über die fortbestehende strafverfahrensrechtliche Relevanz der ausgesonderten Delikte kann der Gefahr einer Beeinträchtigung des Vertrauensschutzes des Betroffenen daher effektiv begegnet werden, ohne die entscheidenden Richter durch überhöhte prozessuale Handlungsvorgaben auf eine unzumutbare Weise zu belasten. Unabhängig von der Anwesenheit eines Verteidigers hat durch die unter Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO erfolgende Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Kern ein Justizorgan den „Anscheinstatbestand“ einer Vernachlässigungsfähigkeit der von den beiden Normen erfassten Vorwürfe und Vorfälle erweckt, so dass es spiegelbildlich folgerichtig dem im Hauptverfahren für die Verhandlungsführung zuständigen Gericht vorbehalten bleibt, den entstandenen „Anscheinstatbestand“ mithilfe eines richterlichen Hinweises zuverlässig zu beseitigen, ohne dass es zu einer Verantwortungsverlagerung der Aufklärungspflicht auf den der Sphäre des Angeklagten zuzuordnenden Verteidiger kommen darf.

2. *Die Kompatibilität der durch die Rechtsprechungspraxis etablierten Ausnahmen von der gerichtlichen Hinweispflicht mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens*

Der *BGH* hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte indes sowohl in seiner mit der strafzumessungsrechtlichen Verwertbarkeit der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen befassten Rechtsprechung[1318] als auch in seinen die beweiswürdigungsrechtliche Parallelproblematik behandelnden Entscheidungen[1319] Ausnahmen von der gerichtlichen Hinweispflicht für diejenigen Verfahrenskonstellationen entwickelt, in denen nach der Auffassung des *BGH* keine die Aufklärungspflicht auslösende

es auch darauf ankommen kann, ob der Angeklagte den Beistand eines Verteidigers hat oder nicht.“

[1316] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1317] Vgl. ähnlich *Sander*, StraFo 2004, 47 (48).

[1318] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[1319] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

Vertrauenslage für den Angeklagten gegeben sei[1320].[1321] Unter der Zustimmung weiter Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur[1322] verneint der *BGH* etwa das Vorliegen des erforderlichen Vertrauenstatbestandes, sobald die Anwendung der §§ 154, 154a StPO am Ende der Beweisaufnahme[1323] oder gar erst im Zusammenhang mit dem Urteil nach den Schlussanträgen[1324] erfolge[1325], sofern dem Angeklagten im letzteren Fall erneut die Gelegenheit zur Würdigung des ausgesonderten Verfahrensstoffes in seinem gemäß § 258 StPO zu erteilenden letzten Wort

[1320] Anschaulich *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221): „Das Vertrauen des Angekl. kann nur dort verletzt sein, wo es zuvor geschaffen worden ist, wo also der Angekl. durch den nach §§ 154, 154a StPO ergehenden Beschluß in eine Lage versetzt worden ist, die sein Verteidigungsverhalten beeinflußt hat und bei verständiger Einschätzung der Verfahrenslage auch beeinflussen konnte; anderenfalls bedeutet es keinen Verfahrensfehler, wenn das Gericht einen ausdrücklichen Hinweis unterläßt. Maßgeblich ist die jeweilige Gestaltung des Verfahrens.“ Zusammenfassend *BGH* NStZ 2004, 277 (278): „Es lassen sich insoweit keine starren Regeln aufstellen, maßgeblich sind die Umstände des jeweiligen Verfahrens.“ Zunächst war die für den Angeklagten bestehende Vertrauenslage bereits darin gesehen worden, dass im strafrechtlichen Verfahren nach den §§ 154, 154a StPO vorgegangen worden war, vgl. BGHSt 30, 147 (148); 31, 302 (302-303); *BGH* NStZ 1981, 100 (100); *BGH* NStZ 1983, 20 (20-21).

[1321] Das *BVerfG* hat diese Gedankenführung des *BGH* ausdrücklich bestätigt, vgl. *BVerfG* NStZ 1995, 76 (76): „Ein ausdrücklicher Hinweis ist dann zu geben, wenn es der Vertrauensschutz des Angekl. erfordert, dann nicht zu geben, wenn entweder ein Vertrauensschutz nicht geschaffen oder aber durch den Gang der Hauptverhandlung beseitigt wurde.“

[1322] Vgl. HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 39 und 41-42; AnwK-StPO/*Walther*, § 154 Rn. 37; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 176; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 41; *Sander*, StraFo 2004, 47 (48); *Pelchen*, JR 1986, 166 (166-167); ähnlich Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47, § 154a Rn. 36; *Joecks*, StPO, § 154a Rn. 2. Zusammenfassend *Pelchen*, JR 1986, 166 (166): „Insoweit läßt es nur die Frage offen, ob es in jedem Fall eines ausdrücklichen Hinweises bedarf. Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Ein Hinweis setzt voraus, daß etwas sonst verborgen oder wenigstens unklar bleibt. Wo diese Voraussetzung nicht besteht, ist er überflüssig und deshalb auch nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, wie auch in anderen Fällen (…), daß sich die beabsichtigte Verwertung aus dem Gang der Verhandlung ergibt, (…).“

[1323] BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236-237); ebenso *OLG Hamm* StV 2004, 313 (314) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (369), wobei das *OLG* jedoch die fehlende prozessordnungsgemäße Feststellung der nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Taten bemängelt; i.E. auch *BGH* NStZ 1984, 20 (20), wobei der *BGH* hier aber unter Verweis auf den fehlenden Verwertungshinweis zunächst einen Rechtsverstoß bejaht, das Urteil jedoch aufgrund des späten Zeitpunktes der Einstellung nicht auf diesem beruhe; offengelassen von BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 3 = *BGH* StV 1996, 585 (585) = *BGH* NStZ 1996, 611 (612).

[1324] *BGH* NJW 1985, 1479 (1479-1480) = StV 1985, 221 (221-222) = NStZ 1985, 324 (324); *BGH* NStZ 1987, 134 (134); ähnlich *BGH* nach *Holtz*, MDR 1983, 622 (622).

[1325] Exemplarisch *OLG Hamm* StV 2004, 313 (314) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (369): „Aus Rechtsgründen ist hingegen nicht zu beanstanden, dass das *AG* die beiden Taten, derentwegen das Verfahren vorläufig nach § 154 II StPO eingestellt worden ist, bei der Beweiswürdigung als mitentscheidende Umstände (mit)berücksichtigt hat. Die Teileinstellung ist erst nach Abschluss der Beweisaufnahme erfolgt und hat somit auch keinen Vertrauenstatbestand geschaffen.“

geboten werde[1326]. Zudem mangele es angesichts der Offensichtlichkeit einer weiterhin drohenden späteren Verwertung der ausgeschiedenen Delikte in denjenigen Fallgestaltungen an einem schutzwürdigen Vertrauen des Betroffenen, in denen sich das Gericht ausführlich mit dem nach § 154 Abs. 1 StPO[1327] bzw. § 154a Abs. 1 StPO[1328] ausgeklammerten Tatsachenmaterial auseinandergesetzt habe[1329] oder sich seine bei der Beweiswürdigung angestrebte Berücksichtigung einer von § 154 Abs. 2 StPO erfassten Tat auf deren inhaltlichen Zusammenhang mit dem abzuurteilenden Sachverhalt stütze[1330].[1331]

[1326] Vgl. *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221-222) = *BGH* NStZ 1985, 324 (324), wobei der *BGH* hier die Notwendigkeit der erneuten Erteilung des letzten Wortes erwägt, aber aufgrund des nicht auf dem denkbaren Fehler beruhenden Urteils letztendlich auf eine abschließende Entscheidung verzichtet. Allgemein für ein grundsätzliches Erfordernis der wiederholten Erteilung des letzten Wortes an den Angeklagten bei einem gerichtlichen Vorgehen nach § 154 Abs. 2 StPO unmittelbar vor der Verkündung des Urteils *BGH* NStZ 1983, 469 (469) = *BGH* StV 1984, 104 (104).

[1327] BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Hinweispflicht 1; *BGH* NStZ 2004, 277 (278).

[1328] *BGH* NStZ 1987, 133 (134).

[1329] Exemplarisch *BGH* NStZ 1987, 133 (134): „Denn hier wurde der Angekl. durch den Ablauf der Hauptverhandlung unmißverständlich darauf hingewiesen, daß das *LG* die beiden [nach § 154a StPO] ausgeschiedenen Rechnungsfälle für die Beurteilung des Sachverhalts für erheblich hielt, obwohl es die von der StA beschränkte Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen hatte. Es ist also nicht stillschweigend von einer selbstgeschaffenen Vertrauensgrundlage abgerückt."

[1330] BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* wistra 1996, 273 (273-274) = *BGH* MDR 1996, 729 (729). In dem vom *BGH* entschiedenen Fall hatte der 2. Strafsenat auf die logische Verbindung zwischen den Sachverhaltskomponenten für einen Betrugsversuch und einen Versicherungsbetrug verwiesen und im Hinblick auf den propagierten Hinweisverzicht zusammenfassend angemerkt, dass „angesichts des Zusammenhangs zwischen der »in betrügerischer Absicht« vorgenommenen Inbrandsetzung einer feuerversicherten Sache (§ 265 StGB) und der eben diese Absicht weiterverfolgenden Anmeldung von Versicherungsansprüchen (Betrugsversuch, §§ 263, 22 StGB) (…) durch die vorläufige Teileinstellung des Verfahrens wegen des letztgenannten Vorwurfs ein Vertrauenstatbestand von vornherein nicht entstehen [könne]". In diese Richtung – wenn auch in Bezug auf die Verwertung im Rahmen der Strafzumessung – bereits *BGH* NStZ 1987, 134 (134), wobei der 1. Strafsenat dort einen Vertrauenstatbestand für den Angeklagten im Falle des Zusammentreffens eines Mordes aus Habgier und eines Eigentumsdeliktes trotz der Beschränkung des Verfahrensstoffes nach § 154a Abs. 2 StPO auf das Tötungsdelikt verneint, da „alle möglicherweise das Merkmal der Habgier ausfüllenden Tatmodalitäten Gegenstand des Verfahrens [blieben] und (…) jedenfalls zur Bewertung des Tötungsdelikts herangezogen werden [dürften]".

[1331] In der rechtswissenschaftlichen Literatur hat *Terhorst*, JR 1984, 170 (170-171) anknüpfend an den Aspekt des Vertrauensschutzes bereits frühzeitig die dem Tatrichter mit der Hinweispflicht auferlegten „Fesseln" kritisiert und die für das Erfordernis der gerichtlichen Aufklärung vorgetragene Argumentation einer dem Angeklagten mit der nach den §§ 154, 154a StPO erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens suggerierten Unerheblichkeit der ausgeschiedenen Delikte für den weiteren Prozess grundsätzlich in Frage gestellt: „Abgesehen davon, daß die Tragweite der jeweiligen, manchmal widerspruchsvollen Entscheidungen oft unklar bleibt, werden dem Tatrichter Fesseln auferlegt (förmliche Wiedereinbeziehung der eingestellten Nebende-

Auf den ersten Blick erscheint die vom *BGH* vorgetragene Argumentationslinie durchaus nachvollziehbar, wenn dieser im Einzelfall aufgrund des Zeitpunktes der Einstellung bzw. der Beschränkung des Strafverfahrens oder der Tiefe einer gerichtlichen Beschäftigung mit dem von den §§ 154, 154a StPO erfassten Sachverhalt das Ausbleiben eines den Angeklagten schützenden Vertrauenstatbestandes propagiert.[1332] In beiden Konstellationen werden dem Betroffenen und seiner Verteidigung die ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen nicht vorenthalten, da dem Angeklagten die letztendlich ausgesonderten Delikte entweder fast während des gesamten Verfahrens vor Augen geführt worden sind[1333] oder sich die fortdauernde strafzumessungsrechtliche bzw. beweiswürdigungsrechtliche Bedeutung der von dem Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO betroffenen Vorfälle und Vorwürfe aus der Intensität ihrer richterlichen Erörterung sowie ihrer inhaltlichen Verknüpfung mit dem abzuurteilenden Geschehen ableiten lässt[1334]. Dennoch wird der *BGH* seiner auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens basierenden gerichtlichen Fürsorgepflicht[1335] jedoch bei einer genauen Betrachtung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht gerecht, sobald er eine der über die Jahre formulierten verfahrensrechtlichen Ausnahmen für die Begründung seines Verzichtes auf die gerichtliche Hinweispflicht heranzieht.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Reduzierung des Verfahrensmaterials ist es nicht auszuschließen, dass erst der späte ausdrückliche Rückgriff des Gerichtes auf die §§ 154, 154a StPO z.B. am Ende der Beweisaufnahme bei dem Angeklagten den Eindruck von der fehlenden Relevanz der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen für die Strafzumessung oder die Beweiswürdigung hervorruft.[1336] Selbst wenn er bis zu diesem richterlichen Vorgehen im Rahmen seiner Verteidigungsstrategie eine weitere Auseinandersetzung mit dem von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff eingeplant hatte, kann der Betroffene

---

likte, notfalls ausdrückliche Hinweispflicht), die ein rechtsstaatliches Verfahren nicht erfordert und die auch nicht als notwendige Konsequenz einer Einstellung nach den §§ 154, 154a StPO gewertet werden können."

[1332] In diese Richtung selbst der im Ergebnis letztendlich verwertungskritische *Appl*, der im Falle der erst spät im Verfahren erfolgenden Einstellung gegen Ende oder nach dem Abschluss der Beweisaufnahme das Bestehen einer für den Angeklagten gegebenen Vertrauenslage ausdrücklich verneint, vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157.

[1333] Vgl. BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236-237); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221) = *BGH* NStZ 1985, 324 (324); *BGH* NStZ 1987, 134 (134); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (369); *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 416; *Pelchen*, JR 1986, 166 (167).

[1334] Vgl. BGHR StPO § 154 Abs. 1 – Hinweispflicht 1; BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* wistra 1996, 273 (273) = *BGH* MDR 1996, 729 (729); *BGH* NStZ 1987, 133 (134); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154a Rn. 2; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; KK-StPO/*Diemer*, § 154 Rn. 39 und 41-42; *Sander*, StraFo 2004, 47 (48).

[1335] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1336] Vgl. *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348).

gerade auf der Grundlage der erfolgten Einstellung oder Beschränkung des Strafverfahrens eine Veranlassung dafür sehen, von der weiteren Umsetzung seines Vorhabens Abstand zu nehmen, so dass das gerichtliche Tätigwerden sehr wohl einen Vertrauenstatbestand erzeugen kann. Ohne eine gerichtliche Aufklärung besteht somit die Gefahr, dass der Angeklagte im Vertrauen auf die zuvor scheinbar eingetretene Vernachlässigungsfähigkeit der ausgesonderten Delikte irrtümlich auf das Vorbringen weiterer Komponenten seiner Verteidigung verzichtet und insoweit von der prozessrechtlichen Einführung zusätzlicher Beweisanträge oder ergänzender Erläuterungen seines Verteidigers absieht, obwohl die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Urteil dann wieder überraschend „aufleben" und eine strafzumessungsrechtliche oder beweiswürdigungsrechtliche Wirkung entfalten.[1337]

Die Existenz eines Vertrauenstatbestandes kann aber auch nicht im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die zweite vom *BGH* entwickelte Ausnahme von der richterlichen Hinweispflicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es lassen sich schlichtweg keine allgemeinverbindlichen Indikatoren dafür aufstellen, zu welchem Zeitpunkt die Beschäftigung des Gerichtes mit den im weiteren Verlauf des Verfahrens mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikten eine analytische Tiefe erreicht, die deren fortbestehende strafverfahrensrechtliche Bedeutung für den Angeklagten offenkundig impliziert. Ebenso konturlos stellt sich darüber hinaus die für den Ausschluss des Überraschungseffektes angeführte Argumentation eines sich zum Teil aufdrängenden inhaltlichen Zusammenhanges des ausgeklammerten Tatsachenmaterials mit dem abzuurteilenden Sachverhalt dar. Sofern der *BGH* diesbezüglich auf die „Unmissverständlichkeit" des durch den Ablauf der Hauptverhandlung indizierten Verwertungshinweises abstellt[1338], verkennt er die Relativität seiner eigenen formulierten Abgrenzungskriterien, deren Einschlägigkeit maßgeblich von der subjektiven situativen Einschätzung des konkreten Einzelfalles durch den jeweils zur Entscheidung berufenen Richter abhängt. Es ist vielmehr gerade naheliegend, dass ein Angeklagter die unklare Verfahrenslage abweichend von dem zuständigen Gericht interpretiert und letztendlich mit für ihn überraschenden Rechtsfolgen oder Beweisergebnissen konfrontiert wird, da aus seiner Perspektive die Voraussetzungen eines Vertrauenstatbestandes gegeben waren. Bereits aus Klarstellungsgesichtspunkten[1339] erscheint es daher wünschenswert, das Gericht auch in den vom *BGH* in die Diskussion

---

[1337] Vgl. *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348).

[1338] Vgl. dazu exemplarisch *BGH* NStZ 1987, 133 (134): „Denn hier wurde der Angekl. durch den Ablauf der Hauptverhandlung unmißverständlich darauf hingewiesen, daß das *LG* die beiden [nach § 154a StPO] ausgeschiedenen Rechnungsfälle für die Beurteilung des Sachverhalts für erheblich hielt, obwohl es die von der StA beschränkte Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen hatte. Es ist also nicht stillschweigend von einer selbstgeschaffenen Vertrauensgrundlage abgerückt."

[1339] Vgl. *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197.

eingebrachten Ausnahmekonstellationen nicht von seiner generellen Aufgabe zur Erteilung eines Verwertungshinweises an den Angeklagten zu entbinden und auf diese Weise jede Zufallskomponente aus der Thematik einer durch den Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO ausgelösten gerichtlichen Aufklärungspflicht zu verbannen.

Abgesehen von diesen Ungereimtheiten, die zwangsläufig jeden Versuch begleiten, eine strapazierfähige Definition der eine Vertrauenslage des Angeklagten begründenden Merkmale zu entwickeln, wecken die höchstrichterlich etablierten Beispiele für Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Unterrichtung des Betroffenen über die verbleibende strafverfahrensrechtliche Relevanz der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorfälle und Vorwürfe zudem zumindest grundsätzliche Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit einer strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung der ausgeschiedenen Delikte mit dem Fairnessprinzip. In Anbetracht der prozessökonomischen Zielrichtung der §§ 154, 154a StPO[1340] erweist sich die richterliche Vorgehensweise nämlich als unverständlich und sieht sich in Bezug auf den Gedanken prozessualer Fairness zutreffenderweise dem möglichen Vorwurf ausgesetzt, ihre Grundlage in den rechtsmissbräuchlichen Bestrebungen des Gerichtes zu finden, nicht nachweisbare Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen über den „Umweg" einer Verwertung im Rahmen der Strafzumessung zulasten des Angeklagten zu berücksichtigen[1341].[1342] Die mit dem Abstellen auf die beiden Normen ursprünglich angestrebte Verkürzung und Erleichterung der Beweiserhebungen[1343] kann im Falle ihrer richterlichen Verwendung zum Ende der Beweisaufnahme oder im Anschluss an eine intensive Erörterung der sodann ausgesonderten Delikte jedenfalls nicht mehr erreicht werden, so dass die nach der Auffassung des Gerichtes insoweit feststehende Tatbegehung in einem Urteilsspruch resultieren müsste, während in der Situation einer fehlenden gerichtlichen

[1340] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

[1341] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-160; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115-116 mit argumentativer Untermauerung ihrer These durch ein Abstellen auf die Ausführungen von *Peters*, StV 1981, 411 (411): „§ 154 Abs. 2 StPO ermöglicht es, noch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens mehr oder weniger zweifelhafte Fälle auszusondern, sie in das »Dunkel der vorläufigen Einstellung« abzuschieben und Freisprüche zu vermeiden."

[1342] Allgemein zu der Gefahr der missbräuchlichen Anwendung der §§ 154, 154a StPO insbesondere *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644); in diese Richtung i.E. auch AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 9 IV S. 97. Zusammenfassend *Geppert*, Jura 1986, 309 (317): „Man kann nicht dringend genug davor warnen, bestimmte Tatkomplexe z.B. aus Beweisnot oder nur aus Zeitgründen auszuklammern, dann aber bei der Strafzumessung für die verbliebene(n) Tat(en) einfach »etwas härter zuzuschlagen«, weil an dem eingestellten/ausgeschiedenen Komplex ja schon »etwas dran« gewesen sein könnte."

[1343] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

Überzeugung von der Einschlägigkeit eines weiteren Straftatbestandes keine Ahndung erfolgen darf, und konkret für § 154 StPO lediglich die verfahrensbeendende Alternative eines Freispruches bzw. Teilfreispruches verbleibt.[1344] Macht das Gericht von diesen beiden dem zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Verfahrensstand entsprechenden prozessrechtlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch, sondern wählt bewusst den Weg über eine sich an die Einstellung oder Beschränkung des Strafverfahrens anschließende strafschärfende Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Rahmen der Strafzumessung, begleitet die ergehende richterliche Entscheidung unterschwellig der Verdacht, dass sie die Sanktionierung von nicht vollumfänglich bewiesenen Straftaten beinhaltet und ihr daher das dem Fairnessgedanken widersprechende Attribut einer Verdachtsstrafe[1345] zu verleihen ist.[1346]

Eine etwas andere Ausgangssituation zeigt sich hinsichtlich der vom *BGH* formulierten Ausnahmen von der gerichtlichen Aufklärungspflicht hingegen bei Beachtung der für die beweiswürdigungsrechtliche Parallelproblematik zu bedenkenden Gesichtspunkte. Aus der Sicht des Angeklagten liegt ohne die Eröffnung des Weges über eine strafzumessungsrechtliche Verwertung selbst der späte Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO zum Ende der Beweisaufnahme oder nach erfolgter ausführlicher richterlicher Beschäftigung mit dem betroffenen Verfahrensmaterial in seinem eigenen Interesse und bedeutet eine Privilegierung, da ihn auf diese Weise ein geringeres Strafmaß als bei einer eigenständigen Aburteilung seines strafwürdigen Verhaltens erwartet. Dieser Vorteil kann dem Betroffenen jedoch lediglich erhalten bleiben, sofern dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, den ausgeschiedenen Prozessstoff im Rahmen der auf die weiterhin abzuurteilenden Vorfälle und Vorwürfe bezogenen Beweiswürdigung zu verwerten. Insoweit bildet dieser theoretisch als für die Bewertung der Glaubwürdigkeit des Angeklagten oder die Erfüllung der erforderlichen Tatbestandselemente unerlässlicher Verfahrensinhalt einen entscheidenden Anknüpfungspunkt für die endgültige Überführung des Angeklagten[1347], so dass dessen von dem Gericht für die verbleibenden Straftatbestände angestrebte Verurteilung ohne den richterlichen Rückgriff überhaupt nicht oder zumindest nicht in der beabsichtigten Form ergehen könnte[1348]. Angesichts dieser bestehenden Gemengelage und dem Wunsch nach der gemessen an spezial- sowie generalpräventiven Maßstäben vertretbaren Besserstellung des Angeklagten[1349] bei Erhalt der beweiswürdigungsrechtlichen

[1344] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-159; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115.

[1345] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.

[1346] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 159; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115.

[1347] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1348] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II.

[1349] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

Verwertbarkeit des von der Privilegierung erfassten Verfahrensmaterials kann der späten richterlichen Entscheidung zugunsten der §§ 154, 154a StPO daher nicht der gleiche Erklärungswert wie im Zusammenhang mit der den Bereich der Strafzumessung behandelnden Thematik zugeschrieben werden. Das „Damoklesschwert" des Verdachtes einer mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens nicht zu vereinbarenden missbräuchlichen Anwendung der §§ 154, 154a StPO schwebt hier folglich nicht unweigerlich über den Köpfen der auf die Normen zurückgreifenden Richter.

Schließlich verlieren die §§ 154, 154a StPO durch die Anerkennung der vom *BGH* über die Jahre entwickelten Ausnahmekonstellationen unter Vernachlässigung des dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu entnehmenden Aspektes des „Prinzips der Waffengleichheit"[1350] einen Teil ihrer eigentlichen Wirkungskraft, und der Verzicht auf die gerichtliche Hinweispflicht kann als Beispiel für die auch unter Fürsorgegesichtspunkten[1351] problematische Inkonsequenz der Argumentation des *BGH* angeführt werden.

Zunächst fordert der dem „Prinzip der Waffengleichheit" inhärente Gedanke der „Verfahrensbalance" und „Chancengleichheit" eine adäquate Austarierung der mit der spezifischen Rollenverteilung verbundenen Unterschiede zwischen dem Beschuldigten und den Justizorganen, um ersterem nicht die sich an eine intensive Würdigung der Belastungsbeweise anschließende effektive Verteidigung gegen diese zu erschweren.[1352] Besteht im Stadium des Gerichtsverfahrens nunmehr dennoch die Gefahr einer unangekündigten Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte, kann der Angeklagte die negativen Konsequenzen dieses potentiell drohenden Informationsdefizits lediglich dadurch umgehen, indem er eine äußerst vorsichtige und lückenlose Verteidigungsstrategie einschlägt.[1353] Im Einzelnen wird sich ein die Interessen des Angeklagten sorgfältig vertretender Verteidiger somit dazu veranlasst sehen, aufgrund der existierenden Ungewissheit bezüglich der verbleibenden prozessrechtlichen Relevanz der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen vorsorglich im Endeffekt an sich vielleicht überflüssige ergänzende Beweisanträge zu stellen sowie erläuternde Verteidigererklärungen abzugeben, die entgegen der ursprünglichen verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen Intention der §§ 154, 154a StPO[1354] in einer hinsichtlich der konkreten Entscheidung unter Umständen ver-

[1350] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1351] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1352] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1353] Vgl. *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348) sowie allgemein zu den verfahrensverzögernden Auswirkungen des Verteidigungsverhaltens im Falle der Anerkennung einer Verwertungsmöglichkeit der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161.

[1354] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

meidbaren Verfahrensverzögerung resultieren.[1355] Mit der generellen Anerkennung einer obligatorischen richterlichen Aufklärungspflicht ließe sich diese Gefahr einer Beeinträchtigung des Sinn und Zweckes der §§ 154, 154a StPO demgegenüber problemlos vermeiden.

Letztendlich fordert vor allem die durch den *BGH* in die Diskussion eingebrachte Begründung der Ausnahmetatbestände zur Kritik an dessen Argumentationslinie heraus, die sich in Anbetracht ihrer Inkonsequenz als unsachgerecht erweist. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für das Absehen von dem gerichtlichen Hinweis ist ja gerade die Intensität der bereits erfolgten richterlichen Erörterung der ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe, die sich gegebenenfalls auch aus dem späten Rückgriff des Gerichtes auf die §§ 154, 154a StPO ableiten lässt.[1356] Nimmt der *BGH* seine von ihm selbst aufgestellten Hürden jedoch ernst, die er mit dem erforderlichen Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" für jede gerichtliche Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte geschaffen hat[1357], eignet sich die inhaltliche Tiefe der richterlichen Auseinandersetzung mit dem ausgesonderten Verfahrensmaterial nicht als Abgrenzungskriterium für die mögliche Rechtfertigung einer unterbliebenen Aufklärung des Angeklagten. Im Umkehrschluss wäre ein Hinweis in allen Fällen einer strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung entbehrlich, da schon die mit der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" einhergehende vollumfängliche Beweisaufnahme[1358] eine intensive Beschäftigung des Gerichtes mit den von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen impliziert.[1359] Solch einer allgemeinen Freistellung des Gerichtes von der Hinweispflicht hat der *BGH*[1360] im Einklang mit

[1355] *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); i.E. ähnlich *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161. Zusammenfassend *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348): „Wenn das Gericht nach Bedarf auf Tatumstände und Strafzumessungstatsachen aus den eingestellten Taten zurückgreifen kann, ohne dem Angeklagten die Verwertungsrelevanz der konkreten Umstände so früh wie möglich zu bezeichnen, so muss die Verteidigung durch Beweisanträge und Erklärungen eine aufwendige und vielleicht vermeidbare Vorsorge treffen, die dem Zweck der Verfahrensbeschränkung zuwider läuft."

[1356] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. und 2. Kapitel, B., II., 1. sowie zusammenfassend 3. Kapitel, F., II., 2.

[1357] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. und 2. Kapitel, B., II., 1. sowie 3. Kapitel, C., II., 1. und 3. Kapitel, C., II., 2.

[1358] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1 und 3. Kapitel, C., II., 2.

[1359] Vgl. für das Gedankenspiel einer automatisch erfolgenden konkludenten Aufklärung des Angeklagten hinsichtlich der verbleibenden prozessrechtlichen Relevanz der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorfälle und Vorwürfe, da die „prozessordnungsgemäße Feststellung" der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tateile bzw. Gesetzesverletzungen zwangsläufig mit einer intensiven gerichtlichen Erörterung der ausgesonderten Delikte verbunden sei, bereits *Schlothauer*, StV 1986, 213 (226 Fn. 150); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 162 Fn. 59.

[1360] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. und 2. Kapitel, B., II., 1.

der wissenschaftlichen Literatur[1361] aber angesichts der Vorgaben des Grundsatzes des fairen Verfahrens[1362] zutreffend einen Riegel vorgeschoben[1363], so dass die Unhaltbarkeit der vom *BGH* für die Etablierung der Ausnahmetatbestände vorgetragenen Argumentationslinie augenscheinlich wird und ein Verzicht auf die Aufklärung des Angeklagten folglich unweigerlich in einem Verstoß gegen das Fairnessprinzip mündet[1364].

3. Der gerichtliche Hinweis als Garantie für die zuverlässige Aufrechterhaltung des Fairnessprinzips

Der *BGH* legt in seinen den Grundsatz des fairen Verfahrens im Zusammenhang mit den §§ 154, 154a StPO behandelnden Entscheidungen seinen Schwerpunkt indes nicht auf eine fortschreitende Eingrenzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht, sondern betont vielmehr, dass einer strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte in der Regel aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis an den Angeklagten vorauszugehen habe.[1365]

[1361] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), cc) und 2. Kapitel, C., II., 1., b) sowie 2. Kapitel, C., I., 2., b), ee) und 2. Kapitel, C., II., 2., b).

[1362] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1363] Vgl. hierzu zusammenfassend: 3. Kapitel, F., I., 2.

[1364] Vgl. ebenso zur Strafzumessung *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-160; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 115-116; ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); zur Beweiswürdigung sodann *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126; wohl auch SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 22; *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[1365] Vgl. für den Bereich der Strafzumessung BGHSt 30, 147 (148) = *BGH* NJW 1981, 2422 (2422); BGHSt 30, 197 (197-198) = *BGH* StV 1982, 19 (19); BGHSt 31, 302 (302) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1983, 20 (20); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); *BGH* NJW 1987, 509 (510); *BGH* StV 1988, 191 (191); *BGH* StV 1995, 520 (520); *BGH* NStZ 2000, 594 (594); *BGH* StraFo 2001, 18 (18) = *BGH* StV 2000, 656 (656); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* StV 2009, 117 (117); ähnlich *BGH* StV 2011, 399 (399) = *BGH* wistra 2010, 409 (410); für den Bereich der Beweiswürdigung BGHSt 31, 302 (303) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1984, 20 (20); *BGH* StV 1984, 364 (364); *BGH* NJW 1985, 1479 (1479) = *BGH* StV 1985, 221 (221); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 1 = *BGH* StV 1988, 191 (191); BGHR StPO § 154a Abs. 2 – Hinweispflicht 2 = *BGH* StV 1997, 514 (515) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507) = *BGH* wistra 1996, 273 (273) = *BGH* NJW 1996, 2585 (2586); BGHR StPO § 154 Abs. 2 – Hinweispflicht 4 = *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* StV 2004, 115 (115) = *BGH* NStZ 2004, 162 (163); *BGH* NStZ 2004, 277 (278); *BGH* wistra 2010, 409 (410) = *BGH* StV 2011, 399 (399); ebenso *OLG Hamm* StraFo 2001, 415 (417) = *OLG Hamm* StV 2002, 187 (188) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2002, 14 (14); *OLG Hamm* StV 2004, 313 (313-314) = *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (368-369). Exemplarisch *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163): „Durch die erfolgte Abtrennung mit dem Ziel der Einstellung nach § 154 II StPO wurde, nicht anders als durch die entsprechende Einstellung selbst, zu Gunsten des Angekl. ein Vertrauen darauf begründet, dass ihm der ausge-

Lediglich eine Unterrichtung des Angeklagten könne grundsätzlich gewährleisten, dass der durch die Vorgehensweise des Gerichtes zunächst erzeugte Vertrauenstatbestand in Übereinstimmung mit den Regeln prozessualer Fairness entkräftet werde[1366], da der Angeklagte durch die Kenntnis der möglichen verbleibenden Einflussnahme des von den §§ 154, 154a StPO umfassten Tatsachenmaterials auf das laufende Strafverfahren nicht mehr länger von seiner diesbezüglichen fehlenden Verteidigungsnotwendigkeit ausgehen dürfe[1367]. Während selbst zahlreiche Kritiker der richterlichen Verwertungspraxis dem *BGH* insoweit folgen, dass die Erteilung eines ausdrücklichen Hinweises die Entstehung eines Vertrauenstatbestandes verhindere und damit gleichzeitig die Gefahr einer in Überraschungsentscheidungen gipfelnden Überrumpelung des Betroffenen entgegen der gerichtlichen Fürsorgepflicht[1368] minimiere[1369], bleibt weiterhin zu analysieren, ob sich die Aufklärung des Angeklagten durch das Gericht im Falle einer sich anschließenden strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Vorfälle und Vorwürfe als geeignete Maßnahme erweist, um wirklich allen inhaltlichen Facetten des Grundsatzes des fairen Verfahrens[1370] gerecht zu werden[1371].

Erste Bedenken gegen die generelle Gleichsetzung der Erteilung eines Hinweises an den Angeklagten mit einer richterlichen „Freizeichnung" von jeglicher Verantwortung für Beeinträchtigungen der prozessualen Fairness erwachsen bereits in der Konstellation einer „automatisierten"[1372], unmittelbar mit dem Einstellungs-

schiedene Prozessstoff nicht mehr angelastet werde. Dies löst vor einer entsprechenden Verwertung eine verfahrensrechtliche Hinweispflicht aus. Nur durch deren Befolgung ist jener Vertrauenstatbestand wieder zu beseitigen."

1366 *BGH* StV 1981, 236 (236); *BGH* NStZ 1981, 100 (100); *BGH* JR 1986, 165 (165); *BGH* NJW 1996, 2585 (2586) = *BGH* NStZ 1996, 507 (507); *BGH* StraFo 2001, 236 (236); *BGH* StV 2009, 117 (117); ebenso *OLG Hamm* NStZ-RR 2003, 368 (368-369) = *OLG Hamm* StV 2004, 313 (313-314); vgl. BGHSt 30, 165 (165) = *BGH* StV 1982, 17 (17); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163).

1367 BGHSt 30, 147 (148); 30, 197 (198) = *BGH* StV 1982, 19 (19-20); *BGH* JR 1986, 165 (165); vgl. BGHSt 31, 302 (302-303) = *BGH* StV 1983, 184 (184); *BGH* NStZ 1981, 100 (100); *BGH* NStZ 2004, 162 (162-163); *BGH* StV 2009, 117 (117).

1368 Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

1369 Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 160-161; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114 und S. 125-126; ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 416; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (348).

1370 Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

1371 Anschaulich *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 160: „Es stellt sich die Frage, ob durch den Hinweis des Gerichts aus einem unfairen Verfahren ein faires Verfahren werden kann."

1372 *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); ähnlich „formelhaft und schematisch" AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37. Zur argumentativen Begründung der Erforderlichkeit dieser Vorgehensweise des Gerichtes verwies *Terhorst* frühzeitig auf die für die Richter in den ersten Zügen des Verfahrens

bzw. Beschränkungsbeschluss verbundenen Unterrichtung des Betroffenen über die fortbestehende potentielle verfahrensrechtliche Relevanz der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte.[1373] Trotz der erfolgten Aufklärung durch das Gericht drängt sich der Gedanke auf, dass sich die Verteidigungsbereitschaft des Angeklagten in diesen Fällen weiterhin vor allem auf die nicht von der Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens erfassten und im Mittelpunkt der weiteren Beweisaufnahme stehenden Taten und Tatteile konzentriert[1374], da dem Angeklagten aufgrund des „formelhaften und schematischen"[1375] gerichtlichen Hinweises das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer ausgefeilten Verteidigungsstrategie gegen den ausgeschiedenen Prozessstoff fehlt[1376]. Dabei wird eine Verlagerung des ausschließlichen Verschuldens dieses Missverständnisses in die Sphäre der Verteidgung den aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens abzuleitenden Vorgaben im Endeffekt nicht gerecht.[1377] Abgesehen davon, dass einem unverteidigten gewöhnlichen Angeklagten ohne juristische Vorbildung die verfahrensrechtliche Bedeutung richterlicher Prozesshandlungen regelmäßig verschlossen bleiben dürfte, kann das Gericht seiner aus der Fürsorgepflicht[1378] resultierenden Rolle auch bei der Anwesenheit eines Verteidigers lediglich genügen, sofern es den von den Justizorganen selbst geschaffenen „Anscheinstatbestand" der Vernachlässigungsfähigkeit der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Vorfälle und Vorwürfe als im Hauptverfahren für die Verhandlungsführung zuständige Instanz spiegelbildlich wieder lückenlos beseitigt[1379]. Die für eine „faire" Verfahrensgestaltung essentielle Eliminierung des „Anscheinstatbestandes" beinhaltet aber sodann richtigerweise die Anforderung an das Gericht, sich nicht „pro forma" mit einer im prozessualen Geschehen in den Hintergrund rückenden oberflächlichen Aufklärung des Angeklagten zufriedenzugeben, sondern vielmehr vollständig Transparenz zu schaffen und den potentiellen beweiswürdigungsrechtlichen bzw. strafzumessungsrechtlichen Einfluss der mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte auf eine für die Verteidigung verständliche Weise offenzulegen[1380], auch

---

bestehende Unklarheit über die spätere im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung gegebene Relevanz der ausgesonderten Delikte, vgl. *Terhorst*, JR 1984, 170 (171).

[1373] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444).

[1374] Vgl. *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); i.E. ähnlich *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161.

[1375] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37.

[1376] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); i.E. ähnlich *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161, wobei er generell auf die Gefahr einer fälschlicherweise unausgeprägten Verteidigung gegen die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte trotz eines gerichtlichen Hinweises aufmerksam macht.

[1377] Vgl. in diese Richtung hingegen *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161.

[1378] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1379] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., II., 1., b).

[1380] Vgl. i.E. ebenfalls *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37.

wenn sich die mit dem Rückgriff auf die Normen angestrebten prozessökonomischen Auswirkungen[1381] gegebenenfalls durch von der Information provozierte neue Verteidigungshandlungen reduzieren. Konkret erschöpft sich die richterliche Hinweispflicht somit nicht in dem formalen Akt der Unterrichtung des Angeklagten und verlangt in zeitlicher Hinsicht auf jeden Fall eine Klarstellung der gerichtlichen Verwertungsmöglichkeit im Anschluss an ihre für die Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen zwingend vorgegebene „prozessordnungsgemäße Feststellung“[1382], um die Verteidigung in die Position zu versetzen, mit zielgerichteten Beweisanträgen oder Verteidigererklärungen die Entscheidungsfindung des Gerichtes mitzudirigieren. Zudem sollte zur Betonung der fortbestehenden Bedeutung des Verfahrensmaterials auf eine deutliche inhaltliche Differenzierung zwischen dem Einstellungs- bzw. Beschränkungsbeschluss gemäß der §§ 154, 154a StPO und dem erst darin seinen rechtlichen Anknüpfungspunkt findenden gerichtlichen Hinweis geachtet werden.

Losgelöst von diesen, der tatsächlichen unabdingbaren Ausgestaltung der Aufklärung des Betroffenen gewidmeten Überlegungen kann ein ausdrücklicher Hinweis des Gerichtes die auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens basierenden Vorbehalte gegen die Verwertungspraxis des *BGH* natürlich nie ausräumen, sofern die auch vom *BGH*[1383] vorausgesetzte „prozessordnungsgemäße Feststellung“[1384] der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Vorfälle und Vorwürfe gänzlich unterbleibt und damit entgegen der gerichtlichen Fürsorgepflicht[1385] die Verhängung von Verdachtsstrafen[1386] droht, denen bereits per se das Attribut einer „unfairen“ Verfahrenskomponente zu verleihen ist.[1387]

a) §§ 154, 154a StPO – Verwertung bei der Strafzumessung

Mit Blick auf den thematischen Teilaspekt der strafzumessungsrechtlichen Verwertbarkeit der von dem Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte lassen sich unter dem Gesichtspunkt prozessualer Fairness[1388] schließlich grundlegende Einwände gegen diese höchstrichterliche Vorgehensweise formulieren, die auch ein in Verbindung mit der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ des ausgesonderten Verfahrensmaterials erteilter und jeglichen Vorstellungen von einer vollumfänglichen Aufklärung des Angeklagten genügender Hinweis des Gerichtes nicht zu entkräften vermag. Soweit die Einhaltung dieser formellen Vorgaben

[1381] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.
[1382] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1. sowie 3. Kapitel, C., II., 2.
[1383] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.
[1384] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1. sowie 3. Kapitel, C., II., 2.
[1385] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.
[1386] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1. sowie 3. Kapitel, C., II., 2.
[1387] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161-162.
[1388] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

hinsichtlich der richterlichen Hinweispflicht vereinzelt nicht nur der berücksichtigungsfreundlichen Literatur[1389] als Rechtfertigungsargument für die Kompatibilität einer Strafschärfung mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens dient[1390], verkennen diese Stimmen, dass sich das Verhalten des Gerichtes für den Angeklagten durch die strafzumessungsrechtliche Heranziehung der zunächst für die Sanktionierung „als nicht beträchtlich ins Gewicht fallend" titulierten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen am Ende trotz seines nicht mehr länger überraschenden Hervortretens als widersprüchlich darstellt und somit unweigerlich die Charakterzüge eines „unfairen" Tuns besitzt[1391].

Mit einem ordentlichen Hinweis an den Angeklagten kann es dem Gericht lediglich gelingen, eine bei Beachtung von Vertrauensschutzgesichtspunkten inakzeptable Überrumpelung des nun eigentlich über die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der §§ 154, 154a StPO informierten Adressaten zu vermeiden, wohingegen die richterliche Fürsorgepflicht unter dem Strich spürbar über den Faktor des beabsichtigten Ausschlusses von richterlichen Überraschungsentscheidungen hinausreicht und daneben in der Gestalt einer „Sammelbezeichnung"[1392] weitere nicht positivierte Verhaltensgebote an die Justizorgane zur Sicherstellung eines sachgerechten Strafverfahrens umfasst[1393].

Letzteres gerät jedoch in Gefahr, sobald sich das Gericht durch die Annahme einer wiederauflebenden strafzumessungsrechtlichen Bedeutung der ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe in einen offenen Widerspruch zu der zuvor getätigten

---

[1389] Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49; HK-StPO/*Gercke*, § 154 Rn. 15; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 183; *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86); ähnlich *Sander*, StraFo 2004, 47 (48).

[1390] Vgl. insoweit *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 161: „Wenn in dieser Form [einer »prozessordnungsgemäßen Feststellung« der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte mit anschließender ausführlicher Aufklärung des Angeklagten] verfahren wird, läuft zwar die eigentliche Intention der §§ 154, 154a StPO leer, jedoch ist diese Vorgehensweise mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens durchaus noch vereinbar."

[1391] Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; i.E. ähnlich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 149-150; insoweit i.E. ebenfalls in diese Richtung LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 180; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 572. Zusammenfassend *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446): „Ein rein formaler Hinweis ist aus diesem Grunde [der zunächst festgestellten Entbehrlichkeit einer Sanktionierung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte] ganz offensichtlich ungeeignet, die solchermaßen hochgradige, inhaltliche Widersprüchlichkeit des gerichtlichen Verfahrens zu kompensieren."

[1392] *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 156; *Zipf*, Strafprozessrecht, S. 89; *Geppert*, Jura 1992, 597 (600); *Marczak*, StrafFo 2004, 373 (373); *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 142; *Kremer*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten, S. 145; i.E. auch KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 165.

[1393] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

eigenen Einschätzung setzt[1394], wobei diese Unstimmigkeit der richterlichen Vorgehensweise ihren Ursprung darin findet, dass die infolge der Anwendung der §§ 154, 154a StPO konkludent erklärte „relative Geringfügigkeit“[1395] der dem Angeklagten aufgrund des von der Einstellung bzw. Beschränkung betroffenen Verhaltens drohenden Strafe auch im Rahmen der für die weiterhin abzuurteilenden Tat anzustellenden Strafzumessungserwägungen gilt[1396]. Beeinflussen die von den §§ 154, 154a StPO berührten Delikte sodann aber die Höhe des für den Angeklagten ausgeurteilten Strafmaßes[1397], kann von einer „relativen strafzumessungsrechtlichen Bedeutung“ des entsprechenden Prozessstoffes nicht mehr länger die Rede sein, da die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschlossenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen trotz des insoweit ausbleibenden Schuldspruches ihre zulasten des Angeklagten ausschlagende strafzumessungsrechtliche Wirksamkeit entfalten[1398], so dass die Widersprüchlichkeit der letztendlich eintretenden gerichtlichen Strafschärfung hervortritt[1399].

Die gedankliche Schlussfolgerung einer Kollision der strafzumessungsrechtlichen Verwertungspraxis des *BGH*[1400] mit den ein sachgemäßes Strafverfahren auszeichnenden Leitlinien beruht zudem nicht ausschließlich auf dem Vorwurf eines widersprüchlichen Verhaltens des Gerichtes. Der richterliche Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO erhält durch die strafschärfende Berücksichtigung der ausgeschiedenen Delikte nämlich nachträglich sogar den Makel einer missbräuchli-

---

1394 Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446); i.E. ähnlich *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417.

1395 *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446).

1396 Vgl. *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; ähnlich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 57; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 180; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112. Zusammenfassend *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446): „Die relative Geringfügigkeit der aus dem ausgeschiedenen Prozessstoff zu erwartenden Sanktion muss doch genauso für die Strafzumessung gelten!“ Zuvor bereits anschaulich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292): „Im ersteren Fall nämlich haben die Staatsorgane durch die Einstellung hinreichend deutlich gemacht, daß ein Bedürfnis, die Tat strafschärfend zu berücksichtigen, nicht besteht – die in §§ 154, 154a StPO angesprochene relative Bedeutung der Tat ist von ihrer absoluten Bedeutung eben doch nicht derart zu trennen, daß das, was dort oder zunächst unbedeutend erschien, in der Strafzumessung einer anderen Tat wegen plötzlich doch bedeutend sein soll.“

1397 Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

1398 Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I., 1.

1399 Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); i.E. ähnlich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 112; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 149-150; insoweit i.E. ebenfalls in diese Richtung LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 180; MüKo-StGB/*Miebach*, § 46 Rn. 116; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 572.

1400 Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3 sowie 2. Kapitel, B., I., 1.

chen gerichtlichen Verfahrensgestaltung.[1401] Mit der innerhalb der Strafzumessung erfolgenden Verwertung der ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe manifestiert sich die eigentliche Auffassung des Gerichtes, dem von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff eine im konkreten Fall nicht vernachlässigungsfähige Relevanz einzuräumen, so dass es im Umkehrschluss bereits zu Beginn des gerichtlichen Tätigwerdens an der für die Anwendung der beiden Vorschriften erforderlichen gesetzlichen Voraussetzung der „relativen Geringfügigkeit" der insoweit zu erwartenden Rechtsfolgen[1402] gemangelt hat oder diese zumindest nunmehr entfallen ist und das Gericht die Normen folglich gar nicht hätte anwenden dürfen.[1403]

Zusammengefasst lässt sich schwerlich eine Vereinbarkeit dieses angesichts des beinhalteten strafzumessungsrechtlichen Rückgriffs auf die §§ 154, 154a StPO widersprüchlichen sowie missbräuchlichen richterlichen Vorgehens mit den Grundpfeilern eines sachgerechten Strafverfahrens konstruieren, so dass es angezeigt erscheint, über den Weg eines Ausschlusses der Alternative einer nachträglichen strafschärfenden Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte zu einem der gerichtlichen Fürsorgepflicht entsprechenden vollumfänglich fairen Verfahren zu gelangen.[1404] Der unter Umständen erteilte richterliche Hinweis an den Angeklagten erweist sich aufgrund der zu konstatierenden Diskrepanz zwischen dem Handeln des Gerichtes und den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO jedenfalls als ungeeignet, um alle auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens basierenden Bedenken auszuräumen[1405] und auf

---

[1401] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261.

[1402] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2., b) sowie 1. Kapitel, A., III., 2., c).

[1403] Vgl. *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; i.E. auch *BGH*, Beschl. v. 12.12.1979 – 3 StR 437/79 (juris).

[1404] In diese Richtung i.E. ebenfalls LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60; AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 30-31; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444 und 445-446); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 114-116; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261; in letzter Konsequenz zudem auch *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 157-163; ähnlich *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Peters*, Strafprozess, § 23 S. 174; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 145.

[1405] Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445-446); ähnlich LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 60; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 340. Zusammenfassend *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (446): „Ein rein formaler Hinweis ist aus diesem Grunde [der zunächst festgestellten Entbehrlichkeit einer Sanktionierung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte] ganz offensichtlich ungeeignet, die solchermaßen hochgradige, inhaltliche Widersprüchlichkeit des gerichtlichen Verfahrens zu kompensieren."

diese Weise ein unfaires Strafverfahren letztendlich doch noch in ein faires Strafverfahren zu verwandeln[1406].

b) §§ 154, 154a StPO – Verwertung bei der Beweiswürdigung

Diese in Bezug auf das Strafzumessungsrecht gewonnenen Erkenntnisse können allerdings nicht ohne Weiteres auf die beweiswürdigungsrechtliche Parallelproblematik übertragen werden. Zwar knüpfen einige Kritiker der Rechtsprechung des *BGH* genau an diese formulierten Einwände an und kommen unter anderem über den vereinzelt aufgeworfenen Gedanken einer auch im Rahmen der Beweiswürdigung hervortretenden Widersprüchlichkeit des gerichtlichen Verhaltens[1407] zu dem Ergebnis, dass die Verwertungspraxis selbst unter Berücksichtigung des mittlerweile vom *BGH*[1408] ebenfalls für diesen Bereich grundsätzlich etablierten Hinweiserfordernisses in einer Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens resultiere[1409]. Jedoch stützen sich diese an dem Prinzip prozessualer Fairness[1410] orientierten Bedenken im Kern auf Folgerungen, die nicht mit dem strukturell vorgegebenen inhaltlichen Regelungsgehalt der §§ 154, 154a StPO zu vereinbaren sind und daher argumentativ entkräftet werden können.

Glaubt der zur Entscheidung berufene Richter, die Glaubwürdigkeit des Angeklagten oder die Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale nur mithilfe der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen abschließend beurteilen zu können, und greift zur endgültigen Überführung des Angeklagten deshalb bei der Beweiswürdigung auf diese zurück[1411], steht seine Vorgehensweise nämlich keineswegs im Widerspruch zu den aus den §§ 154, 154a StPO abzuleitenden rechtlichen Vorgaben. Sofern in diesem Zusammenhang in den richterlichen Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO eine die vollkommene verfahrensrechtliche Unerheblichkeit des ausgeschiedenen Prozessstoffes manifestierende Entscheidung des Gerichtes hineininterpretiert wird[1412],

---

[1406] Vgl. für das Aufwerfen dieser hier verneinten Frage *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 160: „Es stellt sich die Frage, ob durch den Hinweis des Gerichts aus einem unfairen Verfahren ein faires Verfahren werden kann."

[1407] *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; vgl. hingegen *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680), der einen Verstoß gegen das „Verbot widersprüchlichen Verhaltens" im Falle eines auf die bestehende Verwertungsmöglichkeit gerichteten Hinweises des Gerichtes ausdrücklich verneint.

[1408] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[1409] Vgl. in diese Richtung AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37, § 154a Rn. 31; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, § 14 Rn. 9; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 594; *Hamm*, Die Revision in Strafsachen, Rn. 1339; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261.

[1410] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1411] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1412] Vgl. *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 417; *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680), wobei *Müller-Christmann* dem Gericht die Möglichkeit zugesteht, einer späteren beweiswürdigungrecht-

zeigt sich vielmehr eine ausufernde Auslegung der beiden Normen[1413]. Sowohl die im Normtext der Vorschriften zum Ausdruck kommende „relative Bedeutung" der ausgeschiedenen Delikte[1414] als auch die systematische Struktur der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO geregelten formellen Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Verfahrens[1415] basieren auf strafzumessungsrechtlichen Überlegungen[1416] und unterstreichen die inhaltliche Verknüpfung einer Anwendung der §§ 154, 154a StPO mit vorausgegangenen, die Rechtsfolgen berücksichtigenden Abwägungen[1417]. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der mit einer Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens verbundene Aussagegehalt der richterlichen Zusicherung zutreffenderweise lediglich auf die Verdeutlichung der auf die „Art und Höhe der Rechtsfolgen" bezogenen Irrelevanz der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen.[1418] Ist das Verfahrensmaterial demgegenüber für die Beweiswürdigung einer anderen abzuurteilenden Straftat relevant[1419], gewinnt ein weiterer, von den strafzumessungsrechtlichen Gedankenspielen unabhängiger Gesichtspunkt an Gewicht, der von der Intention der §§ 154, 154a StPO überhaupt nicht erfasst wird[1420], so dass sich die Klassifizierung der gerichtlichen Vorgehensweise als „widersprüchliches Verhalten" nicht erschließt.[1421] Kommt das Gericht seiner dem Fairnessprinzip geschuldeten Hinweispflicht nach und beseitigt durch die Aufklärung des Angeklagten den aus der eigenen Fürsorgepflicht erwachsenen Vertrauenstatbestand[1422], kann in der auf den Bereich der Beweiswürdigung konzentrierten richterlichen Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe folglich keine Verletzung der Regeln prozessualer Fairness[1423] erblickt werden.[1424]

---

lichen Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte durch eine Aufklärung des Angeklagten ihren widersprüchlichen Charakter zu nehmen.

[1413] Vgl. LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61.

[1414] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I.

[1415] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I.

[1416] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., I., 1. sowie 3. Kapitel, C., I., 2.

[1417] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2.

[1418] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61.

[1419] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1420] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., III.

[1421] LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; i.E. wohl auch *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126.

[1422] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 2.

[1423] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1424] Vgl. i.E. ebenso unter ausdrücklicher Betonung der Existenz einer durchgehenden Pflicht zur Aufklärung des Angeklagten zum Ausschluss einer entgegen der Vorgaben des Grundsatzes des fairen Verfahrens eintretenden Überrumpelung des Betroffenen *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1197; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126; wohl auch LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 61; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55, § 154a Rn. 46;

III. Ergebnis: Der Grundsatz des fairen Verfahrens – Eigene Ansicht

Im Ergebnis ermuntert die Beschäftigung mit dem Prinzip des fairen Verfahrens als Prüfungsmaßstab zu inhaltlicher Kritik an dem uneingeschränkten verwertungsfreundlichen Standpunkt des *BGH*, da die durch zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten von der generell etablierten richterlichen Aufklärungspflicht über die fortbestehende Bedeutung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen geprägte Rechtsprechungspraxis des *BGH*[1425] den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Rechtsinstitut nicht genügen kann. Es kristallisiert sich dabei erneut heraus, dass eine einheitliche Bewertung der divergierenden Teilbereiche der Strafzumessung und Beweiswürdigung ausscheidet und sich letztendlich auch bei Beachtung des Gedankens prozessualer Fairness[1426] eine differenzierte Beurteilung der beiden unterschiedlichen Felder aufdrängt.

Die nach den §§ 154, 154a StPO erfolgende Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens erzeugt einen dem Angeklagten die weitere verfahrensrechtliche Irrelevanz der ausgeschiedenen Delikte vorspiegelnden Vertrauenstatbestand, den wiederum in Übereinstimmung mit den Regeln prozessualer Fairness lediglich ein der strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung der ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe vorgelagerter ausdrücklicher Hinweis an den Angeklagten zu entkräften vermag. In Kenntnis der möglichen verbleibenden Einflussnahme des von den §§ 154, 154a StPO umfassten Tatsachenmaterials auf das laufende Strafverfahren kann der Betroffene nicht mehr länger von seiner diesbezüglich fehlenden Verteidigungsnotwendigkeit ausgehen, und die Gefahr einer entgegen der gerichtlichen Fürsorgepflicht[1427] in Überraschungsentscheidungen gipfelnden Überrumpelung seiner Person wird minimiert.

Im Hinblick auf die persönliche Reichweite der richterlichen Aufklärungspflicht erscheint es zunächst nicht sachgerecht, das Entstehen eines schutzwürdigen Vertrauens des Angeklagten getrennt von dem Verhalten der nicht unmittelbar dem Gericht zuzuordnenden Verfahrensbeteiligten zu beurteilen und keinen Zusammenhang zwischen dem Tätigwerden der unterschiedlichen Akteure herzustellen, so dass die staatsanwaltliche Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO ebenfalls eine die Vertrauenslage beeinflussende Verfahrenshandlung darstellt und zu den die gerichtliche Hinweispflicht auslösenden prozessualen Konstellationen zählt. Unabhängig davon, ob der Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens eine dem jeweiligen Verfahrensstadium entsprechende staatsanwaltliche oder richterliche Entscheidung vorausgeht, wird der unaufgeklärte Angeklagte im Falle einer strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichti-

KMR-StPO/*Plöd*, § 154a Rn. 22; *Müller-Christmann*, JuS 1999, 677 (680); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[1425] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1426] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

[1427] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

gung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen mit für ihn überraschenden Schlussfolgerungen des am Ende des prozessualen Verfahrens zuständigen Gerichtes konfrontiert, obwohl der verantwortliche Richter dem Eintritt von in Konflikt mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens geratenen Überraschungsentscheidungen problemlos durch eine ohne große prozessuale Anstrengungen durchführbare Unterrichtung des Betroffenen entgegenwirken kann. Darüber hinaus sollte eine Differenzierung von verteidigtem und unverteidigtem Angeklagten vermieden und das dem Richter auferlegte Hinweisgebot gleichermaßen auf beide Fallkonstellationen erstreckt werden. Eine ausschließliche Verantwortungsverlagerung der Aufklärungspflicht auf den der Sphäre des Angeklagten zuzuordnenden Verteidiger scheidet hingegen aus, da losgelöst von der Anwesenheit eines Verteidigers durch den Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Kern ein Justizorgan den „Anscheinstatbestand" einer Vernachlässigungsfähigkeit der von den beiden Normen erfassten Vorfälle und Vorwürfe erweckt hat, so dass es spiegelbildlich folgerichtig dem in dem Hauptverfahren für die Verhandlungsführung nunmehr zuständigen Gericht vorbehalten bleibt, den entstandenen „Anscheinstatbestand" mithilfe eines richterlichen Hinweises wieder zuverlässig zu beseitigen.

Die vom *BGH*[1428] im Laufe der vergangenen Jahrzehnte unter der Zustimmung weiter Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur[1429] vorangetriebene Etablierung von verschiedensten Ausnahmen von der gerichtlichen Verpflichtung zur Aufklärung des Angeklagten im Vorfeld einer strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Prozessstoffes wird der auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens basierenden richterlichen Fürsorgepflicht[1430] unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht gerecht.

Während hinsichtlich des Zeitpunktes der Reduzierung des Verfahrensmaterials nicht auszuschließen ist, dass erst der späte ausdrückliche Rückgriff des Gerichtes auf die §§ 154, 154a StPO am Ende der Beweisaufnahme bei dem Angeklagten den Eindruck von der fehlenden Relevanz der ausgeschiedenen Delikte für die Strafzumessung und Beweiswürdigung hervorruft und auf diese Weise einen Vertrauenstatbestand schafft, gründet sich dieser mit Blick auf die mit der Offensichtlichkeit ihrer fortbestehenden drohenden Berücksichtigung vom *BGH* propagierten Ausnahmen darauf, dass sich schlichtweg keine allgemeinverbindlichen Indikatoren dafür aufstellen lassen, zu welchem Zeitpunkt die Beschäftigung des Gerichtes mit dem im weiteren Verlauf des Verfahrens mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe eine analytische Tiefe erreicht, die deren wiederauflebende strafverfahrensrechtliche Bedeutung für den Ange-

[1428] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.
[1429] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), cc) sowie 2. Kapitel, C., II., 1., b).
[1430] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.

klagten offenkundig impliziert. Daneben wecken die höchstrichterlich anerkannten Beispiele für Ausnahmen von der Notwendigkeit der Unterrichtung des Betroffenen grundsätzliche Bedenken an der Vereinbarkeit einer strafzumessungsrechtlichen Verwertung der ausgeschiedenen Delikte mit dem Fairnessprinzip. In Anbetracht der prozessökonomischen Zielrichtung der §§ 154, 154a StPO[1431] erweist sich die richterliche Vorgehensweise als unverständlich und sieht sich in Bezug auf den Gedanken prozessualer Fairness zutreffenderweise dem möglichen Vorwurf ausgesetzt, ihre Grundlage in den rechtsmissbräuchlichen Bestrebungen des Gerichtes zu finden, nicht nachweisbare Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen über den „Umweg" einer Verwertung im Rahmen der Strafzumessung zulasten des Angeklagten zu berücksichtigen. Schließlich verlieren die §§ 154, 154a StPO durch die Anerkennung der vom *BGH* über die Jahre entwickelten Ausnahmekonstellationen unter Vernachlässigung des dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu entnehmenden Aspektes des „Prinzips der Waffengleichheit"[1432] einen Teil ihrer eigentlichen Wirkungskraft, und der Verzicht auf die gerichtliche Hinweispflicht kann als Beispiel für die auch unter Fürsorgegesichtspunkten[1433] problematische Inkonsequenz der Argumentation des *BGH* angeführt werden. Besteht im Stadium des Gerichtsverfahrens die Gefahr einer unangekündigten Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte, kann der Angeklagte die negativen Konsequenzen dieses potentiell drohenden Informationsdefizits lediglich dadurch umgehen, dass er eine äußerst vorsichtige und lückenlose Verteidigungsstrategie einschlägt, die in einer hinsichtlich der konkreten Entscheidung unter Umständen vermeidbaren Verfahrensverzögerung resultiert. Nimmt der *BGH* seine von ihm selbst aufgestellten Hürden zudem ernst, die er mit dem erforderlichen Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" für jede gerichtliche Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe geschaffen hat[1434], eignet sich die inhaltliche Intensität der richterlichen Auseinandersetzung mit dem von den beiden Normen erfassten Verfahrensmaterial nicht als Abgrenzungskriterium für die mögliche Rechtfertigung einer unterbliebenen Aufklärung des Angeklagten, da ein Hinweis im Umkehrschluss in allen Fällen einer strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung entbehrlich wäre.

Letztendlich erweist sich selbst ein in Verbindung mit der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte erteilter und jeglichen Vorstellungen an eine vollumfängliche Aufklärung des Angeklagten genügender Hinweis des Gerichtes als unzureichende Maßnahme, um

[1431] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.
[1432] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.
[1433] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.
[1434] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. und 2. Kapitel, B., II., 1. sowie 3. Kapitel, C., II., 1. und 3. Kapitel, C., II., 2.

wirklich allen inhaltlichen Facetten des Prinzips prozessualer Fairness[1435] für die Bereiche der Strafzumessung und Beweiswürdigung einheitlich gerecht zu werden. Unabhängig von den bereits in der Konstellation einer „automatisierten“, unmittelbar mit dem Einstellungs- bzw. Beschränkungsbeschluss verbundenen Unterrichtung des Betroffenen sowie im Falle einer ungenügenden „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorfälle und Vorwürfe erwachsenden Bedenken stellt sich das Verhalten des Gerichtes für den Angeklagten durch die strafzumessungsrechtliche Heranziehung der zunächst für die Sanktionierung „als nicht beträchtlich ins Gewicht fallend“ titulierten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen am Ende trotz seines nicht mehr länger überraschenden Hervortretens als widersprüchlich und missbräuchlich dar, wodurch es unweigerlich die Charakterzüge eines „unfairen“ Tuns besitzt. Letzteres gilt demgegenüber explizit nicht für die beweiswürdigungsrechtliche Parallelproblematik, da die auf das Feld der Beweiswürdigung beschränkte Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte angesichts der normierten inhaltlichen Verknüpfung einer Anwendung der §§ 154, 154a StPO mit vorausgegangenen, die Rechtsfolgen berücksichtigenden Abwägungen[1436] keineswegs im Widerspruch zu den aus den beiden Vorschriften abzuleitenden rechtlichen Vorgaben steht.

Zusammengefasst bleibt somit zum Abschluss der Auseinandersetzung mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens als Erstes festzuhalten, dass ein auf die Einstellung oder Beschränkung des Strafverfahrens folgender gerichtlicher Rückgriff auf das von den §§ 154, 154a StPO betroffene Verfahrensmaterial ohne einen zuvor erteilten Hinweis an den Angeklagten prinzipiell aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ausscheidet. Überdies zeigt sich für die beiden Teilbereiche der Strafzumessung und Beweiswürdigung ein zweigeteiltes Bild, da eine auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen basierende Strafschärfung einen Verstoß gegen den Gedanken prozessualer Fairness repräsentiert, während mit der formgerechten gerichtlichen Aufklärung des Angeklagten über die andauernde beweiswürdigungsrechtliche Relevanz der ausgeschiedenen Vorfälle und Vorwürfe andererseits eine richterliche „Freizeichnung“ von jeglicher Verantwortung für Beeinträchtigungen der prozessualen Fairness verbunden ist und auf diese Weise ein unfaires Strafverfahren schlussendlich in ein faires Verfahren verwandelt werden kann[1437]. In Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung lässt sich ein Verwertungsverbot somit nur hin-

[1435] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., I., 1.
[1436] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 2.
[1437] Vgl. für das Aufwerfen dieser hier nur für den Bereich der Beweiswürdigung bejahten Frage *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 160: „Es stellt sich die Frage, ob durch den Hinweis des Gerichts aus einem unfairen Verfahren ein faires Verfahren werden kann.“

sichtlich der das Strafzumessungsrecht betreffenden Problematik argumentativ auf den Grundsatz des fairen Verfahrens stützen.

G. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung

Zum Abschluss des mit der eigenen Würdigung der rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Problematik der Berücksichtigung eingestellter Nebendelikte und ausgeschiedener Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen befassten dritten Kapitels der Arbeit dient der Grundsatz der Unschuldsvermutung als finaler Anknüpfungspunkt für die Bewertung der von den verwertungskritischen Literaturstimmen[1438] vorgetragenen Argumentation gegen einen strafzumessungsrechtlichen oder beweiswürdigungsrechtlichen Rückgriff des Gerichtes auf das von den §§ 154, 154a StPO betroffene Verfahrensmaterial. Ausgehend von einer kurzen einführenden dogmatischen Herleitung und inhaltlichen Skizzierung des Prinzips der Unschuldsvermutung sind hier diese Einwände einer Prüfung zu unterziehen, um die auch auf dieses Rechtsinstitut bezogene konträre Positionierung des *BGH*[1439] abschließend beurteilen zu können, der im Einklang mit zahlreichen berücksichtigungsfreundlichen Literaturbeiträgen[1440] bis zum heutigen Tage nicht an der Kompatibilität seiner Rechtsprechungspraxis mit den rechtlichen Vorgaben der Unschuldsvermutung zweifelt[1441].

I. Allgemeines – Eine Skizze

1. Die Herleitung und inhaltlichen Grundlagen der Unschuldsvermutung

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland findet der in seiner heutigen Prägung auf die Bestrebungen der Aufklärung zurückzuführende[1442] und bereits in

[1438] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 2., b), ff) sowie 2. Kapitel, C., II., 2., b).

[1439] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1440] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), dd) sowie 2. Kapitel, C., II., 1., b).

[1441] In einer neueren Entscheidung hat der 4. Strafsenat des *BGH* vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK mittlerweile allerdings zumindest erste Bedenken gegenüber einer strafschärfenden Verwertung von nicht mit einer Bestrafung geendeten früheren Strafverfahren geäußert, vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 30 = *BGH* NStZ 2006, 620 (620) = *BGH* StraFo 2006, 422 (422-423); LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 517; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445).

[1442] Die historischen Wurzeln des Gedankens der Unschuldsvermutung reichen indes nicht nur in die Epoche der Aufklärung, sondern gehen zeitlich deutlich darüber hinaus, vgl. SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 175; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 445 („Altsubstanz der Menschenrechtsgarantien"); KK-StPO/*Schädler-Jakobs*, MRK Art. 6 Rn. 54; *Demko*, HRRS 2007, 286 (292); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804); *Hruschka*, ZStW 112 (2000), 285 (285-286); *Schubarth*,

Art. 9 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789[1443] auftauchende Gedanke der Unschuldsvermutung[1444] anders als in den Verfassungen mehrerer anderer europäischer Länder[1445] keine explizite Erwähnung.[1446]

Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, S. 1; ausführlich dazu *Köster*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, S. 1-114; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 11-33. Konkret lassen sich erste Vorläufer des Rechtsgedankens bereits in karolingischer Zeit sowie in Kirchendekreten des 11. Jahrhunderts und vor allem dann in der Gestalt einer als Beweislastregel wirkenden Bonitäts- und Unschuldsvermutung bei den Glossatoren und im Gemeinen Recht nachweisen, vgl. *Hruschka*, ZStW 112 (2000), 285 (285-286); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804) sowie *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 13-21; *Köster*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, S. 1-54 unter Verweis auf zahlreiche historische Quellen aus den einzelnen geschichtlichen Zeitabschnitten wie z.B. das Dekret des Bischofs *Burchard von Worms* aus dem Jahre 1010 („Decretum Burchardi"), lib. XVI. De accusatoribus et testibus, cap. 6: „Ut nullus describatur reus, priusquam convincatur. (…) Judex crimino sum discutiens, non ante sententiam proferat finitivam quam aut reus ipse confiteatur, aut per testes idoneos cinvincatur." Zitiert nach *Waider*, ZStW 89 (1977), 995 (1008 Fn. 14); *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (bis 1250), S. 134-135: „Daß niemand als Schuldiger bezeichnet wird, bevor er überführt ist. (…) Ein Richter, der über einen Beschuldigten zu entscheiden hat, soll seinen endgültigen Urteilsspruch nicht eher fällen, als bis der Angeklagte selbst gestanden hat oder durch geeignete Zeugen überführt worden ist."

[1443] Déclaration des droits de l'homme de du Citoyen du 26 août 1789, Art.9: „Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi." Zitiert nach *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 9 Fn. 6; *Hartung*, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, S. 47: „Da jeder Mensch so lange für unschuldig erachtet wird, bis er für schuldig erklärt ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, alle Härte, die notwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz streng unterbunden werden." Der Gedanke der Unschuldsvermutung wurde durch die Integrierung der Menschenrechtserklärung in die Verfassung der Französischen Republik vom 3.9.1791 deren Bestandteil und fand sich auch noch in wörtlicher Übernahme der Menschenrechtserklärung in Art. 13 der Verfassung vom 24.6.1793, wohingegen der Hinweis auf die Unschuldsvermutung in der Verfassung vom 22.8.1975 bereits nicht mehr enthalten ist, vgl. SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 175; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 413; *Gropp*, JZ 1991, 804 (804 Fn. 2); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 33 Fn. 135; *Schubarth*, Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, S. 1.

[1444] SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 175; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 413; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 445 Fn. 1068; *Gropp*, JZ 1991, 804 (804); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (422); *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 9 Fn. 6; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 33; *Köster*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, S. 85 („Menschenrecht in der Aufklärung"). Ausführlich zur Entwicklung der auf dem Gedankengut der Aufklärung aufbauenden Unschuldsvermutung *Hruschka*, ZStW 112 (2000), 285 (285-300).

[1445] SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 177; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 414; *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 423 (423); vgl. u.a. Art. 32 Abs. 2 Verf. in Portugal; Art. 27 Abs. 2 Verf. in Italien; Art. 24 Abs. 2 Verf. in Spanien; Art. 32 Abs. 1 BundesVerf. in der Schweiz; Art. II Nr. 7 BundesVerf. in Österreich; Präambel der Verfassung der Fünften Republik in Frankreich vom 4.10.1958 (durch Bezugnahme auf Art. 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1789, der in Frankreich zum sogenannten „bloc de constitutionnalité" gezählt wird); ausführlich zu der Diskussion in den einzelnen europäischen Ländern *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 154-250. Anschaulich Art. 32 Abs. 2 Verf. von Portugal (zitiert nach *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 248 Fn. 1): „2. Todo o arguido se presume inocente até ao

Dennoch handelt es sich bei dem heute weltweit akzeptierten[1447] Institut der Unschuldsvermutung um einen auch in Deutschland allgemein anerkannten Rechtssatz[1448], welcher zum Teil durch die Aufnahme in einige Länderverfassungen[1449] eine präzise gesetzliche Normierung im Landesrecht erfahren hat[1450]. Darüber hinaus zählt vor allem[1451] Art. 6 Abs. 2 EMRK[1452] zu denjenigen das Prinzip für

---

trânsito em julgado da sentence de condenacão, devendo ser julgado no mais curto prazo compatível com as garantias de defense. – 2. Jeder Angeklagte wird als unschuldig vermutet bis zur Rechtskraft der Verurteilung; das Urteil muss in dem kürzesten Zeitraum, der mit den Verteidigungsrechten vereinbar ist, ergehen."

[1446] BVerfGE 19, 342 (347); Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 414; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 176; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 448; KK-StPO/*Schädler-Jakobs*, MRK Art. 6 Rn. 54; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436); *Krey*, JA 1983, 638 (639); *Kühl*, NJW 1984, 1264 (1265); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804); *Peukert*, EuGRZ 1980, 247 (250); *Frister*, Jura 1988, 356 (357); *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 153 (153); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 164; *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 9.

[1447] *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (422); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804).

[1448] Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 415; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436); *Kühl*, NJW 1984, 1264 (1265); *Wimmer*, ZStW 80 (1968), 369 (374); *Frowein*, FS H. Huber, 553 (553); *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 153 (153); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 164; i.E. ähnlich *Gropp*, JZ 1991, 804 (805); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Schubarth*, Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, S. 2.

[1449] Vgl. nur Art. 65 Abs. 2 der Verfassung von Berlin; Art. 53 Abs. 2 der Verfassung von Brandenburg; Art. 14 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes; Art. 6 Abs. 3 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen; Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Hessen; Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung von Rheinland-Pfalz. Exemplarisch Art. 65 Abs. 2 der Verfassung von Berlin: „Ein Beschuldigter gilt als nicht schuldig, solange er nicht von einem Gericht verurteilt ist." Ausführlicher Überblick mit Normtext bei *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 10; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 46 Fn. 1 und zu den älteren Fassungen *Durstewitz*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, S. 158; *Kakies*, Die Verfassungen der deutschen Bundesländer, S. 35-327.

[1450] SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 176; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 448; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 414; *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (423); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (147); *Marxen*, GA 1980, 365 (372); *Lindner*, AöR 133 (2008), 235 (238); *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 10; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 164; *Schulz*, Normiertes Misstrauen, S. 484; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 46.

[1451] Der Grundsatz der Unschuldsvermutung hat darüber hinaus Eingang in mehrere weitere von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Menschenrechtsübereinkommen erhalten und findet sich u.a. in Art. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 („Everyone charged with a penal offence has the right to be presumed innocent until proved guilty according to law in a public trial at which he has had all the guarantees necessary for his defence.") sowie in Art. 14 Abs. 2 des am 23.3.1976 in Kraft getretenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 [IPBPR – BGBl. 1973 II, 1533 (1540)], vgl. *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (422-423); *Frister*, Jura 1988, 356 (357); *Marxen*, GA 1980, 365 (372); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 165; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 44-45. Exemplarisch Art. 14 Abs. 2 IPBPR: „Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig

den Strafprozess niederlegenden Vorschriften[1453].[1454] Dort heißt es unmissverständlich: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ Losgelöst von ihrer ausdrücklichen positivrechtlichen Normierung erlangt die in erster Linie an den Gesetzgeber und die staatlichen Strafverfolgungsorgane adressierte[1455] Unschuldsvermutung daneben

---

zu gelten.“ Für die Staaten der Europäischen Union lässt sich die Bedeutung der Unschuldsvermutung im EU-Recht zudem über Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) herleiten, vgl. LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 447; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 178; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 12.

[1452] BGBl. 1952 II, 685-700 = Zustimmungsgesetz; BGBl. 1954 II, 14 (14) = Bekanntmachung. Seit dem Ratifizierungsgesetz vom 7.8.1952 stellt Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht in der Bundesrepublik Deutschland dar, vgl. BVerfGE 82, 106 (114); 74, 358 (370); 19, 342 (347); *Frister*, Jura 1988, 356 (357); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (147); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (423); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436); *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 10; siehe oberflächlich zum Rang der Regelungen der EMRK als den einfachen Bundesgesetzen gleichgestellte Normen bereits: 1. Kapitel, A., III., 2., c); kritisch insoweit z.T. ausdrücklich mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 EMRK *Marxen*, GA 1980, 365 (372); *Echterhölter*, JZ 1955, 689 (691-692); *Echterhölter*, JZ 1956, 142 (142); *Guradze*, NJW 1960, 1243 (1243); *Guradze*, DÖV 1961, 12 (12-13); *v. Stackelberg*, NJW 1960, 1265 (1265); *Schorn*, DRiZ 1963, 339 (340).

[1453] Vereinzelt wird der Unschuldsvermutung angesichts der weltweiten Verbreitung des Instituts sogar das Attribut einer allgemeinen Regel des Völkerrechts i.S.d. Art. 25 GG verliehen, vgl. *Köster*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, S. 136-139; *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 62-63; *Durstewitz*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, S. 133-175. Ausdrücklich dagegen *Elibol*, Die Vermutung der Unschuld im deutschen und türkischen Strafverfahren, S. 63-64; *Stapper*, Namensnennung in der Presse, S. 70-73; *Franke*, Freispruch mangels Beweises, S. 35-46; ebenfalls kritisch *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (425): „Erweitert man den Blick auf ausländische Rechtsordnungen, so gewinnt man ob der beträchtlichen Divergenzen *nicht* den Eindruck eines allgemeinen Grundsatzes des Völkergewohnheitsrechts nach Art. 25 GG oder eines von allen zivilisierten Staaten anerkannten Rechtsgrundsatzes im Sinne von Art. 38 des Statutes des IGH, sondern den eines universellen Formelkompromisses.“

[1454] Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 413; *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 108; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 167; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einleitung Rn. 3; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 46; KK-StPO/*Schädler-Jakobs*, MRK Art. 6 Rn. 54; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 1; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 2 Rn. 25; *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (147); *Heinrich*, Jura 2003, 167 (171); *Frister*, Jura 1988, 356 (357); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Kühl*, NJW 1984, 1264 (1264); *Deckers/Püschel*, NStZ 1996, 419 (419); *Pananis*, FS ArGe Strafrecht/DAV, 721 (728); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (289); *Peukert*, EuGRZ 1980, 247 (250); *Frowein*, JuS 1986, 845 (849); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (423); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804); *Peglau*, JA 2001, 244 (244); *Liemersdorf/Miebach*, NJW 1980, 371 (371); *Kühl*, GS Vogler, 17 (22); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 164; *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 42; *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 10.

[1455] *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 46; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. J Rn. 74; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 188, 192 und 193; KK-StPO/*Schädler-Jakobs*, MRK Art. 6 Rn. 56; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 416; *Kühl*, FS Hubmann, 241 (247-248); *Geppert*, Jura 1993, 160 (162); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (459); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (64 und 71); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (289); *Schubarth*, Tragweite des Grundsatzes der Un-

bundesverfassungsrechtliche Bedeutung[1456], wobei das *BVerfG* sie in seiner Rechtsprechung unter Zustimmung in der Literatur[1457] als ungeschriebene Ausformung des Rechtsstaatsprinzips begreift[1458], während anderenorts sogar die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG zur Etablierung der Unschuldsvermutung herangezogen wird[1459].

---

schuldsvermutung, S. 11-12; *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 153 (160); *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 50-51.

1456 BVerfGE 82, 106 (114); 74, 358 (370); *BVerfG* NJW 2013, 1058 (1061); *BVerfG* NJW 2005, 817 (817); *BVerfG* NJW 1994, 377 (377); *BVerfG* NStZ 1991, 30 (30); LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 448; LR-StPO/*Kühne*, Einl. Abschn. J Rn. 74; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 415; SSW-StPO/*Beulke*, Einleitung Rn. 60; Graf-StPO/*Valerius*, EMRK Art. 6 Rn. 31; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Frister*, Jura 1988, 356 (357); *Krey*, JA 1983, 638 (639); *Gropp*, JZ 1991, 804 (804); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (459); *Marxen*, GA 1980, 365 (372); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (61); *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 68; *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 153 (154).

1457 Vgl. *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 108; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 415; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 176; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 448; *Grzeszick* in Maunz-Dürig Bd. III, GG, Art. 20 VII Rn. 148; *Degenhart* in Sachs, GG, Art. 103 Rn. 46; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 167; SSW-StPO/*Beulke*, Einleitung Rn. 60; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 12; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 1; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 3; *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (459); *Stuckenberg*, FG Hilger, 25 (47); *Krey*, JA 1983, 638 (639); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436); *Bornkamm*, NStZ 1983, 102 (104); *Bruns*, StV 1982, 17 (19); *Gropp*, JZ 1991, 804 (805); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (290); *Ostendorf*, StV 1992, 288 (289); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346 Fn. 28); *Pananis*, FS ArGe Strafrecht/DAV, 721 (727-728); *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 66-68; *Kunz*, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, S. 71; *Kuhlen*, Diversion im Jugendstrafverfahren, S. 32; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 546-549; *Schubarth*, Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, S. 2.

1458 *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657); *Kühl*, NJW 1984, 1264 (1265); *Peukert*, EuGRZ 1980, 247 (250); *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (147); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (423); *Isfen*, StV 2009, 611 (612); *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 10; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 50; vgl. BVerfGE 110, 1 (22) = *BVerfG* NJW 2004, 2073 (2076); BVerfGE 82, 106 (114) = *BVerfG* NJW 1990, 2741 (2741); BVerfGE 74, 358 (370) = *BVerfG* NJW 1987, 2427 (2427); BVerfGE 38, 105 (115) = *BVerfG* NJW 1975, 103 (104); BVerfGE 25, 327 (331) = *BVerfG* NJW 1969, 1163 (1164); BVerfGE 22, 254 (265) = *BVerfG* NJW 1967, 2151 (2153); BVerfGE 19, 342 (347) = *BVerfG* NJW 1966, 243 (244); *BVerfG* NJW 2013, 1058 (1061); *BVerfG* NJW 2009, 3569 (3569); *BVerfG* NJW 2005, 817 (817); *BVerfG* NJW 1994, 377 (377); *BVerfG* NStZ 1992, 289 (290); *BVerfG* NStZ 1991, 30 (30); *BVerfG* NStZ 1988, 21 (21).

1459 *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Frister*, Jura 1988, 356 (357); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (423-424); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 164; vgl. in etwa *Sax* in: Die Grundrechte Bd. III/2, 909 (971 und 987); *Degener*, Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, S. 213-214; *Stürner*, JZ 1980, 1 (3); *Wolter*, NStZ 1993, 1 (6); *Marxen*, GA 1980, 365 (372); *Schorn*, Schutz der Menschenwürde, S. 23-24; *Bischofberger*, Verfahrensgarantien der EMRK, S. 124; *Appell*, Die EMRK, S. 60-61; *KG* JR 1966, 109 (109); i.E. ähnlich Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 415; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 448; *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (147); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (62); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (290-291); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436); *Gropp*, JZ 1991, 804 (805).

Die Geltung der unabhängig von der gewählten dogmatischen Herleitung zu berücksichtigenden Unschuldsvermutung erstreckt sich gewöhnlich bis zur Rechtskraft des zum Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens ergehenden Urteils[1460], wodurch die den Gedanken der Unschuldsvermutung in allen Argumentationssträngen[1461] gleichermaßen prägende Prämisse, dass jedermann vor dem gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten habe[1462], seine Berechtigung verliert. Bis zu diesem Zeitpunkt scheidet eine Relativierung des von der Unschuldsvermutung gewährten Schutzes hingegen aus, und selbst ein vollumfängliches Geständnis[1463] des Beschuldigten bzw. Angeklagten vermag den verfahrensrechtlichen Einfluss des Rechtssatzes nicht zu beschränken[1464], da gera-

[1460] *EGMR* EuGRZ 1983, 475 (475); BVerfGE 71, 206 (216-217) = *BVerfG* NJW 1986, 1239 (1240) = *BVerfG* StV 1986, 195 (196); BVerfGE 35, 202 (232) = *BVerfG* NJW 1973, 1226 (1230); SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 76; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 15; Graf-StPO/*Valerius*, EMRK Art. 6 Rn. 34; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 167; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 26; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 182; *Kühl*, FS Hubmann, 241 (251); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437); *Marxen*, GA 1980, 365 (374); *Kühl*, JR 1978, 94 (99); *Imme Roxin*, FS Volk, 617 (619); i.E. auch EKMR StV 1986, 281 (281); BVerfGE 25, 327 (331) = *BVerfG* NJW 1969, 1163 (1164); BVerfGE 19, 342 (347) = *BVerfG* NJW 1966, 243 (243-244).

[1461] Vgl. nur die Ähnlichkeit der für die Beschreibung des Gedankens der Unschuldsvermutung in den unterschiedlichen Herleitungsquellen gewählten Formulierungen in Art. 6 Abs. 3 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen („Ein Beschuldigter gilt so lange als nichtschuldig, als er nicht von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist."), Art. 6 Abs. 2 EMRK („Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig."), Art. 14 Abs. 2 IPBPR („Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.") und in der Rechtsprechung des *BVerfG* (z.B. BVerfGE 35, 311 (320): „Die Unschuldsvermutung besagt, daß bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld eines wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten dessen Unschuld vermutet wird.").

[1462] *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (147-148); *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 11: „Der gleichbleibende Kern des Gedankens der Unschuldsvermutung besteht nach den Formulierungen der Menschenrechtskonvention, des Internationalen Paktes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darin, daß jeder Angeklagte als unschuldig zu gelten hat, bis seine Schuld in einem gesetzlich geregelten Strafverfahren nachgewiesen werden konnte: Vor dem gesetzlichen Nachweis der Schuld gilt jedermann als unschuldig." Vgl. unter variierendem Abstellen auf die unterschiedlichen Herleitungsquellen ebenso u.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 12; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 25; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 415; *Volk/Engländer*, StPO, § 8 Rn. 4; Graf-StPO/*Valerius*, EMRK Art. 6 Rn. 31; NK-StGB/*Ostendorf*, § 56f Rn. 7; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 17 Rn. 301; *Heinrich*, Jura 2003, 167 (171); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 153 (153).

[1463] Vgl. bereits frühzeitig zu den das Geständnis als Beweismittel im Strafprozess begleitenden Problemen ausführlich *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß II, § 2 S. 5-28.

[1464] *Seher*, ZStW 118 (2006), 101 (150-151); *Marxen*, GA 1980, 365 (374); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (439); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (438); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 166; *Blumenstein*, Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, S. 137; i.E. auch Lackner/Kühl-*Heger*, § 56f Rn. 3; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 182; ähnlich

de mit zunehmendem Tatverdacht die „disziplinierende“[1465] Funktion der Unschuldsvermutung für den mit schwerwiegenden belastenden Vorwürfen konfrontierten Betroffenen an Relevanz gewinnt[1466]. Über den genauen inhaltlichen Aussagegehalt des unangefochtenen Prinzips besteht indes trotz der über die vergangenen Jahrzehnte diesbezüglich entwickelten unterschiedlichen Interpretationsansätze[1467] weiterhin Unsicherheit[1468], wobei das *BVerfG*[1469] einen Beitrag zu der

---

Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 461; *Kühl*, GS Vogler, 17 (25); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); a.A. im Sinne einer „Disponibilität der Unschuldsvermutung“ (zumeist geäußert im inhaltlichen Zusammenhang mit einem Bewährungswiderruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) hingegen NK-StGB/*Ostendorf*, § 56f Rn. 7; *Fischer*, StGB, § 56f Rn. 7; LK-StGB/*Hubrach*, § 56f Rn. 10; SSW-StGB/*Mosbacher*, § 56f Rn. 12; *Krumm*, NJW 2005, 1832 (1834); *Neubacher*, GA 2004, 402 (413-414); *Ostendorf*, StV 1992, 288 (289); *Geppert*, Jura 1993, 160 (164); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (294); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645); *Wolter*, ZStW 93 (1981), 452 (475); vgl. zudem *EGMR* NJW 2004, 43 (45) = *EGMR* StV 2003, 82 (85) unter Verweis auf drei vorausgehende Entscheidungen der EKMR (vgl. Entscheidungen Nr. 12380/86 v. 5.10.1988, Nr. 12669/87 v. 11.10.1988 sowie Nr. 15871/89 v. 9.10.1991 [EKMR StV 1992, 282-283]); *BVerfG* NStZ 2005, 204 (204) = *BVerfG* NJW 2005, 817 (817); *OLG Karlsruhe* NStZ 2012, 702 (702); *OLG Oldenburg* StV 2012, 484 (484); *OLG Koblenz* StraFo 2009, 524 (524); *OLG Stuttgart* NJW 2005, 83 (84); *OLG Zweibrücken* NStZ-RR 2005, 8 (8); *OLG Nürnberg* NJW 2004, 2032 (2032); *OLG Köln* NStZ 2004, 685 (686); *OLG Frankfurt* NJW 1980, 2031 (2031-2032); *LG Zweibrücken* StraFo 2006, 466 (466); *LG Duisburg* NStZ-RR 2005, 9 (9). Zum Teil wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich zwischen einer undisponiblen „objektiven“ und einer disponiblen „subjektiven“ Dimension der Unschuldsvermutung unterschieden, vgl. LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 461-462; ähnlich *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 271; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 559-560.

[1465] *Marxen*, GA 1980, 365 (374); sodann ebenfalls *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (439); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 166.

[1466] *Marxen*, GA 1980, 365 (374); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (439); *Kühl*, JR 1978, 94 (97); *Kühl*, FS Hubmann, 241 (251-252); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 166; i.E. ähnlich *Paeffgen* in: Viertes deutsch-polnisches Kolloquium, 113 (127 Fn. 64); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 60. Anschaulich *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 153 (158): „Daraus folgt schon, daß die Bedeutung der Unschuldsvermutung mit der Stärke des Tatverdachts nicht ab-, sondern zunimmt. Als bloßes Korrelat nämlich zum Tatverdacht ist der Grundsatz absolut nichtssagend: (…). Wenn der Begriff der Unschuldsvermutung überhaupt einen Sinn haben soll, kann es nur der sein, daß die Unschuld gerade dort zu vermuten sei, wo über die Täterschaft an sich schon (ziemliche) Gewißheit besteht.“

[1467] Vgl. etwa die zum Teil erheblich divergierenden Interpretationsansätze und Konzeptionen bei *Sax* in: Die Grundrechte Bd. III/2, 909 (971 und 987-991); *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung, S. 87-103 und *Frister*, Jura 1988, 356 (360); *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 50-58; *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 530-542 und *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (452-458); *Marxen*, GA 1980, 365 (373-374); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436-437) und *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Köster*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, S. 158-160 und S. 173-181. Siehe für einen Überblick über das „Spektrum der Interpretationsvorschläge“ in Deutschland *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (426-429); ausführlich allgemein rechtsvergleichend zudem *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 11-414.

[1468] SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 74; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 25; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 1; *Schulz*, GA 2001, 226 (226); *Weigend*, ZStW 111 (1999), 916 (920); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Gropp*, JZ 1991, 804 (805); zuvor bereits ebenso

vorherrschenden Orientierungslosigkeit leistet, indem es in seiner Rechtsprechung keine bis ins Detail definierten Ge- und Verbote aus der Unschuldsvermutung extrahiert, sondern die Bestimmung der verfahrensrechtlichen Wirkungen des Instituts von deren vorausgehender, grundsätzlich vom Gesetzgeber nach den sachlichen Gegebenheiten des Einzelfalles zu erledigender Konkretisierung abhängig macht[1470].[1471]

Immerhin lässt sich aus diesem unübersichtlichen Meinungsspektrum zumindest die übereinstimmende Festlegung auf ein im Falle eines ausbleibenden gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Schuld durch die Unschuldsvermutung vorgegebenes Verbot strafgleicher oder strafähnlicher Sanktionen herausfiltern.[1472]

Frister, Jura 1988, 356 (357); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (61 und 74); *Frowein*, FS H. Huber, 553 (553); *Rüping*, ZStW 91 (1979), 351 (358); *Kühl*, JR 1978, 94 (97); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 167-168; *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 9; *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 109; *Schubarth*, Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, S. 2. Anschaulich *Geppert*, Jura 1993, 160 (161): „In Anbetracht des der Unschuldsvermutung zugeschriebenen hohen Ranges und angesichts der ihr beigemessenen Popularität muß es überraschen, wie wenig *Bedeutungsgehalt und Umfang der Unschuldsvermutung* letztendlich wissenschaftlich geklärt sind."

[1469] BVerfGE 74, 358 (371-372); 82, 106 (115); *BVerfG* NStZ 1991, 30 (30); *BVerfG* NJW 1994, 377 (377); *BVerfG* NJW 2005, 817 (817) = *BVerfG* NStZ 2005, 204 (204); *BVerfG* NJW 2013, 1058 (1061) = *BVerfG* JZ 2013, 676 (679) = *BVerfG* StV 2013, 353 (359) = *BVerfG* JR 2013, 315 (318); vgl. auch BVerfGE 7, 89 (92-93) = *BVerfG* DÖV 1957, 862 (863); BVerfGE 25, 269 (290) = *BVerfG* NJW 1969, 1059 (1061); BVerfGE 57, 250 (275-276) = *BVerfG* NJW 1981, 1719 (1722); BVerfGE 65, 283 (291) = *BVerfG* NVwZ 1984, 430 (431).

[1470] Zuletzt *BVerfG* NJW 2013, 1058 (1061) = *BVerfG* JZ 2013, 676 (679) = *BVerfG* StV 2013, 353 (359) = *BVerfG* JR 2013, 315 (318): „Als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips enthält die Unschuldsvermutung – wie auch das Recht des Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren – allerdings keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- und Verbote; ihre Auswirkungen auf das Verfahrensrecht bedürfen vielmehr der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Dies ist in erster Linie Sache des Gesetzgebers."

[1471] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657).

[1472] Vgl. BVerfGE 110, 1 (23) = *BVerfG* NJW 2004, 2073 (2076); BVerfGE 82, 106 (114-115) = *BVerfG* NJW 1990, 2741 (2741); BVerfGE 74, 358 (371) = *BVerfG* NJW 1987, 2427 (2427-2428); BVerfGE 35, 311 (320) = *BVerfG* NJW 1974, 26 (27); BVerfGE 19, 342 (347) = *BVerfG* NJW 1966, 243 (243-244); *BVerfG* NJW 2013, 1058 (1061) = *BVerfG* StV 2013, 353 (359); *BVerfG* NJW 2009, 3569 (3569); SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 76; *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 108; *Grzeszick* in Maunz-Dürig Bd. III, GG, Art. 20 VII Rn. 148; *Vogler*, FS Tröndle, 423 (424); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (68-69); *Kühl*, NStZ 1981, 114 (115); *Kühl*, FS Hubmann, 241 (247); *Rüping*, ZStW 91 (1979), 351 (358); *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 12; *Schubarth*, Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, S. 28-29; i.E. ähnlich Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 437; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (454-456); *Lindner*, AöR 133 (2008), 235 (259); *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 53-54. Anschaulich BVerfGE 82, 106 (117) = *BVerfG* StV 1991, 111 (112): „Die Unschuldsvermutung verbietet, gegen den Beschuldigten Maßregeln zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe oder strafähnlichen Sanktion gleichkommen, oder ihm in einer strafgerichtlichen Entscheidung Schuld

Die Unschuldsvermutung manifestiert gewissermaßen die rechtsstaatliche verfahrensgemäße Schuldfeststellung als unentbehrliche Grundlage jeder an eine Bestrafung des Beschuldigten bzw. Angeklagten heranreichenden Sanktionsverhängung[1473] und dient damit im Wesentlichen der Verhinderung einer Aushöhlung des Verfahrenserfordernisses („Verbot der Desavouierung des Verfahrens")[1474]. Welche expliziten verfahrensrechtlichen Anforderungen an den „gesetzlichen Beweis" der Schuld zu stellen sind, kann dabei angesichts der fehlenden verfassungsrechtlichen Positivierung einzelner klar umschriebener Elemente des Rechtsinstitutes aber nicht allgemeinverbindlich unmittelbar aus der Unschuldsvermu-

zuzuweisen, ohne daß ihm in dem gesetzlich dafür vorgeschriebenen Verfahren strafrechtliche Schuld nachgewiesen worden ist."

[1473] *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 12-13; vgl. u.a. BVerfGE 110, 1 (22-23); 82, 106 (114-115); 74, 358 (371); *BVerfG* NJW 2013, 1058 (1061); *BVerfG* NJW 2009, 3569 (3569); *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 108; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 76; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 437; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 12; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 167; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 26; *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (424); *Heinrich*, Jura 2003, 167 (171); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (69); *Kahlo*, KritV 1997, 183 (201); *Lindner*, AöR 133 (2008), 235 (259). In diese Richtung bereits *BGH* NJW 1975, 1829 (1831): „Maßnahmen, die den vollen Nachweis der Schuld erfordern, dürfen daher nicht getroffen werden, wenn dieser Beweis nicht erbracht ist."

[1474] Grundlegend vor allem *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 530-542; *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (452-460); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (659); zust. *Schroeder*, JZ 2000, 409 (409); vgl. zum Gehalt der Unschuldsvermutung als Gewährleistung des Schutzes des Verfahrens auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-445); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (290); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (69); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); *Hassemer*, StV 1984, 38 (40); *Mrozynski*, JZ 1978, 255 (256-257); ähnlich SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 75; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 448; inhaltlich weiterführend im Sinne der Sicherung einer „Exklusivität der verfahrensmäßigen Schuldfeststellung" zudem *Marxen*, GA 1980, 365 (373); Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 437; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (438); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Ostendorf*, StV 1990, 230 (232); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 167; ausdrücklich dagegen *Hans.OLG* NStZ 1992, 130 (130): „Die vereinzelt angeführte »Exklusivität« des Erkenntnisverfahrens für die Feststellung der Straftat hat im geltenden Recht keine Grundlage; sie erschöpft sich in einer rechtspolitischen Forderung." Zusammenfassend *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (454-456): „Als Funktion verbleibt daher für eine Unschuldsvermutung nur der Schutz des Verfahrens selbst. (…) In der Erhaltung der verfahrenskonstitutiven Ungewißheit des Ausgangs findet die Unschuldsvermutung ihre originäre Aufgabe. (…) Als Normsatz ist die Vermutung der – formellen – Unschuld insoweit tautologisch, da sie das Verfahren als notwendige Bedingung der Strafbarkeit bestätigt, somit an die *vollständige* Fassung des Rechtssatzes, der Strafe anordnet, erinnert. Sie kann aber dazu dienen, die Einhaltung dieses an sich selbstverständlichen Erfordernisses zu gewährleisten, indem sie den Schutz des Verfahrens – insbesondere seiner Offenheit – vor Desavouierung übernimmt. Das Verbot der Desavouierung des Verfahrens bedingt, daß dem Verfahrensausgang nicht vorgegriffen, daß der Verfahrensablauf nicht verzerrt und schließlich das Verfahrensergebnis nicht nachträglich entwertet werden darf."

tung selbst abgeleitet werden.[1475] Als Abgrenzungsmerkmal für die ebenfalls mit Schwierigkeiten verbundene strapazierfähige Definition des Begriffes der „Strafähnlichkeit“ gewinnt wiederum die mit der Verhängung einer Strafe unweigerlich verfolgte Zweckrichtung des Ausspruches eines sozialethischen Unwerturteils[1476] an Bedeutung, da grundsätzlich zunächst einmal jeder staatliche belastende Zwangseingriff den Charakter eines Übels für den von der entsprechenden Maßnahme Betroffenen besitzt und somit nur mithilfe des ergänzenden Kriteriums der „sozialethischen Missbilligung“ eine Unterscheidung der „strafähnlichen Sanktionen“ von sonstigen staatlichen Reaktionen gelingen kann[1477].[1478] Ohne diese Einschränkung gerieten bereits alle zur Klärung eines bestimmten Tatverdachtes vor dem Abschluss der Hauptverhandlung ergehenden strafprozessualen Zwangsmaßnahmen[1479] in Konflikt[1480]mit der Unschuldsvermutung[1481], obwohl sowohl

---

[1475] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (659); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 570-571; i.E. auch *Kühl*, FS Richter II, 341 (353): „Eine »Schwäche« der Unschuldvermutung ist es jedenfalls, dass sie über den »*gesetzlichen Beweis*« der Schuld des Angeklagten nichts Näheres sagt.“

[1476] Zum Aspekt des mit der Strafe einhergehenden sozialethischen Unwerturteils bereits frühzeitig u.a. *Gallas*, ZStW 80 (1968), 1 (3); *Sax*, JZ 1957, 1 (5); *Volk*, ZStW 83 (1971), 405 (430-431); *Stree*, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 52; *Sax* in: Die Grundrechte Bd. III/2, 909 (961-962 und 971); *Kohlrausch-Lange*, Strafgesetzbuch, Vorbem. vor § 13 II 2. c) S. 60; *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre, S. 7; *Jescheck*, Menschenbild unserer Zeit und Strafrechtsreform, S. 34; vgl. auch schon BVerfGE 8, 197 (207) = *BVerfG* NJW 1958, 1963 (1964); BVerfGE 9, 137 (145); 9, 167 (171) = *BVerfG* NJW 1959, 619 (619); BVerfGE 22, 49 (79) = *BVerfG* NJW 1967, 1219 (1220); BVerfGE 22, 125 (132) = *BVerfG* NJW 1967, 1748 (1749); BVerfGE 27, 18 (29) = *BVerfG* NJW 1969, 1619 (1621); BVerfGE 27, 36 (40) = *BVerfG* NJW 1969, 1623 (1623); BVerfGE 43, 101 (105) = *BVerfG* NJW 1977, 293 (293); BVerfGE 45, 272 (288-289) = *BVerfG* NJW 1977, 1629 (1629). Anschaulich *Otto*, GS Schröder, 53 (54): „In der Kriminalstrafe kommt eine bewußte und gewollte Mißbilligung der Tat und des Täters zum Ausdruck. Sie enthält damit – unabhängig von general- oder spezialpräventiven Aspekten – ein sozialethisches Unwerturteil.“

[1477] Anschaulich *Geppert*, Jura 1993, 160 (161): „»Strafähnlich« ist also nicht schon jeder staatliche Zwangseingriff, der nach Wirkung und Dauer dem Betroffenen besondere Belastungen auferlegt; (…). Vielmehr ist mit dem Begriff der »strafähnlichen« Sanktion die vom Schuldnachweis abhängige sozialethische Mißbilligung verbunden.“

[1478] Vgl. *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 13-15; *Kühl*, NStZ 1981, 114 (115); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (69-70); i.E. ähnlich BVerfGE 96, 245 (249) = *BVerfG* NJW 1998, 443 (443); *Kühl*, FS Richter II, 341 (353); *Kühl*, FS Hubmann, 241 (247); *Seebode*, FS Küper, 577 (581); *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 17; Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 417; kritisch insoweit ohne die Entwicklung anderer praktikablerer Definitionsansätze zur Bewertung der „Strafähnlichkeit“ hingegen *Frister*, Jura 1988, 356 (359-360); *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung, S. 24-27 sowie vor allem *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 53 Fn. 194: „Dem [Abheben auf die sozialethische Missbilligung des Täterverhaltens] kann in der Absolutheit nicht zugestimmt werden. Dieser sozial-psychologische Aspekt ist sicher ein hilfreiches Indiz [für die Bestimmung der »Strafähnlichkeit«], aber ebenso sicher kein hinreichendes, ja nicht einmal ein notwendiges Kriterium.“

[1479] Vgl. bspw. § 100a StPO [Überwachung der Telekommunikation]; § 102 StPO [Durchsuchung beim Verdächtigen]; § 111a StPO [Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis]; § 112 Abs. 1 StPO [Voraussetzungen der Untersuchungshaft]; § 127 Abs. 2 StPO [Vorläufige Festnahme].

das Grundgesetz in Art. 104 Abs. 3 GG[1482] als auch die EMRK in Art. 5 Abs. 1 lit. c) EMRK[1483] ausdrücklich die Zulässigkeit (vorläufiger), an die Feststellung des Tatverdachtes anknüpfender Eingriffe der Strafverfolgungsbehörden normieren[1484].[1485]

[1480] Vgl. demgegenüber zutreffend zur Zulässigkeit von strafverfahrensrechtlichen Zwangsmaßnahmen zur Klärung eines bestehenden Tatverdachtes auch unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung u.a. BVerfGE 82, 106 (115) = *BVerfG* NJW 1990, 2741 (2741); *Grzeszick* in Maunz-Dürig Bd. III, GG, Art. 20 VII Rn. 148; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 168; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einleitung Rn. 26; SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 76; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Anh 4 MRK Art. 6 Rn. 14; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 3; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 3-4; *Heinrich*, Jura 2003, 167 (171); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (149); i.E. auch BVerfGE 74, 358 (372) = *BVerfG* NJW 1987, 2427 (2428); *BVerfG* NJW 2009, 3569 (3569-3570); *Pfeiffer*, StPO, Einleitung Rn. 25; *Volk/Engländer*, StPO, § 8 Rn. 4; *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik, S. 55. Zusammenfassend BVerfGE 82, 106 (115): „Die Unschuldsvermutung verwehrt es den Strafverfolgungsorganen nicht, schon vor Abschluß der Hauptverhandlung verfahrensbezogen den Grad des Verdachts einer strafbaren Handlung eines Beschuldigten zu beurteilen. Die Strafprozeßordnung kennt eine Vielzahl von – unter Umständen tief in Grundrechte der Betroffenen eingreifenden – Maßnahmen und Entscheidungen, die einen näher bestimmten Tatverdacht voraussetzen (…). Solche verfahrensbezogenen Bewertungen von Verdachtslagen sind für die Durchführung eines an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Strafverfahrens unerläßlich. Sie verstoßen deshalb nicht gegen die Unschuldsvermutung."

[1481] Die an den Tatverdacht anknüpfenden Eingriffe in die Sphäre des Beschuldigten dürfen angesichts der Unschuldsvermutung keine Qualität oder Belastungsintensität erreichen, welche einem (möglicherweise) Unschuldigen nicht mehr zugemutet werden kann, vgl. SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 76; *Volk/Engländer*, StPO, § 8 Rn. 4; *Geppert*, Jura 1993, 160 (161-162); *Gropp*, JZ 1991, 804 (807); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (290); *Kühl*, FS Richter II, 341 (353); *Rieß*, FS Schäfer, 155 (194 Leitsatz 10); *Lilie*, FS Remmers, 601 (609); *Dahs*, NJW 1976, 2145 (2146); i.E. auch BVerfGE 19, 342 (347) = *BVerfG* NJW 1966, 243 (243); *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht, § 43 Rn. 370; *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 153 (172 und 176); *Wolter*, ZStW 93 (1981), 452 (455); *Böing*, ZStW 91 (1979), 379 (380); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (457); *Gounalakis*, NJW 2012, 1473 (1479). Anschaulich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 11 Rn. 3: „Was einem Unschuldigen schlechterdings nicht als Aufopferung im öffentlichen Interesse zugemutet werden kann, darf auch einem noch so dringend Tatverdächtigen nicht zugefügt werden."

[1482] Art. 104 Abs. 3 GG: „Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen."

[1483] Art. 5 Abs. 1 EMRK: „Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: (…) c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern; (…)."

[1484] BVerfGE 82, 106 (115); *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (149-150); *Geppert*, Jura 1993, 160 (161).

2. *Fazit: Die Herleitung und inhaltlichen Grundlagen der Unschuldsvermutung – Berührungspunkte mit den §§ 154, 154a StPO*

Der vom *BGH*[1486] in heute ständiger Rechtsprechung praktizierte strafzumessungsrechtliche und beweiswürdigungsrechtliche Rückgriff auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen führt im Ergebnis dazu, dass letztere auch nach dem vorgelagerten Ausscheidungsakt entweder als eigenständiger strafschärfender Faktor[1487] oder als für die Überführung des Angeklagten unerlässliche Erkenntnisquelle[1488] weiterhin Einfluss auf das laufende Strafverfahren nehmen. Die in erster Linie der Verhinderung einer „Desavouierung" des strafrechtlichen Verfahrens dienende Unschuldsvermutung manifestiert wiederum zumindest ein Verbot der ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis der Schuld getätigten Verhängung strafgleicher oder strafähnlicher Sanktionen.[1489] Mit Blick auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte erscheint es aber nicht ausgeschlossen, dass sich die im Rahmen der Strafzumessung oder Beweiswürdigung erfolgende Berücksichtigung der von den beiden Vorschriften erfassten Vorfälle und Vorwürfe für den Angeklagten als strafähnliche Sanktion erweist, obwohl aus prozessökonomischen Gründen[1490] zunächst auf eine vollumfängliche förmliche Widerlegung der Unschuldsvermutung verzichtet und diesbezüglich keine abschließende Verurteilung des Angeklagten herbeigeführt worden ist. Im Falle des Vorliegens einer strafähnlichen Sanktion ließe sich die Kompatibilität der gerichtlichen Vorgehensweise mit den Vorgaben der Unschuldsvermutung somit argumentativ lediglich begründen, sofern der gerichtlichen Verwertungspraxis wirklich in allen prozessualen Konstellationen eine rechtsstaatlich verfahrensgemäße Schuldfeststellung zulasten des Angeklagten vorausginge.

[1485] Letztendlich könnte der strafverfahrensrechtliche Schuldnachweis im Ergebnis nie gelingen, sofern den Strafverfolgungsorganen die effektive Verifizierung eines Tatverdachtes aufgrund der Unschuldsvermutung gänzlich verwehrt wäre, vgl. *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, § 18 Rn. 3; *Geppert*, Jura 1993, 160 (161); i.E. ähnlich BVerfGE 82, 106 (115) = *BVerfG* NJW 1990, 2741 (2741); BVerfGE 19, 342 (347) = *BVerfG* NJW 1966, 243 (243); SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 76; KK-StPO/*Fischer*, Einleitung Rn. 168; *Pfeiffer*, FS Geiss, 147 (149); *Gropp*, JZ 1991, 804 (806). Anschaulich *Bohnert*, Abschlussentscheidung des Staatsanwalts, S. 244: „Die Unschuldsvermutung setzt notwendig und immer eine Schuldvermutung voraus."

[1486] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1487] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1488] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1489] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1490] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

II. Unschuldsvermutung – Berücksichtigung bei der Strafzumessung

1. Die „Strafähnlichkeit" einer strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte

Die Beantwortung der im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Unschuldsvermutung auftauchenden Ausgangsfrage der „Strafähnlichkeit" einer strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte erfordert in einem ersten Schritt eine Abschätzung der mit einer Strafschärfung gegebenenfalls einhergehenden „sozialethischen Missbilligung" des Verhaltens des Angeklagten, da dieses der Verhängung jeder Strafe innewohnende Merkmal das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung der strafähnlichen Sanktionen von sonstigen übelzufügenden staatlichen Reaktionen darstellt[1491]. Gleichwohl hat der *BGH*[1492] in seinem die Thematik der Unschuldsvermutung bereits im Jahre 1986 aufgreifenden, wenn auch nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Strafzumessungsrecht behandelnden Urteil auf jede Problematisierung des möglicherweise mit dem gerichtlichen Rückgriff inzident ausgesprochenen soziethischen Unwerturteils verzichtet und lediglich ausgeführt, dass die aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abzuleitende Vermutung der Unschuld des Angeklagten allgemein nicht vor gerichtlichen Schlussfolgerungen bewahre, die ihre Grundlage in noch nicht abgeurteilten Straftaten oder diesen gleichgestellten gemäß der §§ 154, 154a StPO aus dem anhängigen Verfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteilen fänden.[1493] Die für den Richter nach § 244 Abs. 2 StPO bestehende Verpflichtung zu einer unter Ausschöpfung aller von ihm zu erhaltenen Informationen erfolgenden Beurteilung des Verhaltens des Täters erfahre demnach durch Art. 6 Abs. 2 EMRK keine Einschränkungen[1494], da die Unschuldsvermutung „nicht zu der Unterstellung [zwinge], dass der Sachverhalt einer strafbaren Handlung sich nicht zugetragen habe, bevor er rechtskräftig festgestellt ist"[1495]. Anderenfalls würde „im Rechtsfolgenbereich (…) eine unvollständige Würdigung der strafrechtlich erheblichen Verhaltensweisen des Täters die Gefahr einer Verfälschung seines Persönlichkeitsbildes heraufbeschwören".[1496] Zwar ist der 4. Strafsenat des *BGH*[1497] mittlerweile von diesem uneingeschränkten verwertungsfreundlichen Kurs abgewichen und hat zumindest vor dem Hintergrund der Unschulds-

[1491] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1492] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[1493] Vgl. BGHSt 34, 209 (210) = *BGH* JR 1988, 340 (341) = *BGH* wistra 1987, 76 (76) = *BGH* NJW 1987, 660 (661) = *BGH* NStZ 1987, 127 (127); ebenso *BVerfG* NStZ 1988, 21 (21) = *BVerfG* NJW 1988, 1715 (1716); *BVerfG* NJW 1994, 377 (377).

[1494] BGHSt 34, 209 (210).

[1495] BGHSt 34, 209 (210-211).

[1496] BGHSt 34, 209 (211).

[1497] BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 30 = *BGH* StraFo 2006, 422 (422-423) = *BGH* NStZ 2006, 620 (620).

vermutung Bedenken gegenüber einer strafschärfenden Berücksichtigung von nicht mit einer Bestrafung geendeten Strafverfahren geäußert[1498], jedoch geht der *BGH* auch in diesem Beschluss nicht explizit auf die Frage ein, ob die mögliche Strafschärfung ein sozialethisches Unwerturteil zum Ausdruck bringt und somit als strafähnliche Sanktion zu charakterisieren ist. Ein vergleichbares Bild offenbart sich im Übrigen genauso mit Blick auf die Beiträge der berücksichtigungsfreundlichen Literaturstimmen[1499]. In Anlehnung an die in der Rechtsprechung hervortretende Argumentationslinie[1500] stützen diese ihre Überzeugung von der Vereinbarkeit einer innerhalb der Strafzumessung erfolgenden Verwertung des nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Prozessstoffes mit der Unschuldsvermutung nämlich ebenfalls maßgeblich auf die Überlegung, die Unschuldsvermutung resultiere gerade nicht in einer gerichtlichen Pflicht zur Ausblendung der strafbaren Handlungen, so dass sie den Angeklagten nicht davor schützen könne, dass sein nicht rechtskräftig abgeurteiltes Verhalten dem in einem weiteren Strafverfahren zur Entscheidung berufenen Gericht als Grundlage für zusätzliche Schlussfolgerungen diene.[1501] Ergänzende Ausführungen zur Begründung der fehlenden „Strafähnlichkeit" der eintretenden Strafschärfung finden sich in den Arbeiten hingegen nicht.[1502]

Einen Einstieg in die vorsichtige Annäherung an die Thematik eröffnet daher erst die Beschäftigung mit der Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wobei es sich einige Gegner des strafzumessungsrechtlichen richterlichen Rückgriffs auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte in diesem Zusammenhang wiederum zu leicht machen[1503], wenn sie den entsprechenden Entscheidungen einen die Sperrwirkung der Unschuldsvermutung von vornherein nur auf den Bereich der Schuldfeststellung beschränkenden inhaltlichen Aussage-

---

[1498] Ähnlich *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (657).

[1499] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), dd).

[1500] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.

[1501] Vgl. LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (196); i.E. wohl auch *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344); allgemein ohne konkreten inhaltlichen Bezug zu den §§ 154, 154a StPO zudem *Stree*, NStZ 1992, 153 (155); *Jähnke*, FS Salger, 47 (51-52).

[1502] Anschaulich *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73): „Die Behauptung, an die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat dürften erst dann strafrechtliche Rechtsfolgen geknüpft werden, wenn über sie in dem Verfahren entschieden worden ist, das den Tatvorwurf selbst zum Gegenstand hat, ist zwar richtig. Aber strafrechtliche Rechtsfolgen in diesem Sinne sind nur Strafen und Maßnahmen, die wegen der Tat verhängt werden, nicht allgemein die Berücksichtigung der Tat in einem anderen Verfahren."

[1503] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 172; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 120; i.E. ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437-438); für die berücksichtigungsfreundlichen Literaturstimmen in diese Richtung zudem *Meyer*, FS Tröndle, 61 (74 Fn. 100); Frowein/Peukert-*Peukert*, Art. 6 EMRK Rn. 275; *Dörr*, Faires Verfahren, S. 62.

gehalt zuerkennen[1504]. Während die Spruchpraxis der *EKMR* in zwei deutschen Fällen aus den Jahren 1972[1505] und 1976[1506] noch in die Richtung einer pauschalen Verneinung jeder strafzumessungsrechtlichen Relevanz des Rechtssatzes gedeutet werden kann[1507], ist der *EGMR* beginnend mit dem „Engel-Urteil" vom 8. Juni 1976[1508] zu einer zurückhaltenderen Ausdrucksweise übergegangen[1509] und hat am 5.7.2001 in seinem „Phillips-Urteil"[1510] schließlich dargelegt, dass die Unschuldsvermutung jeder Strafschärfung entgegenstehe, die an den Charakter und das Vorleben des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten anknüpfe und dabei gleichzeitig eine neue Anschuldigung im Sinne der Konvention beinhalte[1511].[1512] Anders

---

1504 Exemplarisch unter Verweis auf *EGMR* EuGRZ 1976, 221 (235) und *EGMR* EuGRZ 1983, 190 (195) *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 120: „Zum Teil wird davon ausgegangen, die Unschuldsvermutung gelte ohnehin nur bei der Schuldfeststellung, nicht aber im Rahmen der Strafzumessung."

1505 EKMR Nr. 5620/72 vom 18.7.1974, European Commission of Human Rights – Collection of Decisions (CD) 46, 110-111.

1506 EKMR Nr. 7058/75 vom 12.7.1976, European Commission of Human Rights – Decisions and Reports (DR) 6, 129-130.

1507 Vgl. EKMR Nr. 7058/75 vom 12.7.1976, European Commission of Human Rights – Decisions and Reports (DR) 6, 129 (129): „Article 6, paragraphe 2, of the Convention: This provision deals with the finding of guilt but not with the kind or level of punishment." In die Richtung der Verneinung einer strafzumessungsrechtlichen Bedeutung des Rechtssatzes der Unschuldsvermutung zudem EKMR Nr. 2518/65 vom 14.12.1965, European Commission of Human Rights – Collection of Decisions (CD) 18, 44 (45); EKMR Nr. 2742/66 vom 1.4.1966, European Commission of Human Rights – Collection of Decisions (CD) 19, 95 (98); EKMR Nr. 2676/65 vom 3.4.1967, European Commission of Human Rights – Collection of Decisions (CD) 23, 31 (34); *EGMR*, *Albert et Le Compte v. Belgium* – Urt. vom 10.2.1983, Eur. Court H. R. Serie A Nr. 58, S. 20 § 40 = *EGMR* EuGRZ 1983, 190 (195): „(40.) (…) Die Überprüfung hält keiner dieser Vorwürfe stand. Wie sich aus dem Text der Entscheidung vom 4. Juni 1974 eindeutig ergibt, hat der Provinzialrat zwar die früheren Verurteilungen des Bf. bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt; dem steht aber der Grundsatz des Artikels 6 Absatz 2 nicht entgegen."

1508 *EGMR*, *Engel v. Netherlands* – Urt. vom 8.6.1976, Eur. Court H. R. Serie A Nr. 22 = *EGMR* EuGRZ 1976, 221-242.

1509 Vgl. *EGMR* EuGRZ 1976, 221 (235): „In Wirklichkeit hat diese Bestimmung [des Art. 6 Abs. 2 EMRK] nicht die Bedeutung, die ihr die Beschwerdeführer beilegen. Wie ihr Wortlaut zeigt, betrifft sie die Feststellung der Schuld, nicht Art und Ausmaß der Strafe. Sie hindert also den nationalen Richter nicht, bei Ausspruch der Strafe gegen einen Angeklagten, den er rechtmäßig der seiner Aburteilung vorgelegten Straftat überführt hat, Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf die Persönlichkeit des Betroffenen beziehen."

1510 *EGMR*, *Phillips v. United Kingdom* – Urt. vom 5.7.2001 (Nr. 41087/98), Eur. Court H. R. Reports of Judgments and Decisions 2001-VII, 29-53.

1511 Vgl. *EGMR*, *Phillips v. United Kingdom* – Urt. vom 5.7.2001 (Nr. 41087/98), Eur. Court H. R. Reports of Judgments ans Decisions 2001-VII, 29 (44): „(35.) However, whilst it is clear that Article 6 § 2 governs criminal proceedings in their entirety, and not solely the examination of the merits of the charge (…), the right to be presumed innocent under Article 6 § 2 arises only in connection with the particular offence »charged«. Once an accused has properly been proved guilty of that offence, Article 6 § 2 can have no application in relation to allegations made about the accused's character and conduct as part of the sentencing process, unless such accusations are of such a nature and degree as to amount to the bringing of a new »charge« within the au-

als von den oben angesprochenen Kritikern der gerichtlichen Verwertungspraxis vorgetragen, erstreckt sich die Reichweite der Unschuldsvermutung nach der Auffassung der Straßburger Organe somit auch auf den Vorgang der richterlichen Strafzumessung, sobald die Verwertung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen nicht nur der „Persönlichkeitsbewertung" des Angeklagten dient und die Ermittlung des konkreten Strafmaßes daher lediglich indirekt beeinflusst.[1513] Letztendlich fällt das Gericht in den Fallkonstellationen einer persönlichkeitsbeschreibenden Berücksichtigung der nicht rechtskräftig festgestellten Delikte kein auf diese Vorfälle und Vorwürfe an sich bezogenes sozialethisches Unwerturteil, so dass im Umkehrschluss insoweit keine strafähnliche Sanktionierung gegeben ist[1514].

Mit Blick auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte lässt sich die gerichtliche Praxis ihrer strafzumessungsrechtlichen Verwertung allerdings nur schwerlich als ein auf die Strafhöhenbestimmung beschränktes, lediglich persönlichkeitsbeschreibendes richterliches Heranziehen des ausgesonderten Verfahrensmaterials interpretieren.[1515] Bereits im Rahmen der obigen Auseinandersetzung mit dem Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG hat sich bei der argumentativen Ablehnung einer sinnvollen Differenzierung zwischen „Indizkonstruktion" und „Mitbestrafung" gezeigt, dass die von dem § 154 StPO betroffenen Taten durch ihre strafschärfende Berücksichtigung zwangsläufig als selbstständige strafbare Handlungen Eingang in die Strafzumessungserwägungen des Gerichtes für die weiterhin abzuurteilende Tat finden.[1516] Übertragen auf die hiesige, mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung befasste Problematik resultiert die vom *BGH* für den strafzumessungsrechtlichen gerichtlichen Rückgriff auf den ausgeschiedenen Prozessstoff formulierte Voraussetzung seiner „prozessordnungsgemäßen Feststellung"[1517] somit darin, dass die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorfälle und Vorwürfe über ihre dem Strengbeweis unterliegende[1518] ausdrückliche Feststellung eine eigenständige strafschärfende

---

tonomous Convention meaning (…)." Diese Argumentation wird durch den *EGMR* in seinem "Böhmer-Urteil" vom 3.10.2002 (*EGMR*, *Böhmer v. Germany* – Urt. vom 3.10.2002 [Nr. 37568/97]) erneut aufgegriffen und damit bestätigt, vgl. *EGMR* StV 2003, 82 (84) = *EGMR* NJW 2004, 43 (44) = *EGMR* StraFo 2003, 47 (49): „(55.) Sobald der gesetzliche Nachweis erbracht worden ist, dass ein Angeklagter einer bestimmten Straftat schuldig ist, kann Art. 6 Abs. 2 nicht im Zusammenhang mit Äußerungen greifen, die als Bestandteil der Urteilsfindung zu der Persönlichkeit eines Angeklagten gemacht worden sind, sofern sie nach ihrer Art oder ihrem Umfang im autonomen Sinne der Konvention keine neue Anklageerhebung darstellen."

[1512] Vgl. *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (658-659).
[1513] Vgl. *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (661).
[1514] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.
[1515] Vgl. *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (661).
[1516] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.
[1517] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1.
[1518] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II. 1.

Wirkung entfalten und dem Sprachgebrauch des *EGMR*[1519] entsprechend eine „neue Anschuldigung im Sinne der Konvention" repräsentieren.[1520] Im Mittelpunkt der richterlichen Beschäftigung mit den ausgesonderten Taten, Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen steht letztendlich der Nachweis zusätzlicher Gesetzesüberschreitungen, die dem bereits anderweitig zu verurteilenden Angeklagten als konkret ausdifferenzierbare Straftaten angelastet werden können[1521], so dass sich die strafzumessungsrechtliche Funktion der mithilfe der §§ 154, 154a StPO aus dem Verfahren ausgeschlossenen Delikte nicht in einer den Charakter und die Verhaltensweisen des Angeklagten verdeutlichenden, rein persönlichkeitsbeschreibenden Rolle erschöpft, sondern diese im Gegenteil als unmittelbar straferhöhend zu berücksichtigende Straftaten direkten Einfluss auf das am Ende des Prozesses ausgeurteilte Strafmaß nehmen[1522].[1523] Dabei kommt es zwar nicht zu einer vollumfänglichen Sanktionierung des ergänzend festgestellten strafwürdigen Verhaltens des Angeklagten, welche in ihrer Intensität an die dem Angeklagten im Anschluss an eine endgültige Aburteilung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte drohende Strafe heranreicht[1524], jedoch hat auch der *EGMR* in

---

[1519] Vgl. erneut grundlegend *EGMR*, *Phillips v. United Kingdom* – Urt. vom 5.7.2001 (Nr. 41087/98), Eur. Court H. R. Reports of Judgments ans Decisions 2001-VII, 29 (44): „(35.) However, whilst it is clear that Article 6 § 2 governs criminal proceedings in their entirety, and not solely the examination of the merits of the charge (…), the right to be presumed innocent under Article 6 § 2 arises only in connection with the particular offence »charged«. Once an accused has properly been proved guilty of that offence, Article 6 § 2 can have no application in relation to allegations made about the accused's character and conduct as part of the sentencing process, unless such accusations are of such a nature and degree as to amount to the bringing of a new »charge« within the autonomous Convention meaning (…)."

[1520] Vgl. *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (661).

[1521] Anschaulich insoweit in diesem Sinne bereits *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344): „Die Meinung, die dies [(Indizfeststellungen über den Hergang einer nicht angeklagten Straftat)] nur bei der Strafzumessung, nicht aber bei der Überzeugungsbildung über die den Schuldspruch tragenden Tatsachen zulassen will, überzeugt nicht; denn bei der Strafzumessung wird die andere Straftat als solche berücksichtigt und nicht nur von ihrem Sachhergang auf Tatsachen geschlossen, die für die abzuurteilende Tat entscheidungserheblich sind. Die umgekehrte Differenzierung könnte daher näher liegen."

[1522] In diesem Zusammenhang betont *Appl* zudem zutreffenderweise, dass die für eine strafschärfende Verwertung erforderliche richterliche Aufnahme des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials in die nach § 267 StPO von dem Gericht zu verfassenden Urteilsgründe die ausdrückliche Erklärung beinhalte, der Angeklagte habe die ausgeschiedenen Delikte tatsächlich begangen, vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 173-174.

[1523] Im Ergebnis ebenso *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (661): „Als bloße »Persönlichkeitsbewertung« (*assessment of the personality*) im Rahmen der Strafbemessung, auf die sich die Unschuldsvermutung nicht erstreckt, lässt sich die bisherige Praxis nicht ausgeben, denn die Persönlichkeitsbewertung fußt gerade auf der Feststellung der Vortaten, (…). (…) Die gerichtliche Untersuchung mit dem Ziel der Feststellung, der Angeklagte habe noch weitere als die angeklagten Taten begangen, ist somit in der Formulierung des *EGMR* als neue Anschuldigung (»new charge«) zu verstehen, für die die Unschuldsvermutung gilt."

[1524] Siehe hierzu: 3. Kapitel, D., II., 1.

seinem den Bewährungswiderruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB erörternden „Böhmer-Urteil" vom 3. Oktober 2002[1525] ausgeführt, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht erst durch die formale Ahndung der weiteren Straftaten eintreten, sondern bereits im Falle des gerichtlichen Ausspruches eines auf Schuldfeststellungen basierenden strafgleichen Nachteils vorliegen könne[1526].[1527] Unabhängig von der im Einzelfall verhängten Sanktion fällt das Gericht hier schon aufgrund der Tatsache einer überhaupt eintretenden straferhöhenden Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen ein auf diesen konkreten Prozessstoff bezogenes sozialethisches Unwerturteil und verschafft dem Angeklagten folglich einen strafgleichen Nachteil[1528].[1529] Die mit der strafschärfenden Verwertung der ausgesonderten Delikte zugleich ausgesprochene „sozialethische Missbilligung" des Verhaltens des Angeklagten erschließt sich insoweit bereits aus dem Umstand, dass der entscheidende Richter das von den §§ 154, 154a StPO betroffene Verfahrensmaterial als für die Strafzumessung nunmehr wesentlichen Gesichtspunkt gemäß § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO[1530] in den Urteilsgründen aufführen muss, wodurch das Gericht letztendlich genauso wie im Falle der in der Rechtsprechung und Literatur teilweise[1531] richtigerweise mit dem Hinweis auf einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung abgelehnten Alternative einer im Anschluss an eine Verfahrenseinstellung mit der wahrscheinlichen Schuld des Betroffenen begründeten Kosten- oder Entschädigungsentscheidung[1532] spiegelbildlich suggeriert, dem Angeklagten auch die Begehung dieser Gesetzesverletzun-

[1525] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), dd).

[1526] Vgl. *EGMR* StV 2003, 82 (85) = *EGMR* StraFo 2003, 47 (50): „(66.) Im Hinblick auf das zusätzliche Vorbringen der Regierung, daß die Entscheidung des *OLG* nach § 56f StGB nicht auf die Ahndung der weiteren Straftaten abstellte, stellt der *Gerichtshof* fest, daß die maßgeblichen Taten bei der Strafzumessung gewürdigt und entscheidend berücksichtigt wurden. Mit seiner Entscheidung, die Aussetzung der Freiheitsstrafe des Bf. aus dem Ersturteil zu widerrufen, zog das *OLG* strafrechtliche Konsequenzen aus der weiteren Straftat und erlegte dem Bf. einen Nachteil auf, der nach Ansicht des *Gerichtshofs* einer Strafe gleichzusetzen ist."

[1527] Vgl. *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (661).

[1528] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1529] Vgl. *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (661).

[1530] § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO lautet: „Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind."

[1531] LR-StPO/*Beulke*, § 153 Rn. 80; SK-StPO/*Degener*, § 467 Rn. 35; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (294); *Kühl*, NStZ 1981, 114 (114-115); *Liemersdorf/Miebach*, NJW 1980, 371 (374); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 176; *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 120-125; i.E. auch *Vogler*, FS Kleinknecht, S. 439-440.

[1532] Differenzierend für die Fälle des Eintritts einer im Anschluss an eine „prozessordnungsgemäße Feststellung" der eingestellten Taten vorliegenden „Schuldspruchreife" hingegen ausdrücklich HK-StPO/*Temming*, § 467 Rn. 12; KK-StPO/*Gieg*, § 467 Rn. 11; *Pfeiffer*, StPO, § 467 Rn. 14; LR-StPO/*Hilger*, § 467 Rn. 67; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 467 Rn. 19.

gen zum Vorwurf machen zu können.[1533] Gewissermaßen repräsentiert die sich unmittelbar auf das zu erwartende Strafmaß auswirkende und den Betroffenen somit spürbar belastende strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorfälle und Vorwürfe eine weitere Steigerung der schon durch ihre nachteilige Verwertung im Rahmen von Annexentscheidungen und Urteilsbegründungen indirekt hervortretenden „sozialethischen Missbilligung" des mithilfe der beiden Vorschriften aus dem strafrechtlichen Verfahren ausgeschiedenen Verhaltens des Angeklagten, so dass vor allem der gerichtlichen Strafschärfung das Attribut eines sozialethisches Unwerturteiles anhaftet.[1534]

2. *Die Problematik des „gesetzlichen Nachweises" der Schuld des Angeklagten im Vorfeld einer strafzumessungsrechtlichen Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte*

Diese Bejahung der sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Unschuldsvermutung zunächst stellenden Ausgangsfrage der „Strafähnlichkeit" einer strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte hat zur Konsequenz, dass sich das Augenmerk notwendigerweise insbesondere auf die Problematik des „gesetzlichen Nachweises" der Schuld des Angeklagten im Vorfeld der die Strafhöhe beeinflussenden gerichtlichen Verwertung des aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes richtet. In Anbetracht der durch die Unschuldsvermutung zumindest eintretenden Manifestierung eines Verbotes jeder ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis der Schuld getätigten Verhängung strafgleicher oder strafähnlicher Sanktionen[1535] ließe sich die Kompatibilität der richterlichen Vorgehensweise mit den Vorgaben der Unschuldsvermutung jedenfalls lediglich begründen, sofern der unter dem Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen erfolgenden gerichtlichen Strafschärfung in allen prozessualen Konstellationen eine rechtsstaatlich verfahrensgemäße Schuldfeststellung zulasten des Angeklagten vorausginge.

a) Die fehlende Schuldfeststellung bei Anwendung der §§ 154, 154a StPO

Ein alleiniges Abstellen auf die Tatsache, dass es überhaupt zu einer Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens nach den §§ 154, 154a StPO gekommen ist, scheidet in diesem Zusammenhang als potentielle Argumentationshilfe für den Nachweis der Schuld des Angeklagten definitiv aus. Die fehlende inhaltliche Verknüpfung zwischen einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Anwendung der

---

[1533] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 176.

[1534] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 176-177; i.E. ähnlich bereits *Vogler*, FS Kleinknecht, S. 439-440.

[1535] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

beiden Normen mit einer endgültigen Schuldfeststellung[1536] zeigt sich genauso wie in der im Endeffekt nur eine auf summarische Prüfungsanstrengungen basierende Schuldprognose beinhaltenden Konstellation des Rückgriffs auf § 153 StPO[1537] bereits anhand der strukturellen Ausgestaltungen der Einstellungs- bzw. Beschränkungsverfahren[1538]. Beide strafprozessualen Handlungsalternativen verlangen weder eine sich im Sinne einer „Durchermittlung" auf alle Einzelheiten erstreckende staatsanwaltliche Ermittlung des vorliegenden Sachverhaltes[1539] noch muss dem verfahrensbeschleunigenden und prozessökonomischen gerichtlichen Vorgehen nach den §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO eine für die Beurteilung der Schuld unentbehrliche vollumfängliche Beweisaufnahme vorausgehen[1540]. Darüber hinaus lässt sich die in den §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO ausdrücklich auch für die Staatsanwaltschaft normierte Möglichkeit zur prozessualen Straffung im Hinblick auf die Unschuldsvermutung letztendlich nur rechtfertigen, sofern die auf diese Vorschriften gestützte Einstellung bzw. Beschränkung des strafrechtlichen Verfahrens gerade nicht mit einer dem zur Entscheidung befugten Richter vorbehaltenen endgültigen Schuldfeststellung einhergeht.[1541] Gleichzeitig ebnet diese An-

---

[1536] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 50; *Rieß*, wistra 1997, 137 (138-139); *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 113; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 169; i.E. auch *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 91-93. Ausdrücklich zudem *OLG Bamberg* StV 1981, 402 (403): „Die Besinnung auf diese Zielsetzung macht zugleich deutlich, daß ein Strafverfahren auch niemals allein zu dem Zweck weiterbetrieben werden muß, um einen einmal entstandenen Tatverdacht zu zerstreuen und die Unschuld des Angeklagten zu erweisen. Dieser ist vielmehr ohnehin als unschuldig anzusehen, solange es nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 MRK). Dies gilt auch im Falle der Einstellung eines Verfahrens nach § 154 StPO."

[1537] *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 153 Rn. 3; KK-StPO/*Diemer*, § 153 Rn. 5; KMR-StPO/*Plöd*, § 153 Rn. 9; LR-StPO/*Beulke*, § 153 Rn. 35; AK-StPO/*Schöch*, § 153 Rn. 5; HK-StPO/*Gercke*, § 153 Rn. 3; SK-StPO/*Weßlau*, § 153 Rn. 16; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1148; *Beulke*, Strafprozessrecht, § 16 Rn. 334; *Rieß*, wistra 1997, 137 (138-139); *Cramer*, wistra 1999, 290 (291); *Saliger*, GA 2005, 155 (172); *Schmid*, JR 1979, 222 (222); *Horstmann*, Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, S. 131-132; vgl. BVerfGE 82, 106 (116) = *BVerfG* NJW 1990, 2741 (2741-2742) = *BVerfG* StV 1991, 111 (111). Anschaulich *Kühl*, JR 1978, 94 (97): „Sie [(Einstellungsverfahren nach § 153 StPO)] sind summarische Verfahren, bei denen die Aufklärung des Sachverhalts nur so weit voranzutreiben ist, bis die möglicherweise bestehende Schuld des Verdächtigen als gering prognostiziert werden kann."

[1538] In Anbetracht des im Falle eines staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Rückgriffs auf die §§ 154, 154a StPO am Ende des Strafverfahrens fehlenden rechtskräftigen Urteils hinsichtlich der mithilfe der beiden Normen ausgeschiedenen Delikte mangelt es diesbezüglich zunächst vor allem an einer offensichtlichen Widerlegung der Unschuldsvermutung, vgl. *OLG Bamberg* StV 1981, 402 (403); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 169.

[1539] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 3.

[1540] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 3.

[1541] Vgl. *Kühl*, JR 1978, 94 (97); i.E. auch *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 113 Fn. 21.

nahme von einer trotz des staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Rückgriffs auf die §§ 154, 154a StPO unangetasteten Vermutung der Unschuld des Betroffenen schließlich den Weg zu einer zufriedenstellenden argumentativen Erklärung für den weitestgehend[1542] anerkannten Verzicht auf die Etablierung eines in allen Verfahrenskonstellationen bestehenden allgemeinen Anspruches des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf die Chance einer für ihn günstigeren Erledigungsart wie z.B. die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO oder insbesondere die offizielle Dokumentation seiner Unschuld durch ein freisprechendes Urteil[1543]. Selbst die Tatsache der in Bezug auf die Unwiderlegbarkeit der Unschuldsvermutung zweifelsohne stärkeren inhaltlichen Aussagekraft eines Freispruches[1544] verliert nämlich an Bedeutung, sobald unmissverständlich geklärt ist, dass die Anwendung der §§ 154, 154a StPO keine endgültigen Schuldfeststellungen beinhaltet und dem Betroffenen durch die versperrte Gelegenheit einer Verfahrensfortsetzung demzufolge keine unzumutbaren Nachteile entstehen[1545].[1546]

[1542] Kritik gegen diese Argumentationslinie findet sich unter gelegentlichem ergänzenden Verweis auf das Rehabilitationsinteresse des Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie die ihm gegenüber bestehende Fürsorgepflicht der Justizorgane hingegen bei AK-StPO/*Schöch*, § 153 Rn. 6; Franzen/Gast/Joecks-*Joecks*, Steuerstrafrecht, § 398 Rn. 27; *Kühne*, Strafprozessrecht, § 35 Rn. 586; *Schulz*, StraFo 2006, 444 (446-447); *Peters*, StV 1981, 411 (412). Anschaulich *Vogler*, ZStW 89 (1977), 761 (785): „Die gegenteilige Ansicht, die eine Beschwer verneint, weil der Angeschuldigte mangels einer Sachentscheidung als unschuldig gelte, verkennt die Tragweite der Unschuldsvermutung, die sich nicht darin erschöpft, nicht verurteilt zu werden, wenn der Nachweis der Schuld nicht gelingt, sondern einen Anspruch verleiht, den einmal erhobenen Verdacht in der günstigsten Art der Erledigung zu beseitigen."

[1543] Vgl. zu § 153 StPO u.a. HK-StPO/*Gercke*, § 153 Rn. 3; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 153 Rn. 3; LR-StPO/*Beulke*, § 153 Rn. 36; KK-StPO/*Diemer*, § 153 Rn. 5; *Volk/Engländer*, StPO, § 12 Rn. 16; *Ranft*, Strafprozessrecht, § 47 Rn. 1148; *Kühl*, JR 1978, 94 (97); i.E. auch SK-StPO/*Weßlau*, § 153 Rn. 15; *Fezer*, Strafprozessrecht, 1/30; konkret zu den §§ 154, 154a StPO sodann u.a. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 50, § 154a Rn. 30; LR-StPO/*Beulke*, § 154 Rn. 48, § 154a Rn. 28; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 154 Rn. 20, § 154a Rn. 23; *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291); *Drees*, NStZ 1995, 481 (481); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 169-170; *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 113.

[1544] *Schulz*, StraFo 2006, 444 (446); *Kühl*, JR 1978, 94 (97); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 169; ausführlich *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, S. 85-90 und zusammenfassend S. 91: „Ein Freispruch bewirkt die Beruhigung der Rechtsgemeinschaft nachhaltiger als eine bloße Einstellung des Verfahrens."

[1545] In diese Richtung i.E. bereits *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (291); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 169-170; ähnlich *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren, S. 113; vgl. anschaulich zu § 153 StPO zudem *Kühl*, JR 1978, 94 (97): „Die Einstellung kann zwar dem unter der Vermutung seiner Unschuld stehenden Verdächtigen die Chance nehmen, seine Unschuld durch einen Freispruch dokumentiert zu bekommen, doch liegt in der Vernichtung einer solchen Chance keine strafähnliche Sanktion, wenn die Einstellung des Verfahrens entsprechend ihrer Anlage nach § 153 StPO die Vermutung seiner Unschuld unberührt läßt."

[1546] Grundsätzlich wird bereits die fehlende Anfechtbarkeit eines gemäß der §§ 154 Abs. 2, 154a Abs. 2 StPO ergehenden gerichtlichen Einstellungs- bzw. Beschränkungsbeschlusses damit be-

b) Die Grenzen formaler Zuständigkeit des Gerichtes für die Schuldfeststellung

Im Rahmen des Versuches einer überzeugenden argumentativen Rechtfertigung der richterlichen Strafschärfungsmöglichkeit erweist sich die fehlende inhaltliche Verknüpfung zwischen einem staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO mit einer endgültigen Schuldfeststellung indes nicht als das einzige zu beachtende Hindernis. Vielmehr erfordert insbesondere auch der vom *EGMR*[1547] mittlerweile in seiner aktuellen Rechtsprechung für die Interpretation der Unschuldsvermutung eingeschlagene Weg eine weiterführende Beschäftigung mit den für den richterlichen Nachweis der Schuld existierenden Grenzen formaler Zuständigkeit des jeweiligen Gerichtes.

Zunächst wird die Auffassung von einer strafzumessungsrechtlichen Verwertbarkeit der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte im Hinblick auf die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK zum Teil mit der Unangemessenheit des anderenfalls aus der Forderung nach einer „Exklusivität der verfahrensmäßigen Schuldfeststellung“ resultierenden formalen „Widerlegungsmonopoles des Strafrichters“ begründet[1548].[1549] Genauso wie in den übrigen Verfahren notwendigerweise[1550] weitestgehend anerkannt, dürfe es auch bezogen auf mehrere Strafverfahren zueinander kein „exklusives, verfahrensübergreifendes Kognitionsmonopol“ eines bestimmten Richters für die Feststellung strafrechtlich relevanter

---

gründet, dass der Angeklagte durch die richterliche Vorgehensweise keinerlei Beschwer erleide, siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 3.

[1547] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1., b), dd).

[1548] *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121; vgl. *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343-344).

[1549] Zusammenfassend *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343): „Ein Monopol eines bestimmten Strafrichters zur Feststellung strafrechtlich relevanter Sachverhalte besteht nicht. Die verfahrensgegenständliche Unschuldsvermutung streitet ohnehin für den jeweiligen Angeklagten. Sie schließt es aus, Indizien zu verwenden, die nicht im eigenen Verfahren geprüft und für erwiesen erachtet worden sind. Es besteht auch unter dem Blickwinkel der Zielsetzung des Art. 6 Abs. 2 EMRK kein Anlaß, darüber hinaus für die indizielle Verwendung des Verhaltens des Angeklagten bei einer nicht verfahrensgegenständlichen Straftat noch zusätzlich ein Verwertungsverbot durch die Forderung einer strikten »Exklusivität der strafrichterlichen Schuldfeststellung« zu schaffen.“

[1550] Anschaulich *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343): „Dem ist vom Ergebnis her zuzustimmen, denn wollte man in all diesen Fällen den Gerichten der anderen Gerichtszweige die häufig notwendigen Inzidentfeststellungen verwehren, würde dies mitunter einer Rechtsverweigerung gleichkommen. Soll beispielsweise der Zivilrichter bei einer durch eine Straftat ausgelösten Schadensersatzklage nach § 823 BGB den Schädiger nur deshalb nicht verurteilen dürfen, weil dieser wegen Flucht ins Ausland nicht strafrechtlich belangt werden kann? Wie ist es, wenn er verstorben ist und die für ihn streitende Unschuldsvermutung durch ein Strafverfahren nicht mehr widerlegbar ist? (…) Die Fälle für die Mehrgleisigkeit unseres Rechtsschutzsystems lassen sich beliebig vermehren. Sie zeigen, daß dieses System seiner Struktur nach darauf angelegt ist, daß auch rechtskräftige Entscheidungen andere Richter nicht binden, wenn sie den gleichen Sachverhalt als Vorfrage zu erforschen und zu beurteilen haben.“

Sachverhalte geben[1551], da sich weder dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 EMRK noch dessen Zielsetzung Einwände gegen eine unabhängige Urteilsfindung in den einzelnen Verfahren entnehmen ließen[1552]. Angesichts der dem jeweiligen nationalen Recht überlassenen Definition von konkreten materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den die Unschuldsvermutung letztendlich überwindenden[1553] „gesetzlichen Nachweis der Schuld“[1554] können alleine aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 EMRK[1555] und seiner Zielsetzung in der Tat keine die gerichtliche Zuständigkeit hinsichtlich des Schuldnachweises regulierende Vorgaben abgeleitet werden.[1556]

Allerdings hat sich der *EGMR* zwischenzeitlich[1557] in seinem zur Problematik des aufgrund einer neuen, noch nicht abgeurteilten Straftat gemäß § 56f Abs. 1

[1551] *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343).

[1552] *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343-344).

[1553] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1554] LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 495; Frowein/Peukert-*Peukert*, Art. 6 Rn. 263; SK-StPO/*Paeffgen*, Art. 6 EMRK Rn. 179; IntKommEMRK/*Kühne*, Art. 6 Rn. 434; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24 Rn. 125; *Peukert*, EuGRZ 1980, 247 (259); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (659-660); *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344); i.E. auch BGHSt 21, 306 (308); *Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights, S. 330 Rn. 44; *OLG Düsseldorf* NJW 1992, 1183 (1183); Radtke/Hohmann-*Ambos*, EMRK Art. 6 Rn. 35; i.E. ähnlich bereits *Woesner*, NJW 1961, 1381 (1384); *Schröder*, NJW 1959, 1903 (1905).

[1555] Vgl. die Orginalfassungen von Art. 6 Abs. 2 EMRK in englischer und französischer Sprache: 1. „(2) Everyone charged with a criminal offence shall be presumed innocent until proved guilty according to law.” 2. „(2) Toute personne accusée d'une infraction est présumeé innocente jusqu'àce ques a culpabilitée ait été légalement établie.”

[1556] Vgl. LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 495; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (659-660); *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344); i.E. auch *Hans.OLG* NStZ 1992, 130 (130); *OLG Düsseldorf* NJW 1992, 1183 (1183).

[1557] Ursprünglich war in der Rechtsprechung und herrschenden Lehre in Deutschland hinsichtlich § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB der Ansatz vertreten worden, der Gedanke der Unschuldsvermutung stehe einem ohne Aburteilung der Nachtat ergehenden Bewährungswiderruf nicht entgegen, sofern das neue strafbare Verhalten des Angeklagten zur Überzeugung des Widerrufsgerichtes festgestellt worden sei, vgl. u.a. *BVerfG* NStZ 1987, 118 (118); *BVerfG* NStZ 1988, 21 (21) = *BVerfG* NJW 1988, 1715 (1716); *BVerfG* NStZ 1991, 30 (30); *Hans.OLG* StV 1992, 286 (286-287) = *Hans.OLG* NStZ 1992, 130 (130-131); *OLG Bremen* StV 1984, 125 (125); *OLG Bremen* StV 1984, 382 (382); *OLG Bremen* StV 1986, 165 (166); *OLG Düsseldorf* StV 1986, 346 (346); *OLG Düsseldorf* wistra 1991, 186 (186) = *OLG Düsseldorf* GA 1991, 512 (512); *OLG Düsseldorf* StV 1992, 283 (283-284) = *OLG Düsseldorf* GA 1992, 135 (135); *OLG Zweibrücken* StV 1985, 465 (465-466); *OLG Karlsruhe* MDR 1974, 245 (245) = *OLG Karlsruhe* GA 1974, 156 (156-157); *OLG Stuttgart* NJW 1976, 200 (200-201); *OLG Stuttgart* MDR 1991, 982 (982); *LG Osnabrück* NStZ 1991, 533 (533); *LG Weiden* MDR 1970, 940 (940); *LG Krefeld* NJW 1974, 1476 (1476); *Brunner*, NStZ 1991, 534 (534); *Geppert*, Jura 1993, 160 (163-164); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (74); *Wendisch*, JR 1992, 126 (127); *Mitsch*, Jura 1993, 381 (384-385); *Peglau*, JA 2001, 244 (247); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292-293); *Stree*, NStZ 1992, 153 (155-156); *Stree*, JR 1993, 39 (39-41); *Frank*, MDR 1982, 353 (360-361); *Dreher*, NJW 1964, 1581 (1582); a.A. dagegen bereits *OLG Schleswig* StV 1991, 173 (173-174) = *OLG Schleswig* NJW 1991, 2303 (2303) = *OLG Schleswig* MDR 1991, 787 (787); *OLG Bamberg* StV 1991, 174 (174); *Blumenstein*, Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f

Satz 1 Nr. 1 StGB im Raume stehenden Widerrufes der Strafaussetzung zur Bewährung ergangenen „Böhmer-Urteil" vom 3. Oktober 2002[1558] ebenfalls mit der Frage auseinandergesetzt, ob die richterliche Beurteilungskompetenz für den Nachweis der Schuld des Angeklagten Einschränkungen unterliegt, und diesbezüglich unmissverständlich ausgeführt, dass die Unschuldsvermutung trotz der generell existierenden Verfahrensgarantien und etwaiger Zweckmäßigkeitsüberlegungen keine Schuldfeststellungen außerhalb des Strafverfahrens vor dem zuständigen Tatgericht erlaube[1559].[1560] Für den Fall des § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB verstoße die eigentlich dem erkennenden Gericht vorbehaltene und zudem unausweichlich in der Verhängung einer Strafsanktion[1561] resultierende Feststellung einer Straftat durch das Widerrufsgericht daher unweigerlich gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK[1562].[1563]

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, S. 137-138; *Mrozynski*, JZ 1978, 255 (257-258); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (442); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (424 und 438); *Gössel*, JR 1992, 125 (126); *Ostendorf*, StV 1992, 288 (289 und 291-292); *Ostendorf*, StV 1990, 230 (231); *Boetticher*, NStZ 1991, 1 (4); *Blumenstein*, NStZ 1992, 132 (132-133).

[1558] *EGMR*, *Böhmer v. Germany* – Urt. vom 3.10.2002 [Nr. 37568/97]: *EGMR* NJW 2004, 43-45 = *EGMR* NStZ 2004, 159-160 = *EGMR* StraFo 2003, 47-51 mit Anm. *Boetticher*, StraFo 2003, 51-52 = *EGMR* StV 2003, 82-85 mit Anm. *Pauly*, StV 2003, 85-86; vertiefend dazu u.a. *Peglau*, ZRP 2003, 242-244; *Peglau*, NStZ 2004, 248-252; *Neubacher*, GA 2004, 402-417; *Krumm*, NJW 2005, 1832-1835; *Seher*, ZStW 118 (2006), 101-158; *Stuckenberg*, StV 2007, 655-663; *Kraus*, Bewährungswiderruf gem. § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB und Unschuldsvermutung, S. 103-119 und S. 163-172.

[1559] Vgl. *EGMR* StV 2003, 82 (85): „(67) Der *Gerichtshof* schließt sich auch nicht der Behauptung der Regierung an, der Bf. habe vor dem *OLG* ein rechtsstaatliches Verfahren erhalten. Im Lichte einer generellen Verpflichtung zu einem fairen Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK schließt die Unschuldsvermutung eine Schuldfeststellung in einem Strafverfahren, das nicht vor dem zuständigen erkennenden Gericht geführt wird, ungeachtet der Verfahrensgarantien in solch einem parallel geführten Verfahren und unbeschadet allgemeiner Zweckmäßigkeitsüberlegungen (vgl. Nr. 38) aus."

[1560] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660); *Krumm*, NJW 2005, 1832 (1832); *Boetticher*, StraFo 2003, 51 (51). Mittlerweile ist diese Rechtsprechung des *EGMR* von zahlreichen deutschen Gerichten aufgegriffen worden, vgl. *Thür.OLG* StV 2003, 575 (575); *Thür.OLG* StV 2003, 574 (574) = *Thür.OLG* NStZ-RR 2003, 316 (316); *OLG Celle* StV 2003, 575 (575); *OLG Düsseldorf* NJW 2004, 790 (790) = *OLG Düsseldorf* wistra 2004, 237 (237); *OLG Hamm* StV 2004, 83 (83); *OLG Nürnberg* NJW 2004, 2032 (2032); *OLG Köln* NStZ 2004, 685 (686); *OLG Schleswig* NStZ 2004, 628 (628); *OLG Stuttgart* NJW 2005, 83 (84); *OLG Zweibrücken* NStZ-RR 2005, 8 (8); *LG Duisburg* NStZ-RR 2005, 9 (9); i.E. wohl auch *BVerfG* NStZ 2005, 204 (204) = *BVerfG* NJW 205, 817 (817).

[1561] Vgl. *EGMR* StV 2003, 82 (85): „(66) Im Hinblick auf das zusätzliche Vorbringen der Regierung, daß die Entscheidung des *OLG* nach § 56f StGB nicht auf die Ahndung der weiteren Straftat abstellte, stellt der *Gerichtshof* fest, daß die maßgeblichen Taten bei der Strafzumessung gewürdigt und entscheidend berücksichtigt wurden. Mit seiner Entscheidung, die Aussetzung der Freiheitsstrafe des Bf. aus dem Ersturteil zu widerrufen, zog das *OLG* strafrechtliche Konsequenzen aus der weiteren Straftat und erlegte dem Bf. einen Nachteil auf, der nach Ansicht des *Gerichtshofs* einer Strafe gleichzusetzen ist."

[1562] *EGMR* StV 2003, 82 (85) = *EGMR* StraFo 2003, 47 (50) = *EGMR* NJW 2004, 43 (45).

Das „Böhmer-Urteil“ beinhaltet folglich im Ergebnis das Bekenntnis des *EGMR* zu dem bereits zuvor in der Literatur verschiedentlich[1564] für das prinzipale strafprozessuale Verfahren propagierte Prinzip der „Exklusivität der Schuldfeststellung“[1565] und verbaut den Strafgerichten damit die Handlungsalternative einer eigenverantwortlichen Widerlegung der Unschuldsvermutung, sofern diese Entscheidung nicht sowohl von dem für die Aburteilung der entsprechenden Straftat zuständigen Gericht als auch dort in einem alle förmlichen Anforderungen erfüllenden Verfahren getroffen wird[1566]. In letzter Konsequenz hat der *EGMR* mit dieser Entscheidung demnach endgültig allgemein bestätigt, dass ein „exklusives, verfahrensübergreifendes Kognitionsmonopol“ eines bestimmten Richters für die im weiteren Verlauf des Verfahrens strafzumessungsrechtlichen Einfluss ausübende Feststellung strafrechtlicher Sachverhalte existiert.[1567] Verfahrensfremde Straftaten können hingegen lediglich dann noch im Einklang mit den Maßgaben

[1563] Im Allgemeinen wird das „Böhmer-Urteil“ des *EGMR* dahingehend interpretiert, dass der Gerichtshof dem Widerrufsgericht mit seiner Entscheidung nicht die Kompetenz entzogen habe, aufgrund eines glaubhaften Geständisses des Angeklagten zu einer Widerlegung der Unschuldsvermutung zu gelangen, vgl. *BVerfG* NStZ 2005, 204 (204) = *BVerfG* NJW 2005, 817 (817); *BerlVerfGH* NStZ-RR 2013, 242 (242); *OLG Stuttgart* NJW 2005, 83 (84); *OLG Zweibrücken* NStZ-RR 2005, 8 (8); *OLG Köln* NStZ 2004, 685 (686); *OLG Düsseldorf* NStZ 2004, 269 (269) = *OLG Düsseldorf* NJW 2004, 790 (790) = *OLG Düsseldorf* wistra 2004, 237 (237); *OLG Nürnberg* NJW 2004, 2032 (2032); *Thür.OLG* StV 2003, 574 (574) = *Thür.OLG* NStZ-RR 2003, 316 (316); *Thür.OLG* StV 2003, 575 (575); *OLG Hamm* StV 2003, 575 (575); *LG Duisburg* NStZ-RR 2005, 9 (9); *Fischer*, StGB, § 56f Rn. 7; SSW-StGB/*Mosbacher*, § 56f Rn. 12; NK-StGB/*Ostendorf*, § 56f Rn. 7; NK-GS/*Braasch*, § 56f Rn. 4 (1); MüKO-StGB/*Groß*, § 56f Rn. 41; *Pauly*, StV 2003, 85 (86); *Krumm*, NJW 2005, 1832 (1834); *Neubacher*, GA 2004, 402 (413-414); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660 und 662); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645); i.E. wohl auch *Boetticher*, StraFo 2003, 51 (51). Zutreffend weist *Scholz* in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass dem normalerweise strafmildernd wirkenden Geständnis im Rahmen der Problematik bezüglich der §§ 154, 154a StPO eine strafschärfende Funktion zukomme, so dass zumindest ausgehend von der Grundannahme einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der strafzumessungsrechtlichen Verwertung des ausgeschiedenen Prozessstoffes nicht mit einem Geständnis des sich auf diese Weise selbst benachteiligenden Angeklagten zu rechnen sei, vgl. *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 123-124.

[1564] Vgl. *Marxen*, GA 1980, 365 (373); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (438); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 167; *Blumenstein*, Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, S. 130; ähnlich *Ostendorf*, StV 1990, 230 (232).

[1565] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660); *Pauly*, StV 2003, 85 (86); *Seher*, ZStW 118 (2006), 101 (124-125); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122; i.E. auch *Peglau*, NStZ 2004, 248 (250-251); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445).

[1566] SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Pauly*, StV 2003, 85 (86); ähnlich *Sander*, StraFo 2004, 47 (49).

[1567] *Pauly*, StV 2003, 85 (86); *Seher*, ZStW 118 (2006), 101 (124-125); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122; i.E. auch *Peglau*, NStZ 2004, 248 (250-251); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445). Anschaulich *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660): „Damit hat sich der Straßburger Gerichtshof die Auffassung, daß die Unschuldsvermutung die »Exklusivität der Schuldfeststellung« im prinzipalen Strafverfahren garantiert, zu eigen gemacht, (…).“

der Unschuldsvermutung[1568] eine eigenständige straferschwerende Wirkung entfalten, wenn sie nicht nur zur Überzeugung des erkennenden Gerichtes begangen worden sind, sondern es exakt ihretwegen bereits zu einer Verurteilung des Angeklagten gekommen ist.[1569]

Übertragen auf den Gegenstand der vorliegenden Arbeit sehen vor dem Hintergrund dieser von dem *EGMR* mit dem „Böhmer-Urteil" aufgestellten und in ihrer Relevanz noch immer nicht abschließend gewürdigten prozessualen Richtlinien[1570] zahlreiche Kritiker einer strafschärfenden Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen zutreffend auch in dieser gerichtlichen Vorgehensweise einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, sobald durch den strafzumessungsrechtlichen richterlichen Rückgriff auf die ausgesonderten Delikte verfahrensfremdes Verfahrensmaterial eine strafmaßerhöhende Funktion erhält.[1571] Diese Schlussfolgerung wird dabei nicht nur von den berücksichtigungskritischen Stimmen gezogen, da selbst in der verwertungsfreundlichen Literatur insoweit nunmehr ganz vereinzelt vorsichtige Relativierungen der eigenen Auffassung zu entdecken sind und die grundlegende Problematik der formalen Zuständigkeit des Gerichtes für den Nachweis der Schuld des Angeklagten thematisiert wird.[1572] Letzten Endes verwundert der in Anbetracht ihrer gegensätzlichen Ausgangsposition zunächst einmal ungewöhnlich anmutende bestehende inhaltliche Konsens zwischen den beiden unterschiedlichen Strömungen an dieser Stelle indes nicht. Wie bereits zuvor ausführlich dargelegt[1573], fällt das Gericht im Rahmen einer strafzumessungsrechtlichen Verwertung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen unabhängig von der im Einzelfall verhängten Sanktion schon aufgrund der Tatsache einer überhaupt eintretenden strafschärfenden Berücksichtigung der ausgeschiedenen Straftaten ein auf diesen

---

[1568] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1569] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Sander*, StraFo 2004, 47 (49); ähnlich *Waldeyer*, Bedeutung eines rechtskräftigen Strafurteils im Rahmen der Strafzumessung, S. 158-159.

[1570] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660); ähnlich *Pauly*, StV 2003, 85 (86); *Peglau*, NStZ 2004, 248 (251-252); *Sander*, StraFo 2004, 47 (49-50); *Krumm*, NJW 2005, 1832 (1833). Anschaulich *Seher*, ZStW 118 (2006), 101 (124): „Die Tragweite dieser Aussage [der »Exklusivität des regulären Strafverfahrens«] ist in der Rezeption der neueren EGMR-Rechtsprechung noch nicht einmal annähernd erfasst, reicht sie doch über die schon bisher thematisierten Annexentscheidungen und den lebhaft diskutierten Bewährungswiderruf wegen neuer Straftaten weit hinaus, indem sie für *jedes* Verfahren Relevanz beansprucht, in dem die Begehung einer Straftat Entscheidungsvoraussetzung ist."

[1571] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660 und 662); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122; i.E. auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); insoweit zweifelnd ebenfalls *Sander*, StraFo 2004, 47 (49); *Peglau*, NStZ 2004, 248 (251-252).

[1572] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 36.

[1573] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., II., 1.

konkreten Prozessstoff bezogenes sozialethisches Unwerturteil und verschafft dem Angeklagten somit einen auf Schuldfeststellungen basierenden strafgleichen Nachteil[1574].[1575] Die Widerlegung der Unschuldsvermutung obliegt unter Beachtung der Rechtsprechung des *EGMR* und des von dem Gerichtshof zugleich etablierten „exklusiven, verfahrensübergreifenden Kognitionsmonopoles“ jedoch ausschließlich dem ursprünglich mit der Aburteilung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens befassten Richter, so dass ein automatisch mit Schuldfeststellungen einhergehendes strafzumessungsrechtliches Abstellen auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte im Umkehrschluss zwangsläufig auch nur den Mitgliedern des für die Aburteilung zuständigen Tatgerichtes vorbehalten bleibt. Unter diesen Voraussetzungen kann dem in einem früheren Verfahren von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Prozessstoff folglich keine strafmaßerhöhende Bedeutung ohne einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zuerkannt werden[1576], und der *BGH* gerät im Ergebnis unter Rechtfertigungsdruck hinsichtlich der Reichweite seiner aktuellen berücksichtigungsfreundlichen Rechtsprechungspraxis[1577].[1578]

Richtigerweise beziehen die Kritiker des gerichtlichen strafschärfenden Rückgriffs auf die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen die Aussagefähigkeit des „Böhmer-Urteils“ hinsichtlich der für die

[1574] Vgl. bezüglich der vom *EGMR* ausdrücklich propagierten Gleichsetzung eines auf Schuldfeststellungen basierenden strafgleichen Nachteils mit einem Verstoß gegen die Unschuldsvermutung erneut *EGMR* StV 2003, 82 (85): „(66.) Im Hinblick auf das zusätzliche Vorbringen der Regierung, daß die Entscheidung des *OLG* nach § 56f StGB nicht auf die Ahndung der weiteren Straftat abstellte, stellt der *Gerichtshof* fest, daß die maßgeblichen Taten bei der Strafzumessung gewürdigt und entscheidend berücksichtigt wurden. Mit seiner Entscheidung, die Aussetzung der Freiheitsstrafe des Bf. aus dem Ersturteil zu widerrufen, zog das *OLG* strafrechtliche Konsequenzen aus der weiteren Straftat und erlegte dem Bf. einen Nachteil auf, der nach Ansicht des *Gerichtshofs* einer Strafe gleichzusetzen ist.“

[1575] *Peglau*, NStZ 2004, 248 (252); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (661); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122.

[1576] Vgl. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (660 und 662); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122; i.E. auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); insoweit zweifelnd ebenfalls *Sander*, StraFo 2004, 47 (49); *Peglau*, NStZ 2004, 248 (251-252).

[1577] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1. Der *österreichische Verfassungsgerichtshof* erblickt hingegen bereits seit dem Jahre 1979 in der strafzumessungsrechtlichen Verwertung von verfahrensfremden Straftaten, die noch keine Verurteilung nach sich gezogen haben, eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK, vgl. *Österr.VfGH* ÖJZ 1980, 25 (25) = *Österr.VfGH* JurBl. 1980, 142 (142-143)

[1578] *Peglau*, NStZ 2004, 248 (251-252); i.E. auch *Pauly*, StV 2003, 85 (86). In einer neueren Entscheidung hat der 4. Strafsenat des *BGH* vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK mittlerweile zumindest Bedenken gegenüber einer strafschärfenden Verwertung von nicht mit einer Bestrafung geendeten früheren Strafverfahren geäußert, vgl. *BGH* NStZ 2006, 620 (620) = *BGH* StraFo 2006, 422 (422-423) = BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 30; *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (445); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (655 und 663).

Schuldfeststellung aufgestellten Grenzen formaler Zuständigkeit der Gerichte auf einen genau definierten Bereich und leiten aus der Entscheidung des *EGMR* hingegen keine Argumentationspunkte für ihre ablehnende Haltung gegenüber der Vorgehensweise des *BGH*[1579] ab, sofern die im Rahmen der Strafzumessung zum Nachteil des Betroffenen wieder in das Verfahren eingeführten Delikte im Anschluss an ihre „prozessordnungsgemäße Feststellung“ durch ein selbstständiges prozessuales Tätigwerden des urteilenden Gerichtes entweder nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt oder gemäß § 154a Abs. 1 oder 2 StPO von der Verfolgung ausgenommen worden sind.[1580] In diesen Konstellationen handelt es sich nämlich keineswegs um eine auf verfahrensfremdem Prozessstoff basierende Strafmaßerhöhung, da im Einklang mit den Vorgaben des *EGMR* lediglich das auch für den Schuldspruch zuständige Gericht von dem ausgeschiedenen Verfahrensmaterial Gebrauch macht und damit gleichzeitig Feststellungen zur Schuld des Angeklagten trifft.[1581] Das im Wesentlichen prozessökonomischen Erwägungen geschuldete Absehen von einer Aburteilung[1582] der sodann mithilfe der §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte lässt die grundsätzliche Berufung des Tatgerichtes für Schuldüberlegungen, die einen diesem von der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung präsentierten Sachverhalt betreffen, vollständig unberührt, so dass im Sinne der Rechtsprechung des *EGMR* trotz der später eintretenden Strafschärfung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Unschuldsvermutung vorliegen.[1583]

c) Die Divergenz zwischen „prozessordnungsgemäßer Feststellung“ der ausgeschiedenen Delikte und „gesetzlichem Nachweis“ der Schuld des Angeklagten

Auch als für den Nachweis der Schuld des Angeklagten formal zuständige Entscheidungsinstanz resultiert für das Tatgericht aus Art. 6 Abs. 2 EMRK weiterhin die Pflicht, von der für den Betroffenen letztendlich „strafähnlich“ wirkenden strafzumessungsrechtlichen Verwertung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen[1584] nur im Anschluss an eine auf den

[1579] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I. sowie 2. Kapitel, B., I., 1.

[1580] Vgl. *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122; i.E. zudem SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 57; *Peglau*, NStZ 2004, 248 (252); *Sander*, StraFo 2004, 47 (49-50); insoweit zusammenfassend Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154a Rn. 36: „Das [Fehlen eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung] gilt jedenfalls bei der Berücksichtigung durch das Gericht, das die Verfahrensstoffbeschränkung selbst vorgenommen [hat] oder im Rahmen der unveränderten Zulassung der die Beschränkung enthaltenden Anklage.“

[1581] *Sander*, StraFo 2004, 47 (50); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 122; ähnlich *Peglau*, NStZ 2004, 248 (252).

[1582] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

[1583] *Sander*, StraFo 2004, 47 (50).

[1584] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., II., 1.

ausgeschiedenen Prozessstoff bezogene rechtsstaatliche verfahrensgemäße Schuldfeststellung Gebrauch zu machen[1585]. Welche expliziten verfahrensrechtlichen Anforderungen dabei an den „gesetzlichen Beweis" der Schuld zu stellen sind, lässt sich angesichts der fehlenden verfassungsrechtlichen Positivierung einzelner klar umschriebener Elemente des Rechtsinstituts jedoch nicht allgemeinverbindlich unmittelbar aus der Unschuldsvermutung selbst ableiten.[1586] In der Folge nutzen einige Befürworter der auf den §§ 154, 154a StPO aufbauenden Möglichkeit einer Strafmaßerhöhung den Umstand dieser bestehenden Ungewissheit hinsichtlich der für den „gesetzlichen Beweis" der Schuld unverzichtbaren Definitionsmerkmale konsequent für ihre eigene Argumentation. Abstellend auf die jeder Strafschärfung zwingend vorausgehende strengbeweisliche „prozessordnungsgemäße Feststellung" des ausgesonderten Verfahrensmaterials[1587] gewährleiste demnach gerade die Etablierung dieses Erfordernisses, dass das von der Einstellung bzw. Beschränkung betroffene Vor- oder Nachtatverhalten des Angeklagten zur richterlichen Überzeugung „erwiesen" sei[1588] und damit gleichzeitig ein „gesetzlich geregeltes Verfahren" die Basis für den nicht auf eine gerichtliche Verurteilung angewiesenen Schuldnachweis darstelle[1589]. Zu überzeugen vermag diese auf den ersten Blick zunächst einmal nachvollziehbar erscheinende Gedankenführung der berücksichtigungsfreundlichen Literaturstimmen bei genauerem Hinsehen im Ergebnis indes nicht.

Trotz ihrer fehlenden Funktion als Quelle konkreter, von den Richtern im Rahmen der gerichtlichen Schuldfeststellung zu beachtender Verhaltensvorgaben[1590] handelt es sich bei der Unschuldsvermutung nämlich nicht um ein lediglich inhaltsloses Theoriekonzept ohne praktische prozessuale Auswirkungen, sondern sie dient im Kern zumindest der Verhinderung einer Aushöhlung des eigentlichen Verfahrenserfordernisses („Verbot der Desavouierung des Verfahrens")[1591].

[1585] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1586] *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (659); *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 570-571; i.E. auch *Kühl*, FS Richter II, 341 (353): „Eine »Schwäche« der Unschuldsvermutung ist es jedenfalls, dass sie über den »*gesetzlichen Beweis*« der Schuld des Angeklagten nichts Näheres sagt."

[1587] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, C., I., 1., b), dd).

[1588] LK-StGB/*Theune*, § 46 Rn. 177; Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 49; *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74).

[1589] *Bruns*, StV 1982, 18 (19); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 226; i.E. ähnlich *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343-344).

[1590] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1591] Grundlegend vor allem *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 530-542; *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (452-460); *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (659); zust. *Schroeder*, JZ 2000, 409 (409); vgl. zum Gehalt der Unschuldsvermutung als Gewährleistung des Schutzes des Verfahrens auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-445); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (290); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (69); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); *Hassemer*, StV 1984, 38 (40); *Mrozynski*, JZ 1978, 255 (256-257); *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 143; ähnlich SK-StPO/*Rogall*, Vor § 133 ff. Rn. 75; LR-StPO/*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 448; inhaltlich weiterführend im Sinne der Sicherung einer „Exklusivität der verfahrensmäßigen Schuldfeststellung" zudem *Marxen*,

Mit dem Gedanken der vermuteten Unschuld des Angeklagten wird die Respektierung des geordneten Gerichtsverfahrens somit zu einer unentbehrlichen Voraussetzung jedes tatschuldberücksichtigenden richterlichen Ausspruches strafrechtlicher Konsequenzen erklärt.[1592] Beschränken sich die Gerichte entsprechend der in den verwertungsfreundlichen Beiträgen propagierten Argumentationslinie nunmehr im Vorfeld ihrer strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte auf eine lediglich „prozessordnungsgemäße Feststellung“ der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen, verliert dieser in einer den Betroffenen schützenden „Kanalisierung staatlicher Machtausübung“[1593] resultierende Aspekt insoweit seine Konturen und verwandelt sich in ein dem sanktionsrechtlichen Ziel untergeordnetes manipulierbares Verfahrenskriterium. So hat der *BGH* im Rahmen seiner Rechtsprechung selbst ausdrücklich erläuternd ausgeführt, dass für die „prozessordnungsgemäße Feststellung“ des nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Prozessstoffes nach seiner Auffassung bereits die Abschätzung des „wesentlichen Unrechtsgehaltes“ des strafschärfend zu verwertenden Verhaltens des Angeklagten ausreiche[1594] und

---

GA 1980, 365 (373); Pabel/Schmahl-*Kühne*, IntKommEMRK, Art. 6 Rn. 437; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (437); *Vogler*, FS Tröndle, 423 (438); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Ostendorf*, StV 1990, 230 (232); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 167; ausdrücklich dagegen *Hans.OLG Hamburg*, NStZ 1992, 130 (130): „Die vereinzelt angeführte »Exklusivität« des Erkenntnisverfahrens für die Feststellung der Straftat hat im geltenden Recht keine Grundlage; sie erschöpft sich in einer rechtspolitischen Forderung.“ Zusammenfassend *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (454-456): „Als Funktion verbleibt daher für eine Unschuldsvermutung nur der Schutz des Verfahrens selbst. (…) In der Erhaltung der verfahrenskonstitutiven Ungewißheit des Ausgangs findet die Unschuldsvermutung ihre originäre Aufgabe. (…) Als Normsatz ist die Vermutung der – formellen – Unschuld insoweit tautologisch, da sie das Verfahren als notwendige Bedingung der Strafbarkeit bestätigt, somit an die *vollständige* Fassung des Rechtssatzes, der Strafe anordnet, erinnert. Sie kann aber dazu dienen, die Einhaltung dieses an sich selbstverständlichen Erfordernisses zu gewährleisten, indem sie den Schutz des Verfahrens – insbesondere seiner Offenheit – vor Desavouierung übernimmt. Das Verbot der Desavouierung des Verfahrens bedingt, daß dem Verfahrensausgang nicht vorgegriffen, daß der Verfahrensablauf nicht verzerrt und schließlich das Verfahrensergebnis nicht nachträglich entwertet werden darf.“

[1592] *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (436-437); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), 422 (456-457); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171; i.E. auch *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-445); *Mrozynski*, JZ 1978, 255 (256-257); *Trechsel*, SJZ 77 (1981), 317 (319). Zusammenfassend *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 530: „Die Vermutung der formellen Unschuld ist nichts anderes als eine äquivalente Formulierung des Satzes: »Keine Strafe ohne auf Strafe erkennenden Verfahrensausgang!«, der zugleich die Respektierung des Verfahrens als notwendige Bedingung der Strafe festschreibt.“

[1593] *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); sodann auch *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 143.

[1594] Vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 – Vorleben 13 = *BGH* NStZ 1991, 182 (182); im Hinblick auf die allgemeine Berücksichtigungsfähigkeit nicht abgeurteilter Taten ausdrücklich *BGH* NStZ 1995, 439 (439); *BGH* NStZ-RR 1997, 130 (130); *BGH*, Beschl. v. 09.10.2003 – 4 StR 359/03 (juris);

auf diese Weise anschaulich auf die bestehende Diskrepanz zwischen der einer verurteilenden Entscheidung vorausgehenden Schuldfeststellung sowie der „vereinfachten“[1595] oberflächlichen Form der gerichtlichen Beweisaufnahme im Falle einer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ des Tatsachenmaterials hingewiesen[1596]. Bei der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen handelt es sich folglich um ein „deutliches Minus“[1597] gegenüber dem andererseits gewöhnlich hinsichtlich der den Schuldspruch begründenden Delikte erforderlichen Nachweis der Tat und Tatschuld[1598], obwohl der StPO mit dem sich von der Anklage über die Hauptverhandlung bis zum richterlichen Endurteil erstreckenden strafprozessualen Verfahren ein einziger genau definierter Weg für die Schuldfeststellung, und damit zugleich für den „gesetzlichen Nachweis“ der Schuld des Angeklagten im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMRK, zu entnehmen ist[1599]. In Anbetracht dieser existierenden expliziten verfahrensrechtlichen Vorgaben für die richterliche Entscheidung über das Vorliegen strafzumessungsrechtlich relevanter tatbestandlicher Verhaltensweisen des Betroffenen verkörpert die Einführung von konkurrierenden prozessualen Methoden der Schuldfeststellung regelrecht eine Aushöhlung dieses konkret charakterisierten Verfahrenserfordernisses („Desavouierung des

---

BGH NStZ-RR 2009, 306 (306); zustimmend *Sander*, StraFo 2004, 47 (47); *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1275.

[1595] *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260; ähnlich „weniger“ *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); i.E. auch *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317).

[1596] Vgl. *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); i.E. auch *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (347); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261.

[1597] *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171.

[1598] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38; *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662); *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 143-144; ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438-439); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121; *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 261. Zusammenfassend *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292): „Trotz begrifflichen Beharrens auf gleichen Anforderungen muß demnach mit »prozeßordnungsgemäßer Feststellung« der Indiztat etwas anderes – nämlich weniger – gemeint sein als Feststellung von Tat und Tatschuld i.S. der Art. 6 II MRK, §§ 244 II, 261 StPO; eine »vollständige Beweisaufnahme« findet nicht statt.“

[1599] *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438-439); *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171-172; ähnlich *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645); i.E. in diese Richtung bereits *Mrozynski*, JZ 1978, 255 (257): „Geht es bei Art. 6 II EMRK nicht um die materielle Wahrheit, sondern um die Gewährleistung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, dann kann nicht die Überzeugung das entscheidende Kriterium sein, sondern allein die aufgrund bestimmter Verfahrensregeln gewonnene Überzeugung.“

Verfahrens“)[1600], so dass mit der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Straftatbestände im Umkehrschluss auch kein „gesetzlicher Nachweis“ der Schuld des Angeklagten einhergehen kann und demzufolge eine gesetzeskonforme gerichtliche Widerlegung der Unschuldsvermutung unterbleibt[1601].
Das Vorhandensein dieser bestehenden Divergenz zwischen einer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der ausgeschiedenen Delikte und dem „gesetzlichen Nachweis“ der Schuld des Angeklagten zeigt sich dabei anschaulich an einem weiteren zu berücksichtigenden Gesichtspunkt.

Wäre nämlich bereits mit der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der mithilfe der §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen ein „gesetzlicher Nachweis“ der Schuld des Betroffenen verbunden und damit über die getätigte vollständige gerichtliche Schuldfeststellung[1602] in letzter Konsequenz der Weg zu einer diesbezüglichen Verurteilung des Angeklagten geebnet, ließe sich schlichtweg keine sinnvolle argumentative Begründung für das richterliche Absehen von dieser eigentlich prozessual vorgezeichneten Vorgehensweise konstruieren.[1603] Selbst mögliche den Gedanken der prozessökonomischen Verfahrensgestaltung aufgreifende Erklärungsversuche scheitern in diesem Zusammenhang spätestens an der für den Ausschluss von Verdachtsstrafen notwendigerweise erforderlichen inhaltlichen Tiefe jeder Art von gerichtlichen Schuldüberlegungen[1604], so dass der Entschluss zu

---

[1600] *Beulke/Stoffer*, StV 2011, 442 (444-445); ähnlich *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438-439); *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (645); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171-172; für den Fall der „Übernahme von fiktiven Strafen“ auch *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346). Anschaulich *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung, S. 530: „Hat man sich einmal zur Durchführung eines Verfahrens als Instrument zur Entscheidung über die Konstitution des Tatbestandes einer Rechtsfolge, im Strafrecht also der Klärung der Schuldfrage entschieden, so bedeutet es eine Inkonsequenz, eine Desavouierung eben dieses Verfahrens, wenn man die Resultate, Tatbestandsfeststellung und Anordnung der Rechtsfolge vorwegnimmt oder konkurrierende Mechanismen zuläßt.“

[1601] Vgl. *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438-439); *Vogler* nach *Meyer*, ZStW 94 (1982), 227 (234); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 172; ähnlich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Ostendorf*, GS Eckert, 639 (644-645); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121; i.E. auch *Ostendorf*, NJW 1981, 378 (382); vorsichtiger *Stuckenberg*, StV 2007, 655 (662).

[1602] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.

[1603] Vgl. *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121; ähnlich *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Ostendorf*, GS-Eckert, 639 (644); in diese Richtung, ausgehend von einem im Detail abweichenden Ausgangspunkt bereits *Zipf*, JR 1975, 470 (470): „Aus diesen verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten läßt sich nur ein Schluß ziehen: Entweder es wird als selbständig strafbares Nachtatverhalten (mittels Nachtragsanklage) in das anhängige Strafverfahren einbezogen oder es muß auch für die Strafzumessung ausscheiden.“

[1604] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.

einem lediglich strafschärfenden Rückgriff auf das ausgeschiedene Verfahrensmaterial letztendlich das richterliche Eingeständnis beinhaltet, sich für den „Nachweis“ der Schuld des Angeklagten hinsichtlich der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte mit einer für eine verurteilende Entscheidung unzureichenden vereinfachten, wenn auch im Ergebnis nicht zwangsläufig unzutreffenden, Schuldfeststellung zufriedenzugeben, welche durch den Begriff der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ Eingang in die Diskussion gefunden hat[1605].

III. Unschuldsvermutung – Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung

Genauso wie bereits im Rahmen der mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens befassten Erörterungen[1606] können diese in Bezug auf das Strafzumessungsrecht gewonnenen Erkenntnisse allerdings nicht ohne Weiteres auf die beweiswürdigungsrechtliche Parallelproblematik übertragen werden. Zwar greifen einige Kritiker der Rechtsprechung des *BGH* für ihre Argumentation explizit auf diese formulierten Einwände zurück und gelangen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Möglichkeit einer auf die nur „prozessordnungsgemäße Feststellung“ der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte reduzierten, letztendlich vereinfachten Form der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass die Verwertungspraxis auch in einer Verletzung des Rechtsinstitutes der Unschuldsvermutung resultiere.[1607] Die richterliche Berücksichtigung der ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Bereich der Beweiswürdigung führe demnach nämlich dazu, dass entgegen der aus Art. 6 Abs. 2 EMRK abzuleitenden Vorgaben[1608] lediglich oberflächlich geprüfte Straftaten prozessuale Bedeutung „als Beweisanzeichen für die Schuldfeststellung“[1609] erlangen würden[1610] und damit wiederum die Gefahr einer missbräuchlichen gerichtlichen

---

[1605] Vgl. *Haberstroh*, NStZ 1984, 289 (292); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 121; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 171; i.E. auch *Ostendorf*, GS-Eckert, 639 (644).

[1606] Siehe hierzu: 3. Kapitel, F., II., 3., b).

[1607] Vgl. AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38, § 154a Rn. 31; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Fezer*, JZ 1996, 655 (656); i.E. auch *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 420-421; *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261. Zusammenfassend AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 38: „Speziell bei der Beweiswürdigung ist eine Trennung der indiziellen Berücksichtigung vom Tat- und Schuldnachweis kaum möglich, weshalb hier die Durchbrechung der Verwendungssperre besonders problematisch ist. Hier – bis zu einem gewissen Grad auch bei der Strafzumessung – ist deshalb die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) tangiert.“

[1608] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1609] *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129).

[1610] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37-38; *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129); *Vogler*, FS Kleinknecht, 429 (438 Fn. 47); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261; i.E. ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317). Unter Verweis auf *Bruns* zusammenfassend *Vogler*, NStZ 1987, 127 (129): „Der Richter

Verwendung des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Verfahrensmaterials entstehe[1611]. Jedoch stützen sich diese an den Gedanken des Verbotes der „Verdachtsstrafe" anknüpfenden Bedenken gegen die gerichtliche Vorgehensweise im Kern auf Folgerungen, die mit Blick auf die für den Angeklagten bestehende Vermutung seiner Unschuld entkräftet werden können.

1. *Die fehlende „Strafähnlichkeit" einer beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte*

Zutreffend verweisen die Befürworter der auf den Bereich der Beweiswürdigung bezogenen richterlichen Verwertungspraxis[1612] für die Begründung ihrer Auffassung insoweit im Einklang mit dem *BGH*[1613] zuerst einmal auf die Grenzen der inhaltlichen Reichweite des Prinzips der Unschuldsvermutung. Die Beachtung des Rechtsinstituts impliziert jedenfalls nicht die sonst zweifelsohne in dem Erfordernis einer Ausblendung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte resultierende Schlussfolgerung, der eine strafbare Handlung beschreibende Sachverhalt habe sich bis zu seiner rechtskräftigen Feststellung überhaupt nicht ereignet.[1614] Vielmehr reduziert sich die Aussagekraft des Grundsatzes der Unschuldsvermutung vor allem auf das mitumfasste Verbot jeder Art der ohne den zuvor erbrachten gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis der

---

darf bei der Strafzumessung und erst recht bei der Schuldfeststellung erschwerende Umstände, die er nur für wahrscheinlich erachtet, nicht berücksichtigen, ebensowenig wie Straftaten, deren ein Angekl. lediglich verdächtig erscheint."

[1611] AK-StPO/*Schöch*, § 154 Rn. 37; ähnlich *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 9; *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Rn. 421; *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Erb*, Legalität und Opportunität, S. 260-261.

[1612] Vgl. Radtke/Hohmann-*Radtke*, § 154 Rn. 47, § 154a Rn. 36; SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73-74); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126; grundlegend *Frister*, Jura 1988, 356 (358-361); *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung, S. 87 ff. und insb. S.110 Fn. 36; i.E. auch *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Art. 6 MRK Anh 4 Rn. 14; *Gillmeister*, NStZ 2000, 344 (346-347); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (195-196); *Jähnke*, FS Salger, 47 (51); zusammenfassend *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344): „Es scheint daher mit Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar, daß ein Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens eigene Feststellungen über den Hergang einer nicht angeklagten Straftat trifft, um sie als Indizien bei der eigenen Urteilsfindung mitzuverwerten. Die Meinung, die dies nur bei der Strafzumessung, nicht aber bei der Überzeugungsbildung über die den Schuldspruch tragenden Tatsachen zulassen will, überzeugt nicht; denn bei der Strafzumessung wird die andere Straftat als solche berücksichtigt und nicht nur von ihrem Sachhergang auf Tatsachen geschlossen, die für die abzuurteilende Tat entscheidungserheblich sind."

[1613] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., II., 1.

[1614] BGHSt 34, 209 (210-211) = *BGH* JR 1988, 340 (341) = *BGH* NStZ 1987, 127 (127) = *BGH* wistra 1987, 76 (76) = *BGH* NJW 1987, 660 (661) = *BGH* JZ 1987, 160 (160) = *BGH* MDR 1987, 160 (161); ähnlich *BVerfG* NStZ 1988, 21 (21) = *BVerfG* NJW 1988, 1715 (1716); *BVerfG* NJW 1994, 377 (377); sowie in der Literatur u.a. SK-StPO/*Weßlau*, § 154 Rn. 55; *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 125-126; *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73); i.E. zudem *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (343-344); *Tepperwien*, FS Salger, 189 (196); *Frister*, Jura 1988, 356 (360-361).

Schuld des Angeklagten eintretenden Verhängung strafgleicher oder strafähnlicher Sanktionen, wobei deren maßgebliches Charaktermerkmal gleichzeitig wiederum in dem zweckgerichtet ausgesprochenen sozialethischen Unwerturteil zu finden ist.[1615] Glaubt der zur Entscheidung berufene Richter nunmehr, die Glaubwürdigkeit des Angeklagten oder die Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale nur mithilfe der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen abschließend beurteilen zu können, und greift zur endgültigen Überführung des Betroffenen deshalb bei der Beweiswürdigung auf diese zurück[1616], steht seine den Aspekt der Vermeidung jeglicher „Strafähnlichkeit“ respektierende Vorgehensweise keineswegs im Widerspruch zu den aus der Unschuldsvermutung abzuleitenden rechtlichen Vorgaben. In Anbetracht der klar definierten beschränkten Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials für die Beweiswürdigung hinsichtlich einer ganz anderen abzuurteilenden Straftat kommt es nämlich gerade nicht zu einer strafähnliche Charakterzüge tragenden „sozialethischen Missbilligung“ der ausgeschiedenen Delikte an sich.[1617] Das von dem Gericht am Ende des prozessualen Geschehens in dem gefundenen Strafmaß hervortretende sozialethische Unwerturteil bezieht sich ausschließlich auf die den eigentlichen Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Verhaltensweisen des Angeklagten, während die zunächst mithilfe der §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeklammerten Taten, Tattteile bzw. Gesetzesverletzungen demgegenüber lediglich Anhaltspunkte für die Beurteilung und Bezifferung des den weiterhin abzuurteilenden Straftaten innewohnenden sozialethischen Unwertgehaltes liefern.[1618] Letztendlich erleidet der Betroffene durch die auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzte „indizielle Berücksichtigung“ der bislang noch keiner rechtskräftigen Aburteilung zugeführten Straftaten somit bereits gar keine Rechtsgütereinbuße, die ihren Ursprung in dem ausgeschiedenen Prozessstoff als solchem findet, und der Grundsatz der Unschuldsvermutung bleibt folglich vollends unberührt.[1619]

[1615] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., I., 1.

[1616] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.

[1617] Vgl. *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344); *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73): „Aber strafrechtliche Rechtsfolgen in diesem Sinne sind nur Strafen und Maßnahmen, die wegen der Tat verhängt werden, nicht allgemein die Berücksichtigung der Tat in einem anderen Verfahren.“

[1618] Vgl. *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344); i.E. auch *Frister*, Jura 1988, 356 (361); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126.

[1619] *Frister*, Jura 1988, 356 (361); *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme, S. 126; ähnlich *Meyer*, FS Tröndle, 61 (73); *Gollwitzer*, JR 1988, 341 (344).

2. *Die bestehenden Anforderungen an die „prozessordnungsgemäße Feststellung" der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Delikte im Vorfeld ihrer beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung*

Die Legitimation der prozessualen gerichtlichen Prozedur einer beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte erschließt sich dabei nicht nur allein aus der fehlenden „Strafähnlichkeit" dieser richterlichen Maßnahme. Darüber hinaus erweisen sich auch die konkret auf den Gedanken des Verbotes von „Verdachtsstrafen" abstellenden Bedenken der berücksichtigungskritischen Literaturstimmen[1620] bei genauerer Betrachtung als unbegründet.

Zuzustimmen ist den Kritikern in ihrer Argumentation allerdings zunächst insoweit, dass die grundlegende Gefahr der Verhängung von „Verdachtsstrafen" sowohl im Zusammenhang mit einem strafzumessungsrechtlichen[1621] als auch mit einem beweiswürdigungsrechtlichen Rückgriff des Gerichtes auf das von den §§ 154, 154a StPO betroffene Verfahrensmaterial droht. Fehlt eine sorgfältige „prozessordnungsgemäße Feststellung" der für die weiterhin abzuurteilenden Straftaten beweiswürdigungsrechtlich wieder in den Prozess integrierten Delikte, stützt sich auch die endgültige richterliche Entscheidung auf unzureichend geprüfte beweiserhebliche Grundlagen, und die ergehende Verurteilung kommt in letzter Konsequenz nicht über das Stadium einer unzulässigen „Verdachtsstrafe" hinaus.[1622] Jedoch gewährleistet an dieser Stelle die erforderliche Rücksichtnahme auf das als „Fundamentalgrundsatz des Strafprozesses"[1623] einzuordnende Verbot von „Verdachtsstrafen" bereits, dass es zu keiner Abwandlung des für das Strafzumessungsrecht formulierten Anforderungsprofils an die „prozessordnungsgemäße Feststellung"[1624] kommt und eine „Aufweichung" des Merkmals eintritt.[1625] Die zu berücksichtigenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen müssen demnach von dem erkennenden Gericht genau wie jeder strafzumessungsrechtlich in Erscheinung tretende Umstand „zweifelsfrei" im Strengbeweis ermittelt und auf diesem Wege konkret „erwiesen" werden.[1626] Zwangsläufig verhindern diese strengbeweislichen und weiterführenden inhaltlichen Vorgaben an die erforderliche Beweiserhebung dabei zwar zugleich, dass die §§ 154, 154a StPO ihre der Entlastung der Strafrechtspflege dienende nachhaltige Konzentrationswirkung nicht entfalten können, und der verfahrensbeschleunigende sowie prozessökono-

---

[1620] Siehe hierzu: 3. Kapitel, G., III.
[1621] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.
[1622] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 2.
[1623] *Bruns*, NStZ 1981, 81 (86); *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, S. 283; *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO, S. 119; *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO, S. 142.
[1624] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1.
[1625] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 2.
[1626] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 1. sowie 3. Kapitel, C., II., 2.

mische Sinn und Zweck der Regelungen[1627] wird nachträglich konterkariert[1628]. Indes hat sich schon im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit den Vorschriften der §§ 154, 154a StPO und deren Auslegung[1629] gezeigt, dass nach einer einheitlichen, aufeinander bezogenen Würdigung der einzelnen Zwischenresultate der verschiedenen Auslegungsschritte schlussendlich keine Vorbehalte mehr gegen die ausschließlich auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzte Verwertung der ausgeschiedenen Delikte verbleiben[1630]. Mit dem Fundament ihrer den entwickelten Voraussetzungen entsprechenden sorgfältigen „prozessordnungsgemäßen Feststellung" können die beweiswürdigungsrechtlich relevanten nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aber nicht als nur oberflächlich geprüfte Straftaten prozessuale Bedeutung erlangen, und es existiert somit nicht die Gefahr einer durch den Ausspruch einer „Verdachtsstrafe" ausgelösten Verletzung der Unschuldsvermutung.

IV. Ergebnis: Der Grundsatz der Unschuldsvermutung – Eigene Ansicht

Im Ergebnis repräsentiert der Grundsatz der Unschuldsvermutung einen weiteren argumentativen Anknüpfungspunkt für inhaltliche Kritik an dem hinsichtlich des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials vertretenen uneingeschränkten verwertungsfreundlichen Standpunkt des *BGH*[1631]. Es kristallisiert sich dabei wiederum heraus, dass eine einheitliche Bewertung der divergierenden Teilbereiche der Strafzumessung und Beweiswürdigung ausscheidet und sich letztendlich auch bei Beachtung des Gedankens der Unschuldsvermutung eine differenzierte Beurteilung der unterschiedlichen Felder aufdrängt.

In Anbetracht der „Strafähnlichkeit" des zugleich ausgesprochenen sozialethischen Unwerturteils droht durch die strafschärfende Berücksichtigung der ausgesonderten Delikte eine den Angeklagten belastende Verletzung der für ihn streitenden Vermutung seiner Unschuld. Die vom *BGH* für den strafzumessungsrechtlichen gerichtlichen Rückgriff auf den ausgeschiedenen Prozessstoff formulierte Voraussetzung seiner „prozessordnungsgemäßen Feststellung" resultiert darin, dass die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Vorfälle und Vorwürfe über ihre dem Strengbeweis unterliegende ausdrückliche Feststellung eine eigenständige strafschärfende Wirkung entfalten und dem Sprachgebrauch des *EGMR* entsprechend eine „neue Anschuldigung im Sinne der Konvention" darstellen. Unabhängig von der im Einzelfall verhängten Sanktion fällt das Gericht hierbei schon allein aufgrund der Tatsache einer überhaupt eintretenden straferhöhenden Verwertung der mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgeklammerten Taten, Tatteile

[1627] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.
[1628] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., II., 2.
[1629] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C.
[1630] Siehe hierzu: 3. Kapitel, C., III.
[1631] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

bzw. Gesetzesverletzungen ein auf dieses konkrete Verfahrensmaterial bezogenes sozialethisches Unwerturteil und verschafft dem Angeklagten folglich einen strafgleichen Nachteil. Dieser basiert indes nicht auf einer den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 EMRK gerecht werdenden rechtsstaatlich verfahrensgemäßen Schuldfeststellung. Die fehlende inhaltliche Verknüpfung zwischen einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Anwendung der §§ 154, 154a StPO mit einer endgültigen Schuldfeststellung zeigt sich insoweit bereits anhand der besonderen strukturellen Ausgestaltungen des Einstellungs- bzw. Beschränkungsverfahrens. Daneben hat der *EGMR* in seinem „Böhmer-Urteil" die formale Zuständigkeit zur Widerlegung der Unschuldsvermutung unter gleichzeitiger Etablierung eines „exklusiven verfahrensübergreifenden Kognitionsmonopols" ausschließlich dem ursprünglich mit der Aburteilung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens befassten Richter zugewiesen, so dass ein automatisch mit Schuldfeststellungen einhergehendes strafzumessungsrechtliches Abstellen auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte im Umkehrschluss zwangsläufig wiederum auch nur den Mitgliedern des für die Aburteilung zuständigen Tatgerichtes vorbehalten bleibt. Schließlich handelt es sich bei der vom *BGH* propagierten „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorwürfe und Vorfälle um ein „deutliches Minus" gegenüber dem andererseits gewöhnlich hinsichtlich der den Schuldspruch begründenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen erforderlichen Nachweis der Tat und Tatschuld, obwohl der StPO mit dem sich von der Anklage über die Hauptverhandlung bis zum richterlichen Endurteil erstreckenden strafprozessualen Verfahren ein einziger genau definierter Weg für die Schuldfeststellung, und damit zugleich für den „gesetzlichen Nachweis" der Schuld des Angeklagten im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMRK, zu entnehmen ist. Das Vorhandensein dieses bestehenden Unterschiedes zwischen einer „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der ausgeschiedenen Delikte und dem „gesetzlichen Nachweis" der Schuld des Betroffenen zeigt sich dabei anschaulich daran, dass sich ausgehend von der gegenteiligen Annahme schlichtweg keine sinnvolle argumentative Begründung für das richterliche Absehen von der eigentlich prozessual vorgezeichneten diesbezüglichen Verurteilung des Angeklagten konstruieren ließe.

Richtet sich das Augenmerk demgegenüber auf den Bereich der Beweiswürdigung, scheidet mit Blick auf die beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigungspraxis der Gerichte bereits jede „Strafähnlichkeit" dieser überhaupt keine eigenständige Rechtsgütereinbuße beinhaltenden richterlichen Vorgehensweise aus. Angesichts der klar definierten beschränkten Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials für die Beweiswürdigung hinsichtlich einer ganz anderen abzuurteilenden Straftat kommt es gerade nicht zu einer strafähnliche Charakterzüge tragenden „sozialethischen Missbilligung" der ausgesonderten Delikte an sich. Das von dem Gericht am Ende des prozessualen Geschehens in dem gefundenen Strafmaß hervortretende sozialethische Unwerturteil

bezieht sich ausschließlich auf die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Verhaltensweisen des Angeklagten, während die mithilfe der §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeklammerten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen hingegen lediglich Anhaltspunkte für die Beurteilung und Bezifferung des den weiterhin abzuurteilenden Straftaten innewohnenden sozialethischen Unwertgehaltes liefern. Darüber hinaus verhindern die für eine sorgfältige „prozessordnungsgemäße Feststellung" entwickelten strengbeweislichen und inhaltlich weiterführenden Vorgaben, dass die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte als nur oberflächlich geprüfte Straftaten beweiswürdigungsrechtliche Bedeutung erlangen, und es droht somit keine Gefahr einer durch den Ausspruch einer „Verdachtsstrafe" ausgelösten Verletzung der Unschuldsvermutung.

Zusammengefasst bleibt somit zum Abschluss der Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung divergierend festzuhalten, dass der strafschärfende richterliche Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen im Gegensatz zu deren gerichtlicher beweiswürdigungsrechtlicher Berücksichtigung ausscheidet. In Bezug auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung lässt sich ein Verwertungsverbot folglich nur hinsichtlich der das Strafzumessungsrecht betreffenden Problematik argumentativ auf das Rechtsinstitut der Unschuldsvermutung stützen.

H. Zusammenfassung – Die rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Problematik

Die im 3. Kapitel der Arbeit durch eine eingehende rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Analyse vorgenommene eigene Würdigung der in den vorangegangenen beiden Kapiteln auf der Basis einer einführenden Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen der zu behandelnden Materie und im Hinblick auf ihre gegenwärtige Handhabung vorgestellten Problematik der Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung im Strafverfahren offenbart einige mit der aktuellen uneingeschränkten gerichtlichen Berücksichtigungspraxis[1632] verbundene Verstöße gegen die Erkenntnisse einer Auslegung der §§ 154, 154a StPO, das Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbot, das Akkusationsprinzip, den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie gegen die Unschuldsvermutung.

Im Allgemeinen spricht zur Vermeidung eines widersprüchlichen Verhaltens des Gerichtes schon alleine die richterliche Entscheidung für die §§ 154, 154a StPO gegen eine strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung der ausgesonderten Delikte. Zudem besteht auch kein zwingendes Bedürfnis für diese gerichtliche

[1632] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

Vorgehensweise, da sich dem Richter unter den in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO normierten Voraussetzungen jederzeit die Möglichkeit einer formellen Wiedereinbeziehung der von der Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen oder im Falle des § 154 Abs. 1 StPO der Weg über eine Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO bietet, sofern er ausnahmsweise im Nachhinein zu der Überzeugung gelangt, seine Prognose hinsichtlich der für die konkrete Verfahrenssituation geltenden sanktionsrechtlichen Irrelevanz des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoffes revidieren zu müssen. Demgegenüber zeigt sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Angeklagten mit Blick auf den Bereich der Beweiswürdigung bereits an dieser Stelle ein anderes Bild. Lediglich über ein effizientes Beweisantragsrecht kann letztendlich gewährleistet werden, dass der die formelle Wiedereinbeziehung des ausgeschiedenen Verfahrensmaterials nicht erzwingen könnende Betroffene keine Beeinträchtigung in seinem Verteidigungsverhalten erleidet und die den Angeklagten entlastenden Erkenntnisse Eingang in das Strafverfahren finden können, ohne dass das Gericht in die Position versetzt wird, über die Anwendung der §§ 154, 154a StPO minimierend auf die in tatsächlicher Hinsicht bereitstehende „Verteidigungsmasse" einzuwirken. Ist der Angeklagte danach darauf angewiesen, auf die von dem Gericht nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte im Rahmen der Beweiswürdigung zurückgreifen zu können, so lässt sich aus diesem Resultat andererseits nicht die Schlussfolgerung ableiten, auch die richterliche Verwertung der Vorfälle und Vorwürfe zum Nachteil des Angeklagten zwangsläufig ohne jede Bedenken für zulässig erklären zu müssen.

Zunächst entfaltet die den verurteilten Täter ereilende „Rechtswohltat"[1633] des mit den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG normierten Beweisthemaverbotes angesichts des eindeutigen Wortlautes von § 51 Abs. 1 BZRG und der Unmöglichkeit eines Analogieschlusses keine Wirksamkeit zum Vorteil des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Straftäters. Aus den beiden Vorschriften kann folglich im Umkehrschluss weder eine zeitliche Befristung für die Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes bei der Beweiswürdigung noch bei der Strafzumessung abgeleitet werden.

Die für die unterschiedlichen Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung voneinander getrennte weitere Prüfung des Bestehens eines Verwertungsverbotes resultiert sodann aber weitestgehend in einem für die beiden Felder divergierenden Ergebnis.

Bereits die aus einer Auslegung der §§ 154, 154a StPO zu gewinnenden Erkenntnisse legen den richterlichen Verzicht auf einen strafschärfenden Rückgriff des Gerichtes auf die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw.

[1633] *Schweckendieck*, NStZ 1994, 418 (418).

Gesetzesverletzungen nahe, da diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit dem Wortlaut, der Systematik und der gesetzgeberischen Intention der Regelungen steht. Auf der anderen Seite verbleiben im Anschluss an die gleichen Auslegungsschritte und einer ergänzenden einheitlichen, aufeinander bezogenen Würdigung der einzelnen Zwischenresultate der verschiedenen Auslegungsetappen keine Bedenken hinsichtlich einer beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgeklammerten Delikte.

Die Beschäftigung mit den gesetzlichen Vorgaben des Doppelbestrafungsverbotes aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie des auf § 46 Abs. 3 StGB zurückgehenden Doppelverwertungsverbotes verdeutlicht dann als Erstes zwar, dass bezüglich § 154a StPO weder die strafzumessungsrechtliche noch die beweiswürdigungsrechtliche gerichtliche Verwertungspraxis einen Verstoß gegen die beiden Rechtsinstitute beinhaltet und das zuvor beschriebene Muster somit Lücken aufweist. Daneben zeigt sich im Zusammenhang mit § 154 StPO jedoch erneut die skizzierte zweigeteilte Struktur, da die ihren Ursprung in den von § 154 StPO betroffenen Delikten findende richterliche Strafschärfung sowohl die Gefahr einer Verletzung des „ne bis in idem“-Grundsatzes als auch des Doppelverwertungsverbotes in sich birgt, während durch den auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzten Rückgriff des Gerichtes auf die nach § 154 StPO eingestellten Taten keine Missachtung der beiden Maximen droht. Diese differenzierte Bewertung der einzelnen Normen der §§ 154, 154a StPO sowie der unterschiedlichen Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung ergibt sich dabei im weiteren Verlauf der Prüfung genau in dieser Ausprägung ebenfalls unter Berücksichtigung der für den zur Entscheidung befugten Richter aus dem Akkusationsprinzip abzuleitenden Handlungsvorgaben.

Mit Blick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens scheidet eine der Einstellung oder Beschränkung des Strafverfahrens nachfolgende gerichtliche Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials ohne einen zuvor erteilten Hinweis an den Angeklagten aus Vertrauensschutzgesichtspunkten prinzipiell aus. Darüber hinaus genügt aber selbst die vom Gericht zum Ausschluss von Überraschungsentscheidungen problemlos ohne große prozessuale Anstrengungen durchführbare Unterrichtung des Betroffenen in Anbetracht der dennoch verbleibenden Widersprüchlichkeit und Missbräuchlichkeit des richterlichen Vorgehens nicht, um der auf den nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Taten, Tatteilen bzw. Gesetzesverletzungen basierenden Strafschärfung einen wirklich alle inhaltliche Facetten des Prinzips prozessualer Fairness widerspiegelnden Anstrich zu verleihen. Kommt es demgegenüber zu einer formgerechten gerichtlichen Aufklärung des Angeklagten über die andauernde beweiswürdigungsrechtliche Relevanz der ausgeschiedenen Vorfälle und Vorwürfe, resultiert dies vor dem Hintergrund der aus den §§ 154, 154a StPO abzuleitenden rechtlichen Vorgaben wiederum in einer richterlichen „Freizeichnung“ von jeglicher Verant-

wortung für Beeinträchtigungen der prozessualen Fairness, so dass ein unfaires Strafverfahren auf diese Weise in ein faires Verfahren verwandelt werden kann.

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung repräsentiert schließlich den letzten argumentativen Anknüpfungspunkt für inhaltliche Kritik an der hinsichtlich des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials bestehenden aktuellen uneingeschränkten Berücksichtigungspraxis des *BGH*[1634]. Angesichts der „Strafähnlichkeit“ des zugleich ohne eine den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 EMRK gerecht werdende rechtsstaatlich verfahrensgemäße Schuldfeststellung ausgesprochenen sozialethischen Unwerturteils droht durch die strafschärfende Verwertung der ausgeklammerten Delikte nämlich zunächst einmal eine den Angeklagten belastende Verletzung der für ihn streitenden Vermutung seiner Unschuld, während der überhaupt keine eigenständige Rechtsgütereinbuße beinhaltenden, auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzten gerichtlichen Verwertung des ausgeschiedenen Prozessstoffes indes bereits jede „Strafähnlichkeit“ abzusprechen ist und insoweit bei sorgfältiger „prozessordnungsgemäßer Feststellung“ der wieder an Relevanz gewinnenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung im Raum steht.

Im Ergebnis bleibt somit zum Abschluss der rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Analyse der Thematik für die beiden Teilbereiche der Beweiswürdigung und Strafzumessung divergierend festzuhalten, dass der strafschärfende richterliche Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahrens ausgesonderten Delikte im Gegensatz zu deren gerichtlicher beweiswürdigungsrechtlicher Berücksichtigung ausscheidet und ein Verwertungsverbot letztendlich folglich nur bezüglich der das Strafzumessungsrecht betreffenden Problematik existiert.

[1634] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

Zusammenfassung und Ergebnis

A. Grundlagen

Das anhand der Entwicklungsgeschichte der §§ 154, 154a StPO nachweisliche Interesse des Gesetzgebers, die Bedeutung des Regelungsgebietes unter der stetigen Ausweitung des Anwendungsbereiches der Vorschriften kontinuierlich zu verstärken, findet seine rechtfertigende Begründung in erster Linie in den Argumenten der zu erzielenden Verfahrensbeschleunigung und Prozessökonomie, die auch im Rahmen einer teleologischen Auslegung der Normen zu berücksichtigen sind und damit den legislativen Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO beschreiben. Vor dem Hintergrund der die sachlichen Voraussetzungen der §§ 154, 154a StPO prägenden unbestimmten Rechtsbegriffe scheidet eine genaue Bestimmung des potentiell von dem Rückgriff auf die Vorschriften betroffenen Verfahrensstoffes allerdings aus und die Grenze der vom Gesetzgeber gewollten Einflussnahme der Regelungen auf das Strafverfahren bleibt nebulös. Die bestehende Ungewissheit über die strafverfahrensrechtliche Reichweite der §§ 154, 154a StPO leistet jedoch einen ergänzenden Beitrag zu der den beiden Normen nach der gegenwärtigen Rechtslage innewohnenden sehr großen Relevanz für das Strafverfahren, da ein Beschuldigter in fast jeder Verfahrenssituation mit der Anwendung der flexibel einsetzbaren Vorschriften rechnen muss, ohne sich im Vorfeld aufgrund von allgemeinverbindlichen Anwendungsleitlinien der Normen auf die ihn erwartende Position einstellen zu können. Haben die Staatsanwaltschaft oder das Gericht

zudem einmal von den §§ 154, 154a StPO Gebrauch gemacht, bleibt es dem Beschuldigten verwehrt, die getroffene Entscheidung mit einem gerichtlichen Rechtsbehelf anzufechten, und er hat die Konsequenzen der erfolgenden Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens zu tragen.

Die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen können grundsätzlich sowohl die endgültige richterliche Strafzumessungsentscheidung als auch die strafprozessuale Beweiswürdigung beeinflussen. Zunächst kann der ausgesonderte Prozessstoff systematisch in den von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB umschriebenen und die Strafzumessung im engeren Sinne prägenden „Strafzumessungssachverhalt" eingeordnet werden. Während der nach § 154a StPO ausgesonderte Prozessstoff vielfach ohnehin bereits als Bestandteil der von dem Gericht weiterhin abzuurteilenden Tat im materiellen Sinne innerhalb der Grenzen des „Strafzumessungssachverhaltes" zu verorten ist, kann den gemäß § 154 StPO nichtverfolgten Nebendelikten nämlich unter Beachtung des von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB beinhalteten täterlichen Vor- und Nachtatverhaltens eine Indizfunktion für die Tatschuld oder die Persönlichkeit des Täters zukommen, so dass die nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Delikte von der Reichweite des von den Gerichten im Rahmen ihrer Strafzumessung im engeren Sinne zu berücksichtigenden „Strafzumessungssachverhaltes" erfasst werden. Im Hinblick auf den Vorgang der strafprozessualen Beweiswürdigung wiederum wirken die im Zusammenhang mit dem in § 261 StPO niedergelegten „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung" entwickelten Vorgaben für die Bestimmung des Gegenstandes der Beweiswürdigung und den „Modus der Überzeugungsbildung" nicht nur beschränkend auf die „Freiheit" der gerichtlichen Beweiswürdigung, sondern ermöglichen zugleich die abschließende systematische Einordnung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten und Tatteile in den Prozess der Beweiswürdigung. In Anbetracht der von dem § 261 StPO aufgestellten Anforderungen kann der nach den beiden Vorschriften ausgesonderte Prozessstoff nämlich als zum „Inbegriff der Verhandlung" zählender Teilbereich des Gegenstandes der Beweiswürdigung Einfluss auf die strafprozessuale Beweiswürdigung nehmen, sofern er auf prozessordnungsgemäße Art und Weise Eingang in das Verfahren gefunden hat.

B. Problemstellung und Meinungsstand

In der Praxis werden die durch die Anwendung der verfahrensbeschleunigend und prozessökonomisch wirkenden Vorschriften der §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen von den Gerichten ohne eines der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO formal normierten Wiederaufnahme- und Wiedereinbeziehungsverfahren bei der Beweiswürdigung sowie strafschärfend im Rahmen der Strafzumessung verwertet. Damit kommt den aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikten nicht nur als

eigenständigen strafschärfenden Faktoren Einfluss auf die Höhe der den Angeklagten erwartenden Strafe zu, sondern sie ermöglichen darüber hinaus in vielen Fällen erst die Überführung des Angeklagten, wenn die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit oder der Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsmerkmale nur unter Berücksichtigung der von der Verfolgung ausgenommenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen gelingen kann.

Entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung des *BGH* steht den Gerichten der Weg zu diesem umfassenden Rückgriff auf den nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Prozessstoff uneingeschränkt offen. Werden die Mindestanforderungen der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der relevanten Tatkomplexe sowie der gegebenenfalls erforderlichen Aufklärung des Angeklagten erfüllt, können die urteilenden Richter ausnahmslos in allen Verfahrenskonstellationen im Rahmen der Beweiswürdigung und Strafzumessung auf die nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte zurückgreifen.

Ausgehend von einer auf das Schutzbedürfnis des Angeklagten abstellenden kriminalpolitischen und dem Präventionsgedanken zugewandten Begründung spricht sich die überwiegende Anzahl der Literaturstimmen in Übereinstimmung mit dem *BGH* ebenfalls für die Möglichkeit einer Berücksichtigung der zunächst nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus und kann in der richterlichen Verwertungspraxis keinen Verstoß gegen die auch im Mittelpunkt der Rechtsprechung des *BGH* stehenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkte des Anklagegrundsatzes, der Maxime des Verbotes der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung, des Prinzips des fairen Verfahrens sowie der Unschuldsvermutung erblicken. In Anbetracht des auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden Sinn und Zwecks der §§ 154, 154a StPO betont die verwertungskritische Literatur demgegenüber die Unvereinbarkeit dieser Auffassung mit den aus einer teleologischen Auslegung der beiden Vorschriften zu gewinnenden Erkenntnisse und verweist im Übrigen auf die aus der für das strafprozessuale Verfahren überflüssigen richterlichen Rückgriffspraxis resultierenden Verstöße gegen die Unschuldsvermutung, den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie mit Blick auf die Strafzumessung im Falle des § 154 StPO auf den Anklagegrundsatz und das Verbot der Doppelverurteilung bzw. Doppelverwertung.

C. Die Verwertbarkeit von nach §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung im Strafverfahren – Eigene Ansicht

Die in der vorliegenden Arbeit vorgenommene eingehende rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Analyse der Problematik einer gerichtlichen Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung im Strafverfahren führt zu dem Ergebnis, dass dieser richterlichen Berücksichtigungspraxis keine nachvollziehbaren Einwendungen entgegenstehen und folglich kein beweiswürdigungsrechtliches Verwertungsverbot hinsichtlich der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen existiert.

1. Im Rahmen der Beweiswürdigung muss dem zur Entscheidung befugten Gericht mit Blick auf die Schutzwürdigkeit des Angeklagten der Weg zu einem sich zugunsten des Betroffenen niederschlagenden Rückgriff auf das nach den §§ 154, 154a StPO ausgesonderte Verfahrensmaterial offenstehen. Lediglich über ein effizientes Beweisantragsrecht kann gewährleistet werden, dass der die formelle Wiedereinbeziehung der ausgeklammerten Delikte nicht erzwingen könnende Angeklagte keine Beeinträchtigung in seinem Verteidigungsverhalten erleidet und die ihn entlastenden Erkenntnisse Eingang in das Strafverfahren finden können, ohne dass das Gericht in die Position versetzt wird, über die Anwendung der §§ 154, 154a StPO minimierend auf die in tatsächlicher Hinsicht bereitstehende „Verteidigungsmasse" einzuwirken.

2. Das im Bundeszentralregistergesetz mit den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG normierte Beweisthemaverbot erlangt angesichts des eindeutigen Wortlautes von § 51 Abs. 1 BZRG und der Unmöglichkeit eines Analogieschlusses keine Bedeutung für einen mit den §§ 154, 154a StPO konfrontierten Straftäter, so dass aus den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG im Umkehrschluss keine zeitliche Befristung für die beweiswürdigungsrechtliche Verwertbarkeit des nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Prozessstoffes abgeleitet werden kann. Der Gesetzgeber hat sich in Kenntnis der aus den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG resultierenden Privilegierung des Verurteilten gegenüber dem Freigesprochenen oder dem von der Einstellung seines Verfahrens profitierenden Angeklagten bewusst gegen eine legislative Ergänzung der Normen entschieden, so dass bereits Zweifel am Vorliegen der für die Annahme einer Analogie erforderlichen Voraussetzung einer „planwidrigen Regelungslücke" angebracht erscheinen. Im Wesentlichen scheitert ein Analogieschluss hier

aber daran, dass das Gericht angesichts der logischen Verknüpfung der Tilgungsfristen des BZRG mit dem Datum der erstinstanzlichen Urteilsverkündung und der Höhe der im konkreten Fall verhängten Rechtsfolge mit der von ihm nicht zu bewältigenden Aufgabe konfrontiert wird, die Tilgungsreife der nicht abgeurteilten Taten unter dem Rückgriff auf eine „Dreifachfiktion“ bestimmen zu müssen. Dieser aufgrund der rückwirkend nicht zu konstruierenden Unwegsamkeiten des individuellen prozessualen Verhandlungsablaufes grundsätzlich aussichtslosen „Gedankenakrobatik“ vermögen auch die mancherorts herangezogenen festen Bezugsgrößen der Mindeststrafe und des Beendigungszeitpunktes keine zufriedenstellende Struktur zu verleihen, so dass die mit einem Analogieschluss argumentativ begründete Ausdehnung des in den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG normierten Verwertungsverbotes auf eingestellte oder mit einem Freispruch beendete Verfahren abzulehnen ist.

3. Die Auslegung der §§ 154, 154a StPO offenbart zunächst ein uneinheitliches Bild. Während in dem im Bereich der Beweiswürdigung erfolgenden Rückgriff auf das von den Regelungen erfasste Verfahrensmaterial einerseits kein Verstoß gegen die aus der grammatischen bzw. systematischen Auslegung der §§ 154, 154a StPO zu gewinnenden Vorgaben gesehen werden kann, steht diese gerichtliche Vorgehensweise auf der anderen Seite unter Zugrundelegung von teleologischen Aspekten im Widerspruch zu der Zielsetzung der beiden Normen. Angesichts der den Umfang der Beweiserhebung ausdehnenden strengen beweisrechtlichen Anforderungen an das für die Überzeugungsbildung des Gerichtes maßgebliche Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ verlieren die §§ 154, 154a StPO nämlich durch die beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigung des ausgeschiedenen Prozessstoffes ihre der Entlastung der Strafrechtspflege dienende nachhaltige Konzentrationswirkung. Dieser hervortretenden Diskrepanz zwischen den Auslegungsergebnissen lässt sich nur begegnen, indem eine Gewichtung der zueinander in Beziehung zu setzenden verschiedenen Kriterien vorgenommen wird, wobei im Anschluss an diese Bewertung keine Bedenken hinsichtlich der gerichtlichen Verwertungspraxis im Rahmen der Beweiswürdigung verbleiben. Das Telos der §§ 154, 154a StPO erfährt nach einer einheitlichen aufeinander bezogenen Würdigung der einzelnen Zwischenresultate der verschiedenen Auslegungsschritte vielmehr eine einschränkende Interpretation. Die verfahrensbeschleunigende und prozessökonomische Funktion der §§ 154, 154a StPO gründet sich unter Miteinbeziehung ihres Normtextes und ihrer systematischen Struktur lediglich auf die in der konkreten Verfahrenskonstellation fehlende Notwendigkeit einer Sanktionierung der auszuscheidenen Delikte. Ist der Prozessstoff hingegen für

die Beweiswürdigung einer anderen abzuurteilenden Straftat relevant, gewinnt ein weiterer, von den strafzumessungsrechtlichen Gedankenspielen unabhängiger Gesichtspunkt an Bedeutung, der von der Intention der §§ 154, 154a StPO überhaupt nicht erfasst wird. Es entspricht nämlich nicht dem Sinn und Zweck der §§ 154, 154a StPO, durch die eintretende Verfahrensbeschleunigung einen Beitrag zur Verhinderung einer umfassenden strafverfahrensrechtlichen Wahrheitsermittlung bezüglich ganz anderer Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen zu leisten.

4. Die gesetzlichen Vorgaben des Doppelbestrafungsverbotes aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie des Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB stehen einer beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte nicht entgegen. In der Konstellation der nach § 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens erübrigt sich unter Berücksichtigung der aus Art. 103 Abs. 3 GG zu gewinnenden verfassungsrechtlichen Erkenntnisse mit dem insoweit eintretenden und der gesetzlichen Konzeption des § 154a StPO geschuldeten Strafklageverbrauch bereits die Gefahr einer „doppelten Veranschlagung“ der von der Vorschrift erfassten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen, so dass sich gar keine Berührungspunkte mit den beiden Rechtsinstituten ergeben. Im Kontrast zu der bei § 154a StPO gegebenen Situation unterliegen die unter dem Rückgriff auf § 154 StPO ausgesonderten selbstständigen prozessualen Taten demgegenüber zunächst auch nach dem Ende des Bezugsverfahrens keinem Strafklageverbrauch und können daher zum eigenständigen Verfahrensgegenstand einer neuerlichen Hauptverhandlung erklärt werden. Jedoch beschränkt sich die Funktion der eingestellten Taten im Rahmen ihrer beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung lediglich auf einen unterstützenden Beitrag zur Überführung des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten, und den von § 154 StPO erfassten Vorfällen fehlt jede für die Annahme einer faktischen „Mitbestrafung“ des Betroffenen bzw. für die Rolle als eigenständige Strafzumessungserwägung erforderliche autonome strafzumessungsrechtliche Relevanz. Die hinsichtlich der strafzumessungsrechtlichen Problematik nicht aufrechtzuerhaltende Theorie einer expliziten Trennung von „Indizkonstruktion“ und „Mitbestrafung“ kann somit eher für die beweiswürdigungsrechtliche Verwertungspraxis der Gerichte fruchtbar gemacht werden.

5. Das in § 151 StPO für das deutsche Strafverfahren statuierte Akkusationsprinzip verkörpert kein Hindernis für den auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzten gerichtlichen Rückgriff auf die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzun-

gen. Zunächst erübrigt sich unter Berücksichtigung der aus dem Anklagegrundsatz abzuleitenden prozessualen Anforderungen genauso wie bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorgaben des Doppelbestrafungsverbotes aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie des Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB auch hier in der Konstellation der nach § 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens jede Gefahr einer in der beweiswürdigungsrechtlichen Verwertungspraxis zum Ausdruck kommenden Verkennung der Maxime. Die einzelnen ausgesonderten Delikte sind fester Bestandteil des historischen Lebenssachverhaltes, der von der weiterhin angeklagten prozessualen Tat umfasst wird, so dass sich die Urteilsfindung lediglich auf eine in der konkreten Anklage beschriebene prozessuale Tat erstreckt. Richtet sich das Augenmerk hingegen auf § 154 StPO, ist eine Verletzung des Akkusationsprinzips wiederum zu verneinen, da die ausgesonderten Vorfälle im Einklang mit den Anforderungen des Anklagegrundsatzes durch ihre beweiswürdigungsrechtliche prozessuale Einflussnahme nicht die Rolle eines individuell geahndeten Verfahrensgegenstandes einnehmen, sondern ohne jede ihnen innewohnende eigenständige strafzumessungsrechtliche Relevanz nur einen indirekten Beitrag zur Überführung des anderweitig zu verurteilenden Angeklagten leisten.

6. Mit Blick auf den Grundsatz des fairen Verfahrens scheidet eine der Einstellung oder Beschränkung des Strafverfahrens nachfolgende gerichtliche beweiswürdigungsrechtliche Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials ohne einen zuvor ausdrücklich erteilten Hinweis an den Angeklagten aus Vertrauensschutzgesichtspunkten zunächst prinzipiell aus. Hinsichtlich der persönlichen Reichweite der richterlichen Aufklärungspflicht erscheint es dabei nicht sachgerecht, das Entstehen eines schutzwürdigen Vertrauens des Angeklagten getrennt von dem Verhalten der nicht unmittelbar dem Gericht zuzuordnenden Verfahrensbeteiligten zu beurteilen und keinen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Tätigwerden der unterschiedlichen Akteure herzustellen, so dass die staatsanwaltliche Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO ebenfalls eine die Vertrauenslage beeinflussende Verfahrenshandlung darstellt und zu den die gerichtliche Hinweispflicht auslösenden prozessualen Konstellationen zählt. Unabhängig davon, ob der Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens eine dem jeweiligen Verfahrensstadium entsprechende staatsanwaltliche oder richterliche Entscheidung vorausgeht, wird der unaufgeklärte Angeklagte im Falle einer beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen mit für ihn überraschenden Schlussfolgerungen des am Ende des prozessualen Verfahrens zuständigen Gerichtes konfron-

tiert, obwohl der verantwortliche Richter dem Eintritt von in Konflikt mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens geratenen Überraschungsentscheidungen problemlos durch eine ohne große prozessuale Anstrengungen durchführbare Unterrichtung des Betroffenen entgegenwirken kann. Darüber hinaus sollte eine Differenzierung von verteidigtem und unverteidigtem Angeklagten vermieden und das dem Richter auferlegte Hinweisgebot gleichermaßen auf beide Fallkonstellationen erstreckt werden. Eine ausschließliche Verantwortungsverlagerung der Aufklärungspflicht auf den der Sphäre des Angeklagten zuzuordnenden Verteidiger scheidet hingegen aus, da losgelöst von der Anwesenheit eines Verteidigers durch den Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Kern ein Justizorgan den „Anscheinstatbestand" einer Vernachlässigungsfähigkeit der von den beiden Normen erfassten Vorfälle und Vorwürfe erweckt hat, so dass es spiegelbildlich folgerichtig dem in dem Hauptverfahren für die Verhandlungsführung nunmehr zuständigen Gericht vorbehalten bleibt, den entstandenen „Anscheinstatbestand" mithilfe eines richterlichen Hinweises wieder zuverlässig zu beseitigen.

Die vom *BGH* im Laufe der vergangenen Jahrzehnte unter der Zustimmung weiter Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur vorangetriebene Etablierung von verschiedensten Ausnahmen von der gerichtlichen Verpflichtung zur Aufklärung des Angeklagten im Vorfeld einer beweiswürdigungsrechtlichen Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Prozessstoffes wird der auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens basierenden richterlichen Fürsorgepflicht unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht gerecht. Während hinsichtlich des Zeitpunktes der Reduzierung des Verfahrensmaterials nicht auszuschließen ist, dass erst der späte ausdrückliche Rückgriff des Gerichtes auf die §§ 154, 154a StPO am Ende der Beweisaufnahme bei dem Angeklagten den Eindruck von der fehlenden Relevanz der ausgeschiedenen Delikte für die Beweiswürdigung hervorruft und auf diese Weise einen Vertrauenstatbestand schafft, gründet sich dieser mit Blick auf die mit der Offensichtlichkeit ihrer fortbestehenden drohenden Berücksichtigung vom *BGH* propagierten Ausnahmen darauf, dass sich schlichtweg keine allgemeinverbindlichen Indikatoren dafür aufstellen lassen, zu welchem Zeitpunkt die Beschäftigung des Gerichtes mit dem im weiteren Verlauf des Verfahrens mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe eine analytische Tiefe erreicht, die deren wiederauflebende strafverfahrensrechtliche Bedeutung für den Angeklagten offenkundig impliziert. Daneben verlieren die §§ 154, 154a StPO durch die Anerkennung der vom *BGH* über die Jahre entwickelten Ausnahmekonstellationen unter Vernachlässigung des dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu entnehmenden Aspektes des

„Prinzips der Waffengleichheit“ einen Teil ihrer eigentlichen Wirkungskraft, und der Verzicht auf die gerichtliche Hinweispflicht kann als Beispiel für die auch unter Fürsorgegesichtspunkten problematische Inkonsequenz der Argumentation des *BGH* angeführt werden. Besteht im Stadium des Gerichtsverfahrens die Gefahr einer unangekündigten Berücksichtigung der von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte, kann der Angeklagte die negativen Konsequenzen dieses potentiell drohenden Informationsdefizits lediglich dadurch umgehen, indem er eine äußerst vorsichtige und lückenlose Verteidigungsstrategie einschlägt, die in einer hinsichtlich der konkreten Entscheidung unter Umständen vermeidbaren Verfahrensverzögerung resultiert. Nimmt der *BGH* seine von ihm selbst aufgestellten Hürden zudem ernst, die er mit dem erforderlichen Merkmal der „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ für jede gerichtliche Verwertung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe geschaffen hat, eignet sich die inhaltliche Intensität der richterlichen Auseinandersetzung mit dem von den beiden Normen erfassten Verfahrensmaterial nicht als Abgrenzungskriterium für die mögliche Rechtfertigung einer unterbliebenen Aufklärung des Angeklagten, da ein Hinweis im Umkehrschluss in allen Fällen einer beweiswürdigungsrechtlichen Berücksichtigung entbehrlich wäre.

Kommt es demgegenüber zu einer formgerechten gerichtlichen Aufklärung des Angeklagten über die andauernde beweiswürdigungsrechtliche Relevanz der ausgeschiedenen Vorfälle und Vorwürfe, resultiert dies vor dem Hintergrund der aus den §§ 154, 154a StPO abzuleitenden rechtlichen Vorgaben wiederum in einer richterlichen „Freizeichnung“ von jeglicher Verantwortung für Beeinträchtigungen der prozessualen Fairness, so dass ein unfaires Strafverfahren auf diese Weise in ein faires verwandelt werden kann.

7. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung steht einem auf den Bereich der Beweiswürdigung begrenzten richterlichen Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte nicht im Wege. Die überhaupt keine eigenständige Rechtsgütereinbuße beinhaltende beweiswürdigungsrechtliche Berücksichtigungspraxis weist insoweit bereits gar keine „Strafähnlichkeit“ auf. Angesichts der klar definierten beschränkten Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Verfahrensmaterials für die Beweiswürdigung hinsichtlich einer ganz anderen abzuurteilenden Straftat kommt es gerade nicht zu einer strafähnliche Charakterzüge tragenden „sozialethischen Missbilligung“ der ausgesonderten Delikte an sich. Das von dem Gericht am Ende des prozessualen Geschehens in dem gefundenen Strafmaß hervortretende sozialethische Unwerturteil bezieht sich ausschließlich auf die den Gegenstand des vor-

liegenden Verfahrens bildenden Verhaltensweisen des Angeklagten, während die mithilfe der §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeklammerten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen hingegen lediglich Anhaltspunkte für die Beurteilung und Bezifferung des den weiterhin abzuurteilenden Straftaten innewohnenden sozialethischen Unwertgehaltes liefern. Darüber hinaus verhindern die für eine sorgfältige „prozessordnungsgemäße Feststellung" entwickelten strengbeweislichen und inhaltlich weiterführenden Vorgaben, dass die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Delikte als nur oberflächlich geprüfte Straftaten beweiswürdigungsrechtliche Bedeutung erlangen, und es droht somit keine Gefahr einer durch den Ausspruch einer „Verdachtsstrafe" ausgelösten Verletzung der Unschuldsvermutung.

D. Die Verwertbarkeit von nach §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Strafzumessung im Strafverfahren – Eigene Ansicht

Die in der vorliegenden Arbeit vorgenommene eingehende rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Analyse der Problematik einer gerichtlichen Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Strafzumessung im Strafverfahren führt zu dem Resultat, dass diese richterliche Berücksichtigungspraxis bezogen auf die beiden Vorschriften zusammen generell einen Verstoß gegen die Erkenntnisse einer Auslegung der §§ 154, 154a StPO, den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie gegen die Unschuldsvermutung beinhaltet. Darüber hinaus kommt es im Falle der nach § 154 StPO erfolgenden Einstellung durch den strafschärfenden Einfluss der ausgesonderten Taten zu einer gerichtlichen Missachtung des Akkusationsprinzips und es droht zudem die Gefahr einer Verletzung des Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbotes. Im Ergebnis erweist sich die berücksichtigungsfreundliche Argumentation des *BGH* und der überwiegenden Stimmen in der Literatur somit als unzutreffend und es existiert für die Zukunft das Erfordernis der Etablierung eines strafzumessungsrechtlichen Verwertungsverbotes hinsichtlich der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen.

1. Insgesamt spricht zur Vermeidung eines widersprüchlichen oder den Makel der Missbräuchlichkeit tragenden Verhaltens des Gerichtes schon alleine die richterliche Entscheidung für die §§ 154, 154a StPO gegen eine strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung der ausgesonderten Delikte. Hat das Gericht nämlich erst einmal die „relative Geringfügigkeit" der dem Angeklagten aufgrund seiner von der Einstellung bzw. Beschränkung betroffenen Handlungen drohenden Strafe festgestellt, wirkt diese

Klassifizierung auch im Rahmen der für die weiterhin abzuurteilenden Tat anzustellenden Strafzumessungserwägungen fort, da sich das Gericht anderenfalls durch die Annahme einer wiederauflebenden Bedeutung der ausgeklammerten Vorfälle und Vorwürfe in Widerspruch zu der zuvor getätigten eigenen Einschätzung setzt. Durch den innerhalb der Strafzumessung erfolgenden richterlichen Rückgriff auf die ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen manifestiert sich zudem die eigentliche Auffassung des Gerichtes, dem von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff eine im konkreten Fall nicht vernachlässigungsfähige sanktionsrechtliche Relevanz einzuräumen, so dass es im Umkehrschluss bereits zu Beginn des gerichtlichen Tätigwerdens an der für die Anwendung der beiden Vorschriften erforderlichen gesetzlichen Voraussetzung der „relativen Geringfügigkeit" der insoweit zu erwartenden Rechtsfolgen gemangelt hat oder diese zumindest nunmehr entfallen ist und das Gericht die Normen folglich gar nicht hätte anwenden dürfen. Letztlich besteht auch kein zwingendes Bedürfnis für diese abzulehnende gerichtliche Vorgehensweise, da sich dem Richter unter den in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO normierten Voraussetzungen jederzeit die Möglichkeit einer formellen Wiedereinbeziehung der von der Einstellung bzw. Beschränkung des Verfahrens betroffenen Delikte oder im Falle des § 154 Abs. 1 StPO der Weg über eine Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO bietet, sofern er ausnahmsweise im Nachhinein zu der Überzeugung gelangt, seine Prognose hinsichtlich der für die konkrete Verfahrenssituation geltenden sanktionsrechtlichen Irrelevanz des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoffes revidieren zu müssen.

2. Das zum Abschluss dieser Untersuchung im Hinblick auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen propagierte strafzumessungsrechtliche Verwertungsverbot findet seine argumentative Grundlage indes nicht in dem mit den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG im Bundeszentralregistergesetz normierten Beweisthemaverbot. Dieses erlangt angesichts des eindeutigen Wortlautes von § 51 Abs. 1 BZRG und der Unmöglichkeit eines Analogieschlusses keine Bedeutung für einen mit den §§ 154, 154a StPO konfrontierten Straftäter, so dass aus den §§ 51, 63 Abs. 4 BZRG im Umkehrschluss auch keine zeitliche Befristung für die strafzumessungsrechtliche Verwertbarkeit des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Prozessstoffes abgeleitet werden kann.

3. Die Auslegung der §§ 154, 154a StPO dient sodann als erster übergeordneter gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die zutreffende Annahme eines im Bereich der Strafzumessung herrschenden Verwertungsverbotes. Der

Wortlaut, die Systematik und die gesetzgeberische Intention der Regelungen legen unisono den gerichtlichen Verzicht auf eine strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte nahe. Auf diese Weise kann sowohl gewährleistet werden, dass die mit dem „Verfolgungsverbot“ und der „relativen Bedeutung“ der ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen aus dem Normtext der §§ 154, 154a StPO ableitbaren Gesichtspunkte nicht zu „leeren Worthülsen“ verkümmern, als auch der in die Richtung eines Verwertungsverbotes weisenden systematischen Konzeption der Vorschriften entsprochen werden. Zudem erhält das von der strafzumessungsrechtlichen Verwertung absehende Gericht durch die vollumfängliche Ausklammerung des ausgesonderten Prozessstoffes die intendierte verfahrensbeschleunige und prozessökonomische Funktion der §§ 154, 154a StPO uneingeschränkt aufrecht.

4. Die gesetzlichen Vorgaben des Doppelbestrafungsverbotes aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie des Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB stehen einer strafzumessungsrechtlichen Verwertung der nach § 154 StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Delikte ebenfalls entgegen, während der gerichtliche Rückgriff auf den von § 154a StPO betroffenen Prozessstoff demgegenüber keinen Verstoß gegen die beiden Prinzipien beinhaltet. In der Konstellation der nach § 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens erübrigt sich unter Berücksichtigung der aus Art. 103 Abs. 3 GG zu gewinnenden verfassungsrechtlichen Erkenntnisse mit dem insoweit eintretenden und der gesetzlichen Konzeption des § 154a StPO geschuldeten Strafklageverbrauch bereits die Gefahr einer „doppelten Veranschlagung“ der von der Vorschrift erfassten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen, so dass sich gar keine Berührungspunkte mit den Rechtsinstituten des Doppelbestrafungs- und Doppelverwertungsverbotes ergeben. Im Kontrast zu der bei § 154a StPO gegebenen Situation unterliegen die unter dem Rückgriff auf § 154 StPO ausgesonderten selbstständigen prozessualen Taten andererseits auch nach dem Ende des Bezugsverfahrens keinem Strafklageverbrauch und können daher zum eigenständigen Verfahrensgegenstand einer neuerlichen Hauptverhandlung erklärt werden. Zwar droht trotz dieser grundsätzlich bestehenden Möglichkeit einer „doppelten Veranschlagung“ des von § 154 StPO erfassten Verfahrensmaterials angesichts der im Ausgangsverfahren ausbleibenden formalen Verurteilung des Angeklagten kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot, sofern die Beeinträchtigung der Rechtssicherheit des Betroffenen ausschließlich anhand des Merkmals der Rechtskrafterstreckung beurteilt wird. Jedoch führt eine den in Art. 103 Abs. 3 GG enthaltenen Aspekt des Schutzes

der individuellen Freiheit des Angeklagten in den Blick nehmende Auslegung des „ne bis in idem“-Grundsatzes dazu, dass die strafzumessungsrechtliche Verwertung der nach § 154 StPO ausgeschiedenen Delikte im Falle ihrer späteren eigenständigen Aburteilung in einer Verletzung der Maxime resultiert. Die eingestellten Taten erfahren durch die eintretende Strafschärfung eine gerichtliche Würdigung, die für den Angeklagten faktisch eine „Mitbestrafung“ darstellt, so dass sich die Differenzierung zwischen „Indizkonstruktion“ und „Mitbestrafung“ im Zusammenhang mit § 154 StPO als unzutreffend erweist und für den Betroffenen die Gefahr entsteht, sich zweimal für das gleiche strafbare Verhalten verantworten zu müssen. Darüber hinaus kann das den eingestellten Taten zugrunde liegende und im Ausgangsverfahren bereits im Rahmen der Strafzumessung gerichtlich gewürdigte tatsächliche Verhalten des Angeklagten in einer späteren, mit dessen eigenständiger Aburteilung befassten Hauptverhandlung dennoch weiterhin als Tatbestandsmerkmal Eingang in das Verfahren finden. Folglich droht auch eine doppelte Heranziehung des ausgeschiedenen Verfahrensmaterials als Strafzumessungserwägung und Tatbestandsmerkmal, obwohl dies in Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben des § 46 Abs. 3 StGB wiederum einen Verstoß gegen die Maxime des Doppelverwertungsverbotes repräsentiert.

5. Mit Blick auf das in § 151 StPO für das deutsche Strafverfahren statuierte Akkusationsprinzip zeigt sich für die beiden Vorschriften der §§ 154, 154a StPO im Zusammenhang mit der gerichtlichen Strafzumessung genauso wie bereits im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Doppelbestrafungsverbot aus Art. 103 Abs. 3 GG sowie dem Doppelverwertungsverbot nach § 46 Abs. 3 StGB erneut ein zweigeteiltes Bild. Zunächst erübrigt sich unter Berücksichtigung der aus dem Anklagegrundsatz abzuleitenden prozessualen Anforderungen auch hier in der Konstellation der nach § 154a Abs. 1 und 2 StPO erfolgenden Beschränkung des Verfahrens jede Gefahr einer in der strafzumessungsrechtlichen Verwertungspraxis zum Ausdruck kommenden Verkennung der Maxime. Die einzelnen ausgesonderten Delikte sind fester Bestandteil des historischen Lebenssachverhaltes, der von der weiterhin angeklagten prozessualen Tat umfasst wird, so dass sich die Urteilsfindung lediglich auf eine in der konkreten Anklage beschriebe prozessuale Tat erstreckt. Demgegenüber droht im Kontrast zu der bei § 154a StPO vorherrschenden Ausgangssituation bei § 154 StPO grundsätzlich eine Verletzung des Akkusationsprinzips, da mit dem Rückgriff auf den von § 154 StPO betroffenen Prozessstoff eine außerhalb der Reichweite des noch immer abzuurteilenden Lebensvorganges zu verortende selbstständige prozessuale Tat Eingang in das Verfahren findet. Erhalten die entsprechenden Delikte mit der ge-

richtlichen Strafschärfung nunmehr eine wiederauflebende selbstständige strafzumessungsrechtliche Bedeutung, nehmen sie entgegen der Vorgaben des Anklagegrundsatzes spiegelbildlich auch die Rolle eines individuell geahndeten Verfahrensgegenstandes ein, und die gerichtliche Vorgehensweise resultiert somit in einem Verstoß gegen das Akkusationsprinzip.

6. Der Grundsatz des fairen Verfahrens repräsentiert im Bereich der Strafzumessung ein allgemeines Hindernis für den richterlichen Rückgriff auf die von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen. Zunächst erzeugt die nach den §§ 154, 154a StPO erfolgende Einstellung bzw. Beschränkung des Strafverfahrens einen dem Angeklagten die weitere verfahrensrechtliche Irrelevanz der ausgeschiedenen Delikte vortäuschenden Vertrauenstatbestand, den wiederum in Übereinstimmung mit den Regeln prozessualer Fairness ohne Ausnahme lediglich ein der strafzumessungsrechtlichen Verwertung der ausgesonderten Vorfälle und Vorwürfe vorgelagerter ausdrücklicher Hinweis an den Angeklagten zu entkräften vermag. In Kenntnis der möglichen verbleibenden Einflussnahme des von den §§ 154, 154a StPO tangierten Tatsachenmaterials auf das laufende Strafverfahren kann der Betroffene zwar nicht mehr länger von seiner diesbezüglich fehlenden Verteidigungsnotwendigkeit ausgehen, und die Gefahr einer entgegen der gerichtlichen Fürsorgepflicht in Überraschungsentscheidungen gipfelnden Überrumpelung seiner Person wird minimiert. Letztendlich erweist sich jedoch selbst ein in Verbindung mit der „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenen Delikte erteilter und jeglichen Vorstellungen an eine vollumfängliche Aufklärung des Angeklagten genügender Hinweis des Gerichtes als unzureichende Maßnahme, um wirklich allen inhaltlichen Facetten des Prinzips prozessualer Fairness für den Bereich der Strafzumessung gerecht zu werden. Unabhängig von den bereits in der Konstellation einer „automatisierten", unmittelbar mit dem Einstellungs- bzw. Beschränkungsbeschluss verbundenen Unterrichtung des Betroffenen sowie im Falle einer ungenügenden „prozessordnungsgemäßen Feststellung" der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorfälle und Vorwürfe erwachsenden Bedenken stellt sich das Verhalten des Gerichtes für den Angeklagten durch die strafzumessungsrechtliche Heranziehung der zunächst für die Sanktionierung „als nicht beträchtlich ins Gewicht fallend" titulierten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen am Ende trotz seines nicht länger überraschenden Hervortretens als widersprüchlich und missbräuchlich dar, wodurch es unweigerlich die Charakterzüge eines „unfairen" Tuns besitzt. Beeinflussen die von den §§ 154, 154a StPO berührten Delikte nämlich die Höhe des für den Angeklagten ausgeurteilten

Strafmaßes, kann von einer „relativen strafzumessungsrechtlichen Bedeutung“ des entsprechenden Prozessstoffes nicht mehr länger die Rede sein, da die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschlossenen Vorfälle und Vorwürfe trotz des insoweit ausbleibenden formalen Schuldspruches ihre zulasten des Angeklagten ausschlagende strafzumessungsrechtliche Wirksamkeit entfalten und die Widersprüchlichkeit der am Ende eintretenden gerichtlichen Strafschärfung somit unweigerlich hervortritt. Zudem manifestiert sich mit der innerhalb der Strafzumessung erfolgenden Verwertung der ausgesonderten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen die eigentliche Auffassung des Gerichtes, dem von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoff eine im konkreten Fall nicht vernachlässigungsfähige Relevanz einzuräumen, so dass es im Umkehrschluss bereits zu Beginn des gerichtlichen Tätigwerdens an der für die Anwendung der beiden Vorschriften erforderlichen gesetzlichen Voraussetzung der „relativen Geringfügigkeit“ der diesbezüglich zu erwartenden Rechtsfolgen gemangelt hat oder diese zumindest nunmehr entfallen ist. Folglich hätte das Gericht die Normen gar nicht anwenden dürfen, und der richterliche Rückgriff auf die §§ 154, 154a StPO erhält durch die strafschärfende Berücksichtigung der ausgeschiedenen Delikte daher nachträglich den Makel einer missbräuchlichen gerichtlichen Verfahrensgestaltung.

7. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung bietet den letzten argumentativen Anknüpfungspunkt für inhaltliche Kritik an der hinsichtlich des von den §§ 154, 154a StPO erfassten Prozessstoffes bestehenden aktuellen uneingeschränkten strafzumessungsrechtlichen Verwertungspraxis des *BGH*, wobei diese richterliche Vorgehensweise unweigerlich mit einem Verstoß gegen das Rechtsinstitut verbunden ist. In Anbetracht der „Strafähnlichkeit“ des zugleich ausgesprochenen sozialethischen Unwerturteils droht durch die strafschärfende Berücksichtigung der ausgesonderten Delikte eine den Angeklagten belastende Verletzung der für ihn streitenden Vermutung seiner Unschuld. Die vom *BGH* für den strafzumessungsrechtlichen gerichtlichen Rückgriff auf den ausgeschiedenen Prozessstoff formulierte Voraussetzung seiner „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ resultiert darin, dass die von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Vorfälle und Vorwürfe über ihre dem Strengbeweis unterliegende ausdrückliche Feststellung eine eigenständige strafschärfende Wirkung entfalten und dem Sprachgebrauch des *EGMR* entsprechend eine „neue Anschuldigung im Sinne der Konvention“ darstellen. Unabhängig von der im Einzelfall verhängten Sanktion fällt das Gericht hierbei schon allein aufgrund der Tatsache einer überhaupt eintretenden straferhöhenden Verwertung der mithilfe der §§ 154, 154a StPO ausgeklammerten Taten,

Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen ein auf dieses konkrete Verfahrensmaterial bezogenes sozialethisches Unwerturteil und verschafft dem Angeklagten folglich einen strafgleichen Nachteil. Dieser basiert indes nicht auf einer den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 EMRK gerecht werdenden rechtsstaatlich verfahrensgemäßen Schuldfeststellung. Die fehlende inhaltliche Verknüpfung zwischen einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Anwendung der §§ 154, 154a StPO mit einer endgültigen Schuldfeststellung zeigt sich insoweit bereits anhand der besonderen strukturellen Ausgestaltungen des Einstellungs- bzw. Beschränkungsverfahrens. Daneben hat der *EGMR* in seinem „Böhmer-Urteil“ die formale Zuständigkeit zur Widerlegung der Unschuldsvermutung unter gleichzeitiger Etablierung eines „exklusiven verfahrensübergreifenden Kognitionsmonopols“ ausschließlich dem ursprünglich mit der Aburteilung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens befassten Richter zugewiesen, so dass ein automatisch mit Schuldfeststellungen einhergehendes strafzumessungsrechtliches Abstellen auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte im Umkehrschluss zwangsläufig wiederum auch nur den Mitgliedern des für die Aburteilung zuständigen Tatgerichtes vorbehalten bleibt. Schließlich handelt es sich bei der vom *BGH* propagierten „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Vorwürfe und Vorfälle um ein „deutliches Minus“ gegenüber dem gewöhnlich hinsichtlich der den Schuldspruch begründenden Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen verlangten erforderlichen Nachweis der Tat und Tatschuld, obwohl der StPO mit dem sich von der Anklage über die Hauptverhandlung bis zum richterlichen Endurteil erstreckenden strafprozessualen Verfahren ein einziger genau definierter Weg für die Schuldfeststellung, und damit zugleich für den „gesetzlichen Nachweis“ der Schuld des Angeklagten im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMRK, zu entnehmen ist. Das Vorhandensein dieses bestehenden Unterschiedes zwischen einer „prozessordnungsgemäßen Feststellung“ der ausgeschiedenen Delikte und dem „gesetzlichen Nachweis“ der Schuld des Betroffenen zeigt sich dabei anschaulich daran, dass sich ausgehend von der gegenteiligen Annahme schlichtweg keine sinnvolle argumentative Begründung für das richterliche Absehen von der eigentlich prozessual vorgezeichneten diesbezüglichen Verurteilung des Angeklagten konstruieren ließe.

E. Schlussbetrachtungen

Die in jüngster Zeit von der obergerichtlichen Rechtsprechung über den viel zitierten Topos der „Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege“ zunehmend in einer den Beschuldigten benachteiligenden Interpretation in das Strafverfahren eingeführte strafprozessuale Auslegungsdoktrin der Beschleunigung lässt sich nicht auf ihre zugunsten der staatlichen Verfolgungsbehörden ausschlagende objektive Dimension reduzieren. Das öffentliche Interesse an einem prozessökonomischen und ressourcenschonenden Strafverfahren findet seine Grenze jedenfalls dort, wo das Beschleunigungsstreben unter Missachtung der eigentlich im Vordergrund stehenden subjektiven Dimension der Maxime[1635] zu einer Verletzung des Beschuldigten in seinen prozessordnungsgemäßen Rechten und der Rechtsstaatlichkeit führt.[1636] Mit den durch ihren weiten Anwendungsbereich geprägten Vorschriften der §§ 154, 154a StPO[1637] wird den Gerichten nun ein strafprozessuales Instrumentarium an die Hand gegeben, welches die zur Entscheidung befugten Richter in der Praxis nicht nur dafür verwenden, um im Sinne der mit dem Beschleunigungsgrundsatz in erster Linie angestrebten Verfahrensbeschleunigung[1638] über die Konzentration des Verfahrensstoffes zu einer Vereinfachung der Strafrechtspflege und damit gleichzeitig zu einer Entlastung der Strafverfolgungsorgane in dem jeweiligen betroffenen Verfahren zu gelangen. Vielmehr reicht die Bedeutung der §§ 154, 154a StPO auf der Basis der ständigen Rechtsprechung[1639] und der herrschenden Meinung in der Literatur[1640] weit über den Aspekt der Verringerung des Strafverfolgungsaufwandes hinaus, sobald die eingestellten Taten oder ausgesonderten Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen auch bei der Beweiswürdigung

---

[1635] Vgl. BVerfGK 8, 260 (263) = *BVerfG* NStZ 2006, 680 (681) = *BVerfG* JR 2007, 251 (252); BGHSt 26, 228 (232) = *BGH* NJW 1976, 116 (117); *BGH* StV 2009, 5 (5) = *BGH* NStZ-RR 2009, 21 (21); KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 36; *Meyer-Goßner/Schmidt*, StPO, Einl. Rn. 160; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einl. Rn. 30; *Beulke*, StV 2009, 554 (556); *Fezer*, FS Widmaier, 177 (179); *Pfordte*, FS Widmaier, 411 (426); *Eidam*, JZ 2009, 316 (320); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1073); *Michalke*, StV 2008, 228 (230); *Imme Roxin*, GA 2010, 425 (430); *Piel*, FS Widmaier, 429 (438); *Kudlich*, Gutachten C zum 68. DJT, Verhandlungen Bd. I Gutachten (2010), C 14. Für eine aus Klarstellungsgesichtspunkten erforderliche Aufgabe des einheitlichen Begriffs des „Beschleunigungsgebotes“ und eine differenzierte sprachliche Unterteilung, orientiert an den beiden sich gegenüberstehenden Polen des beschuldigtenschützenden Interesses an einem zügigen Strafverfahren sowie dem staatlichen Streben nach einer Verfahrensstraffung zur Schonung der eigenen Ressourcen, vgl. *Wohlers*, NJW 2010, 2470 (2471).

[1636] Vgl. Beschluss I. 2.2, 2. Alt. des 60. DJT 1994, Verhandlungen Bd. II/1 Sitzungsberichte (1994), M 85; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, Einl. Rn. 160; *Imme Roxin*, GA 2010, 425 (429-430); *Eidam*, JZ 2009, 318 (320); *Tepperwien*, NStZ 2009, 1 (5); *Duttge/Neumann*, HRRS 2010, 34 (37); *Gaede*, NJW 2009, 608 (608); *Pfordte*, FS Widmaier, 411 (426); *Kurth*, NJW 1978, 2481 (2481).

[1637] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., III., 4.

[1638] Siehe hierzu: 1. Kapitel, A., II., 3.

[1639] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.

[1640] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1. sowie 2. Kapitel, C., II., 1.

für die Überführung des Angeklagten[1641] sowie als eigenständiger strafschärfender Faktor im Rahmen der Strafzumessung[1642] verwertet werden können. Außerhalb der in den §§ 154 Abs. 3-5, 154a Abs. 3 StPO formal normierten Wiederaufnahme- und Wiedereinbeziehungsverfahren wird das ausgeschiedene Prozessmaterial somit nämlich quasi durch die „Hintertür“[1643] kurzerhand wieder in einem neuen Gewand in das Strafverfahren eingeführt.

Die vorliegende Untersuchung hat jedoch anschaulich aufgezeigt, dass diese aktuelle, pauschal uneingeschränkte gerichtliche Berücksichtigungspraxis den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren nicht genügt, sondern die der Arbeit zugrunde liegende Ausgangsfrage nach der prozessualen Verwertbarkeit von nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff bei der Beweiswürdigung und Strafzumessung hingegen einer für die beiden Teilbereiche differenzierten Beantwortung bedarf. Konkret bleibt dabei am Ende einer ausführlichen rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Analyse der Thematik für die beiden Felder der Beweiswürdigung und Strafzumessung divergierend festzuhalten, dass der strafschärfende richterliche Rückgriff auf die nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte im Gegensatz zu deren gerichtlicher beweiswürdigungsrechtlicher Berücksichtigung ausscheidet.[1644] Die strafzumessungsrechtliche Verwertung des von den §§ 154, 154a StPO betroffenen Verfahrensmaterials beinhaltet letztlich, bezogen auf die beiden Vorschriften zusammen, schlichtweg generell einen Verstoß gegen die Erkenntnisse einer Auslegung der §§ 154, 154a StPO, den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie gegen die Unschuldsvermutung und resultiert darüber hinaus im Falle der nach § 154 StPO erfolgenden Einstellung zudem sowohl in einer gerichtlichen Missachtung des Akkusationsprinzips als auch in einer drohenden Gefahr einer zusätzlichen Verletzung des Doppelbestrafungs- bzw. Doppelverwertungsverbotes.[1645] Ausgehend von diesem Ergebnis erweist sich die gegenwärtige, einheitlich verwertungsfreundliche Argumentation des *BGH*[1646] und der überwiegenden Stimmen in der Literatur[1647] somit als unzutreffend. Folgerichtig muss die Urteilspraxis der Gerichte einen Richtungswandel durchleben, um der bestehenden Gefahr zu begegnen, dass die zur Entscheidung befugten Richter in Anlehnung an die aktuelle Entwicklung des Strafverfahrensrechts mithilfe der §§ 154, 154a StPO durch eine weitere ausschließliche Betonung der objektiven Dimension des Beschleunigungsgrundsatzes beschränkend auf die subjektiven Rechte des Beschuldigten einwirken. Für die Zukunft existiert nach alledem zum Schutz der mit den

---

[1641] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., II., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[1642] Siehe hierzu: 2. Kapitel, A., I., Beispielsfälle 1, 2 und 3.
[1643] Vgl. *Geppert*, Jura 1986, 309 (317); *Geppert*, NStZ 1996, 57 (63); *Geppert*, Jura 1992, 597 (601).
[1644] Siehe hierzu: 3. Kapitel, H.
[1645] Siehe hierzu: 3. Kapitel, H.
[1646] Siehe hierzu: 2. Kapitel, B., I., 1. sowie 2. Kapitel, B., II., 1.
[1647] Siehe hierzu: 2. Kapitel, C., I., 1. sowie 2. Kapitel, C., II., 1.

Belastungen eines strafprozessualen Verfahrens konfrontierten Betroffenen konsequenterweise das grundlegende Erfordernis der sukzessiven gerichtlichen Etablierung eines strafzumessungsrechtlichen Verwertungsverbotes hinsichtlich der von den §§ 154, 154a StPO erfassten Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen. Letztendlich hat *Peters* bereits im Jahre 1981 zutreffend auf diese Problematik hingewiesen und die dringende Notwendigkeit eines richterlichen Verzichtes auf die strafschärfende Berücksichtigung der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgesonderten Delikte anschaulich auf den Punkt gebracht hat:

> *„Durch nichts ist gewährleistet, dass die Justiz zwar den guten Tropfen (Verfahrensbeschleunigung, Entlastung, möglicherweise, wenn auch sicherlich die Ausnahme: Umgehung eines Freispruchs) genießt, den bösen Tropfen (Unschuldsvermutung, Ausschaltung des ausgesonderten Teils bei der Restbeurteilung) jedoch nicht schlucken will.“*[1648]

Es bleibt dennoch abzuwarten, ob sich ganz im Sinne von *Peters* in der kommenden Zeit auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung schließlich die Tatsache widerspiegeln wird, dass es sich bei dem strafprozessualen Beschleunigungsstreben nicht um eine lediglich der objektiven Dimension des Beschleunigungsgrundsatzes zur Wirksamkeit verhelfenden „Einbahnstraße“ handelt. Mit der sukzessiven Etablierung eines strafzumessungsrechtlichen Verwertungsverbotes hinsichtlich der nach den §§ 154, 154a StPO aus dem Strafverfahren ausgeschiedenen Taten, Tatteile bzw. Gesetzesverletzungen könnte auf alle Fälle problemlos ein wegweisender Schritt in die Richtung eines erstrebenswerten prozessökonomischen und ressourcenschonenden Strafverfahrens getätigt werden, welches die prozessordnungsgemäßen Rechte des Beschuldigten und die Rechtsstaatlichkeit nicht mehr länger aus den Augen verliert. Der subjektiven Dimension der strafprozessualen Beschleunigungsmaxime würde auf diese Weise gleichzeitig endlich zu einer ersten vorsichtigen Renaissance verholfen und den mit der Beschleunigung im Strafverfahren zuallererst verfolgten subjektiven Belangen des Beschuldigten[1649] somit wieder ein Teil ihrer ursprünglich zuerkannten Bedeutung eingeräumt. Eine Gelegenheit, der sich die obergerichtliche Rechtsprechung im Interesse ihrer eigenen Glaubwürdigkeit nicht verschließen sollte!

[1648] *Peters*, StV 1981, 411 (412).

[1649] Vgl. BVerfGK 8, 260 (263) = *BVerfG* NStZ 2006, 680 (681) = *BVerfG* JR 2007, 251 (252); BGHSt 26, 228 (232) = *BGH* NJW 1976, 116 (117); *BGH* StV 2009, 5 (5) = *BGH* NStZ-RR 2009, 21 (21); KK-StPO/*Fischer*, Einl. Rn. 36; *Meyer-Goßner/Schmidt*, StPO, Einl. Rn. 160; HK-StPO/*Gercke-Temming*, Einl. Rn. 30; *Beulke*, StV 2009, 554 (556); *Fezer*, FS Widmaier, 177 (179); *Pfordte*, FS Widmaier, 411 (426); *Eidam*, JZ 2009, 316 (320); *Landau*, FS Hassemer, 1073 (1073); *Michalke*, StV 2008, 228 (230); *Imme Roxin*, GA 2010, 425 (430); *Piel*, FS Widmaier, 429 (438); *Kudlich*, Gutachten C zum 68. DJT, Verhandlungen Bd. I Gutachten (2010), C 14

Literaturverzeichnis

Abegg, Julius Friedrich Heinrich, Betrachtungen über das Gesetz betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen, vom 17. Juli 1846. In: ACR n.F. (1847), S. 103-135 und 155-187

Achenbach, Hans, Strafprozessuale Ergänzungsklage und materielle Rechtskraft. In: ZStW 87 (1975), S. 74-102

Achenbach, Hans, „Tat", „Straftat", „Handlung" und die Strafrechtsreform. In: MDR 1975, S. 19-21

Achenbach, Hans, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre. Berlin 1974. Zitiert: *Achenbach*, Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre

Albrecht, Hans-Jörg, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität – Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994. Zitiert: *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität

Albrecht, Peter-Alexis, Überzeugungsbildung und Sachverständigenbeweis in der neueren strafrechtlichen Judikatur zur freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO). In: NStZ 1983, S. 486-493

Alsberg, Max, Anmerkung zu *RG*, Urt. v. 22.11.1929 – 1 D 1061/29. In: JW 1930, S. 761-762

Alsberg, Max, Anmerkung zu *RG*, Urt. v. 23.10.1928 – 1 D 769/28. In: JW 1929, S. 862-865

Alsberg, Max (Begr.), Der Beweisantrag im Strafprozess. 6. Aufl., Köln 2013. Zitiert: Alsberg-*Bearbeiter*, Beweisantrag

Ambos, Kai, Zum heutigen Verständnis von Akkusationsprinzip und –verfahren aus historischer Sicht. In: Jura 2008, S. 586-594

Ambos, Kai, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Verfahrensrechte – Waffengleichheit, partizipatorisches Vorverfahren und Art. 6 EMRK. In: ZStW 115 (2003), S. 583-637

Appel, Ivo, Grundrechtsgleiche Rechte, Prozessgrundrechte oder Schranken-Schranken? – Zur grundrechtsdogmatischen Einordnung von Art. 103 Abs. 2 und 3 GG. In: Jura 2000, S. 571-578

Appell, Ehrhart, Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrer Bedeutung für das deutsche Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Marburg 1961. Zitiert: *Appell*, Die EMRK

Appl, Ekkehard, Die strafschärfende Verwertung von nach §§ 154, 154a StPO eingestellten Nebendelikten und ausgeschiedenen Tatteilen bei der Strafzumessung. Frankfurt am Main 1987. Zitiert: *Appl*, Strafschärfende Verwertung von §§ 154, 154a StPO

Arndt, Adolf, Die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs. In: NJW 1959, S. 1297-1301

Bandemer, Dagmar, Einstellung hinter der Einstellung – Absehen von Strafverfolgung nach § 154 I Nr. 1 StPO bei Einstellung nach § 153a StPO im Bezugsverfahren. In: NStZ 1988, S. 297-300

Bär, Hanns, Die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldverfahren. In: DAR 1988, S. 361-371

Bauer, Anton, Ueber gesetzliche Beweistheorie, mit besonderer Rücksicht auf die vorherrschende Richtung des deutschen Strafverfahrens. In: ZdStV n.F. Bd. 2 (1844), S. 105-134

Bauer, Wolfram, Der prozessuale Tatbegriff. In: NStZ 2003, S. 174-179

Baukelmann, Peter, Anmerkung zu *OLG Frankfurt*, Beschl. v. 6.1.1984 – 1 Ws 240/83. In: JR 1984, S. 390-393

Baumann, Jürgen, Strafzumessung und ihre Auswirkung auf den Vollzug. In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, S. 513-524. Berlin – New York 1986. Zitiert: *Baumann*, GS Hilde Kaufmann

Baumann, Jürgen, Die Situation des deutschen Strafprozesses. In: Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag – Band II, S. 459-475. Köln 1983. Zitiert: *Baumann*, FS Klug

Baumann, Jürgen, Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts – Eine Einführung an Hand von Fällen. 3. Aufl., Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1979. Zitiert: *Baumann*, Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts

Baumgärtel, Gottfried, Ausprägung der prozessualen Grundprinzipien der Waffengleichheit und der fairen Prozeßführung im zivilprozessualen Beweisrecht. In: Verfahrensgarantien im nationalen und internationalen Prozeßrecht – Festschrift für Franz Matscher zum 65. Geburtstag, S. 29-37. Zitiert: *Baumgärtel*, FS Matscher

Baur, Fritz, Der Anspruch auf rechtliches Gehör. In: AcP 153 (1954), S. 393-412

Becker, Christian, Praxiskommentar zu *BGH*, Beschl. v. 19.6.2013 – 2 StR 117/13 (LG Hanau) sowie *BGH*, Beschl. v. 4.7.2013 – 4 StR 213/13 (LG Arnsberg). In: NStZ 2013, S. 581

Becker, Jörg-Peter, Aus der Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahrensrecht. In: NStZ-RR 2006, S. 257-263

Bennecke, Hans / Beling, Ernst, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts. 2. Auflage, Breslau 1900. Zitiert: *Bennecke/Beling*, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts

Bergmann, Matthias, Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB – Zugleich ein Beitrag zu § 157 Abs. 1 und § 113 Abs. 4 StGB sowie zum Rücktritt vom formell vollendeten Delikt. Heidelberg 1988. Zitiert: *Bergmann*, Die Milderung der Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB

Berkemann, Jörg, Fairneß als Rechtsprinzip – Eine Vorlesung. In: JR 1989, S. 221-228

Berner, Albert Friedrich, Non bis in idem. In: Archiv für Preußisches Strafrecht 3 (1855), S. 472-496

Bertel, Christian, Die Identität der Tat – Der Umfang von Prozessgegenstand und Sperrwirkung im Strafverfahren. Wien – New York 1970. Zitiert: *Bertel*, Identität der Tat

Berz, Ulrich, Möglichkeiten und Grenzen einer Beschleunigung des Strafverfahrens. In: NJW 1982, S. 729-735

Beseler, Lothar, Die Anwendbarkeit des § 154 StPO bei Maßnahmen ausländischer Gerichte. In: NJW 1970, S. 370-371

Beulke, Werner, Strafprozessrecht. 12. Aufl., Heidelberg – München – Landsberg u.a. 2012. Zitiert: *Beulke*, Strafprozessrecht

Beulke, Werner, Siegeszug der Vernunft oder der Willkür – Opportunitätseinstellungen im Strafverfahren. In: Uwe Murmann (Hrsg.), Recht ohne Regeln? – Die Entformalisierung des Strafrechts, S. 45-58. Göttingen 2011. Zitiert: *Beulke* in: Recht ohne Regeln?

Beulke, Werner, Rechtsmissbrauch im Strafprozess – Eine Erwiderung auf Pfister. In: StV 2009, S. 554-557

Beulke, Werner, Missbrauch von Verteidigerrechten eine kritische Würdigung der jüngsten Rechtsprechung. In: Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts – Festschrift für Knut Amelung zum 70. Geburtstag, S. 543-564. Berlin 2009. Zitiert: *Beulke*, FS Amelung

Beulke, Werner, Berücksichtigungsfähigkeit von Protokollberichtigungen nach Eingang der Revisionsbegründung. In: Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag, S. 17-31. Berlin 2007. Zitiert: *Beulke*, FS Böttcher

Beulke, Werner, Der prozessuale Tatbegriff – Anmerkungen zur neueren Entwicklung des Verhältnisses des prozessualen zum materiell-rechtlichen Tatbegriff. In: 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft – Band IV (Strafrecht und Strafprozessrecht), S. 781-807. München 2000. Zitiert: *Beulke*, FG 50 Jahre BGH – Band IV

Beulke, Werner, Verjährungsunterbrechung trotz vorangegangener Verfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO? In: JR 1986, S. 50-55

Beulke, Werner, Der Verteidiger im Strafverfahren – Funktionen und Rechtsstellung. Frankfurt am Main 1980. Zitiert: *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren

Beulke, Werner / Stoffer, Hannah, Die strafschärfende Berücksichtigung von nach §§ 154, 154a StPO ausgeschiedenem Prozessstoff – Zum Spannungsfeld zwischen Entformalisierung und schützenden Formen im Strafprozess anlässlich *BGH*, Beschl. v. 29.6.2010, 1 StR 157/10. In: StV 2011, S. 442-448

Beulke, Werner / Ruhmannseder, Felix, Anmerkung zu *BGH*, Beschl. v. 9.5.2007 – 1 StR 32/07 (LG Landshut). In: NStZ 2008, S. 300-302

Birkmeyer, Karl, Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch (Erster Beitrag) – Die Stellung des Vorentwurfs gegenüber dem Streit der Strafrechtsschulen. Leipzig 1910. Zitiert: *Birkmeyer*, Beiträge zur Kritik – Bd. 1

Birkmeyer, Karl, Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch (Dritter Beitrag) – Das Absehen von Strafe nach dem Vorentwurf. Leipzig 1910. Zitiert: *Birkmeyer*, Beiträge zur Kritik – Bd. 3

Bischofberger, Peter, Die Verfahrensgarantien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 5 und 6) in ihrer Einwirkung auf das schweizerische Strafprozessrecht. Zürich 1972. Zitiert: *Bischofberger*, Verfahrensgarantien der EMRK

Bitter, Georg / Rauhut, Tilman, Grundzüge zivilrechtlicher Methodik – Schlüssel zu einer gelungenen Fallbearbeitung. In: JuS 2009, S. 289-298

Bloy, René, Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren. In: GA 1980, S. 161-183

Blumenstein, Thomas, Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen der Begehung einer neuen Straftat nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB. Frankfurt am Main 1995. Zitiert: *Blumenstein*, Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB

Blumenstein, Thomas, Anmerkung zu *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 13.6.1991 – 3 Ws 323-325/91. In: NStZ 1992, S. 132-133

Bock, Michael, Ideen und Schimären im Strafrecht – Rechtssoziologische Anmerkungen zur Dogmatik der positiven Generalprävention. In: ZStW 103 (1991), S. 636-656

Boetticher, Axel, Anmerkung zu *EGMR*, Urt. v. 3.10.2002 – Beschwerde Nr. 37568/97 (Fall Böhmer ./. Deutschland). In: StraFo 2003, S. 51-52

Boetticher, Axel, Zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. In: NStZ 1991, S. 1-7

Bohnert, Joachim. OWiG – Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz. 3. Aufl., München 2010. Zitiert: *Bohnert*, OWiG

Bohnert, Joachim, Sortierte Einstellung – Vom unerlaubten Surfen im Ahndungsrecht. In: GA 2000, S. 113-122

Bohnert, Joachim, Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts. Berlin 1992. Zitiert: *Bohnert*, Abschlussentscheidung des Staatsanwalts

Bohnert, Joachim, Die Reichweite der staatsanwaltlichen Einstellung im Jugendstrafrecht. In: NJW 1980, S. 1927-1931

Böing, Heinz, Der Schutz der Menschenrechte im Strafverfahren – Eine Darstellung des Rechts der Untersuchungshaft und anderer strafprozessualer Eingriffe. In: ZStW 91 (1979), S. 379-391

Bornkamm, Joachim, Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten. In: NStZ 1983, S. 102-108

Böttcher, Reinhard, § 154 StPO und die Belange des Opfers. In: In dubio pro libertate – Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, S. 61-76. München 2009. Zitiert: *Böttcher*, FS Volk

Bottke, Wilfried, Konkretisierungen strafprozessualer Fairneß. In: Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis – Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, S. 73-100. München 2001. Zitiert: *Bottke*, FS Meyer-Goßner

Bottke, Wilfried, Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaat. Berlin 1992. Zitiert: *Bottke*, Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit

Brauch, Philip, Die außergerichtliche Einziehung von Vermögenswerten im Strafverfahren. In: NStZ 2013, S. 503-509

Brauser, Reinhold, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 18.10.1972 – 2 StR 348/72 (LG Trier). In: NJW 1973, S. 1007-1008

Bresser, Paul H., Der Sachverständige und das Bundeszentralregistergesetz. In: NJW 1973, S. 537-540

Brögelmann, Jens, Methodik der Strafzumessung. In: JuS 2002, S. 903-908 und 1005-1010

Brunner Rudolf, Anmerkung zu *LG Osnabrück*, Beschl. v. 12.6.1991 – 20 Qs III 30/91. In: NStZ 1991, S. 534-535

Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter, Jugendgerichtsgesetz – Kommentar. 12. Aufl., Berlin – Boston 2011. Zitiert: *Brunner/Döllig*, JGG

Brunnhöber, Beatrice, Für ein Grundrecht auf ein faires Verfahren in der strafprozessualen Praxis. In: ZIS 2010, S. 761-771

Bruns, Hans-Jürgen, Die Strafzumessung bei Vollrauschdelikten (§ 323a StGB). In: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, S. 439-453. Berlin – New York 1987. Zitiert: *Bruns*, FS Lackner

Bruns, Hans-Jürgen, Das Recht der Strafzumessung – Eine systematische Darstellung für die Praxis. 2. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1985. Zitiert: *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung

Bruns, Hans-Jürgen, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 20.8.1982 – 2 StR 278/82 (LG Frankfurt). In: StV 1983, S. 15-17

Bruns, Hans-Jürgen, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 19.5.1982 – 1 StR 77/82. In: JR 1983, S. 28-30

Bruns, Hans-Jürgen, Grundprobleme des Strafzumessungsrechts. In: ZStW 94 (1982), S. 111-126

Bruns, Hans-Jürgen, Anmerkung zu *BGH*, Beschl. v. 26.6.1981 – 3 StR 83/81 (LG Düsseldorf). In: StV 1982, S. 18-19

Bruns, Hans-Jürgen, Anmerkung zu *BGH* Urt. v. 1.7.1980 – 1 StR 250/80. In: JR 1981, S. 249-250

Bruns, Hans-Jürgen, Prozessuale „Strafzumessungsverbote" für nicht mitangeklagte oder wieder ausgeschiedene strafbare Vor- und Nachtaten? – Zur Frage der selbständigen „gesonderten Bewertung" oder nur „indiziellen" Berücksichtigung derartiger „Nebendelikte". In: NStZ 1981, 81-86

Bruns, Hans-Jürgen, Leitfaden des Strafzumessungsrechts – Eine systematische Darstellung für die strafrichterliche Praxis. Köln – Berlin – Bonn – München 1980. Zitiert: *Bruns*, Leitfaden

Bruns, Hans-Jürgen, Alte Grundfragen und neue Entwicklungstendenzen im modernen Strafzumessungsrecht. In: Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, S. 739-760. Berlin – New York 1974. Zitiert: *Bruns*, FS Welzel

Bruns, Hans-Jürgen, Strafzumessungsrecht – Gesamtdarstellung. 2. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1974. Zitiert: *Bruns*, Strafzumessungsrecht

Bruns, Hans-Jürgen, Ungeklärte verfahrensrechtliche Fragen des Contergan-Prozesses. In: Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, S. 469-486. Karlsruhe 1972. Zitiert: *Bruns*, FS Maurach

Bruns, Hans-Jürgen, Zum Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen oder strafrahmenbildenden Umständen (Strafbemessungsgründen). In: Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag, S. 353-376. Berlin 1966. Zitiert: *Bruns*, FS Mayer

Bruns, Hans-Jürgen, Die Strafaussetzung zur Bewährung – Ein Rückblick auf Rechtsprechung und Lehre seit dem Inkrafttreten der §§ 23 ff. StGB (n.F.). In: GA 1956, S. 193-240

Bunz, Thomas, Eine Einführung in die Grundlagen der Strafzumessung. In: Jura 2011, S. 14-19

Burhoff, Detlev, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. 6. Aufl., Köln 2013. Zitiert: *Burhoff*, Ermittlungsverfahren

Busam, Gerhard, Das Geständnis im Strafverfahren – Kriminologische, kriminalistische und kriminalpsychologische Aspekte. Lübeck 1983. Zitiert: *Busam*, Das Geständnis im Strafverfahren

Calliess, Rolf-Peter, Die Strafzwecke und ihre Funktion – Straftheorie oder dialogische Strafrechtstheorie als Bezugsrahmen. In: Grundlagen staatlichen Strafens – Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, S. 99-118. München 2001. Zitiert: *Calliess*, FS Müller-Dietz

Cierniak, Jürgen / Zimmermann, Georg, Aus der Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahrensrecht – 2. Teil. In: NStZ-RR 2013, S. 97-104

Cramer, Peter, Das Strafensystem des StGB nach dem 1. April 1970 – Ein Beitrag zur Rechtsentwicklung durch das 1. StrRG. In: JurA 1970, S. 183-217

Cramer, Steffen, Einstellung nach Einstellung – eine verfahrensrechtliche und verfahrenspraktische Notwendigkeit in den Massenverfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Bankmitarbeiter. In: wistra 1999, S. 290-292

Creifelds, Carl, Straftilgung und Verwertungsverbot. In: GA 1974, S. 129-142

Czerner, Frank, Das völkerrechtliche Anschlusssystem der Art. 59 II 1, 25 und 24 I GG und deren Inkorporierungsfunktion zugunsten der innerstaatlichen EMRK-Geltung. In: EuR 2007, S. 537-563

Dahm, Georg, Die Grenzen des Parteiprozesses. In: ZStW 52 (1932), S. 587-611

Dähn, Gerd, Der Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsver-fahrens. In: JA 1981, S. 333-337

Dahs, Hans, Das „Anti-Terroristen-Gesetz" – eine Niederlage des Rechtsstaats. In: NJW 1976, S. 2145-2151

Dahs, Hans, Das rechtliche Gehör im Strafverfahren. München – Berlin 1965. Zitiert: *Dahs*, Das rechtliche Gehör im Strafverfahren

Dallinger, Wilhelm, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1975, S. 194-199

Dallinger, Wilhelm, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1974, S. 365-369

Dallinger, Wilhelm, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1973, S. 190-194

Dallinger, Wilhelm, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1972, S. 750-753

Dallinger, Wilhelm, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. In: MDR 1971, S. 15-19

Dallinger, Wilhelm, Konzentration auf das Wesentliche im Strafprozess. In: MDR 1966, S. 797-798

Dallinger, Wilhelm, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. In: MDR 1952, S. 530-532

Dannecker, Gerhard, Die Garantie des Grundsatzes „ne bis in idem" in Europa. In: Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, S. 593-615. Köln 2003. Zitiert: *Dannecker*, FS Kohlmann

Dauster, Manfred, Absehen von der Strafverfolgung in Hinsicht auf ausländische Strafverfahren gemäß § 154 StPO. In: NStZ 1986, S. 145-149

Deckers, Rüdiger, Höchstrichterliche Anforderungen an besondere Beweiskonstellationen – Aussage gegen Aussage, Aussage von Mitbeschuldigten oder des „Kronzeugen". In: StraFo 2010, S. 372-379

Deckers, Rüdiger / Püschel, Christof, Untersuchungshaft als Strafmilderungsgrund. In: NStZ 1996, S. 419-423

Degener, Wilhelm, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen. Berlin 1985. Zitiert: *Degener*, Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Deiters, Mark, Legalitätsprinzip und Normgeltung. Tübingen 2006. Zitiert: *Deiters*, Legalitätsprinzip und Normgeltung

Demko, Daniela, Zur Unschuldsvermutung nach Art. 6 EMRK bei Einstellung des Strafverfahrens und damit verknüpften Nebenfolgen. In: HRRS 2007, S. 286-292

Detter, Klaus, Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht. In: NStZ 2009, S. 74-83

Detter, Klaus, Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht. In: NStZ 2008, S. 554-560

Detter, Klaus, Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht. In: NStZ 2002, S. 132-138

Dickson, Brice, The Right to a Fair Trial in England and Wales. In: David Weissbrodt / Rüdiger Wolfrum (Eds.), The Right to a Fair Trial, S. 487-512. Berlin – Heidelberg – New York u.a. 1998. Zitiert: *Dickson* in: The Right to a Fair Trial

Diemer, Herbert / Schatz, Holger / Sonnen, Bernd-Rüdeger, Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen – Kommentar. 6. Aufl., Heidelberg – München 2011. Zitiert: Diemer/Schatz/Sonnen-*Bearbeiter*

Döhring, Silke, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht? Frankfurt am Main 1999. Zitiert: *Döhring*, Ist das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip beherrscht?

Doller, Hans, Der schweigende Angeklagte und das Revisionsgericht. In: MDR 1974, S. 979-980

Dölling, Dieter, Über die Höhenbemessung bei der Freiheits- und der Jugendstrafe. In: Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie – Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag, S. 55-62. Heidelberg 2003. Zitiert: *Dölling*, FS Schreiber

Dölling, Dieter, Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion? In: ZStW 102 (1990), S. 1-20

Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / Rössner, Dieter (Hrsg.), Nomos Kommentar – Gesamtes Strafrecht (StGB/StPO/Nebengesetze) – Handkommentar. 3. Aufl., Baden-Baden 2013. Zitiert: NK-GS/*Bearbeiter*

Dörn, Harald, Anwendung der §§ 379, 380 AO auch bei Selbstanzeigen gemäß §§ 371, 378 Abs. 3 AO. In: wistra 1995, S. 7-10

Dörr, Dieter, Faires Verfahren – Gewährleistung im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Kehl am Rhein – Straßburg 1984. Zitiert: *Dörr*, Faires Verfahren

Dörr, G. H. / Taschke, J., Anmerkung zu *OLG Frankfurt*, Beschl. v. 9.11.1987 – 3 Ws 1026/87. In: NStZ 1988, S. 329-330

Drees, Rainer, Einfluss von Teileinstellungen nach § 154 StPO auf die Anwendbarkeit von formellem und materiellem Jugendstrafrecht. In: NStZ 1995, S. 481-482

Dreher, Eduard, Staatsanwalt und Verteidiger – Eine Gegenüberstellung. In: Strafverfahren im Rechtsstaat – Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag, S. 91-112. München 1985. Zitiert: *Dreher*, FS Kleinknecht

Dreher, Eduard, Über Strafrahmen. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, S. 141-164. Köln – Berlin – Bonn – München 1978. Zitiert: *Dreher*, FS Bruns

Dreher, Eduard, Die Verwarnung mit Strafvorbehalt. In: Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, S. 275-294. Karlsruhe 1972. Zitiert: *Dreher*, FS Maurach

Dreher, Eduard, Zur Sperrwirkung des § 49 BZRG für ein späteres Strafverfahren. In: JZ 1972, S. 618-621

Dreher, Eduard, Gedanken zur Strafzumessung – Eine Besprechung von Hans-Jürgen Bruns: Strafzumessungsrecht – Allgemeiner Teil. In: JZ 1968, S. 209-214

Dreher, Eduard, Anmerkung zu *OLG Braunschweig*, Beschl. v. 8.2.1964 – Ws 173/63 und zu *OLG Stuttgart*, Beschl. V. 2.3.1964 – 3 Ws 27/64. In: NJW 1964, S. 1581-1583

Dreher, Eduard, Doppelverwertung von Strafbemessungsumständen. In: JZ 1957, S. 155-158

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar – Band III: Art. 83-146. 2. Aufl., Tübingen 2008. Zitiert: *Bearbeiter* in Dreier III, GG

Drost, (…),Das Ermessen des Strafrichters als Problem der Strafrechtsreform. In: NJW 1955, S. 1255-1258

Durstewitz, Josef, Die Rechtsvermutung der Unschuld (in dubio pro reo) – ein allgemeines Menschenrecht und Bestandteil des Völkerrechts. Göttingen 1954. Zitiert: *Durstewitz*, Die Rechtsvermutung der Unschuld

Duttge, Gunnar / Neumann, Stephanie, „Wir übernehmen jeden Fall!“ – Anmerkung zum Urteil des *BGH* HRRS 2009 Nr. 717 unter Berücksichtigung von *BVerfG* HRRS 2009 Nr. 1116. In: HRRS 2010, S. 34-38

Ebert, Udo, Talion und Spiegelung im Strafrecht. In: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, S. 399-422. Berlin – New York 1987. Zitiert: *Ebert*, FS Lackner

Ebert, Udo / Kühl, Kristian, Das Unrecht der vorsätzlichen Straftat. In: Jura 1981, S. 225-236

Echterhölter, Rudolf, Die Europäische Menschenrechtskonvention in der juristischen Praxis. In: JZ 1956, S. 142-146

Echterhölter, Rudolf, Die Europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. In: JZ 1955, S. 689-693

Eckert, Manfred, Legalität und Opportunität im deutschen Strafprozess (unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Reform unserer Strafrechtspflege). Breslau 1914. Zitiert: *Eckert*, Legalität und Opportunität im deutschen Strafprozess

Eckl, Peter, Legalitätsprinzip in der Krise? In: ZRP 1973, S. 139-141

Ehrenzweig, Albert, Die „freie Überzeugung“ des Richters. In: JW 1929, S. 85-88

Eidam, Lutz, Anmerkung zu *BGH*, Beschluss v. 23.9.2008 – 1 StR 484/08 (LG Münster). In: JZ 2009, S. 318-320

Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO – Spezialkommentar. 8. Aufl., München 2013. Zitiert: *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO

Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz – Kommentar. 17. Aufl., München 2014. Zitiert: *Eisenberg*, JGG

Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO – Spezialkommentar. 6. Aufl., München 2008. Zitiert: *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO-6.Aufl.

Eisenhuth, Angela, Grundlagen der Strafzumessung. In: Jura 2004, S. 81-90

Elibol, Ercüment, Die Vermutung der Unschuld im deutschen und türkischen Strafverfahren. Tübingen 1965. Zitiert: *Elibol*, Die Vermutung der Unschuld im deutschen und türkischen Strafverfahren

Endriß, Rainer, Grenzen des Verzichts auf Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. In: Festgabe für den Strafverteidiger Heino Friebertshäuser – mit Beiträgen von Praktikern zu Ehren des Praktikers und für die Praxis –, S. 113-120. Bonn 1997. Zitiert: *Endriß*, FG Friebertshäuser

Engels, Dieter, Beweisantizipationsverbot und Beweiserhebungsumfang im Strafprozess. In: GA 1981, S. 21-36

Engisch, Karl, Einführung in das juristische Denken. 11. Aufl., Stuttgart 2010. Zitiert: *Engisch*, Einführung in das juristische Denken

Engländer, Armin, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 29.4.2009 – 1 StR 701/08 (LG Kempten). In: JZ 2009, S. 1179-1180

Erb, Volker, Legalität und Opportunität – Gegensätzliche Prinzipien der Anwendung von Strafrechtsnormen im Spiegel rechtstheoretischer, rechtsstaatlicher und rechtspolitischer Überlegungen. Berlin 1999. Zitiert: *Erb*, Legalität und Opportunität

Erb, Volker, Die Möglichkeiten einer abschließenden Erledigung von Seriendelikten in einem einzigen Verfahren. In: GA 1995, S. 430-441

Erb, Volker, Die Reichweite des Strafklageverbrauchs bei Dauerdelikten und bei fortgesetzten Taten. In: GA 1994, S. 265-282

Erhard, Christopher, Strafzumessung bei Vorbestraften unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessungsschuld – Zugleich ein Beitrag zur Struktur der in § 46 StGB verwendeten Systemkategorie „Schuld“. Berlin 1992. Zitiert: *Erhard*, Strafzumessung bei Vorbestraften

Ernesti, Günter / Jürgensen, Klaus, Aus der Rechtsprechung der Strafsenate des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Jahre 1973. In: SchlHA 1974, S. 173-190

Eschelbach, Ralf, Gehör vor Gericht. In: GA 2004, S. 228-245

Esser, Robert, Grenzen für verdeckte Ermittlungen gegen inhaftierte Beschuldigte aus dem europäischen nemo-tenetur-Grundsatz. In: JR 2004, S. 98-107

Esser, Robert, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht – Die Grundlagen im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Berlin 2002. Zitiert: *Esser*, Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht

Exner, Thomas, Strafbares „Schwarzfahren“ als ein Lehrstück juristischer Methodik. In: JuS 2009, S. 990-994

Fahl, Christian, Anmerkung zu *BGH*, Beschl. v. 23.4.2007 – GSSt 1/06. In: JR 2007, S. 345-349

Fahl, Christian, Zur Bedeutung des Regeltatbildes bei der Bemessung der Strafe. Berlin 1996. Zitiert: *Fahl*, Zur Bedeutung des Regeltatbildes bei der Bemessung der Strafe

von Feuerbach, Paul Johann Anselm, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (Zweiter Band) – Über die Gerichtsverfassung und das Gerichtliche Verfahren Frankreichs, in besonderer Beziehung auf die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Giessen 1825. Zitiert: *v. Feuerbach*, Über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs

von Feuerbach, Paul Johann Anselm, Betrachtungen über das Geschworenen = Gericht. Landshut 1813. Zitiert: *v. Feuerbach*, Geschworenengericht

Fezer, Gerhard, Der Beschleunigungsgrundsatz als allgemeine Auslegungsmaxime im Strafverfahrensrecht?

in: Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften – Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, S. 177-190, Köln – München 2008. Zitiert: *Fezer*, FS Widmaier

Fezer, Gerhard, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht seit 1995 – Teil 2. In: JZ 2007, S. 723-729

Fezer, Gerhard, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht – Teil 2. In: JZ 1996, S. 655-668

Fezer, Gerhard, Tatrichterlicher Erkenntnisprozess – „Freiheit" der Beweiswürdigung. In: StV 1995, S. 95-101

Fezer, Gerhard, Strafprozessrecht.2. Aufl., München 1995. Zitiert: *Fezer*, Strafprozessrecht

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen – Kommentar. 61. Aufl., München 2014. Zitiert: *Fischer*, StGB

Fliedner, Ortlieb, Die verfassungsrechtlichen Grenzen mehrfacher staatlicher Bestrafungen aufgrund desselben Verhaltens – Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 103 Abs. 3 GG. In: AöR 99 (1974), S. 242-284

Fluck, Peter, Amtspflichtverletzung durch Staatsanwälte. In: NJW 2001, S. 202-203

Foth, Eberhard, Dürfen verjährte Taten strafschärfend wirken? In: NStZ 1995, S. 375-376

Foth, Eberhard, Bemerkungen zur Generalprävention. In: NStZ 1990, S. 219-221

Frank, Ulrich, Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Widerruf der Aussetzung des Strafrestes. In: MDR 1982, S. 353-361

Franke, Herbert, Freispruch mangels Beweises und Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 Menschenrechtskonvention). Köln 1965. Zitiert: *Franke*, Freispruch mangels Beweises

Franzen, Klaus / Gast-Dehaan, Brigitte (Begr.), Steuerstrafrecht – mit Zoll- und Verbrauchsteuerstrafrecht. 7. Aufl., München 2009. Zitiert: Franzen/Gast/Joecks-*Bearbeiter*, Steuerstrafrecht

Frisch, Wolfgang / von Hirsch, Andrew / Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Tatproportionalität – Normative und empirische Aspekte einer tatproportionalen Strafzumessung – Buchenbach-Symposium 1999. Heidelberg 2003. Zitiert: *Frisch/v. Hirsch/Albrecht*, Tatproportionalität

Frisch, Wolfgang, Unrecht und Unschuld im Verbrechensbegriff und in der Strafzumessung. In: Grundfragen staatlichen Strafens – Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, S. 237-259. München 2001. Zitiert: *Frisch*, FS Müller-Dietz

Frisch, Wolfgang, Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik – Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans-Jürgen Bruns und Franz Pallin (Teil II). In: ZStW 99 (1987), S. 751-805

Frisch, Wolfgang, Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik – Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans-Jürgen Bruns und Franz Pallin (Teil I), In: ZStW 99 (1987), S. 349-388

Frisch, Wolfgang, Ausschluss und Ablehnung des Staatsanwalts – Möglichkeiten und Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und sachgerechter Gesetzgebung. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, S. 385-414. Köln – Berlin – Bonn – München 1978. Zitiert: *Frisch*, FS Bruns

Frisch, Wolfgang, Ermessen, unbestimmter Begriff und „Beurteilungsspielraum" im Strafrecht. In: NJW 1973, S. 1345-1349. Frister, Helmut, Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung (Art. 6 II MRK) und zum Problem „gerichtskundiger" Tatsachen – *BGH*, Urt. v. 30.10.1986 – 4 StR 499/86. In: Jura 1988, S. 356-363

Frister, Helmut, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts. Berlin 1988. Zitiert: *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung

Fromm, Ingo E., Einstellungen des Strafverfahrens gem. § 154 StPO bei Mehrfachtätern – Neuer Hebel der Strafverfolgungsorgane zur Vermeidung unerwünschter Freisprüche. In: StRR 2012, S. 204-207

Frowein, Jochen Abr., Der europäische Menschenrechtsschutz als Beginn einer europäischen Verfassungsrechtsprechung. In: JuS 1986, S. 845-851

Frowein, Jochen Abr., Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: Recht als Prozess und Gefüge – Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, S. 553-562. Bern 1981. Zitiert: *Frowein*, FS H. Huber

Frowein, Jochen Abr. / Peukert, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK-Kommentar. 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009. Zitiert: Frowein/Peukert-*Bearbeiter*

Gaede, Karsten, Anmerkung zu *BGH*, Beschl. v. 23.9.2008 – 1 StR 484/08 (LG Münster). In: NJW 2009, S. 608

Gaede, Karsten, Fairness als Teilhabe – Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäß Art. 6 EMRK: Ein Beitrag zur Dogmatik des fairen Verfahrens in europäischen Strafverfahren und zur wirksamkeitsverpflichteten Konventionsauslegung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Verteidigerbeistand. Berlin 2007. Zitiert: *Gaede*, Fairness als Teilhabe

Gaede, Karsten, Schranken des fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK bei der Sperrung verteidigungsrelevanter Informationen und Zeugen. In: StV 2006, S. 599-607

Gaede, Karsten, Das Recht auf Verfahrensbeschleunigung gemäß Art. 6 I 1 EMRK in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren. In: wistra 2004, S. 166-174

Gaede, Karsten, Anmerkung zu *EGMR*, Urt. d. 4. Sektion v. 5.11.2002 – Beschwerde Nr. 48539/99 (Fall Allan v. Großbritannien; zur Publikation in Rep. 2002-IX ausgewählt). In: StV 2003, S. 260-263

Gallandi, Volker, Analoge Anwendung der §§ 154 ff. StPO auf ausländische Strafverfahren oder Gesetzesänderung? In: NStZ 1987, S. 353-354

Gallas, Wilhelm, Der dogmatische Teil des Alternativ-Entwurfs. In: ZStW 80 (1968), S. 1-33

Gallas, Wilhelm, Beiträge zur Verbrechenslehre. Berlin 1968. Zitiert: *Gallas*, Beiträge zur Verbrechenslehre

Galligan, D. J., Due Process and Fair Procedures – A Study of Administrative Procedures. Oxford 1996. Zitiert: *Galligan*, Due Process and Fair Procedures

Geerds, Friedrich, Anmerkung zu *BayobLG*, Urt. v. 11.8.1989 – RReg. 2 St 88/89. In: JR 1990, S. 384-385

Geerds, Friedrich, Wolfgang Knapp, Der Verteidiger – ein Organ der Rechtspflege? (Buchbesprechung). In: GA 1975, S. 347-348

Geerds, Friedrich, Revision bei Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze? – Ein Beitrag zum Umfang und zur Art richterlicher Kontrolle. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts – Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, S. 267-283. Tübingen 1974. Zitiert: *Geerds*, FS Peters

Geerds, Friedrich, Über strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Entnahme von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheit am Steuer. In: GA 1965, S. 321-341

Geiter, Helmut, Rückfallvorschrift (§ 48 StGB) aufgehoben – Anlass zum Jubel oder Beispiel für die Funktionalität von Hintertüren? In: ZRP 1988, S. 376-381

Geppert, Klaus, Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO). In: Jura 2004, S. 105-113

Geppert, Klaus, Zur straf- und strafverfahrensrechtlichen Bewältigung von Serienstraftaten nach Wegfall der Rechtsfigur der „fortgesetzten Handlung" – 1. Teil. In: NStZ 1996, S. 57-63

Geppert, Klaus, Grundlegendes und Aktuelles zur Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 der Europ. Menschenrechtskonvention. In: Jura 1993, S. 160-165

Geppert, Klaus, Zum „fair-trial-Prinzip" nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: Jura 1992, S. 597-604

Geppert, Klaus, Das Opportunitätsprinzip. In: Jura 1986, S. 309-319

Geppert, Klaus, Das Legalitätsprinzip. In: Jura 1982, S. 139-151

Geppert, Klaus, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren. Berlin – New York 1979. Zitiert: *Geppert*, Grundsatz der Unmittelbarkeit

Gerau, (…),Ueber gesetzliche Beweistheorie mit speciellem Hinblicke auf Beweis durch Anzeigen. In: ZdStV n.F. Bd. 1 (1844), S. 371-412

Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temming, Dieter / Zöller, Mark A. (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung. 5. Aufl., Heidelberg – München – Landsberg u.a. 2012. Zitiert: HK-StPO/*Bearbeiter*

Gerlach, Götz, Absprachen im Strafverfahren – Ein Beitrag zu den Rechtsfolgen fehlgeschlagener Absprachen im Strafverfahren. Frankfurt am Main 1992. Zitiert: *Gerlach*, Absprachen im Strafverfahren

Gillmeister, Ferdinand, Strafzumessung aus verjährten und eingestellten Straftaten. In: NStZ 2000, S. 344-348

Gillmeister, Ferdinand, Zur normativ-faktischen Bestimmung der strafprozessualen Tat – Zugleich Anmerkung zu *BGH* – 4 StR 376/87 und *BGH* – 2 StR 258/87. In: NStZ 1989, S. 1-5

Glaser, Julius, Handbuch des Strafprozesses – Erster Band. Leipzig 1883. Zitiert: *Glaser*, Handbuch des Strafprozesses

Glaser, Julius, Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess. Leipzig 1883. Zitiert: *Glaser*, Lehre vom Beweis

Gleß, Sabine, Beweisgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Baden-Baden 2006. Zitiert: *Gleß*, Beweisgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung

Gneist, Rudolph, Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland. Berlin 1849. Zitiert: *Gneist*, Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland

Göhler, Erich (Begr.), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Kommentar . 16. Aufl., München 2012. Zitiert: Göhler-OWiG/Bearbeiter

Göhler, Erich, Zum Bußgeld- und Strafverfahren wegen verbots-widrigen Kartellabsprachen – Zugleich eine kritische Stellungnahme zu der Entscheidung des *OLG Frankfurt*, wistra 1995, 279. In: wistra 1996, S. 132-134

Gollwitzer, Walter, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 30.10.1986 – 4 StR 499/86 (BGHSt. 34, 209). In: JR 1988, S. 341-344

Gollwitzer, Walter, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 26.6.1984 – 1 StR 188/84. In: JR 1985, S. 126-127

Gössel, Karl Heinz, Anmerkung zu *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 2.5.1991 – 1 Ws 323/91. In: JR 1992, S. 125-126

Gössel, Karl Heinz, Die Strafzumessung im System des Strafrechts. In: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag, S. 357-367. Berlin – New York 1989. Zitiert: *Gössel*, FS Tröndle

Gössel, Karl Heinz, Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtsstaatlichen Strafverfahren. In: Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag, S. 121-148. Berlin – New York 1982. Zitiert: *Gössel*, FS Dünnebier

Gössel, Karl-Heinz, Strafverfahrensrecht. Stuttgart – Berlin – Köln u.a. 1977. Zitiert: *Gössel*, Strafverfahrensrecht

Götz, Albrecht / Tolzmann, Gudrun, Bundeszentralregistergesetz – Kommentar: Zentralregister, Erziehungsregister und Gewerbezentralregister. 4. Aufl., Stuttgart – Berlin – Köln 2000. Zitiert: *Götz/Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz

Götz, Volkmar, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht – Ein Studienbuch. 15. Aufl., München 2013. Zitiert: *Götz*, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht

Gounalakis, Georgios, Verdachtsberichterstattung durch den Staatsanwalt. In: NJW 2012, S. 1473-1479

Grabenwarter, Christoph / Pabel, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention – Ein Studienbuch. 5. Aufl., München – Basel – Wien 2012. Zitiert: *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention

Graf, Jürgen Peter (Hrsg.), Strafprozessordnung – Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen – Kommentar. 2. Aufl., München 2012. Zitiert: Graf-StPO/*Bearbeiter*

Granderath, Reinhard, Getilgt – aber nicht vergessen: Das Verwertungsverbot des Bundeszentralregistergesetzes. In: ZRP 1985, S. 319-322

Grasnick, Walter, Strafzumessung als Argumentation – Der „richtige" Weg zur „richtigen" Strafe. In: JA 1990, S. 81-88

Grasnick, Walter, Über Schuld, Strafe und Sprache – Systematische Studien zu den Grundlagen der Punktstrafen- und Spielraumtheorie. Tübingen 1987. Zitiert: *Grasnick*, Über Schuld, Strafe und Sprache

Grauhan, Hans-Friedrich, Bewältigung von Großverfahren durch Beschränkung des Prozessstoffs. In: GA 1976, S. 225-242

Grolman, Karl, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. Giessen und Darmstadt 1805. Zitiert: *Grolman*, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft

Gropp, Walter, Zum verfahrenslimitierenden Wirkungsgehalt der Unschuldsvermutung. In: JZ 1991, S. 804-813

Günther, Hans-Ludwig, Systematische Grundlagen der Strafzumessung – Eine Bestandsaufnahme. In: JZ 1989, S. 1025-1030

Guradze, Heinz, Verfassungsbeschwerde und Verletzung der Menschenrechtskonvention – Antwort zur Erwiderung Herzog in DÖV 1960, 775 ff. In: DÖV 1961, S. 12-13

Guradze, Heinz, Anmerkung zu *BVerfG*, Beschl. v. 14.1.1960 – 2 BvR 243/60. In: NJW 1960, S. 1243

Gusy, Christoph, Polizei- und Ordnungsrecht. 9. Aufl., Tübingen 2014. Zitiert: *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht

Haase, Katrin, Die Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene. Taunusstein 2006. Zitiert: *Haase*, Faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene

Haberstroh, Dieter, Unschuldsvermutung und Rechtsfolgenausspruch. In: NStZ 1984, S. 289-295

Haffke, Bernhard, Hat das Bundeszentralregistergesetz eine Konzeption? – Öffentliche Strafmoral und Gesetzesplanung. In: GA 1975, S. 65-83

Hahn, Karl, Die gesammten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877. – Auf Veranlassung des kaiserlichen Reichs-Justizamts (Erste Abtheilung). 2. Aufl., Berlin 1885. Zitiert: *Hahn*, Materialien zur Strafprozessordnung, 1. Abt.

Haller, Klaus / Conzen, Klaus, Das Strafverfahren – Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen. 6. Aufl., Heidelberg – München 2011. Zitiert: *Haller/Conzen*, Das Strafverfahren

Hamm, Rainer, Fristenregelung für Beweisanträge? In: Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag, S. 1017-1028. Heidelberg – München 2010. Zitiert: *Hamm*, FS Hassemer

Hamm, Rainer, Die Revision in Strafsachen. 7. Aufl., Berlin – New York 2010. Zitiert: *Hamm*, Die Revision in Strafsachen

Hamm, Rainer, Verkümmerung der Form durch Große Senate oder: Die Pilatusfrage zum Hauptverhandlungsprotokoll. In: NJW 2007, S. 3166-3171

Hamm, Rainer, Die Entdeckung des »fair trial« im deutschen Strafprozess – ein Fortschritt mit ambivalenten Ursachen. In: Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin – Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, S. 273-291. Köln – Berlin – Bonn – München 1995. Zitiert: *Hamm*, FS Salger

Hanack, Ernst-Walter, Maßstäbe und Grenzen richterlicher Überzeugungsbildung im Strafprozess – *OLG Celle*, NJW 1976, 2030. In: JuS 1977, S. 727-732

Händel, Konrad, Auswirkungen des Bundeszentralregisters in der Praxis. In: JR 1973, S. 265-268

Hannich, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK. 7. Aufl., München 2013. Zitiert: KK-StPO/*Bearbeiter*

Hannich, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK. 6. Aufl., München 2008. Zitiert: KK-StPO/*Bearbeiter*, 6. Aufl.

Hartmann, Bernd J. / Apfel, Henner, Das Grundrecht auf ein faires Verfahren. In: Jura 2008, S. 495-501

Hartung, Fritz, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart. 4. Aufl., Göttingen 1972. Zitiert: *Hartung*, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart

Hase, Peter, Bundeszentralregistergesetz – Kommentar. München 2003. Zitiert: *Hase*, BZRG-Kommentar

Hassemer, Winfried, Absehbare Entwicklungen in Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. In: Cornelius Prittwitz / Ioannis Manoledakis (Hrsg.), Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende – Deutsch-Griechisches Symposium, Rostock 1999, S. 17-25. Baden-Baden 2000. Zitiert: *Hassemer* in: Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende

Hassemer, Winfried, Legalität und Opportunität im Strafverfahren – Eine Skizze. In: Strafverfolgung und Strafverzicht - Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, S. 529-540. Köln – Berlin – Bonn u.a. 1992. Zitiert: *Hassemer*, FS StA SH

Hassemer, Winfried, Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. In: StV 1984, S. 38-42

Hassemer, Winfried, Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. In: AnwBl. 1984, S. 64-69

Hassemer, Winfried, Die „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege" – ein neuer Rechtsbegriff? In: StV 1982, S. 275-280

Hauck, Pierre, Lauschangriff in der U-Haft – Anmerkungen zu *BGH*, Urt. v. 29.4.2009 (1 StR 701/08) und Versuch einer dogmatischen Klärung. In: NStZ 2010, S. 17-22

Heescher, Heinz-Dieter, Untersuchungen zum Merkmal der freien Überzeugung in § 286 ZPO und § 261 StPO – Versuch einer Neubestimmung. Münster 1974. Zitiert: *Heescher*, Untersuchungen zum Merkmal der freien Überzeugung

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin 1833. Zitiert: *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts

Heghmanns, Michael, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts. 3. Aufl., Köln 2003. Zitiert: *Heghmanns*, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts

Heghmanns, Michael / Scheffler, Uwe (Hrsg.), Handbuch zum Strafverfahren. München 2008. Zitiert: Heghmanns/Scheffler-*Bearbeiter*, Strafverfahren

Heimler, Rainer, Ordnungswidrigkeit und Prozessgegenstand. Erlangen-Nürnberg 1985. Zitiert: *Heimler*, Ordnungswidrigkeit und Prozessgegenstand

Hein, Georg, Die Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen. In: JuS 2013, S. 899-902

Heinitz, Ernst, Der Entwurf des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vom kriminalpolitischen Standpunkt aus. In: ZStW 70 (1958), S. 1-24

Heinitz, Ernst, Zweifelsfragen des Opportunitätsprinzips. In: Festschrift für Theodor Rittler zu seinem achtzigsten Geburtstag, S. 327-339. Aalen 1957. Zitiert: *Heinitz*, FS Rittler

Heinrich, Bernd, Rechtsstaatliche Mindestgarantien im Strafverfahren. In: Jura 2003, S. 167-173

Heintschel-Heinegg, Bernd, Noch einmal, weil es so wichtig ist: Der mögliche Wortsinn markiert im Strafrecht die äußerste Grenze zulässiger Auslegung – Bespr. von *BVerfG*, Beschl. v. 1.9.2008 – 1 BvR 2238/07 (OLG Dresden). In: JA 2009, S. 68-70

Hellmann, Uwe, Strafprozessrecht. 2. Aufl., Berlin – Heidelberg – New York 2006. Zitiert: *Hellmann*, Strafprozessrecht

Helmken, Dierk, Strafklageverbrauch: Rechtssicherheit contra Einzelfallgerechtigkeit. In: MDR 1982, S. 715-718

Henke, Hermann Wilhelm Eduard, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen. Zürich 1817. Zitiert: *Henke*, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen

Henkel, Heinrich, Die „richtige" Strafe. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart – Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften – Heft 381/382. Tübingen 1969. Zitiert: *Henkel*, Die „richtige" Strafe

Henkel, Heinrich, Das deutsche Strafverfahren. Hamburg 1943. Zitiert: *Henkel*, Das deutsche Strafverfahren

Henneberg, Ernst, Die Auswirkungen des Strafveränderungsgesetzes 1979 auf die Verfolgung von Steuerstrafsachen. In: BB 1979, S. 585-592

Herdegen, Gerhard, Strafrichterliche Aufklärungspflicht und Beweiswürdigung. In: NJW 2003, S. 3513-3516

Herdegen, Gerhard, Die strafprozessualen Beweiswürdigungstheorien des Bundesgerichtshofs. In: Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag, S. 311-329. Berlin – New York 1999. Zitiert: *Herdegen*, FS Hanack

Herdegen, Gerhard, Das Beweisantragsrecht – Betrachtungen anhand von und zur Rechtsprechung – Teil II. In: NStZ 1999, S. 176-181

Herdegen, Gerhard, Die Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen durch das Revisionsgericht auf Grund der Sachrüge. In: StV 1992, S. 527-534

Herdegen, Gerhard, Aufklärungspflicht – Beweisantragsrecht – Beweisantrag – Beweisermittlungsantrag. In: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, S. 187-207. Berlin – New York 1990. Zitiert: *Herdegen*, GS Meyer

Herdegen, Gerhard, Bemerkungen zur Beweiswürdigung. In: NStZ 1987, S. 193-199

Herdegen, Gerhard, Bemerkungen zum Beweisantragsrecht – 3. Teil. In: NStZ 1984, S. 337-343

Herlan, Wilhelm, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. In: MDR 1955, S. 16-19

Herrmann, Joachim, Das Versagen des überlieferten Strafprozessrechts in Monstreverfahren. In: ZStW 85 (1973), S. 255-287

Herrmann, Joachim, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Bonn 1971. Zitiert: *Herrmann*, Reform der deutschen Hauptverhandlung

Hertz, Adolf, Die Geschichte des Legalitätsprinzips. Freiburg im Breisgau 1935. Zitiert: *Hertz*, Geschichte des Legalitätsprinzips

Hertz, Thomas, Das Verhalten des Täters nach der Tat – Ein Beitrag zu § 13 StGB und zu den Straftheorien. Berlin – New York 1973. Zitiert: *Hertz*, Verhalten des Täters nach der Tat

Herzberg, Rolf Dietrich, Die ratio legis als Schlüssel zum Gesetzesverständnis? – Eine Skizze und Kritik der überkommenen Auslegungsmethodik. In: JuS 2005, S. 1-8

Herzberg, Rolf Dietrich, Ne bis in idem – Zur Sperrwirkung des rechtskräftigen Strafurteils. In: JuS 1972, S. 113-120

Herzog, Felix, Ein kritischer Bericht aus der fortlaufenden StPO-Novellengesetzgebung. In: StV 2000, S. 444-448

Hettinger, Michael, Zum Geltungsbereich des Doppelverwertungsverbots und zum Begriff des »normalen Erscheinungsbildes« In: GA 1993, S. 1-27

Hettinger, Michael, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen (§§ 46 Abs. 3, 50 StGB). Berlin 1982. Zitiert: *Hettinger*, Das Doppelverwertungsverbot bei strafrahmenbildenden Umständen

Heubel, Horst, Der „fair trial“ – ein Grundsatz des Strafverfahrens? – Zugleich ein Beitrag zum Problem der „verfassungskonformen“ Rechtsfortbildung im Strafprozeß. Berlin 1981. Zitiert: *Heubel*, Der „fair-trial“ – ein Grundsatz des Strafverfahrens?

Heyden, Frank, Begriff, Grundlagen und Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Opportunitätsprinzips. Winterthur 1961. Zitiert: *Heyden*, Grundlagen des Legalitätsprinzips und Opportunitätsprinzips

Hiegert, Egon, Die Sphäre der Offenkundigkeit in der Strafprozessordnung – Die Offenkundigkeit als Beweisablehnungsgrund, als von Amts wegen zu beachtender Umstand und als Prüfungskriterium bei der Überzeugungsbildung. Frankfurt am Main 1989. Zitiert: *Hiegert*, Sphäre der Offenkundigkeit

Hies, Johannes, Das fair-trial-Prinzip und seine Bindungswirkung für den Rechtsanwalt als Strafverteidiger. Berlin 2009. Zitiert: *Hies*, Das fair-trial-Prinzip

Hilger, Hans, Anmerkung zu *BVerfG*, Beschl. v. 2.3.2006 – 2 BvQ 10/06 (1. Kammer). In: StV 2006, S. 451-453

Hilger, Hans, Anmerkung zu *LG Regensburg*, Beschl. v. 2.8.1989 – 3 Qs 34/89. In: JR 1990, S. 256-259

Hilger, Hans, Über die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur unverzögerten Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO. In: JR 1985, S. 93-96

Hillenkamp, Thomas, Zur materiellen Rückfallklausel des § 17 StGB. In: GA 1974, S. 208-219

von Hirsch, Andrew / Ashworth, Andrew, Proportionate Sentencing – Exploring the Principles. Oxford 2005. Zitiert: *v. Hirsch/Ashworth*, Principle Sentencing

von Hirsch, Andrew / Jareborg, Nils, Strafmaß und Gerechtigkeit – Die deutsche Strafzumessungslehre und das Prinzip der Tatproportionalität. Bonn 1991. Zitiert: *v. Hirsch/Jareborg*, Strafmaß und Strafgerechtigkeit

Holtz, Günter, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1994, S. 432-436

Holtz, Günter, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1983, S. 619-624

Holtz, Günter, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1983, S. 89-93

Holtz, Günter, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. In: MDR 1977, S. 982-984

Horn, Eckhard, Eine „Check-Liste“ für die wichtigsten Strafzumessungsentscheidungen. In: Jura 1980, S. 113-122

Horn, Eckhard, Zum Stellenwert der „Stellenwerttheorie“. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, S. 165-181. Köln – Berlin – Bonn – München 1978. Zitiert: *Horn*, FS Bruns

Horn, Eckhard, Wider die „doppelspurige“ Strafhöhenzumessung. In: Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, S. 241-254. Göttingen 1975. Zitiert: *Horn*, FS Schaffstein

Hörnle, Tatjana, Tatproportionale Strafzumessung. Berlin 1999. Zitiert: *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung

Hörnle, Tatjana / von Hirsch, Andrew, Positive Generalprävention und Tadel. In: GA 1995, S. 261-282

Horstkotte, Hartmuth, Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über die Strafbemessung (§§ 13-16, 60 StGB). In: JZ 1970, S. 122-128

Horstmann, Markus, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen. Berlin 2002. Zitiert: *Horstmann*, Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen

Hoyer, Andreas, Der Konflikt zwischen richterlicher Beweiswürdigungsfreiheit und dem Prinzip „in dubio pro reo“. In: ZStW 105 (1993), S. 523-556

Hruschka, Joachim, Die Unschuldsvermutung in der Rechtsphilosophie der Aufklärung. In: ZStW 112 (2000), S. 285-300

Hruschka, Joachim, Der Begriff der „Tat“ im Strafverfahrensrecht. In: JZ 1966, S. 700-703

Huber, Michael, Grundwissen – Strafprozessrecht: Die Tat im prozessualen Sinn. In: JuS 2012, S. 208-210

Huber, Michael, Grundwissen – Strafprozessrecht: Der Anklagegrundsatz. In: JuS 2008, S. 779-780

Huber, Michael, Grundwissen – Strafprozessrecht: Tatverdacht. In: JuS 2008, S. 21-22

Husmann, J. H., Zur Revision in Strafsachen: Die Rüge der fehlenden Übereinstimmung des „festgestellten“ Sachverhalts mit dem Inbegriff der Verhandlung. In: MDR 1977, S. 894-896

Iburg, Ulrich, Zur Konkurrenz zwischen Lebensmittelstraftaten und -ordnungswidrigkeiten. In: NStZ 2005, S. 673-677

Ignor, Alexander, Plädoyer für die Widerspruchslösung. In: Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, S. 185-196. Berlin – New York 2002. Zitiert: *Ignor*, FS Riess

Isensee, Josef / Kirchhof Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band VI: Freiheitsrechte. 2. Auflage, Heidelberg 2001. Zitiert: *Bearbeiter*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI

Isfen, Osman, Feststellungen im Strafurteil über gesondert Verfolgte und Unschuldsvermutung. In: StV 2009, S. 611-615

Jaeger, Michael, Der Kronzeuge unter besonderer Berücksichtigung von § 31 BtMG. Frankfurt am Main 1986. Zitiert: *Jaeger*, Der Kronzeuge

Jahn, Matthias, Strafprozessrecht – Rügeverkümmerung im Strafverfahren. In: JuS 2009, S. 564-566

Jahn, Matthias, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 3.8.1994 – 2 StR 161/94 (LG Darmstadt). In: StV 1996, S. 259-262

Jahn, Matthias / Widmaier, Gunter, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 12.1.2006 – 1 StR 466/05. In: JR 2006, S. 166-170

Jähnke, Burkhard, Zur Berücksichtigung verjährter Taten bei der Strafzumessung. In: Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin – Festschrift für Hanskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, S. 47-53. Köln – Berlin – Bonn – München 1995. Zitiert: *Jähnke*, FS Salger

Jakobs, Günther, Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Grundlagen und die Zurechnungslehre (Lehrbuch). 2. Aufl., Berlin – New York 1991. Zitiert: *Jakobs*, AT

Janssen, Bernhard, Probleme der Strafzumessung bei Rückfalltätern. In: ZRP 1991, S. 52-54

Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar. 13. Aufl., München 2014. Zitiert: *Bearbeiter* in Jarass/Pieroth, GG

Jerouschek, Günter, Wie frei ist die freie Beweiswürdigung? – Überlegungen zur Genese, Funktion und zu Perspektiven eines strafprozessualen Rechtsinstituts. In: GA 1992, S. 493-515

Jescheck, Hans-Heinrich, Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart: Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften – Heft 198/199. Tübingen 1957. Zitiert: *Jescheck*, Menschenbild unserer Zeit und Strafrechtsreform

Jescheck, Hans-Heinrich, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 10.1.1956 – St E 11/55. In: JZ 1957, S. 29-31

Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil. 5. Aufl., Berlin 1996. Zitiert: Jescheck, AT

Jeßberger, Florian, Kooperation und Strafzumessung – Der Kronzeuge im deutschen und amerikanischen Strafrecht. Berlin 1999. Zitiert: *Jeßberger*, Kooperation und Strafzumessung

Jeutter, Friedrich, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips im Strafverfahren. München 1976. Zitiert: *Jeutter*, Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips

Joachimski, Jupp / Haumer, Christine, Strafverfahrensrecht – Kurzlehrbuch zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung. 6. Aufl., Stuttgart – München – Hannover u.a. 2010. Zitiert: *Joachimski/Haumer*, Strafverfahrensrecht

Joecks, Wolfgang, Strafprozessordnung – Studienkommentar. 3. Aufl., München 2011. Zitiert: *Joecks*, StPO

Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch – Band 2, §§ 38-79b StGB. 2. Aufl., München 2012. Zitiert: MüKo-StGB/*Bearbeiter*

Joerden, Jan C., Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.12.1994 – 1 StR 688/94 (LG Nürnberg-Fürth). In: JZ 1995, S. 907-908

Jung, Heike, Zur »Internationalisierung« des Grundsatzes »ne bis in idem«. In: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, S. 493-502. Köln – Berlin – Bonn u.a. 1993. Zitiert: *Jung*, FS Schüler-Springorum

Jung, Heike, Der sog. Grundsatz der gerichtlichen Fürsorgepflicht. In: Wolfgang Rüfner (Hrsg.), Recht und Gesetz im Dialog II – Saarbrücker Vorträge, S. 107-122. Köln – Berlin – Bonn u.a. 1984. Zitiert: *Jung* in: Recht und Gesetz im Dialog II

Jung, Heike, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 21.12.1983 – 2 StR 578/83 (LG Kassel). In: JZ 1984, S. 535-536

Jung, Heike, Straffreiheit für den Kronzeugen? Köln – Berlin – Bonn – München 1974. Zitiert: *Jung*, Straffreiheit für Kronzeugen

Jung, Thomas, Der Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozess. Fürth 1990. Zitiert: *Jung*, Grundsatz der Waffengleichheit

Kahlo, Michael, Der Begriff der Prozeßsubjektivität und seine Bedeutung im reformierten Strafverfahren, besonders für die Rechtsstellung des Beschuldigten. In: KritV 1997, S. 183-210

Kaiser, Günther / Meinberg, Volker, „Tuschelverfahren" und „Millionärsschutzparagraph"? – Empirische Erkenntnisse zur Einstellung nach § 153a I StPO am Beispiel Wirtschaftskriminalität. In: NStZ 1984, S. 343-350

Kakies, Dieter (Hrsg.), Die Verfassungen der deutschen Bundesländer. München 1966. Zitiert: *Kakies*, Die Verfassungen der deutschen Bundesländer

Kalsbach, Till, Die gerichtliche Nachprüfung von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Berlin 1967. Zitiert: *Kalsbach*, Die gerichtliche Nachprüfung von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren

Kant, Immanuel, Die Metaphysik der Sitten. In: Wilhelm Weischedel (Hrsg.), Immanuel Kant – Die Metaphysik der Sitten (Werksausgabe Band VIII). 11. Aufl., Frankfurt am Main 1997. Zitiert: *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, Allg. Anm. E-I. zu §§ 43-49

Kapahnke, Ulf, Opportunität und Legalität im Strafverfahren – Strafverfolgungsverzicht durch die Staatsanwaltschaft gemäß den §§ 154, 154a StPO nach der Neufassung durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979). Tübingen 1982. Zitiert: *Kapahnke*, Opportunität und Legalität im Strafverfahren

Karl, Gerhard, Anrechnung von Untersuchungshaft aus einem anderen Verfahren. In: NStZ 1988, S. 170-175

Kasper, Siegfried G., Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik. Hamburg 1975. Zitiert: *Kasper*, Freie Beweiswürdigung

Käßer, Wolfgang, Wahrheitserforschung im Strafprozess – Methoden der Sachverhaltsaufklärung. Berlin 1974. Zitiert: *Käßer*, Wahrheitserforschung im Strafprozess

Kaufmann, Arthur, Das Schuldprinzip. Heidelberg 1961. Zitiert: *Kaufmann*, Das Schuldprinzip

Kausch, E., Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 11.8.1982 – 2 StR 438/82 = Strafverteidiger 1982, 521. In: JA 1983, S. 283-285

Keiser, Claudia, Grundfälle zum Jugendstrafrecht. In: JuS 2002, S. 981-987

Kelker, Brigitte, Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. In: ZStW 118 (2006), S. 389-426

Keller, Rainer, Offenkundigkeit und Beweisbedürftigkeit im Strafprozess. In: ZStW 101 (1989), S. 381-418

Keller, Rolf / Schmid, Wolfgang, Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung in Wirtschaftsstrafsachen. In: wistra 1984, S. 201-209

Kerl, Hermann-Jürgen, „Das Opportunitätsprinzip als Magd des Legalitätsprinzips" – 20 Thesen zur Anwendbarkeit und Ausweitung des § 153a StPO – . In: ZRP 1986, S. 312-317

Kerner, Hans-Jürgen, Strafverfolgungspflicht als Last? – Zum Erledigungsverhalten der deutschen Staatsanwaltschaft. In: Festschrift für Koichi Miyazawa – Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, S. 571-593. Baden-Baden 1995. Zitiert: *Kerner*, FS Miyazawa

Kielwein, Andreas, Die prozessuale Fürsorgepflicht im Strafverfahren – Beitrag zur inhaltlichen und systematischen Erfassung eines umstrittenen Rechtsbegriffes. Konstanz 1985. Zitiert: *Kielwein*, Die prozessuale Fürsorgepflicht

Kindhäuser, Urs, Strafprozessrecht. 3. Aufl., Baden-Baden 2013. Zitiert: *Kindhäuser*, Strafprozessrecht

Kindhäuser, Urs, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 19.12.1995 – KRB 33/95 (OLG Frankfurt am Main). In: JZ 1997, S. 101-104

Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.), Nomos-Kommentar – Strafgesetzbuch: Band 1 Allgemeiner Teil (§§ 1-79b). 4. Aufl., Baden-Baden 2013. Zitiert: NK-StGB/*Bearbeiter*

Klein, Christoph / Koll, Thomas, Keine unbeschränkte Wiederaufnahme staatsanwaltlich eingestellter Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO. In: StraFo 2011, S. 78-81

Kleinknecht, Theodor, Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) – Entstehung und Hauptinhalt. In: JZ 1965, S. 153-163

Kleinknecht, Th. / Müller, H. / Reitberger, L. (Begr.), KMR – StPO, Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3 (§§ 151-225a). Köln, Stand: 72. Lieferung, Mai 2014. Zitiert: KMR-StPO/*Bearbeiter*

Kleinknecht, TH / Müller, H. / Reitberger, L. (Begr.), KMR – StPO, Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 4 (§§ 226-295). Köln, Stand: 72. Lieferung, Mai 2014. Zitiert: KMR-StPO/*Bearbeiter*

Klug, Ulrich, Juristische Logik. 4. Aufl., Berlin – Heidelberg – New York 1982. Zitiert: *Klug*, Juristische Logik

Klussmann, Günther, Der Straf- und Strafvollzugszweck – Ein Beitrag zur Strafvollzugsreform. In: MDR 1973, S. 894-897

Knauer, Florian, Anmerkung zu *BVerfG*, Kammerbeschl. v. 6.10.2009 – 2 BvR 2580/08. In: JR 2011, S. 359-361

Knauer, Florian, Pilotverfahren im Strafprozess –Zur Frage der Zulässigkeit von strafrechtlichen Musterprozessen. In: ZStW 120 (2008), S. 826-853

Kniebühler, Roland Michael, Transnationales „ne bis in idem" – Zum Verbot der Mehrfachverfolgung in horizontaler und vertikaler Dimension. Freiburg im Breisgau 2005. Zitiert: *Kniebühler*, Transnationales „ne bis in idem"

Koffka, Else, Welche Strafzumessungsregeln ergeben sich aus dem geltenden StGB?. In: JR 1955, S. 322-325

Köhler, Michael, Strafrecht – Allgemeiner Teil. Berlin – Heidelberg 1997. Zitiert: *Köhler*, AT

Köhler, Michael, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 18.9.1981 – 2 StR 237/81. In: JZ 1982, S. 772-773

Kohlhaas, Max, Zur Anwendbarkeit des § 154 StPO bei Maßnahmen ausländischer Gerichte. In: NJW 1970, S. 796

Kohlhaas, Max, Schlüsse aus dem Schweigen des Beschuldigten?. In: NJW 1965, S. 2282-2284

Kohlhaas, Max, Der von außen in die Sitzung eingreifende Behördenleiter der Staatsanwaltschaft. In: DRiZ 1965, S. 294-296

Kohlmann, Günter, „Überlange Strafverfahren" – bekannt, bedenklich, aber nicht zu vermeiden?. In: Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht – Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes, S. 203-223. Köln – Berlin – Bonn u.a. 1988. Zitiert: *Kohlmann*, FS Pfeiffer

Kohlmann, Günter, Waffengleichheit im Strafprozess?. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts – Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, S. 311-321. Tübingen 1974. Zitiert: *Kohlmann*, FS Peters

Kohlrausch, Eduard / Lange, Richard, Strafgesetzbuch – mit Erläuterungen und Nebengesetzen. 43. Aufl., Berlin 1961. Zitiert: *Kohlrausch-Lange*, Strafgesetzbuch

Köster, Rolf-Jürgen, Die Rechtsvermutung der Unschuld – Historische und dogmatische Grundlagen. Bonn 1979. Zitiert: *Köster*, Die Rechtsvermutung der Unschuld

Köstlin, Reinhold, Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im neunzehnten Jahrhundert, kritisch und geschichtlich beleuchtet, nebst ausführlicher Darstellung der Entstehung des Geschworenengerichts. Tübingen 1849. Zitiert: *Köstlin*, Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens

Kraatz, Erik, Strafklageverbrauch beim Unterlassungsdauerdelikt. In: Jura 2007, S. 854-859

Kramer, Bernhard, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts – Ermittlung und Verfahren. 7. Aufl., Stuttgart 2009. Zitiert: *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts

Kraus, Katharina, Der Bewährungswiderruf gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB und die Unschuldsvermutung – Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Böhmer und seine Auswirkungen. Berlin 2007. Zitiert: *Kraus*, Bewährungswiderruf gem. § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB und Unschuldsvermutung

Krauß, Detlef, Der Grundsatz der Unschuldsvermutung im Strafverfahren. In: Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, S. 153-178. Köln – Berlin – Bonn – München 1971. Zitiert: *Krauß* in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Krauth, Hermann, Zum Umfang der Rechtskraftwirkung bei Verurteilung von Mitgliedern krimineller und terroristischer Vereinigungen. In: Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag, S. 215-243. München 1985. Zitiert: Krauth, FS Kleinknecht

Krehl, Christoph / Eidam, Lutz, Die überlange Dauer von Strafverfahren. In: NStZ 2006, S. 1-10

Krekeler, Wilhelm / Löffelmann, Markus / Sommer, Ulrich, AnwaltKommentar – StPO Strafprozessordnung. 2. Aufl., Bonn 2010. Zitiert: AnwK-StPO/*Bearbeiter*

Kremer, Stefan Hubertus, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß. Bonn 1994. Zitiert: *Kremer*, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

Krey, Volker, Deutsches Strafverfahrensrecht, Band 1 – Grundlagen, Verfahrensbeteiligte, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensprinzipien, Strafprozessuale Grundrechtseingriffe. Stuttgart 2006. Zitiert: *Krey*, Strafverfahrensrecht I

Krey, Volker, Grundzüge des Strafverfahrensrechts (4. Teil). In: JA 1983, S. 638-643

von Kries, August, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg i. B. 1892. Zitiert: *v. Kries*, Deutsches Strafprozessrecht

Krieter, Hugo, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung" im Strafprozess. Göttingen 1926. Zitiert: *Krieter*, Historische Entwicklung des „Prinzips der freien Beweiswürdigung"

Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1: Bis 1250. 13. Aufl., Köln – Weimar – Wien 2008. Zitiert: *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (bis 1250)

Kröpil, Karl, Die prozessuale Tat als Zentralbegriff in der strafrechtlichen Ausbildung und Prüfung. In: JuS 1986, S. 211-214

Kröpil, Karl, Die Bedeutung der Tatbegriffe für den Strafklageverbrauch. In: DRiZ 1986, S. 448-452

Krumm, Carsten, Bewährungswiderruf trotz Unschuldsvermutung?. In: NJW 2005, S. 1832-1835

Kudlich, Hans, Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens? – Verständigung im Strafverfahren – Fristsetzung für Beweisanträge – Beschränkung der Geltendmachung von Verfahrensgarantien. In: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Berlin 2010, Bd. I Gutachten, C 9-112. München 2010. Zitiert: *Kudlich*, Gutachten C zum 68. DJT, Verhandlungen Bd. I Gutachten (2010)

Kudlich, Hans, Tat im prozessualen Sinn. In: JA 2006, S. 902-904

Kühl, Kristian, Strafrecht – Allgemeiner Teil. 7. Aufl., München 2012. Zitiert: *Kühl*, AT

Kühl, Kristian, Konsequenzen der Sanktion „Strafe“ für das materielle und formelle Strafrecht. In: Festschrift für Christian Richter II – Verstehen und Widerstehen, S. 341-355. Baden-Baden 2006. Zitiert: *Kühl*, FS Richter II

Kühl, Kristian, Erinnerungen an Theo Vogler und sein strafrechtliches Werk. In: Gedächtnisschrift für Theo Vogler, S. 17-28. Heidelberg 2004. Zitiert: *Kühl*, GS Vogler

Kühl, Kristian, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland (Teil I). In: ZStW 100 (1988), S. 406-443

Kühl, Kristian, Persönlichkeitsschutz des Tatverdächtigen durch die Unschuldsvermutung – Ein Beitrag zu den Grenzen der Kriminalberichterstattung – . In: Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen – Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, S. 241-254. Frankfurt am Main 1985. Zitiert: *Kühl*, FS Hubmann

Kühl, Kristian, Unschuldsvermutung und Einstellung des Strafverfahrens – Die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 II MRK. In: NJW 1984, S. 1264-1268.

Kühl, Kristian, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung. Köln – Berlin – Bonn – München 1983. Zitiert: Kühl, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung

Kühl, Kristian, Anmerkung zu *OLG Frankfurt*, Beschl. v. 23.4.1980 – 2 Ws 90/80. In: NStZ 1981, S. 114-115

Kühl, Kristian, Zur Beurteilung der Unschuldsvermutung bei Einstellungen und Kostenentscheidungen. In: JR 1978, S. 94-100

Kühl, Kristian / Heger, Martin, Strafgesetzbuch – Kommentar. 28. Aufl., München 2014. Zitiert: Lackner/Kühl-*Bearbeiter*

Kuhlen, Lothar, Diversion im Jugendstrafverfahren – Rechtliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren. Heidelberg 1988. Zitiert: *Kuhlen*, Diversion im Jugendstrafverfahren

Kuhlmann, Goetz-Joachim, Ausschließung und Ablehnung des Staatsanwalts. In: DRiZ 1976, S. 11-16

Kühne, Hans-Heiner, Strafprozessrecht – Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts. 8. Aufl., Heidelberg – München u.a. 2010. Zitiert: *Kühne*, Strafprozessrecht

Kühne, Hans-Heiner, Die Definition des Verdachts als Voraussetzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. In: NJW 1979, S. 617-622

Kumlehn, Rolf, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren – Darstellung der nicht normierten Prozeßpflichten insbesondere des Strafgerichtes gegenüber dem Angeklagten. Göttingen 1976. Zitiert: *Kumlehn*, Gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren

Kunert, Karl Heinz, Strafprozessuale Beweisprinzipien im Wechselspiel. In: GA 1979, S. 401-413

Kunkis, Jürgen, Überjustizialisierung durch die Rechtsprechung im Bereich der Strafrechtspflege. In: DRiZ 1993, S. 185-192

Kunz, Karl-Ludwig, Vorleben und Nachtatverhalten als Strafzumessungstatsachen. In: Wolfgang Frisch (Hrsg.), Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japanischer Sicht, S. 135-150. Tübingen 2011. Zitiert: *Kunz* in: Grundfragen des Strafzumessungsrechts

Kunz, Karl-Ludwig, Das strafrechtliche Bagatellprinzip – Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Untersuchung. Berlin 1984. Zitiert: *Kunz*, Das strafrechtliche Bagatellprinzip

Küper, Wilfried, Historische Bemerkungen zur „freien Beweiswürdigung" im Strafprozess. In: Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren – Festgabe für Karl Peters aus Anlass seines 80. Geburtstages, S. 23-46. Heidelberg 1984. Zitiert: *Küper*, FG Peters

Küper, Wilfried, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Berlin 1967. Zitiert: *Küper*, Richteridee der Strafprozessordnung

Kurth, Hans-J., Beschränkung des Prozessstoffs und Einführung des Tonbandprotokolls durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979. In: NJW 1978, S. 2481-2484

Kury, Otmar, Zum Umgang mit dem Hauptverhandlungsprotokoll: Ein Beitrag zur Aushöhlung der Protokollbeweiskraft. In: StraFo 2008, S. 185-189

Kusch, Roger, Aus der Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahrensrecht – Juli bis Dezember 1996 – 2. Teil . In: NStZ 1997, S. 376-380

Kusch, Roger, Aus der Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahrensrecht – Januar bis Juli 1994 – . In: NStZ 1995, S. 18-24

Kusch, Roger, Aus der Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahrensrecht – August bis Dezember 1991 – . In: NStZ 1992, S. 224-229

Lammer, Dirk, Terrorbekämpfung durch Kronzeugen – Neuanlauf für eine Kronzeugenregelung durch Art. 4 des Artikelgesetzes zur Bekämpfung terroristischer Gewalttaten. In: ZRP 1989, S. 248-252

Lampe, Ernst-Joachim, Richterliche Überzeugung. In: Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht – Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes, S. 353-377. Köln – Berlin – Bonn – München 1988. Zitiert: *Lampe*, FS Pfeiffer

Landau, Herbert, Strafrecht nach Lissabon. In: NStZ 2011, S. 537-546

Landau, Herbert, Die Ambivalenz des Beschleunigungsgebots. In: Festschrift für Winfried Hassemer zum 70. Geburtstag, S. 1073-1087. Heidelberg 2010. Zitiert: *Landau*, FS Hassemer

Landau, Herbert, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege. In: NStZ 2007, S. 121-129

Lange, Richard, Terrorismus kein Notstandsfall ? – Zur Anwendung des § 34 StGB im öffentlichen Recht. In: NJW 1978, S. 784-786

Lang-Hinrichsen, Dietrich, Bemerkungen zum Begriff der „Tat" im Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Strafzumessung, des Rücktritts und der tätigen Reue beim Versuch und der Teilnahme (Normativer Tatbegriff). In: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, S. 353-379. Frankfurt am Main 1969. Zitiert: *Lang-Hinrichsen*, FS Engisch

Larenz, Karl / Canaris, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. Aufl., Berlin – Heidelberg – New York 1995. Zitiert: *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft

Laue, Christian, Das öffentliche Interesse an der Beschleunigung des Strafverfahrens. In: GA 2005, S. 648-663.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar - Großkommentar, Dritter Band (§§ 56 bis 79b). 12. Aufl., Berlin 2008. Zitiert: LK-StGB/*Bearbeiter*

Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar – Großkommentar, Zweiter Band (§§ 32 bis 55). 12. Aufl., Berlin 2006. Zitiert: LK-StGB/*Bearbeiter*

Leipholz, Gerhard / v. Mangoldt, Hermann (Hrsg.), Das öffentliche Recht der Gegenwart – Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart – Neue Folge: Band 1. Tübingen 1951. Zitiert: JöR n.F. 1 (1951)

Leipold, Klaus / Tsambikakis, Michael / Zöller, Mark A. (Hrsg.), Anwaltkommentar – StGB: Strafgesetzbuch. Bonn 2011. Zitiert: AnwK-StGB/*Bearbeiter*

Lenckner, Theodor, Anmerkung zu *OLG Stuttgart*, Urt. v. 4.4.1973 – 1 Ss 724/72. In: JZ 1973, S. 741-744

Lesch, Heiko Hartmut, Strafprozessrecht. 2. Aufl., Neuwied und Kriftel 2001. Zitiert: *Lesch*, Strafprozessrecht

Liemersdorf, Thilo / Miebach, Klaus, Strafprozessuale Kostenentscheidungen im Widerspruch zur Unschuldsvermutung. In: NJW 1980, S. 371-376

Lien, Lie, Analytische Untersuchung der Ursachen des andauernden Streits um Absprachen – Kritik an den bisherigen Legitimationsmodellen der Absprachen aus sprachanalytischer Sicht. In: GA 2006, S. 129-147

Liepmann, Moritz, Die Psychologie der Vernehmung des Angeklagten im deutschen Strafprozess. In: ZStW 44 (1924), S. 647-683

Lilie, Hans, Unschuldsvermutung und Subjektstellung. In: Vertrauen in den Rechtsstaat: Beiträge zur deutschen Einheit im Recht – Festschrift für Walter Remmers, S. 601-614. Köln – Berlin – Bonn – München 1995. Zitiert: *Lilie*, FS Remmers

Lindner, Josef Franz, Kleiner Beitrag – Der Verfassungsrechtssatz von der Unschuldsvermutung. In: AöR 133 (2008), S. 235-260

von Liszt, Franz, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze – Erster Band (1875-1891). Berlin 1905. Zitiert: *v. Liszt*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze I

von Löbbecke, Bernfried, Fürsorgepflichten im Strafprozeß?. In: GA 1973, S. 200-206

Löwe-Rosenberg, Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz – Großkommentar, Bd. 11 (EMRK; IPBPR). 26. Aufl., Berlin – Boston 2012. Zitiert: LR-StPO/*Bearbeiter*

Löwe-Rosenberg, Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz – Großkommentar, Bd. 10 (GVG; EGGVG). 26. Aufl., Berlin – New York 2010. Zitiert: LR-StPO/*Bearbeiter*

Löwe-Rosenberg, Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz – Großkommentar, Bd. 8 (§§ 374-448). 26. Aufl., Berlin 2009. Zitiert: LR-StPO/*Bearbeiter*

Löwe-Rosenberg, Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz – Großkommentar, Bd. 6 (§§ 213-295) Zweiter Teilband (§§ 256-295). 26. Aufl., Berlin – Boston 2013. Zitiert: LR-StPO/*Bearbeiter*

Löwe-Rosenberg, Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz – Großkommentar, Bd. 6/Teil 1 (§§ 213-255a). 26. Aufl., Berlin 2010. Zitiert: LR-StPO/*Bearbeiter*

Löwe-Rosenberg, Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz – Großkommentar, Bd. 5 (§§ 151-212b). 26. Aufl., Berlin 2008. Zitiert: LR-StPO/*Bearbeiter*

Löwe-Rosenberg, Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz – Großkommentar, Bd. 1 (Einleitung; §§ 1-47). 26. Aufl., Berlin 2006. Zitiert: LR-StPO/*Bearbeiter*

Lüderssen, Klaus, Strafrecht und „Dunkelziffer“. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart – Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Heft 412. Tübingen 1972. Zitiert: *Lüderssen*, Strafrecht und Dunkelziffer

Lüttger, Hans, Der „genügende Anlass“ zur Erhebung der öffentlichen Klage. In: GA 1957, S. 193-218

Luzón, Diego-Manuel, Generalprävention, Gesellschaft und Psychoanalyse. In: GA 1984, S. 393-407

Maatz, Kurt Rüdiger, Anfechtbarkeit von Einstellungsbeschlüssen nach § 154 Abs. 2 StPO bei Vorliegen eines Verfahrenshindernisses?. In: MDR 1986, S. 884-886

Maatz, Kurt Rüdiger, Zur Anrechnung von in anderer Sache erlittener Untersuchungshaft nach § 51 StGB – ein Beitrag zum Begriff der Verfahrenseinheit – zugleich Besprechung des Beschlusses des *OLG Oldenburg* vom 22.12.1983 – 2 Ws 542/83 – . In: MDR 1984, S. 712-716

Maier, Stefan, Aussage gegen Aussage und freie Beweiswürdigung. In: NStZ 2005, S. 246-251

Maiwald, Manfred, Kausalität und Strafrecht – Studien zum Verhältnis von Naturwissenschaft und Jurisprudenz. Göttingen 1980. Zitiert: *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht

Maiwald, Manfred, Zur gerichtlichen Fürsorgepflicht im Strafprozeß und ihren Grenzen. In: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, S. 745-764. Berlin – New York 1976. Zitiert: *Maiwald*, FS Lange

Malluche, Hans-Rainer, Opportunitätsprinzip – Überprüfung der Rechtsprechung. Würzburg 1979. Zitiert: *Malluche*, Opportunitätsprinzip

v. Mangoldt, Hermann (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz – Band 3: Art. 83-146. 6. Aufl., München 2010. Zitiert: *Bearbeiter* in v.Mangoldt-Klein-Starck Bd. 3, GG

Mansdörfer, Marco, Das Recht des Beschuldigten auf ein unverzögertes Ermittlungsverfahren. In: GA 2010, S. 153-168

Mansdörfer, Marco, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht. Berlin 2004. Zitiert: *Mansdörfer*, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht

Marczak, Elke, Strafverteidigung und Fair Trial – gerichtliche Fürsorgepflicht und Missbrauchsverbot im Strafprozess. In: StraFo 2004, S. 373-378

Marczak, Elke, Das Fairneßgebot im Prozeß – unter besonderer Berücksichtigung des Strafprozesses. Köln 2000. Zitiert: *Marczak*, Fairneßgebot im Prozeß

Marquardt, Hanno, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips – Ein historisch-empirischer Beitrag zur Gesetzgebung. Mannheim 1982. Zitiert: *Marquardt*, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips

Martin, Ludwig, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Verkehrsstrafsachen. In: DAR 1971, S. 113-123

Marxen, Klaus, Der prozessuale Tatbegriff in der neueren Rechtsprechung. In: StV 1985, S. 472-477

Marxen, Klaus, Medienfreiheit und Unschuldsvermutung. In: GA 1980, S. 365-381

Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Begr.), Grundgesetz Kommentar – Band III: Art. 16-22. München, Stand: 70. Lieferung Dezember 2013. Zitiert: *Bearbeiter* in Maunz-Dürig Bd. III, GG

Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Begr.), Grundgesetz Kommentar – Band VI: Art. 86-106b. München, Stand: 70. Lieferung Dezember 2013. Zitiert: *Bearbeiter* in Maunz-Dürig Bd. VI, GG

Maurach, Reinhart / Zipf, Heinz, Strafrecht Allgemeiner Teil – Teilband 1 Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat (Ein Lehrbuch). 8. Aufl., Heidelberg 1992. Zitiert: *Maurach/Zipf*, AT I

Maurach, Reinhart / Gössel, Karl Heinz / Zipf, Heinz, Strafrecht Allgemeiner Teil (Teilband 2) – Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat – Ein Lehrbuch. 7. Aufl., Heidelberg 1989. Zitiert: *Maurach/Gössel/Zipf*, Strafrecht AT 2

Mayer, Albrecht, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 22.11.1990 – 4 StR 117/90 (LG Bielefeld). In: NStZ 1991, S. 526-527

Meier, Bernd-Dieter, Strafrechtliche Sanktionen. 3. Aufl., Berlin – Heidelberg 2009. Zitiert: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen

Meier, Bernd-Dieter, Licht ins Dunkel: Die richterliche Strafzumessung. In: JuS 2005, S. 769-773

Mertens, Andreas / Murges-Kemper, Kerstin, Muss schnell auch immer gut sein? – Eine kritische Betrachtung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafrecht. In: ZJJ 2008, S. 356-361

Metten, Klaus, Die Kostenentscheidung bei der vorläufigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO. In: NJW 1969, S. 687-688

Meurer, Dieter, Denkgesetze und Erfahrungsregeln. In: Recht und Rechtserkenntnis – Festschrift für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag, S. 483-499. Köln – Berlin – Bonn – München 1985. Zitiert: *Meurer*, FS Wolf

Meurer, Dieter, Beweis und Beweisregel im deutschen Strafprozess. In: Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, S. 357-377. Köln – Berlin – Bonn – München 1985. Zitiert: *Meurer*, FS Oehler

Meyer, Dieter, Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979. In: JurBüro 1979, S. 15-16

Meyer, Dieter, Anmerkung zu AG Flensburg, Beschl.v. 25.1.1978 – 48b Gs 1792/77 – . In: JurBüro 1978, S. 1051-1052

Meyer, Jürgen, Diskussionsbericht – über die Arbeitssitzung der Fachgruppe für Strafrechtsvergleichung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung zum Thema „Grundprobleme des Strafzumessungsrechts“ anläßlich der Tagung für Rechtsvergleichung 1981 in Frankfurt a.M.. In: ZStW 94 (1982), S. 227-238

Meyer, K., Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 6.7.1983 – 2 StR 222/83. In: JR 1984, S. 173-174

Meyer, K., Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 6.12.1972 – 2 StR 499/72 (LG Köln). In: JR 1973, S. 292-293

Meyer, Karlheinz, Grenzen der Unschuldsvermutung. In: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag, S. 61-75. Berlin – New York 1989. Zitiert: *Meyer*, FS Tröndle

Meyer, Karlheinz, Notwendigkeit und Grenzen der Heilung von Grundrechtsverletzungen durch die Strafgerichte. In: Strafverfahren im Rechtsstaat – Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag, S. 267-286. München 1985. Zitiert: *Meyer*, FS Kleinknecht

Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Beck’sche Kurzkommentare. 57. Aufl., München 2014. Zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO

Meyer-Goßner, Lutz, Über die „Gerichtskundigkeit“. In: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag, S. 551-565. Berlin – New York 1989. Zitiert: *Meyer-Goßner*, FS Tröndle

Meyer-Mews, Hans, Die Ratio der Widerspruchslösung. In: StraFo 2009, S. 141-144

Mezger, Edmund, Die Straftat als Ganzes. In: ZStW 57 (1937), S. 675-701

Mezger, Edmund, Strafzumessung im Entwurf. In: ZStW 51 (1931), S. 855-877

Michalke, Regina, Anmerkung zu *BGH*, Beschluss v. 9.5.2007 – 1 StR 32/07 (LG Landshut). In: StV 2008, S. 228-230

Middendorff, Wolf, Das Vorstrafenverwertungsverbot – Zugleich eine Anmerkung zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1973. In: Blutalkohol 1975, S. 94-99

Miebach, Klaus, Der teilschweigende Angeklagte – materiell-rechtliche und prozessuale Fragen anhand der BGH-Rechtsprechung – . In: NStZ 2000, S. 234-242

Miebach, Klaus, Aus der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen zum Verfahrensrecht – Januar bis Juli 1989 – . In: NStZ 1990, S. 24-29

Miebach, Klaus, Aus der (vom BGH nicht veröffentlichen) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen zum Verfahrensrecht. In: NStZ 1988, S. 209-215

Miebach, Klaus / Kusch, Roger, Aus der Rechtsprechung des BGH zum Strafverfahrensrecht – Januar bis Juli 1990 – 2. Teil. In: NStZ 1991, S. 120-123

Mitsch, Wolfgang, Übungsklausur Strafverfahrensrecht – Ede hat ausgepackt. In: Jura 1993, S. 381-385

Mittermaier, Carl Joseph Anton, Ueber den neuesten Stand der Ansichten der Gesetzgebung und der Wissenschaft über den Indicienbeweis und die Vorschläge der Bedingungen, unter welchen diese Beweisesart gestattet werden soll.. In: ACR n.F. (1844), S. 274-320

Mittermaier, Carl Joseph Anton, Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens. Darmstadt, 1834. Zitiert: *Mittermaier*, Lehre vom Beweis

Möhl, Arnold, Über die Werthlosigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie.. In: ZdStV n.F. Bd. 2 (1844), S. 184-203

Möller, Olaf, Das Beschwerderecht gegen eine vorläufige Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung nach durchgeführter Beweisaufnahme – Zugleich Besprechung von *AG Lebach*, Beschl. v. 25.10.2012, StraFo 2013, 249 – . In: StraFo 2013, S. 241-244

Momberg, Rolf, Die Wiederaufnahme bei Einstellungen nach § 154 StPO und ihre rechtliche Kontrolle. In: NStZ 1984, S. 535-538

Mosbacher, Andreas, Aktuelles Strafprozessrecht. In: JuS 2007, S. 126-130

Mösl, Albert, Zum Strafzumessungsrecht. In: NStZ 1982, S. 148-152

Mösl, Albert, Zum Strafzumessungsrecht. In: NStZ 1981, S. 131-135

Mösl, Albert, Tendenzen der Strafzumessung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In: DRiZ 1979, S. 165-169

Moos, Reinhard, Die mangelnde Strafwürdigkeit bei Bagatelldelikten nach § 42 österr. StGB. In: ZStW 95 (1983), S. 153-219

Mrozynski, Peter, Die Wirkung der Unschuldsvermutung auf spezialpräventive Zwecke des Strafrechts. In: JZ 1978, S. 255-262

Müller, Egon, Über die sog. gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren. In: Wolfgang Rüfner (Hrsg.), Recht und Gesetz im Dialog II – Saarbrücker Vorträge, S. 123-129. Köln – Berlin – Bonn u.a. 1984. Zitiert: Müller in: Recht und Gesetz im Dialog II

Müller, Egon, Der Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren. In: NJW 1976, S. 1063-1067

Müller, Heinz-Rudolf, Zur Aufklärungspflicht bei Wahrunterstellung. In: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, S. 285-293. Berlin – New York 1990. Zitiert: *Müller*, GS Meyer

Müller-Christmann, Bernd, Aktuelles Strafprozessrecht. In: JuS 1999, S. 677-681

Müller-Dietz, Heinz, Die Stellung des Beschuldigten im Strafprozeß. In: ZStW 93 (1981), S. 1177-1270

Müller-Dietz, Heinz, Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht. Karlsruhe 1967. Zitiert: *Müller-Dietz*, Grenzen des Schuldgedankens

von Münch, Ingo / Kunig, Philip (Begr.), Grundgesetz Kommentar – Band 2: Art. 70 bis 146. 6. Aufl., München 2012. Zitiert: *Bearbeiter* in von Münch/Kunig Bd. 2, GG

Murmann, Uwe, Strafzumessung und Strafverfahren. In: Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems – Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, S. 1131-1151. Berlin 2013. Zitiert: *Murmann*, FS Frisch

Murmann, Uwe, Grundkurs Strafrecht – Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte. 2. Aufl., München 2013. Zitiert: *Murmann*, Grundkurs Strafrecht

Murmann, Uwe, Prüfungswissen Strafprozessrecht. 2. Aufl., München 2010. Zitiert: *Murmann*, Strafprozessrecht

Murmann, Uwe / Grassmann, Nils, Die strafprozessuale Zusatzfrage im Ersten Juristischen Staatsexamen. In: Beilage zu JuS 2001, S. 3-24

Muthorst, Olaf, Auslegung: Eine Einführung. In: JA 2013, S. 721-727

Nack, Armin, Verfahrensverzögerung und Beschleunigungsgebot. In: Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, S. 425-434. Neuwied 2006. Zitiert: *Nack*, FS Strauda

Nack, Armin, Revisibilität der Beweiswürdigung – Teil 1. In: StV 2002, S. 510-518

Naucke, Wolfgang, Schwerpunktverlagerungen im Strafrecht. In: KritV 1993, S. 135-162

Naucke, Wolfgang, Der Zustand des Legalitätsprinzips. In: Klaus Lüderssen / Cornelius Nestler-Tremel / Ewa Weigend (Hrsg.), Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip, S. 149-157. Frankfurt am Main 1990. Zitiert: *Naucke* in: Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip

Naucke, Wolfgang, Gesetzlichkeit und Kriminalpolitik. In: JuS 1989, S. 862-867

Naucke, Wolfgang, Empfiehlt es sich, in bestimmten Bereichen der kleinen Eigentums- und Vermögenskriminalität, insbesondere des Ladendiebstahls, die strafrechtlichen Sanktionen durch andere, zum Beispiel zivilrechtliche Sanktionen abzulösen, gegebenenfalls durch welche? (Strafrechtliches Teilgutachten). In: Verhandlungen des 51. DJT in Stuttgart 1976, Band I (Gutachten), D 7-122. München 1976. Zitiert: *Naucke*, Verhandlungen zum 51. DJT (1976), Bd. I-Gutachten

Nehm, Kay, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldverfahren. In: DAR 1992, S. 241-256

Nestler, Nina, Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip. In: JA 2012, S. 88-95

Neubacher, Frank, Der Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat und die Unschuldsvermutung – Zugleich Besprechung von *EGMR*, Urteil vom 3.10.2002. In: GA 2004, S. 402-417

Neuefeind, Wolfgang, Prozessualer und materieller Tatbegriff. In: JA 2000, S. 791-798

Neuhaus, Ralf, Der strafprozessuale Tatbegriff und seine Identität (2. Teil). In: MDR 1989, S. 213-222

Neuhaus, Ralf, Der strafprozessuale Tatbegriff und seine Identität (I). In: MDR 1988, S. 1012-1017

Neumann, Ulfrid, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 14.8.1990 – 1 StR 62/90 (LG München I). In: StV 1991, S. 256-259

Neumann, Ulfrid, Zur Bedeutung von Modellen in der Dogmatik des Strafzumessungsrechts („Punktstrafe“, „Spielraumtheorie“, „Normalfall“). In: Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag, S. 435-449. Berlin – New York 1992. Zitiert: *Neumann*, FS Spendel

Niederreuther, (…), Tat und Rechtskraft im Strafverfahren. In: DJ 1942, S. 109-112

Niederreuther, (…), Rechtskraft und materielle Gerechtigkeit. In: DJ 1938, S. 1752-1758

Niemöller, Martin, Die strafrichterliche Beweiswürdigung in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In: StV 1984, S. 431-442

Niemöller, Martin / Schuppert, Gunnar Folke, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafverfahrensrecht. In: AöR 107 (1982), S. 387-498

Nobili, Massimo, Il principio del libero convincimento del giudice. Mailand 1974. Zitiert: *Nobili*, Il principio del libero convincimento del giudice

Nobili, Massimo, Die freie richterliche Überzeugungsbildung – Reformdiskussion und Gesetzgebung in Italien, Frankreich und Deutschland seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. Baden-Baden 2001. Zitiert: *Nobili*, Die freie richterliche Überzeugungsbildung

Noellner, Friedrich, Kritische Anzeigen über „Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens“ von H. A. Zachariä. In: ZdStV n.F. Bd. 3 (1846), S. 458-480

Nothacker, Gerhard, Das Absehen von der Verfolgung im Jugendstrafverfahren (§ 45 JGG) – Überlegungen zu Anwendungsproblemen und Anregungen für eine Neugestaltung – . In: JZ 1982, S. 57-64

Nothhelfer, Martin, Die Freiheit von Selbstbezichtigungszwang – Verfassungsrechtliche Grundlagen und einfachgesetzliche Ausformungen. Heidelberg 1989. Zitiert: *Nothhelfer*, Die Freiheit von Selbstbezichtigungszwang

Nowak, Manfred, U.N. Covenant on Civil and Political Rights. 2. Aufl., Kehl 2005. Zitiert: *Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights

Oehler, Dietrich, Neuere Verschiebungen beim prozessualen Tatbegriff. In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder, S. 439-450. München 1978. Zitiert: *Oehler*, GS Schröder

Oppe, Wilfried, Die Staatsanwaltschaft und das OWiG. In: MDR 1969, S. 261-264

von Oppen, Otto Heinrich Alexander, Geschworene und Richter – Beitrag zur Revision der Gesetze. Köln am Rhein 1835. Zitiert: *v. Oppen*, Geschworene und Richter

Ostendorf, Heribert, Strafprozessrecht. Baden-Baden 2012. Zitiert: *Ostendorf*, Strafprozessrecht

Ostendorf, Heribert, Jugendgerichtsgesetz – Kommentar. 9. Aufl., Baden-Baden 2013. Zitiert: Ostendorf/*Bearbeiter*, JGG

Ostendorf, Heribert, Die Bedeutung unbedeutender Straftaten. In: Gedächtnisschrift für Jörn Eckert, S. 639-651. Baden-Baden 2008. Zitiert: Ostendorf, GS Eckert

Ostendorf, Heribert, Bewährungswiderruf bei eingestandenen, aber nicht rechtskräftig verurteilten neuen Straftaten?. In: StV 1992, S. 288-292

Ostendorf, Heribert, Unschuldsvermutung und Bewährungswiderruf – Anmerkung zu der gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte. In: StV 1990, S. 230-232

Ostendorf, Heribert, Bewährung ohne Freiheitsstrafe – eine Falltür im Jugendstrafrecht?. In: NJW 1981, S. 378-383

Otto, Harro, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit als eigenständige Deliktskategorien? – Überlegungen zum Deliktsaufbau. In: Gedächtnisschrift für Horst Otto, S. 53-71. München 1978. Zitiert: *Otto*, GS Schröder

Pabel, Katharina / Schmahl, Stefanie (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention – mit einschlägigen Texten und Dokumenten. Köln, Stand: 16. Lfg., Oktober 2013. Zitiert: Pabel/Schmahl-*Bearbeiter*, IntKomm-EMRK

Paeffgen, Hans-Ullrich, Haftgründe, Haftdauer und Haftprüfung. In: Albin Eser / Günther Kaiser / Ewa Weigend (Hrsg.), Viertes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie – Strafrechtsreform in Polen und Deutschland, Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht, S. 113-144. Baden-Baden 1991. Zitiert: *Paeffgen* in: Viertes deutsch-polnisches Kolloquium

Paeffgen, Hans-Ullrich, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts. Köln – Berlin – Bonn – München 1986. Zitiert: *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik

Pallin, Franz, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht – mit einer tabellarischen auszugsweisen Kriminalstatistik 1976-1978. Wien 1982. Zitiert: *Pallin*, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht

Prananis, Panos, Die Erosion der Unschuldsvermutung – Die Anknüpfung außerstrafrechtlicher Rechtsfolgen an bloße Verdachtslagen am Beispiel des Berliner Korruptionsregistergesetzes – . In: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.), Strafverteidigung im Rechtsstaat – 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, S. 721-730. Baden-Baden 2009. Zitiert: *Pananis*, FS ArGe Strafrecht/DAV

Paulus, R., Anmerkung zu *BVerfG*, Beschl. v. 29.05.1990 – 2 BvR 254 und 1343/88. In: NStZ 1990, S. 600-601

Pauly, Jürgen, Anmerkung zu *EGMR*, Urt. v. 3.10.2002 - Beschwerde Nr. 37568/97 (Fall Böhmer ./. Deutschland). In: StV 2003, S. 85-86

Peglau, Jens, Bewährungswiderruf und Unschuldsvermutung. In: NStZ 2004, S. 248-252

Peglau, Jens, Unschuldsvermutung und Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. In: ZRP 2003, S. 242-244

Peglau, Jens, Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK) und Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen noch nicht rechtskräftig abgeurteilter (neuer) Straftat. In: JA 2001, S. 244-247

Pelchen, G., Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 13.2.1985 – 1 StR 709/84 (LG Tübingen). In: JR 1986, S. 166-167

Peralta, José Milton, Positive Generalprävention als Achtung der Rechtsordnung – Zugleich eine analytische Unterscheidung möglicher Interpretationen des Begriffs der „positiven Generalprävention". In: ZIS 2008, S. 506-517

Peters, Karl, Strafprozess – Ein Lehrbuch. 4. Aufl., Heidelberg 1985. Zitiert: *Peters*, Strafprozess

Peters, Karl, Die Problematik der vorläufigen Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO. In: StV 1981, S. 411-412

Peters, Karl, Anmerkung zu *BGH*, Beschl. v. 7.6.1979 – 4 StR 441/78. In: JR 1980, S. 169-170

Peters, Karl, Empfiehlt es sich, das Rechtsmittelsystem in Strafsachen, insbesondere durch Einführung eines Einheitsrechtsmittels, grundlegend zu ändern?. In: Verhandlungen des 52. DJT in Wiesbaden 1978, Band I (Gutachten) Teil C, C 3-101. München 1978. Zitiert: Peters, Verhandlungen zum 52. DJT (1978), Bd. I-Gutachten

Peters, Karl, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 18.10.1972 – 2 StR 384/72 (LG Trier). In: JR 1973, S. 165-167

Peters, Karl, Fehlerquellen im Strafprozeß – Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland: 2. Band Systematische Untersuchungen und Folgerungen. Karlsruhe 1972. Zitiert: *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß II

Peters, Sebastian, § 154 StPO im Hinblick auf ausländische Strafverfahren und Verurteilungen. In: NStZ 2012, S. 76-79

Peukert, Wolfgang, Die Garantie des „fair trial" in der Straßburger Rechtsprechung – Die Auslegung des Art. 6 EMRK durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention. In: EuGRZ 1980, S. 247-269

Pfeiffer, Gerd, StPO – Strafprozessordnung, Kommentar. 5. Aufl., München 2005. Zitiert: *Pfeiffer*, StPO

Pfeiffer, Gerd, Die Unschuldsvermutung im Strafprozeß. In: Festschrift für Karlmann Geiss zum 65. Geburtstag, S. 147-153. Köln – Berlin – Bonn – München 2000. Zitiert: *Pfeiffer*, FS Geiss

Pfeiffer, Gerd, Das strafrechtliche Beschleunigungsgebot. In: Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag, S. 329-347. Bielefeld 1992. Zitiert: *Pfeiffer*, FS Baumann

Pfeiffer, Gerd / Miebach, Klaus, Aus der (vom BGH nicht veröffentlichen) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen zum Verfahrensrecht – Juli bis Dezember 1983 – . In: NStZ 1984, S. 209-213

Pfordte, Thilo, Verteidigungsinteressen im Zwiespalt zwischen Beschleunigungsgrundsatz und der unvollständigen Beweislage zu Beginn der Hauptverhandlung. In: Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften – Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, S. 411-427. Köln – München 2008. Zitiert: *Pfordte*, FS Widmaier

Pickert, Dietmar, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und das Problem des Strafklageverbrauchs – Ein Beitrag zur strafprozessualen Rechtskraftlehre. Spardorf 1984. Zitiert: *Pickert*, Verfolgungsbeschränkung gem. § 154a StPO und Strafklageverbrauch

Pieck, Werner, Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren – Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Bedeutung für das deutsche Verfahrensrecht. Berlin 1966. Zitiert: *Pieck*, Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren

Piel, Hannah Milena, Beschleunigungsgebot und wirksame Verteidigung. In: Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften – Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, S. 429-445. Köln – München 2008. Zitiert: *Piel*, FS Widmaier

Pielsticker, Susanne, § 46a StGB – Revisionsfalle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionsrechts? Berlin 2004. Zitiert: *Pielsticker*, § 46a StGB – Revisionsfalle oder Bereicherung des Sanktionsrechts?

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard (Begr.), Grundrechte – Staatsrecht II. 29. Aufl., Heidelberg – München – Landsberg u.a. 2013. Zitiert: Pieroth/Schlink-*Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II

Planck, Julius Wilhelm, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neueren Strafprozeßordnungen seit 1848. Göttingen 1857. Zitiert: *Planck*, Strafverfahren

Planck, Julius Wilhelm, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozessrecht – Entwicklung der prozessualischen Erscheinungen, die durch den Einfluss mehrerer Rechtsstreitigkeiten auf einander hervorgerufen werden. Göttingen 1844. Zitiert: *Planck*, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozessrecht

Plötz, Winfried, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren Lübeck 1980. Zitiert: *Plötz*, Die gerichtliche Fürsorgepflicht im Strafverfahren

Pommer, Stephanie, Das Legalitätsprinzip im Strafprozess. In: Jura 2007, S. 662-667

Popitz, Heinrich, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Dunkelziffer, Norm und Strafe. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart – Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften – Heft 350. Tübingen 1968. Zitiert: *Popitz*, Präventivwirkung des Nichtwissens

Pott, Christine, Die Außerkraftsetzung der Legalität durch das Opportunitätsdenken in den Vorschriften der §§ 154, 154a StPO – Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Strafverfahrensrechtstheorie. Frankfurt am Main 1996. Zitiert: *Pott*, Opportunitätsdenken in §§ 154, 154a StPO

Pott, Christine, Die Aushöhlung des Legalitätsprinzips. Dargestellt anhand des Verhältnisses von § 258a StGB und §§ 153 ff. StPO.. In: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, S. 79-97. Frankfurt am Main 1995. Zitiert: *Pott* in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts

Prittwitz, Cornelius / Manoledakis, Ioannis (Hrsg.), Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende – Deutsch-Griechisches Symposium Rostock 1999. Baden-Baden 2000. Zitiert: *Prittwitz/Manoledakis*, Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende

Pryzwanski, Eugen, Auswirkungen des Vorhalte- und Verwertungsverbots des Bundeszentralregistergesetzes im Strafrecht. Göttingen 1977. Zitiert: *Pryzwanski*, Auswirkungen des Vorhalte- und Verwertungsverbots des BZRG

Puppe, Ingeborg, Kleine Schule des Juristischen Denkens. Göttingen 2008. Zitiert: *Puppe*, Kleine Schule

Puppe, Ingeborg, Die verschuldeten Folgen der Tat als Strafzumessungsgründe. In: Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag, S. 451-468. Berlin – New York 1992. Zitiert: *Puppe*, Festschrift Spendel

Putzke, Holm / Scheinfeld, Jörg, Strafprozessrecht. Baden-Baden 2005. Zitiert: *Putzke/Scheinfeld*, Strafprozessrecht

Radbruch, Gustav, Der Geist des englischen Rechts. 3. Aufl., Göttingen 1956. Zitiert: *Radbruch*, Der Geist des englischen Rechts

Radtke, Henning, Zur Systematik des Strafklageverbrauchs verfahrenserledigender Entscheidungen im Strafprozess. Frankfurt am Main 1994. Zitiert: *Radtke*, Zur Systematik des Strafklageverbrauchs verfahrenserledigender Entscheidungen im Strafprozess

Radtke, Henning / Hohmann, Olaf, Strafprozessordnung – Kommentar. München 2011. Zitiert: Radtke/Hohmann-*Bearbeiter*

Ranft, Otfried, Strafprozessrecht – Systematische Lehrdarstellung für Studium und Praxis. 3. Aufl., Stuttgart – München u.a. 2005. Zitiert: *Ranft*, Strafprozessrecht

Ransiek, Andreas, Die Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung. Heidelberg 1990. Zitiert: *Ransiek*, Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung

Rapsch, Arnulf, Gesetzgebung unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft. In: Peter Salje (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, S. 138-149. Münster 1985. Zitiert: *Rapsch* in: Recht und Unrecht im Nationalsozialismus

Ratz, Michael, Zur Anwendbarkeit der §§ 154, 154b StPO bei Maßnahmen ausländischer Gerichte. In: NJW 1970, S. 1668-1669

Rebmann, Kurt, Strafprozessuale Bewältigung von Großverfahren. In: NStZ 1984, S. 241-248

Rebmann, Kurt / Roth, Werner / Herrmann, Siegfried (Begr.), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Kommentar. Band 1: §§ 1-83 OWiG. 3. Aufl., 18. Lieferung – Stand: März 2013. Stuttgart 2013. Zitiert: Rebmann/Roth/Herrmann-*Bearbeiter*, OWiG

Rebmann, Kurt / Uhlig, Sigmar, Bundeszentralregistergesetz – Gewerbezentralregister, Verkehrszentralregister und ergänzende Bestimmungen. München 1985. Zitiert: *Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz

Reichert, Christoph, Intersubjektivität durch Strafzumessungsrichtlinien – Eine Untersuchung mit Bezug auf die „sentencing guidelines" in den USA. Berlin 1999. Zitiert: *Reichert*, Intersubjektivität durch Strafzumessungsrichtlinien

Rheingans, Horst, Die Ausbildung der strafprozessualen Rechtskraftlehre. Breslau-Neukirch 1937. Zitiert: *Rheingans*, Ausbildung der strafprozessualen Rechtskraftlehre

Redeker, Konrad, Fragen der Kontrolldichte verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung. In: DÖV 1971, S. 757-762

Renzikowski, Joachim, „Fair trial“ im Strafprozeß. In: Jus humanum – Grundlagen des Rechts und Strafrecht, Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, S. 791-804. Berlin 2003. Zitiert: *Renzikowski*, FS Lampe

Renzikowski, Joachim, Fair trial und anonymer Zeuge – Die Drei-Stufen-Theorie des Zeugenschutzes im Lichte der Rechtsprechung des EuGHMR. In: JZ 1999, S. 605-613

Rieß, Peter, Die Versagung der Abzugsfähigkeit von „Schmiergeldern“ bei Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 153 ff. StPO – Kritische Bemerkungen zu § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG aus strafprozessualer Sicht – . In: wistra 1997, S. 137-141

Rieß, Peter, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 7.1.1986 – 1 StR 541/85 (LG Ravensburg). In: NStZ 1987, S. 134-135

Rieß, Peter, Verfahrenshindernisse von Verfassungs wegen?. In: JR 1985, S. 45-48

Rieß, Peter, Anmerkung zu *LG Kaiserslautern*, Beschl. v. 11.1.1984 – 2 Js 651/75 – Wi – KLs . In: NStZ 1984, S. 427

Rieß, Peter, Über Aufhebungsgründe in Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofes. In: NStZ 1982, S. 49-54

Rieß, Peter, Legalitätsprinzip – Interessenabwägung – Verhältnismäßigkeit – Über die Grenzen von Strafverfolgungsverzicht und Strafverfolgungsverschärfung zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens. In: Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag, S. 149-169. Berlin – New York 1982. Zitiert: *Rieß*, FS Dünnebier

Rieß, Peter, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 11.6.1980 – 3 StR 9/80 (LG Heidelberg). In: NStZ 1981, S. 74-75

Rieß, Peter, Die Zukunft des Legalitätsprinzips. In: NStZ 1981, S. 2-10

Rieß, Peter, Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts. In: Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag, S. 155-221. Berlin – New York 1980. Zitiert: *Rieß*, FS Schäfer

Rieß, Peter, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 11.2.1980 – 3 StR 510/79. In: GA 1980, S. 312-314

Rieß, Peter, Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979. In: NJW 1978, S. 2265-2272

Rieß, Peter, Zur Revisibilität der freien tatrichterlichen Überzeugung. In: GA 1978, S. 257-277

Rogall, Klaus, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst – Ein Beitrag zur Geltung des Satzes „Nemo tenetur seipsum prodere“ im Strafprozeß. Berlin 1977. Zitiert: *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst

Röhl, Hellmut, Das rechtliche Gehör. In: NJW 1964, S. 273-279

Rolletschke, Stefan, Die gestufte Selbstanzeige – Zugleich eine Erwiderung auf *Burkhard*, PStR 2000, 233 und PStR 2001, 46 – . In: wistra 2002, S. 17-20

Römer, Josef, Empfiehlt es sich, besondere strafprozessuale Vorschriften für Großverfahren einzuführen? – Referat. In: Verhandlungen des 50. DJT in Hamburg 1974, Band II Sitzungsberichte – Teil K, K 6-41. Müchen 1974. Zitiert: *Römer*, Verhandlungen zum 50. DJT (1974), Bd. II-Sitzungsberichte

Rose, Ralf, Der Rechtsschutz des Beschuldigten gegen die Einstellung des Strafverfahrens nach den Opportunitätsvorschriften der Strafprozessordnung. Frankfurt am Main 2006. Zitiert: *Rose*, Rechtsschutz gegen Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften

Rotberg, Hans Eberhard (Begr.), Ordnungswidrigkeitengesetz – Kommentar. 5. Aufl., München 1975. Zitiert: *Rotberg*, OWiG

Roxin, Claus, Strafe und Strafzwecke in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: In dubio pro libertate – Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, S. 601-616. München 2009. Zitiert: *Roxin*, FS Volk

Roxin, Claus, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Band 1: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre. 4. Aufl., München 2006. Zitiert: *Roxin*, Strafrecht AT 1

Roxin, Claus, Gegenwart und Zukunft der Verteidigung im rechtsstaatlichen Strafverfahren. In: Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag, S. 1-25. Berlin – New York 1999. Zitiert: *Roxin*, FS Hanack

Roxin, Claus, Zur Problematik des Schuldstrafrechts. In: ZStW 96 (1984), S. 641-660

Roxin, Claus, Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, S. 279-309. München 1979. Zitiert: *Roxin*, FS Bockelmann

Roxin, Claus, Prävention und Strafzumessung. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag, S. 183-204. Köln – Berlin – Bonn – München 1978. Zitiert: *Roxin*, FS Bruns

Roxin, Claus, Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke. In: Lebendiges Strafrecht – Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz, S. 463-481. Bern 1977. Zitiert: *Roxin*, FG Schultz

Roxin, Claus / Schünemann, Bernd, Strafverfahrensrecht – Ein Studienbuch. 28. Aufl., München 2014. Zitiert: *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht

Roxin, Claus / Arzt, Gunther / Tiedemann, Klaus, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht. 6. Aufl., Heidelberg – München – Landsberg u.a. 2013. Zitiert: *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Strafrecht und Strafprozessrecht

Roxin, Imme, Ambivalente Wirkungen des Beschleunigungsgebotes. In: StV 2010, S. 437-442

Roxin, Imme, Ambivalente Wirkungen des Beschleunigungsgebotes. In: GA 2010, S. 425-440

Roxin, Imme, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum überlangen Strafverfahren. In: In dubio pro libertate – Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, S. 617-635. München 2009. Zitiert: *Imme Roxin*, FS Volk

Rudolphi, Hans-Joachim, Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979. In: JuS 1978, S. 864-867

Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard (Begr.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band II: §§ 46 – 122 StGB. Köln, 8. Aufl., Stand: 141. Lieferung, April 2014. Loseblattausgabe. Zitiert: SK-StGB/*Bearbeiter*

Ruffert, Matthias, Die Europäische Menschenrechtskonvention und innerstaatliches Recht. In: EuGRZ 2007, S. 245-255

Rüping, Hinrich, Das Strafverfahren. 3. Aufl., München 1997. Zitiert: Rüping, Das Strafverfahren

Rüping, Hinrich, Anmerkung zu *BVerfG*, Beschl. v. 17.5.1983 – 2 BvR 731/80 . In: JZ 1983, S. 663-665

Rüping, Hinrich, Der Schutz der Menschenrechte im Strafverfahren – Wesentliche Erfordernisse eines gerechten Strafverfahrens – . In: ZStW 91 (1979), S. 351-363

Ruppert, Urban Ehrenfried, Der Tag danach: Praktische Auswirkungen des Beschlusses zur fortgesetzten Handlung. In: MDR 1994, S. 973-977

Rzepka, Dorothea, Zur Fairness im deutschen Strafverfahren. Frankfurt am Main 2000. Zitiert: *Rzepka*, Fairness im deutschen Strafverfahren

Sacherer, Monique, Das Opferschutzgesetz von 1986 und die allgemeinen Verfahrensgrundsätze. Kiel 1998. Zitiert: *Sacherer*, Das Opferschutzgesetz 1986

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar. 6. Aufl., München 2011. Zitiert: *Bearbeiter* in Sachs, GG

Sack, Fritz, Dunkelfeld. In: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kri-minologisches Wörterbuch, S. 99-107. 3. Aufl., Heidelberg 1993. Zitiert: *Sack* in: Kriminologisches Wörterbuch

Sack, Hans-Jürgen, Beschleunigung von Strafverfahren durch Aufteilung und Beschränkung des Prozessstoffs. In: NJW 1976, S. 604-607

Safferling, Christoph J. M., Audiatur et altera pars – die prozessuale Waffengleichheit als Prozessprinzip? – Qui statuit aliquid parte inaudita altera, Aequm liquet statuerit haud aequs fuit.. In: NStZ 2004, S. 181-188

Safferling, Christoph / Hartwig, Alena, Das Recht zu schweigen und seine Konsequenzen – Entwicklungen in nationalen und internationalen Strafverfahren. In: ZIS 2009, S. 284-294

Sailer, Christian, Anklageerhebung und Gleichbehandlung. In: NJW 1977, S. 1138-1139

Saliger, Frank, Grenzen der Opportunität: § 153a StPO und der Fall Kohl – Zugleich Besprechung von *LG Bonn*, Beschluss vom 28.2.2001. In: GA 2005, S. 155-176

Sander, Günther M., Verteidigung gegen die Berücksichtigung verjährter und ausgeschiedener Taten oder Tatteile bei der Strafzumessung. In: StraFo 2004, S. 47-51

Sandermann, Almut, „Waffengleichheit" im Strafprozeß – Zu den rechtlichen Grundlagen dieses Rechtsinstituts. Köln 1975. Zitiert: *Sandermann*, „Waffengleichheit" im Strafprozeß

Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter (Hrsg.), StPO – Strafprozessordnung Kommentar. Köln 2014. Zitiert: SSW-StPO/Bearbeiter

Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter (Hrsg.), StGB – Strafgesetzbuch Kommentar. 2. Aufl., Köln 2014. Zitiert: SSW-StGB/*Bearbeiter*

Sauer, Wilhelm, Probleme der richterlichen Strafzumessung. In: GA 1957, S. 129-139

Sauer, Wilhelm, System des Strafrechts – Besonderer Teil. Köln – Berlin 1954. Zitiert: *Sauer*, System des Strafrechts

Saueressig, Christian, Die Auslegung von Gesetzen: Eine Einführung. In: Jura 2005, S. 525-532

von Savigny, Friedrich Carl, Über Schwurgerichte und Beweistheorie im Strafprozesse. In: GA 6 (1858), S. 469-491

Sax, Walter, Grundsätze der Strafrechtspflege. In: Karl August Bettermann / Hans Carl Nipperdey / Ulrich Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte: Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte – Dritter Band, 2. Halbband – Rechtspflege und Grundrechtsschutz, S. 909-1014. Berlin 1959. Zitiert: *Sax* in: Die Grundrechte Bd. III/2

Sax, Walter, Kriminalpolitik und Strafrechtsreform. In: JZ 1957, S. 1-7

Schaefer, Hans-Christian, Die Neufassung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. In: NJW 1977, S. 21-24

Schäfer, Gerhard, Freie Beweiswürdigung und revisionsrechtliche Kontrolle. In: StV 1995, S. 147-157

Schäfer, Gerhard / Sander, Günther M. / van Gemmeren, Gerhard, Praxis der Strafzumessung. 5. Aufl., München 2012. Zitiert: *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung

Schäfer, Gerhard / Sander, Günther M., Die Praxis des Strafverfahrens – an Hand einer Akte. 6. Aufl., Stuttgart – Berlin – Köln 2000. Zitiert: *Schäfer/Sander*, Die Praxis des Strafverfahrens

Schaffstein, Friedrich, Spielraum-Theorie, Schuldbegriff und Strafzumessung nach den Strafrechtsreformgesetzen. In: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag, S. 99-116. Berlin – New York 1973. Zitiert: *Schaffstein*, FS Gallas

Schall, Hero / Schirrmacher, Gesa, Doppelverwertungsverbot und Bewertungsrichtung in der Systematik des richterlichen Strafzumessungsaktes – 2. Teil: Erörterung der Einzelprobleme. In: Jura 1992, S. 624-631

Schimansky, Herbert, Die Rüge unzulässiger Verwertung ausgeschiedenen Verfahrensstoffs. In: MDR 1986, S. 283-284

Schlehofer, Horst, Der Verbrauch der Strafklage für die abgeurteilte Tat. In: GA 1997, S. 101-118

Schlosser, Peter, EMRK und Waffengleichheit im Zivilprozeß. In: NJW 1995, S. 1403-1406

Schlothauer, Reinhold, Anmerkung zu *KG*, Beschl. v. 6.10.2008 – 3 Ws 341/08. In: StV 2009, S. 578-581

Schlothauer, Reinhold, Zur Immunisierung tatrichterlicher Urteile gegen verfahrensrechtlich begründete Revisionen – Zum Vorlagebeschluss des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 23.8.2006 – 1 StR 466/05 und zum Urteil des 3. Strafsenats vom 11.8.2006 – 3 StR 284/05. In: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag, S. 655-676. Berlin 2008. Zitiert: *Schlothauer*, FS Hamm

Schlothauer, Reinhold, Gerichtliche Hinweispflichten in der Hauptverhandlung. In: StV 1986, S. 213-228

Schlüchter, Ellen, Kernwissen Strafprozeßrecht. 3. Aufl., Frankfurt am Main 1999. Zitiert: *Schlüchter*, Strafprozessrecht

Schlüchter, Ellen, Das Strafverfahren. 2. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1983. Zitiert: *Schlüchter*, Das Strafverfahren

Schmandt, Stefan, Höchstrichterliche Anforderungen an besondere Beweiskonstellationen – Aussage gegen Aussage, Aussagen von Mitbeschuldigten oder des „Kronzeugen“. In: StraFo 2010, S. 446-451

Schmid, Michael J., Zur Auslegung des § 467 Abs. 4 StPO. In: JR 1979, S. 222-225

Schmid, Niklaus, Das amerikanische Strafverfahren – Eine Einführung. Heidelberg 1986. Zitiert: *Schmid*, Das amerikanische Strafverfahren

Schmid, Werner, Der Revisionsrichter als Tatrichter. In: ZStW 85 (1973), S. 360-398

Schmidhäuser, Eberhard, Über Strafe und Generalprävention. In: Festschrift für E.A. Wolff zum 70. Geburtstag, S. 443-458. Berlin – Heidelberg 1998. Zitiert: *Schmidhäuser*, FS Wolff

Schmidt, Eberhard, § 261 StPO in der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung. In: JZ 1970, S. 337-343

Schmidt, Eberhard, Der Strafprozeß – Aktuelles und Zeitloses. In: NJW 1969, S. 1137-1146

Schmidt, Eberhard, Strafrechtspflege in Gefahr – Freiheitsrechte und staatliche Ordnung: Betrachtungen zur Lage. In: ZStW 80 (1968), S. 567-581

Schmidt, Eberhard, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz – Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (Strafprozessordnung) – Nachtragsband I (StPO). Göttingen 1967. Zitiert: *Schmidt*, StPO-Nachtr.

Schmidt, Eberhard, Dahs, Hans (jun.): Das rechtliche Gehör im Strafprozeß (Buchbesprechung). In: JZ 1965, S. 733-735

Schmidt, Eberhard, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz – Teil I – Die rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts. 2. Aufl., Göttingen 1964. Zitiert: *Schmidt*, StPO-Teil I

Schmidt, Eberhard, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz – Teil II – Erläuterungen zur Strafprozessordnung und zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung. Göttingen 1957. Zitiert: *Schmidt*, StPO-Teil II

Schmidt, Jens, Verfahrenseinstellung beim Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit – zugleich eine Anmerkung zu BGHSt 41, 385 – . In: wistra 1998, S. 211-216

Schmidt-Hieber, Werner, Verständigung im Strafverfahren – Möglichkeiten und Grenzen für die Beteiligten in den Verfahrensabschnitten. München 1986. Zitiert: *Schmidt-Hieber*, Verständigung im Strafverfahren

Schmidt-Jortzig, Edzard, Möglichkeiten einer Aussetzung des strafverfolgerischen Legalitätsprinzips bei der Polizei. In: NJW 1989, S. 129-138

Schmitt, Bertram, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess – Eine Studie zu Wesen und Funktion des strafprozessualen Grundsatzes der „freien Beweiswürdigung" sowie zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Revision in Strafsachen; zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalistik und staatlicher Strafrechtspflege. Lübeck 1992. Zitiert: *Schmitt*, Richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess

Schneidewin, Karl, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 10.11.1954 – 5 StR 476/54 (SchwG Hamburg). In: JZ 1955, S. 505-508

Schöch, Heinz, Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag – Zweiter Halbband – S. 1081-1105. Berlin 1985. Zitiert: *Schöch*, FS Jescheck

Schöch, Heinz, Anmerkung zu *BayObLG*, Beschl. v. 30.9.1975 – RReg. 2 St. 171/75. In: JR 1978, S. 74-75

Schöch, Heinz, Grundlage und Wirkungen der Strafe – Zum Realitätsgehalt des § 46 Abs. 1 StGB. In: Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, S. 255-273. Göttingen 1975. Zitiert: *Schöch*, FS Schaffstein

Schoetensack, August, Der Strafprozess der Carolina. Leipzig 1904. Zitiert: *Schoetensack*, Der Strafprozess der Carolina

Scholz, Jessica Madeleine, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme und Rechtspraxis. Hamburg 2010. Zitiert: *Scholz*, §§ 154, 154a StPO – Dogmatische Probleme

Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Begr.), Strafgesetzbuch – Kommentar. 29. Aufl., München 2014. Zitiert: Schönke/Schröder-*Bearbeiter*

Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Begr.), Strafgesetzbuch – Kommentar. 11. Aufl., München – Berlin 1963. Zitiert: *Schönke/Schröder*, StGB, 11. Aufl.

Schorn, Hubert, Die Fürsorgepflicht im Strafverfahren. In: MDR 1966, S. 639-641

Schorn, Hubert, Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in strafgerichtlicher Praxis. In: DRiZ 1963, S. 339-342

Schorn, Hubert, Der Schutz der Menschenwürde im Strafverfahren. Neuwied am Rhein – Berlin 1963. Zitiert: *Schorn*, Schutz der Menschenwürde

Schorn, Hubert, Der Strafrichter – Ein Handbuch für das Strafverfahren. Frankfurt am Main 1960. Zitiert: *Schorn*, Der Strafrichter

Schott, Tilmann, Gesetzliche Strafrahmen und ihre tatrichterliche Handhabung – Eine empirische Untersuchung zu Gesetzessystematik und Rechtstatsächlichkeit bei ausgewählten Deliktsbereichen. Baden-Baden 2004. Zitiert: *Schott*, Gesetzliche Strafrahmen

Schreiber, Hans-Ludwig, Strafzumessungsrecht. In: NStZ 1981, S. 338-341

Schroeder, Daniela, Die Justizgrundrechte des Grundgesetzes. In: JA 2010, S. 167-174

Schroeder, Friedrich-Christian, Literatur – Besprechung von Carl-Friedrich Stuckenberg: Untersuchungen zur Unschuldsvermutung. In: JZ 2000, S. 409-410

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „ne bis in idem“. In: JuS 1997, S. 227-231

Schroeder, Friedrich-Christian, Grenzen der Rationalisierung des Strafverfahrens. In: NJW 1983, S. 137-142

Schroeder, Friedrich-Christian, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts – Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, S. 411-427. Tübingen 1974. Zitiert: *Schroeder*, FS Peters

Schroeder, Friedrich-Christian / Verrel, Torsten, Strafprozessrecht. 5. Aufl., München 2001. Zitiert: *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht

Schröder, Horst, Zur Zulässigkeit gesetzlicher Beweisregeln im Strafrecht – Bemerkungen zu einem Urteil des LG Heidelberg. In: NJW 1959, S. 1903-1905

Schubarth, Martin, Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung. Basel 1978. Zitiert: *Schubarth*, Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung

Schulenburg, Johanna, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip im Strafverfahren. In: JuS 2004, S. 765-770

Schultz, Günther, Rundschau – Blick in die Zeit. In: MDR 1971, S. 191-193

Schulz, Lorenz, Normiertes Misstrauen – Der Verdacht im Strafverfahren. Frankfurt am Main 2001. Zitiert: *Schulz*, Normiertes Misstrauen

Schulz, Lorenz, Grenzen prozessualer Normativierung. Aspekte der Unschuldsvermutung.. In: GA 2001, S. 226-242

Schulz, Uwe, Die Anfechtbarkeit des Beschlusses nach § 154 Abs. 2 StPO. In: StraFo 2006, S. 444-449

Schultz, Dietrich / Leppin, Rudolf, Staatsanwaltschaft contra Polizei? – Staatsanwaltschaft im Spannungsfeld zwischen Legalitätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In: Jura 1981, S. 521-534

Schünemann, Bernd, Prolegomena zu einer jeden künftigen Verteidigung, die in einem geheimdienstähnlichen Straf-verfahren wird auftreten können. In: GA 2008, S. 314-334

Schünemann, Bernd, Plädoyer für eine neue Theorie der Strafzumessung. In: Albin Eser / Karin Cornils (Hrsg.), Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik – Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium, S. 209-238. Freiburg 1987. Zitiert: *Schünemann* in: Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik

Schünemann, Bernd, Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft nach der Strafrechtsreform im Spiegel des Leipziger Kommentars und des Wiener Kommentars – 2. Teil: Schuld und Kriminalpolitik. In: GA 1986, S. 293-352

Schürer, Karl-Heinz, Die Entwicklung des Legalitätsprinzips seit der Emmingerschen Verordnung. Hamburg 1965. Zitiert: *Schürer*, Entwicklung des Legalitätsprinzips seit der Emminger-VO

Schwarplies, Giesbert, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Strafprozeß. Zürich 1970. Zitiert: *Schwarplies*, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Strafprozeß

Schwarz, Wolfgang, Das Verwertungsverbot des § 49 Bundeszentralregistergesetz in der Verwaltungspraxis. In: NJW 1974, S. 209-213

Schweckendieck, Helmut, Analoge Anwendung von § 51 I BZRG auf Freisprüche?. In: NStZ 1994, S. 418-420

Schweling, Otto, Die Revisibilität der Erfahrung. In: ZStW 83 (1971), S. 435-467

Schwinge, Erich, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung. Breslau 1926. Zitiert: *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte

Seebald, Rudolf, Das mißverstandene Doppelverwertungsverbot und seine Grenzen. In: GA 1975, S. 230-236

Seebode, Manfred, „Freiheitsstrafe“, ein Blankett des Strafgesetzbuchs. In: Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, S. 577-595. Heidelberg – München – Landsberg – Berlin 2007. Zitiert: *Seebode*, FS Küper

Seher, Gerhard, Bewährungswiderruf wegen Begehung einer neuen Straftat – Konsequenzen der Rechtsprechung des EGMR zur Unschuldsvermutung. In: ZStW 118 (2006), S. 101-158

Seib, Herbert, Unzulänglichkeiten des Bundeszentralregistergesetzes. In: DRiZ 1973, S. 17-19

Seibert, Claus, Fehler bei der Strafzumessung. In: MDR 1952, S. 457-460

Seiser, Klaus-Jürgen, Die Untergrenze der Einheitsjugendstrafe nach Einbeziehung eines früheren Urteils. In: NStZ 1997, S. 374-380

Senge, Lothar (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. 4. Aufl., München 2014. Zitiert: KK-OWiG/Bearbeiter

Sidi, Isak, Das Legalitätsprinzip im Strafprozessrechte. München 1908. Zitiert: *Sidi*, Legalitätsprinzip im Prozessrecht

Siebrasse, Pamela, Strafregistrierung und Grundgesetz – Zur Verfassungsmäßigkeit der Straf(verfahrens)registrierung in BZRG, StPO, BKAG und BGSG. Frankfurt am Main 2002. Zitiert: *Siebrasse*, Strafregistrierung und Grundgesetz

Sieg, Hans O., Kostenentscheidung bei Einstellung nach § 154 II StPO?. In: NJW 1975, S. 1397-1399

Sinner, Stefan, Der Vertragsgedanke im Strafprozessrecht. Frankfurt am Main 1999. Zitiert: *Sinner*, Vertragsgedanke im Strafprozessrecht

Siolek, Wolfgang, Verständigung in der Hauptverhandlung. Baden-Baden 1993. Zitiert: *Siolek*, Verständigung in der Hauptverhandlung

Spaniol, Margret, Das Recht auf Verteidigerbeistand im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Berlin 1990. Zitiert: *Spaniol*, Recht auf Verteidigerbeistand in GG und EMRK

Specht, Britta, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* – Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz. Berlin – Heidelberg – New York u.a. 1999. Zitiert: *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem*

Spendel, Günther, Zur Lehre vom Strafmass. Frankfurt am Main 1954. Zitiert: *Spendel*, Zur Lehre vom Strafmass

Spiegel, Richard, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldverfahren. In: DAR 1978, S. 146-162

von Stackelberg, Curt Freiherr, Anmerkung zu *OLG Celle*, Beschl. v. 30.12.1982 – 2 Ws 199/82. In: NStZ 1983, S. 330

von Stackelberg, Curt Freiherr, Anmerkung zu *OLG Bremen*, Beschl. v. 17.2.1960 – Ws 15/60. In: NJW 1960, S. 1265-1266

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, Berlin 2010, Band I Gutachten. München 2010. Zitiert: Verhandlungen Bd. I Gutachten (2010)

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des sechzigsten Deutschen Juristentages, Münster 1994, Band II/1 Sitzungsberichte (Referate und Beschlüsse). München 1994. Zitiert: Verhandlungen Bd. II/1 Sitzungsberichte (1994)

Stapper, Florian, Namensnennung in der Presse im Zusammenhang mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens. Berlin 1995. Zitiert: *Stapper*, Namensnennung in der Presse

Steffen, Erich, Haftung für Amtspflichtverletzungen des Staatsanwalts. In: DRiZ 1972, S. 153-156

Steinberg, Georg / Stam, Fabian, Der strafprozessuale Tatbegriff. In: Jura 2010, S. 907-910

Steinberg, Georg, Verdacht als quantifizierbare Prognose?. In: JZ 2006, S. 1045-1049

Steiner, Dirk, Das Fairneßprinzip im Strafprozeß. Frankfurt am Main 1995. Zitiert: *Steiner*, Das Fairneßprinzip im Strafprozess

Stenger, Carola, Gegebener und gebotener Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte. Pfaffenweiler 1991. Zitiert: *Stenger*, Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention

Stömer, Rainer, Beurteilungsspielräume im Strafverfahren. In: ZStW 108 (1996), S. 494-524

Strate, Gerhard, Ende oder Wende des Strafzumessungsrechts? – Zu den Auswirkungen des Gesetzes über die Verständigung im Strafverfahren. In: NStZ 2010, S. 362-366

Stratenwerth, Günter, Tatschuld und Strafzumessung. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart – Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften – Heft 406/407. Tübingen 1972. Zitiert: *Stratenwerth*, Tatschuld und Strafzumessung

Strauß, Michael, Das Ende der Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. In: NStZ 2006, S. 556-560

Stree, Walter, Anmerkung zu OLG Schleswig, Beschl. v. 31.3.1992 – 1 Ws 509/91. In: JR 1993, S. 39-41

Stree, Walter, Probleme des Widerrufs einer Strafaussetzung wegen einer Straftat. In: NStZ 1992, S. 153-160

Stree, Walter, Deliktsfolgen und Grundgesetz – Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen. Tübingen 1960. Zitiert: *Stree*, Deliktsfolgen und Grundgesetz

Streng, Franz, Strafrechtliche Sanktionen – Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 3. Aufl., Stuttgart 2012. Zitiert: *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen

Streng, Franz, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 20.12.1994 – 1 StR 688/94 (LG Nürnberg-Fürth). In: StV 1995, S. 411-414

Streng, Franz, Grundfälle zum Strafzumessungsrecht. In: JuS 1993, S. 919-927

Streng, Franz, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit – Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung. Heidelberg 1984. Zitiert: *Streng*, Strafzumessung

Stuckenberg, Carl-Friedrich, Strafschärfende Verwertung früherer Einstellungen und Freisprüche – doch ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung. In: StV 2007, S. 655-663

Stuckenberg, Carl-Friedrich, Speicherung personenbezogener Daten zur „vorbeugenden Straftatenbekämpfung“ trotz Freispruchs?. In: Datenübermittlungen und Vorermittlungen – Festgabe für Hans Hilger, S. 25-55. Heidelberg 2003. Zitiert: *Stuckenberg*, FG Hilger

Stuckenberg, Carl-Friedrich, Die normative Aussage der Unschuldsvermutung. In: ZStW 111 (1999), S. 422-460

Stuckenberg, Carl-Friedrich, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung. Berlin – New York 1998. Zitiert: *Stuckenberg*, Unschuldsvermutung

Stürner, Rolf, Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und Verfassung. In: Festschrift für Fritz Baur, S. 647-666. Tübingen 1981. Zitiert: *Stürner*, FS Baur

Stürner, Rolf, „Fair trial“ und öffentliche Meinung – Zugleich eine Besprechung der Sunday-Times-Entscheidung des EGMR – . In: JZ 1980, S. 1-7

Stürner, Rolf, Die Einwirkungen der Verfassung auf das Zivilrecht und den Zivilprozeß. In: NJW 1979, S. 2334-2338

Temme, Jodukus Deodatus Hubertus, Das preußische Gesetz über das Untersuchungsverfahren, vom 17. Juli 1846. In: ZdStV n.F. Bd. 3 (1846), S. 343-390

Tepperwien, Ingeborg, Beschleunigung über alles? – Das Beschleunigungsgebot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. In: NStZ 2009, S. 1-7

Tepperwien, Ingeborg, „Schöpferische Rechtsfindung“ in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafverfahrensrecht. In: Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften – Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, S. 583-597. Köln – München 2008. Zitiert: *Tepperwien*, FS Widmaier

Tepperwien, Ingeborg, Die Verwertung strafbarer Vortaten im Rahmen neuer Strafverfahren. In: Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin – Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofs, S. 189-199. Köln – Berlin – Bonn – München 1995. Zitiert: *Tepperwien*, FS Salger

Terhorst, Bruno, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 16.3.1983 – 2 StR 826/82 (BGHSt. 31, 302). In: JR 1984, S. 170-171

Terhorst, Bruno, Anmerkung zu *BGH*, Beschl. v. 26.6.1981 – 3 StR 83/81 (BGHSt. 30, 165). In: JR 1982, S. 247-249

Terhorst, Bruno, Eingestellte Nebendelikte und ihre Verwertung bei der Strafzumessung. In: MDR 1979, S. 17-19

Terhorst, Bruno, Resozialisierung auf Kosten umfassender Wahrheitserforschung im Strafverfahren. In: ZRP 1973, S. 5-7

Teske, D., Strafverfahrensrecht: Grundsatz des „fair trial"; „unfaire" polizeiliche Ermittlung als Verfahrenshindernis. In: JA 1986, S. 108-109

Tettinger, Peter J., Berichte und Kritik – Fairness als Rechtsbegriff im deutschen Recht. In: Der Staat 36 (1997), S. 575-595

Tettinger, Peter J., Fairneß und Waffengleichheit – Rechtsstaatliche Direktiven für Prozeß und Verwaltungsverfahren. München 1984. Zitiert: *Tettinger*, Fairneß und Waffengleichheit

Theune, Werner, Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht. In: NStZ 1986, S. 493-498

Theune, Werner, Grundsätze und Einzelfragen der Strafzumessung; aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Teil I). In: StV 1985, S. 162-168 und S. 205-210

Tiedemann, Klaus, Verfassungsrecht und Strafrecht . In: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe – Schriftenreihe Bd. 196. Heidelberg 1991. Zitiert: *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht

Tiedemann, Klaus, Anmerkung zu *BVerfG*, Beschluss v. 26.5.1966 – 2 BvR 261/66. In: JZ 1967, S. 570-571

Timpe, Gerhard, Strafmilderungen des Allgemeinen Teils des StGB und das Doppelverwertungsverbot – Untersuchungen zu den §§ 23 Abs. 2, 13 Abs. 2, 17 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 2 und 46 Abs. 3 StGB. Berlin 1983. Zitiert: Timpe, Strafmilderungen des Allgemeinen Teils des StGB und das Doppelverwertungsverbot

Tönnies, Sibylle, Fair trial oder Kann die Flucht in die Generalklausel gegen Kabinettsjustiz helfen?. In: ZRP 1990, S. 292-295

Torka, Ronald, Nachtatverhalten und Nemo tenetur – Eine Untersuchung über die Grenzen „zulässiger Verteidigung" und die Relevanz des Nemo-tenetur-Prinzips bei der Strafzumessung selbstbegünstigenden Nachtatverhaltens gem. § 46 Abs. 2 StGB. Berlin 2000. Zitiert: *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur

Trechsel, Stefan, Human Rights in Criminal Proceedings. Oxford – New York 2006. Zitiert: *Trechsel*, Human Rights in Criminal Proceedings

Trechsel, Stefan, Struktur und Funktion der Vermutung der Schuldlosigkeit – Ein Beitrag zur Auslegung von Art. 6 Ziff. 2 EMRK. In: SJZ 77 (1981), S. 317-324

Tremml, Bernd, Die Rechtswirkungen der Straftilgung – Das Verwertungsverbot des § 49 BZRG. Mannheim 1975. Zitiert: *Tremml*, Rechtswirkungen der Straftilgung

Trüg, Gerson, Beweisantragsrecht – Disziplinierung der Verteidigung durch erhöhte Anforderungen?. In: StraFo 2010, S. 139-147

Trüg, Gerson, Quo curris, Strafverfahren? – Zum Verhältnis der objektiven Dimension der Beschleunigungsmaxime zur Wahrheitsfindung. In: StV 2010, S. 528-538

Trüg, Gerson, Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren – Ein strukturanalytischer Vergleich am Beispiel der Wahrheitsforschung. Tübingen 2003. Zitiert: *Trüg*, Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren

Ulrich, Hans-Joachim, Die Durchsetzung des Legalitätsprinzips und des Grundrechts der Gleichheit aller vor dem Gesetz in der Praxis der Staatsanwaltschaften. In: ZRP 1982, S. 169-172

Vogler, Theo, Zum Aussetzungswiderruf wegen einer neuen Straftat (§ 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB). In: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag, S. 423-438. Berlin – New York 1989. Zitiert: *Vogler*, FS Tröndle

Vogler, Theo, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 30.10.1986 – 4 StR 499/86 (LG Landau). In: NStZ 1987, S. 127-129

Vogler, Theo, Die strafschärfende Verwertung strafbarer Vor- und Nachtaten bei der Strafzumessung und die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK). In: Strafverfahren im Rechtsstaat – Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag, S. 429-443. München 1985. Zitiert: *Vogler*, FS Kleinknecht

Vogler, Theo, Straf- und strafverfahrensrechtliche Fragen in der Spruchpraxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In: ZStW 89 (1977), S. 761-795

Vogler, Theo, Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Bedeutung für das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht. In: ZStW 82 (1970), S. 743-781

Vollkommer, Max, Der Anspruch der Parteien auf ein faires Verfahren im Zivilprozeß. In: Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns, S. 195-219. München 1980. Zitiert: *Vollkommer*, GS Bruns

Volk, Klaus, Kronzeugen praeter legem? – Vernehmungspraxis, Vorteilsversprechen, Verdunkelungsgefahr. In: NJW 1996, S. 879-883

Volk, Klaus, Verfahrensfehler und Verfahrenshindernisse – zugleich Besprechung von *AG Mannheim* v. 16.1.1985 – 5 Ls 45/84 (nr) = StrVert 1985, 276. In: StV 1986, S. 34-37

Volk, Klaus, Der Begriff der Strafe in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: ZStW 83 (1971), S. 405-434

Volk, Klaus / Engländer, Armin, Grundkurs StPO. 8. Aufl., München 2013. Zitiert: *Volk/Engländer*, StPO

Vordermayer, Helmut / von Heintschel-Heinegg, Bernd, Handbuch für den Staatsanwalt. 4. Aufl., Köln 2013. Zitiert: Vordermayer/v. Heintschel-Heinegg/*Bearbeiter*

Wach, Adolf, Die Reform der Freiheitsstrafe – Ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurteilung. Leipzig 1890. Zitiert: *Wach*, Reform der Freiheitsstrafe

Wacke, Andreas, Ein Zeuge ist kein Zeuge. In: JA 1982, S. 346-348

Wagner, Heinz, Die Beachtlichkeit von Protokollberichtigungen für das Revisionsverfahren – Zugleich Besprechung von BGH (Großer Senat), Beschluss vom 23.4.2007. In: GA 2008, S. 442-462

Wagner, Walter, Zum Legalitätsprinzip – Eine Studie. In: Festschrift für den 45. Deutschen Juristentag, S. 149-176. Karlsruhe 1964. Zitiert: *Wagner*, FS 45. DJT

Waider, Heribert, Literaturbericht – Kirchliches Strafrecht. In: ZStW 89 (1977), S. 995-1012

Waldeyer, Karin, Die Bedeutung eines rechtskräftigen Strafurteils im Rahmen der Strafzumessung. Hamburg 2006. Zitiert: *Waldeyer*, Bedeutung eines rechtskräftigen Strafurteils im Rahmen der Strafzumessung

Waller, Hellmut, Empfiehlt es sich, § 153a StPO zu erweitern?. In: DRiZ 1986, S. 47-54

Walter, Gerhard, Freie Beweiswürdigung – Eine Untersuchung zu Bedeutung, Bedingungen und Grenzen der freien richterlichen Überzeugung. Tübingen 1979. Zitiert: *Walter*, Freie Beweiswürdigung

Wank, Rolf, Die Auslegung von Gesetzen. 5. Aufl., München 2011. Zitiert: *Wank*, Auslegung von Gesetzen

Warda, Günter, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht. Köln – Berlin – Bonn – München 1962. Zitiert: *Warda*, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht

Wassermann, Rudolf (Hrsg.), StPO – Kommentar zur Strafprozessordnung in der Reihe Alternativkommentare, Band 2 Teilband 2 (§§ 213-275). Neuwied – Kriftel – Berlin 1993. Zitiert: AK-StPO/*Bearbeiter*

Wassermann, Rudolf (Hrsg.), StPO – Kommentar zur Strafprozessordnung in der Reihe Alternativkommentare, Band 2 Teilband 1 (§§ 94-212b). Neuwied – Kriftel – Berlin 1992. Zitiert: AK-StPO/*Bearbeiter*

von Weber, Hellmuth, Die richterliche Strafzumessung – Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 13. April 1956. Karlsruhe 1956. Zitiert: *v. Weber*, Richterliche Strafzumessung

Wegner, Carsten, Anmerkung zu *BayObLG*, Beschl. v. 23.11.2004 – 1St RR 129/04. In: wistra 2005, S. 313-314

Weides, Peter, Opportunität . In: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon – Recht, Wirtschaft, Gesellschaft in 5 Bänden – Vierter Band: Naturschutz und Landschaftspflege – Sozialhilfe, S. 167-169. 7. Aufl., Freiburg 1988. Zitiert: *Weides* in: Staatslexikon IV

Weigend, Thomas, Unverzichtbares im Strafverfahrensrecht. In: ZStW 113 (2001), S. 271-304

Weigend, Thomas, Buchbesprechungen – Bereich: Strafprozeßrecht. In: *Weigend*, ZStW 111 (1999), S. 916-925

Weigend, Thomas, Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz. In: ZStW 109 (1997), S. 103-121

Weigend, Thomas, Die Reform des Strafverfahrens – Europäische und deutsche Tendenzen und Probleme. In: ZStW 104 (1992), S. 486-512

Weigend, Thomas, Anklagepflicht und Ermessen – Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht. Baden-Baden 1978. Zitiert: *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen

Weiland, Bernd, Von Recht und Pflicht zur Anklageerhebung – Zugleich eine Besprechung von *OLG Bamberg*, NStZ 1991, 252 – . In: NStZ 1991, S. 574-576

Weiß, Wolfgang, Der Schutz des Rechts auf Aussageverweigerung durch die EMRK. In: NJW 1999, S. 2236-2237

Wendisch, D. G., Anmerkung zu *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 2.5.1991 – 1 Ws 322/91. In: JR 1992, S. 126-127

Wessels, Johannes / Beulke, Werner/ Satzger, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Straftat und ihr Aufbau. 43. Aufl., Heidelberg – München u.a. 2013. Zitiert: *Wessels/Beulke/Satzger*, AT

Widmaier, Gunter, Mitwirkungspflicht des Verteidigers in der Hauptverhandlung und Rügeverlust(?). In: NStZ 1992, S. 519-523

Wiebringhaus, Hans, Die Rom-Konvention für Menschenrechte in der Praxis der Straßburger Menschenrechtskommission – Ein praktischer Kommentar mit allen grundlegenden Texten zur Tätigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Individualbeschwerden. Saarbrücken 1959. Zitiert: *Wiebringhaus*, Die Rom-Konvention für Menschenrechte in der Praxis der Straßburger Menschenrechtskommission

Wilcken, Alexander, Die Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen – Probleme komparativer Strafzumessungserwägungen. Baden-Baden 2004. Zitiert: *Wilcken*, Die Doppelverwertung von Strafzumessungstatsachen

Wilfinger, Peter, Das Gebot effektiven Rechtsschutzes in Grundgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention – Konkretisierungsansätze zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren. Frankfurt am Main 1995. Zitiert: *Wilfinger*, Effektiver Rechtsschutz in GG und EMRK

Willms, Günther, Zur Verfassungsgarantie richterlicher Wahrheitsfindung. In: Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag, S. 137-144. Berlin – New York 1977. Zitiert: *Willms*, FS Dreher

Willms, Günther, Anmerkung zu *BVerfG*, Beschl. v. 27.11.1973 – 2 BvL 12/72 und 3/73. In: JZ 1974, S. 224-225

Willsch, Natalie, Die Zulassung der privilegierten Zwangsvollstreckung gemäß § 111g Abs. 2 StPO nach Anwendung der §§ 154, 154a StPO. In: wistra 2013, S. 9-16

Wimmer, August, Unschuldsvermutung – Verdacht – Freispruch . In: ZStW 80 (1968), S. 369-377

Wimmer, August, Anmerkung zu *BGH*, Urt. v. 28.4.1953 – 5 StR 136/53 (LG Hannover). In: JZ 1953, S. 671-673

Woesner, Horst, Die Menschenrechtskonvention in der deutschen Strafrechtspraxis. In: NJW 1961, S. 1381-1385

Wohlers, Wolfgang, Das Strafverfahren in den Zeiten der „Eilkrankheit". In: NJW 2010, S. 2470-2475

Wohlers, Wolfgang, Legalität und Opportunität im teilharmonisierten europäischen Strafverfahren und der Grundsatz ne bis in idem. In: Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, S. 807-821. München 2009. Zitiert: *Wohlers*, FS Eisenberg

Wohlers, Wolfgang, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft – Ein Beitrag zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des reformierten Strafverfahrens. Berlin 1994. Zitiert: *Wohlers*, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft

Wohlers, Wolfgang / Gaede, Karsten, Die Revisionserstreckung auf Mitangeklagte – Plädoyer für eine konventionskonforme Auslegung des § 357 StPO. In: NStZ 2004, S. 9-17

Wolf, Gerhard, Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz. Marburg 1984. Zitiert: *Wolf*, Strafe und Erziehung nach dem JGG

Wolff, Amadeus, Das neuere Verständnis von Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität. In: ZStW 97 (1985), S. 786-830

Wölfl, Bernd, Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft. In: JuS 2001, S. 478-482

Wolfslast, Gabriele, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung. Köln – Berlin – Bonn – München 1995. Zitiert: *Wolfslast*, Staatlicher Strafanspruch und Verwirkung

Wolfslast, Gabriele, Absprachen im Strafprozess. In: NStZ 1990, S. 409-416

Wolfslast, Gabriele, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 16.9.1981 – 2 StR 237/81 (LG Frankfurt). In: NStZ 1982, S. 112-113

Wolter, Jürgen, Verfassungsrecht im Strafprozeß – und Strafrechtssystem – Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit der Norm und zum rechtsfreien Raum „vor dem Tatbestand". In: NStZ 1993, S. 1-10

Wolter, Jürgen, Tatidentität und Tatumgestaltung im Strafprozess – Zur Begründung eines normativ-funktionalen Tatbegriffs – . In: GA 1986, S. 143-176

Wolter, Jürgen, Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. In: ZStW 93 (1981), S. 452-506

Wolter, Jürgen, Schuldinterlokut und Strafzumessung – Rechts- und Sozialstaat, Rechts- und Sozialwissenschaften im Strafprozess. In: GA 1980, S. 81-106

Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK, Bd. X (EMRK). 4. Aufl., Köln 2012. Zitiert: SK-StPO/*Bearbeiter*

Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK, Bd. VIII (§§ 374-495 StPO). 4. Aufl., Köln 2013. Zitiert: SK-StPO/*Bearbeiter*

Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK, Bd. V (§§ 246a-295 StPO). 4. Aufl., Köln 2012. Zitiert: SK-StPO/*Bearbeiter*

Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK, Bd. III (§§ 137-197 StPO). 4. Aufl., Köln 2011. Zitiert: SK-StPO/*Bearbeiter*

Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK, Bd. II (§§ 94-136a StPO). 4. Aufl., Köln 2010. Zitiert: SK-StPO/*Bearbeiter*

Wolters, Gereon, Höchst Lebendiges im sanktionenrechtlichen Werk Eckhard Horns. In: GA 2008, S. 723-740

Witting, Peter, Die Fristsetzung bei „missbräuchlicher“ Beweisantragsstellung – eine akzeptable Präklusion des Beweisantragsrechts?. In: In dubio pro libertate – Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, S. 885-899. München 2009. Zitiert: *Witting*, FS Volk

Witzmann, Lena, Die gemeinsame Verhandlung – Eine Untersuchung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, des Opportunitätsprinzips, des Anwesenheitsrechts und des Fairnessgrundsatzes im verbundenen Verfahren. Frankfurt am Main 2012. Zitiert: *Witzmann*, Die gemeinsame Verhandlung

Zachariä, Heinrich Albert, Handbuch des deutschen Strafprocesses. – Systematische Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neuern deutschen Gesetzgebung beruhenden Criminal-Verfahrens, in wissenschaftlicher Begründung und Verbindung. (Zweiter Band, welcher die das Strafverfahren selbst betreffenden Lehren enthält.). Göttingen 1868. Zitiert: *Zachariä*, Strafprozess II

Zachariä, Heinrich Albert, Handbuch des deutschen Strafprocesses. – Systematische Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neuern deutschen Gesetzgebung beruhenden Criminal-Verfahrens, in wissenschaftlicher Begründung und Verbindung. (Erster Band, der die Einleitung, die rationellen und historischen Grundlagen des deutschen Strafprocesses und die Lehre von der Strafgerichtsverfassung enthält. Göttingen 1861. Zitiert: *Zachariä*, Strafprozess I

Zachariä, Heinrich Albert, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips. Göttingen 1846. Zitiert: Zachariä, Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens

Zettel, Günther B., Einstellungsverfügungen und -beschlüsse bei Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. In: MDR 1978, S. 531-534

Ziegler, Wolfgang, Waffengleichheit im Revisionsverfahren?. In: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins (Hrsg.), Strafverteidigung im Rechtsstaat – 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, S. 930-945. Baden-Baden 2009. Zitiert: *Ziegler*, FS ArGe Strafrecht/DAV

Zipf, Heinz, Die Behandlung des Rückfalls und der Vorstrafen nach Aufhebung des § 48 StGB. In: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag, S. 439-451. Berlin – New York 1989. Zitiert: *Zipf*, FS Tröndle

Zipf, Heinz, Kriminalpolitik – Ein Lehrbuch . 2. Aufl., Heidelberg – Karlsruhe 1980. Zitiert: *Zipf*, Kriminalpolitik

Zipf, Heinz, Strafprozessrecht. 2. Aufl., Berlin – New York 1976. Zitiert: *Zipf*, Strafprozessrecht

Zipf, Heinz, Anmerkung zu OLG Saarbrücken, Urt. v. 31.10.1974 Ss 77/74. In: JR 1975, S. 470-471

Zipf, Heinz, Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzips. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts – Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, S. 487-502. Tübingen 1974. Zitiert: *Zipf*, FS Peters

Zipf, Heinz, Die Strafmaßrevision – Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht. München 1969. Zitiert: *Zipf*, Strafmaßrevision

Zippelius, Reinhold, Rechtsphilosophische Aspekte der Rechtsfindung. In: JZ 1976, S. 150-153

Zopfs, Jan, Der Grundsatz „in dubio pro reo". Baden-Baden 1999. Zitiert: *Zopfs*, Grundsatz „in dubio pro reo"

Die jüngsten Entwicklungen im Strafverfahrensrecht sind durch die strafprozessuale Auslegungsdoktrin der Beschleunigung, Effektivierung und Verbilligung geprägt. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden die Vorschriften der §§ 154, 154a StPO als bedeutende Ausformung der verfahrensrechtlichen Beschleunigungsmaxime einer umfassenden rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Analyse unterzogen.

Die Normen der §§ 154, 154a StPO begrenzen das strafprozessuale Legalitätsprinzip aufgrund von Opportunitätserwägungen und dienen der Konzentration des Verfahrensstoffes. Das öffentliche Interesse an einem prozessökonomischen und ressourcenschonenden Strafverfahren findet seine Grenze jedoch dort, wo das Beschleunigungsstreben zu einer Verletzung des Beschuldigten in seinen prozessordnungsgemäßen Rechten und der Rechtsstaatlichkeit führt.

Es stellt sich daher die Frage, ob diese Praxis den rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Strafverfahren genügt oder gerade keine Berechtigung dafür besteht, dass – bildlich in den Worten von Peters (StV 1981, 411 (412)) gesprochen – „die Justiz zwar den guten Tropfen (Verfahrensbeschleunigung, Entlastung, möglicherweise, wenn auch sicherlich die Ausnahme: Umgehung eines Freispruchs) genießt, den bösen Tropfen (Unschuldsvermutung, Ausschaltung des ausgesonderten Teils bei der Restbeurteilung) jedoch nicht schlucken will“.



ISBN: 978-3-86395-219-8
eISSN: 2512-7047

Universitätsverlag Göttingen